

VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom Oktober 1960
(2. Tagung der 1959 gewählten Landessynode)

VERLAG: EVANGELISCHER PRESSEVERBAND FÜR BADEN
BEIM EVANG. OBERKIRCHENRAT KARLSRUHE
HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG., KARLSRUHE-DURLACH

Inhaltsübersicht

	<i>Seite</i>
I. Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats	IV
II. Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats	IV
III. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	IVf.
IV. Altestenrat der Landessynode	VI
V. Ausschüsse der Landessynode	VI
VI. Verzeichnis der Redner	VII
VII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	VIII
VIII. Verhandlungen	1 ff.
 Erste Sitzung, 24. Oktober 1960, vormittags	 1—26
Eröffnung durch den Präsidenten. — Grußwort des Vertreters des Würtembergischen Landeskirchentages. — Veränderungen im Bestand der Landessynode. — Entschuldigungen. — Bekanntgabe der Eingänge. — Eingabe des Diakonissenmutterhauses Mannheim. — Bericht über die Schulverhältnisse in Südbaden. — Bericht über die Einrichtung eines Schülergottesdienstes. — Vorschlag des Oberkirchenrats zur Frage der Errichtung eines weiteren Melanchthonstifts. — Vorschlag des Oberkirchenrats zur Frage der Einrichtung von kirchlichen Aufbaukursen für Späberufene. — Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu Nachbarkirchen. — Referate über das Pfarrerdienstgesetz.	
 Zweite Sitzung, 26. Oktober 1960, nachmittags	 27—51
Grußwort des Moderators der Waldenserkirche. — Grußwort des Vertreters der Patenkirche. — Bekanntgabe der Eingänge. — Anfrage betr. dritte Prälatenstelle. — Antrag betr. § 61 der Grundordnung. — Eingabe des Evang. Diakonissenvereins Siloah Pforzheim. — Eingabe des Diakonissenhauses Freiburg. — Eingabe der Korker Anstalten. — Stand der Bauvorhaben des Diakonissenhauses Bethlehem Karlsruhe. — Stand der Planung für den Wiederaufbau der Stadtkirche Pforzheim. — Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes. — Einplanung von Kirchenneubauten in das Diasporaprogramm. — Eingabe betr. Finanzbeihilfe zur Renovierung des Pauluskirchengebäudes in Freiburg. — Finanzierungsplan für ein Studentenwohnheim in Heidelberg. — Neubauprojekt für das Kirchenmusikalische Institut. — „Haus der Kirche“, Plan eines Erweiterungsbau. — Antrag betr. Konfirmationstermin. — Antrag betr. kirchliche Bestattung.	
 Dritte Sitzung, 27. Oktober 1960, nachmittags und 28. Oktober 1960, vormittags	 51—90
Eingabe des Oberkirchenrats i. R. Dr. Bürgy. — Auschußberichte, allgemeine Aussprache und Beginn der Einzelberatung zum Pfarrerdienstgesetz.	
 Vierte Sitzung, 28. Oktober 1960, nachmittags	 90—109
Antrag betr. Beihilfe für die Waldenserkirche. — Erklärung des Finanzausschusses zur Einplanung von Kirchenbauten in das Diasporaprogramm. — Gesetzentwurf: Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes. — Antrag der Städtekonferenz auf Änderung der Gemeindezuweisungen. — Antrag betr. Melanchthonstiftung. — Antrag betr. Errichtung eines Schülermanns. — Eingabe betr. Förderung des theologischen Nachwuchses. — Eingabe betr. Einführung eines ökumenischen Sonntags. — Eingabe betr. Schulverhältnisse in Südbaden. — Einführung von Schülerwochengottesdiensten. — Bericht über das Diakonische Jahr. — Bericht über die Aktion „Brot für die Welt“. — Glückwünsche zum sechzigjährigen Ordinationsjubiläum von Prälat D. Maas. — Schlußansprache des Herrn Landesbischofs.	
 IX. Anlagen	
1. (1. Teil) Entwurf eines Pfarrerdienstgesetzes.	
1. (2. Teil) Begründung zum Entwurf eines Pfarrerdienstgesetzes.	
2. Gesetzentwurf: Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes.	
3. Entschließungsentwurf: Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes.	

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats

Landesbischof D. Julius Bender,
 Oberkirchenrat Hans Katz, ständiger Vertreter des Landesbischofs,
 Oberkirchenrat Professor Dr. Günther Wendt, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats,
 Oberkirchenrat Ernst Hammann,
 Oberkirchenrat Professor D. Otto Hof,
 Oberkirchenrat Dr. Helmut Jung,
 Oberkirchenrat Gerhard Kühlewein,
 Oberkirchenrat Dr. Walther Löhr.

II.

Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats

- a) Landesbischof D. Julius Bender,
- b) Präsident der Landessynode, Oberstaatsanwalt Dr. Wilhelm Angelberger in Waldshut
 - (1. Stellvertreter: Pfarrer Günter Adolph in Singen a. Hohentwiel,
 - 2. Stellvertreter: Bürgermeister Hermann Schneider in Konstanz),
- c) Landessynodale:
 - 1. Pfarrer Günter Adolph in Singen a. Hohentwiel (Stellvertreter: Pfarrer Otto Katz in Freiburg),
 - 2. Universitätsprofessor D. Dr. Constantin v. Dietze in Freiburg (Stellvertreter: Medizinalrat Dr. Christian Götsching in Freiburg),
 - 3. Architekt Dr.-Ing. Max Schmeichel in Mannheim (Stellvertreter: Landgerichtsdirektor Hermann Schmitz in Brühl),
- 4. Fabrikdirektor Georg Schmitt in Mannheim (Stellvertreter: Prakt. Arzt Dr. Helmut Hetzel in Ichenheim),
- 5. Bürgermeister Hermann Schneider in Konstanz (Stellvertreter: Amtsgerichtsdirektor Arnold Kley in Konstanz),
- 6. Pfarrer Gotthilf Schweikhart in Obrigheim (Stellvertreter: Pfarrer Dr. Karl Stürmer in Mannheim),
- 7. Dekan Adolf Würthwein in Pforzheim (Stellvertreter: Landeswohlfahrtspfarrer Wilhelm Ziegler in Karlsruhe),
- d) sämtliche Oberkirchenräte,
- e) Universitätsprofessor Dr. Hans-Wolfgang Heidland in Heidelberg (als Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg),
- f) mit beratender Stimme die Prälaten Dr. Hans Bornhäuser und D. Hermann Maas.

III.

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

Adolph, Günter, Pfarrer, Singen a. H.
 (K.B. Konstanz) HA.
 Althoff, Klaus, Gerichtsreferendar
 (K.B. Ladenburg-Weinheim) RA.
 Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Waldshut (K.B. Schopfheim)
 Bäßler, Erhard, Industriekaufmann, Schwetzingen
 (K.B. Oberheidelberg) RA.
 Bartholomä, Hellmuth, Dekan, Wertheim
 (K.B. Wertheim/Boxberg) FA.
 Becker, Ernst-Otto, Pfarrer, Sandhausen
 (K.B. Oberheidelberg) HA.
 Bergdolt, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt, Mannheim
 (K.B. Mannheim) RA.

Berger, Friedrich, Oberfinanzrat, Mosbach
 (K.B. Mosbach) FA.
 Blesken, Dr. Hans, wissensch. Angestellter, Heidelberg (K.B. Heidelberg) RA.
 Böhmer, Martin, Rektor, Wertheim
 (K.B. Wertheim) DA.
 Brändle, Karl, Rektor, Niefen
 (K.B. Pforzheim-Land) HA.
 Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor, Heidelberg
 (ernannt) HA.
 Cramer, Max-Adolf, Pfarrer, Siegelsbach
 (K.B. Neckargemünd/Neckarbischofsheim) HA.
 Debbert, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin, Karlsruhe
 (K.B. Karlsruhe-Stadt) FA.

- v. Dietze, D.** Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt) RA.
- Eck, Richard**, Verwaltungsrat, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Ernst, Karl**, Bürgermeister, Gemmingen (K.B. Sinsheim) RA.
- Frank, Albert**, Pfarrer, Donaueschingen (K.B. Hornberg) HA.
- Gabriel, Emil**, kaufm. Angestellter, Münzesheim (K.B. Bretten) FA.
- Götsching, Dr. Christian**, Medizinalrat, Freiburg (K.B. Freiburg) DA.
- Götz, Gustav**, Kaufmann, Ihringen (K.B. Freiburg) FA.
- Heidland, Dr. Hans-Wolfgang**, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt) HA.
- Henrich, Wilhelm**, Sozialsekretär, Karlsruhe (ernannt) DA.
- Hertling, Werner**, Prokurist, Weisenbach-Fabrik (K.B. Baden-Baden) FA.
- Hetzl, Dr. Helmut**, prakt. Arzt, Ichenheim (K.B. Lahr) DA.
- Hindemith, Alfred** Gutspächter (Landwirt) Gut Rickelshausen in Böhringen (K.B. Konstanz) HA.
- Höfflin, Albert**, Bürgermeister, Denzlingen (K.B. Emmendingen) FA.
- Hoffmann, Dr. Dieter**, prakt. Arzt, Schliengen (K.B. Müllheim) DA.
- Horch, Anni**, Hausfrau, Freiburg (ernannt) DA.
- Hürster, Alfred**, Geschäftsführer, Villingen (K.B. Hornberg) FA.
- Hütter, Karl**, Landwirt und Müller, Neumühle über Neckarbischofsheim (K.B. Neckarbischofsheim) HA.
- Katz, Otto**, Pfarrer, Freiburg (K.B. Freiburg) HA.
- Kirschbaum, Otto**, Pfarrer, Weinheim (K.B. Ladenburg-Weinheim) HA.
- Kittel, Dr. Eberhard**, Facharzt, Kork (K.B. Rheinbischofsheim) DA.
- Kley, Arnold**, Amtsgerichtsdirektor, Konstanz (K.B. Konstanz) DA.
- Köhlein, Dr. Ernst**, Dekan, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.
- Lampe, Dr. Helgo**, Chemiker, Grenzach (K.B. Lörrach) HA.
- Lauer, Otto**, Kaufmann, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) FA.
- Mennicke, Werner**, Pfarrer, Rheinfelden (K.B. Lörrach) FA.
- Merkle, Dr. Hans**, Dekan, Buggingen (K.B. Müllheim/Schopfheim) HA.
- Möller, Emil**, Werkmeister, Mannheim-Neckarau (ernannt) FA.
- Müller, Dr. Siegfried**, Lehrbeauftragter, Heidelberg (K.B. Heidelberg) FA.
- Ohnemus, Erwin**, Rektor, Weil a. Rh. (K.B. Lörrach) DA.
- Rave, Dr. Paul**, Oberstudiendirektor, Heidelberg (ernannt) HA.
- Ritz, Karl Otto**, Landwirt, Linkenheim (K.B. Karlsruhe-Land) HA.
- Schaal, Wilhelm**, Pfarrer, Kork (K.B. Baden-Baden/Rheinbischofsheim) DA.
- Schlapper, Dr. Kurt**, Professor, Rockenau (K.B. Neckargemünd) RA.
- Schmechel, Dr.-Ing. Max**, Architekt, Mannheim (K.B. Mannheim) FA.
- Schmitt, Georg**, Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim (K.B. Mannheim) FA.
- Schmitz, Hermann**, Landgerichtsdirektor, Brühl (K.B. Oberheidelberg) RA.
- Schneider, Hermann**, Bürgermeister, Konstanz (ernannt) FA.
- Schoener, Karlheinz**, Pfarrer, Heidelberg (K.B. Heidelberg) HA.
- Schröter, Siegfried**, Pfarrer, Lahr (K.B. Lahr/Emmendingen) RA.
- Schühle, Andreas**, Dekan, Karlsruhe-Durlach (K.B. Karlsruhe-Land/Durlach) FA.
- Schweikhart, Gotthilf**, Pfarrer, Obriegheim (K.B. Adelsheim/Mosbach) RA.
- Stürmer, Dr. Karl**, Pfarrer, Mannheim (K.B. Mannheim) HA.
- Ulmrich, Friedrich**, Abteilungsleiter, Karlsruhe-Durlach (K.B. Durlach) FA.
- Urban, Georg**, Bretten (K.B. Bretten/Sinsheim) HA.
- Viebig, Joachim**, Forstmeister, Eberbach (ernannt) RA.
- Weisshaar, Fritz**, Diplomlandwirt, Gut Seehof über Lauda (K.B. Boxberg) FA.
- Würthwein, Adolf**, Dekan, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt/Pforzheim-Land) RA.
- Ziegler, Wilhelm**, Landeswohlfahrtspfarrer, Karlsruhe (ernannt) DA.

IV.

Ältestenrat der Landessynode

Angelberger, Dr. Wilhelm, Präsident der Landessynode
Adolph, Günter, 1. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Hauptausschusses
Schneider, Hermann, 2. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Finanzausschusses
Althoff, Klaus, Schriftführer der Landessynode
Cramer, Max-Adolf, Schriftführer der Landessynode
Kley, Arnold, Schriftführer der Landessynode
Schweikhart, Gotthilf, Schriftführer der Landessynode
v. Dietze, D. Dr. Constantin, Vorsitzender des Rechtsausschusses

Ziegler, Wilhelm, Vorsitzender des Diakonieausschusses
Henrich, Wilhelm, von der Synode gewähltes Mitglied
Hetzl, Dr. Helmut, von der Synode gewähltes Mitglied
Katz, Otto, von der Synode gewähltes Mitglied*)
Rave, Dr. Paul, von der Synode gewähltes Mitglied
Stürmer, Dr. Karl, von der Synode gewähltes Mitglied

*) Bei dem Verzeichnis der Mitglieder des Ältestenrats im Verhandlungsbericht der Frühjahrssynode 1960 war Pfarrer Otto Katz versehentlich nicht aufgeführt worden.

V.

Ausschüsse der Landessynode

Hauptausschuss

Adolph, Günter, Pfarrer, Vorsitzender
Rave, Dr. Paul, stellv. Vorsitzender
Becker, Ernst-Otto, Pfarrer
Brändle, Karl, Rektor
Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor
Cramer, Max-Adolf, Pfarrer
Eck, Richard, Verwaltungsrat
Frank, Albert, Pfarrer
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Universitätsprofessor
Hindemith, Alfred, Gutspächter
Hütter, Karl, Landwirt und Müller
Katz, Otto, Pfarrer
Kirschbaum, Otto, Pfarrer
Lampe, Dr. Helgo, Chemiker
Merkle, Dr. Hans, Dekan
Ritz, Karl Otto, Landwirt
Schoener, Karlheinz, Pfarrer
Stürmer, Dr. Karl, Pfarrer
Urban, Georg, Dekan

Rechtsausschuss

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Vorsitzender
Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor, stellv. Vorsitzender
Althoff, Klaus, Gerichtsreferendar
Bässler, Erhard, Industriekaufmann
Bergdolt, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt
Blesken, Dr. Hans, wissenschaftl. Angestellter
Ernst, Karl, Bürgermeister
Köhnlein, Dr. Ernst, Dekan
Schlapper, Dr. Kurt, Professor
Schröter, Siegfried, Pfarrer
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer

Würthwein, Adolf, Dekan
Viebig, Joachim, Forstmeister

Finanzausschuss

Schneider, Hermann, Bürgermeister, Vorsitzender
Schühle, Andreas, Dekan, stellv. Vorsitzender
Bartholomä, Hellmuth, Dekan
Berger, Friedrich, Oberfinanzrat
Debbert, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin
Gabriel, Emil, kaufm. Angestellter
Götz, Gustav, Kaufmann
Hertling, Werner, Prokurst
Höfflin, Albert, Bürgermeister
Hürster, Alfred, Geschäftsführer
Lauer, Otto, Kaufmann
Mennicke, Werner, Pfarrer
Mölber, Emil, Werkmeister
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter
Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt
Schmitt, Georg, Fabrikdirektor
Ulmrich, Friedrich, Abteilungsleiter
Weisshaar, Fritz, Diplomlandwirt

Diakonieausschuss

Ziegler, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer, Vorsitzender
Kittel, Dr. Eberhard, Facharzt, stellv. Vorsitzender
Böhmer, Martin, Rektor
Götsching, Dr. Christian, Medizinalrat
Henrich, Wilhelm, Sozialsekretär
Hetzl, Dr. Helmut, prakt. Arzt
Hoffmann, Dr. Dieter, prakt. Arzt
Horch, Anni, Hausfrau
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor
Ohnemus, Erwin, Rektor
Schaal, Wilhelm, Pfarrer

VI.

Verzeichnis der Redner

	Seite
Adolph, Günter, Pfarrer	23f., 31, 53f., 54, 62f., 72, 78, 79f., 80, 82, 86, 96, 101
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt	1f., 3f., 4f., 6, 7, 8, 8f., 22, 24, 25f., 27, 29f., 30f., 31f., 33, 39, 40, 41, 42, 43f., 46, 47, 49, 50f., 51f., 53, 54, 56, 67, 71, 73, 74f., 75f., 77, 78, 79, 80, 81, 84, 85, 86, 87, 88, 89f., 91, 92, 93, 94f., 96, 97, 101, 104f., 107f., 108
Bäßler, Erhard, Industriekaufmann	22, 24, 70, 89
Bartholomä, Hellmuth, Dekan	44
Becker, Ernst Otto, Pfarrer	23, 51, 74, 87, 88, 96f.
Bender, D. Julius, Landesbischof	23, 31, 45, 51, 63, 69f., 72, 75, 79, 80, 81f., 82f., 84f., 85, 86, 95f., 102, 104, 108f.
Bergdolt, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt	53, 73, 74, 77, 78, 79, 80f.
Blesken, Dr. Hans, wissenschaftlicher Angestellter	70
Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat	9ff., 42
Brändle, Karl, Rektor	99
Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor	24f., 54f., 56, 71
Cramer, Max-Adolf, Pfarrer	56ff., 61f., 63, 72f., 77, 78f., 87
Debbert, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin	24
von Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor	22, 32, 50
Ernst, Karl, Bürgermeister	103
Frank, Albert, Pfarrer	45f., 74, 95, 99, 108
Gabriel, Emil, kaufm. Angestellter	47f., 56, 107
Götsching, Dr. Christian, Medizinalrat	70
Hammann, Ernst, Oberkirchenrat	35ff.
Hof, D. Otto, Professor, Oberkirchenrat	7f., 85
Höfflin, Albert, Bürgermeister	46f., 72, 100
Horch, Anni, Hausfrau	106f.
Jung, Dr. Helmut, Oberkirchenrat	46
Katz, Hans, Oberkirchenrat	5f., 6f., 7, 70, 71, 76, 83, 84, 98, 99f., 100, 103
Katz, Otto, Pfarrer	47, 52f., 74, 85f., 89, 102f.
Kirschbaum, Otto, Pfarrer	42f., 55, 88
Kittel, Dr. Eberhard, Facharzt	105f.
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor	32f., 40f., 69, 78, 86
Köhnlein, Dr. Ernst, Dekan	32, 84
Lampe, Dr. Helgo, Chemiker	62
Lauer, Otto, Kaufmann	45, 46, 49, 70f., 91, 97f., 98f., 100
Leutke, Fritz, Superintendent i. R.	30
Maas, D. Hermann, Prälat	1, 108
Mennicke, Werner, Pfarrer	87, 88, 90
Merkle, Dr. Hans, Dekan	81, 97
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter	43, 68, 70, 71, 94
Ohnemus, Erwin, Rektor	100f.
Rave, Dr. Paul, Oberstudiendirektor	78
Rostan, Dr. Armanno, Moderator	27f., 29, 90f.
Schaal, Wilhelm, Pfarrer	41, 51
Schlapper, Dr. Kurt, Professor	67f.
Schmechel, Dr.-Ing. Max, Architekt	39, 82, 92f.
Schmitt, Georg, Fabrikdirektor	8, 24, 38, 68
Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor	54, 61, 63ff., 67, 73, 74, 75, 77, 82, 83, 84, 85, 87f., 88
Schneider, Hermann, Bürgermeister	25, 31, 33ff., 38f., 39f., 41f., 44, 45, 46, 49, 50, 71, 73,
Schoener, Karlheinz, Pfarrer	48f., 50 [78, 93f., 94, 99, 103f., 104
Schosser, Alfons, Dekan	2
Schröter, Siegfried, Pfarrer	39, 69
Schühle, Andreas, Dekan	22f., 42, 74, 81, 82, 83, 86, 88, 91f., 107
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer	88
Stürmer, Dr. Karl, Pfarrer	16ff., 32, 42, 45, 46, 50, 53, 73, 76, 83f., 85, 101f.
Viebig, Joachim, Forstmeister	56, 68f., 75, 87, 89
Wendt, Dr. Günther, Professor, Oberkirchenrat	4, 22, 44f., 45, 50, 54, 55f., 61, 71f., 72, 73, 76, 76f., 77, 78, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89
Würthwein, Adolf, Dekan	24, 26, 55, 73f., 79, 100
Ziegler, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer	107

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Aufbaukurse für Spätberufene	7f., 95f.
Besoldungsgesetz, Gesetzentwurf betr. Änderung	92ff.
„Brot für die Welt“, Bericht und Wort der Synode	106f.
Bürgy, Dr. Friedrich, Oberkirchenrat i. R., Eingabe	51
Diakonisches Jahr, Bericht über den Stand	105f.
Diakonissenhaus Bethlehem, Stand der Bauvorhaben	41f.
Diakonissenhaus Freiburg, Antrag betr. Finanzhilfe	33ff.
Diakonissenhaus Mannheim, Eingabe betr. Zuschuß	3f.
Diakonissenverein Siloah Pforzheim, Eingabe betr. Finanzhilfe	32ff.
Diasporabauprogramm, Einplanung von Kirchen- neubauten	44ff., 91f.
„Haus der Kirche“ in Herrenalb, Anregung betr. Ergänzungsbau	49f.
Kirchenmusikalischer Dienst, Entschließung betr. Richtlinien für die Besoldung	4, 42f.
Kirchenmusikalisches Institut, Neubauplanung	47ff.
Kirchliche Bestattung, Antrag auf Regelung	50f.
Konfirmationstermin, Stellungnahme des Lebens- ordnungsausschusses	50f.
Korker Anstalten, Mitteilung betr. Bauplanung	4f., 40f.
Landessynode, Anregung auf Beitritt eines Juristen zum Hauptausschuß	91
Landessynode, Ergänzung des Hauptausschusses	3
Landessynode, Termin für Eingaben	3
Landessynode, Veränderungen im Bestand	2f.
Maas, D. Hermann, Prälat, 60jähriges Ordinations- jubiläum	107f.
Melanchthonverein, Antrag auf Errichtung eines weiteren Stifts	7, 95
Melanchthonstiftung	94f.
Nachbarkirchen, Pflege freundschaftlicher Beziehungen	8
Ökumenischer Sonntag, Eingabe betr. Einführung	26, 96f.
Patenkirche Berlin-Brandenburg, Grußwort des Vertreters	29f.
Patenkirche Berlin-Brandenburg, Schreiben des Kon- sistorialpräsidenten	2
Pauluskirchengebäude Freiburg, Antrag auf Finanz- beihilfe	46f.
Pfarrerdienstgesetz, Referat von Prälat Dr. Bornhäuser	9ff.
Pfarrerdienstgesetz, Referat von Pfarrer Dr. Stürmer	16ff.
Pfarrerdienstgesetz, Ausschußberichte, allgemeine Aussprache, Einzelberatung	51ff.
Prälaten, Anfrage betr. Besetzung der dritten Stelle	31
Schülerwohngottesdienste	6f., 101ff.
Schulverhältnisse in Südbaden	5f., 97ff.
Spätberufene, Eingabe betr. Förderung	7f., 95f.
Städtekonferenz, Antrag betr. Anteil der Kirchen- gemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen	4, 94
Stadtkirche Pforzheim, Bericht über den Stand der Planung für den Wiederaufbau	42
Studentenwohnheim in Heidelberg	47f.
Vikarinnen, Antrag betr. § 61 der Grundordnung	31f.
Waldenserkirche, Antrag betr. finanzielle Beihilfe . .	90f.
Waldenserkirche, Grußwort ihres Moderators	27ff.
Württembergischer Landeskirchentag, Grußwort des Vertreters	2

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen der Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Herrenalb. Der Eröffnungsgottesdienst fand am 23. Oktober in der Kapelle des „Hauses der Kirche“ statt. Die Predigt hielt der Herr Landesbischof.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 24. Oktober 1960.

Tagesordnung

I.

Eröffnung der Synode.

II.

Begrüßung.

III.

Veränderung im Bestand der Landessynode.

IV.

Entschuldigungen.

V.

Bekanntgabe der Eingänge.

VI.

Bericht über die Schulverhältnisse in Südbaden.

Oberkirchenrat Katz

VII.

Bericht über die Einrichtung eines Schülerwochen-gottesdienstes.

Oberkirchenrat Katz

VIII.

Errichtung eines weiteren Melanchthonstiftes.

Oberkirchenrat Katz

IX.

Einrichtung von kirchlichen Aufbaukursen für Spät-berufene.

Oberkirchenrat D. Hof

X.

Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu Nachbar-kirchen.

XI.

Referate über das Pfarrerdienstgesetz.

1. Prälat Dr. Bornhäuser
2. Pfarrer Dr. Stürmer

XII.

Verschiedenes.

I.

Präsident Dr. Angelberger eröffnet die Sitzung.
Prälat D. Maas spricht das Eingangsgebet.

II.

Präsident Dr. Angelberger: Liebe Brüder und Schwestern! Liebe Konsynodale! Ich heiße Sie herzlich willkommen zu unserer zweiten Tagung und freue mich, daß Sie so zahlreich es ermöglichen konnten, an unseren Sitzungen teilnehmen zu können. Gilt es doch, einen erheblichen Stoff zu bewältigen. Ich möchte nur herausgreifen das Pfarrdienstgesetz und das Gesamtbauprogramm und die damit verbundenen finanziellen Fragen. Ich wünsche und hoffe, daß auch diese Tagung dazu beitragen möge, daß die einzelnen, die vor einem Jahr gewählt worden sind, weiter zusammenwachsen in Bruderschaft und hier eine gute und ersprießliche Arbeit leisten.

Liebe Konsynodale! Zu Beginn dieses Jahres erreichte uns die äußerst betrübliche Nachricht von der schweren Erkrankung unseres Herrn Landesbischofs. Mit klopfendem Herzen und bangen Blicken sehnten wir uns nach den Nachrichten und waren anfänglich sehr betrübt über die Mitteilungen, die uns zuteil wurden. Um so freudiger waren wir gestimmt, als im Frühjahr dann uns der Bescheid werden konnte, daß allmählich eine fortschreitende Besserung eintrete. Dankbaren Herzens haben wir das entgegengenommen und darum gebeten, daß doch dieser Fortschritt weiter anhalten möge und recht bald eine Genesung eintreten kann. Und heute haben wir die große Freude, Herrn Landesbischof wieder in unserer Mitte zu sehen und feststellen zu können, daß er trotz seiner schweren Erkrankung wieder bei uns ist mit vollem Arbeitseifer und mitarbeitet an dem, was uns hier aufgetragen ist. Wir wünschen ihm neben einer guten Arbeitskraft und einem persönlichen Wohlergehen die Kraft, die es

ihm ermöglichen mag, möglichst sein Amt so erfüllen zu können, wie es sein Bestreben ist. Möge ihm Gott der Herr die Kraft geben. Unsere besten Segenswünsche begleiten ihn. (Beifall!)

Ein herzliches Willkomm gilt den Herren Oberkirchenräten Kühlewein, Dr. Löhr und Dr. Jung, die vor drei Wochen in ihr Amt eingeführt worden sind. Sie haben ein schweres Amt angetreten. Es harren ihrer viele Aufgaben, die es zu lösen gilt. Wir wünschen eine gute Zusammenarbeit mit ihnen und schenken ihnen das Vertrauen, das erforderlich ist für diese Zusammenarbeit. Unsere besten Wünsche für diese Zusammenarbeit seien ihnen sicher.

Als Guest darf ich heute in unserer Mitte — ich darf mich so ausdrücken — bereits einen alten Freund begrüßen: Herrn Dekan Schosser aus Sulz am Neckar. Seien Sie herzlich willkommen als Freund in unserer Mitte, so wie wir Sie bisher schon kennengelernt haben. Wir wohnen in einem staatlichen Haus mit unserer Württembergischen Landeskirche und freuen uns, Sie als Vertreter des Württembergischen Landeskirchentags bei uns begrüßen zu dürfen. Darf ich Sie fragen, Herr Dekan, ob Sie das Wort zum Gruße wünschen?

Dekan Schosser: Herr Präsident! Hochverehrter Herr Landesbischof! Verehrte Synodale! Meine Brüder und Schwestern! Zunächst möchte ich sehr herzlich danken für den warmen Willkommgruß des Herrn Präsidenten, danken auch allen Synodalen für die freundliche Aufnahme, die ich in Ihrem Kreis gefunden habe. Beim ersten Mal fühlt man sich naturgemäß noch etwas fremd. Ich kann wohl sagen, es ist mir gestern beim zweiten Zusammentreffen ohn all mein Verdienst und Würdigkeit so vorgekommen, als sei ich bereits einer der Ihrigen.

Und dann darf ich die herzlichen Grüße und Wünsche des Württembergischen Landeskirchentages der badischen Synode entbieten. Mit Ihnen teilen wir und teile ich Ihre Freude über die Genesung des Herrn Landesbischofs wie auch Ihre herzlichen Wünsche für ein weiteres gutes Ergehen. Möge es der badischen Landessynode auch in dieser Tagung geschenkt sein, zu Ergebnissen zu kommen, die den einzelnen Gemeinden und der Gesamtkirche dienen und von Nutzen sind und dem Herrn der Kirche zu Ehre gereichen. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Lieber Herr Dekan! Herzlich danken wir Ihnen für Ihre freundlichen Worte und für Ihre guten Wünsche, die hoffentlich in Erfüllung gehen mögen.

Der Herr Konsistorialpräsident der Berlin-Brandenburgischen Kirche hat am 13. Oktober folgendes Schreiben an mich gerichtet:

„Die Kirchenleitung hat in ihrer heutigen Sitzung — 13. Oktober 1960 — ihr Mitglied, Herr Superintendent Friedrich Krahner in Berlin-Pankow, Breite Straße 38, beauftragt, als Vertreter der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg an Ihrer Synode teilzunehmen.“

Wir danken Ihnen für Ihre an den Herrn Präsidenten der Provinzialsynode Berlin-Brandenburg gerichtete Einladung vom 2. 10. 1960.

Die Unterlagen der Tagung bitten wir an Herrn

Superintendent Friedrich Krahner über das Evangelische Konsistorium Berlin-Brandenburg, Berlin-Charlottenburg 2, Jebensstr. 3, zu senden.

Herr Superintendent Krahner ist Ostbewohner. Wir hoffen, daß er einen Interzonenaufenthalt erhält. Sollte dieses abgeschlagen werden, so werden wir statt seiner einen westlichen Vertreter entsenden.

Wir wünschen der Synode ein gutes Gelingen durch die Kraft des Heiligen Geistes Gottes!

In der Verbundenheit des Glaubens

gez. Andler, der Präsident.“

Der Vertreter, der hier genannt ist, ist leider noch nicht eingetroffen. Aus der Tatsache, daß ein Ersatzvertreter für ihn noch nicht zu uns gekommen ist, wollen wir mit dem Präsidenten der Berlin-Brandenburgischen Kirche die Hoffnung haben, daß er einen Interzonenaufenthalt erhalten wird und an unserer Tagung noch teilnehmen kann.

Der Herr Landesbischof hat den Moderator der Waldenser Kirche ebenfalls zu uns eingeladen. Er kann nicht zu Beginn unserer Tagung schon anwesend sein. Herr Dr. Rostan wird voraussichtlich am Mittwoch hier eintreffen und dann am Mittwochnachmittag an unserer Plenarsitzung teilnehmen.

III.

Ich komme zum dritten Punkt unserer Tagesordnung. Herr Professor D. Hahn, der während der letzten Synode bereits Mitglied und auch wieder in unsere Synode berufen worden war, hat im Hinblick auf seine Arbeitsfülle Herrn Landesbischof gebeten, ihn von seinen Pflichten als Synodaler zu entbinden. Seiner Bitte ist stattgegeben worden. Wir bedauern das Ausscheiden von Herrn Professor Hahn. Gern hörten wir seine Meinung, und auch gern folgten wir seinem Rat. Wir danken ihm für seine Treue und gute Mitarbeit während der letzten Synodalperiode und wünschen ihm persönlich und beruflich alles Gute.

An seine Stelle hat der Herr Landesbischof mit Verfügung vom 3. Oktober 1960 Herrn Professor Dr. Hans-Wolfgang Heidland in die Synode berufen. Er ist uns allen ein Bekannter, ein Freund und ein Mitarbeiter, dessen Mitarbeit wir alle, die wir schon in den vorhergehenden Synoden waren und auch während der letzten Tagung unserer Synode, geschätzt haben. Er hat jetzt den Platz gewechselt, aber nur äußerlich, nehme ich an. Er wird sicherlich der Alte bleiben: ein treuer, tüchtiger und tatkräftiger Mitarbeiter. Als solchen möchte ich ihn hiermit bei uns als Konsynodalen willkommen heißen. (Beifall!)

Darf ich Sie, Herr Professor Dr. Heidland, bitten, die feierliche Versicherung entsprechend der Bestimmungen unserer Grundordnung abzulegen. — Ich spreche Ihnen die Versicherung vor:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode, soviel Gott Gnade gibt, dahin mitzuarbeiten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus, und mich an die Ordnung der Landeskirche zu halten.“

Professor Dr. Heidland: Ich gelobe es.

Präsident Dr. Angelberger: Unser Konsynodaler Fritz Sebastian hat am 17. Oktober 1960 folgendes Schreiben an mich gerichtet:

„Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich bedaure zutiefst, daß ich aus gesundheitlichen Gründen mein Amt als Synodaler bei der evangelischen Landessynode Baden niederlegen muß. Meine Erkrankung an haemolytischer Anämie und der daraus resultierenden Entkalkung der Wirbelsäule (Osteoporose) behindert mich nicht nur außergewöhnlich im Gehen, sondern auch im Sitzen, so daß es mir dadurch unmöglich gemacht wird, den Verhandlungen zu folgen und mich an der Diskussion und den andern anfallenden Aufgaben aktiv zu beteiligen.

Es ist der Sache unserer Landeskirche nicht damit gedient, sich nur als Statist bei den Sitzungen zu beteiligen.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Präsident, für meine Lage Verständnis haben zu wollen und mich von meinem Auftrag als Synodaler zu entbinden.

Um Veranlassung des Erforderlichen darf ich Sie höflichst bitten.

Mit freundlichen Grüßen Ihr sehr ergebener
gez. Fritz Sebastian.“

Es ist bedauerlich, daß ein Synodaler, der durch das Vertrauen der Bezirkssynode in die Landessynode gewählt worden ist, ausscheiden muß. Aber wir können uns diesen Gründen, die er hier vorträgt, nicht verschließen, und wir müssen ihn von seinem Auftrag entbinden. Ich werde ihm dies mitteilen und den Herrn Dekan des Kirchenbezirks Adelsheim bitten, an seine Stelle einen Vertreter für die Landessynode wählen zu lassen.

Darf ich abschließend zu Punkt III der Tagesordnung noch eine kleine Formalie erledigen. Herr Professor Dr. Hahn gehörte dem Hauptausschuß an. Darf ich Sie fragen, Herr Professor Dr. Heidland, ob Sie auch hier im Hauptausschuß sein Nachfolger werden möchten?

Synodaler Dr. Heidland: Jawohl!

Präsident Dr. Angelberger: Somit wäre unser Konsynodaler Dr. Heidland dem Hauptausschuß zugeordnet.

IV.

Vier Entschuldigungen sind bei mir eingegangen. Herr Professor Dr. Schlapper kann erst morgen kommen, da er heute noch an einem Kongreß für Tuberkulosenfragen als Vorsitzender teilnehmen muß.

Der Konsynodale Dr. Bergdolt hat sich für die ersten drei Tage wegen einer anderweitigen dringenden Verpflichtung und der Konsynodale Mölbert für die ganze Tagung aus beruflichen Gründen entschuldigt.

Unser Konsynodaler Alfred Hürster aus Villingen schreibt aus der medizinischen Klinik in Freiburg am 17. 10. 1960:

„Sehr geehrter Herr Präsident!

Wegen meiner schweren Bronchitis mußte ich mich einem sechswöchigen Heilverfahren in der med. Klinik hier in Freiburg unterziehen, wo ich gegenwärtig bin.

Leider kann ich aus diesem Grunde an der am 23. d. M. beginnenden Synodaltagung nicht teilnehmen, und ich bitte, mein Fernbleiben hiermit zu entschuldigen.

Dem Ablauf der Synode wünsche ich Gottes Segen und Ihnen viel Kraft zur Führung der Plenarsitzungen.

Mit herzlicher Verbundenheit verbleibe ich
Ihr A. Hürster.“

Ich werde Herrn Hürster unsere Grüße mit den besten Wünschen für eine baldige Genesung übermitteln. (Allgemeiner Beifall!)

V.

Ich komme zu der Bekanntgabe der Eingänge. Die Zahl der Eingänge ist zwar dieses Mal erfreulicherweise klein im Vergleich zu der Zahl, die wir schon in früheren Tagungen erleben mußten. Aber dem steht gegenüber, daß diejenigen Vorträge, die Gegenstand unserer Beratung sein werden, erheblich umfangreich und von großem Gewicht sind. Aus diesem Grunde möchte ich nicht versäumen, den beiden Herren Vorsitzenden des Finanzausschusses und des Diakonieausschusses herzlichen Dank zu sagen, daß Sie sich die Mühe genommen haben, eine Sondersitzung zur Behandlung der dringendsten Fragen einzuberufen. Gleichzeitig möchte ich den Mitgliedern beider Ausschüsse besten Dank sagen, daß sie trotz ihrer zum Teil sehr großen zeitlichen Inanspruchnahme doch in der Lage waren, an diesen Sondersitzungen teilzunehmen und dort eine ganz erhebliche Vorarbeit zu leisten, die es uns ermöglicht, daß wir bereits am Mittwochnachmittag unsere nächste Plenarsitzung halten können, in der dann die Punkte besprochen werden, die die beiden Ausschüsse schon vorweg behandelt haben. Nochmals allen Teilnehmern dieser Sitzungen herzlichen Dank!

Ich möchte auch eine Bitte an Sie alle richten: Schicken Sie nicht zu spät die Eingaben und sorgen Sie auch dafür, daß Nichtsynodale ihre Eingaben auch möglichst frühzeitig einreichen. Nur dann ist eine gute und gründliche Bearbeitungsweise sicher gestellt, wenn die Eingaben so rechtzeitig kommen, daß sie noch vor Beginn der Synodaltagung in Angriff genommen werden können und wesentliche Vorarbeiten ihre Erledigung finden. Es ist für uns alle vorteilhaft, wenn dies eingehalten werden kann. Ich darf hierbei auf die Bestimmung unserer Geschäftsordnung in § 14 Abs. 1 verweisen, die diesem Anliegen bereits Rechnung trägt. Es heißt dort im letzten Satz des ersten Absatzes: „Die Eingaben sollen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung beim Präsidenten vorliegen.“ Diejenigen Eingaben, welche die beiden Ausschüsse, wie ich vorhin schon erwähnte, behandelt haben, möchte ich jetzt nicht mehr einzeln zum Vortrag bringen. Sie werden sie am Mittwoch im Laufe der Berichterstattung hören. Es handelt sich im wesentlichen um die großen Bauaufgaben bei den Krankenanstalten und auch zum Teil bei den Gemeinden.

Die weitere Eingabe, und zwar des Diakonissenmutterhauses Mannheim vom 20. September 1960 an den Evang. Oberkirchenrat, lautet:

„Wir nehmen ergebenst Bezug auf Ihr Schreiben vom 27. 4. 1959 Nr. 9716 AZ 42/17, mit dem Sie uns dankenswerter Weise zur Erbauung der Kapelle an unserem Mutterhaus einen verlorenen Zuschuß von 290 000 DM zuteilen konnten.“

Inzwischen sind Mutterhaus und Kapelle im Rohbau fertiggestellt worden. Seit einigen Monaten wird am Innenausbau beider Gebäudeteile gearbeitet. Die bisher erforderlichen Zahlungen und die Vergabe-Verträge für die restlichen Leistungen zeigen im großen und ganzen eine Übersteuerung von 20 Prozent gegenüber den Vorschlägen.

Der Innenausbau im Krankenhaus schreitet programmgemäß fort. Auch hier sind Erhöhungen für Löhne und Material festzustellen, und zwar im gleichen Umfang wie oben. Die erhöhten Mittel dazu haben wir von der Stadt Mannheim und vom Regierungspräsidenten Karlsruhe erbeten. Die Stadt Mannheim hat uns bereits für eine Summe von 900 000 DM eine mündliche Zusage gegeben, während das Land Baden-Württemberg noch prüfen muß, ob der weiter erbetene Zuschuß noch aus Mitteln des Voranschlags 1960 oder aus dem Voranschlag 1961 zugeteilt werden kann. Diese Mittel dürfen aber nur für das Krankenhaus, nicht für das Mutterhaus verwendet werden.

Die Architekten rechnen mit der Fertigstellung des gesamten Baues auf Ende Mai 1961.

Aus obigen Darlegungen wolle ersehen werden, daß die Erhöhung der Materialpreise und der Löhne auch unser Bauvorhaben erheblich belastet.

Wir wären daher dem verehrlichen Oberkirchenrat sehr dankbar, wenn uns der neuerliche Fehlbetrag für die Erbauung der Kapelle mit 80 000 DM aus dem laufenden Rechnungsjahr als verlorener Zuschuß zugeteilt werden könnte.

In der Anlage haben wir berechnet, wie sich dieser Betrag von 80 000 DM zusammensetzt.

gez. Bangerter, gez. Schmidt.“

Diese Eingabe ist dem Finanzausschuß zuzuweisen.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Eine Bemerkung dazu. Dem Antrag ist entsprochen worden durch Beschuß des Oberkirchenrats. Insoweit ist vielleicht eine Überweisung nicht mehr notwendig.

Präsident Dr. Angelberger: Wir nehmen dies zur Kenntnis. Eine Überweisung an den Finanzausschuß erübrigts sich.

Die Städtekonferenz der badischen evangelischen Großstadtgemeinden hat mit Schreiben vom 14. Oktober 1960 folgenden Antrag gestellt:

„Die Synode wolle beschließen:

1. Vom Haushaltsjahr 1962 an wird der Bruttoanteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen von bisher 30 Prozent (netto 22,2 Prozent) auf 40 Prozent erhöht.
2. Übersteigt das tatsächliche Aufkommen an Kirchensteuer vom Einkommen den Voranschlagsatz, so werden, erstmals für das Rechnungsjahr 1960/61, 60 Prozent des Mehraufkommens

ungekürzt an die Kirchengemeinden ausgeschüttet.

3. Die jeweilige Zuweisung von 30 Prozent des an die Kirchengemeinden zur Ausschüttung gelangenden Anteils an den Ausgleichsstock bleibt von dieser Neuregelung unberührt. Die Verteilung des Ausgleichsstocks erfolgt durch eine von der Landessynode zu bestimmende Kommission, in welcher die Kirchengemeinden vertreten sind.“

Es ist eine Begründung beigegeben, die dann durch den Berichterstatter des Finanzausschusses, dem diese Eingabe zu übergeben ist, vorgetragen werden wird.

Ferner ein Antrag der Konsynoden Schlapper, Berger und Viebig vom 17. Oktober 1960, betrifft Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes:

„Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode beantragen die unterzeichneten Synoden unter Bezugnahme auf § 8 Ziff. 3 a. a. O. die Bildung eines kleinen Sonderausschusses aus sachkundigen Synoden zur Beratung oben genannter Richtlinien unter Hinzuziehung des Herrn Dr. Haag vom Kirchenmusikalischen Institut Heidelberg als Sachverständigen (§ 15 Abs. 3 der Geschäftsordnung).

Begründung: Die Richtlinien berühren sowohl finanzielle, rechtliche wie auch das Arbeitsgebiet des Hauptausschusses betreffende Fragen. Eine Behandlung in allen drei Ausschüssen wird aber technisch nicht gut möglich sein. Dr. Haag soll vor allem über den Von-Hundert-Satz der Vollbeschäftigung Auskünfte geben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Berger, Viebig, Schlapper.“

Diesen Antrag möchte ich, obwohl er den Hauptausschuß, den Finanzausschuß und auch zum Teil den Rechtsausschuß berührt, zunächst dem Hauptausschuß zuweisen, der seine Entscheidung treffen möge im Benehmen mit dem Finanz- und Rechtsausschuß.

Die Korker Anstalten haben am 17. 10. 1960 folgendes Schreiben an mich gerichtet:

„Es sei mir gestattet, Sie jetzt schon davon in Kenntnis zu setzen, daß die Korker Anstalten im nächsten Jahr an die Landessynode einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für den Neubau eines Heimes für Epileptische stellen werden.

Wir konnten bisher nur 140 Epileptische in unserem Hauptgebäude, das überbelegt ist, unterbringen und können seit Jahren längst nicht alle Bitten um Aufnahme erfüllen, so daß wir gezwungen sind, jährlich etwa 80 Absagen zu geben. Der Verwaltungsrat der Korker Anstalten hatte deshalb schon in seiner Sitzung vom 21. 4. 1960 beschlossen, ein neues Haus zu bauen, in dem 80 Pfleglinge untergebracht werden können. Es soll ein Heim für ausschließlich schwache und pflegebedürftige Epileptische werden, weil deren Unterbringung besonders dring-

lich ist. Der Beschuß konnte allerdings bis jetzt nicht durchgeführt werden, da nach Mitteilung des Regierungspräsidiums Südbaden in Freiburg vom 9. 10. 1959 uns als sogenannte offene Anstalt ein Zuschuß aus Staatsmitteln vorerst nicht gewährt werden konnte.

Die Dringlichkeit eines Neubaus ist aber inzwischen noch größer geworden, und wir hoffen sehr daß wir doch noch vom Staat einen Zuschuß und auch von der Landeskreditanstalt ein Tilgungsdarlehen erhalten können. Die Kosten eines Neubaus werden etwa 1 Million betragen, die wir unmöglich aus eigenen Mitteln aufbringen können, zumal wir inzwischen einen Erweiterungsbau unseres Diakonissenkrankenhauses in Angriff nehmen mußten, dessen Kosten etwa 320 000 DM betragen. Die Finanzierung dieses Baues ist so gesichert, daß wir dafür eine Hilfe der Landeskirche nicht in Anspruch nehmen müssen.

Um so dankbarer wären wir, wenn die Landesynode uns zur gegebenen Zeit einen namhaften Zuschuß der Landeskirche genehmigen würde, damit wir in die Lage versetzt werden, diese so außerordentlich wichtige diakonische Aufgabe zu erfüllen."

Es handelt sich hier noch nicht um einen endgültigen Antrag, aber es ist geradezu erfreulich, daß die Körker Anstalten rechtzeitig ihr Begehrn mitteilen, so daß dieses bereits in den Gesamtplanungen mit berücksichtigt werden kann. Diese Eingabe wäre dem Finanzausschuß und dem Diakonieausschuß zur Bearbeitung zuzuteilen.

Als gedruckte Vorlage besitzen Sie den Entwurf eines Pfarrerdienstgesetzes. Dieser Entwurf wird in allen vier Ausschüssen zu behandeln sein.

Des weiteren liegt Ihnen gedruckt die Anlage 2 vor: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes. — Finanzausschuß.

Als Anlage 3 die Vorlage des Landeskirchenrats: Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes. — Finanzausschuß. Damit wären die Eingänge erledigt.

VI.

Herr Oberkirchenrat Katz ist zwischenzeitlich bei uns eingetroffen, und ich habe — sein Einverständnis voraussetzend — drei Punkte gestern im Altestenrat in Vorschlag gebracht, die auch mit in die Tagesordnung aufgenommen worden sind. Bei zwei Punkten liegt das Einverständnis vor, den dritten Punkt habe ich der Dringlichkeit wegen auf die Tagesordnung bringen lassen, da es m. E. bei dem derzeitigen Verhalten des Kultusministeriums dringend geboten ist, daß die Landessynode über den bisherigen Verlauf einen Bericht erhält und schließlich auch ein Wort zu dem sagt, was sich abgespielt hat.

Darf ich Sie, Herr Oberkirchenrat, bitten, über die Schulverhältnisse in Südbaden zu berichten!

Oberkirchenrat Katz: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich muß mich zuerst für mein Zu-

spätkommen entschuldigen. Ich hatte gestern eine Visitation in Freiburg durchzuführen, die sich zeitlich nicht anders legen ließ, und bin deshalb bis in die späten Abendstunden in Freiburg festgehalten gewesen.

Ich bin etwas überrascht, daß diese Punkte schon heute auf der Tagesordnung stehen, aber auf der anderen Seite bereit, darüber der Synode zu berichten. Der erste Punkt: Bericht über die Schulverhältnisse in Südbaden.

Folgender Vorgang liegt dem, was ich zu berichten habe, zugrunde: In der Frühjahrssynode hat die Bezirkssynode Müllheim eine Eingabe an die Landessynode gemacht, die folgenden Wortlaut hat:

„Die Hohe Landessynode wird gebeten, sich mit den Vorgängen um die Lehrerstellenbesetzung an den Volksschulen in Südbaden beschäftigen zu wollen.

Begründung:

In einer veröffentlichten Kleinen Anfrage des Landtagsabgeordneten Stephan im Badisch-württembergischen Landtag wurden besorgnisregeende Angaben über die Benachteiligung der evangelischen Lehrerschaft in Südbaden gemacht und der Öffentlichkeit mitgeteilt. Dabei ist für Südbaden u. a. festgestellt,

1. es müßten 42 Schulleiterstellen mehr als geschehen entsprechend dem evangelischen Bevölkerungsteil durch evangelische Lehrer besetzt sein.
2. es sollen nur 17 Prozent der Oberlehrerstellen und 25 Prozent der Rektorenstellen evangelisch besetzt sein, obwohl der Anteil der evangelischen Schüler 31 Prozent beträgt.
3. es sollen
 - a) in drei südbadischen Kreisen nur je eine Schulleiterstelle evangelisch besetzt sein und
 - b) in fünf südbadischen Kreisen kein einziger evangelischer Lehrer eine Beförderungsstelle als Schulleiter innehaben, obwohl in den genannten acht Kreisen der Anteil der evangelischen Schüler zwischen 8 und 27 Prozent beträgt.

Das Badisch-württembergische Kultusministerium hat darauf geantwortet:

1. Es könne nicht gesagt werden, ob diese genannten Zahlen stimmen.

2. Bislang seien keine Klagen der evangelischen Lehrerschaft eingegangen.

3. Man wolle bei der beabsichtigten Neuregelung der Stellenausschreibungen Sorge tragen, daß eine vermeidbare Benachteiligung der Minderheitskonfession unterbleibe.

Die Bezirkssynode Müllheim ist der Meinung, daß es sich hierbei nicht allein um eine Lehrerfrage handelt, sondern um ein gesamtevangelisches Anliegen, das den evangelischen Bevölkerungsteil Südbadens, die evangelischen Kirchengemeinden, insbesondere die Diaspora, und die Evangelische Landeskirche in Baden selbst sehr bewegen muß, wobei nicht weniger auch die bewußt evangelischen Lehrkräfte eine Stärkung

und Unterstützung ihrer Stellung durch die Evangelische Kirche erfahren sollen.

Die Hohe Landessynode wolle daher diese Vorgänge an den Volksschulen sowie ähnliche Vorgänge an allen anderen öffentlichen Schulen um der Evangelischen Kirche und der evangelischen Lehrerschaft willen prüfen und das Ergebnis der Dringlichkeit des Gegenstandes wegen allen Bezirkssynoden der Landeskirche mitteilen. Der gefundene Tatbestand wolle auch in einer Stellungnahme an das Kultusministerium zugeleitet werden.

In diesem Zusammenhang wäre noch einmal von der Landeskirche zu prüfen, ob es vertretbar ist, in Südbaden keine Ausbildungsstätte des evangelischen Lehrerberufs zu haben."

Das war die Eingabe der Bezirkssynode Müllheim an die Landessynode. Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 5. Mai 1960 zu dem Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Müllheim vom 25. April 1960, die Lehrerstellenbesetzung an den Volksschulen in Südbaden betr., Stellung genommen und beschlossen: die von der Bezirkssynode Müllheim genannten näheren Angaben und Zahlenaufschlüsselungen dem Herrn Referenten für das Schulwesen zur weiteren Behandlung des Antrags zu übergeben.

Ich bin dieser Angelegenheit nachgegangen und habe folgendes festgestellt:

Der Eingabe der Bezirkssynode Müllheim liegt eine kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan im bad.-württ. Landtag zu Grunde, die sich mit der Besetzung der Schulleiterstellen an den Volksschulen im Regierungsbezirk Südbaden beschäftigt. Der Abg. Stephan stellt auf Grund von Zahlenmaterial, das er mitteilt, fest, daß zu wenig evangelische Lehrer Beförderungsstellen in Südbaden erhalten hätten. Er geht von dem konfessionellen Proporz des gesamten Regierungsbezirkes aus. Darnach müßten 132 Rektorenstellen evangelisch besetzt sein, während zur Zeit nur 93 Schulleiterstellen von evangelischen Lehrern verwaltet würden. Ausgelöst wurde diese Anfrage im Landtag durch eine Anordnung des Kultusministeriums, in der bestimmt wird, daß auch die Schulleiterstellen konfessionell ausgeschrieben werden müßten, während sie bisher in der Regel „allgemein“ d. h. ohne Konfessionsangabe ausgeschrieben waren. Durch eine Besprechung dieser Angelegenheit im Kultusministerium stellte ich fest, daß die Bestimmung, Schulleiterstellen konfessionell auszuschreiben zwar bestehen bleiben soll, weil auch Schulleiter Lehrer seien und Religionsunterricht erteilen würden, daß aber die konfessionelle Ausschreibung nicht unbedingt eine Besetzung in der im Ausschreiben angegebenen Konfession zur Folge haben müsse, denn der Wunsch der Gemeinde, die nach wie vor eine Vorschlagsliste von 3 Namen erhalten würde, sei in der Regel für die Besetzung der Stellen maßgebend. Es steht demnach evangelischen Lehrern nichts im Wege, sich auch auf eine katholisch ausgeschriebene Stelle zu melden. Dieser Tatbestand kann Interessenten durchaus mitgeteilt werden. Andererseits sollten auch

die evangelischen Gemeinderäte auf ihre Verantwortung der evangelischen Kirche und den evangelischen Lehrern gegenüber hingewiesen werden. Aus gegebenen Anlässen bitten wir die Synoden um diesen Dienst. Ich darf feststellen, daß wir von uns aus die Frage der Stellenbesetzung aller Schulstellen laufend beobachten und im Oberschulamt besprechen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich möchte den Vorschlag machen, daß, wenn keine Spezialfragen vorliegen, der ganze Tagesordnungspunkt nochmals an den Hauptausschuß zurückgeht und daß wir dort im Hauptausschuß die Sache vorbereiten und dann kurz nochmals in die Plenarsitzung übernehmen.

VII.

Es käme als nächster Tagesordnungspunkt, wenn Sie damit einverstanden sind: Bericht über die Einstellung eines Schülerwochentgottesdienstes.

Oberkirchenrat Katz: Das Erzbischöfl. Ordinariat in Freiburg stellte beim Kultusministerium den Antrag, daß wie im Landesteil Württemberg so auch in Baden an einem Wochentag — möglichst am Mittwoch — die Stunde von 8—9 Uhr zur Durchführung von Schülergottesdiensten unterrichtsfrei sein sollte. Über diesen Antrag wurde durch längere Zeit hindurch in mehreren Sitzungen verhandelt. Herr Generalvikar Dr. Föhr hat mir persönlich von dem Antrag des Ordinariats Kenntnis gegeben und mich gebeten, diesen Antrag zu unterstützen. Ich erklärte ihm, daß ich grundsätzlich alles unterstützen wolle, was den christlichen Charakter der Schule unterstreiche. Später teilte ich ihm mit, daß der Oberkirchenrat überzeugt sei, die Durchführung der Schülergottesdienste in einer ersten Unterrichtsstunde und die Verlegung dieses Unterrichts auf den Nachmittag bringe so viele Schwierigkeiten, daß wir bitten müßten, die Schülergottesdienste wie bisher vor dem Beginn der Schulzeit durchzuführen.

In der abschließenden Besprechung dieser Angelegenheit zwischen Staat und Kirche am 18. Januar 1960 im Oberkirchenratsgebäude in Karlsruhe verblieben wir so, daß der Schülergottesdienst auf gemeinsamen Antrag beider örtlicher Kirchenbehörden an einem Wochentag von 8 bis 9 Uhr eingerichtet werden könne. Der Vertreter des Kultusministeriums erklärte, den Erlaßentwurf dieser Sache uns vor der Veröffentlichung zur Stellungnahme zuzuleiten.

Das geschah im Mai d. J. Im Erlaß lautete die fragliche Wendung: „Auf Antrag der örtlichen Kirchenbehörden...“ Wir ersuchten in unserer Stellungnahme, diese Bestimmung klar auszudrücken und zu schreiben: Auf gemeinsamen Antrag der beiden örtlichen Kirchenbehörden. Dieser Einwand wurde nicht beachtet und im Juli der Entwurf ohne Änderung dieser Formulierung herausgegeben. Unser Antrag, nunmehr wenigstens authentisch zu interpretieren, daß dieser Satz heiße: „Auf gemeinsamen Antrag beider örtlicher Kirchenbehörden“, wurde abgelehnt und festgestellt, der Antrag eines Pfarramts genüge. Zwei weitere Schreiben von uns wurden vom Kultusministerium bis heute nicht beantwortet. In diesen Tagen erging ein Schreiben an

die Direktoren und Rektoren der südbadischen Schulen, in dem es heißt: das Kultusministerium sei bei seinem Erlass davon ausgegangen, daß die beiden Kirchen sich in dieser Sache einigen würden. Wo das nicht der Fall sei, müsse ein Schulleiter auf Antrag eines Pfarramts eine Stunde für die Durchführung des Schülergottesdienstes freigeben. Die Stunde müsse selbstverständlich nachgeholt werden.

Zu seinem Bedauern muß der Oberkirchenrat feststellen, daß eine derartige Behandlung von Seiten des Kultusministeriums allen bisherigen Gegebenheiten widerspricht und so nicht stehen bleiben kann. Er bittet die Synode, diese Angelegenheit zu beraten. (Allgemeiner großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Liebe Brüder und Schwestern! Herr Oberkirchenrat Katz hat zum Schluß mit Recht herausgestellt, daß eine derartige Brüskierung nicht stillschweigend hingenommen werden kann. Wenn drei Leute eine ehrliche Vereinbarung treffen und gegenseitig auf Einhaltung einer solchen Vereinbarung Wert legen, dann ist es mehr als eine Selbstverständlichkeit, daß, wenn einer oder der andere von dieser Vereinbarung abweichen will, man das nur tut mit Zustimmung aller Beteiligten und nicht in einem geradezu stillschweigenden Geschäft zwischen zweien. Aus diesem Grunde möchte ich den Vorschlag unterbreiten, daß der Bericht des Herrn Oberkirchenrats Katz im Hauptausschuß behandelt und in einer der nächsten Plenarsitzungen eine Entschließung gebilligt wird. — Sind Sie damit einverstanden? (Allgemeiner Beifall!)

VIII.

Wir kommen zu Punkt VIII: Errichtung eines weiteren Melanchthonstiftes. Sie finden diesen Fall im gedruckten Protokoll vom Frühjahr 1960 unter IV, 6 Seite 55.

Oberkirchenrat Katz: Der Evang. Oberkirchenrat hat sich mit dieser Frage beschäftigt und schlägt der Synode vor, im Blick auf die vordringlichen Großbauvorhaben, die zur Zeit laufen, zunächst von der Errichtung eines weiteren Melanchthonstiftes mit Hilfe landeskirchlicher Finanzen abzusehen. Die Errichtung eines Wohnheims beim PI in Heidelberg und die anderen Großbauvorhaben sind so vordringlich, daß sie nicht zugunsten einer jetzt neu in das Blickfeld gerückten Aufgabe zurückgestellt werden können.

Sie haben den Vorschlag des Oberkirchenrats gehört. Ich rege an, daß der Hauptausschuß im Benehmen mit dem Finanzausschuß diese Frage behandelt und uns seine Entschließung in einer späteren Plenarsitzung mitteilt. (Beifall!)

IX.

Wir kommen dann zu Punkt IX unserer Tagesordnung: Einrichtung von kirchlichen Aufbaukursen für Spätberufene. Ich verweise auf das gedruckte Protokoll unserer letzten Sitzungsperiode IV, 4 Seite 54.

Oberkirchenrat D. Hof: Außer der eben erwähnten hat der Melanchthonverein noch eine zweite Eingabe an die Frühjahrssynode gerichtet. Er gibt darin die Anregung, es sollten kirchliche Aufbaukurse ein-

gerichtet werden, durch welche sogenannte Spätberufene aus dem ganzen Bereich der Landeskirche in etwa drei bis vier Jahren zu einem normalen Abitur einer staatlichen Schule geführt werden. Der Melanchthonverein verweist auf die Möglichkeit, es könnte ein solcher Aufbaukurs etwa in einer seiner Anstalten untergebracht werden, und die Studienräte des am Ort befindlichen Gymnasiums wären vermutlich als Lehrer dafür zu gewinnen. Die Landessynode hat uns diese Eingabe zugeleitet. Sie hat grundsätzlich gesagt, sie begrüße jede sinnvolle Maßnahme zur Förderung des theologischen Nachwuchses; es seien aber noch verschiedene Fragen zu klären, und wir sollten auf der Herbsttagung über das Ergebnis unserer Prüfung berichten.

Unter „Spätberufenen“ versteht man solche Leute, die eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen, aber kein Abitur haben. Manchmal sind es Männer in der Mitte oder der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre, die zu einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt sich zu dem Entschluß berufen fühlen, Theologie zu studieren. Solche Spätberufene haben es besonders schwer, weil sie in einem verhältnismäßig hohen Alter noch die ganze Arbeit der Zürstung auf das Abitur mit seinen verschiedenen Sprachprüfungen auf sich nehmen müssen. Daß man ihnen bei dieser Arbeit helfen muß, so gut es geht, ist jedenfalls klar.

Auf der anderen Seite aber müssen wir feststellen: dieser Fall ist in unserer Landeskirche verhältnismäßig sehr selten, in manchen Jahren nicht einmal so, daß auch nur ein Einziger sich meldet. Wir sind deswegen der Meinung, daß es ein zu großer Aufwand wäre, wenn unsere kleine Landeskirche eine besondere Einrichtung schüfe für eine Arbeit, die in keiner Weise voraussehbar und einplanbar ist. Richtiger wäre es, wenn man auf der EKD-Ebene sich etwa um solch ein Abendgymnasium bemühte, in dem man die Spätberufenen aus allen Landeskirchen sammeln könnte, um ihnen weiterzuhelpen. Der Raum unserer Landeskirche ist, wie gesagt, dafür zu klein und der mögliche Zugang zu gering, als daß es sich rechtfertigen ließe, eine immerhin recht umfängliche Institution dafür zu schaffen.

Wir möchten deswegen der Synode empfehlen, auf diesen Vorschlag nicht einzugehen.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß in einer anderen Hinsicht die Not und die Notwendigkeit und die Möglichkeit weit größer ist. Von unseren Theologiestudenten bringt nur ein geringer Bruchteil das Abitur eines humanistischen Gymnasiums bzw. alle Sprachexamina mit. Ein sehr großer Teil hat das Graecum und Hebraicum, manchmal auch noch das Latinum nachzumachen. Für diese Studenten irgendwie zu sorgen, das wäre schon eine Aufgabe, deren man sich annehmen sollte. Und hier liegt sich in der Tat der Gedanke nahe: sollte man nicht vielleicht im Zusammenhang mit einem Melanchthonstift — natürlich käme in erster Linie das von Heidelberg in Frage — ein Wohnheim oder eine besondere Förderungseinrichtung schaffen für die Theologiestudenten, die noch ihre Sprachprüfungen machen müssen? Jedoch müßte dann erst noch eine grundsätzliche

Frage geklärt werden, und zwar geht diese Frage mehr an die Adresse des Melanchthonvereins als an die der Synode oder des Oberkirchenrats. Es wäre nämlich zu fragen, ob die an sich notwendige und begrüßenswerte Aufnahme dieser Aufgabe nicht eine starke innere Strukturveränderung der Melanchthonstifte zur Folge hätte. Die innere Lebensform dieser Stifte ist doch so, daß man da zusammenlebt wie in einer großen Familie mit einer gewissen Hausordnung, in die alle Glieder sich einfügen sollen. Würde man nun daneben eine Gruppe von Gliedern haben, die nur teilweise Familienglieder sind, im übrigen aber der akademischen Freiheit sich erfreuen und sie genießen wollen, dann könnte das immerhin in die innere Struktur eines Melanchthonstiftes eine Änderung hineinragen, von der man erst noch fragen muß, ob man sie wirklich will. Freilich ist das eine Frage, die mehr an die Adresse des Melanchthonvereins geht, und man wird wohl annehmen dürfen, daß er sie, wenn er eine solche Eingabe macht, zuvor von sich aus schon geprüft hat. Aber auch die Landeskirche ist an der Frage interessiert, ob man eine solche Änderung der inneren Lebensform unserer Melanchthonstifte in Kauf nehmen will.

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben die Vorschläge des Referats des Herrn Oberkirchenrats Professor D. Hof gehört, und ich unterbreite Ihnen den Vorschlag, daß der Hauptausschuß diesen Bericht bearbeitet und uns dann sein Ergebnis in einer der nächsten Plenarsitzungen vorträgt. — Sind Sie hiermit einverstanden? (Allgemeine Zustimmung!)

X.

Wir kämen dann zu Punkt X unserer Tagesordnung die Anregung betr. die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu Nachbarkirchen auszudehnen. Entsprechend dieser Anregung habe ich an den Herrn Präsidenten der Pfälzischen und den Präses der Hessischen Landeskirche geschrieben. Aber mir ist eine Antwort von Herrn Dr. Wilhelmi als dem Präses der Hessischen Landeskirche noch nicht zugegangen. Wie ich privat hörte, ist er derart überlastet, daß er bei seiner Kanzlei noch nicht tätig werden konnte. Dagegen kam ein Brief des Präsidenten der Synode der Pfälzischen Landeskirche bei mir ein, der folgenden Wortlaut hat:

„Sehr verehrter Herr Doktor!

Über Ihren Brief vom 30. September habe ich mich sehr gefreut, und ich danke Ihnen herzlich für Ihre Anregung, eine engere Verbindung aufzunehmen und einen gegenseitigen Gedanken-austausch anzubauen durch Teilnahme eines Gastes aus der Synode der Nachbarkirche an den jeweiligen Synodaltagungen. Ich verspreche mir von einer solchen Bekundung freundschaftlicher Beziehungen reichen Gewinn.

Über die Frage einer dahinzielenden Einladung an Ihre Landeskirche ist vor einiger Zeit in einer Sitzung unserer Kirchenregierung gesprochen worden. Der Rheinstrom wird, an dem Beispiel Mannheim-Ludwigshafen auch kirchlich, immer mehr als Brücke denn als Grenze angesehen.

Unsere kirchlichen Körperschaften werden im nächsten halben Jahr neugewählt. Ich darf Ihnen aber noch den Wunsch unserer Landessynode übermitteln, mit Ihrer Landessynode das gleiche herzliche Verhältnis herzustellen, wie Sie es mit der württembergischen Nachbarkirche pflegen.

In diesem Sinne werden wir uns erlauben, Ihnen zu gegebener Zeit eine Einladung im oben angeführten Sinne zu überreichen.

In herzlicher Verbundenheit und mit freundlichen Grüßen
Ihr Cappel.“

Sie haben hier die Bereitwilligkeit des Präsidenten der Pfälzischen Landessynode gehört. Er unterbreitet den Vorschlag des Abwartens bis zur Durchführung der Neuwahl der Landessynode. Ich werde zu gegebener Zeit Ihnen zu diesem Punkt eine weitere Mitteilung geben.

Synodaler Schmitt: Was wir gehört haben, entspricht ja dem Antrag unseres Synodalen Lauer nach Seite 57 des letzten Berichts zu IV Ziffer 9. Dem vorausgegangen ist aber der Antrag des Professors Dr. Schmidt aus Mannheim-Feudenheim: die Einführung eines ökumenischen Sonntags betr. Und da ist gesagt worden, nach dem Vortrag des Vertreters des Hauptausschusses — das ist auf Seite 57 rechts oben —: die Synode bittet den Oberkirchenrat, den Antrag und seine Vorschläge im Hinblick auf seine Durchführung zu prüfen und der Synode zur Herbsttagung das Ergebnis mitzuteilen.

Ist das in diesem Punkt vorgesehen oder soll das später kommen?

Präsident Dr. Angelberger: Das sind zwei verschiedene Punkte, die Sie behandeln. (Zuruf Syn. Schmitt: Natürlich!) Sie haben behandelt die Einführung eines ökumenischen Sonntags, und das andere war der Ausbau der freundnachbarlichen Beziehungen zu den anderen Landeskirchen, so wie wir es bisher haben mit unserer Patenkirche und unserer württembergischen Nachbarkirche. Und entsprechend der Anregung der Synode habe ich Verbindung aufgenommen mit dem Präsidenten der Pfälzischen Landessynode und dem Präses der Hessischen Landeskirche.

Synodaler Schmitt: Meine Anfrage beruhte in der Annahme, daß diese beiden Punkte eben behandelt worden sind unter Punkt X, auch die Anfrage wegen des ökumenischen Sonntags.

Präsident Dr. Angelberger: Nein, da sind Sie einem Irrtum zum Opfer gefallen. Das war eine selbständige Anregung, die gegeben worden ist im Verlauf der zweiten Plenarsitzung in unserer letzten Tagung, und das Ergebnis hierüber finden Sie auf Seite 55 des gedruckten Protokolls. Und der andere Punkt der Tagesordnung, Eingabe von Professor Dr. Schmidt aus Mannheim-Feudenheim, die Einführung eines ökumenischen Sonntags betr., IV Ziffer 9, finden Sie auf Seite 57 des Protokolls vom Frühjahr 1960.

Synodaler Schmitt: Ich nehme an, daß dieser Punkt dann separat behandelt wird. (Zuruf: Natürlich!)

Präsident Dr. Angelberger: Wir sind nun nach dieser Klarstellung mit diesem Punkt X unserer Tagesordnung zu Ende, und ich möchte Ihnen einen

Vorschlag unterbreiten, damit wir beide Referate nacheinander hören können, jetzt die Sitzung zu unterbrechen bis heute nachmittag 15.30 Uhr. Vielleicht können die Vorsitzenden der Ausschüsse diese Zeit kurz nützen, um einen Plan für die Behandlung der einzelnen Eingaben mit ihren Ausschußmitgliedern zu besprechen. Wenn Sie damit einverstanden sind, unterbreche ich jetzt die Plenarsitzung bis 15.30 Uhr. (Die Sitzung wird um 11 Uhr unterbrochen.)

XI. 1.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 15.30 Uhr werden zunächst die beiden Referate über das Pfarrerdienstgesetz erstattet.

Prälat Dr. Bornhäuser: Verehrte Synodale! In Ihrer Hand befindet sich der Entwurf eines Pfarrerdienstgesetzes für unsere Landeskirche. Seine 107 Paragraphen verraten nicht, wieviele Stunden im kleinen Verfassungsausschuß über die Grundbestimmungen wie über den oder jenen in ihm behandelten Punkt gesprochen worden ist. Als einzelner, zumal als einer, der diesem Ausschuß nicht angehört, wäre ich überfordert, wollte ich versuchen, auch nur einen Teil dieser Erörterungen wiederzugeben. Zudem ist dem Entwurf eine Begründung angefügt, die ihn erläutert. Den Sinn meines Referates sehe ich darin, einige Grundlinien in die kommenden Beratungen hinein zu ziehen und mit ihnen einen Ausgangspunkt aufzuzeigen, von dem aus wir in sie eintreten können. Dabei soll ein Doppeltes beachtet werden:

1. Es muß hier um das Grundsätzliche gehen — wie sollten wir auch ohne es auskommen bei einem solchen Thema? Und doch möchte ich nicht beim rein Theoretischen stehen bleiben.

2. Es handelt sich dabei ebenso sehr ums Praktische — wie sollten wir auch über unser Thema nachdenken, ohne daß es praktisch wird? Es geht ja um uns Pfarrer, um unsern Dienst, um unsere Kirche, in der dieser Dienst geschieht, um unsere Gemeinden, in denen wir als Pfarrer oder als Älteste stehen. Und doch sollen hier nicht Einzelheiten vorweggenommen werden.

Bei dem allen möchte ich unsere besondere und unsere gegenwärtige Lage nicht aus dem Auge verlieren. Was ich damit meine, lassen Sie mich in drei Punkten andeuten:

1. Wir sprechen über unser Thema in einer unierten Kirche. Das heißt praktisch, daß wir bei aller Dankbarkeit für Martin Luthers Werk und die von ihm herkommende Tradition auch die Stimmen nicht überhören wollen, die zu unserem Thema von reformierter Seite etwas sagen.

2. Wir wollen uns auch nicht auf ein Wiederholen der biblischen und der reformatorischen Zeugnisse zu unserm Thema beschränken, sondern uns dessen bewußt werden, daß wir in einer Zeit leben, die man als „ökumenisch“ bezeichnet hat.

Im Artikel 28 des Augsburgischen Bekenntnisses findet sich eine Bemerkung über einige Maßnahmen der Bischöfe der alten Kirche, welche — ich zitiere — „vielleicht im Anheben etliche Ursachen gehabt, aber sie reimen sich nicht zu unsren Zeiten“. Daraus geht deutlich hervor, daß das Bekenntnis sich

als an einem Punkt der weiterlaufenden Geschichte stehend betrachtet. Wir stehen heute an einem andern Punkt. Das bedeutet praktisch: Trotz aller schroffen Gegensätze und Spannungen politischer Art wird unsere Welt technisch und zivilisatorisch immer mehr eine Welt. Wir rücken näher zusammen und müssen deshalb — mehr als früher — damit rechnen, daß wir auch von anderen, möglicherweise sogar von den jetzt entstehenden jungen Kirchen, etwas lernen können.

3. Es könnte sein, daß solche Gedanken manchem unter uns zu weit greifen. Dann wollen wir aber wenigstens eines nicht außer acht lassen: den Teil der EKiD, der jenseits der Bundesrepublik liegt. In der Landeskirchenratssitzung, die diese Synode vorbereitete, hat der Synode Dr. Schmeichel bemerkt, er habe den Entwurf des Pfarrerdienstgesetzes daraufhin durchgesehen, ob es auch in der DDR Geltung haben könnte. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, daß das im Hinblick auf die verschiedene, durch den Lauf der Entwicklung gegebene Lage, in Einzelbestimmungen sich kaum werde durchführen lassen. Für die grundsätzlichen und für die allgemein-praktischen Erwägungen zum Thema „Der Pfarrer und sein Dienst“ scheint es mir jedoch nur hilfreich zu sein, wenn wir die Brüder drüben, soweit als eben möglich, in unsere Erwägungen einbeziehen.

Ein letztes: Es wird hier und da davon gesprochen, es würden in unserer Landeskirche zuviel Gesetze gemacht. Gesetze könnten ja kein Leben schaffen, sondern höchstens Leben, das bereits vorhanden ist, ordnen. Hier, in diesem einführenden Referat soll versucht werden, etwas von dem Leben sichtbar werden zu lassen, das in der Ihnen zugegangenen Gesetzesvorlage geordnet werden soll. Was ich damit meine, ist in einem Geleitwort ausgesprochen, das Helmut Gollwitzer, dem Büchlein „Diener sind wir — Auftrag und Existenz des Pfarrers“ von Jean Jacques v. Allmen, dem praktischen Theologen der Universität Neuchâtel, vorausgeschickt hat. Er schreibt: „Der königlichste, freieste, reichste, aufregendste, sinnvollste Beruf auf Erden ist auch der unbekannteste, auch bei denen, die in der Kirche tätig mitleben und darum ständig mit ihm zu tun haben — selbst bei denen, die ihn sich erwählt haben und deren eigener Beruf er ist. Er ist uns allen, Pfarrern und Nicht-Pfarrern, immer wieder fremd, vernebelt ungewiß, ja verdächtig. Wir haben es nötig, daß er uns immer wieder neu vor Augen geführt wird mit seinen Verheißenungen und seinen Gefahren, an denen er reich ist wie kein anderer.“

Eben dies soll im folgenden versucht werden. Dabei werden — notwendigerweise — ganze Partien unseres Gesetzentwurfs unberücksichtigt bleiben müssen. Ich hoffe jedoch insgeheim, daß gerade solche Partien dann im Referat meines Herrn Korreferenten auftauchen werden.

Nach diesen Vorbemerkungen gliedere ich, was ich zu sagen habe, in vier Abschnitte:

1. Der Zusammenhang, in den der Dienst des Pfarrers eingebettet ist.
2. Der Ursprung des Dienstes des Pfarrers.
3. Der Dienst des Pfarrers in seinem Verhältnis zur Ortsgemeinde und zur Landeskirche.

4. Verpflichtungen, die der Dienst des Pfarrers mit sich bringt.

1. Der Zusammenhang, in dem der Dienst des Pfarrers eingebettet ist.

Auf dem diesjährigen badischen Pfarrertag in Bretten hat unser Herr Landesbischof (als Grußwort) ein Wort zum Preis unseres Amtes gesagt. Lassen Sie mich aus diesem Wort ein paar Sätze zitieren: „Wir haben ein einzigartiges Amt. Die Ausrichtung des Evangeliums von dem Gott, von dem und zu dem alle Dinge sind, ist konkurrenzlos. Den Menschen, die gehetzt sind und denen die Hetze schließlich unentbehrlich geworden ist, zu sagen, daß Gott nach ihnen ausschaut wie der Vater nach dem verlorenen Kind, ihnen zu sagen, daß das Unsichtbare — der Unsichtbare — mehr zählt als das Sichtbare in seiner Aufdringlichkeit, das ist unser Amt. Und zum andern: wir haben ein heilsames Amt. Davon wird man freilich nur überzeugt, wenn dieses Amt seine Heilsamkeit an uns selber beweist. Darin erscheint die heilsame Gnade des Evangeliums, daß Gott es zuerst an uns richtet, ehe wir es an andere weitergeben. Dabei ereignet sich Gericht und Begnadigung, Begnadigung aber zuletzt und zuhöchst. Wir selber brauchen das Wort von der Vergebung, denn keinen Prediger des Evangeliums läßt der Teufel unangefochten. Aber Gott läßt uns in der Anfechtung nicht hängen.“

Gerade dann, wenn unser Amt — mit Recht — so gerühmt wird, müssen wir uns den Zusammenhang vor Augen halten, in den es eingebettet liegt. Es gab eine Zeit, in der es so aussah, als ginge es bei der Verkündigung des Evangeliums um „Gott und die Seele“. Der Klang des Wortes Jesu: „Was hülfe es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele?“ wird freilich in unserer Verkündigung nie fehlen, aber er wird auch nicht der einzige sein dürfen. Gewiß ging es Jesus um den einzelnen Menschen, aber eben darum, daß dieser einzelne durch seine, des Heilandes, Tat eingefügt wird in das Volk Gottes, das er zu rufen und zu schaffen gekommen ist. Es geht ihm entscheidend um die Gemeinde, um das Aufgebot Gottes für die Welt, um das, was Paulus den Leib Christi genannt hat. Das ist eine Erkenntnis, die in der Zeit des Kirchenkampfes reifte. Sie ergab sich nicht nur aus neuen theologischen Einsichten, sondern ebenso aus dem Kampf der Kirche um ihren Auftrag. In diesem Kampf zeichneten sich deutlicher als bisher die Umrisse dessen ab, was „Gemeinde“ ist: Nicht ein Gebilde reiner Innerlichkeit, dessen äußere Ordnung nach irgendwelchen von anderswoher genommenen Gesichtspunkten hergestellt werden kann — etwa durch eine vom Staat eingesetzte Finanzabteilung. Eben diese Erkenntnis brachte auch den Anstoß zu einer kirchlichen Neubesinnung, wie sie in der Grundordnung unserer Landeskirche begonnen ist, und nun in einzelnen Gesetzen, als erstem im Pfarrerdienstgesetz, weitergeführt werden soll.

Die neue Sicht wird deutlicher, wenn ich den Anfang des bisher gültigen Pfarrerdienstgesetzes vom Jahre 1920 neben den ersten Satz unserer Vorlage von 1960 stelle. 1920: „Der Geistliche hat alle Ob-

liegenheiten seines Amtes gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen. Darauf wird er bei Aufnahme in den Kirchendienst verpflichtet.“ 1960: „Die Evang. Landeskirche in Baden bekennt sich als Gemeinde Jesu Christi. Sie hat von ihrem Herrn den Auftrag, sein Wort rein und lauter zu verkündigen und die Sakramente dem Evangelium gemäß zu verwalten.“

Aus dem ersten Satz unserer jetzigen Vorlage geht hervor: Die hier genannte Aufgabe ist der Kirche als *g a n z e r*, nicht nur dem Pfarramt gegeben. So ist es in jenem Schriftwort gemeint, das die Aufgabe des Volkes des alten Bundes auf die Gemeinde des neuen Testaments überträgt: „Ihr seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, das heilige Volk, das Volk des Eigentums, daß ihr verkündigen sollt die Wohltaten des, der euch berufen von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht“ (1. Petr. 2, 9). Die Verkündigung der Wohltaten Gottes, das ist es, was im Augsburger Bekenntnis in Art. V dem „Predigtamt“ angeblossen ist. Dort heißt es: „Solchen (nämlich den rechtfertigenden) Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sakramente gegeben, dadurch er, als durch Mittel, den heiligen Geist gibt, welcher den Glauben wirkt, wo und wenn er will in denen, so das Evangelium hören.“ Dies Predigtamt läßt sich jedoch, wie schon gesagt, nicht auf die rechtlich geordnete Institution des Pfarramtes und seiner Amtsträger einengen.

Um jedoch das Verhältnis von Amt und Gemeinde recht zu verstehen, gilt es genau hinzu hören, was das Wort vom „königlichen Priestertum und vom heiligen Volk“ meint. Dies Wort ist — neben anderen — der Ausgangspunkt für die reformatorische Lehre vom „allgemeinen Priestertum aller Gläubigen“. Es spricht nicht — jedenfalls nicht in erster Linie — davon, daß jeder Christ eigentlich das Recht habe, in der Kirche Jesu Christi Priester zu sein. Es handelt sich hier zunächst nicht um Recht und Aufgabe eines einzelnen. Es handelt sich auch nicht um einen Auftrag, der innerhalb der Kirche wahrzunehmen oder zu erfüllen wäre. Es geht hier um eine Aufgabe, die der Gemeinde als *g a n z e r* der Welt gegenüber aufgetragen ist, im Grunde um nichts anderes, als was Jesus in der Bergpredigt selbst von seiner Gemeinde sagt: „Ihr seid das Licht der Welt“ (Matth. 5, 14). Wenn wir das, was Jesus hier meint, mit Worten des Evangelisten Johannes wiedergeben, so sagt dieser: „Daran wird jedermann erkennen, daß ihr meine Jünger seid, so ihr Liebe untereinander habt“ (Joh. 13, 35). Liebe untereinander haben kann kein einzelner, dazu gehören mehrere. So wird daran noch einmal deutlich: In dem Wort vom königlichen Priestertum geht es nicht um die Aufgabe eines einzelnen, sondern um den Auftrag, den Jesus den Seinen als dem neuen Volk Gottes in der Welt gegeben hat.

Mit dieser Erkenntnis ist ein Doppeltes gegeben: Einmal: Es ist eine weitverbreitete Ansicht, daß der Dienst des Pfarrers sich herleitet aus folgendem Vorgang: die einzelnen Glieder der Gemeinde über-

tragen die Vollmacht, die sie kraft des allgemeinen Priestertums der Gläubigen besitzen, auf einen unter ihnen, der nun stellvertretend für sie alle die Aufgabe der Wortverkündigung und der Spendung der Sakramente übernimmt. Eine solche Begründung des Dienstes des Pfarrers läßt sich jedoch aus dem recht verstandenen Wort vom königlichen Priestertum des Volkes Gottes nicht ableiten. Dagegen ist — zweitens — positiv zu sagen: Der Dienst des Pfarrers ist eingebettet in den allgemeinen Dienst der ganzen christlichen Gemeinde. Das kommt in unserer Vorlage durch den ersten Satz der Grundbestimmungen klar zum Ausdruck.

Darum fragen wir nun — in einem zweiten Abschnitt — ausdrücklich nach dem

2. Ursprung des Dienstes des Pfarrers.

Zunächst einmal gilt es ganz nüchtern zu erkennen, daß es ein Amt, das dem heutigen Pfarramt mit einem gewissen Recht an die Seite gestellt werden könnte, im Neuen Testament nicht gibt. Und dennoch bewegen wir uns, wenn wir das Pfarramt aus dem Neuen Testament herleiten, nicht auf unsicherem Boden. Die Apostelgeschichte des Lukas beginnt mit den Worten: „Die erste Rede habe ich getan, mein lieber Theophilus, von alle dem, das Jesus anfing beides, zu tun und zu lehren“ (1, 1). Hinter diesen Worten steht die feste Überzeugung, daß Jesus nun, wo von den Taten der Apostel berichtet wird, in seinem Tun und Lehren fortfährt, daß er also selber am Werke ist, wo seine Botschaft weiterläuft. Nicht nur die Apostelgeschichte, das ganze Neue Testament ist aus der Gewißheit heraus geschrieben: Jesus lebt, und er sorgt dafür, daß der von ihm, dem Knecht Gottes, begonnene Dienst weiter getan wird. Er ist noch heute der Herr des Amtes, in dem wir stehen.

Das sind große Worte, die wir nur zögernd in den Mund nehmen. Wir haben auch allen Anlaß dazu, denn wenn wir uns auf das Eigentliche unseres Amtes besinnen, müssen wir uns — vom Hörer aus — fragen lassen: „Welches Recht hat ein gewöhnlicher Mensch, den ich nicht kenne und der mich nicht kennt, mir im Namen Gottes die Vergebung meiner Sünden zuzusprechen, nur weil er zufällig mit dem Amt der kirchlichen Verkündigung betraut ist?“ Anders ausgedrückt: „Was feit uns letzlich vor dem Vorwurf, innerlich unanständige, in die Privatangelegenheiten anderer sich eindringende Fanatiker zu sein?“ Schon das Neue Testament kennt solche Fragen. Paulus spricht sie mit den Worten aus: „Wer ist hierzu tüchtig?“ (2. Kor. 2, 16.)

Die — positive — Antwort auf diese Frage gibt der Apostel wenige Kapitel weiter im 2. Korintherbrief (5, 18): „Gott hat uns mit sich selbst versöhnt und das Amt gegeben, das die Versöhnung predigt“. Es ist wohl immer noch nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, daß dort, wo Luther übersetzt „Amt, das die Versöhnung predigt“ im Urtext steht „Dienst der Versöhnung“. Das mag mit ein Grund dafür sein, daß mein Thema nicht lautet „Der Pfarrer und sein Amt“, sondern „Der Pfarrer und sein Dienst“. Wenn ich im Deutschen das Wort „Amt“ oder „amtlich“ höre, so schwingt unwillkürlich etwas von „Beamter“ mit. „Dienst“ — das klingt

anders. „Diener sind wir“ — so lautet dementsprechend der Titel der kleinen Pastoraltheologie von heute, aus der ich vorhin zitierte. Das entsprechende Buch meiner Studentenzeit war „Der Dienst des Pfarrers“ von Hermann Bezzel. Es begann bezeichnenderweise mit dem Kapitel „Der Dienst Jesu“. Darauf folgte ein zweites mit der Überschrift „Der Dienst der Apostel“. Im Dienst der Apostel geht der Dienst Jesu weiter. Zu den Aposteln hatte Jesus gesprochen: „Wie mich mein Vater gesendet hat, so sende ich euch. Nehmet hin den heiligen Geist. Welchen ihr die Sünden erlassen, denen sind sie erlassen, und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten (Joh. 20, 21). Der Dienst der Zwölf ist im Neuen Testament besonders herausgehoben, weil sie die Augenzeugen des auferstandenen Herrn waren (Apg. 1, 22). Und doch waren sie nicht die einzigen, die zur Verkündigung der frohen Botschaft und zur Sammlung des Volkes Gottes vom Herrn ausgesandt wurden. Neben ihnen standen die Siebzig. Zu ihnen sagte der Herr: „Wer euch hört, der hört mich“ (Luk. 10, 16). Damit ist die Bezeichnung „Apostel“ — zu deutsch „Sendboten“ — bereits über die Zahl der Zwölf hinaus erweitert. Dieser Vorgang läßt sich durch das Neue Testament weiter verfolgen. Gott selbst ist es, der — so sagt es Paulus 1. Kor. 12, 28 — in der Gemeinde „Apostel“ und dann auch noch andere Beauftragte gesetzt hat. Paulus und Barnabas ordnen in den einzelnen Gemeinden in Kleinasien, in denen sie das Evangelium verkündigt hatten, Älteste, ohne Zweifel zur Wiedergabe und zur Sicherung der frohen Botschaft (14, 23). Im 20. Kapitel der Apostelgeschichte läßt Paulus solche Älteste, die hier auch Bischöfe genannt werden, zu seinem Abschied nach Milet kommen. Er spricht zu ihnen davon, daß der heilige Geist — d. h. Gott selber sie in ihren Dienst eingesetzt hat. Dieser Dienst wird hier mit dem Wort „weiden“ beschrieben, ein Wort, mit dem der Auferstandene selbst bereits Petrus in sein Hirtenamt berufen hat (Joh. 21, 15—17). „Weiden“ — das heißt doch wohl, an seiner, des guten Hirten, Stelle und in seinem Auftrag die Gemeinde mit allem versorgen, was sie braucht, und sie gegen alles schützen, was sie bedroht. In den sog. Pastoralbriefen, zu deutsch Hirtenbriefen, sehen wir, wie der Auftrag des Herrn wieder weitergegeben wird. Hier ist bereits davon die Rede, was das für Leute sein sollen, denen sein Auftrag anvertraut wird. Daß die Pastoralbriefe zum Neuen Testament und nicht zu den apostolischen Vätern gerechnet werden, das mag damit zusammenhängen, daß in ihnen sichtbar wird, wie der Auftrag des Herrn unter den Verhältnissen einer späteren Zeit weitergegeben wurde. Die dort genannten „Episcopoi“ — Bischöfe — wird man als Vorläufer der Pfarrer bezeichnen dürfen. Bis zur Entstehung einer Pfarrei hatte es freilich dann noch gute Weile. Sie ist zu einer Zeit anzusetzen, in der man nicht nur die Städte, sondern auch das flache Land evangelisierte. Die Einzelgemeinde wurde damals mit dem griechischen Wort „paroikia“ bezeichnet. Aus ihm ist das Fremdwort „Parochie“ entstanden, das dann als Pfarrei ins Deutsche überging. Es ist doch wohl nicht ganz un-

angebracht, jetzt, wo wir uns mit dem Pfarrer und seinem Dienst befassen, dem Ursinn des Wortes „Pfarrer“ ein wenig nachzudenken. „Paroikia“ ist eine Körperschaft von Fremden, von Beisassen — so kommt das Wort im Neuen Testament schon verschiedentlich vor —, deren eigentliches Bürgerrecht im Himmel ist. Ein Pfarrer ist also ein Mensch, dem man es anmerken sollte, daß er von anderswoher kommt und daß er anderswohin gehört. — Mit solchem Hören auf die Schrift versuche ich deutlich zu machen, was der Satz B 1 der Grundbestimmungen unseres Entwurfs meint, wenn er sagt: „Die Vollmacht des Pfarramtes ist in der göttlichen Stiftung des Predigtamtes und nicht in der örtlichen Gemeinde begründet.“

Dasselbe, was wir jetzt aus dem Neuen Testament entwickelt haben, meinen die Reformatoren, wenn sie — zunächst im Augsburgischen Bekenntnis — vom geordneten Predigtamt sprechen. Es ist freilich schon vorhin darauf hingewiesen worden, daß das Predigtamt, von dem im Augsburgischen Bekenntnis die Rede ist, nicht auf das Pfarramt eingegengt werden darf. In Artikel VII ist nach Art. V, der bereits zitiert wurde, von der Kirche die Rede, „welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die Sakramente laut des Evangelii gereicht werden“. Hier scheint mir der Nachdruck auf dem Wort „Versammlung aller Gläubigen“ zu liegen. Erst in Artikel XIV ist vom eigentlichen Pfarramt die Rede. Dort heißt es: „Vom Kirchenregiment (lat. *ordo ecclesiasticus*) wird gelehrt, daß niemand in der Kirchen soll öffentlich lehren (publice docere) oder predigen, oder Sakramente reichen ohne ordentlichen Beruf (nisi rite vocatus).“

Für die lutherischen Kirchen gibt es im Grunde nur ein Amt — das Pfarramt, so verschieden auch die Formen sein mögen, in denen die einzelnen Aufgaben dieses Amtes wahrgenommen werden. In den reformierten Kirchen hingegen kennt man — entsprechend Eph. 4, 11 — mehrere Ämter. Von den hier genannten fünf Ämtern bleiben in Calvins Hauptwerk „Unterricht in der christlichen Religion“ im wesentlichen zwei, das Amt des Hirten und das Amt des Lehrers, übrig. Auch hier ist deutlich, daß das Amt des Hirten, dem die Verkündigung des Evangeliums und die Auseilung der Sakramente anvertraut sind, bei weitem das Wichtigste ist. In der Gegenwart haben Männer wie Karl Barth und Erik Wolf im Verfolg reformierter Tradition den Gedanken der „bruderschaftlichen Christokratie“ entwickelt. Er besagt, daß innerhalb der Gemeinde als dem Leib Jesu Christi allen öffentlichen Dienern grundsätzlich die gleiche Würde und Verantwortung zukommt. Angesichts der besondern Verpflichtung auch des reformierten Pfarrers ergibt sich praktisch jedoch auch hier die Notwendigkeit eines für ihn besonders geltenden Pfarrergesetzes. — Es würde einen übertriebenen Konfessionalismus bedeuten, wenn man behauptete, die Grundanschauung vom Dienst des Pfarrers sei nach lutherischer und reformierter Lehre derart verschieden, daß die Aufstellung eines für beide theologischen Traditionen geltenden Pfarrerdienstgesetzes — zumal in einer

unierten Kirche — nicht möglich sei. Die lutherische und die reformierte Auffassung sind verschieden, entsprechend der verschiedenen Gesamtauffassung von dem, was Kirche heißt, aber sie brauchen sich nicht gegenseitig auszuschließen, sie können einander auch befrieten.

Zur Verdeutlichung sei auf folgendes hingewiesen: Die Landessynode von Westfalen hat im Jahre 1953 einen Ausschuß „Bekenntnis und Einheit der Kirche“ eingesetzt. Dieser hat im vorigen Jahr der Synode seine Arbeitsergebnisse übergeben. Ich entnehme aus ihnen einige Sätze: „Die Lutheraner sehen das Amt in seiner im Worte gründenden und durch die Stiftung des Amtes gegebenen Eigenständigkeit und betonen daher gern das Gegenüber des Amtes und seines Trägers zur Gemeinde. Wo dies zu einer Entmündigung der Gemeinde führt, wird dem reformierterseits mit Recht widersprochen. Die Reformierten sehen das Amt von der durch das Wort gesammelten und mit den Gaben des Geistes ausgestatteten Gemeinde aus. Wenn das dazu führt, daß das Amt als Repräsentation der Gemeinde und als Exponent des Gemeindewillens angesehen wird, wird dem lutherischerseits mit Recht widersprochen.“ Und aus dem Schlußwort: „In Abwägung der Besonderheit der lutherischen und der reformierten Bekenntnisaussagen ergab sich als unsere gemeinsame Erkenntnis, daß jede Konfession für sich allein genommen die Gefährdung zu Übersteigerungen der eigenen Position in sich trägt, die sie so lange um so schwerer zu erkennen in der Lage ist, als sie mit sich allein ist. Mit der Sicht des Gegenübers können sich Lutheraner und Reformierte wechselseitig zu der Wahrheit des Evangeliums rufen, wodurch konfessionelle Übersteigerungen nüchtern auf das Maß des gesunden Glaubens zurückgeführt werden.“

So viel zur Frage nach dem Ursprung des Dienstes des Pfarrers.

3. Der Dienst des Pfarrers im Verhältnis zur Ortsgemeinde und zur Landeskirche.

A. Wir sprechen zunächst von der Ortsgemeinde.

Unser Entwurf sagt: „Die öffentliche Ausübung des Predigtamtes in der Gemeinde erhält rechtliche Gestalt in der Ordnung des Pfarramtes“. Damit wird aufgenommen, was Art. XIV des Augsburgischen Bekenntnisses ausspricht. Hier ist davon die Rede, daß allein der ordentlich Berufene das Recht habe, öffentlich zu lehren. Dieser Satz macht besonders deutlich, wie der Dienst des Pfarrers eingebettet ist in dem allgemeinen Dienstauftrag, der jedem Christen eignet.

Mir will scheinen, daß wir heute, nach über vier Jahrhunderten, über dies „öffentliche“ neu nachdenken sollten. Gewiß läuten überall die Glocken, wenn zum Gottesdienst eingeladen wird, aber es fragt sich, ob mit jenem Ruf die Öffentlichkeit auch erreicht wird. Die Massen unseres Volkes strömen an unseren Kirchen vorbei auf den verschiedensten Wegen, sei es auf dem Weg zum Kino, sei es auf dem Weg zum Sport — oder zum Campingplatz oder zu dem Ort, wo sie zu einem allgemeinen Aufmarsch anzutreten haben. Und ob die Öffentlichkeit im Sinne der maßgebenden Stellen so erreicht

wird, daß über die Sicherstellung der Freiheit der Verkündigung für den Fortgang des Evangeliums, die gewiß in ihrem Wert nicht unterschätzt werden soll, etwas Wesentliches geschieht, das will mir trotz unseres Zutritts zu Rundfunk und Fernsehen fraglich erscheinen.

Ich hörte neulich auf einer Missionskonferenz, wenn heute einer als weißer Missionar in einer Arbeit in einer der jungen Kirchen gehe, so sei ihm ein großes Maß von Demut nötig, weil in ganz anderem Maße als früher er sich als Diener betrachten müsse. Ob wir im Blick auf unsere Aufgabe in der Heimat, d. h. praktisch in unserer Landeskirche, nicht ähnlich denken sollten? Erinnern wir uns in diesem Zusammenhang einmal an die Erfahrungen, die der Kirchenkampf uns da und dort gebracht hat. Daß wir Pfarrer nicht vom Evangelium weichen wollten, damit hat man sich auf der Gegenseite schließlich meistens abgefunden. Aber daß da ein Jurist, ein Lehrer, ein Arbeiter, Menschen, die, wie man so sagt, es doch nicht nötig hatten, sich zum Wort Gottes hielten, das war es, was Erstaunen hervorrief. Und mußten wir Pfarrer nicht immer einmal wieder selber innerlich den Hut abnehmen vor manchem unserer Gemeindeglieder, die in dieser oder jener besondern Lage einen festen, wahrhaft evangelischen Standpunkt vertraten? Und ist es heute im Grunde anders, wenn auch nicht so deutlich sichtbar wie damals?

In diesem Zusammenhang komme ich noch einmal auf das Wort vom allgemeinen Priestertum zurück. Die Menschen, die der erste Petrusbrief die „königliche Priesterschaft“ nennt, die waren es, die „allezeit“ bereit sein sollten zur Verantwortung für jedermann, der von ihnen Grund forderte der Hoffnung, die in ihnen war“ (3, 15). Sie waren es, die vom Apostel ermahnt wurden, einen guten Wandel unter den Heiden zu führen, „auf daß die, so von euch — sagt Petrus — Böses reden als Übeltätern, eure guten Werke sehen und Gott preisen, wenn er alles ans Licht bringt“ (2, 12).

Das gilt heute genauso im Betrieb, in der Gewerkschaft, in der Berufsvertretung, in der Parteiversammlung, im Aufsichtsrat eines großen Werkes oder im Redaktionsbüro einer Zeitung oder wo einer unter uns im öffentlichen Leben steht. Hier ist heute die Öffentlichkeit, in der das Volk Gottes sich zu bewähren hat und in der sein Dienstauftrag zu verwirklichen ist.

Mir scheint, wir Pfarrer sollten das noch viel bewußter zur Kenntnis nehmen. Noch ist unser Amt äußerlich geachtet, aber entspricht dieser Achtung das Gewicht, das man dem, was wir zu verkündigen haben, in der Öffentlichkeit beimitzt? Doch wohl in den allerseltesten Fällen. Die Front verläuft meist nicht dort, wo wir stehen, sondern dort, wo die Menschen ihren Platz haben, die wir mit einem etwas mißverständlichen Ausdruck uns angewöhnt haben, die Laien zu nennen. Unsere Aufgabe als Pfarrer ist es, von der Mitte, vom Gottesdienst, von der Verkündigung des Evangeliums und von der Auseilung der Sakramente her, das Volk Gottes zu nähren und es für seinen Dienst in und an der Welt kräftig zu machen und zu stärken. Es geht

vor allem darum, daß in der Versammlung der Gläubigen das Evangelium rein gepredigt wird (wie Artikel VII des Augsburgischen Bekenntnisses es sagt), gegenüber aller Verwirrung und Entstellung durch Schwärmer und Sekten. Auf solche Weise bekommt der Satz unserer Vorlage seinen Inhalt und seine rechte Bedeutung: „Das Pfarramt dient der örtlichen Gemeinde“.

Dabei leidet die Autorität des Pfarrers nicht Not. Sie kommt nur deutlicher an die Stelle, an die sie gehört, in die Gemeinde. Damit kann sich hier und da verbinden, daß der Diener Christi auch an den Leiden seines Herrn einigen Anteil erhält. Das wäre dann wohl nur das notwendige Gegengewicht zu der ungeheuren Vollmacht, die uns anvertraut ist.

Es ist heute oft die Rede von der Solidarität, die wir Pfarrer mit der Welt haben sollten. Mir will scheinen, daß unsere Aufgabe darin besteht, solidarisch mit unsren Gemeinden zu leben, als Sünder unter Sündern und als Gerechtfertigte unter Gerechtfertigten. Das enthebt uns der vermeintlichen Aufgabe, den Arbeitern ein Arbeiter und ähnliches zu werden. Ein krank gewordener Amtsbruder schrieb mir dieser Tage: „Wie oft verbrauchen wir uns an Dinge, die zu den Randerscheinungen der Kirche gehören und die wir nur tun, damit der Apparat der Kirche, der heute so auf Touren läuft, nicht zum Stillstand kommt.“ Hier wird Hilfe wohl allein möglich sein, wenn wir unsere Kräfte bewußt auf unsren eigentlichen Auftrag konzentrieren. Um es an einem konkreten Beispiel aufzuzeigen: Wenn, wie zu erwarten steht, durch die Einführung eines zweiten Fernsehens vermehrte Ansprüche an die Kirche gestellt und noch mehr Kräfte in Spezialpfarrämter abgezogen werden, so befürchte ich, daß in demselben Maße die Sekten weitere Einbrüche in unsre Gemeinden erzielen werden. Die Grundgestalt, an der das Leitbild des Pfarrers sich orientiert, muß — vergleichsweise — der Hausarzt bleiben, nicht der Facharzt. In eine entsprechende Sicht des Verhältnisses von Pfarrer und Gemeinde fügt sich ohne Schwierigkeit die Bestimmung unserer Grundordnung ein, nach der die Ältesten dazu berufen sind, „in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die Gemeinde zu leiten und mit ihm die Verantwortung dafür zu tragen, daß der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt und die Sakramente in ihr recht verwaltet werden“.

Soweit, was zum Dienst des Pfarrers im Verhältnis zur Ortsgemeinde zu sagen wäre. Und nun

B. Der Dienst des Pfarrers im Verhältnis zur Landeskirche.

So wenig wie ein Pfarramt im heutigen Sinne findet sich im Neuen Testamente der Begriff oder die Gestalt einer Landeskirche. Beide sind im Laufe der geschichtlichen Entwicklung entstanden. Der Pfarrer steht mit seinem Dienst heute zwischen der Ortsgemeinde und der Landeskirche. Dem entspricht es, daß Landeskirche und Ortsgemeinde zusammenwirken, wenn es um die Besetzung einer Pfarrei bzw., wie es unsere Vorlage ausdrückt, um die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer, geht.

Doch vorher noch einen Schritt zurück. Das erste, worauf — nach den Grundbestimmungen — der

Entwurf für das neue Pfarrerdienstgesetz zu sprechen kommt, ist die Ordination. Hier geht es um den öffentlichen Beruf (das „rite vocatus“) des Art. XIV des Augsburgischen Bekenntnisses. Wie man auch über den Inhalt und die Vermittlung der Berufung in diesem Dienst denken mag, das eine wird festzuhalten sein: das Neue Testament — ich erinnere noch einmal an die aus der Apostelgeschichte vorhin zitierten Stellen — rechnet damit, daß jemand durch Menschen berufen und eben auf diesem Wege durch den Herrn der Kirche in seinen Dienst gestellt werden kann. Dies geschieht in der Ordination. In ihr wird deutlich: man kann sich nicht selbst in ein Pfarramt drängen. Was Paulus in Römer 10, 15 sagt: „Wie sollen sie predigen, wo sie nicht gesandt werden?“ macht deutlich: der Anspruch des Amtes ist für den, der es ausübt, und für die, bei denen es ausgeübt wird, viel zu gewaltig, als daß es nicht geschützt werden müßte.

Da ich aber nachher von den Verpflichtungen, die der Dienst für den Pfarrer mit sich bringt, noch besonders sprechen werde, lassen Sie mich hier die Verpflichtungen ins Auge fassen, die der Landeskirche im Blick auf den von ihr ordinier-ten Pfarrer erwachsen. Sie hat ihm einen Dienst sicherzustellen, der ein Betätigungsfeld für ihn bildet. Je höher wir die Ordination einschätzen, um so ernsthafter werden wir zu fragen haben, inwie-weit die Kirche auch dann noch eine Verpflichtung einem von ihr Ordinierten gegenüber hat, wenn er nicht nur invalid werden, sondern wenn er sich als unfähig oder gar als für ein Pfarramt untragbar erweisen sollte. Ich möchte diese Frage einfach einmal stehen lassen.

Damit der Pfarrer seinen Dienst mit Freuden und nicht mit Seufzen tue, ist die Kirche verpflichtet, ihm ein angemessenes Gehalt zu gewähren. Es ist nicht unbillig, wenn dies Gehalt in Zeiten, in denen die Kirche nicht verfolgt wird und in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen lebt, angeglichen wird an das Gehalt von Ständen mit vergleichsweise entspre- chender Berufsausbildung. Es muß dabei jedoch im- mer sichtbar bleiben, daß dies kein beanspruchbares Recht bedeutet, weil der Pfarrer einen Dienst eige- ner Art ausübt. Ich erinnere dabei noch einmal an die Grundbedeutung des Wortes „Pfarrer“, von der wir vorhin sprachen.

Schließlich ist es die Kirche ihren Pfarrern schuldig, sie unablässig daran zu erinnern, daß sie sich Zeit für Studium und Gebet in dem Vielerlei ihres täglichen Dienstes nehmen dürfen, ja sogar sollen. Gerade wenn wir uns gegen eine weitere Entwick- lung in Richtung auf „Spezialpfarrämter“ wenden, muß gefragt werden, ob die Kirche über das hinaus, was in der gegenwärtigen Vorlage angedeutet ist, nicht Wege suchen sollte, dem einzelnen Gemeinde- pfarrer neue Möglichkeiten zur eigenen Weiter- bildung zu erschließen. In diesem Zusammenhang sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Kirche von Basel jedem Pfarrer nach acht Jahren einen vollen Monat bezahlten Studienurlaub gewährt. Sie lächeln vielleicht oder schütteln ungläubig den Kopf: Wie soll so etwas praktiziert werden angesichts unseres Mangels an Kräften? Nun, der Mangel ist in Basel

vergleichsweise wohl nicht weniger groß. Und die dortige Praxis erscheint mir immerhin so wichtig, daß ich sie hier erwähne.

Bevor ich auf die Verpflichtungen, die der Dienst des Pfarrers für ihn mit sich bringt, zu sprechen komme, schiebe ich eine Bemerkung ein, die mir im Blick auf die gegenwärtige Lage notwendig zu sein scheint. Als unsere Kirche sich im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Grundordnung in der letzten Synodalperiode über ihren Namen besann, hielt sie an der Bezeichnung „Landeskirche“ fest. Sie tat das in dem Bewußtsein ihrer missionarischen Verpflichtung den Menschen gegenüber, die in un- serm Lande wohnhaft sind. So lange von uns die Einteilung in Parochien festgehalten wird, d. h. jeder evangelisch getaufte Christ unter uns an einen be- stimmten Pfarrer gewiesen ist und umgekehrt jeder Ortspfarrer wiederum eine festumgrenzte Anzahl von Gemeindegliedern hat, so lange rechnen wir bewußt mit der Volkskirche. Gewiß gibt es Teilaufgaben, die heute aus dem Gesamtbereich des normalen Pfarramtes herausgenommen sind — z. B. Religionsunterricht, Jugendarbeit, Studentenseel- sorge, Dienst in der Inneren Mission, im Männer- werk, in der Evang. Akademie und noch manches anderes, soweit es hauptamtlich geschieht —, aber es sollte bei aller Bejahung des Suchens nach neuen Wegen nie vergessen werden, daß alle derartigen Spezialaufgaben neben dem Gemeindepfarramt nur eine dienende Stellung haben dürfen. Der Göttinger praktische Theologe Martin Doerne hat recht, wenn er einmal sagt: „Das Pfarramt im geordneten Kirch- spiel führt nicht heraus aus der Sturmzone der großen Entscheidungen an der vordersten Front (ich füge ein: in diesem Falle für den Pfarrer!). Im Gegenteil: gerade hier in diesem Kirchspiel, in diesem dämmerigen Grenzbezirk zwischen Glauben und Unglauben, zwischen ererbter Kirchsitze und ererbtem Urheidentum, zwischen Kirchenglocken und Satansmusik fallen die eigentlichen Entschei- dungen des Reiches Gottes.“ Diese Worte verraten ihre Herkunft aus den Erfahrungen ländlicher Ver- hältnisse. Übertragen gelten sie jedoch auch für die Stadt, jedenfalls dann, wenn wir uns noch energi- scher bemühen, unsere Großstadtgemeinden zu ver- kleinern, anstatt uns noch weiter zu spezialisieren.

Wenn ich vorhin sagte, daß alle Spezialaufgaben neben dem Gemeindepfarramt nur eine dienende Stellung haben, so darf dies nicht in dem Sinne mißverstanden werden, als ob alle Amtsbrüder, die Pfarrer der Landeskirche sind, hier sozusagen als Pfarrer zweiter Klasse betrachtet würden. Nein, Pfarrer ist Pfarrer, mit der ganzen Würde und Bürde unseres Dienstes. Aber mir scheint, daß auch die Vorposten einer Armee der festen und dauernden Verbindung mit dem Gros unbedingt bedürfen, wenn ihr Dienst sinnvoll sein soll. In Klammer gesagt: Sie gestatten, daß ich mich hier des militärischen Bildes bediene, das Neue Testament tut es auch nicht selten. Das heißt ich bin der Ansicht, jeder Pfarrer unserer Landeskirche sollte eine feste, im einzelnen noch zu umschreibende Verbindung zu einer bestimmten Gemeinde haben. Was damit ge- meint ist, kann hier nur angedeutet werden, nähere

Einzelheiten müssen die Beratungen unseres Gesetzentwurfes bringen. Hier scheint mir jedoch der Platz zu sein, wo diese Frage, die manche unserer landeskirchlichen Amtsbrüder umtreibt, besprochen werden muß. Falls ich richtig gerechnet habe, handelt es sich bei ihnen, unter Absehung von den unständigen Geistlichen, aber mit Einschluß der Vikarinnen um etwa ein Viertel unserer Theologenschaft. Dabei glaube ich ein gewisses Recht zu haben, auf diese Frage zu sprechen zu kommen, weil ich selbst zu denen gehöre, die ihr Dienst aus der festen Verbindung mit einer Gemeinde herausgeführt hat.

Mit diesen Bemerkungen schließe ich den Abschnitt über das Verhältnis des Pfarrers zu der Landeskirche und komme nun zu dem vierten und letzten Abschnitt meines Referats:

4. Verpflichtungen, die der Dienst des Pfarrers mit sich bringt.

In den Grundbestimmungen des uns vorliegenden Entwurfes steht der Satz: „Dem Pfarrer erwachsen aus der Natur seines Amtes besondere Verpflichtungen für Lehre, Leben und Wandel.“ (C 2.)

Hierbei handelt es sich zunächst um Verpflichtungen, die uns unmittelbar der Kirche gegenüber erwachsen. Lassen Sie mich in diesem Referat den Punkt „Lehre“ ausklammern, nicht weil er unwichtig wäre — er ist im Gegenteil sehr wichtig —, sondern weil er außerhalb des Pfarrerdienstgesetzes im eigentlichen Sinne fällt und eine besondere Erörterung erfordert.

Im Pfarrerdienstgesetz handelt es sich zunächst um Verpflichtungen, die uns den Ordnungen unserer Kirche gegenüber erwachsen. Es ist nicht unsere Aufgabe, den Papst der römischen Kirche durch einen Papst unserer evangelischen Kirchspielsgemeinde zu ersetzen. Die mit diesem Satz umschriebene Verpflichtung gilt von den großen Dingen der Gottesdienstordnung bis hin zu den kleinen der Verwaltungsaufgaben, die mit unserm Dienst verbunden sind.

Der uns anvertraute Dienst ist so umfassend, daß er uns dazu verpflichtet, uns auf ihn zu beschränken. Davon spricht in unserem Entwurf der § 25 unter der Überschrift „Nebenbeschäftigung“. Hier ist eine doppelte Abgrenzung notwendig. Einmal ist es klar, daß wir neben unserm Dienst nicht noch eine andere Beschäftigung annehmen dürfen, die ihn beeinträchtigt. Andererseits ist hier jede Engherzigkeit vom Ubel. So gewiß unser Dienst uns ganz beansprucht, so will er unser Wesen doch nicht verfälschen. Im Gegenteil, wir sollen in ihm wirkliche Menschen bleiben, vielleicht dürfen wir sogar sagen, er will uns zu einem wirklichen Menschsein verhelfen. Das heißt, daß Gaben, die uns von Natur gegeben sind, nicht brach zu liegen brauchen. Es wäre sogar gut, wenn die Kirche sie im Sinne einer Besonderheit, die dem Ganzen zugute kommt, fördern könnte. Noch einen Schritt weiter: Auch das, was man in unserer amerikanisierten Zeit ein „Hobby“ nennt, ist hier nicht verboten, sondern eher erwünscht. Es wäre nicht gut, wenn wir Pfarrer uns nicht mehr entspannen könnten, wenn wir es etwa völlig verlernen würden zu spielen. Das alles jedoch

in den Grenzen, die Paulus in Phil. 3, 8, 9 aufzeigt: „Ich achte es alles für Kot, auf daß ich Christus gewinne und in ihm erfunden werde“.

Soweit die Verpflichtungen, die wir der Kirche unmittelbar gegenüber haben. Aber die Verpflichtungen, die unser Dienst von uns fordert, gehen noch weiter. Sie greifen in unser ganz persönliches Leben hinein und sind im Grunde nur die Wiederspiegelung der ungeheueren und besonderen Freiheit, die der Dienst, in den wir gestellt sind, mit sich bringt. Man wird sich fragen, ob solche Verpflichtungen überhaupt gesetzlich geregelt werden können. Die Grenze zwischen einem Pfarrerdienstgesetz und dem, was man etwa eine Lebensordnung nennen könnte, sind fließend. Es wird sich empfehlen, hier nicht all zu viel gesetzlich zu regeln. Dem entspricht auch im wesentlichen unsere gegenwärtige Vorlage. Infolgedessen können hier nur noch Grundlinien aufgezeigt werden. Das übrige muß der Einzelberatung vorbehalten bleiben.

Der Dienst, in den wir durch unsere Ordination hineingestellt sind, ist der Dienst, zu dem Jesus Christus uns berufen hat. Das bedeutet, daß er im Konfliktsfall den Vorrang vor jeder anderen Verpflichtung besitzt. Neben anderen sind es vor allem zwei Gebiete, auf denen sich das in unserm Entwurf auswirkt. Es sind die Bestimmungen über die politische Betätigung des Pfarrers und die Paragraphen, die sich auf seine familiären Verhältnisse, insbesondere auf Verlobung und Eheschließung sowie die dienstlichen Konsequenzen bei einer evtl. Auflösung seiner Ehe, beziehen. Beide Gebiete sind derart persönlicher Art, daß sich irgendwelche Beschränkungen zunächst völlig zu verbieten scheinen. Aber gerade hier, an dem Beispiel dieser beiden heiklen Kapitel, wird die besondere Verpflichtung, die unser Dienst uns auferlegt, in hervorragender Weise sichtbar.

Ich lasse, aus Zeitgründen, die Frage Ehe und Familie beiseite — es wäre über sie manches zu sagen — und wende mich der Frage der Möglichkeiten und der Grenzen des politischen Einsatzes des Pfarrers zu. Das Pfarrergesetz von Hessen-Nassau beginnt die einschlägigen Paragraphen mit dem Satz: „Der Pfarrer hat das Recht zur politischen Betätigung“, um dann fortzufahren: „Dieses Recht wird bestimmt und begrenzt durch die Rücksicht auf sein Amt und seine Gemeinde“. Unser Entwurf drückt sich hier vorsichtiger aus. § 29 beginnt: „Der Pfarrer hat bei einer politischen Betätigung die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus seinem Amt und aus der Rücksicht auf die ihm anvertraute Gemeinde ergeben.“

Diese Fassung schließt nach meinem Verständnis ein, daß ein Pfarrer Mitglied einer politischen Partei sein kann, sie scheint mir jedoch davor zu warnen, daß ein Gemeindepfarrer als Parteidner hervortritt. In einem Sonderfall wird hier noch einmal deutlich, daß der christliche Laie an der Front steht und daß es die Aufgabe des Pfarrers ist, ihn für seine Entscheidungen an der Front, auch und gerade an der politischen Front, durch die Verkündigung des Evangeliums geschickt und fähig zu machen. Er selbst hat einen andern Platz. Ich gebe

dazu noch ein letztesmal Jean Jacques von Allmen das Wort. Er sagte zu diesem schwierigen Kapitel abschließend: „Unsere eigentliche politische Betätigung ist eine indirekte. Sie besteht darin, daß wir mit ganzem Mut, mit ganzem Glauben, mit ganzer Geduld, mit ganzer Einbildungskraft und mit ganzer Beharrlichkeit an der Erneuerung unserer Kirche arbeiten. Wenn man sich dieser Arbeit hingibt, kann man einer unmittelbaren politischen Betätigung mit gutem Recht enthoben sein. Dann beweist man, daß man sich nicht aus Feigheit dem politischen Treiben dieser Welt fernhält, sondern auf Grund der christlichen Hoffnung, in der Erwartung der Wiederkunft Christi und des Weltendes und also auch aus dem Willen heraus, dient dem Herrn eine heilige und untadelige Kirche darzubringen, jetzt aber der Welt den Frieden, die Gerechtigkeit, die Einheit, die Freiheit und die Ordnung, zu denen sie berufen ist, — ich füge hinzu: zwar noch unvollkommen, aber zeichenhaft — vor Augen zu führen.“

So endet mein Referat über den Pfarrer und seinen Dienst dort, wo es begann, bei dem Staunen über die unerhörte Größe unseres Auftrages. Möge sie in dem neuen Pfarrerdienstgesetz und — noch mehr — in unserem täglichen Denken, Tun und Lassen als Diener am Wort einen kräftigen Niederschlag finden. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Lieber Herr Prälat! Der starke Beifall zeigt Ihnen klar, in welch hervorragendem Maße Sie unserer Bitte um Einführung in die Materie zum Entwurf unseres Pfarrerdienstgesetzes nachgekommen sind. Sie haben für uns alle eine ausgezeichnete Brücke gebaut bei der Festlegung des Weges hin zu dieser Materie. Haben Sie herzlichen Dank!

XI, 2.

Wir hören jetzt das zweite Referat von Herrn Pfarrer Dr. Stürmer.

Synodaler Dr. Stürmer: Liebe Mitsynodale! Die einzige Absprache zwischen Herrn Prälat Dr. Bornhäuser und mir bestand darin, daß er mehr das Grundsätzliche und ich mehr das Praktische anlässlich der Beratung dieses Pfarrerdienstgesetzes beleuchten sollte. Ich bitte Sie, meine Ausführungen so zu verstehen.

Der vorliegende Entwurf eines Pfarrerdienstgesetzes greift aus den Problemen des Pfarrdienstes den Sektor heraus, der für die Kirchenleitung wichtig ist. Das liegt in der Natur eines solchen Gesetzes; von einem Gesetz kann man wohl kaum etwas anderes erwarten. Um so nötiger ist es jedoch, daß die Synode einer evangelischen Kirche bei der Beratung eines solchen Gesetzes sich bemüht, die Gesamtheit der Probleme ins Blickfeld zu bekommen. — Bitte betrachten Sie meine Ausführungen weniger als eine Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen des vorliegenden Gesetzes. Ich möchte einmal versuchen, den Gesamtkomplex der Probleme des Pfarrerdienstes heute anzudeuten — vielleicht daß von daher dann auch auf einige Bestimmungen des Gesetzentwurfes ein Licht fällt.

Der Dienst des Pfarrers beruht auf dem Sendungsauftrag Jesu Christi (Math. 28, 18ff.): „Mir ist ge-

geben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und macht zu Jüngern alle Völker, taufet sie, lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ Diesen Auftrag in einem örtlich begrenzten Bereich der Pfarrei oder der Paroche wahrzunehmen, das ist die Aufgabe des Pfarrers. Deshalb ist der Pfarrdienst der grundlegende, konstituierende Dienst der Kirche. Durch ihn wird die Ekklesia, die Gemeinde, die Kirche erbaut. Wo in Wort und Sakrament die Botschaft von der Versöhnung aufgerichtet wird, dort ist die Kirche ganz da, weil dort der Herr gegenwärtig ist, der uns zusammenfügt zu seinem Leib. Die Kirche ist zwar nicht auf die jeweils versammelte Predigt- und Sakramentsgemeinde beschränkt, — ebenso wie in Mannheim ist sie in Konstanz, Freiburg und Wertheim da — und diese Einzel-Ekklesien müssen um ihre Verbindung untereinander wissen und sie pflegen. Trotzdem ist und bleibt das Pfarramt das konstituierende Amt unserer Kirche, und die reformatorischen Bekenntnisschriften machen das sehr nachdrücklich geltend.

In der katholischen Kirche ist das anders. Bei ihr ist das konstituierende Amt, von dem aus die Kirche aufgebaut wird, das der Bischöfe. Sie sind die Nachfolger der Apostel mit ihrem Fürsten, dem Nachfolger des Petrus, an ihrer Spitze. Die Bischöfe haben die Lehr-, Weihe- und Jurisdiktionsgewalt in ihren Diözesen. Die Pfarrer sind ihre Beauftragten, die an ihrer Statt und in ihrem Auftrag gewisse Teilaufgaben des Bischofs für einen bestimmten Bereich übernehmen.

In der römischen Kirche ist der Pfarrdienst daher eine abgeleitete Funktion des Bischofsdienstes. Nach dem reformatorischen Verständnis ist der Bischofsdienst ein ausgeweiteter Pfarrdienst. „Wie der Pfarrer die Ortsgemeinde, so leitet der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort“, heißt es in der Grundordnung § 101.

Aber auch der Pfarrer, obwohl ihm eine solch wichtige Funktion in der Kirche zugewiesen ist, hat gegenüber der Gemeinde keine besondere Qualität, keine besondere Weihe, die nicht zugleich auch allen Getauften zu eigen wäre. Der Dienst, dem Nächsten Christus zu bezeugen, und das Wort von der Versöhnung auszurichten, ist jedem Glied der Kirche aufgetragen — so sagt der Entwurf des Pfarrerdienstgesetzes in den Grundbestimmungen A 5 —. Die Weitergabe des rettenden Wortes darf nicht eingeschränkt werden auf das Pfarramt, um eine Formulierung von Herrn Prof. Brunner zu gebrauchen. Die öffentliche Verkündigung erfordert jedoch eine besondere Ordnung. Um dieser Ordnung willen hat die Kirche in Jahrhundertelanger geschichtlicher Entwicklung das Pfarramt mit seinen Parochialrechten und -pflichten geschaffen. Die Beschränkung der Wortverkündigung auf bestimmte Bezirke, Parochien, Pfarreien ist also nicht ursprünglich in dem Verkündigungsauftrag Jesu Christi angelegt; sie ist eine Ordnung, die sich im Laufe der Jahrhunderte als heilsam und notwendig erwiesen hat, jedoch nicht so sakrosankt ist wie sie oftmals hingestellt wird.

In Wahrnehmung seines Auftrags der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsspendung steht der Pfarrer in einer vierfachen Relation:

1. zu seinem Auftrag;
2. zur Gemeinde, zur Paroche, die ihm anbefohlen ist;
3. zu den Nachbarn, Nachbargemeinden und ihren Dienern;
4. zur Kirchenleitung.

In jeder dieser vier Relationen ergeben sich in der Praxis jeweils besondere Probleme, die wenigstens skizzenhaft einmal angedeutet werden sollen.

1. Die Relation des Pfarrers zu seinem Auftrag.

Der Auftrag des Pfarrers hat darin seine besondere Eigentümlichkeit, daß er etwas weitergeben soll, worüber er nicht verfügen kann: den Heiligen Geist, der den Glauben wirkt, wo und wann es Gott gefällt, wie es das Augsburgische Bekenntnis in seinem Artikel V formuliert.

Lassen Sie mich einmal einen militärischen Vergleich gebrauchen: Ein Heerführer soll einen Angriff führen. Die dazu notwendigen Waffen und Truppen werden ihm zwar in Aussicht gestellt, sie kommen bestimmt; ob sie aber zur Zeit des befohlenen Angriffs da sein werden, damit kann er nicht unbedingt rechnen.

In dieser Situation steht der Pfarrer. Er muß glauben, daß das, was das Eigentliche seines Auftrags ausmacht, die Erfüllung dieses Auftrags, von einer anderen Instanz ihm gegeben wird; er muß alle Energie darauf verwenden und sich dafür einsetzen, jedoch der Erfolg ist nicht von ihm abhängig.

Die Psychologie bezeichnet einen solchen Auftrag ohne Erfüllungsgewißheit als eine besonders schwere Belastung des menschlichen Berufs. Ist es da ein Wunder, wenn Pfarrer mit der Zeit müde werden, resignieren oder andere Dinge treiben, die größere Befriedigung geben?

Wir kennen doch die verschiedenen Arten, vor dem Auftrag des Pfarrers zu fliehen:

Da sind zunächst einmal die Aktivisten. Kaum, daß sie in eine neue Gemeinde kommen, wird schon die Kirche renoviert, ein neues Gemeindehaus, ein Kindergarten gebaut, ein Projekt jagt das andere, und jedes fertiggestellte gebiert wieder neue. — Oder der von Ausschuß zu Ausschuß, von Sitzung zu Sitzung eilt, in vielen Vorständen, Werken und Vereinen tätig ist: Der Typ des Managers in der Kirche. Unverkennbar ist auch eine gewisse Flucht aus der Gemeinde. Viele meinen zu Größerem als dem Dienst in der Gemeinde berufen zu sein und ihre Talente nur in einer überparochialen Aufgabe gebührend einsetzen zu können. Ja, es gibt sogar Drohungen: Wenn die Landeskirche ihnen solchen Dienst nicht biete, gingen sie woanders hin, und die Abwerber anderer Landeskirchen stehen schon bereit.

Ebenso wie die Aktivisten gibt es aber auch die Resignierenden: Den Theologen, den Büchewurm, der nicht aus seinem Studierzimmer herauszubringen ist, den man zum Abendmahl bitten muß, damit er überhaupt einmal in die Häuser kommt, einen Krankenbesuch macht. Oder die Liturgiker.

Ist es nicht bezeichnend, daß gerade die Aktivisten, die mit großem Elan an irgendeine Aufgabe herangegangen sind, plötzlich müde werden und dann in der Liturgie einen Halt suchen, weil sie nicht weiter können? Damit soll nichts gegen die Liturgie gesagt sein, sie ist heilsam und nötig. Es soll nur zum Ausdruck gebracht werden, daß der Liturgismus, der das Heil der Kirche allein von liturgischen Maßnahmen erwartet, eine Art der Resignation ist. Und schließlich die billigste Art der Resignation, die Müdigkeit, die sich gewöhnlich dann noch als eine Art Krankheit und Erholungsbedürftigkeit tarnt und unter ständiger Überlastung stöhnt.

Die Spannung zwischen Auftrag und Erfüllung des Pfarrers ist aber nicht nur eine subjektive, auch ganz offiziell unterscheiden wir tüchtige und untüchtige Pfarrer, und obwohl wir den Heiligen Geist nicht messen können, der durch sie ausgeteilt wird, können wir doch auch über die Predigt urteilen, sie sei gut oder schlecht.

So steht der Dienst des Pfarrers, man möchte beinahe sagen: in einem inneren Selbstwiderspruch: Obwohl immer wieder betont wird, es komme nichts auf den Menschen, alles auf Gott an, wird doch die menschliche Leistung bewertet, ja, ist überhaupt das einzige, was bewertet werden kann, und womit sich auch die Pfarrer untereinander messen. Auch wenn wir es offiziell immer wieder anders versichern und beteuern, es ist uns das anerzogen durch unseren Beruf, durch unser Studium, — wir stehen doch in der Versuchung, das, was uns gelingt, der eigenen Tatkraft zuzuschreiben, und für das Mißlingen das Ausbleiben des Heiligen Geistes verantwortlich zu machen, — so ähnlich wie jener schwäbische Weinbauer: Wenn der Wein gut war: „s isch eigenes Gewächs“ und wenn er schlecht gelungen war: „Der Herrgott hat ihn net besser wachse lasse“.

Daß die Frage so nicht gelöst werden kann, liegt auf der Hand. Wir müssen wohl vom Dienst des Pfarrers etwas ähnliches sagen wie vom Gebet: Wir müssen arbeiten, als hinge alles von uns selber ab und müssen beten, als müsse Gott alles für uns tun. In dieser Spannung muß der Pfarrer leben, und um sie in seiner Existenz durchzustehen, braucht er Hilfe. Dazu kommt noch, daß der Pfarrer sich oft auch von seiner eigenen Wissenschaft, der Theologie alleingelassen fühlt. Zwischen der Universitätstheologie und der Gemeindetheologie klapft oft eine Kluft. Nicht nur bei den Gemeinden, sondern auch bei den Theologen kann gesagt werden: Was man auf der Universität gelernt habe, müsse man dahinten lassen; die praktischen Bedürfnisse der Gemeinde erforderten eine andere Theologie.

Können wir uns einen Ingenieur denken, der plötzlich feststellt: Die Logarithmentafeln, die er mitbekommen hat, sind untauglich für seine praktischen Aufgaben? Gerade in den Spannungsverhältnissen, in denen der Pfarrer stehen muß, kommt vieles darauf an, daß dieser Gegensatz zwischen Wissenschaft und Amtspraxis überwunden wird. Wir dürfen uns nicht der Schizophrenie des theologischen Denkens so ohne weiteres hingeben, sondern müssen neu an unsere Sache, an unsere Auf-

gabe herangehen. Das Mißtrauen gegenüber der Wissenschaft muß überwunden werden, zumal sie uns heute in ihren Ansätzen sehr viel mehr Hilfe gibt als z. B. am Ende des letzten Jahrhunderts. Wir haben schon lange keine solche zentral christologische Wissenschaft mehr gehabt wie heute. Nötig ist dazu vor allem, daß wir nicht nur, wie es oft geschieht, bruchstückweise am Wort arbeiten, daß man nicht nur zu seiner Predigt, zu seiner Perikope, die einem gerade vorgezeichnet ist, die Kommentare wälzt, sondern daß wir wieder eingeführt werden in die ganze Weite des Wortes.

Ist es von daher gesehen nicht ein wenig zu schmal formuliert, wenn § 24 des Pfarrerdienstgesetzes sagt: „Der Pfarrer soll der Gemeinschaft der Amtsbrüder mit Ergebnissen seiner theologischen Weiterbildung dienen?“ Das heißt dieses Problem, ein Grundproblem unseres Dienstes, dem Zufall überlassen. Man kann diese Aufgabe nicht nur der Initiative und der Arbeit des Einzelnen überlassen. Wir sind nun einmal in der Kirche nicht nur eine Sammlung von Individuen. Wir brauchen die brüderliche Gemeinschaft, die mutua consolatio fratrum, die trotz Pfarrkonventionen so nicht da ist. Der Seelsorger ist der Seelsorge am bedürftigsten.

Befragen wir das Pfarrerdienstgesetz, was es für diese Not des Pfarrers ausgibt, so kann die Antwort nur lauten: Ein Gesetz kann und soll das nicht geben wollen. Aber haben wir als Synode eben deshalb nicht noch mehr zu tun, als ein Gesetz zu erlassen; gerade, wenn wir es mit dem Dienst des Pfarrers ernst meinen?

2. Das Verhältnis des Pfarrers zur Gemeinde.

Im Verhältnis zur Gemeinde ist die Situation des Pfarrers beinahe noch komplexer.

a) Unabhängig von der Gemeinde, unmittelbar zu Gott, nur dem Ordinationsgelübe verpflichtet, hat er der Gemeinde die Verkündigung auszurichten. Grundbestimmungen B 1.

b) Gleichzeitig hat dieser unabhängige Pfarrer der Gemeinde zu dienen, sich ihr unterzuordnen, nicht seine eigene Herrschaft aufzurichten. Entwurf B 2.

c) Der Pfarrer hat aber auch die Gemeinde als gleichberechtigte Mitarbeiter zu betrachten. Grundbestimmungen A 5.

Daß der Pfarrer der Gemeinde dienen soll, ist durch das Referat von Herrn Prälat Dr. Bornhäuser sehr stark herausgestellt worden. Aber ist die Gemeinde ein Selbstzweck? Sie betrachtet sich oft so, zweifellos. Aber Christus ist in die Welt gekommen, ist für sie gestorben. So zielt letzten Endes der Auftrag der Verkündigung nicht nur auf die Gemeinde, sondern auf die Welt. Die die Verkündigung, den Ruf, hören und annehmen, sammeln sich dann allerdings in der Gemeinde als die aus der Welt Herausgerufenen; aber nicht, um sich dann an sich selbst zu erbauen und ihrer selbst zu pflegen, sondern um dann wieder in die Welt zu gehen und ihr den vernommenen Ruf Gottes weiterzugeben, daß noch andere ihn ebenfalls vernehmen.

Vergleichen wir damit die Wirklichkeit unserer Gemeinde. Sind die nicht gar zu gerne bereit, sich gegen die Welt abzukapseln, sich an sich selbst genügen zu lassen? Betrachten die Gemeinden trotz

entgegenbestehender Bestimmungen der Grundordnung den Pfarrer nicht oft als ihren Angestellten, der auf ihre Wünsche einzugehen hat?

Betrachten wir doch einmal unsere Gemeinden: Eine große Mittelschicht, nicht zu reich und nicht zu arm, Mittelstand, zu dessen Tradition, zu dessen Reputation es gehört, sich zur Kirche zu zählen. Arbeiter und Intellektuelle, die extremen Gruppen unserer Gesellschaftsordnung, fehlen. Ist der Eindruck gar so abwegig, daß heute die Kirchengemeinden mehr nach soziologischen Gesetzen sich bilden, als nach theologischen? Daß also die Gemeindeglieder weniger Herausgerufene aus der Welt sind als solche, die uns durch die Tradition, durch die Gewöhnung zugewachsen sind? Ausnahmen bestätigen die Regel.

So steht der Pfarrer in seiner Relation zur Gemeinde in einem ähnlichen Dilemma wie bei der Relation zu seinem Auftrag. Ein Anspruch wird erhoben, der bei nüchterner Prüfung nicht aufrecht erhalten werden kann. Wenn die in der Gemeinde Versammelten wirklich Ekklesia, also von Christus Herausgerufene, wären, müßte in ihnen der vernommene Ruf wiedertönen, Resonanz finden, daß sie ihn weitergeben und nicht nur sich selbst daran erbauen. Insofern erscheint es notwendig, daß der Verkündigungsauftrag mehr von der Gemeinde entschränkt wird und daß diese Entschränkung auch irgendwie sichtbar gemacht wird, daß die Pfarrer ihre Tätigkeit nicht nur auf die Gemeinde beschränken, und die Gemeinde ebenso aktivieren und stärken, daß auch sie ihre Verantwortung für die Welt erkennt.

Wie aber ist dieser Verkündigungsauftrag sichtbar zu machen? Wie der Kontakt zu der Welt aufzunehmen? Wirklich nur durch Hausbesuche, wie es anfänglich eine unserer Ordnungen den Ältesten vorschrieb? Dieser Versuch, die Ältesten mit einzubeziehen in den Besuchsdienst der Gemeinden, muß als gescheitert betrachtet werden. Nicht nur deshalb, weil die Ältesten keine Zeit haben und von ihrem Beruf verbraucht sind; die gleiche Erfahrung machen wir Pfarrer bei unseren Hausbesuchen: Wenn die Menschen mit einem Gegenbesuch in der Kirche antworten, dann dem Pfarrer und nicht der Botschaft zuliebe. Ausnahmen bestätigen die Regel.

Es genügt wohl auch nicht, in die von Luther erhobene Klage einzustimmen, er habe nicht die Leute dazu. Wenn wir bei allem Wissen darum, daß das letzte Tun von Gott abhängt, doch auch das Unsere tun wollen, dann kann es auch nicht angehen, daß wir nur über das Ausbleiben des Heiligen Geistes klagen. Es müßte wohl schon grundsätzlich in der Konzeption des Pfarrerdienstes zum Ausdruck kommen, daß der Verkündigungsauftrag des Pfarrers bei aller Konzentration auf die Gemeinde doch auch über die Gemeinde hinaus auf die Welt zielt. Die Pfarrer müßten in ihrer Dienstgestaltung der Gemeinde gewissermaßen exemplarisch vorleben, was es heißt, in der Nachfolge Christi die Welt zu lieben, der Welt zu dienen, ohne sich an sie zu verlieren. Und eine Kirchenleitung, eine Synode müßte sich Gedanken machen, wie sie den Pfarrern dazu helfen, sie anregen und unterstützen kann.

3. Das Verhältnis zum Nachbarn.

Nach evangelischem Verständnis des Neuen Testaments ist die Kirche in jeder Gemeinde ganz da, aber sie ist nicht in ihr allein da.

Schon Paulus hat daher auf die Verbindung und Zusammenarbeit zwischen seinen Gemeinden großen Wert gelegt. Bezeichnenderweise besonders durch das Opfer, die Kollekte, die die Abgesandten der Gemeinden mit Paulus zusammen nach Jerusalem brachten. Wir haben auch gemeinsame Kollektens und nicht nur das.

Wir haben Kirchensteuern, Fonds, Pfründen, aus denen die Gemeinden nach mehr oder minder zufriedenstellenden Schlüsseln gemeinsam versorgt werden. Wir haben sogar eine gemeinsame Verfassung, eine beinahe gemeinsame Gottesdienstordnung, Pfarrkonvente, Bezirkssynoden und Landes-synoden, sogar eine gemeinsame Vertretung der badischen Gemeinden nach außen durch den Oberkirchenrat und an seiner Spitze den Landesbischof. Aber genügt das, wenn sich ein Pfarrer nicht mit seinem Nachbarn verträgt?

Wir brauchen nur einmal an die Fälle zu denken, wo zwei Pfarrer nebeneinander an einer Kirche stehen. In den wenigsten Fällen geht das gut. Im Idealfall ist es ein Schiedlich-Friedlich.

Die Frage, ob die Gemeinde, die sich um eine Predigtstelle sammelt, die Basis des kirchlichen Aufbaus sein soll, oder die Pfarrgemeinde, die sich um einen Pfarrer sammelt, ist von der Grundordnung im Sinne der Pfarrgemeinde beantwortet worden. Das hat Gefahren. In diesem Augenblick soll nicht einer Änderung der Grundordnung das Wort ge-redet werden, die Synode muß aber sehen, welche Gefahren damit heraufbeschworen werden und muß im Rahmen des Möglichen praktische Maßnahmen treffen, um Gegengewichte einzubauen.

Die Gefahren liegen in dem Parochial-Egoismus, daß die Gemeinden nicht über ihre Grenzen hinausdenken. Es herrscht ein immenses Mißtrauen gegen jede überparochiale Arbeit. Zwar sieht jeder ein, daß Innere Mission, Äußere Mission und andere Dinge übergemeindlich geschehen müssen, aber schon beim Arbeiter-, Männer- Frauen- und Jugendwerk, bei der Akademie wird es problematisch. All diesen übergemeindlichen Werken gelingt es nicht recht, in den Gemeinden Fuß zu fassen. In jedem dieser Werke sammeln sich um die hauptamtlichen Mitarbeiter ein Kreis von Gefolgsleuten; zu einem Blutkreislauf zwischen den Gemeinden und diesen Werken kommt es indessen nicht trotz allen Drängens, Schiebens und trotz aller Sammlungen und aller persönlichen Einsatzbereitschaft unserer Mitarbeiter in den Gemeinden, die gar nicht hoch genug angeschlagen werden kann.

Zugegeben, es liegt auch an den Werken. Auch sie verfallen einem gewissen Zweckdenken, bis hin zu der Identifikation einzelner Personen mit ihrem „Werk“. Es ist auch schon vorgekommen, daß gerade das Jugendwerk die Gemeinden beraubt um ihre tüchtigsten Kräfte, indem sie ihre Mitarbeiter herauszieht und an eine zentrale Stelle bindet, wo

sie mehr Befriedigung finden als im Einsatz in der Gemeinde.

Die Stärke der evangelischen Kirche, nämlich der Aufbau der Kirche von der Gemeinde her, ist in gewissen Fragen auch ihre Schwäche. Welch großartige Einsatzmöglichkeiten hat die katholische Kirche durch ihr Ordenswesen, durch ihre verschiedenen Vereine, und welche Kräfte werden dadurch mobilisiert! Wir kommen nicht zu einer solchen Gesamtaktion, weil unser Gemeindeegoismus dem Grenzen setzt. Über das unbedingt Nötige hinaus will es zu keiner rechten Arbeitskonzeption kommen, die den Gemeinderahmen überschreitet, und wenn eine solche Arbeitskonzeption versucht wird, versagen sich ihr die Pfarrer und die Gemeinden. Auch hier bestätigen die Ausnahmen die Regel. Es fehlt bis auf wenige Ansätze, z. B. Bezirksskirchentage, die überparochiale Arbeit von unten her, wo sich Pfarrer und Gemeinde in eigenem Antrieb zu gemeinsamen Aufgaben zusammenton. Dabei wäre eine solche Zusammenarbeit dringender als je. Nicht jeder Pfarrer hat die gleichen Gaben, warum sollte der eine sich nicht um die Jugend, der andere sich mehr um die Erwachsenen kümmern, der eine mehr um die Arbeiter, der andere mehr um die Intellektuellen usw.? So könnte das, was einer sich in mühsamer Arbeit aneignet, gleich einem größeren Kreis nutzbar gemacht werden. Es würden die Energiens nicht so zersplittet. Allerdings wäre die Voraussetzung, daß man dann neben der örtlichen Verwurzelung in der eigenen Gemeinde auch die Verpflichtung an den anderen Gemeinden sähe.

Auch in unseren Sitzungen kommt es immer wieder zum Ausdruck: Wenn die Nachbargemeinde etwas bekommt, muß es die eigene auch kriegen. Wenn der Nachbarpfarrer etwas macht, muß es der eigene auch tun. In der Heiligen Schrift heißt es: Wenn ein Glied leidet, so leiden alle mit, und wenn eines sich freut, so freuen sich alle mit. Bei uns müßte es beinahe heißen: Wenn ein Glied etwas bekommt, muß ich auch etwas kriegen.

Früher war durch die kirchenpolitische Gruppenbildung, horribile dictu, eine Gesinnungsgemeinschaft über die örtlichen Kreise hinaus gegeben. Wir wollen dem nicht das Wort reden. Eine solche kirchenpolitische Gruppenbildung mit irgendwelchen Machtbestrebungen oder Positionsambitionen ist nicht das, was unsere Kirche braucht; aber eine sachliche Gruppenbildung, eine Verbrüderung im Arbeitseinsatz, das müßte einmal meines Erachtens angeregt und praktiziert werden.

Die Landeskirche hat Pfarrerfreizeiten eingerichtet, sie sind dankbar angenommen worden, und die Prälaten, die sie halten, werden durch die vielen Dankesbezeugungen gespürt haben, daß hier ein wichtiger Dienst getan worden ist. Aber bei den Aussprachen zeigt sich doch auch immer wieder, daß jeder im Grunde nur wiederholt, was er einmal gelernt hat. Jeder schwört auf seinen Lehrer, ohne sich durch das Dargebotene wirklich in Frage stellen zu lassen. Es müßten daher Mittel und Wege gesucht werden, in gemeinsamer Arbeit zu einer Selbstüberprüfung des eigenen Standpunktes und des Gemeindeegoismus anzuleiten.

4. Die Relation des Pfarrers zur Kirchenleitung.

„Wie der Pfarrer die Ortsgemeinde, so leitet der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort“, heißt es im § 1 der Grundordnung. Das ist gut und richtig. Entspricht es aber in allem den Tatsachen? Kann es den Tatsachen entsprechen? Kann der Landesbischof, wie es die Grundordnung bestimmt, die Gemeinden nur durch Gottes Wort leiten? Daß die Oberkirchenräte denselben Dienst wahrnehmen und den Landesbischof in der geistlichen Leitung unterstützen wollen, ist unbestritten. Geschieht es aber wirklich? Ist es nicht schon geschehen, daß ein Pfarrer in großer persönlicher Not, die den Dienst in seiner Gemeinde betraf, zum Oberkirchenrat kam, und der erste Griff war der nach dem „Niens“, dem Gesetzesband unserer Landeskirche?

Es wird oft von den Pfarrern gesagt, sie hätten kein Vertrauen zur Kirchenleitung. Müssen wir aber bei einer solchen Gelegenheit nicht auch einmal auf die Stimmen der Pfarrer hören? Ist nicht auch manches Mißtrauen der Kirchenleitung gegen die Pfarrer da? Wird das Pfarrerdienstgesetz nicht weithin als Ausdruck solchen Mißtrauens verstanden werden?

Im vorliegenden Entwurf des Pfarrerdienstgesetzes scheint mir einiges geeignet zu sein, das Mißtrauen zu verstärken, als ob die Leitung der Landeskirche mehr mit dem Gesetz als mit dem Wort erfolge. Im § 19 von der Dienstverschwiegenheit wird z. B. gesagt: „Die Befreiung von der Dienstverschwiegenheit gilt allgemein als gewährt für dienstliche Mitteilungen im Rahmen der Dienstaufsicht“. Fehlt da nicht ein Hinweis auf die Stelle Matth. 18, die jeden Christen verpflichtet, bevor er irgendetwas unternimmt, zuerst zum Bruder hinzugehen, und es mit ihm unter vier Augen zu besprechen?

Auch in den §§ 40—42 scheint mir so etwas in der Luft zu liegen, wo von dem automatischen Ausscheiden bei einer Ehescheidung die Rede ist. Die Begründung sagt dazu auf Seite 7: „Diese Regelung soll dem Landeskirchenrat die notwendige Entscheidungsfreiheit in diesen für das Leben der Gemeinde in der Regel schwerwiegenden Fällen gewähren“. Ist aber nicht jeder Automatismus in der Kirche verwerflich?

Erschwerend kommt noch hinzu, daß oftmals der Eindruck besteht, die Leitung der Kirche und der Pfarrer geschehe mehr auf Grund der Akten als auf Grund persönlichen Augenscheins. Gewiß, vier oder fünf Oberkirchenräte und ein Landesbischof für 760 Pfarrer, das ermöglicht nicht in allen Fällen den persönlichen Kontakt. Aber darf ich einmal sagen, daß wir Pfarrer in den Visitationsbescheiden uns und unsere Arbeit selten wiedererkennen? Das hängt damit zusammen, daß sie von jemand anderem geschrieben werden als dem, der sich den persönlichen Eindruck verschafft hat. Ich glaube, die Herren Oberkirchenräte empfinden das auch selbst und sind bestrebt, auf irgend eine Weise den persönlichen Kontakt sonstwie zu ersetzen. Aber auch da ist es doch schon vorgekommen, daß sie sich auf zweitrangige Quellen verließen, auf Informationen durch Freunde und Bekannte im Bezirk, sogar durch Gemeindehelferinnen, und sind Aktennotizen wirklich eine richtige Quelle für die Beurteilung?

Verstehen Sie bitte, das soll kein Vorwurf sein, es ist als Hinweis gemeint, was vielleicht die Gründe des Mangels an Vertrauen sind, der hier und da im Lande beklagt wird.

Alles in allem ist darin auch die Gefahr beschlossen, daß sich die Kirchenleitung den Pfarrern gegenüber auf negative Maßnahmen beschränkt, entstandene Schäden beseitigt, statt durch vorbeugende Maßnahmen zu versuchen, daß es zu diesen Schäden überhaupt nicht kommen kann. Auch der Entwurf des Pfarrerdienstgesetzes beschränkt sich darauf, der Landeskirche die Aufgabe zuzuweisen, entstandene Schäden zu heilen und zu beheben (Grundbestimmungen C 3). Müßte nicht das Augenmerk darauf gerichtet sein, anzuregen und zu fördern, Begabungen, Charismen zu entdecken und entsprechend einzusetzen?

Ein katholischer Bischof soll einmal gesagt haben: „Geben Sie mir mittelmäßige Männer, die geben die besten Pfarrer ab“. In gewisser Hinsicht ist das bestimmt richtig. Aber muß es denn in einer evangelischen Kirche immer so sein, daß Anregungen und Begabungen, wie schon zu Wicherns und Bodelschwinghs Zeiten, immer verdächtig erscheinen und sich nur gegen den ausdrücklichen Wunsch und die Belehrung der erfahrenen Fachmänner durchsetzen können? Als Gemeindepfarrer hat man manchmal den Eindruck, als ob das Leitbild, nach dem beurteilt wird, was ein Pfarrer zu tun und zu lassen hat, eben nur der Pfarrer ist, der Sonntag für Sonntag auf der Kanzel steht, seine Hausbesuche macht und dessen Aktenfaszikel nicht allzu stark anschwillt.

Vom Pfarrer wird auch menschliche Leistung erwartet. Wir wissen, daß diese Leistung nicht zu dem Letzten führt, aber für seine menschliche Leistung braucht der Pfarrer doch Ermunterung, Ansporn. Das ist etwas anderes als Titel, Posten und Orden. Man könnte vielleicht die Diakonissen zum Vorbild nehmen. Sie haben den Leitsatz: Mein Lohn ist, daß ich darf. Und doch verstehen es die Leiter der Diakonissenmutterhäuser, ihre Schwestern, die irgendwie draußen auf dem Einsatz sind, zu bestimmten Tagen die Gewißheit zu geben, daß sie nicht verlassen sind. Die Schwestern unserer Gemeinde z. B. werden an ihrem Geburtstag von ihrem Mutterhausleiter, von ihrer Mutterhausleiterin besucht. Nicht daß sich an jedem Pfarrergeburtstag ein Oberkirchenrat anmelden müßte, aber etwas ähnliches müßten auch die Pfarrer besonders auf dem Lande spüren.

Oft besteht der Eindruck, die Kirche könne nur anerkannt werden durch Beförderung in ein Amt. Das ist aber durchaus nicht nötig. Im Gegenteil, es müßte geradezu Aufgabe der Kirche sein, der institutionellen Verkrustung entgegenzuwirken durch eine Vielfalt von Aufgaben und Anerkennungen, denn Aufgaben sind Anerkennungen. Welche Fülle von Ämtern hatte die Urchristenheit!

Vielleicht darf in diesem Zusammenhang auch auf einen Umstand hingewiesen werden, der ebenfalls eine gewisse Tendenz zur institutionellen Verfestigung anzudeuten scheint. Durch die Grundordnung ist der Dienst der Dekane so geregelt, daß die Dekanstelle an eine bestimmte Pfarrei gebunden ist. Wenn der Dekan nach Ablauf seiner Dienstzeit

von 6 Jahren nicht wieder ernannt werden soll, muß er die Pfarrei verlassen. Es könnte ja nun sein, daß der Dekan im Zuge einer Wachablösung, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, aus Überbeanspruchung oder dergleichen, einmal abgelöst werden soll. Das kann dann nicht mit leichter Hand geschehen, sondern nur mit kirchenregimentlichen Maßnahmen, er müßte sogar, was einem Grundrecht des Pfarrdienstes völlig widerspricht, von seiner Gemeinde abgelöst werden, denn Pfarrer sind ja nach der Grundordnung unabsetzbar. So drohen gesetzliche Regelungen etwas festzulegen und zu fixieren, wo mitunter vielleicht einmal eine leichtere Hand und eine lockere Umdisposition nötig wäre.

Unter diesen Gesichtspunkten wären m. E. auch einmal in dem Entwurf des Pfarrerdienstgesetzes die Bestimmungen über die Vikarinnen zu beachten. Warum muß heute schon durch ein Gesetz für alle Zeiten festgelegt werden, daß sie kein Gemeindepfarramt bekommen? Wir können uns darüber einig werden, daß es vorläufig nicht geschehen soll. Warum muß das aber gesetzlich fixiert werden, zumal andere Landeskirchen diese Bestimmung offen gelassen haben? Ferner: Warum muß eine Vikarin aus ihrem Dienst ausscheiden, wenn sie sich verheiratet? Selbstverständlich muß sie aus einem Gemeindepfarrdienst ausscheiden, wenn sie sich verheiratet. Aber die Vikarinnen sind doch vielfach als Religionslehrerinnen eingesetzt. Warum sollen sie nicht, solange es dienstlich tragbar ist, in den ersten Jahren ihrer Ehe noch diesen Religionslehrerdienst weiter tun, wie es ja auch in anderen Lehrberufen der Fall ist?

Das Schwerste in der Kirche ist die Personenfrage. Wie oft macht die Personenfrage sachliche Erwagungen in der Kirche unmöglich, nur aus Rücksicht auf die Verdienste einer Person, die aus einem Amte nicht gelöst werden kann, obwohl es dringend nötig wäre, neue Kräfte an eine Aufgabe heranzuführen. Um so dringender scheint es Möglichkeiten zu schaffen, auch außerhalb von Institutionen und Ämtern Aufgaben zu delegieren.

Dazu wäre dann aber auch eine bessere Information dringend notwendig. Die Sorgen und Nöte der Einzelgemeinde können nur im Rahmen der Sorgen und Nöte der Gesamtkirche richtig beurteilt werden. Als Pfarrer fühlt man sich aber oft so unmündig, so allein gelassen, so uniformiert, und dabei wäre das doch so einfach wahrzunehmen. Die verschiedenen Institutionen, die bereits bestehen, müßten nur auch entsprechend ausgenützt werden, um zum Denken im gesamtkirchlichen Rahmen anzureiten.

Schlußfolgerungen.

107 Paragraphen hat das Pfarrerdienstgesetz, die Grundordnung 119. Mir ist ein wenig Angst, wenn die Synode dieses Gesetz, so wie es ist, hinausgehen läßt. Es wird keine Revolution geben unter der Pfarrerschaft. Außer einigen Verbesserungswünschen wird kaum jemand etwas gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes einzuwenden haben. Wir Pfarrer bejahren diese Ordnung und stellen uns unter sie. Dennoch wird man uns als Synodale fragen: Habt ihr nichts Gescheiteres zu tun, als wegen der ganz

wenigen Fälle von Ehescheidungen, von Ämtererschleichung, die es je in der Geschichte unserer Kirche gegeben hat, ein solches Gesetz von 107 Paragraphen zu erlassen? Liegen die eigentlichen Nöte unserer Kirche nicht auf ganz anderem Gebiet?

Damit hängt auch die Frage nach dem Nachwuchs unserer Kirche zusammen, denn diese ist nicht nur eine Besoldungsfrage.

So verschieden die aufgezeigten Nöte des Pfarrerdienstes in seinen verschiedenen Relationen sind, ich glaube doch, daß man durch sehr einfache Maßnahmen mindestens das Odium nehmen kann, als ob man sich um den Dienst des Pfarrers nicht kümmere, als ob man nicht auch Seelsorge am Seelsorger treiben wolle. Ich meine also, daß dies Pfarrerdienstgesetz hinausgehen solle mit den Änderungen, die in den Ausschüssen noch besprochen werden, daß aber darüber hinaus von der Synode noch Anregungen gemacht werden, die den Pfarrern eine gewisse Hilfe sein können in der Durchführung ihres Amtes.

Eine erste Maßnahme könnte es sein, die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anzuregen:

1. Wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaften nach den Disziplinen der Theologie, Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik, was sich an die Liturgik, Seelsorge und was sich sonst anbietet, besonders wenn dafür ein entsprechender Leiter gefunden werden kann.

2. Praktische Arbeitsgemeinschaften, ungefähr eingeteilt nach den Referaten des Oberkirchenrates: Unterricht, Nachwuchs, Presse und Rundfunk, Diaconie, Musik, Kirchenbau eventuell auch solche, die sich Überlegungen machen bezüglich heranstehender Fragen wie Visitation, Konfirmation usw.

3. Um unsere Hinwendung zu den Problemen unserer Gemeindeglieder in der Welt zu bekunden, müßten m. E. aber auch soziologisch-berufsständische Arbeitsgemeinschaften ins Auge gefaßt werden, z. B. Soziologie, Staat und Politik, Recht, Literatur und Kunst, Anthropologie, Biologie, Psychologie, Medizin, Physik und Technik.

Aufgabe dieser Arbeitsgemeinschaften wäre es, nicht nur sich selbst zu befriedigen, sondern aus der eigenen Arbeit Anregungen weiterzugeben:

a) intern an die Pfarrer, indem nämlich die Pfarrkonvente über die Ergebnisse dieser Arbeitsgemeinschaften laufend unterrichtet werden;

b) extern an die Glieder der Kirche, die in der Welt stehen, damit die Kirche ihre Nöte in den einzelnen Berufsgruppen verstehen lernt, und umgekehrt sie von der Kirche, vom Evangelium her Wegweisung empfangen für ihre Arbeit. Bis zum Kaufmann hin gibt es ja heute kaum einen Beruf, wo sich nicht wenigstens die Ernstes Gedanken machen über die letzte ethische Begründung ihres Tuns.

Alle diese Arbeitsgemeinschaften müßten an einer Stelle koordiniert werden. Dazu bietet sich die Evangelische Akademie an. Von ihr aus könnte die ganze Planung gesteuert, zusammengefaßt und auch publizistisch ausgewertet werden, damit sie wirklichen allen Gliedern unserer Kirche zugute kommt.

Nach der Diagnose über die Probleme des Pfarrer-

dienstes heute in seiner vierfachen Relation zum Auftrag, zur Gemeinde, zum Nachbarn und zur Kirchenleitung, wäre das also ein Vorschlag zur Therapie: Die Verbrüderung im Arbeitseinsatz. Durch sie könnten die aufgezeigten Schwierigkeiten alle zugleich in Angriff genommen werden:

1. Die Pfarrer könnten neu an ihren Auftrag herangeführt und in ihm gestärkt werden;
2. die Gemeinden könnten an ihren Auftrag für die Welt erinnert und für ihn verpflichtet werden;
3. die Verbundenheit der Pfarrer untereinander würde gestärkt und gefördert;
4. Mißtrauen könnte abgebaut werden, wenn von der Kirchenleitung über Ordnungen, Verordnungen und Gesetze hinaus im verstärkten Maße auch Anregungen und Aufträge an die Pfarrer hinausgingen. Beauftragungen tragen, geben Sicherheit und Schutz, vor allem auch gegen die Anfechtungen des Ehrgeizes.

Gewiß werden Bedenken kommen: Die Pfarrer sind ohnehin überlastet. Umgekehrt ist aber auch festzustellen: Neue Aufgaben geben auch neuen Mut und neue Kraft. Sie helfen die Müdigkeit zu überwinden.

Zugleich könnte damit die Kluft gemeindlichen und übergemeindlichen Diensten überwunden werden: Es könnte gezeigt werden, daß gemeindliche und übergemeindliche Tätigkeit sich nicht ausschließen, sondern gegenseitig befürchten, und indem die gemeindlichen Dienste an übergemeindliche Aufgaben herangeführt werden, könnte es endlich zu dem so bitter notwendigen Blutkreislauf zwischen ihnen kommen.

Ich stimme daher mit Herrn Prälaten Bornhäuser voll und ganz überein: Jede überparochiale Tätigkeit sollte irgendwie in einer Gemeinde verwurzelt sein, mindestens durch einen Predigtauftrag. Unter Umständen könnte auch daran gedacht werden, ganz kleine Gemeinden zu bilden von 200 oder 300 Seelen, und diese dann einem übergemeindlichen Dienst zuzuweisen, zugleich als Vorbild für das, was die Kirche grundsätzlich anstrebt: den Dienst in überschaubaren Gemeinden.

Sollten wir nicht ganz bewußt eine Zukunftsgestalt unserer Kirche ins Auge fassen, um von daher unseren Maßnahmen in der kirchlichen Gestaltung heute die innere Folgerichtigkeit zu geben, selbst wenn sie nur bruchstückhaft in Angriff genommen werden können? Selbst wenn nur an wenigen Beispielen diese Zukunftsgestalt der Kirche praktiziert würde, von solchen Beispielen, nicht von der Theorie geht die eigentliche Wirkung aus.

Bitte sehen Sie daher in meinen Ausführungen nicht nur die Kritik, verstehen Sie sie als einen Versuch, neue Freudigkeit zum Dienst in der Kirche zu wecken. (Großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Pfarrer Stürmer! Auch Sie haben durch Ihre guten und zum Teil allerdings sehr kritischen Ausführungen zur praktischen Seite zu einem besseren Verstehen des uns vorliegenden Entwurfs eines Pfarrerdienstgesetzes beigetragen. Der soeben zum Ausdruck gebrachte Beifall ist das äußere Zeichen der Bestätigung für das

Erfüllen unserer Bitte, wofür wir Ihnen herzlich danken.

Wie Sie wissen, ist der Entwurf des Pfarrerdienstgesetzes auf dieser Tagung nur in erster Lesung zu behandeln. Aus diesem Grunde haben wir auch vorgesehen, daß Fragen, Anregungen und sonstige Diskussionspunkte zu den beiden Referaten erst bei der Beratung des Entwurfs, voraussichtlich am Donnerstag, miterledigt werden, so daß schon jetzt in den Ausschüssen die Gelegenheit gegeben ist, Punkte aus den Referaten in der Ausschußberatung mit zu behandeln.

Synodaler Bäßler: Wäre es möglich, beide Referate wie in der letzten Synode auch im Abzug vorweg zu bekommen?

Präsident Dr. Angelberger: Es wird die Vorwegveröffentlichung der beiden Vorträge angeregt. Rein technisch ließe es sich eventuell dadurch machen, daß die Größe so gewählt wird wie unser gedrucktes Verhandlungsprotokoll, so daß der jetzt gesetzte Satz später für das gedruckte Verhandlungsprotokoll verwendet werden könnte. Es wird sich aber meines Erachtens hier die Frage aufwerfen, in welchem Umfang soll diese Veröffentlichung herausgehen. Vielleicht mögen Sie, Herr Bäßler, gleich Stellung nehmen.

Synodaler Bäßler: Ich bin davon ausgegangen, daß es, wenn es also kurzfristig in unsere Hände kommen würde, vielleicht auch die Beratungen in den einzelnen Ausschüssen in gewissen Bereichen erleichtern könnte. Das ist mein Wunsch. Auf der anderen Seite kann es sein, daß wir daheim von den Gemeinden bei der Erwähnung der beiden Referate nach deren Inhalt gefragt werden. Da wäre es uns eine wesentliche Hilfe, wenn wir diese Abzüge in gleicher Weise haben könnten wie bei den Referaten der Oberkirchenräte bei der letzten Synode.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es besteht die Möglichkeit, die Vorträge hier zu hektographieren. Ein Vermittlungsvorschlag, weil die Vorträge sehr umfangreich waren: ob es den Referenten vielleicht möglich wäre, einige zentrale Thesen zu formulieren, die dann in dem Abzugsverfahren jedem Synodalen in die Hand gegeben werden könnten, damit wir in den Beratungen auch eine gewisse Orientierung haben.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Gegen ein Hektographieren oder gar eine Verbreitung von Thesen hier für unsere Ausschußberatung bestehen selbstverständlich keine Bedenken. Was mir aber nicht gut erscheinen würde, das wäre, daß wir etwa jetzt diese beiden Referate allein herausgeben. Denn es ist ja schon vom Herrn Präsidenten hervorgehoben worden, daß gerade im zweiten Referat sehr viel Kritik war. Es müßte bei einer Veröffentlichung die Möglichkeit gegeben werden, auch dieser Kritik andere Beiträge zur Seite zu stellen, wie sie sicher in der Plenarsitzung und in der Ausschußsitzung auch zur Sprache kommen werden.

Synodaler Schühle: Ich wollte dasselbe sagen. Wir sollten von einer Veröffentlichung oder Vervielfältigung dieser Referate absehen! Es war doch die Absicht dieser beiden Referate, uns für die kom-

mende Diskussion Anregung zu geben über das Pfarrerdienstgesetz. Diese Diskussionen sollten wir wirklich abwarten und dann sehen, ob wir für die weitere Lesung noch Material brauchen. Wir haben jetzt schon recht viel Material zum Pfarrerdienstgesetz, das ernsthaft besprochen werden sollte, bevor es veröffentlicht wird.

Landesbischof D. Bender: Was Bruder Stürmer in seinem Referat ausgeführt hat, stellt eine Art von Generalvisitationsbescheid für die ganze Landeskirche dar. So beachtlich diese Ausführungen waren, so leiden sie doch m. E. darunter, daß sie zu allgemein gehalten waren. Nur an konkreten Beispielen könnte deutlich werden, ob z. B. die Kirchenleitung, die ja im besonderen angesprochen war, in diesem und jenem Punkt recht gehandelt hat oder nicht. Das wäre für die Kirchenleitung zu wissen wichtig. Es ist ja die Kirchenleitung in derselben Lage wie jeder Pfarrer: sie muß um jeden Entschluß ringen und erhebt keinen Anspruch auf Unfehlbarkeit. Nur mit einer Kritik, die ins Konkrete geht, kann ihr ein Dienst erwiesen werden.

Sie können sich, Bruder Stürmer, an die Aussprache im Mannheimer Pfarrerkreis erinnern, in dem Sie von den dirigistischen Tendenzen der Kirchenleitung gesprochen haben. Auf meine Bitte, diese Tendenzen an konkreten Beispielen aufzuzeigen, haben Sie die zentrale Finanzverwaltung und die Berufung der Dekane nach Anhörung des Landeskirchenrats angeführt. Abgesehen davon, daß die Finanzverwaltung wie die Bestellung der Dekane nicht vom Oberkirchenrat auf dem Verordnungswege, sondern durch Kirchengesetz festgelegt sind, die in ordentlichen Synoden beschlossen sind, kann man über beide Punkte reden, aber man kann sie nicht der Kirchenleitung anlasten.

Es ist nur wünschenswert, daß wir auf unseren Synoden und wo es ist, offen miteinander reden. Das stellt freilich an alle Beteiligten hohe Anforderungen: ein Zuhörenkönnen und redliches Prüfen, ohne dem Gefühl des Gekränkseins Raum zu geben; von der Kritik wird ein hohes Maß von Klarheit und Konkretheit gefordert, damit nicht rein emotionale Wirkungen, die der Kritiker gar nicht beabsichtigt, ausgelöst werden.

Eine Aussprache über das Referat von Br. Stürmer hätte nur Aussicht auf Fruchtbarkeit, wenn Br. Stürmer seine allgemeingehaltenen Ausführungen konkreter fassen würde. Ich weiß aber nicht, ob sich die Synode nicht auf die Behandlung des Pfarrerdienstgesetzes beschränken sollte und die dankenswerten Anregungen Br. Stürmer's auf einer der nächsten Synodaltagungen besprochen werden sollten, auf der die Kirchenleitung der Synode einen Hauptbericht vorlegen muß.

Synodaler Becker: Ich möchte doch die Bitte noch unterstreichen, ob uns nicht die Vorträge hektographiert zugehen können, und zwar einfach aus dem Grund: wir werden ja nicht umhin können, in unseren Ausschüssen auf die beiden Referate wirklich zu sprechen zu kommen. Ich darf offen sagen, ich war — das möchte ich hier schon vorwegnehmen — insofern über das zweite Referat überrascht, als ich eine sehr konkrete Einführung in das Pfarrer-

dienstgesetz erwartet hatte, die uns mindestens in dem Maße nicht gegeben wurde, wie ich es erwartet hatte. Dagegen — Herr Landesbischof hat es ja angedeutet — eine Art, wie er es genannt hat, Generalvisitationsbericht für unsere Kirchenleitung und die Zustände, die mich zunächst einmal zum Teil — das darf ich ganz offen sagen — sehr bedrückt haben. Ich bin also in irgendeiner Weise durch das zweite Referat — aber dafür bin ich Bruder Stürmer dankbar, das ist ja unsere Aufgabe der Auseinandersetzung — in einer inneren Unruhe, und ich glaube, wir kommen nicht umhin, in unserer Ausschußarbeit auf die beiden Referate, vor allem auf das zweite Referat, zu sprechen zu kommen. Dazu wäre es notwendig, daß wir nicht nur unsere Aufzeichnungen haben, sondern daß, wie das bei der Frühjahrstagung auch gegeben wurde bei den Referaten, wir dafür Unterlagen hätten.

Ich würde also sehr herzlich bitten, nicht daß diese Referate jetzt veröffentlicht werden sollen, das steht ja nicht zur Diskussion, sondern daß uns zur Arbeit in den Ausschüssen die Referate noch einmal zugänglich gemacht werden.

Synodaler Adolph: Darf ich ganz kurz darlegen, wie es überhaupt zu diesen Referaten gekommen ist. Das geht zurück auf eine Anregung, die aus dem Hauptausschuß bei der vergangenen Synodaltagung gegeben wurde, die sich darauf bezog, unsere Synodaltagungen nicht nur mit Gesetzesverabschiedungen und Gesetzesbehandlungen anzufüllen, sondern darüber hinaus auch gewissen Grundsatzreferaten Raum zu lassen. Als die jetzige Synodaltagung vorbereitet wurde, war es natürlich naheliegend, daß wir diesen Gedanken eines grundsätzlichen Referates dahin weiterdachten, daß sich dieses grundsätzliche Referat auf die zur Entscheidung, zur Besprechung des Pfarrerdienstgesetzes in den einzelnen beziehen sollte. Von da aus — das wurde sowohl im Kleinen Verfassungsausschuß wie auch in der Sitzung des Landeskirchenrats besprochen — sagte man, schön, wenn sowohl vom Grundsätzlichen wie vom Praktischen her ein solches Referat der Besprechung des Pfarrerdienstgesetzes in den einzelnen Ausschüssen vorausgeht, dann ist das gewissermaßen eine Einstimmung in die ganze Materie — die ja sehr umfangreich ist —, mit der wir uns zu beschäftigen haben. Jedenfalls war nicht daran gedacht, daß nun die Ausschußarbeit darin bestehen sollte, diese Referate zu diskutieren; denn das ist technisch aus Zeitgründen unmöglich. Daß daran nicht gedacht war, kann man damit beweisen, daß wir uns gestern noch darüber unterhalten haben, ob es denn nun richtig sei — ich denke an die Besprechung im Ältestenrat —, diese beiden Referate vor oder nach der Besprechung des Pfarrerdienstgesetzes in den Ausschüssen halten zu lassen. Der Gedanke, sie nach der Besprechung des Pfarrerdienstgesetzes in den Ausschüssen halten zu lassen, war ja nur dadurch möglich, daß man diesen Referaten nicht die Rolle beimessen wollte, die sie nun in den letzten fünf oder zehn Minuten unserer Erörterung bekommen haben. Aus diesem Grunde bin ich der Auffassung, daß wir bei der Erörterung des Pfarrerdienstgesetzes durch die uns sowohl in dem

Referat des Herrn Prälaten Dr. Bornhäuser wie in dem Referat von Herrn Pfarrer Dr. Stürmer gegebenen Gesichtspunkte anregen lassen in der Beurteilung dieser oder jener Frage, daß wir aber nach wie vor das Pfarrerdienstgesetz als Grundlage unserer Erörterung nehmen und nicht die Referate. (Beifall!) Und deshalb geht mein Vorschlag auch nicht dahin, die Referate vervielfältigen zu lassen, so interessant es mir persönlich auch wäre, sie jetzt in diesen Tagen nochmals lesen zu können, sondern — es hat sich ja wahrscheinlich jeder das, was ihm an besonderen Problemen dabei aufgegangen ist, stichwortartig irgendwie notiert — diese Gedanken oder diese Anliegen an der Stelle, an die sie im Rahmen der Erörterung des Pfarrerdienstgesetzes gehören, vorzutragen und vorzubringen. Denn anders kommen wir mit dieser umfassenden Materie nicht zu Streich, zumal beide Referate nicht nur eine Diskussionseröffnung für das Pfarrerdienstgesetz sind, sondern im viel weiteren Sinne grundsätzliche Darlegungen, jedes in seiner Art. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Bäßler, wollen Sie sich nochmals äußern zu Ihrem ersten Vorschlag?

Synodaler Bäßler: Es war dabei weniger daran gedacht, die Referate in einzelnen Ausschußsitzungen zu behandeln. Das lag mir im Grunde überhaupt nicht nahe, sondern es ging mir einerseits darum, die Referate noch einmal lesen zu können, um gewisse Momente, die dabei zur Debatte standen, in den Ausschußsitzungen noch einmal anschneiden zu können, — nicht zu diskutieren —, und um auf der anderen Seite auch Antwort geben zu können auf Fragen, die dann, wenn wir zurückkommen, aus den Gemeinden an uns herangetragen werden.

Synodale Debbert: Bisher haben sich außer Herrn Bäßler nur Theologen zu Wort gemeldet. Da von Herrn Bäßler der Vorschlag gemacht wurde, die Referate in den Gemeinden zu besprechen, halte ich es für notwendig, daß noch ein Laie gehört wird.

Unsere Gemeinden sind mit ihren eigenen Problemen belastet; daran müssen wir denken, wenn wir sie bei Angelegenheiten einschalten wollen, die hier durchdacht werden müssen. Wir haben in der Synode die Aufgabe, in brüderlicher Liebe Kritik zu üben und Kritik entgegenzunehmen. Spannungen, die hier bestehen und auftreten, müssen hier durch fruchtbare Gespräche ausgeglichen werden, und es müssen Wege für eine positive Arbeit gefunden werden; das ist, wie ich annehme, der Sinn der demokratischen Institution unserer evangelischen Kirche. Für den Laien ist Kirche ein Ganzes: Gemeinde, Pfarrerschaft, Oberkirchenrat.

Was wir dann in den Gemeinden besprechen, sind wohl andere Dinge als das Pfarrerdienstgesetz. Daß der Kirche durch ein Gesetz keine neuen Lebensimpulse gegeben werden können, ist uns wohl allen klar. Es ist notwendig, um das Leben zu ordnen, aber es kann dieses nicht schaffen.

Synodaler Würthwein: Liebe Brüder und Schwestern! Ich bitte zu verstehen, daß ich auch aus einer inneren Beunruhigung heraus spreche. Es ist auf den Synoden, ob bei uns oder woanders, immer so, daß man sich ein Arbeitsprogramm vorgenommen hat. Das bestimmt die ganze Synode, das weiß ich auch.

Aber jede Frage, die dann noch auftaucht, die einem beunruhigt, etwa in der Richtung, daß das zu beratende Gesetz nicht Dinge jetzt festlegt, so daß man später eben keine offene Tür nach einer bestimmten Richtung mehr hat, die werden dann abgebogen, weil man dafür die Zeit nicht hat usw. Ich frage mich, wozu sind eigentlich diese grundsätzlichen Referate gegeben worden? Nur als eine Verschönerung oder als ein irgendwie interessanter geistlicher Beitrag? Müssen diese Referate nicht einfach die ganze Atmosphäre, in der dieses Pfarrerdienstgesetz beraten wird, alles Drumherum bestimmen: Wollen wir also nur die Paragraphen durchpauken, damit wir ein gutes Gewissen haben, daß wir auf dieser Synode die erste Lesung glatt hinter uns gebracht haben? Es war damals genau so mit der Beratung der Grundordnung unserer Kirche. Da sind auch die Referate der betreffenden Professoren hintenach gekommen. Sie haben dann eigentlich gar keine konstruktive Bedeutung mehr gehabt für das, was wir beschlossen haben. Also es geht immer noch so in unserem ungeheuren Ordnungsstreben, daß wir alle brave Arbeiter sind, daß Programme durchgeführt werden. Aber neue Anregungen, die einmal gegeben werden, werden ad calendas graecas hinausgeschoben, und ich garantiere — es geht mir jetzt nicht um die Kritik am Oberkirchenrat —, daß die Dinge wahrscheinlich auf keiner Synode mehr zur Sprache kommen, sondern daß die Dinge dann einigermaßen fixiert sind und es alles bleibt, wie es war.

Ich möchte diese Beunruhigung einmal hier zum Ausdruck bringen und darum trotzdem bitten, daß zunächst einmal diese beiden Grundsatzreferate uns in die Hand gegeben werden und wir in dem Ausschuß dann alle diese Argumente von Herrn Dr. Bornhäuser und von Herrn Dr. Stürmer mit zur Diskussion stellen können und die Dinge jetzt nicht wieder einfach aus der Synode, um eines bestimmten Zeitplanes willen, hinauskomplimentieren. — Das ist meine Unruhe, die ich hier zum Ausdruck gebracht haben möchte. (Beifall!)

Synodaler Schmitt: Lassen Sie mich als Laie auch einige Worte sagen. Ich habe mit besonderem Interesse den zweiten Vortrag von Bruder Stürmer angehört und haben den Eindruck gewonnen weniger der Kritik am Gesetz, als den, daß die 107 Paragraphen der Pfarrerdienstordnung nicht als trockene Paragraphen gesehen werden sollen, sondern individuell mit menschlicher, persönlicher Anteilnahme, oder mit anderen Worten, es soll ein gutes Betriebsklima herrschen an allen Stellen der Kirche.

Synodaler D. Brunner: Verehrte Mitsynodale! Ich meine, daß der Gegenstand unserer Beratungen das vorgelegte Pfarrerdienstgesetz sein müßte. Die beiden Referate, die wir gehört haben, haben ja auch zu dem Pfarrergesetz sprechen wollen und auch tatsächlich mehr oder weniger zu ihm gesprochen. Aufs Endergebnis gesehen war es doch so, daß die beiden Referate, wenn ich so sagen darf, in Bausch und Bogen sich für das Pfarrerdienstgesetz ausgesprochen haben. Auch Herr Pfarrer Dr. Stürmer hat ja in dieser Richtung am Ende seines Referats einige Aussagen gemacht. Natürlich mußte das und jenes in den Ausführungen der Referenten kritisch ange-

merkt werden, und dies oder jenes wird auch in die Formulierung des endgültigen Gesetzestextes wohl einmal eingehen. Wir haben ja diesmal nur mit der ersten Lesung zu tun. Ich verstehe darum nicht ganz die, wie soll ich sagen, Beunruhigung, die von den beiden Referaten ausgegangen zu sein scheint (Zuruf Dr. Schmechel: Sehr richtig!); denn im Endergebnis haben ja beide die rechtliche Regelung des Pfarrerdienstes bejaht; ja sie haben darüber hinaus im Wesentlichen auch die Vorlage bejaht.

Der Vortrag von Herrn Pfarrer Dr. Stürmer hat wahrscheinlich vor allen Dingen in jenem Punkt eine Beunruhigung hervorgerufen, wo er über das Verhältnis zwischen Pfarrer und Kirchenleitung sprach. Er hatte aber vier Punkte, und alle vier Punkte, glaube ich, haben ein bestimmtes Gewicht, das wir durchaus ernst nehmen sollten. Und ich bin schon immer der Meinung, daß wir in unserer Synode eine Ergänzung nötig hätten im Blick auf die Methode unserer Arbeit. Die Aussprache über das Referat von Herrn Dr. Stürmer scheint mir das zu bestätigen. Wir hätten notwendig, ab und zu einen Tag einer, ich will mal sagen, „Arbeitssynode“, das heißt einen Tag, an dem die Synode sich nicht mit einer bestimmten Vorlage befaßt, um etwas zu beschließen und zu regeln, sondern einen Tag, in dem, wenn ich mal so sagen darf, ähnlich wie es im Referat von Herrn Pfarrer Dr. Stürmer geschehen ist, eine Schleuse hochgezogen wird, wo alles herauskommen kann, was da und dort sich angesammelt hat und was einmal besprochen und ausgesprochen werden sollte. So könnte ich mir vorstellen, daß eine Arbeitstagung der Synode über die vier Punkte des Referates von Pfarrer Dr. Stürmer: Der Pfarrer und sein Auftrag; der Pfarrer und seine Gemeinde; der Pfarrer und sein Nachbarpfarrer und der Pfarrer und die Kirchenleitung, durchaus einmal am Platze wäre. Auf dieser jetzigen Synodaltagung, scheint mir, ist der Platz für eine intensive Behandlung dieser Probleme nicht da und auch nicht notwendig. Ich vermag nicht zu verstehen, wie aus den Dingen, die Herr Pfarrer Dr. Stürmer angedeutet hat, sich wesentliche Änderungen in dem Wortlaut des Gesetzes ergeben. An einigen Stellen mögen sich Änderungen ergeben, aber wesentliche, umstürzende Änderungen werden, soweit ich das verstehe, sich nicht ergeben. Darum meine ich, sollte man diesen ganzen Komplex auf dieser Tagung zurückstellen, sollte ins Auge fassen einmal eine „Arbeitssynode“, die vertraulichen Charakter hat und nicht durch bestimmte Vorlagen in ihrer Arbeit gebunden ist.

Darf ich als Neuling einmal fragen, ob nicht diese gegenwärtige Sitzung, die wir halten, als Plenarsitzung einen öffentlichen Charakter hat (Zuruf: Jawohl!), an der die Presse teilnehmen könnte (Zuruf: Jawohl!), an der jedermann teilnehmen könnte? — Ich meine, wir brauchen einmal eine Tagung, die einen geschlossenen Charakter hat, an der niemand anderes als die Synodalen teilnehmen und in der dann alle Dinge einmal zur Sprache kommen können, die da und dort in dem Referat von Pfarrer Dr. Stürmer angeklungen sind.

Also meine ich, daß für diese Tagung eine Ver-

vielfältigung der Referate nicht notwendig ist, daß wir uns beschränken sollten auf diejenigen Aspekte, die für den Wortlaut des Pfarrerdienstgesetzes notwendig sind. Das ist, soweit ich sehe, nicht allzu viel, da ja die beiden Referate sowohl grundsätzlich als auch zu der faktischen Notwendigkeit des Pfarrerdienstgesetzes ein Ja gesprochen haben. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Professor, ich danke vor allen Dingen für Ihre Anregung, daß die Punkte, die besonders im zweiten Referat aufgeworfen worden sind, in einer besonderen, wie Sie es nannten, Arbeitssynode behandelt werden. Daß das jetzt nicht der Fall sein kann, ist aus mehrfachen Gründen gegeben. Es bedarf hierzu erstens der Zeit und zweitens aber, und das erachte ich als bedeutend wichtiger, einer allseitigen eingehenden gründlichen Vorbereitung. Es geht ja nicht an, daß irgendwie ziemlich allgemein gehaltene Thesen aufgestellt und an ihnen dann irgendetwas entwickelt wird. Wir wollen deshalb die Anregung unseres Konsynodalen Brunner entgegennehmen und zu geeigneter Zeit, nachdem entsprechende Vorschläge gemacht worden sind, das gesonderte Behandeln ins Auge fassen.

Nun zu dem eigentlichen Teil unserer letzten Diskussion. Wir haben das Für und Wider gehört. Jeder von uns hat beide Vorträge mit angehört und Notizen gemacht. Das Gehörte und das Niedergeschriebene dürften m. E. vorerst ausreichen, um in den Ausschüssen bei der Durchsprechung des Gesamtkomplexes mit beraten zu werden. (Beifall!)

Deshalb mache ich den Vorschlag, diese aufgeworfene Frage jetzt als erledigt anzusehen. Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden? —

Synodaler Schneider: Eine Frage! Darf ich Sie fragen, Herr Präsident, ob wir dann diese Zwischensitzung, die von Herrn Brunner vorgeschlagen worden ist, zwischen der ersten und der zweiten Lesung des Pfarrerdienstgesetzes durchführen können. Ich bin unbedingt dafür, daß wir die Dinge, die jetzt blitzlichtartig aufgeleuchtet sind, Dinge, die gesagt worden sind, miteinander bereden wollen, bevor wir in der zweiten Lesung einen endgültigen Abschluß der gesetzlichen Regelung finden. (Beifall!)

Ich will gern zugeben, um der Zeitnot willen können wir das jetzt nicht mit einbinden. Aber es müßte auf der Frühjahrssynode möglich sein, daß etwa diese vertrauliche Sitzung an einem Tage durchgeführt würde, unter allen Umständen vor der zweiten abschließenden Lesung. Wir kommen sonst in den Verdacht, als ob wir etwas, was gesagt worden ist, abdrehen wollten. Das wollen wir nicht. Wir können miteinander reden. Ich bin dankbar dafür, daß so offen gesprochen worden ist.

Präsident Dr. Angelberger: Es ist keinesfalls daran gedacht, um Ihre Worte zu wiederholen, die Sache abzudrehen. Es wird sehr zweckmäßig sein, daß diese Aussprache vor der zweiten Lesung des Entwurfs durchgeführt wird.

Sind Sie mit meinem Vorschlag, den ich zuletzt gemacht habe, einverstanden? — Ist jemand dagegen? — Enthaltung? — 2 Enthaltungen. Damit ist mein Vorschlag angenommen.

XII.

Wir kämen somit zu Punkt „Verschiedenes“. Ich habe zwei kleine Punkte vorzubringen, und ich glaube, wir können diese noch rasch erledigen.

In der ersten Tagung wurde, was heute früh auch durch unseren Bruder Georg Schmitt schon angeschnitten wurde, die Einführung eines ökumenischen Sonntags behandelt. Die Erklärung des Oberkirchenrats, die von der Synode erbeten worden ist, liegt vor. Der Herr Landesbischof hat diese Erklärung gegeben:

„An die Synode!

Der Evangelische Oberkirchenrat, dem die Eingabe von Herrn Professor Dr. Schmidt-Mannheim-Feudenheim zur weiteren Behandlung überwiesen worden ist, anerkennt das Anliegen der Eingabe. Nur in der praktischen Verwirklichung glaubt er, den Vorschlägen nicht in allen Stücken zustimmen zu können.

ad 1) Gegen die Bestimmung eines besonderen ökumenischen Sonntags ist anzuführen, daß das ökumenische Anliegen sich nicht auf einen bestimmten Sonntag beschränken lassen darf, sondern immer wieder, nicht nur in der Predigt, wenn der Text dazu hinführt, sondern auch in dem sogenannten Kirchengebet (Hauptgebet) in die Erscheinung treten soll.

Zum andern liegt eine Gefahr in der zunehmenden kasuellen Bestimmung des Sonntags, weil dann entweder besondere Texte an die Stelle der vorgeschriebenen Sonntagsperikope treten oder die Sonntagsperikopen gewaltsam zur Hergabe ökumenischer Gedanken gezwungen werden müssen. Beide Methoden gefährden die „untendenziöse“ Verkündigung des Evangeliums in seiner Tiefe und Weite.

ad 2) Durch 1) erledigt.

ad 3) Mit Recht ist man in der EKD bisher in Richtung auf gemeinsame Gottesdienste mit den östlichen, dem Weltkirchenrat angehörenden Denominationen behutsam vorgegangen. In der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen“, in der Landeskirchen und Freikirchen vertreten sind, ist man sich mancher noch nicht ausgeglicher Spannungen bewußt. Es ist zu hoffen, daß die Bemühungen dieser Arbeitsgemeinschaft den Weg zu einer echten Gemeinschaft ebnen, die dann auch in gemeinsamen

Gottesdiensten ihren Ausdruck finden kann. Vorläufig gilt noch Matth. 5, 23—24:

„Darum, wenn du deine Gabe auf dem Altar opferst und wirst allda eingedenk, daß dein Bruder etwas wider dich habe, so laß allda vor dem Altar deine Gabe und gehe zuvor hin und versöhne dich mit deinem Bruder, und alsdann komm und opfere deine Gabe.“

Im übrigen haben auch in unserer Landeskirche hin und her aus Anlaß des Besuchs ausländischer, vor allem auch außereuropäischer Christen ökumenische Gottesdienste und Versammlungen stattgefunden.

Ein Zeichen ökumenischer Gesinnung ist es auch, daß unsere Landeskirche als zweiten Pfarrer an der Heidelberger Studentengemeinde für zwei Jahre einen japanischen Pfarrer angestellt hat und voraussichtlich im kommenden Jahr für die ausländischen Studenten an der Technischen Hochschule in Karlsruhe einen jungen Pfarrer aus Neuseeland anstellen wird. Sodann hat ein badischer Pfarrer mit Zustimmung der Kirchenleitung für ein Jahr mit einem jüngeren Presbyterianerpfarrer aus den USA und ebenso ein badischer Vikar mit einem Vikar aus den USA getauscht.

So wächst langsam, aber organisch das ökumenische Bewußtsein.“

Liebe Konsynodale! Sie haben die Erklärung gehört. Wir geben sie an den Hauptausschuß zur endgültigen Beratung und Vorbereitung der Beschußfassung.

Heute früh im Verlauf der Begrüßung habe ich noch die Hoffnung ausgesprochen, daß es möglich sein werde, daß der in der sowjetisch besetzten Zone wohnhafte Superintendent unser Gast während der Synodaltagung sein darf. Diese Hoffnung ist leider nicht in Erfüllung gegangen. Nach einem fernmündlichen Anruf ist ihm heute die Erteilung des Interzonenpasses abgelehnt worden. An seiner Stelle wird der uns bekannte Superintendent Leutke, der seit seiner Zurruhesetzung in Westberlin wohnhaft ist, morgen kommen und für den Rest an unserer Tagung teilnehmen.

Sind noch weitere Wortmeldungen zu unserem letzten Punkt „Verschiedenes“? — Wenn nicht, dann schließe ich unsere erste öffentliche Sitzung der zweiten Tagung.

Synodaler Würthwein spricht das Schlußgebet.

(Schluß 18.45 Uhr.)

Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Mittwoch, den 26. Oktober 1960, nachmittags 15.30 Uhr.

Tagesordnung.

I.

Begrüßungen.

II.

Bekanntgabe von Eingängen und Entschuldigungen.

III.

1. Eingabe des Evang. Diakonissenvereins Siloah Pforzheim um landeskirchliche Finanzhilfe zu einem Krankenhausneubau.

Berichterstatter:

- a) Diakonie-Ausschuß: Synodaler Kley
- b) Finanz-Ausschuß: Synodaler Schneider

2. Antrag des Freiburger Diakonissenhausvereins um landeskirchliche Finanzhilfe zum Ausbau der Schwesternunterkünfte und Neubau einer Kapelle.

Berichterstatter:

- a) Diakonie-Ausschuß: Synodaler Kley
(gleichzeitig mit 1 a)
- b) Finanz-Ausschuß: Synodaler Schneider

3. Berichte über

a) Planungseingabe der Korker Anstalten

Berichterstatter:

Diakonie-Ausschuß: Synodaler Kley

Finanz-Ausschuß: Synodaler Schneider

b) Stand der Bauvorhaben des Diakonissenmutterhauses Bethlehem in Karlsruhe

Berichterstatter:

Diakonie-Ausschuß: Synodaler Schaal

Finanz-Ausschuß: Synodaler Schneider

4. Wiederaufbau der Stadtkirche Pforzheim.

Bericht über den Stand der Planung

Berichterstatter: Synodaler Schühle

5. Änderung zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in unserer Landeskirche.

Berichterstatter:

a) Hauptausschuß: Synodaler Kirschbaum

b) Finanzausschuß: Synodaler Dr. Müller

6. Einplanung von Kirchenneubauten in das Diasporaprogramm

a) Neustadt i. Schw.

b) Insel Reichenau

(Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen)

Berichterstatter: Synodaler Bartholomä

7. Antrag der Kirchengemeinde Freiburg auf Finanzbeihilfe zur Renovierung des Pauluskirchengebäudes mit Saal.

Berichterstatter: Synodaler Höfflin

8. Errichtung eines Studentenwohnheimes — PI Heidelberg, Neubauantrag des Kirchenmusikalischen Instituts.

Berichterstatter: Synodaler Gabriel

9. Ergänzungsbau für das Haus der Kirche.

Berichterstatter: Synodaler Schneider

IV.

Verschiedenes.

Präsident Dr. Angelberger eröffnet die Sitzung.
Synodaler Dr. Merkle spricht das Eingangsgebet.

I.

Präsident Dr. Angelberger: Liebe Brüder und Schwestern! Ich habe die große Freude, den Moderator der Waldenser Kirche in Italien, Herrn Dr. Rostan, in unserer Mitte zu begrüßen. (Allgemeiner Beifall!)

Wohl weilte während unserer Synodaltagung im Mai 1956 der Waldenser Pfarrer Enrico Geymet, der über das Zusammentreffen der ökumenischen Jugend auch Verbindung zu unserer Landeskirche aufgenommen hatte und gerade in Herrenalb war, in unserer Mitte. Seit jener Zeit sind die freundschaftlichen Beziehungen zwischen unseren beiden Kirchen immer mehr vertieft worden. Unser Herr Landesbischof durfte schon dreimal als Guest an den Synoden der Waldenser Kirche teilnehmen. Es ist uns allen deshalb eine ganz besondere Freude, als Guest und Bruder den Herrn Moderator der Waldenser Kirche unter uns zu haben. Daß er trotz seiner starken Inanspruchnahme — er kommt gerade von einer Synode in der Schweiz und muß anschließend zu einer Synodaltagung nach Frankreich fahren — unserer Einladung folgen konnte, ist für uns der herrliche Beweis für sein Streben, die Brüder kennenzulernen und die christliche Gemeinschaft zu stärken. Wir wollen ihm über die Schwierigkeiten der sprachlichen Verständigung hinweg zeigen, daß wir ihn als Freund und Bruder hier bei uns haben wollen. Ich begrüße ihn herzlich, möge er sich bei uns unter Freunden fühlen, und ich nehme an, daß er den Wunsch hat, uns ein Wort des Grußes zu sagen.

Moderator Dr. Rostan: Monsieur le président du synode, Messieurs les représentants de l'autorité ecclésiastique de l'Eglise de Baden, et chers frères et soeurs en Jésus Christ!

Tout d'abord je m'excuse de ne pas pouvoir parler dans votre langue. Mais je désire tout d'abord vous exprimer ma joie pour ce rencontre. C'est la première fois que j'ai le privilège, de venir dans cette région de L'Allemagne. J'ai pensé tellement de fois à Herrenalb après l'aimable invitation que M. le D. Bender m'a adressée pour un séjour dans cette maison, je n'ai jamais pu y venir et je vis dans l'espérance de vous voir un jour ou l'autre — Dieu voulant — m'arrêter ici pendant quelques jours pour un peu de repos.

Je remercie M. le D. Bender, parcequ'il a bien voulu m'inviter et insister auprès de moi, afin que je participe une fois comme représentant de l'Eglise Vaudoise d'Italie à votre synode et je le fais après avoir pas mal voyagé ces derniers temps, puisque dans l'espace de quelques jours j'ai dû assister à Edinbourg au célébration du quatrième centenaire de la réformation en Ecosse et puis rentrer à Rome

et puis revenir à Lausanne et à Herrenalb et au commencement de la semaine prochaine à Montbeliard et puis rentrer à Rome nouvellement.

Je suis ici au milieu de vous et je voudrais résumer ma salutation par le moyen des paroles, avec lesquelles dans les temps anciens, dans les temps apostoliques on écrivait ces mots: „Ceux d'Italie vous saluent“. Et qui sont ceux d'Italie qui vous saluent? Je crois pouvoir dire tout d'abord qu'il s'agit des Vaudois qui sont en Italie, des Vaudois qui sont en Italie, des Vaudois qui ne sont pas uniquement dans les paroisses qui ont dû des rapports avec les Vaudois qui sont venus en Allemagne il y a assez longtemps, mais je crois pouvoir dire que les Vaudois sont aussi tous ceux qui constituent la diaspora évangélique vaudoise répandue dans tout le territoire italien en commençant par les grandes villes de l'Italie septentrionale Turin, Milan, Gêne et puis plus bas à Florence, à Rome, à Naples, à Bari et dans les différentes églises qui se trouvent dans la Sicile.

Je ne voudrais pas donner uniquement à cette salutation un contenu humain. Je ne veux pas seulement, que cette salutation soit conventionnelle, je voudrais, que le contenu de cette salutation soit le contenu de la salutation apostolique telle qu'elle nous est donnée dans le Nouveau Testament. Et alors, si nous pensons qu'il y a un contenu dans cette salutation apostolique, alors vous comprendrez aussi, que la salutation ne vient pas seulement de quelques Italiens qui se trouvent dans les villes ou dans les villages d'Italie, mais il s'agit d'une salutation de la part d'un peuple de croyants, qui sont une partie de l'église de Jésus Christ, qui se trouvent en Italie et qui s'adressent à ceux qui sont ici et qui constituent, eux aussi, le peuple de Dieu, l'église de Jésus Christ. Et alors je pense, qu'il y a dans cette salutation de quoi nous réjouissant, parceque nous nous sentons unis dans une même foi en Jésus Christ qui est le Seigneur de l'Eglise. Je crois aussi pouvoir me réjouir parceque, étant unis par une même foi et dans un même amour chrétien, nous pensons à vous avec reconnaissance, parceque de nouveaux liens ont été établis entre nous surtout dans ces dernières années. Et il y a dans cette salutation aussi une pensée d'espérance vis-à-vis de l'avenir, il ne s'agit pas d'une espérance humaine seulement, il ne s'agit pas de l'espérance de nouveaux rencontres, qui sont très sympathiques, qui sont très agréables, mais il s'agit d'une espérance, qui est toujours l'espérance du nouveau testament, l'espérance, qui s'appelle Jésus Christ, l'espérance d'une royaume de Dieu pour lequel nous voulons travailler et nous engager ici dans les Eglises de Baden et dans nos Eglises en Italie.

Et maintenant je ne vous prendrai pas davantage votre temps, je sais, vous avez votre travail à faire ici dans cette magnifique salle très bien éclairée, je sais, que vous avez vos problèmes à discuter. Il m'a été accordé et j'en suis reconnaissant de pouvoir vous adresser la parole — Dieu voulant — demain au soir en vous parlant alors, si vous le voudrez bien, de différents problèmes qui nous en Italie autant du protestantisme italien et de l'Eglise vau-

doise en Italie, j'aurai l'occasion de pouvoir vous montrer des projections lumineuses, j'espère, sur notre travail en Italie. Alors je ne vous dirai plus rien dans ce moment, mais je tâcherai de conclure tout simplement avec un souhait aussi apostolique.

Dans les livres des apôtres au chapitre 9 après le récit de la conversion de Saul vous pouvez lire ces mots qui m'ont toujours beaucoup intéressé, parceque je les trouve tellement actuels pour la vie de l'Eglise aujourd'hui. Il nous est dit, que l'Eglise dans la Judé, dans la Samarie et dans la Galilé était en paix et marchait dans la crainte du Seigneur et elle s'élevait et puis elle croissait par l'assistance du Saint Esprit. Et je pense qu'il y a pour vous et pour nous un message c'est à dire le message de l'édification de l'Eglise de Jésus Christ en paix, marchant dans la crainte du Seigneur, et il y a aussi le message de l'évangélisation, puisque par la puissance de la parole de Dieu l'Eglise est appellée à croître par l'assistance du Saint Esprit. (Allgemeiner Beifall!)

(Moderator Dr. Rostan: Herr Präsident der Synode, meine Herren Vertreter der kirchlichen Autorität der Badischen Landeskirche und liebe Brüder und Schwestern in Jesus Christus!

Zu allererst entschuldige ich mich, nicht in Ihrer Sprache sprechen zu können. Ich möchte zunächst meine Freude über diese Begegnung ausdrücken. Es ist das erste Mal, daß ich den Vorzug habe, in diese Gegend Deutschlands zu kommen. Ich habe oftmals an Herrenalb gedacht nach der liebenswürdigen Einladung, die Herr D. Bender für einen Aufenthalt in diesem Haus an mich gerichtet hat; ich habe niemals hierherkommen können, aber ich lebte in der Hoffnung, Sie eines Tages, so Gott will, zu sehen und mich hier einige Tage aufzuhalten und ein wenig ausruhen zu können.

Ich danke Herrn D. Bender, daß er freundlicherweise mich eingeladen und mir gegenüber darauf bestanden hat, einmal als Vertreter der Waldenserkirche in Italien an Ihrer Synode teilzunehmen. Ich tue es, nachdem ich in der letzten Zeit nicht wenig gereist bin, denn im Zeitraum von einigen Tagen mußte ich in Edinburgh an der Vierhundertjahrfeier der Reformation in Schottland teilnehmen, dann nach Rom zurückkehren, von da nach Lausanne und nun nach Herrenalb, zu Beginn der nächsten Woche nach Montbeliard, um dann erneut wieder nach Rom zurückzukehren. Ich bin nun bei Ihnen und möchte meinen Gruß in den Worten zusammenfassen, die man in den apostolischen Zeiten schrieb: „Die in Italien grüßen euch!“ Und wer sind „die in Italien“, die euch grüßen? Ich glaube zunächst sagen zu dürfen, daß es sich um die Waldenser in Italien handelt, um die Waldenser, die nicht nur in den Pfarreien der waldensischen Täler des Piemont, den alten Pfarreien mit ihren Beziehungen zu den Waldensern, die vor langer Zeit nach Deutschland gekommen sind, sondern auch die, welche die im ganzen italienischen Gebiet zerstreute waldensische Diaspora bilden, beginnend in den großen Städten Oberitaliens wie Turin, Mailand, Genua, dann weiter südlich in Florenz, in Rom, in Neapel, in Bari und in den verschiedenen Kirchen, die sich auf Sizilien befinden.

Ich möchte diesem Gruß nicht nur einen menschlichen Inhalt geben. Ich möchte nicht, daß dieser Gruß nur konventionell sei, ich möchte vielmehr, daß der Inhalt dieses Grußes der Inhalt des apostolischen Grußes ist, wie er uns im Neuen Testament gegeben ist. Und dann, wenn wir an den Inhalt des apostolischen Grußes denken, werden Sie auch verstehen, daß mein Gruß nicht allein von

einigen Italienern kommt, die in den Städten oder in den Dörfern Italiens leben, sondern daß es sich um einen Gruß handelt von einem Volk von Gläubigen, die ein Teil der Kirche Jesu Christi sind, die in Italien leben und die sich an die wenden, die hier sind und die auch zum Volk Gottes, zur Kirche Jesu Christi gehören. Dann, glaube ich, gibt es in diesem Gruß etwas, worüber wir uns freuen, weil wir uns eins fühlen im selben Glauben an Jesus Christus, der der Herr der Kirche ist. Ich glaube auch mich freuen zu können, weil wir, eins mit Ihnen durch denselben Glauben und in derselben christlichen Liebe, an Sie mit Dankbarkeit denken, daß besonders in diesen letzten Jahren neue Verbindungen zwischen uns hergestellt worden sind. Es gibt in diesem Gruß auch einen Gedanken der Hoffnung für die Zukunft; es handelt sich nicht allein um eine menschliche Hoffnung, es handelt sich nicht um die Hoffnung auf neue Begegnungen, die sehr willkommen und sehr angenehm sind, sondern es handelt sich um eine Hoffnung, die auch immer die Hoffnung des Neuen Testaments ist, die Hoffnung, die sich Jesus Christus nennt, die Hoffnung auf ein Königreich Gottes, für das wir arbeiten wollen und uns einsetzen hier in den Kirchen von Baden und in den Kirchen in Italien.

Jetzt werde ich Ihnen nicht mehr Ihre Zeit nehmen, ich weiß, Sie haben Ihre Arbeit zu tun in diesem prächtigen, überaus hellen Saal, ich weiß, Sie haben Ihre Probleme zu besprechen. Es ist mir gestattet worden, und ich bin dankbar dafür, morgen abend zu Ihnen zu sprechen — so Gott will —, wenn Sie es wünschen, über verschiedene Probleme, die uns in Italien beschäftigen, ebenso über den italienischen Protestantismus wie die Waldenser Kirche in Italien. Ich werde Gelegenheit haben, Ihnen Lichtbilder zeigen zu können, und zwar über unsere Arbeit in Italien. Daher werde ich jetzt nichts weiter sagen, aber ich werde versuchen, ganz einfach mit einem ebenfalls apostolischen Wunsch zu schließen.

In der Apostelgeschichte im 9. Kapitel nach dem Bericht über die Bekehrung des Saulus können Sie die Worte lesen, die mich immer sehr interessiert haben, weil ich sie so aktuell finde für das Leben der Kirche heute. Es wird uns gesagt, daß die Kirche in Juda, in Samaria und in Galiläa in Frieden lebte, wandelte in der Furcht des Herrn, sich baute und wuchs durch die Hilfe des Heiligen Geistes. Und ich denke, daß das für Sie und für uns eine Botschaft ist, die Botschaft des Baues der Kirche Jesu Christi in Frieden, wandelnd in der Furcht des Herrn; das ist auch eine Botschaft der Evangelisation, denn durch die Kraft des Wortes Gottes ist die Kirche gerufen, zu wachsen durch die Hilfe des Heiligen Geistes.)

Präsident Dr. Angelberger: Verehrter Herr Moderator! Der außerordentlich lang anhaltende Beifall hat Ihnen gezeigt, in welch herzlicher Weise Ihre Worte der Freundschaft bei uns allen angekommen und damit erwidert worden sind. Zum äußersten Zeichen unseres Strebens zum vermehrten Begegnen und Kennenlernen darf ich Ihnen hiermit gemeinsam mit unserem Herrn Landesbischof die herzliche und innige Einladung übermitteln, daß in jedem Jahr fünf Pfarrer oder Mitarbeiter Ihrer Kirche mit ihren Frauen oder auch Diakonissen in unseren Heimen im Bereich unserer Landeskirche ihren Urlaub verbringen möchten. Nehmen Sie dies und unseren herzlichen Dank mit dem Wunsch auf ein Wiedersehen entgegen. (Allgemeiner Beifall!)

Moderator Dr. Rostan: Je voudrais tout simplement vous dire: merci en nom de l'Eglise vaudoise d'Italie pour votre participation à nos peines et sur-

tout pour cet acte de solidarité et d'amour fraternel que vous avez déjà accompli ces dernières années en invitant des pasteurs vaudois et que vous voulez encore accomplir à l'avenir. Alors, tout simplement, mais tout franchement: merci!

(Moderator Dr. Rostan: Ich möchte Ihnen ganz einfach sagen: Dank im Namen der Waldenser Kirche von Italien für Ihre Teilnahme an unseren Nöten und besonders für diesen Akt der Solidarität und der brüderlichen Liebe, den Sie schon in diesen letzten Jahren vollzogen haben, indem Sie Waldenserpfarrer eingeladen haben, und den Sie in Zukunft weiter vollziehen wollen. Also, ganz einfach, aber ganz aufrichtig: danke!)

Präsident Dr. Angelberger: Liebe Konsynodale! Wie ich Ihnen im Verlauf unserer ersten Plenarsitzung mitteilte, haben die politischen Machthaber der sowjetisch besetzten Zone leider dem Herrn Superintendenten Krahner in Berlin-Pankow die Ausstellung eines Interzonenpasses verweigert. Er hat folgendes Schreiben mit Datum vom 24. Oktober 1960, dem ersten Tag unserer ersten Plenarsitzung, an uns gerichtet. Es lautet:

„Liebe Brüder!

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg hatte mich gebeten, an Ihrer Landessynode in Herrenalb teilzunehmen. Die erforderliche Interzonenreise ist mir nicht genehmigt worden. Diese Nachricht habe ich erst heute morgen erhalten. Ich hoffe, daß nun ein Bruder aus Westberlin noch nach Herrenalb reisen kann, möchte aber doch meinerseits der Verbundenheit mit Ihrer Kirche und der inneren Anteilnahme an Ihrer Synode Ausdruck geben. Ich bin während des Krieges ein Jahr lang an der Unteroffiziersschule in Ettlingen gewesen und habe dort sehr herzliche Verbindung mit der Gemeinde und ihrem damaligen Pfarrer, Herrn Kirchenrat Huß, gehabt, der ja nun auch in Herrenalb wohnt. Sie verstehen, daß ich bei dieser Lage der Dinge ganz besonders gern zur Synode gekommen wäre. Vielleicht besteht die Möglichkeit, wenigstens einen Gruß auszurichten. Wenn ich hätte reisen dürfen, wäre es mein wichtigstes Anliegen gewesen, die Dankbarkeit unserer Kirche für die vielen Zeichen der Liebe und Verbundenheit zu bezeugen. Das kann nun also auch nur schriftlich geschehen.

In Verbundenheit des Glaubens und Dienstes
Ihr Krahner, Superintendent.“

Wir bedauern alle außerordentlich, daß durch diese Maßnahme in Mitteldeutschland es Herrn Superintendent Krahner versagt worden ist, an unserer Synode und ihrem ganzen Tagungsverlauf teilzunehmen. Ich glaube, mit Ihrem Einverständnis rechnen zu dürfen, wenn ich in diesem Sinne Herrn Superintendent Krahner schreibe. (Allgemeiner Beifall!)

An seiner Stelle ist gestern der uns allen bekannte Herr Superintendent Leutke als Vertreter unserer Patenkirche Berlin-Brandenburg zu uns gekommen, der in seinem Ruhestand in Berlin-West wohnt. Er konnte erst jetzt zu uns kommen, wie wir auch aus dem Schreiben von Herrn Superintendent Krahner erfahren haben, da im Verlauf der allgemeinen Schi-

kanen die Ausreise und der Interzonenpaß erst sehr spät verweigert worden sind.

Herrn Superintendent Leutke darf ich als vertrauten Freund recht herzlich hier bei uns begrüßen mit dem Dank, daß er eingesprungen ist zum Zeichen der Aufrechterhaltung der lebendigen Brücke zu unseren Brüdern in Mitteldeutschland. (Allgemeiner Beifall!)

Ich nehme an, lieber Herr Superintendent, daß Sie an uns ein Grußwort richten wollen,

Superintendent Leutke: Herr Präsident! Hochwürdiger Herr Bischof! Meine lieben Brüder und Schwestern! Mir ist es nicht verwunderlich, wenn mancher von Ihnen denkt oder es mir auch sagt, ich hätte gerne einmal ein anderes Gesicht aus Berlin-Brandenburg gesehen. Ich habe wirklich volles Verständnis dafür und hätte es meinem Amtsbruder in Berlin-Pankow von Herzen gegönnt, die Reise hierher nach Herrenalb zu unternehmen. Aber Sie sehen aus den Ausführungen des Moderators, es ist eben leichter, aus dem Ausland hierher zu kommen, als aus der DDR zu Ihnen zu reisen. Daß das eben so ist, empfinden wir jedes Mal von neuem sehr schmerzlich.

Als ich Montagvormittag in die Behörde kam, wurde ich mit diesem Auftrag betraut, ich müßte nach Herrenalb fahren. So stehe ich also als Not-nagel vor Ihnen. Wenn der Kirche Berlin-Brandenburg so sehr daran liegt, hier vertreten zu sein, so ist das wirklich nicht bloß der Ausdruck einer gewissen Höflichkeit. Es soll auch nicht nur das Interesse bekundet werden, das wir an Ihren Beratungen in Berlin haben. Nein, wir wollen sichtbar zum Ausdruck bringen, daß wir in die ausgestreckte Bruderhand immer wieder von neuem einschlagen; wir wollen sichtbar zum Ausdruck bringen, daß wir diese Bruderhände, diese fürbittenden und gebenden Bruderhände, so festhalten wollen, wie es Menschen nur möglich ist. Daß ich persönlich sehr gern zu Ihnen gekommen bin, das möchte ich doch noch einmal betonen. Als ich vor eineinhalb Jahren zum ersten Male zu Ihnen kam, da war ich Ihnen allen ein Fremder. Aber ich bin von Ihnen so herzlich aufgenommen worden, ich bin in eine Gemeinschaft gekommen, in der ich mich von Anfang an zu Hause fühlte. Mir ist nur noch die Frage, wie oft ich kommen muß, um auf Ihrer Synode auch noch Sitz und Stimme zu erhalten. (Heiterkeit!)

Aber nun zu meinem eigentlichen Anliegen. Ich danke Ihnen, Herr Präsident, für Ihre freundlichen Worte der Begrüßung. Ich habe ja selber Grüße auszurichten von unserem Bischof, der gerade in der vorigen Woche wieder in Berlin war, da er von seiner Jerusalemreise zurückgekehrt ist und jetzt sich wieder auf der Reise nach Amerika befindet. Ich habe Grüße auszurichten von der Kirchenleitung, aber auch von so manchem Amtsbruder, der mit Ihnen seit Jahren verbunden ist. Dieser Gruß, der gilt zuerst Ihnen, hochwürdiger Herr Landesbischof. Ich darf meiner Freude Ausdruck geben, daß Sie an Ihrer Synode wieder teilnehmen können, und Gott erhalte Ihnen Kraft und Freudigkeit, daß Sie in der Verantwortung Ihres Amtes Ihren Dienst an Ihrer Heimatkirche ausrichten können. Mein Gruß gilt allen Synodalen, allen Brüdern und Schwestern, dem

Landeskirchenrat und dem Oberkirchenrat. Aber, wie ich es schon im Frühjahr gesagt habe, der Gruß gilt weiter, er soll in das Land gehen zu den Gemeinden, zu den kirchlichen Mitarbeitern.

Vielleicht darf ich eine Bitte aussprechen. Wenn es schwieriger wird, daß wir von dort zu Ihnen kommen, ach, werden Sie nicht müde, die Verbindungen immer enger zu knüpfen, vielleicht auf dem Weg, daß Sie von hier nach dort kommen. Ich weiß, das ist bereits schon hin und wieder geschehen. Vielleicht kann das noch mehr ausgebaut werden. Seien Sie gewiß, auch im norddeutschen Raum werden Sie herzlichst empfangen und aufgenommen, und Ihr Besuch bedeutet den Gemeinden und den kirchlichen Mitarbeitern Freude und Stärkung zugleich.

In der Amtsbezeichnung meiner Kirche steht das Wort Berlin. Berlin — ich sage das als gebürtiger Berliner nicht mit Stolz, sondern mit Wehmut — ist im internationalen Gespräch. Das bedeutet für die Berlin-Brandenburgische Kirche mancherlei. Es werden neue Aufgaben vor diese Kirche gestellt, es kommen vielleicht auch manche Schwierigkeiten. Wie diese Kirche alle diese Fragen lösen wird, ob sie sie meistern wird, steht nicht bei Menschen, sondern steht bei Gott. Darum werden wir, so hoffe ich, weder in einen flachen Optimismus verfallen noch in einen müden Verzicht. Wir stehen doch alle unter der Verheißung des Herrn: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“. Unter dieser Gewißheit gehen wir alle, Sie hier und wir dort, an unser Tagewerk. Und so befehle ich Sie und Ihre Arbeit, auch das Werk dieser Synode der Gnade unseres himmlischen Herrn.

Bonhoeffer hat das Wort geprägt: „Von guten Mächten wunderbar geborgen erwarten wir getrost, was kommen mag. Gott ist mit uns am Abend und am Morgen und ganz gewiß an jedem neuen Tag“. (Großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Lieber Herr Superintendent! Bewegten Herzens haben wir Ihre Ausführungen gehört. Haben Sie recht herzlichen Dank für diese Worte des Grußes, der Freundschaft und der Bruderschaft und für die Teilnahme an unserer Tagung. Nehmen Sie herzlichste Grüße und beste Segenswünsche für alle mit in Ihre Heimat sowie die Versicherung, daß wir sie nicht im Stiche lassen werden, soweit wir hierzu die Kraft haben. (Beifall!)

II.

Wir kommen nun zu Punkt II unserer Tagesordnung: Bekanntgabe von Eingängen und Entschuldigungen.

Der Vorsitzende des Kleinen Verfassungsausschusses, unser Konsynodaler Professor v. Dietze, hat heute folgendes Schreiben an mich gerichtet:

„Der Kleine Verfassungsausschuß beabsichtigt, demnächst außer dem Entwurf eines Pfarrdiakonengesetzes im Hinblick auf Abschnitt C Absatz 2 und 3 sowie 67 des Entwurfes für ein Pfarrerdienstgesetz zu beraten, ob und wie der Entwurf eines Lehrzuchtgesetzes vorgelegt werden kann. Da in dem Auftrag, den die Landes-synode dem Kleinen Verfassungsausschuß erteilt

hat, ein Lehrzuchtgesetz nicht ausdrücklich genannt ist, bittet der Kleine Verfassungsausschuß die Landessynode um ihre Zustimmung."

Ich glaube, daß es sehr zweckmäßig ist, daß wir diese Zustimmung dem Kleinen Verfassungsausschuß erteilen. — Ist jemand dagegen? — Enthält sich jemand? — Die Zustimmung ist einstimmig erzielt.

Herr Pfarrer Schoener hat für den Lebensordnungsausschuß der Landessynode folgendes Schreiben an mich gerichtet:

„1. Der Lebensordnungsausschuß der Landessynode hat die Eingabe des Kirchengemeinderats Konstanz (Konfirmationstermin betr.) in der Sitzung vom 28. 9. 1960 durchgesprochen und seine Stellungnahme formuliert. Der Vorsitzende des Ausschusses ist bereit, diese Stellungnahme der Synode bekanntzugeben.

2. Dem Lebensordnungsausschuß der Landessynode wurde ein Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe-Land vom Oberkirchenrat überwiesen. Der Antrag lautet:

„Die Landessynode wolle beschließen, daß Gemeindeglieder, die bewußt die kirchliche Trauung ablehnen, nicht kirchlich bestattet werden sollen.“

Zu diesem Antrag wurde in der Sitzung vom 28. 9. 1960 Stellung genommen. Der Vorsitzende des Ausschusses ist bereit, diese Stellungnahme der Synode bekanntzugeben.“

Ich habe mit unserem Bruder Schoener vereinbart, daß wir diese beiden Stellungnahmen des Ausschusses anhören zu einem Zeitpunkt, der besonders günstig in unsere Tagesordnung paßt. — Darf ich hierzu um Ihre Zustimmung bitten? (Allgemeiner Beifall!)

Die Synodalen Schröter, Höfflin und Cramer haben heute folgende Anfrage hierher gerichtet:

„Die unterzeichneten Mitglieder der Landessynode erlauben sich, den Evangelischen Oberkirchenrat zu fragen, ob und wann die ursprünglich vorgesehene dritte Stelle eines Prälaten besetzt werden soll oder kann. Der Dienst der Prälaten wird von der Pfarrerschaft dankbar eingeschätzt. Die vorstehende Anfrage gründet in dem wachsenden Bedürfnis nach Seelsorge in den Pfarrhäusern.“

Ich möchte Ihnen den Vorschlag unterbreiten, daß wir diese Anfrage unserer drei Brüder an den Evang. Oberkirchenrat geben mit der Bitte um Äußerung in der nächsten Synode.

Landesbischof D. Bender: Es wäre doch für die Stellungnahme des Oberkirchenrats wichtig, wenn diese Frage bald im Hauptausschuß einmal besprochen werden könnte. (Beifall!) Es wäre auch gut, wenn man noch mehr Voten hörte, denn das Verlangen nach einem dritten Prälaten oder nach einer stärkeren Seelsorge wird ja sehr verschieden im Kreise unserer Amtsbrüder und in unserer Landeskirche beurteilt. Und deswegen wäre eine Aussprache im Hauptausschuß wohl förderlich.

Synodaler Adolph: Ich würde aber als Vorsitzender des Hauptausschusses darum bitten, daß das in diesen Tagen nicht mehr geschehen muß, da wir durch die Behandlung des Pfarrerdienstgesetzes über und über mit Arbeit eingedeckt sind. Außerdem bin

ich der Meinung, daß, über eine solche Frage zu sprechen, nicht einfach so aus dem Stegreif geschehen sollte, sondern die einzelnen Mitglieder des Hauptausschusses sollten Vorbereitungen dafür treffen und sich mit den nötigen Sachkenntnissen bewaffnen können.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich die drei Konnodalen fragen, ob wir diese Anfrage bis zur nächsten Tagung zurückstellen dürfen? (Zurufe: Ja, ja!)

Sie sind damit einverstanden. Es ist also jetzt bekanntgeworden, es kann sich jeder schon mit dieser Frage befassen, und es kommt dann auch in diesem Sinne jeder vorbereitet zur nächsten Tagung für die Behandlung dieses Themas.

Synodaler Schneider: Darf ich noch eine Bemerkung anfügen? Ich möchte nur in Erinnerung rufen, daß die Synode in dieser Frage — ich weiß nicht, ob im Herbst oder im Frühjahr — ein klares Votum dahin gegeben hat, daß sie darum bittet, daß diese dritte Stelle wirklich nun einmal aktiviert und besetzt würde. (Beifall!)

Das ist eine Willenskundgebung, die da ist. Die möchte bei der Prüfung, die wir dann im Frühjahr machen können — ich gebe vollkommen dem recht, daß man das nicht „aus der la main“ tun kann — berücksichtigt werden. Aber im Frühjahr sollte unter allen Umständen die Erarbeitung des Hauptausschusses dann der Synode vorgelegt werden. Ausgang: Diese Willenskundgebung in einem Beschuß, den die Synode schon gefaßt hat. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Sind Sie mit meinem Vorschlag einverstanden, daß wir diese Eingaben um ein halbes Jahr zurückstellen? — Erhebt sich Widerspruch? — Nein!

Ebenfalls heute ging der Antrag der Synodalen Köhnlein, Hetzel, Frank und andere ein. Der Antrag ist von fünfzehn Synodalen unterzeichnet. Er lautet:

„Die Synode wolle folgende Neufassung des § 61 der Grundordnung beschließen:

Absatz 1: wie bisher.

Absatz 2: wie bisher.

Absatz 3: Der Evangelische Oberkirchenrat kann einer Vikarin in zeitlich und örtlich beschränkter Weise die Verwaltung eines Pfarramtes übertragen.

Absatz 4: Im Falle ihrer Bewährung und persönlichen Bereitschaft kann sie auch endgültig in ein Gemeindepfarramt berufen werden.

Absatz 5: Bei Übernahme in den ständigen Dienst (Religionsunterricht, Krankenhausseelsorge, landeskirchliche Dienste, Gemeindepfarramt) erhält sie die Dienstbezeichnung Pfarrerin.

Begründung: Die in dem Entwurf des Pfarrerdienstgesetzes in § 2 Absatz 2 gemachte Feststellung, daß im Sinne des § 61 der Grundordnung eine Gemeindepfarrstelle einer Vikarin nicht übertragen werden kann, hat in unserer Landeskirche erneut eine Diskussion über das Amt der Vikarin ausgelöst.

Seit Inkrafttreten unserer Grundordnung haben die Hessische und Pfälzische Kirche, die Kirchen von Lübeck und Anhalt den Theologinnen den Zugang zum Gemeindepfarramt eröffnet. Auch

innerhalb der EKU werden vielfach Vikarinnen ins Gemeindepfarramt berufen. Selbst der führende Bischof der VELKD hat öffentlich zum Ausdruck gebracht, weder von der Bibel noch von der Kirchengeschichte her sei abzuleiten, daß man der Frau die Berufung ins Gemeindepfarramt vorhalten müsse.

In § 61 der Grundordnung ist der Vikarin die Befugnis zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung bereits zugestanden. Der Evangelische Oberkirchenrat hat das Recht, ihr notfalls auch die Verwaltung eines Gemeindepfarramtes zu übertragen.

Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch heute schon angesichts des spärlichen Theologennachwuchses Vikarinnen in ein Gemeindepfarramt berufen werden sollten, falls sie sich in der Verwaltung dieses Pfarramtes bewährt haben und bereit sind, ein solches endgültig zu übernehmen."

Den Unterzeichnern dieses Antrages ist es, wie ich gehört habe, klar, daß dieser Antrag auf der jetzigen Tagung nicht mehr erledigt werden kann. Er läuft auch, wie in der Begründung bereits gesagt ist, in gewissem Sinne parallel mit dem Pfarrerdienstgesetz, das wir auf unserer jetzigen Tagung auch nur in der ersten Lesung behandeln werden. Unter Berücksichtigung dieser Punkte mache ich Ihnen den Vorschlag, daß wir zunächst den Kleinen Verfassungsausschuß bitten, bei seinem Zusammentreffen am 1. und 2. Januar 1961 diesen Antrag zu bearbeiten, damit er in der Frühjahrstagung dem Rechtsausschuß schon vorbereitet zur Verfügung gestellt werden kann.

Darf ich Sie, Herr Professor von Dietze, fragen, ob Sie mit diesem Vorschlag einverstanden wären, nämlich dahingehend, daß wir den Antrag dem Kleinen Verfassungsausschuß zunächst geben, damit der Antrag am 1. und 2. Januar bei unserer vereinbarten Tagung mitbehandelt werden kann.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich bin gerne damit einverstanden und nehme an, daß auch die übrigen Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses und unsere Mitarbeiter die damit neu zugewiesene Aufgabe erfüllen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich richte an Sie die Frage: Haben Sie Einwendungen gegen meinen Vorschlag, den ich eben vorgetragen habe, über den Kleinen Verfassungsausschuß zum Rechtsausschuß im kommenden Frühjahr, so daß eine gemeinsame Erledigung mit der Verabschiedung des Pfarrerdienstgesetzes möglich ist. (Zurufe!)

Ja, später im Benehmen mit dem Hauptausschuß, selbstverständlich. — Sind Sie einverstanden?

Synodaler Dr. Stürmer: Ich möchte dafür plädieren, daß dieser Antrag nicht so streng mit der Verabschiedung des Pfarrerdienstgesetzes gekoppelt wird. Ich glaube nicht, daß wir damit so ohne weiteres fertig werden.

Synodaler Dr. Köhnlein: Ich bin mit dem Vorschlag absolut einverstanden, der gemacht worden ist. Ich möchte aber meinen, eine Entscheidung darüber müsse fallen, bevor wir das Pfarrerdienstgesetz verabschieden. Denn die Gestalt des Gesetzes hängt

ja in diesem Punkt davon ab, nicht wahr! Deswegen kann ich Ihrem Vorschlag, Bruder Stürmer, nicht zustimmen, daß man den Zusammenhang jetzt auseinanderreißt. Aus diesem Grunde ist ja der Antrag auf dieser Tagung von uns gestellt worden.

Präsident Dr. Angelberger: Ich wiederhole meine Frage: Sind Sie mit meinem Vorschlag einverstanden? — Ist jemand dagegen? — Nicht. — Enthält sich jemand? — 3 Enthaltungen.

Die Eingänge wären somit erledigt. Es liegt eine Entschuldigung vor, und zwar die unseres Konsynodalen Hütter. Er schreibt am 23. Oktober 1960:

„Sehr geehrter Herr Präsident! Ich benachrichtige Sie, daß es mir leider nicht möglich ist, an der Synodaltagung teilzunehmen, da durch die ungünstige Witterung die Feldbestellung sehr zurückliegt. Ich grüße hiermit die gesamte Synode in herzlicher Verbundenheit und derer im Gebet gedenkend
Ihr Karl Hütter.“

III. 1.

Damit wäre Punkt II der Tagesordnung erschöpft, und wir kommen zu Punkt III, 1: **Eingabe des Evangelischen Diakonissenvereins Siloah Pforzheim um landeskirchliche Finanzhilfe zu einem Krankenhausneubau.** Die Berichterstattung ist unterteilt. Zunächst berichtet unser Konsynodaler Kley für den Diakonieausschuß.

Berichterstatter Synodaler Kley: Liebe Konsynodale! Dem Diakonieausschuß wurde von der Frühjahrssynode — im Zusammenhang mit den der Synode vorliegenden Anträgen des Diakonissenhauses Freiburg und des Evang. Diakonissenvereins Siloah in Pforzheim um finanzielle Unterstützung ihrer Bauvorhaben — der Auftrag erteilt, eine grundsätzliche Stellungnahme zu der Frage des evangelischen Krankenhauses und seiner Förderung durch die Landeskirche zu erarbeiten. Der Diakonieausschuß kam in seiner Sitzung vom 15./16. Oktober in Karlsruhe-Rüppurr zu folgender Stellungnahme:

Es ist in den vergangenen Jahren unter dem Eindruck der Entwicklung des modernen Krankenhauswesens die Frage in Gemeinden, Kirche, auch in der Landessynode, aufgeworfen worden, ob es noch zur Aufgabe der Kirche gehören kann, evangelische Krankenhäuser in ihrer Existenz zu unterhalten. Der Diakonieausschuß ist in seiner gründlichen Besinnung zur Auffassung gekommen, daß die Sorge für die Siechen, Kranken und Alten zum diakonischen Auftrag der Kirche gehört, der ihr nicht abgenommen werden kann. Sie kann diesem Auftrag nicht nur dadurch gerecht werden, daß sie Pflegepersonal für öffentliche, d. h. staatliche oder kommunale Krankenhäuser, zur Verfügung stellt. Es muß vielmehr auch ihr Bestreben sein, eigene Krankenhäuser zu haben, mindestens aber die bestehenden evangelischen Krankenhäuser zu erhalten. Dies scheint geboten, um

1. durch das evangelische Krankenhaus ein Zeichen evangelischer Diakonie aufzurichten,
2. die Ausbildungsmöglichkeit für die Schwestern unserer evangelischen Diakonissenmutterhäuser zu sichern,
3. für den Nachwuchs an Krankenschwestern über-

haupt eine Ausbildungsmöglichkeit in evangelisch-christlichem Sinne zu erhalten.

Freilich ist die Landeskirche zur Zeit infolge ihrer großen anderen Aufgaben nicht in der Lage, neue Krankenhäuser zu errichten und zu betreiben. Sie muß sich daher darauf beschränken, bestehende evangelische Krankenhäuser zu erhalten bzw. auf einen den gegebenen Erfordernissen entsprechenden Umfang zu erweitern. Hierbei sind die Diakonissenkrankenhäuser vorrangig zu behandeln, da die Diakonissenmutterhäuser als geistige und geistliche Zentrale der weiblichen Diakonie und als Ort der Ausbildung von Schwestern das Fundament des evangelischen Krankenhauswesens überhaupt sind. Gleichzeitig sind solche evangelischen Krankenhäuser bevorzugt zu berücksichtigen, die, auch wenn sie nicht in organischer Verbindung mit einem Diakonissenmutterhaus stehen, evangelische Krankenpflegeschulen unterhalten.

Allgemein gesehen hat sich die wirtschaftliche Situation der Krankenanstalten gebessert. Der Staat, in Erkenntnis der öffentlichen Aufgaben, die hier von den freien gemeinnützigen Krankenhäusern wahrgenommen werden, hat sowohl durch Anhebung der Pflegesätze als auch in neuester Zeit durch Bereitstellung von Mitteln für den Nachholbedarf Sorge getragen, daß die allergrößte Not dieser Krankenanstalten behoben werden kann. Man ist jedoch noch von einer endgültigen Sanierung weit entfernt. Diese kann nur erreicht werden, wenn die Anhebung der Pflegesätze mit dem Ansteigen der Preise Schritt hält und die öffentliche Hand sich dazu entschließen könnte, wie bei den staatlichen oder kommunalen Krankenhäusern, die unvermeidbaren Defizite zu decken. Dies muß durch entsprechende Verhandlungen mit den staatlichen Stellen erreicht werden. Solche Verhandlungen sind bereits im Gange.

Ausgehend von dem Grundsatz, daß bestehende evangelische Krankenhäuser von der Landeskirche zu erhalten sind, und unter Berücksichtigung der besonderen in Freiburg und Pforzheim (ich bitte zu entschuldigen, wenn ich gleich Freiburg mit behandle, da es in unserem Grundsatzbericht zusammen behandelt wurde) vorliegenden Umstände empfiehlt der Diakonieausschuß der Synode, dem Diakonissenhaus Freiburg und dem Evang. Diakonissenverein Siloah in Pforzheim die erbetene finanzielle Unterstützung zur Erweiterung bzw. zum Neubau der Krankenhäuser zu gewähren.

Die Notwendigkeit des Ausbaues von Mutterhaus und Krankenhaus in Freiburg steht außer Zweifel. Die derzeitigen räumlichen Verhältnisse, insbesondere auch die Schwesternunterbringung, erheischen dringend eine Änderung des gegenwärtigen Zustandes. Beim Krankenhaus Siloah in Pforzheim liegen die Verhältnisse so, daß eine Neuerrichtung des Krankenhauses und eine Erweiterung auf dreihundert Betten allseitig als notwendig anerkannt wird. Eine Instandsetzung oder ein Ausbau des augenblicklich betriebenen Krankenhauses ist nicht möglich. Die Besetzung des neuen Krankenhauses mit Schwestern kann als gesichert angesehen werden. Sie soll anteilig durch Schwestern der Mutterhäuser in Herrenberg und Nonnenweier erfolgen. Der Diakonieaus-

schuß ist der Auffassung, daß das Zusammenwirken zweier Schwesternschaften mit verschiedenen Lebensformen die Möglichkeit der Annäherung dieser Lebensformen in sich birgt. Etwa hieraus entstehende Spannungen können in Kauf genommen werden.

Von größter Wichtigkeit sowohl für Nonnenweier als auch für Herrenberg ist die dem Krankenhaus Siloah angegliederte Krankenpflegeschule. Diese Schule gibt dem Mutterhaus Nonnenweier die Möglichkeit der Ausbildung des Schwesternnachwuchses in der Krankenpflege.

In Freiburg und Pforzheim liegen auch günstige finanzielle Hilfen von anderer Seite vor — in Freiburg die großzügige Spende eines privaten Geldgebers, in Pforzheim die weitgehende finanzielle Unterstützung durch die Stadt —, die unter allen Umständen genutzt werden sollten. Mit dem Finanzausschuß ist der Diakonieausschuß der Auffassung, daß die Unterstützung der Bauprojekte grundsätzlich nicht in Form verlorener Zuschüsse, sondern in Form von Darlehen gewährt werden sollte.

Die praktischen Fragen der Durchführung der kirchlichen Unterstützung beider Projekte hat der Diakonieausschuß in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Finanzausschuß erörtert. Darüber wird der Berichterstatter des Finanzausschusses berichten.

Dem Diakonieausschuß wurde auch die Absicht des Diakonissen- und Kapellenvereins Heidelberg bekannt, für das jetzt noch als Altersheim benützte Krankenhaus in der Plöck einen Neubau zu errichten. Da aber über die Planung noch keine näheren Angaben vorliegen und da insbesondere die Schwesternfrage noch nicht geklärt ist, vermag der Diakonieausschuß zu diesem Projekt jetzt noch keine Stellung zu nehmen.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich Bruder Schneider um die Erstattung des Berichtes für den Finanzausschuß bitten?

Berichterstatter Synodaler Schneider: Liebe Kon-synodale! Bereits auf der Frühjahrstagung ist eine recht respektable Anzahl von Anträgen auf finanzielle Beihilfen aus landeskirchlichen Mitteln für gewisse größere Bauvorhaben sichtbar geworden. Wir haben auch in der Zwischenzeit einiges Zusätzliches noch mit dazubekommen, so daß man wohl sagen darf, der Finanzausschuß hat noch nie bisher in einer solchen Fülle und auch mit einer solch großen finanziellen Auswirkung Vorlagen gehabt und Entscheidungen treffen müssen, wie wir jetzt in dieser Stunde es zu tun haben. Wir haben in einer Sonder-sitzung des Finanzausschusses, die vor etwa sechs Wochen stattfand, alle diese Probleme einmal übersichtlich geordnet und sind dabei zunächst darauf hingewiesen worden, daß bei zwei der Vorlagen, nämlich die der finanziellen Unterstützung des neuen Krankenhausbaues Siloah, der in Pforzheim geplant ist, und bei der finanziellen Unterstützung eines Erweiterungsbaues nicht des Krankenhauses, sondern der Schwesternwohnungen, einer Kapelle und einem Wirtschaftsgebäude beim Diakonissenhaus Freiburg, wir zum ersten Male vor die Frage gestellt worden sind, ob für diese Zwecke der Unterstützung von Krankenhausbau und Krankenhausweiterung landeskirchliche Mittel eingesetzt werden sollen und

können. Wir sind nach reiflichen Überlegungen zu der Meinung gekommen, daß wir diesen Schritt tun sollten und sowohl bei Siloah wie auch in Freiburg eine zur Durchführung dieser Vorhaben dringend notwendige landeskirchliche Finanzhilfe geben sollten. Es ist etwas Neues darin, daß etwa bei Siloah nicht die Landeskirche oder ein eng mit ihr verbundenes Diakonissenhaus diese Finanzhilfe begeht und erhalten soll, sondern es sich um ein Krankenhaus handelt, das seinen eigenen Trägerkreis hat und damit auch seine gewisse Selbständigkeit, wir also gleichsam einem Dritten nun diese Hilfe geben. Wir sind uns dabei bewußt, daß die Tradition dieses evangelischen Krankenhauses in Pforzheim und sein innerer Trägerkreis uns Gewähr dafür bieten und uns gewiß sein lassen, daß auch und gerade dieses evangelische Krankenhaus in einem guten, evangelischen, innerlichst sich verantwortlich fühlenden Geiste geführt und weitergefördert werden wird.

Es ist deshalb im Finanzausschuß nach dieser grundsätzlichen Entscheidung nur noch darum gegangen, ob wir etwa, um zuerst auf Siloah zu kommen, irgendwie den Diakonissenmutterhäusern, die wir sonst im Lande haben, Abbruch tun würden in einer etwaigen Finanzunterstützung, deren auch sie bedürftig seien. Wir sind uns bewußt geworden, daß diese sechs Anstalten, die in engerer Verbindung mit unserer Landeskirche stehen, dann und wann auch an uns ihre Bauwünsche herantragen werden. Daß das Problem der Schwesterengestellung und der Schwesterausbildung auch bei uns im Finanzausschuß behandelt wurde, zeigt nur, daß wir auch hier eben einfach aus der Wirklichkeit der Schwester-situation landauf landab uns sehr ernsthaft prüfen wollten, daß wir hier nicht nur mit dem Gelde dienen sollen, sondern damit auch gesichert sei, daß nachher der Diakondienst an den Menschen im rechten Geiste ausgeführt würde. Denn das muß ja das Ziel sein, welches wir als Synode mit verfolgen.

Wir haben die besonderen Voraussetzungen zu sehen gesucht, die bei diesem Projekt Siloah gegeben seien. Einmal hat es uns wirklich verpflichtet, daß wir in diesem evangelischen Krankenhaus nun eben eine Traditionsentwicklung vor uns sehen, die uns zu dieser weiteren Hilfe innerlich bereit macht. Dabei haben wir wirklich den Wunsch, daß es so, wie wir etwa evangelische Beispielschulen in den letzten Jahren gefördert haben, wir nun auch auf dem Gebiete des Gesundheitsdienstes ein evangelisches Beispieldrankenhaus in diesem neuen Krankenhaus Siloah haben möchten. Zum andern sind besondere Voraussetzungen insofern gegeben, als es sich ja darum handelt, daß man quasi aus alt etwas Neues machen will. Durch die Möglichkeit der Veräußerung des bestehenden alten Krankenhauses mit einer niedrigeren Bettenzahl an die Stadt Pforzheim ist die Chance gegeben, eine wesentliche Finanzhilfe zu bekommen einmal durch den Verkaufserlös, zum andern aber auch durch die Sicherung eines jährlichen Wirtschaftszuschusses von einer halben Million bis zur Tilgung der Investitionsdarlehen. Das sind gewisse finanzielle Gesichtspunkte — neben den inneren, deren schwerpunkt-mäßige Geltung wir in keiner Weise abschwächen

wollten — finanzielle Gesichtspunkte, die wir sehr ernsthaft geprüft haben, die uns aber es auch ermöglichen, daß wir angesichts dieser Zuwendungen zugreifen müßten.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist, daß es sich ja bei Pforzheim um eine vom Kriegsleid und Kriegszerstörung so stark heimgesuchte evangelische Stadt unseres Landes handelt, daß wir auch da einfach eine gewisse gesamtbrüderliche Verpflichtung empfinden müssen.

Ich will Erwägungen, die sich bei der Aussprache ergeben haben, nicht verschweigen. Etwa, daß man die Frage stellte, ja, könnte denn eigentlich nicht die Gesamtkirchengemeinde Pforzheim hier etwas tun. Wir haben uns aber überzeugen lassen, daß die Gesamtsituation der Kirchengemeinde in Pforzheim mit ihren großen Bauaufgaben, die sie schon hatte und die weiter vor ihr stehen, sich nicht mit dieser Krankenhausplanung finanziell auch noch belasten kann, und sind der Meinung, daß man dafür wirklich Verständnis aufbringen muß. Man hat dann auch gefragt, und ich darf das hier ja gerade sagen, weil im Zuschauerraum einer ist, für den das besonders gilt (Heiterkeit!), ob nicht etwa der Ansatz von 300 000 DM Spenden in einer dem Wirtschaftswunder doch so sehr zugewandten Stadt wie Pforzheim noch eine Erhöhung finden könnte, und wir wünschen dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, daß er bei dieser Spendensammlung, zu der er persönlich sich ja auf den Weg machen will, recht viel Erfolg haben möchte. (Beifall!)

Wir sind auch zur ernsten Prüfung aufgerufen worden in diesem ersten Fall der finanziellen Beihilfe an einem Krankenhausbau, ob wir Gelder, die aus Überhängen der beiden Haushaltjahre, in denen wir stehen, stammen, weiterhin als verlorene Zuschüsse oder wenigstens zum Teil als verlorene Zuschüsse geben sollten. Ist nicht vielmehr der Zeitpunkt gekommen, frugen wir uns, wo wir zwar in der Frage des Zinssatzes und der Tilgungsquoten entgegenkommen können, wo aber der Vermögenswert, der doch immerhin aus den laufenden Steuererträgnissen unserer Haushalte als Überhang sich nun zeigt, unserer Kirche erhalten bleiben muß, indem wir nur die Form des Darlehens wählen, eines Darlehens, das für den einen Teil etwa unverzinslich mit 1 Prozent Tilgung, für den zweiten Teil etwa mit 2 Prozent Zins und 2 Prozent Tilgung, also auch noch erträglich, gegeben würde. Es sind da Verhandlungen gewesen seit unserer Frühjahrssynode und seit unserer Vorsitzung des Finanzausschusses. Wir sind dabei zu dem Entschluß gekommen, daß, um das Vorhaben dieses Krankenhauses Siloah, das mit über 12 Millionen nun geplant ist, zu verwirklichen, wir bereit sind, statt 900 000 DM, die als verlorener Zuschuß ursprünglich erbeten waren, 1,2 Millionen unverzinslich mit 1 Prozent Tilgung als Darlehen zu geben, und daß anstelle der ursprünglich genannten 2½ Millionen wir 2 Millionen als Darlehen zu 2 Prozent Zins und 2 Prozent Tilgung ebenfalls gewähren sollten. Wir sind also bereit, und wir schlagen das deshalb in Form eines Antrags vor, Siloah zu helfen, und hoffen, daß dieser Versuch, nun hier einem Dritträger diese finanzielle landes-

kirchliche Hilfe zukommen zu lassen, seine gute Frucht trage.

Der Antrag des Finanzausschusses lautet:

„Hohe Synode wolle beschließen:

Zum Bau des geplanten neuen Krankenhauses mit Schwesternwohnung erhält der Diakonissenverein Siloah Pforzheim folgende Finanzhilfe als Darlehen:

- a) 1 200 000 DM unverzinslich 1% Tilgung
 b) 2 000 000 DM zu 2½% Zins und 2% Tilgung

Auf Antrag kann bei b) für die ersten drei Jahre der Zinsfuß auf 2 Prozent ermäßigt werden, wenn damit der Jahres-Wirtschaftsausgleich ermöglicht wird.“

Es hat eine bestimmte Begründung gegeben, weshalb wir diese Form 2½, aber in den ersten drei Jahren auf 2 Prozent ermäßigt, gewählt haben.

Voraussetzungen für diese Finanzhilfe sind

- a) Die Schwesterngestellung muß durch verbindliche Zusicherungen des Mutterhauses oder besser gesagt der Mutterhäuser sichergestellt sein.
 b) Die Synode erwartet dabei, daß der diakonische Auftrag eines evangelischen Krankenhauses hinsichtlich der Schwesternschaft, ihres Nachwuchses und ihrer Krankenpflegeschule wie hinsichtlich der Arzteschaft und des gesamten Krankenhauspersonals beispielhaft verwirklicht wird. Sie erkennt die Notwendigkeit an, dem Mutterhaus Nonnenweier die Ausbildungsstätte für ihre eigene Schwesternschaft zu erhalten und in dieser Krankenpflegeschule auch die Erziehung und Ausbildung weiterer evangelischer Schwestern zu ermöglichen.
 c) Die vorgesehene vertragliche Abmachung mit der Stadt Pforzheim über Verkauf des bisherigen Krankenhauses und dem jährlichen Betriebszuschuß von 500 000 DM muß als rechtskräftiger Vertrag abgeschlossen sein.
 d) Alle Möglichkeiten von Bundes- und Landeszuschüssen müssen voll ausgenützt werden.

Die Finanzhilfe tritt in Kraft, wenn die bauliche, finanzielle und wirtschaftliche Gesamtplanung vorliegt und gesichert ist. Dabei wird ein vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen dem Diakonienverein Siloah und den zuständigen Stellen des Oberkirchenrats erwartet. Das Ausmaß dieser Hilfe wird maßgebend dadurch bestimmt, daß Pforzheim ein Beispiel besonders harter Kriegszerstörung ist, in Pforzheim die Stadtverwaltung eine tatkräftige und verbindliche finanzielle Mitwirkung zugesagt hat und für die überwiegend evangelische Bevölkerung des Einzugsgebietes das neue Krankenhausvorhaben von besonderer Wichtigkeit ist.

Wenn ich gleich für Freiburg noch berichten soll, wie der Herr Präsident es wünscht, dann kann ich von der finanziellen Seite aus nur kurz sagen, daß wir hier eine Erweiterung nicht des Krankenhaustraktes haben, sondern dem Stifter von 1 Million es ein Anliegen ist, daß durch weitere Zuschüsse der Landeskirche es ermöglicht wird, daß

- a) ein Schwesternwohnheim erstellt wird, das eine den heutigen Zeitbedingungen entsprechende Unterkunft für die Schwestern sicherstellt,
 b) ein Kapellenneubau erstellt wird; das ist notwendig, weil der Schwesterntrakt an der Straße ge-

legen die bisherige Kapelle verdrängt und c) ein Wirtschaftsneubau errichtet wird.

Es ist besonders beachtenswert, daß damit — ich möchte sagen — für die Erfüllung der Nebenaufgaben, die in einem Krankenhaus mit erledigt werden müssen: Schwesternunterkunft und Betreuung, Wirtschaftsführung und, sagen wir ruhig, in einem Diakonissenmutterhaus auch der Ort, der als gottesdienstlicher Raum und vielleicht auch manchem als Raum der stillen Einkehr Tags über gilt, Raum geschaffen wird.

Es hatte zunächst noch Verhandlungen gegeben, weil der Stifter meinte, wenn ich schenke, dann soll die Landeskirche hingehen und dasselbe tun, nämlich verlorenen Zuschuß geben. Es ist aber durch Verhandlungen gelungen, daß das, was ich für Siloah erklärte und allgemein für die zukünftige Gewährung von Beihilfen nun wohl maßgebend sein muß, nämlich den Darlehenscharakter und damit die Substanz zu erhalten nun auch dort möglich ist. Wir haben jetzt dazu die Zustimmung des Stifters. Die Einzelbedingungen werden noch ausgehandelt werden. Er ist aber bereit zuzustimmen, daß Tilgung und Zins in einem der Wirtschaftlichkeit angemessenen Grade auch gewährt werden.

Man muß sagen, wir freuen uns, daß auch dem einzigen Diakonissenmutterhaus, welches wir im südlichen Landesteil haben und das uns dort weitgehend die Schwesternschaft auch in den Gemeinden mit stellt, geholfen wird. Nach einer Periode von langen Jahren seit teilweiser Kriegszerstörung wird — wir wollen ruhig sagen — das Krebsen von einer Not in die andere behoben durch diese hochherzige Stiftung eines Patienten, der während eines Krankenhausaufenthaltes sich davon überzeugt hat, daß gerade auch für die Schwestern- und die Wirtschaftsräume etwas zu tun ist. Wir von der Landeskirche wollen gerne das Unsere dazu tun, um das zu verwirklichen und Freiburg dadurch auch auf eine gesunde wirtschaftliche Basis zu stellen. Wir wollen deshalb vom Finanzausschuß vorschlagen:

Hohe Synode wolle beschließen:

„Dem Diakonissenhaus Freiburg soll zum geplanten Ausbau von Schwesternwohnungen und für den dadurch notwendig werdenden Kapellen-Neubau ein Darlehen von 500 000 und 300 000 DM = 800 000 DM gegeben werden. Tilgung und ein etwaiger niedriger Zinssatz sollen auf Grund der Gesamtwirtschaftslage des Diakonissenhauses festgesetzt werden. Voraussetzung obiger Finanzhilfe ist die zweckgebundene, so dankenswerte Spende des Herrn Fabrikanten Schneider. Planung des Bauvorhabens und Bericht über die Tilgungs- und Zins-Abmachung werden zur Frühjahrssynode 1961 erbeten.“

Oberkirchenrat Hammann: Als vor einigen Wochen die beiden Synodalausschüsse tagten, erbaten sie eine Stellungnahme des Oberkirchenrats zu den grundsätzlichen und dann ins Praktische gehenden Fragen, die soeben vorgeschlagen worden sind. Deshalb erlaube ich mir, Ihnen aus den Gesprächen, die das Kollegium des Oberkirchenrats in dieser Sache geführt hat, einiges mitzuteilen. Im wesentlichen sind es noch etwas pointiertere Formulierungen ge-

worden in Bezug auf die grundsätzliche Stellungnahme, welche die Synode mit diesen Entscheidungen treffen wird.

1. Es ist sehr erfreulich, wenn Sie, verehrte Synodale, sich heute nach den Erklärungen des Diakonieausschusses dazu bereitfinden könnten, einen der vorhin gehörten Leitsätze sich zu eigen zu machen, den wir bisher in unserer Synode noch nicht in dieser Klarheit ausgesprochen haben und auch noch nicht aussprechen mußten. Es handelt sich dabei um die Auffassung: die in Baden befindlichen Diakonissenhäuser und ihre dazu gehörenden Krankenhäuser sollen nach Möglichkeit erhalten werden. Allgemein gesagt: vorhandene Werke der Inneren Mission sollen nach Möglichkeit in ihrer Substanz erhalten bleiben. Dazu darf noch gesagt werden: Wir tragen, wie schon ausgeführt wurde, Verantwortung gegenüber denen, die der Kirche als Notleidende ans Herz gelegt sind. Dazu gehören natürlich auch die Kranken samt den seelsorgerlichen Diensten an ihnen in den Wochen ihres Krankenhausaufenthaltes. Wenn die Synode so zu entscheiden bereit ist, dann drückt sie damit einen Dank aus gegenüber der jahrzehntelangen Tätigkeit vieler Diakonissen und des dazu gehörenden Krankenhauspersonals, die zusammen im Laufe von ungefähr hundert Jahren in evangelischen Krankenhäusern in Baden einen schlichten, aber, wie wir heute sehen, sehr entscheidenden diakonischen Beitrag zum Gesamtdienst der Kirche geleistet haben. Deshalb erlauben Sie mir, daß dieser Dank an der ersten Stelle steht, wenn wir bei der Grundsatzüberlegung eine Entscheidung zu treffen haben, ob eine Landeskirche sich diesen Aufgaben zuwenden soll, wenn die eigentlichen Trägerschaften, Diakonissenmutterhäuser oder Vereine, nicht mehr allein dazu in der Lage sind. Ich würde es als Undank empfinden, wenn man unseren Diakonissenhäusern — und da ist nun in dieser Stunde vor allem Freiburg zitiert — die kalte Schulter zeigte! Freiburg hat ja schon die bisherige Synode beschäftigt, wie Bruder Schneider ausgeführt hat. Wenn wir jetzt durch diesen etwas äußeren, aber sehr erfreulichen Anlaß dazu genötigt, vielleicht schneller dazu genötigt sind, diese Grundsatzfrage zu klären, dann soll es in einer herzlichen Dankbarkeit gegenüber diesen Arbeiten der Inneren Mission und ihrer Mutterhäuser geschehen. Damit würde also der diakonische Auftrag einer Landeskirche gegenüber solchen Werken der Inneren Mission anerkannt. Dieser Auftrag würde in der Zukunft durchzuführen sein, soweit eine Landeskirche dazu in der Lage ist. Diese Einschränkung muß gesagt werden. Einen Ansatz dazu hat ja die bisherige Synode bereits gesehen und geübt. Ich darf Sie daran erinnern, daß seit einer Reihe von Jahren jährlich ein Gesamtbetrag von 100 000 DM bewilligt wurde den sechs badischen Mutterhäusern, die nicht alle miteinander über dazugehörige Krankenhäuser verfügen. Das sind nur drei: Freiburg, Karlsruhe-Rüppurr und Mannheim. Damit war schon eine Anerkennung, eine Bereitschaft zur Unterstützung solcher Arbeiten der Inneren Mission ausgesprochen. Dazu ist der kleinere Betrag von 20 000 DM jährlich

für diese sechs Mutterhäuser gewährt worden, der zur Förderung des Schwesternnachwuchses dienen soll. Die Synode sollte sich vielleicht im nächsten Jahr einmal mit damit befassen, ob nicht im Zusammenhang mit dem nächsten zweiten größeren Punkt eine Erhöhung dieses Betrages angebracht erscheint.

2. Die Synode kann zwar in diesem Jahr Gelder, größere Beträge für solche Werke investieren. Aber wie steht es mit dem Krankenhaus personal, sprich Schwesternschaft, Ärzteschaft und allen weiteren dazu notwendigen Kräften? An dieser Stelle haben wir im Kollegium des Oberkirchenrats in der Aussprache nicht geringe Bedenken gesehen. Die Voraussetzung dazu, daß eine Synode Gelder in diesem Ausmaß zur Verfügung stellt, hat bereits der Berichterstatter des Diakonieausschusses formuliert. Im wesentlichen haben wir in unseren Überlegungen auch diese Bedingungen gesehen. Voraussetzung mußte für die Zukunft bleiben: das Vorhandensein einer, ich betone, evangelischen Schwesternschaft! Wenn an der einen Stelle, in Pforzheim für uns alle sehr überraschend diese Frage positiv gelöst werden kann, so dürfen wir in aller Nüchternheit nicht übersehen, daß es in der ganzen Bundesrepublik zu den seltensten Ausnahmen gehört, daß seit 1945 bei dem Ausbau eines großen Krankenhauses oder gar bei einem Neubau eines Krankenhauses im Raum der Inneren Mission eine dazu notwendige Zahl von Schwestern wirklich gewonnen werden konnte. Es ist also an dieser Stelle des Gewinns einer Schwesternschaft für Pforzheim der Ausnahmefall zu konstatieren und nicht schon zu meinen, daß damit eigentlich endlich nach jahrelangem Warten das Eis gebrochen sei und das bekannte Problem des Schwesternmangels sich behebe!

Ferner sehen wir als unbedingte Voraussetzung an, daß die Träger solcher Krankenhäuser nicht nur für die vita communis der Schwestern, Diakonissen, Verbandsschwestern oder auch freiorganisierter, aber eben evangelischer Schwestern, alles tun, um aus Verengungen und Verklemmungen, über die wir ja auch Bescheid wissen, sich herauszufinden. Sondern wir glauben, daß, wenn wir von einem evangelischen Krankenhaus sprechen, neben der Schwesternschaft und ihrer Intaktheit auch eine intakte Zusammenarbeit, eine Arbeits-Glaubens- und Gebetsgemeinschaft bis hin zu der Ärzteschaft und dem übrigen Personal notwendig sein muß! Diejenigen unter Ihnen, die aus eigener Erfahrung als Patient oder sonst im Laufe der Jahrzehnte Beobachtungen haben sammeln können, werden wissen, was ich damit andeute. Es ist nicht damit getan, daß man etwa bei der Besetzung von Chefarzt-, Oberarzt- und Assistentenarztstellen den evangelischen Taufschein als Voraussetzung annimmt. An dieser Stelle krankt einiges im evangelischen Krankenhauswesen schon lange! Neben der Ärzteschaft ist es das Personal. Es ist Ihnen ja wohl bekannt, daß nach den Erfahrungen der Krankenhäuser auf ungefähr 1,5 Patient bereits 1 Mensch als Krankenhauspersonal zu kommen hat. Daß schon seit Jahrzehnten Schwestern und Ärzte das nicht

allein bewältigen können, ist selbstverständlich. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann angenommen werden, daß ein evangelisches Krankenhaus als ein beispielhaftes Zeichen der Kirche wirklich den Auftrag wahrnehmen kann, den eine Synode von ihm erwartet. Sonst könnten wir ja den anderen Standpunkt einnehmen, den man vertreten hat und weiter vertreten wird, daß es durchaus genüge, bewußt evangelische Kräfte in kommunale und staatliche Häuser zu geben.

Soweit zum Grundsätzlichen. Und nun 3. zu dem Siloah-Projekt. Es ist wohl schon aus den Ausführungen der beiden Berichterstatter deutlich geworden, daß das Freiburger Projekt eigentlich eine Unterstützung eines badischen Mutterhauses darstellt. Für das Siloahprojekt spricht — ich betone nochmals das, was Bruder Kley und Bruder Schneider schon erwähnt haben — das Vorhandensein einer Krankenpflegeschule; das Mutterhaus Nonnenweier benötigte bisher zur Ausbildung der eigenen Mutterhausschwestern diese Schule. Es ist bei uns in Baden in den letzten Jahrzehnten kaum einmal praktiziert worden, daß mutterhausgebundene Schwestern, Diakonissen oder Verbandsschwestern, in städtische Krankenpflegeschulen entsandt worden sind. Hier ist die Möglichkeit, in einer zwei-, heute dreijährigen Ausbildung dem jungen Menschen das zu vermitteln, was er dann nachher als Glied der Evangelischen Kirche in Ausübung seines Dienstes braucht. Wir haben uns gesagt, daß eigentlich die Krankenpflegeschule in Siloah ein Teil des Dienstes des Mutterhauses Nonnenweier ist. Solange das Mutterhaus Nonnenweier im Siloah-Krankenhaus wird arbeiten können, wird eine badische Synode daran primär interessiert sein müssen, wenn sie den ersten Grundsatz übernimmt, von dem vorhin die Rede war.

Weiter spricht wohl für dieses Siloahprojekt, das ist bisher noch nicht so angeklungen in den Berichten, der immerhin interessante und experimentierfreudige Versuch, in diesem Krankenhaus in Pforzheim zwei Schwesternschaften zu einer *vita communis* zu verbinden. Man kann natürlich diesen Versuch auch umgekehrt werten, und das wird auch geschehen! Aber wir sollten einmal, da wir es in Baden bisher nie getan haben, doch diesen Versuch wagen und Nonnenweirer und Herrenberger Schwestern miteinander arbeiten lassen. Ich verschweige Ihnen nicht, daß man auf beiden Seiten neben der Bereitschaft des Zusammenarbeitens natürlich einige Sorgen dabei hat. Aber da nun einmal diese beiden Schwesternschaften sich dazu bereitgefunden haben, wollen wir, so empfinde ich es, dazu ein hoffnungsfreudiges Ja haben!

Weiter spricht dafür, daß im Raum von Pforzheim und Umgebung eben das Vorhandensein einer evangelischen Krankenpflegeschule auch Schülerinnen gewinnen lassen wird, die vielleicht nur kurzfristig mitarbeiten, die aber doch einen Dienst für unsere evangelische Sache tun können.

Daneben gibt es noch einigen Fragen. Es wurde, nach meiner Erinnerung im ersten Bericht, von Ihnen, Bruder Kley, schon erwähnt und nachher aufgenommen, daß der Neubau des Siloahkrankenhauses

Pforzheim „notwendig“ sei. Was heißt das? Ist damit gemeint die bauliche Notwendigkeit? Es ist mir bekannt, daß man dort sofort nach Kriegsende zum Teil noch mit Reichsmarkmitteln die ersten Wiederinstandsetzungen dieses vollzerstörten Krankenhauses finanziert hat. Immerhin wollen wir nicht übersehen, daß das Projekt sich nun ausgeweitet hat. Es kann sich hier nicht nur um Substanzerhaltung handeln. Denn das Krankenhaus wird sich ja von 185 auf 300 Betten vergrößern. Wenn man für diese Vergrößerung ein Ja haben kann, dann doch wohl im Grunde aus der Überlegung, daß das betriebswirtschaftliche Optimum eines Krankenhauses bei einer Zahl von dreihundert Betten besser erreicht ist und deshalb die Betriebsfinanzierung der nächsten Jahre besser gesichert sein kann als bei einer kleineren Bettenzahl. Alle anderen Gründe dürften unter mehr säkularen Einflüssen stehen.

Weiter werden wir guttun, folgende Situation bei dieser Entscheidung zu hören. Wenn auf dreihundert Betten erweitert wird, dann bedeutet das nicht nur, daß von Herrenberg eine größere Anzahl Schwestern eingesetzt werden muß, sondern es bedeutet für die nächsten Jahre, daß das Mutterhaus Nonnenweier, wenn es seine Verpflichtung im Siloah-Krankenhaus aufrecht erhalten will, eine ganze Reihe von Gemeindepflegestationen nicht mehr wird besetzen können. Die Zahl der Diakonissen sinkt nach wie vor; die Zahl der Verbandsschwestern in den Mutterhäusern, mit Ausnahme des Herrenberger Mutterhauses, steigt nicht in dem Umfang, wie man es zur Befriedigung dieser Aufgabe wünschen möchte. Dieselbe Entwicklung sehen wir in den anderen badischen Mutterhäusern. In den letzten fünfzehn Jahren wurden z. B. von dem einen Mutterhaus Karlsruhe-Rüppurr acht städtische Krankenhäuser gekündigt, nur damit dem Grundsatz entsprochen werden konnte, den dieses Mutterhaus stark vertreten hat, die Gemeinde diakonie sei bei diesem Schwesternmangel der Krankenhausdiakonie noch vorzuziehen.

Es wird nicht ausbleiben können, wenn nicht Gott gegen unsere Kleingläubigkeit und unsere Berechnungskünste ein Einsehen hat und in den nächsten Jahren die Zahl der mutterhauseigenen Schwestern wesentlich vergrößern läßt, daß etwa das Mutterhaus Nonnenweier sich wird sehr anstrengen müssen, die Zahl an Schwestern, etwa ein Drittel, wie es in den Gesprächen vorgesehen ist, für die Dauer von einigen Jahren in Pforzheim aufrecht zu erhalten. Was heißt in diesem Zusammenhang — das wurde mehrfach jetzt in den Ausschüssen gesagt — die Schwesternschaft in Pforzheim sei ja gesichert? Liebe Brüder und Schwestern! Billigen Sie es einem, der über zwölf Jahre die Krankenhaus- und Mutterhausprobleme ständig mit zu verantworten hatte, zu, daß dieses Fragezeichen hier gesagt wird! Es dürfte in diesem Jahr keinen Schwesternverband geben, also wohl auch nicht Herrenberg, der über drei bis fünf Jahre hinaus eine Garantie abgeben könnte zum Einsatz von Schwestern! Wenn dem stattgegeben wird, um so besser! Herrenberg hat viele Schwestern in städtischen Anstalten, zum Beispiel im Robert-Bosch-

Krankenhaus in Stuttgart, eingesetzt; es ist mir bekannt, daß alles getan werden muß, damit dort wenigstens die Stellung gehalten wird! Wenn Herrenberg nun bei uns in Baden einsteigt, dann ist das die freundnachbarliche Situation zwischen Herrenberg und Pforzheim, verbunden mit der Tatsache, daß in den letzten Jahren eine Reihe von Nachwuchs aus dem Pforzheimer Raum gekommen ist, und der Hoffnung, die ich vorhin schon andeutete, daß immerhin auf diese Weise eine Verbands-schwesternschaft bei uns in Baden zur Behebung der Notstände miteingesetzt werden kann.

Angesichts dieser Lage, daß wohl keine Schwesternschaft sich auf „-zig“ Jahre hinaus verpflichten kann, sollte dieses Wort, die Schwesternschaft ist gesichert, so genommen werden, wie es auch von Herrenberg gemeint war, nämlich: für die nächsten zu überschauenden paar Jahre. Das weitere müssen wir wirklich als Risiko dabei tragen. Dabei müßte vom Verwaltungsrat in Pforzheim auch einkalkuliert sein, daß nicht nur die Erhaltung des „Bestehenden“ hinsichtlich einiger Einzelfragen Ausgangspunkt sein darf. Zum Beispiel: Wir haben unsere Verbands-schwestern im badischen Raum im allgemeinen noch immer nach dem allgemeinen Inneren-Missions-Tarif bezahlt, der gut ist. Aber es besteht nach wie vor ein kleiner Unterschied zwischen dem Inneren-Missions-Tarif und dem TOA-Tarif. Und es bleibt einfach nicht aus, daß fähige Verbandsschwestern, die oft ja ihr Elternhaus mit zu versorgen haben, wegen dieser Differenz von vielleicht 50 oder 80 DM im Monat bei uns nicht im Verband bleiben, sondern hinüberwechseln zu freien oder gewerkschaftlich organisierten Schwesternschaften, weil sie dort nach TOA-Tarif bezahlt werden. Diese Kalkulation bis hin zu den anderen Löhnen des Personals, die nach meiner persönlichen Meinung dann auch nach den Zahlungsrichtlinien in städtischen Krankenhäusern gleichgeschaltet werden müßten, sollte immerhin schon beachtet werden bei der Frage der Be-wirtschaftung des neuen Krankenhauses.

Damit habe ich einige Bedenken genannt, die eine Synode in realer Beurteilung der Lage der gesamten Krankenhausdiakonie sehen muß, wenn sie Entscheidungen trifft. Verstehen Sie, Brüder und Schwestern, daß ich zum Schluß bitten möchte — dieser Bitte haben Sie ja teilweise auch schon durch Errichtung eines Diakonieausschusses entsprochen — Sie möchten alle diese Fragen intensiv weiterbearbeiten. Es geht im letzten Grund bei jeder Entscheidung um ein Ja zur Unterstützung eines evangelischen Krankenhauses mit der Finanzkraft der Landeskirche nicht um die Finanzen, sondern es geht nach wie vor um den Menschen, um den diakonischen Menschen der Gegenwart, den unsere Kirche weithin nicht mehr hat! Tun Sie — das ist meine herzliche Bitte — alles, um auch in Zukunft dieser Frage sich offen zu halten. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Schmitt: Liebe Brüder! Verehrte Schwestern! Ich habe im Frühjahr bei der Frühjahrstagung die Behandlung und Besprechung der Angelegenheit Siloah und Freiburg mitgemacht, und bei der Zwischen-sitzung des Finanzausschusses am 23. und 24.

September bin ich ebenso dabei gewesen und auch bei den Besprechungen des Finanzausschusses in dieser Sitzungsperiode. Wir haben wirklich nach allen Seiten hin die Probleme dieser Anträge, zunächst Siloah von 3,2 Millionen, besprochen. Der Synode muß aber zu den bis jetzt erfolgten Ausführungen der Berichterstatter noch folgendes gesagt werden:

Der Haupttagesordnungspunkt III Punkt 1—9, das sind alles Baubeghren und Anträge; sie ergeben zusammen einen Betrag von vielen Millionen. Davon ist ungefähr die Hälfte der Punkt 1 mit 3,2 Millionen für Siloah. Diese Beträge, die nun der heutigen Sitzung vorliegen, sind gedacht als die Überschüsse der nächsten zwei Jahre, dazu ein kleiner alter Überschuß des Jahres 1959. Sollten wir das heute in einer Freudigkeit beschließen, so würde das besagen, daß ja von den zwei Jahren erst ein halbes Jahr vergangen ist. Wir würden über Millionen beschließen, die wir erst in den nächsten eineinhalb Jahren einzunehmen hoffen. Das muß gesagt werden, wenn wir auch erwarten und nach dem Steueraufkommen beinahe die Gewißheit haben, daß diese Steuergelder auch hereinkommen werden. Aber noch sind sie nicht da.

Zweitens muß weiter gesagt werden: die erhöhten Eingänge an Landeskirchensteuer, die uns diese Überschüsse bringen sollen, gehören wohl in erster Linie den Kirchengemeinden unseres Landes selbst, die die Steuermittel hereinbringen. Sie wissen, daß Steuermittel beschränkt sind in der Ausgabe im Gegensatz zu Fondsmitteln. Und es muß weiter gesagt werden, daß diese Punkte 1—9 nicht die einzigen Anträge sind, die auf dieser Synode vorliegen. Es liegt nämlich z. B. noch ein Antrag vor von der Städtekonferenz über Finanzausgleich zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden. Wenn wir heute die Punkte 1—9 beschließen würden, so darf es auf keinen Fall eintreten, daß wir dann morgen oder übermorgen sagen, die Kirchengemeinden im Lande dürfen für ihre Bedürfnisse nichts verlangen, denn wir haben alles ausgegeben. Die Kirchengemeinden im Lande haben m. E. ein Recht zu sagen, die Synode darf nicht einseitig ihre Gelder hergeben, so erfreulich es auch wäre, wenn wir diese 3,2 Millionen als unverschämtes Begehr nach dem Neuen Testament erfüllen würden und könnten.

Sie wissen selbst, ich bin Optimist und traue dem Steueraufkommen der Evangelischen in Baden viel zu. Wir müssen aber — und das ist das Dritte — dafür sorgen, daß nicht nur diese neun Punkte erfüllt würden, sondern daß auch dort im Lande, wo Bedürfnisse und Bauvorhaben bestehen und wofür Millionen Kredite aufgenommen werden, wir dort nicht sagen müssen: es tut uns leid, die Synode hat heute alles vergeben; morgen haben wir nichts mehr. (Allgemeiner Beifall!)

Berichterstatter Synodaler Schneider: Ich möchte zunächst danken, daß durch Oberkirchenrat Hammann nochmals von der grundsätzlichen Seite her betont worden ist, wie sehr entscheidend für unsere Finanzüberlegungen die Frage des Schwesternnachwuchses und einer gewissen Sicherung der Schwesternstellung war. Ich bin aber nicht damit einver-

standen, Herr Oberkirchenrat Hammann, wenn Sie gesagt haben, die Finanzen spielen bei einem Projekt wie einem evangelischen Krankenhaus überhaupt keine Rolle. Diese Formulierung war vielleicht etwas betont nach der einen Seite. Ich will auch nicht formulieren sowohl-als-auch, sondern wir haben im Finanzausschuß den Schwerpunkt dieser inneren Fragen, Schwesternnachwuchs, Schwesterngestellung, Betriebsklima in einem Krankenhaus, innere Haltung derer, die sich dort verantwortlich fühlen, sehr wohl herausgestellt. Wir möchten aber dazu sagen: wenn eben nun einmal durch die Entwicklung der Gesamtfinanzen unserer Landeskirche uns Gelder zukommen, dann sind sie anvertrautes Gut, das wir bestmöglichst für diese inneren Ziele einsetzen sollen, und zwar rasch und mutig. Aus diesem Grunde haben wir auch die finanzielle Seite dieser Anträge geprüft und haben wir heute diesen Vorschlag gemacht, wenn wir uns auch klar darüber sind, daß alle Sicherungen eben überhaupt nie im Leben gegeben sein werden. Ich würde fast so formulieren, daß ich sage, wir wissen ja auch nicht, wer in vielen Jahren Oberkirchenrat ist, genau so wenig wie wir wissen, ob die Schwestern gestellt werden können. Deshalb möchte ich noch einmal stark unterstreichen: Wir sind im Finanzausschuß wirklich mit eingehender Beratung und mit schwerem Ringen zu einem Ja gekommen, auch für Siloah, und ich möchte deshalb den Antrag, wie wir ihn formuliert haben, übrigens im Finanzausschuß auch einstimmig angenommen haben, doch jetzt zur Annahme empfehlen.

Dann muß ich kurz zu dem, was Bruder Schmitt gesagt hat, mich äußern. Es wäre unter Punkt 9, wo ich noch einmal sprechen muß, die Gesamtübersicht gegeben worden, was etwa nun in Anspruch genommen wird. Ich will das dann auch tun. Es ist selbstverständlich, daß wir nicht ins Blaue hinein planen, sondern ausgegangen wird von den Mitteln, die man bei gewissenhafter Prüfung und Schätzung als Erwartung für die noch laufenden eineinhalb Haushaltjahre haben darf. Von dieser Summe ist ausgegangen worden bei allen diesen neuen Vorhaben. Es ist dann noch eine kleine Restsumme mit da. Wir hoffen, daß wir in der nächsten Frühjahrssynode den ersten Abschluß des Jahres 1960/61 haben. Dann wird sich erst richtig zeigen, ob die Schätzung des Oberkirchenrats bzw. der Finanzverwaltung mit diesen zweimal 3,5 Millionen in den beiden Haushaltsjahren nicht doch noch überschritten wird. Man muß planen, gewiß. Aber neben dem Rechnen muß man auch die Sicht für eine Aufgabe haben, wenn Gott sie einem hinlegt, und vorhandene Mittel nach gewissenhafter Überprüfung auch einsetzen.

Was den Hinweis von Bruder Schmitt, den berechtigten Hinweis auf einen Antrag der Städtekonferenz anbetrifft, so möchte ich jetzt keine Diskussion hierüber entfachen. Wir werden ja morgen erst im Ausschuß und dann berichtend auch im Plenum dazu eine erste Stellungnahme ausarbeiten können. Aber es darf doch gesagt werden, daß das erhöhte Steueraufkommen, welches uns ja den Überhang gebracht hat, von vornherein auch eine etwa 30proz. Erhöhung der Rücküberweisungen an die Kirchengemeinden gebracht hat. Das wollen wir

morgen mit überlegen. Die Anträge, die heute entschieden werden, sind zum Teil ein Jahr oder ein halbes Jahr alt und sind gewissenhaft bearbeitet worden. Ich möchte trotz Würdigung aller vorgenannten Gründe, die in den weiteren Verhandlungen des Finanzausschusses und dann auch des Plenums mit überlegt und berücksichtigt werden sollen, mit gutem Gewissen empfehlen: Nehmen Sie die beiden Anträge, Siloah und Freiburg, so, wie wir sie erarbeitet haben, an. Den Einsatz dürfen wir und sollen wir wagen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Bruder Schmeichel, ich erteile Ihnen das Wort, jedoch mit dem Hinweis, daß die Aussprache bereits geschlossen ist und der Berichterstatter das Schlußwort hatte, und bitte als Entgegenkommen um Kürze!

Synodaler Dr. Schmeichel: Ich beschränke mich auf einige Sätze. Ich habe das Bedürfnis, zu den nüchternen Ausführungen, die wir von Oberkirchenrat Hammann und Konsynodalen Schmitt erhalten, die wir auch bei unseren Beratungen berücksichtigt und die wir gut gefunden haben, noch folgendes hinzuzusetzen:

Es ist Ihnen ja bekannt, daß in Mannheim ein Diakonissenkrankenhaus und -mutterhaus gebaut wird, zu dem die Landeskirche die Mittel für einen Kapellenbau beisteuert, und daß die gesamten Mittel dieser Neubauten, die sich etwa in der Höhe des Pforzheimer Projektes bewegen, vom Bund, vom Land und von der Stadt Mannheim aufgebracht werden. Es ist in Mannheim geäußert worden: was tut eigentlich die Kirche? Man hat damit nicht gemeint, glaube ich, die Kirche muß unbedingt mehr geben, sondern wollte damit sagen, diese Mittel werden vom Bund usw. gegeben im Vertrauen darauf, daß wir nicht enttäuscht werden bei der Führung des Krankenhauses von den Kräften der Kirche, auf die wir angewiesen sind bei der Betreuung unserer Kranken. — Ich habe das Bedürfnis zu sagen, bei aller Nüchternheit, die wir teilen, wenn Bund, Land und Stadt dieses Vertrauen setzen in die Menschen, die ihre Kraft in der Kirche gewinnen, wenn diese das Vertrauen in die Kirche setzen gerade in diesen schweren Zeiten, dann dürfen wir als Synode uns gegenüber diesem Vertrauen nicht versagen, sondern müssen auch unsererseits einen Rückhalt geben und bei der Finanzierung in Pforzheim helfen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich komme zur Abstimmung über die beiden Anträge.

Synodaler Schröter (Zur Geschäftsordnung): Dürfte ich darum bitten, daß wir erst einen Überblick bekommen über die anderen Punkte, die mit Bau- und Finanzausgaben zu tun haben? Ich muß sonst erklären, daß ich nicht in der Lage bin, weder so noch so zuzustimmen, wenn wir nicht einen Überblick haben.

Präsident Dr. Angelberger: Genügt Ihnen ein kurzes Wort des Vorsitzenden des Finanzausschusses, damit wir fortlaufend die einzelnen Punkte behandeln können? (Synodaler: Schröter: Ja!)

Berichterstatter Synodaler Schneider: Die Vorelagen, die wir heute zur Entscheidung zu bringen haben, beziehen sich auf Siloah und Diakonissenhaus Freiburg. Unter 3 sind nur Berichte genannt,

wobei wir bei den Korker Anstalten darauf hinweisen, daß wir nächstes Jahr, evtl. auch erst über nächstes Jahr, hier noch eine Anforderung, oder doch noch eine Bitte bekommen könnten. Bethlehem, das kennen Sie; das ist — Sie hören es nachher — bereits eingeplant in die jetzige Haushaltsperiode, in der wir uns befinden. Stadtkirche Pforzheim ist nur ein Bericht über den Stand der Planung. Diese Anfrage, ob wir uns an den Kosten beteiligen könnten, ist noch nicht spruchreif, weil scheinbar in Pforzheim selber über die Art des Wiederaufbaues usw. noch nicht Klarheit herrscht. In der Frage des Kirchenmusikalischen Instituts ist hier nun finanziell noch keine Entscheidung zu erwarten. Die Kirchenneubauten in Neustadt und auf der Insel Reichenau durch die Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen würden eine Hilfe durch Darlehen erfordern.

Der Antrag der Gesamtkirchengemeinde Freiburg für die dringend notwendige Erneuerung, Umbau und vollständige Renovierung des Gebäudes, welches den Pauluskirchenraum wie auch den Paulusgemeindesaal mit den notwendigen Nebenräumen, Garderobe, sanitäre Anlagen usw. umfaßt, ist ein Gesuch mit 400 000 DM, darlehensweise, vorgelegt worden. Es ist gesagt worden, daß wir einen Überhang im Jahre 1960/61 von 3,5 Millionen haben, im Jahre 1961/62 an sich denselben erwarten dürfen, aber damit rechnen müssen, daß in diesem anschließenden zweiten Haushaltjahr bestimmt irgendwelche Besoldungserhöhungen eintreten werden und ein vorsichtiger Hausvater deshalb 1 Million der Rückstellung zunächst ausnimmt, so daß 2,5 Millionen für 1961/62 vorzusehen sind. Es ist ferner rechnerisch festgestellt worden, daß die endgültige Abrechnung des Haushaltjahres 1959/60 ein Mehr von 500 000 DM Überhang, als wir vor Jahresfrist glaubten verplanen zu können, erbracht hat, so daß $3,5 + 2,5 + 500 000$ von 1959/60 = 6,5 Millionen zur Verfügung stehen. Dagegen stehen, was wir verbessern sollen und eventuell heute tun wollen, 4,92 Millionen, also rund 5 Millionen.

Es sei jetzt in dem Zusammenhang nicht verschwiegen, daß Aufgaben noch sichtbar sind über eine Finanzbeihilfe zum Bau eines Studentenwohnheimes für das Pädagogische Institut für die Lehrer in Heidelberg; eine halbe Million wird man dort rechnen müssen. Das KI wünscht, das ist der erste Wunsch, der bei uns erörtert wurde, eine neue Behausung — darüber wird berichtet werden — mit 400 000 DM Kosten. Dann haben wir noch eine Vorlage, die unter Punkt 9 geht, einen Bettenerweiterungsbau der Charlottenruhe, um Einbettzimmer zu schaffen. Das ist ein erster Gedanke, der im Laufe der Synode auftauchte, mit 250 000 DM. Zusammen sind das 1,15 Millionen ohne das, was man sich am Horizont ankündigen sieht. Wenn wir also vorhin 1,5 Millionen freien Restbetrag hatten, wenn wir die heutigen Entscheidungen mit bejahen würden, stehen demselben weitere 1,15 Millionen weitere Ausgaben gegenüber.

Das ist die Gesamtübersicht, und unter dieser Schau, glaube ich, werden Sie auch den Eindruck haben, daß der Finanzausschuß nicht blind bewilligungsfreudig war, sondern unter dieser Gesamtschau

für die nächsten eineinhalb Jahre glaubt, es verantworten zu können, Sie zu bitten, ja zu sagen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich verlese nochmals den Antrag, wobei ich die Voraussetzungen zur Be- willigung für diese Finanzhilfe nicht noch einmal verlese.

Zum Bau des geplanten neuen Krankenhauses mit Schwesternwohnung erhält der Diakonissenverein Siloah Pforzheim folgende Finanzhilfe als Darlehen:

a) 1 200 000 DM unverzinslich	1% Tilgung
b) 2 000 000 DM 2½% Zins	2% Tilgung.

Auf Antrag kann bei b), diese 2 Millionen, für die ersten drei Jahre der Zinsfuß auf 2 Prozent ermäßigt werden, wenn damit der Jahres-Wirtschaftsausgleich ermöglicht wird.

Sie haben den Antrag gehört. Ich frage Sie, wer ist für diesen Antrag? — Gegenprobe, wer ist da- gegen? — Niemand. Wer enthält sich? — 4. Somit ist der Antrag, den der Finanzausschuß vorgeschlagen hat, mit allen Stimmen gebilligt bei 4 Enthaltungen.

Synodaler Kley: Ich richte eine Frage an den Be- richterstatter des Finanzausschusses: Kann mitgeteilt werden, inwieweit in diesem Programm auch die Fortführung des Diasporabaugprogramms und des Sanierungsprogramms eingebaut ist?

Berichterstatter Synodaler Schneider: Die sind beide bereits haushaltspolitisch berücksichtigt; sie fallen hier nicht ins Gewicht.

III. 2.

Präsident Dr. Angelberger: Genügt das? — Ich komme zum zweiten Antrag: Umbauvorhaben Dia- konissenhaus Freiburg.

Dem Diakonissenhaus Freiburg soll zum geplanten Ausbau von Schwesternwohnungen und für den dadurch notwendig werdenden Kapellen- Neubau ein Darlehen von 500 000 + 300 000 DM = 800 000 DM gegeben werden. Tilgung und ein etwaiger niedriger Zinssatz sollen auf Grund der Gesamtwirtschaftslage des Diakonissenhaus- es festgesetzt werden. Voraussetzung obiger Finanzhilfe ist die zweckgebundene, so dankens- werte Spende von 1 000 000 DM des Herrn Fabri- kanten Schneider. Planung des Bauvorhabens und Bericht über die Tilgungs- und Zins-Abma- chung werden zur Frühjahrssynode 1961 erbeten.

Sie haben den Antrag gehört. Wer ist gegen diesen Antrag? Wer enthält sich? — Niemand. Dieser Antrag ist somit einstimmig angenommen.

III. 3.

Ich rufe Ziffer 3 auf: Berichte über a) Planungs- eingabe der Korker Anstalten.

Berichterstatter Synodaler Kley: Der Diakonieaus- schuß hat sich auch mit der Eingabe der Korker An- stalten wegen finanzieller Unterstützung des Er- weiterungsbau für Epileptiker befaßt. Auch die Fürsorge für Epileptiker, Schwachsinnige und schwer Hilfsbedürftige gehört zu den wesentlichen Auf- gaben der kirchlichen Diakonie. Sie ist wohl noch vordringlicher als die Sorge für die Kranken im all- gemeinen. Bei einem Mangel von jährlich tausend Betten für Epileptiker und Schwachsinnige im Lande Baden-Württemberg, der eine große Not für die

Patienten und ihre Angehörigen bedeutet, bedarf die Notwendigkeit einer Erweiterung keiner weiteren Begründung. Deshalb bittet der Diakonieausschuß die Synode, die Eingabe der Korker Anstalten grundsätzlich zu befürworten und den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, die für die Erweiterung der Korker Anstalten erforderlichen kirchlichen Mittel bei der finanziellen Gesamtplanung des kommenden Jahres zu berücksichtigen.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich um die Berichterstattung des Finanzausschusses durch den Vorsitzenden bitten.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Der Finanzausschuß hat das Schreiben von Kork zur Kenntnis genommen. Dieses Schreiben ist ein erstmaliges Angesprochenwerden ohne exakte konkrete Angaben über das Ausmaß, die Raumplanung und damit in der Folge die Finanzfrage. Wir müssen abwarten und empfehlen, daß der Evangelische Oberkirchenrat die Korker Anstalten darauf hinweist, daß bis zum kommenden Frühjahr eine exakte Planung vorgelegt wird und wir dann sehen, in welchem Ausmaße hier geholfen werden kann. Wir schließen uns dabei dem Votum des Diakonieausschusses an, daß, wie man so oft sagen hört, das „badische Bethel“ der Unterstützung würdig ist und wir alles tun wollen, um bei der Verwirklichung der Planung auch finanziell zu helfen.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort? — Nicht. Darf ich Sie um Ihre Zustimmung zu diesem Vorschlag des Diakonieausschusses, unterstützt durch den Finanzausschuß, bitten. (Allgemeine Zustimmung!)

Wir kommen zu Punkt b): Stand der Bauvorhaben des Diakonissenmutterhauses Bethlehem in Karlsruhe.

Berichterstatter Synodaler Schaal: Sehr geehrter Herr Präsident! Hohe Synode! Der Diakonieausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 15./16. Oktober 1960 nochmals ausführlich mit der Eingabe des Diakonissenmutterhauses Bethlehem beschäftigt.

Gegenstand dieser Eingabe war die Bitte an die Landessynode, sie wolle bei der Haushaltplanung für die Jahre 1960 und 1961 einen Zuschuß der Landeskirche in Höhe von 500 000 DM vorsehen, um den Fehlbetrag zur Finanzierung eines Kindergärtnerinnen-Seminarneubaues zu decken. Ferner wurde das von der Landeskirche für diesen Zweck erworbene und reservierte Grundstück auf dem Lerchenberg bei Durlach in Erbbaurecht erbeten.

Die Frühjahrssynode 1960 hat auf Anraten des Diakonieausschusses und in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß dem Antrag stattgegeben und beschlossen, zum Neubau eines Kindergärtnerinnen-Seminars den Betrag von 500 000 DM aus dem zu erwartenden Überhang zu genehmigen, und zwar in zwei Teilbeträgen von je 250 000 DM im laufenden Haushaltjahr 1960/61 und im anschließenden Haushaltjahr 1961/62. Die Synode sprach sich außerdem noch für den weitergehenden Plan aus, mit dem Seminar auch das Mutterhaus mit allen dazugehörigen Einrichtungen auf dieses Gelände zu verlegen, denn sie hielt eine Trennung von Kindergärtnerinnenseminar und Mutterhaus aus Gründen

der Ausbildung und der Wirtschaftlichkeit für ungeeignet. Die Synode sah sich aber nicht in der Lage, damals schon konkrete Zahlen zu benennen, betonte aber den einmütigen Willen, diesen weitergreifenden Plan nach besten Kräften zu unterstützen. (Siehe Verhandlungen der Landessynode Mai 1960 Seite 41.)

Das Projekt konnte indessen leider noch nicht in Angriff genommen werden. Durch Änderung des Bebauungsplanes der Stadt in Durlach kommt der vorgesehene Bauplatz am Lerchenberg voraussichtlich nicht mehr in Frage, denn zur Ausbildung der Kindergärtnerinnen braucht man in unmittelbarer Nähe des Seminars auch einen Musterkindergarten. Es ist aber infolge des neuen Bebauungsplanes der Stadt kaum zu erwarten, daß in dem dortigen Gelände eine solche Wohndichte entsteht, durch die ein solcher Kindergarten auch genügend belegt würde.

Darum laufen noch Verhandlungen, um einen geeigneten Bauplatz in Stadt Nähe zu finden. Der Diakonieausschuß bittet aber heute schon die Synode, bei ihrer Bereitwilligkeit zu verbleiben und das Vorhaben weiterhin nach besten Kräften zu unterstützen. Sie möchte auch unbedingt an dem weitergehenden Plan festhalten, der die Verlegung des ganzen Werkes vorsieht. Dazu aber werden die be willigten 500 000 DM nicht ausreichen.

Der Diakonieausschuß sieht in der steten Ver minderung der Schwesternschaft keinen ausreichenden Grund, von dem Vorhaben Abstand zu nehmen, denn die Schülerinnenzahl des Seminars ist ständig im Wachsen begriffen. Die Kirchengemeinden haben seit Kriegsende in den 446 Kindergärten wesentliche Mittel investiert. Die kirchliche Betreuung des Kleinkindes ist infolge Versagens vieler Elternhäuser notwendiger denn je geworden. Wir brauchen dringend evangelische Kindergärtnerinnen, die die immer seltener werdenden Kinderschwestern ersetzen.

Dazu kommt, daß auch diese „freien“ Kindergärtnerinnen nach wenigen Jahren der „Freiheit“ die Gemeinschaft und — wenn auch losere — Verbindung mit dem Mutterhaus, das sie ausgebildet hat, suchen. Es kann in dieser Entwicklung ein hoffnungsvoller Ansatzpunkt gesehen werden, daß nämlich mit der Zeit aus einem Diakonissenmutterhaus ein Kindergärtnerinnen-Mutterhaus wird.

Aus diesen Gründen empfehlen wir der Synode, sie möge ihr Wort vom 5. Mai 1960 aufrecht erhalten und zur gegebenen Zeit die in Aussicht gestellte Hilfe für den weitergehenden Plan gewähren.

Präsident Dr. Angelberger: Für den Finanzausschuß berichtet der Vorsitzende dieses Ausschusses, Bruder Schneider.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Mein Bericht kann kurz sein. Sie haben aus den eben gehörten Äußerungen ja entnehmen können, daß sich praktisch gar nichts verändert hat nach der Seite, daß eine klare Planung des Werkes und zweitens daraus folgend der Finanzierung heute schon von uns vorgenommen werden kann. Ich bin der Meinung, und der Finanzausschuß hat nie daran gezweifelt, daß das, was wir versprochen haben in der Frühjahrssynode, gegenüber Bethlehem gehalten wird. Heute aber irgendeine finanzielle Änderung oder andere

Planung vorzunehmen, halten wir für verfrüht. Es bleibt bei unserem gegebenen Wort.

Synodaler Dr. Stürmer: Für den Fall, daß das Diakonissenmutterhaus Bethlehem in absehbarer Zeit keinen Bauplatz in Karlsruhe findet, möchte ich vorschlagen, daß unter Umständen auch eine Verlegung in Erwägung gezogen wird von Karlsruhe weg. In Mannheim haben wir Kindergärten und Bauplätze für ein Kinderschwesternmutterhaus.

Präsident Dr. Angelberger: Wir haben die Ausführungen und Feststellungen der beiden Berichterstatter gehört. Da weitere Voraussetzungen nicht vorliegen, ist der Punkt der Tagesordnung erschöpft, auch die Anregung, die zuletzt gegeben wurde, ist zur Kenntnis genommen.

Prälat Dr. Bornhäuser: Darf ich im Zusammenhang mit der Frage der Kindergärtnerinnen eine Bitte an die hier vorhandenen Pfarrer und Kirchenältesten richten. Es ist selbstverständlich, daß zwischen Pfarrhaus und Kinderschwester ein lebendiges und vertrauensvolles Verhältnis geherrscht hat. Und die Kinderschwester hat wohl auch immer wieder einen Weg ins Pfarrhaus gefunden. Wenn nun statt dieser Kinderschwestern in vermehrtem Maße Kindergärtnerinnen in den Kindergärten eingesetzt werden, dann glaube ich, daß sich die Aufmerksamkeit darauf richten sollte, daß Gemeinden und Pfarrhäuser diese Kindergärtnerinnen mindestens mit derselben Sorgfalt behandeln und sie in ihre Mitte nehmen sollten wie die Schwestern, die den noch größeren Rückhalt im Mutterhaus gehabt haben. (Allgemeiner großer Beifall!)

III, 4.

Präsident Dr. Angelberger: Ich rufe den Punkt 4 der Tagesordnung auf: Wiederaufbau der Stadtkirche Pforzheim. Bericht über den Stand der Planung durch unseren Konsynodalen Schühle.

Berichterstatter Synodaler Schühle: Die Frage des Wiederaufbaus der evangelischen Stadtkirche in Pforzheim bzw. die Finanzierung des Wiederaufbaus hat die Landessynode bereits in der Frühjahrssynode beschäftigt. Es wurde laut Verhandlungsbericht vom Mai 1960 Seite 48 von der Synode mit großem Beifall beschlossen:

1. der Wiederaufbau der Pforzheimer Stadtkirche soll grundsätzlich als Sonderfall gelten, der weitgehendst unterstützt werden soll.
2. für die Bauplanung und die Kosten eines durchzuführenden Wettbewerbs werden auf Vorschlag des Evang. Oberkirchenrats 40 000 DM bewilligt. Und
3. nach Vorlage eines endgültigen, gut vorbereiteten Kostenvoranschlags soll im Herbst 1960 über die zu bewilligende Aufbauhilfe abgestimmt werden.

Das war der Beschuß vom Frühjahr. In der Zwischenzeit ist dieser von der Synode geforderte „gut vorbereitete, endgültige Kostenvoranschlag“ für den Wiederaufbau der Stadtkirche nicht eingetroffen, wohl deshalb, weil das Preisausschreiben für Baupläne bisher noch zu keinem eindeutigen Ergebnis für den Wiederaufbau geführt hat. Infolgedessen ist

es der Finanzkommission auch nicht möglich, der Synode Vorschläge für die Wiederaufbauhilfe der evangelischen Stadtkirche in Pforzheim zu unterbreiten. Es wurde aber in der Aussprache über diesen Punkt in der Finanzkommission ausdrücklich und eindeutig Notwendigkeit und Dringlichkeit des Wiederaufbaus der evangelischen Stadtkirche in Pforzheim erneut betont, weil die früher an die Stadtkirche angegliederte Sedanpfarrei jetzt wieder im Entstehen ist und weil wir der Meinung sind, daß Pforzheim, wie das der Synodale Würthwein bei der Frühjahrssynode ausgeführt hat, auch wie die andere Städte eine zentrale Kirche braucht für übergemeindliche Veranstaltungen. Aber, wie gesagt, solange uns dafür nicht eindeutige und klare Vorschläge gemacht werden, können wir der Synode keine Vorschläge unterbreiten über die „beachtliche Hilfe“, die dem Wiederaufbau der Pforzheimer Stadtkirche zuteilwerden soll.

Ich will wenigstens noch am Rande sagen: Die Erwartung der Kirchengemeinde Pforzheim betrug bisher bei schätzungsweise 3 Millionen Kosten = 1,5 Millionen seitens der Landeskirche. Aber darüber haben wir in der Finanzkommission nicht mehr gesprochen.

III, 5.

Präsident Dr. Angelberger: Wir haben die Ausführungen des Finanzausschusses gehört. — Wird das Wort gewünscht zur Aussprache? — Nein! So mit wäre dieser Punkt der Tagesordnung erledigt, und wir kommen zu Punkt 5: Änderungen zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes unserer Landeskirche, und zwar Berichterstattung zunächst für den Hauptausschuß Bruder Kirschbaum.

Berichterstatter Synodaler Kirschbaum: Liebe Konsynodale! Der Hauptausschuß bildete im Hinblick auf die Behandlung des Entwurfs einer Entschließung der Landessynode „Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes“ betr. und auf Grund der Eingabe der drei Synodalen Viebig, Berger und Dr. Schlapper im Benehmen mit dem Rechtsausschuß einen Arbeitsausschuß aus vier sachkundigen Synodalen, die mit dem Finanzausschuß unter Hinzuziehung des Herrn Landeskirchenmusikwärts Dr. Haag vom Kirchenmusikalischen Institut Heidelberg als Sachverständige.

1. die Frage der Vollbeschäftigung
 - a) der hauptamtlichen Kantoren, die zugleich den Dienst eines Bezirkskantors tun,
 - b) der hauptamtlichen Kantoren, die keinen bezirkskantoralen Dienst zu versehen haben,
 2. die Frage der Ermöglichung einer Motorisierung der Bezirkskantoren
- erwogen.

Zu 1a) Frage der Vollbeschäftigung der hauptamtlichen Kantoren, die zugleich den Dienst eines Bezirkskantors tun.

Dem Hauptausschuß gelten auf Grund der Beratungen dieses Arbeitsausschusses hauptamtliche Kirchenmusiker, die als Kantoren und zugleich als Bezirkskantoren Dienst tun, bei gewissenhafter Wahrnehmung ihrer Dienste gemäß Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Vereinigten

Evangelisch-protestantischen Landeskirche vom 5. 5. 1954 als vollbeschäftigt.

Der Hauptausschuß empfiehlt jedoch, die vorgeschriebenen Arbeitsberichte der hauptamtlichen Kirchenmusiker an das Amt für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat, in Abänderung des bisherigen Postwegs, durch die Dekanate laufen zu lassen.

Zu 1 b) Frage der Vollbeschäftigung der hauptamtlichen Kantoren, die keinen bezirkskantoralen Dienst zu versehen haben.

Der Hauptausschuß kann sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß die hauptamtlichen Kirchenmusiker, die keinen zusätzlichen bezirkskantoralen Dienst zu tun haben, wohl nicht in jedem Fall als vollbeschäftigt im Sinne der Richtlinien für Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes angesehen werden können. Es sollte örtlich versucht werden, den hauptamtlichen Kirchenmusiker in Entsprechung seiner Fähigkeiten zu Mithilfen etwa im katechetischen Dienst (Choralsingen) oder im Dienst an der kirchlichen Jugend oder im kirchlichen Verwaltungsdienst heranzuziehen.

Zu 2. Die Frage der Ermöglichung einer Motorisierung der Bezirkskantoren.

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, den Oberkirchenrat zu bitten, daß er prüfen wolle, ob für hauptamtliche Kirchenmusiker, die zugleich Bezirkskantoren sind und die ihren Dienst unter sehr erschweren Verkehrsverhältnissen durchführen müssen, der § 7 Ziffer 4 des kirchlichen Gesetzes über die Dienstbezüge der Geistlichen, Aufendienstvergütung für Kraftfahrzeughalter betr., in Anwendung gebracht werden könnte.

Präsident Dr. Angelberger: Für den Finanzausschuß berichtet hierzu Bruder Dr. Müller:

Berichterstatter Synodaler Dr. Müller: Verehrte, Synodale! Mein Bericht wird sich in einigen Punkten mit dem Bericht von Pfarrer Kirschbaum überschneiden. Da er aber insgesamt nicht länger ist als der von Bruder Kirschbaum, bitte ich, das zu entschuldigen.

Der Finanzausschuß hat, bevor er sich mit der Vorlage selbst befaßte, in Gemeinschaft mit je zwei Delegierten des Rechts- und des Hauptausschusses und unter Hinzuziehung des Direktors des Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg, Herrn Dr. Herbert Haag, als Sachverständigen nach Geschäftsordnung § 8 Absatz 3 — vgl. 1. Plenarsitzung V, 3 — die Frage der Vollbeschäftigung der hauptamtlichen Kirchenmusiker ausführlich erörtert. Der Nachweis der Vollbeschäftigung eines hauptamtlichen Kirchenmusikers ist nötig, weil seiner Besoldung die Gruppen der TOA zu Grunde liegen, und dieser Nachweis ist pflichtgemäß von der Kirchengemeinde zu führen, die einen hauptamtlichen Kirchenmusiker anstellen will. Bei den hauptamtlichen Kirchenmusikern, von denen es im Augenblick in unserer Landeskirche 27 gibt, sind 10 A-Kirchenmusiker und 17 B-Kirchenmusiker auf 10 A-Stellen und 20 B-Stellen.

Unter Vollbeschäftigung wird die Beschäftigung, die der einer 45-Stunden-Woche gleichkommt, verstanden. Der Nachweis ist bei einem Bezirkskantor verhältnismäßig einfach zu führen. Daher kam der

Finanzausschuß zusammen mit den Delegierten der beiden anderen Ausschüsse sehr bald zu der Feststellung, daß der Bezirkskantor, der seinen Dienst gewissenhaft ausführt, auf jeden Fall im Sinne der TOA vollbeschäftigt ist, in manchen Fällen über die geforderte Norm hinaus Dienste leistet. Was im besonderen die Dienstleistung als Bezirkskantor angeht, so empfiehlt der erweiterte Finanzausschuß, die Vierteljahresberichte der Bezirkskantoren nicht wie bisher dem Obmann der Kirchenmusiker zuzuleiten, sondern zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit dem zuständigen Dekan (mit je einem Durchschlag an den Kirchengemeinderat und an den Obmann der Kirchenmusiker) zu übermitteln, der ihn an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterleitet. Der Ausschuß ist der Meinung, daß auf diese Weise die Dienstaufsicht des Oberkirchenrats sinngemäßer wahrgenommen werden kann.

Ferner regt der Ausschuß an, die Synode möge an die Kirchengemeinderäte weitergeben, die genehmigungspflichtigen Nebenbeschäftigungen der Kantoren (Dienstanweisung § 9) strenger zu überwachen bzw. Genehmigungen sparsamer zu erteilen. Es erscheint zumutbar, daß den übrigen hauptamtlichen Kantoren, also nicht den Bezirkskantoren, die Kirchengemeinde im Rahmen des Gesetzes § 8, 2 und der Dienstanweisung § 16 die Nebentätigkeit zuweist, die den Fähigkeiten des einzelnen Kantors entspricht. Die Frage des Religionsunterrichts als Nebentätigkeit der Kantoren nahm in der Aussprache breiten Raum ein. Die Erteilung von Religionsunterricht ist grundsätzlich erwünscht, scheitert aber meist an mangelnder oder ungenügender Vorbildung der Kantoren; wenn sie nur als „Lückenbüßerei“ ausgeübt wird, ist sie strikte abzulehnen. Katechetisch ausgebildete Kräfte erhalten nur gelegentlich die Genehmigung, in der Schule zu unterrichten. Choralsingen soll als wünschenswerte Nebenbeschäftigung angestrebt werden. Die Genehmigung der örtlichen Schulbehörden dazu ist erfahrungsgemäß unschwer zu erhalten. Schließlich wird der Oberkirchenrat gebeten, den Tatbestand der Vollbeschäftigung der hauptamtlichen Kantoren in jedem Einzelfall zu überprüfen und auf eine sachentsprechende Regelung hinzuwirken.

Zu einer allgemeinen Motorisierung der Bezirkskantoren kann der Ausschuß seine Zustimmung vorläufig nicht geben. Das Ergebnis der beiden Versuche, die zur Zeit durch den Oberkirchenrat eingeleitet wird, ist abzuwarten. Die in der Ausübung des Bezirkskantorendienstes anfallenden Wegstrecken können mit öffentlichen Verkehrsmitteln, zu denen auch Taxen und Mietwagen zu rechnen sind, billiger bewältigt werden.

Nach dieser ausführlichen Diskussion behandelte der Finanzausschuß allein, ohne die Delegierten, die Vorlage selbst. Er schließt sich der vom Landeskirchenrat gegebenen Begründung an, empfiehlt die Annahme der Richtlinien mit Gültigkeit ab 1. 4. 1961, empfiehlt weiterhin in der Beförderung nach TOA III besonders sorgfältige Prüfung jedes Einzelfalles und bittet, über diese Prüfung um Bericht zur nächsten Synode. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben die Berichte

des Haupt- und des Finanzausschusses gehört. Wird das Wort zur Aussprache gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Vorschlag lautet: Die Annahme der Richtlinien mit Gültigkeit ab 1. 4. 1961, gleichzeitig jedoch die weitere Empfehlung, in der Beförderung nach TOA III besondere sorgfältige Prüfung jedes einzelnen Falles walten zu lassen, und die weitergehende Bitte um einen Bericht zur nächsten Synode über das Ergebnis dieser Prüfung.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? (Allgemeiner Beifall!) — Wer enthält sich? — Niemand. Ist jemand dagegen? — Nein! Somit wäre diese Empfehlung **angenommen** einschließlich der Richtlinien.

III. 6.

Wir kommen zu 6: Einplanung von Kirchenneubauten in das Diasporaprogramm, und zwar
 a) Neustadt im Schwarzwald,
 b) Insel Reichenau, Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen.

Berichterstatter Synodaler Bartholomä: Neustadt besitzt eine alte Kirche und ein altes Pfarrhaus. Beide sind erneuerungsbedürfig.

1. Zunächst ist die Kirche zu erneuern. Die Berechtigung für die Erneuerung ergibt sich aus dem Zustand des Gebäudes, die Berechtigung für die Mithilfe der Landeskirche aus dem Diasporacharakter der Gemeinde und dem Charakter von Neustadt als Kurort. Der Kirchenbau soll umfassen dreihundert Plätze in der Kirche und einhundertfünfzig in einem etwa querliegenden Gemeinderaum. Das gibt zusammen eine Gesamtzahl dann von etwa fünfhundert Plätzen.

Die Kosten dieses Baues sind mit 400 000 DM veranschlagt. Zur Aufbringung der Kosten trägt zunächst die politische Gemeinde bei, die den Bauplatz und das Bauholz schenkt. Die Bauleitung liegt in Händen eines Gemeindeglieds, wodurch eine Ersparnis eintritt. An Bargeld bringt die Kirchengemeinde 50 000 DM ein. Dies alles zusammen bedeutet eine Eigenleistung von 20 Prozent der Baukosten. Weitere 20 Prozent, das sind 80 000 DM, gibt die Landeskirche als Beihilfe, weitere 60 Prozent, das sind 240 000 DM als Darlehen zu 2 Prozent Zins und 1 Prozent Tilgung, beide Beträge aus dem Diasporaprogramm. Das ist das, was wir zu beschließen haben.

Indem die Kirchengemeinde den Steuerfuß von 20 auf 25 Pfennige erhöht, schafft sie die Voraussetzung zur Aufbringung des Zinsen- und Tilgungsdienstes. Zusätzlich zu erwarten sind Spenden der Kirchengemeinde. Es wird die Zustimmung der Landessynode erbeten zur Gewährung von 80 000 DM Beihilfe und 240 000 DM Darlehen aus den Mitteln des Diasporabauprogramms zu den vorgenannten Bedingungen.

2. Für die Erneuerung des Pfarrhauses bestehen gewisse Aussichten, deren Verwirklichung wir abwarten müssen, um dann zur Durchführung des Projektes Stellung nehmen zu können. (Zurufe!) — Ich habe mich aus bestimmten Gründen so ausgedrückt.

Synodaler Schneider: Darf ich vielleicht eine Ergänzung aus der Sicht des Bereichs, in dem Neustadt mit seiner Kirche steht an der Strecke Donaueschin-

gen—Freiburg, geben? Es ist ein ganz stark ausgeprägtes Diasporagebiet und Neustadt eigentlich ein gewisser Knoten- und Kernpunkt, um den sich ostwärts Löfingen und dann westlich wieder Hinterzarten als Diasporagemeinden herumgruppieren. Ich bin aber der Auffassung, daß diesem Neustadt nun wirklich auch geholfen werden soll und zum andern aber dies ein Fall ist, bei dem diese Hilfe nun im Neubau sichtbar auch im äußeren städtebaulichen Bild in Erscheinung treten muß. Die jetzige alte Kirche ist versteckt in einem Straßengewinkel. Es ist von der politischen Gemeinde bei einer neuen Erschließungsplanung auf einer Bergkuppe sichtbar, weithin sichtbar, ein Platz reserviert bzw. uns angeboten worden. Darum müssen wir dort nicht protzig und „über repräsentativ“, aber stilyoll und gediegen in die Landschaft passend ein Gotteshaus erstellen, das auch in diesem tiefen Diasporabezirk kündet: Hier ist eine evangelische Kirche, und hier ist eine evangelische Gemeinde.

Aus diesem Gesichtspunkt heraus möchte ich dringend diesen Antrag des Finanzausschusses unterstützen. (Beifall!)

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich möchte die Synode darauf hinweisen, daß sie mit der Beratung und Beschußfassung über dieses Bauprojekt für den Vollzug des Diasporabauprogrammes einen neuen Weg einschlägt. Bisher hat sich die Synode darauf beschränkt, am Ende eines Rechnungsjahres dem von ihr geschaffenen Diasporabauprogramm neue Mittel aus errechneten Überschüssen zuzuweisen. Zum gleichen Zeitpunkt war der Oberkirchenrat in der Lage, die Synode, und insbesondere den Finanzausschuß, darüber zu orientieren, welche Anträge vorliegen, welche Projekte schon im Vollzug sind und vielleicht noch weiter gefördert werden müssen. Die Synode hat also das Programm festgelegt, die Mittel zur Verfügung gestellt und den Schlüssel festgelegt, nach dem die Mittel verteilt werden (Verhältnis von Eigenmittel und Fremdmittel, und bezüglich der Fremdmittel, d. h. der Zuschüsse der Landeskirche das Verhältnis von Beihilfen und Darlehen).

Wenn Sie jetzt daran gehen, Einzelprojekte des Diasporabauprogrammes in aller Form im Plenum zu beschließen, dann werden Sie sich künftig einer Fülle von Anträgen gegenübergestellt sehen. Das hat Gefahren für die unerlässliche Vorprüfung des Einzelfalles, die der Synode im Verlauf einer Tagung wohl nicht möglich sein wird. Es ist die Aufgabe des Oberkirchenrats, sich an Ort und Stelle über die geplanten Bauprojekte der Gemeinden zu orientieren, Besprechungen mit den Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten zu führen und nach sorgfältiger Prüfung der Architektenentwürfe und Finanzierungspläne über die Zuteilung von Mitteln zu beschließen. Ich bin von jeher dafür eingetreten, daß der Oberkirchenrat die Landessynode laufend über den Vollzug des Diasporabauprogramms orientiert. Dafür ist genügend Raum während den Synodaltagungen und in den künftig hoffentlich regelmäßig stattfindenden vorbereitenden Sitzungen des Finanzausschusses. In dieser Weise ist während der Frühjahrstagung der Landessynode und in der diese Tagung der Landessynode vorbereitenden Finanz-

ausschußsitzung von mir ein schriftlicher und mündlicher Bericht über den Stand des Diasporabauprogramms gegeben worden. Besonders wichtige Projekte wurden bis in die Einzelheiten besprochen.

Synodaler Lauer: Ich halte die Ausführungen des Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt für sehr beachtlich. Wir haben in der Tat hier, glaube ich, im Finanzausschuß diesen Gesichtspunkt übersehen, und ich würde meinen, daß wir uns so sehr in eine Abänderung der bisher verfolgten Linie des Finanzausschusses nicht hineinbegeben sollten. Nach meinem Dafürhalten leidet auch Neustadt nicht Not, wenn wir nach der bisherigen Methode verfahren, und ich möchte meinen, Herr Vorsitzender des Finanzausschusses, daß wir uns doch aufgeschlossen zeigen sollten. Es geht, glaube ich, zeitlich sowohl wie sachlich nichts verloren. (Beifall!)

Synodaler Schneider: Wir halten uns allen Anregungen immer sehr aufgeschlossen, und ich wäre eigentlich dankbar gewesen, wenn die Anregungen oder Hinweise von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt uns im Finanzausschuß schon zur Kenntnis gebracht worden wären. Ich weiß aber, daß er einfach abgehalten worden ist durch die wichtigen Beratungen über das Pfarrerdienstgestz, wo er dazukommen mußte. Darum ist es entschuldbar.

Aber ich möchte doch folgendes sagen: Neustadt hat, wenn ich recht berichtet bin, seit Jahren schon darum gekämpft, daß dort eine neue Kirche erstellt würde. Nun hat die Stadt mit dieser Erschließungsplanung eben auf eine Entscheidung neuerdings gedrängt. Es ist nicht so, daß wir etwa selbstherrlich vom Finanzausschuß diese Sache einfach behandelt und bis zur Entschlußreife gebracht hätten. Wenn ich recht berichtet bin, dann waren sowohl der Herr Oberkirchenrat Katz als Gebietsreferent wie auch der Herr Oberkirchenrat Dr. Jung als der für die Bauvorhaben zuständige Finanzreferent des Oberkirchenrats in Neustadt selbst und haben sich dort erkundigt. Es wurde mir auch gesagt, daß der Oberkirchenrat, der früher einmal es abgelehnt hatte, an diese Planung einer neuen Kirche heranzugehn, jetzt diesem Vorhaben angesichts der neuen Bedingungen und Möglichkeiten zugestimmt habe. Auf Grund dieser doch immerhin ganz klaren Bearbeitung dieser Sache durch zuständige Herren des Oberkirchenrats haben wir uns erlaubt, diese Eingabe von Neustadt auch zu beraten bei unserer jetzigen Tagung, wo wir ja über eine etwaige Mitverwendung des Überhanges für diese Kirchenneubauten mit beschließen sollten. Es wäre also falsch, wenn wir aus dieser Darstellung von Herrn Oberkirchenrat Wendt entnehmen müßten oder den Schluß zögen, als ob hier der Finanzausschuß selbstherrlich vorgeprellt wäre.

Ich möchte aber sagen, ich habe gar nichts einzubinden dagegen, daß selbstverständlich die Gemeinden sich zunächst mit ihrer Eingabe an den Oberkirchenrat zu wenden haben, daß dort alle Eingaben gesammelt werden und daß dann — und das ist das Neue, was wir auch mit wünschen und auch mit zugesagt worden ist — wir mit entsprechenden Beurteilungen und Hinweisen des Oberkirchenrats den Überhang mit verplanen. Da stimme ich mit dem

Herrn Oberkirchenrat Wendt durchaus überein. Aber es ist dieser Weg, Eingabe an den Oberkirchenrat schriftlich beschriften worden, es ist der Weg der Fühlungnahme der maßgebenden Oberkirchenräte beschriften worden, und wir haben darüber Auskunft erhalten, so daß dieser Fall als ein gewisser Einzelfall vorgenommen wurde und aus diesem Grunde unsere Vorlage entstanden ist.

Ich würde vorschlagen, daß wir dem Grundsatz ruhig zustimmen, wobei Eilfälle vielleicht in Zukunft vorgezogen werden könnten, wenn eine bindende rasche Zusage notwendig ist. Gut, dem Grundsatz nach ja. Aber Neustadt hat, glaube ich, die Bedingungen erfüllt zu einer Beratung und einer Empfehlung, wie wir sie beschlossen haben.

Synodaler Dr. Stürmer: Die Tatsache, daß die Sache jetzt hier vor dem Plenum behandelt worden ist, ist bestimmt für den Oberkirchenrat Anlaß, die Dringlichkeit wahrzunehmen und das Projekt durchzuführen. Aber ich würde warnen davor, daß wir von der bisherigen Praxis abgehen, im Hinblick auf die Präzedenzfälle, die hiermit heraufbeschworen werden. Wir können ja mit der Überweisung an den Oberkirchenrat die Bitte verbinden, die Sache ganz besonders dringlich zu behandeln. (Beifall!)

Landesbischof D. Bender: Ich kann nur sagen, es besteht also nach dem, was bis jetzt gesagt wurde, nicht die geringste Meinungsverschiedenheit zwischen der Synode und dem Oberkirchenrat. Wenn Sie dem zustimmen, daß man bei dem bisherigen modus procedendi verbleibt, sind wir völlig damit einverstanden, denn wir haben keine sachlichen Einwendungen gegen das Projekt Neustadt.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich möchte die Diskussion nicht verlängern. Es sei nur darauf hingewiesen, daß das Bauprojekt Neustadt bereits im Mai in der Darstellung des Diasporabauprogramms dem Finanzausschuß mitgeteilt wurde. Es müssen aber doch wohl gewisse Voraussetzungen erfüllt sein, ehe über den Zuschuß aus Mitteln des Diasporabauprogramms entschieden werden kann. Bis heute liegt noch kein Architektenentwurf und kein substantieller Finanzierungsplan vor. Das Projekt ist also noch nicht entscheidungsreif. (Beifall!)

Die Behandlung dieses Bauprojektes Neustadt hat sich dadurch verzögert, daß der Oberkirchenrat zunächst der Auffassung war, man käme mit einer Erweiterung der vorhandenen Kirche aus. Das war zunächst auch die Meinung des Kirchengemeinderats Neustadt und des Kirchenbauamtes. Erst im Laufe der Zeit hat man eine andere Perspektive gewonnen, die Herr Bürgermeister Schneider angedeutet hat und der wir zustimmen. Unsere grundsätzliche Zustimmung zum Neubau einer Kirche haben wir dem Kirchengemeinderat Neustadt bereits mitgeteilt. Erst wenn die substantiierten Unterlagen, wie Architektenentwurf, Finanzierungsplan u. a., vorliegen, können wir über die finanzielle Hilfe der Landeskirche im einzelnen entscheiden. (Beifall!)

Synodaler Frank: Nur noch ein kurzer Hinweis, den ich nach Neustadt auch weiterzugeben bitte. Wir haben aus dem Munde unseres Synodalen Schneider gehört, daß Neustadt eine Kirche auf einer Bergeshöhe erbauen will. Vor Jahrzehnten hat auch

einmal eine Diasporagemeinde im Schwarzwald, nämlich in Schönau im Wiesental, eine Kirche auf einer Bergeshöhe erbaut. Und nachher ist ein Bergrutsch eingetreten, und die Stützmauer, die gebaut werden mußte, war fast teurer als der Kirchbau selbst. Ich bitte wohl auch im Namen der Synode, daß hier eine genaue Prüfung des Geländes vorgenommen wird und daß auch die Kirchenbauabteilung des Oberkirchenrats in Karlsruhe eingeschaltet wird, damit die Synode nicht in einer der nächsten oder übernächsten Tagungen wieder neue Beträge für Neustadt beschließen muß.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Nur ganz kurz zu diesem Einwand. Es ist so, wie es Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt sagte. Ich habe selbst das Projekt an Ort und Stelle angeschaut. Es ist keine Bergeshöhe, sondern ein flacher Hügel, der sehr exponiert liegt insofern, als er von der Straße nach Freiburg aus und von der anderen Seite her gut zu sehen ist.

Grundsätzlich ist folgendes zu sagen: die Notwendigkeit des Kirchbaues wird bestätigt, wie es Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt sagte. Die Frage der Finanzierung — und ich glaube, da waren wir uns im Finanzausschuß auch durchaus klar — kann erst endgültig entschieden werden, wenn der Bauplan vorliegt. Es war vorgesehen, und es wird vielleicht auch möglich sein, morgen einen ersten Architektenentwurf vorzulegen.

Das nur zur Ergänzung dieses Projekts.

Synodaler Dr. Stürmer (Zur Geschäftsordnung): Ich beantrage Schluß der Debatte!

Präsident Dr. Angelberger: Bruder Stürmer beantragt Schluß der Debatte. — Wir sind sowieso am Ende. Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, gebe ich dem Vorsitzenden des Ausschusses das Schlußwort.

Synodaler Schneider: Ich will kein Streitgespräch hier führen über Kompetenzen und dergleichen. Aber es ist mir doch sehr wertvoll gewesen, daß Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt ein zweites Mal gesprochen hat. Da hat er nämlich gesagt: Wir, Oberkirchenrat, haben der Gemeinde Neustadt die Zusage zu diesem Bau bereits gegeben. Schön! — Ich nehme an, daß das auch nur einmal im voraus gewesen ist; denn sonst könnte er ja jetzt, wo wir vom Finanzausschuß die Hilfestellung geben wollen, das nicht beanstanden. Wir sagen, gut, wenn wir zur Hilfe einig sind — ich hätte fast sagen können, wenn Herr Professor Wendt das zugesagt hat —, dann wollen wir Neustadt jetzt mit einplanen, nicht wahr!

Also mein Grundsatz ist: wir wollen es doch wie bisher halten, daß selbstverständlich der Oberkirchenrat das Organ ist, bei dem die Anträge eingehen, er sie bearbeitet und Bewilligungsvorschläge macht. Diese werden im Finanzausschuß beraten und darüber der Gesamtsynode berichtet. So sollten und könnten wir uns darüber einigen, weil wir das möchten; das war auch der Wille der Synode vor drei oder vier Jahren, wo das große Bauvorhaben Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst Freiburg begonnen wurde und wir nachher für die Finanzierung nur ja sagen mußten.

Präsident Dr. Angelberger: Ich habe an den Synodalen Dr. Stürmer eine Frage: Ist Ihr Anliegen ein

Antrag oder als Antrag anzusehen? (Zuruf: Synodaler Dr. Stürmer: Ja!)

Somit wäre zunächst über den Abänderungsantrag Stürmer abzustimmen, der dahin geht, daß es hinsichtlich der Bauvorhaben im Diasporaprogramm beim bisher geübten Verfahren verbleibt. Wer ist für diesen Antrag? — Wer ist dagegen? — Niemand. Wer enthält sich? — Mit allen bei 5 Enthaltungen — anwesend sind 57 Synodale. —

Synodaler Lauer (Zur Geschäftsordnung): Dann würde der Antrag fällig, daß man den Punkt 6 von der Tagesordnung absetzt!

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! Das wollte ich gerade fragen. — Wir haben den Antrag unseres Konsynodalen Lauer, wonach der gesamte Punkt 6 von der Tagesordnung abgesetzt wird. Wer ist gegen diesen Antrag?

Synodaler Schneider: Da müßte ich noch einmal sprechen. Es ist eine Desavouierung des Finanzausschusses!

Präsident Dr. Angelberger: Die Synode hat gesprochen! Ich habe gefragt, wer ist gegen diesen Antrag? — 2. Wer enthält sich? — 21 Enthaltungen. — 2 Stimmen dagegen. Somit ist der Antrag Lauer angenommen.

III. 7.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung: Antrag der Kirchengemeinde Freiburg auf Finanzbeihilfe zur Renovierung des Pauluskirchengebäudes.

Berichterstatter Synodaler Höfflin: Liebe Schwestern und Brüder! Nachdem durch die Übernahme der Wohn- und Bürogebäude an der Dreisamstraße — Vorderfront — durch die Landeskirche die Straßenfront der Fertigstellung entgegengeht, ist die grundlegende Wiederherstellung des Kirchengebäudes mit Saal für die Kirchengemeinde Freiburg unaufliebbar geworden.

Von dem in Rede stehenden Gebäudekomplex stehen etwa 60 Prozent in der Benutzung als Kirche und die restlichen 40 Prozent entfallen auf den Saal, wobei jedoch das Gesamtgebäude sich unter einem Dach befindet. Der Gemeindesaal wird zu etwa einem Drittel durch die Gesamtkirchengemeinde Freiburg mit den übrigen zwei Dritteln durch sonstige Veranstaltungen belegt.

Die Renovierungsarbeiten sind zur Beseitigung von Kriegsschäden, baupolizeilicher Mißstände und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Innenhof und im Gebäude dringend erforderlich. Da sich das Gebäude auf dem ehemaligen Wallgraben der Stadt befindet, haben sich weitere gefährliche Schäden gezeigt, die mit den Baumaßnahmen beseitigt werden sollen.

Auch in seiner jetzigen Einteilung genügt insbesondere der Paulussaal den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht. Besonders schlecht sind die hygienischen Verhältnisse geregelt.

Der dem Finanzausschuß vorgelegte detaillierte Kostenvoranschlag sieht Gesamtbaukosten in Höhe von insgesamt 960 000 DM vor.

Die Finanzierung ist wie folgt gedacht:

a) Eigenmittel der Gesamtkirchengemeinde

200 000 DM

b) Aus dem Ausgleichsfonds der Landeskirche, über die wir heute nicht zu beschließen haben	180 000 DM
c) Eine eventuelle Beihilfe der Stadt Freiburg und	180 000 DM
d) Ein erbetener Zuschuß	400 000 DM

Der Finanzausschuß prüfte zunächst die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Hilfe der Landeskirche grundsätzlich gegeben seien. Er bejahte diese Frage aus folgenden Gründen:

- a) Die Gebäulichkeiten, so wie sie jetzt vorhanden sind, sind ein unzumutbarer Schandfleck für die Evangelische Kirchengemeinde Freiburg, der nicht allein an ihr haften bleibt.
- b) Die Herstellung und Erhaltung eines würdigen evangelischen Gemeindezentrums am Sitz des Erzbischofs in Freiburg ist bei der Diasporasituation der Evangelischen in Freiburg und Umgebung dringend geboten.
- c) Die Evangelische Kirchengemeinde Freiburg hat in den kommenden Jahren wegen des stetigen Anstiegs der evangelischen Bevölkerung noch zahlreiche kirkliche Gebäude zu erstellen. Die einzelnen Bauprojekte sind dem Finanzausschuß einschließlich Kostenanschlägen bekanntgegeben worden.

Anschließend unterhielt sich der Finanzausschuß über die Höhe der landeskirchlichen Hilfe. Nachdem der Zuschuß der Stadt Freiburg noch in keiner Weise feststeht, andererseits aber dafür gesorgt werden sollte, daß das ganze Projekt durchgeführt werden kann und nicht zu Behelfslösungen gegriffen wird, glaubte der Finanzausschuß, der Synode die Gewährung einer landeskirchlichen Finanzhilfe mit insgesamt 400 000 DM empfehlen zu sollen.

Abschließend wurde darüber beraten, in welchem Verhältnis Darlehen zu Beihilfe diese Finanzhilfe gegeben werden sollte. Hierzu wurde der letzte Haushaltsplan der Kirchengemeinde eingesehen. Dabei wurde festgestellt, daß der Hebesatz für Ortskirchenbausteuern nach Artikel 13 Ortskirchensteuergesetz noch unter dem landeskirchlichen Durchschnitt liegt. Unter Berücksichtigung der in diesem Sachverhalt noch liegenden gewissen steuerlichen Reserven war die Gewährung eines verlorenen Zuschusses nicht möglich. Dagegen war der Finanzausschuß einmütig damit einverstanden, der Kirchengemeinde ein Darlehen zu 2 Prozent Zins und 1 Prozent Tilgung in Höhe von 400 000 DM zu gewähren.

Der Finanzausschuß empfiehlt daher der Landesynode die Zustimmung zur Hingabe des genannten Darlehens zu den erwähnten Konditionen.

Er empfiehlt weiter der Kirchengemeinde Freiburg, durch eine Heraufsetzung der Ortskirchensteuer nach Artikel 13 auf den Landesdurchschnitt eine gewisse eigene Sicherung gegen einen eventuellen Ausfall des städtischen Zuschusses zu schaffen und darüber hinaus die Mittel für den durch das Darlehen entstehenden weiteren Schuldendienst aufzubringen. Bei den noch weiter erforderlichen Verhandlungen mit der Stadt Freiburg könnte in vorsichtiger Form darauf hingewiesen werden, welche Konsequenzen eine Nichtgewährung der durch den

Oberbürgermeister in Aussicht gestellten Beihilfe im Hinblick auf die Bereitstellung des Saales für öffentliche Zwecke eventuell haben könnte.

Im Rahmen der Behandlung des eben vorgetragenen Tagesordnungspunktes wurde auch die Frage angeschnitten, ob nicht die Hilfe der Landeskirche generell von einer bestimmten Ausnutzung der eigenen Steuerkraft der Kirchengemeinden abhängig gemacht werden sollte. Die Herren Finanzoberkirchenräte haben dem Finanzausschuß zugesagt, über die bisherige Praxis zur Frühjahrssynode zu berichten.

Dort soll dann das Ergebnis im Finanzausschuß geprüft und der Synode gegebenenfalls ein entsprechender Vorschlag unterbreitet werden. Eine Beratung der Angelegenheit im Zusammenhang mit dem jetzt anstehenden Punkt hält der Finanzausschuß nicht für angebracht. (Beifall!)

Synodaler Katz: Es ist alles eigentlich schon gesagt, was gesagt werden muß, aber ich bin innerlich verpflichtet, dafür zu sprechen, daß man der Paulusgemeinde, deren Kirche versteckt in diesem unglaublichen Gebäude verborgen ist, hilft, damit der Zugang zu dieser Kirche, dem Gottesdienst und den kirchlichen Amtshandlungen sachgemäß würdig gestaltet wird, und das kann eben geschehen, wenn wir eine ganze Maßnahme, also die ganze Bau summe, aufwenden können.

Ich darf Sie herzlich bitten, daran zu denken, daß der Paulussaal ein Begriff für Freiburg ist, der nicht dadurch wiedergegeben werden kann — bei aller Richtigkeit —, daß nur ein Drittel aller Veranstaltungen darin evangelisch oder kirchlich sind. Dieses eine Drittel fällt ganz gewaltig ins Gewicht im Leben der Gemeinde.

Ich darf Sie herzlich bitten, die großzügige Gabe, die hier als Darlehen uns gegeben werden soll, zu genehmigen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich komme durch Ihren Beifall wohl mit Recht zu der Annahme, daß Sie dem Begehr, dem Vorschlag des Finanzausschusses, der auch durch Bruder Katz unterstützt wurde, Ihre Stimme geben. — Ist jemand dagegen? — Enthält sich jemand? — Nein.

III, 8.

Ich komme zum nächsten Punkt der Tagesordnung 8: Errichtung eines Studentenwohnheimes — Pädagogisches Institut Heidelberg, Neubau antrag des Kirchenmusikalischen Instituts.

Berichterstatter Synodaler Gabriel: Verehrte Mит synodale! Dem Finanzausschuß wurde eine Finanzierungsskizze über den Bau eines Studentenwohnheimes in Heidelberg zur Beratung zugeleitet. Ein Modell des geplanten Baues wurde zur Betrachtung auf dem Gang dieses Hauses aufgestellt. Es handelt sich dabei um zwei Hauptbauten für etwas über zweihundert Betten mit einem Trakt für Andachts- und Vortragssaal, mit einem umbauten Raum von ca. 20 000 cbm alles zusammengerechnet. Der Bau träger dieses Projektes wäre die Pflege Schönau.

Die Gesamtbaukosten wurden fixiert mit ungefähr 2,9 Millionen.

Für die Aufbringung der Mittel ist eine Menge Quellen gefunden worden, die ich, weil sie so erfreulich sind, im einzelnen aufzählen möchte (in runden Summen):

a) Bundesjugendplan 15% Zuschuß	340 000 DM
b) Wohnungsbauministerium 15% Darlehen (2%, 1%)	340 000 DM
c) Landesjugendplan 10% Zuschuß	226 000 DM
d) Landesjugendplan 10% Darlehen (2%, 1%)	226 000 DM
e) Sondermittel des Landes (2000 DM je Bett)	452 000 DM
f) Sonderfonds des Bundes für Sowjet- zonenflüchtlinge (2000 DM je Bett)	40 000 DM

Aus dem Munde von Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung konnte der Finanzausschuß erfahren, daß von der Landeskirche eine Zuwendung von 500 000 DM zu diesem Projekt erwartet würde. Hinsichtlich des Standes der Vorplanungen wurde ebenfalls bekannt, daß noch ein Umlegungsplan zur Durchführung kommen solle. Die Beratungen des Finanzausschusses erfolgten daher unter folgenden einschränkenden Gesichtspunkten:

- a) daß der Umlegungsplan voraussichtlich Änderungen in der Platzfrage bringen kann,
- b) daß daher ungewiß ist, ob in der vorgesehenen Weise gebaut werden darf,
- c) daß sich dadurch das Zahlengerippe der jetzigen Vorplanung noch ändern könne.

Die Berechtigung des Projektes wurde vom Finanzausschuß voll anerkannt, und als Ergebnis der Beratungen darüber soll hier festgehalten werden, daß der Finanzausschuß bereit ist, eine Hilfe von 500 000 DM nach Möglichkeit zu geben. Über die Form dieser Hilfe — Beihilfe oder Darlehen oder entsprechende Aufgliederung von beidem — soll zu gegebener Zeit beraten werden.

Der Finanzausschuß bekundet also seine grundsätzliche Bereitschaft zur Hilfe und empfiehlt, daß der Oberkirchenrat auf der Frühjahrssynode über die nähere Gestaltung und den sich ergebenden Stand der Vorplanung des Projektes neue Angaben vorlegen möge.

Die Begründung unserer positiven Einstellung zu diesem Projekt werde ich später im Anschluß an die Erläuterung des zweiten Bauvorhabens geben.

Als zweiter Punkt der Berichterstattung wäre eine Darstellung der Beratungen über einen Neubau des Evangelischen Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg, Eckener-Mozart-Straße zu geben. Hierbei handelt es sich um ein auf 675 000 DM beziffertes Projekt, das nach Abzug von etwa 291 000 DM Eigenmitteln mit etwa 384 000 DM, also mit rund 400 000 DM bedacht werden müßte. Der Durchführung des Vorhabens stehn ähnlich wie beim Pädagogischen Institut noch hindernde Momente im Wege. So wurde bekannt, daß ein Protest der Anlieger der Mozartstraße vorliegt, die offenbar Angst vor so viel Musik haben. (Heiterkeit!) Es wurde jedoch verlautet, daß diese Bedenken durch entsprechende Baugestaltung ausgeräumt werden könnten.

Vorweg sei gesagt, daß der Finanzausschuß dieses Vorhaben in dem jetzigen Stadium der Vorplanung zu unterstützen gedenkt. Über Form und Gliederung

dieser Hilfe müßte ebenfalls zu gegebener Zeit beraten und beschlossen werden. Es wird in diesem Zusammenhang ebenfalls empfohlen, daß der Oberkirchenrat dem Finanzausschuß bei der Frühjahrssynode über die weitere Entwicklung mit Unterlagen dienen möge.

Etwas zur Begründung der zustimmenden Einstellung des Finanzausschusses zu beiden Vorhaben wäre noch zu sagen:

Die Dringlichkeit der Beschaffung von Unterkünften für die Studentenschaft und ihrer Betreuung im evangelischen Sinne ist unbestritten. Die zustimmenden Impulse kamen jedoch auch noch aus einer andern Sicht, nämlich der Problematik des kirchenmusikalischen Lebens in der Breite unserer Kirche. Man erhofft nämlich zwei Belangen in einem Zuge gerecht zu werden. Das alte Gebäude des Kirchenmusikalischen Instituts genügt nicht mehr den Anforderungen, weil es neben seinen baulichen Mängelerscheinungen nun auch noch eine Verkehrsstraße vor die Fassade erhalten soll, was akustisch ja eine Gefährdung des Musikunterrichts bedeutet.

Es wäre mit der Durchführung beider Vorhaben „Pädagogisches Institut“ und „Kirchenmusikalisches Institut“ eine gut nachbarliche Beziehung zu schaffen, und wir hofften, in kirchlicher Sicht dadurch zu profitieren, daß viele Studenten des PI — also die zukünftigen Lehrer und Lehrerinnen in unserem Land — als Gaststudierende im Kirchenmusikalischen Institut mithören könnten und dadurch eine günstigere Besetzung unserer nebenamtlichen Organistenstellen zu erwarten wäre.

Wie durch den Direktor des KI, Herrn Dr. Haag, zu erfahren war, sind etwa 85 Prozent aller Kirchenmusiker nebenamtlich bedienstet. Hier eine Verbesserung zu erreichen, war mit Beweggrund für die positive Einstellung zu den beiden Vorhaben. Es könnte also eine glückliche Synthese hier geschaffen werden zwischen Lehrer- und Kirchenmusikerausbildung, eine Möglichkeit, die sich in diesem Zusammenhang geradezu anbietet und sich zum Segen unserer Kirche auf lange Sicht auswirken könnte.

Das waren die zustimmenden Beweggründe des Finanzausschusses für beide Projekte, die der hohen Synode hier mitzuteilen waren. Demgemäß lautet der Antrag des Finanzausschusses:

- Die Synode möge sich bereitfinden, daß
- a) ca. 500 000 DM für das PI und
 - b) ca. 400 000 DM für das KI aus den dargelegten Gründen mit vorgeplant werden. (Beifall!)

Synodaler Schoener: Sehr verehrter Herr Präsident! Verehrter Herr Landesbischof! Liebe Konsynoden! Ich möchte nur ein paar Worte sagen zu dem ersten Projekt, von dem hier die Rede war, nämlich von dem Studentenwohnheim für das Pädagogische Institut in Heidelberg.

Meine lieben Konsynoden! Dieses Bauprojekt sollte für unsere Synode ein ganz vordringliches Anliegen werden. Ich glaube, ich brauche nicht darauf hinzuweisen, wie unendlich wichtig die Ausbildung der künftigen Lehrer ist. Wenn es uns hier nicht gelingt, bewußt kirchliche Lehrer heranzubilden, dann wirkt sich das auf Generationen aus. Und diese Ver-

antwortung, die die Kirche hier hat, möchte ich Ihnen noch einmal ganz dringlich ans Herz legen. Sie wissen, daß im gesamten Südweststaat nur eine evangelische Pädagogische Hochschule geplant ist, bislang, und diese eine evangelische Pädagogische Hochschule wird in Heidelberg errichtet. Wenn die Kirche hier nicht alles tut, um das Gesicht dieser Hochschule auch wirklich nun mitzuprägen, dann ist die Bezeichnung Evangel.-Pädagogische Hochschule eine Farce. Es hat sich bereits gezeigt, daß die Kirche auf die Besetzung des Dozentenkollegiums leider wohl nicht den Einfluß gewinnen wird, den sie sich wünschen muß. Und darum wird um so mehr auf jede andere Weise der kirchliche Einfluß geltend gemacht werden müssen. Und da gehört u. a. dies dazu, daß nicht Unterbringungsschwierigkeiten, die in Heidelberg ja besonders groß sind, wie Sie wissen, dazu führen, daß nun die Studenten abwandern und eben nicht nach Heidelberg und damit in diese einzige Evang.-Pädagogische Hochschule kommen.

Das ist einmal die erste Aufgabe, die das Studentenwohnheim zu erfüllen hat. Daneben aber geht es nicht nur um die äußere Unterbringung der Studenten, sondern vor allem auch darum, daß dort nun durch Morgenwachen und Abendandachten und Gottesdienste und Vorträge die Botschaft der Kirche unmittelbar in den Lebensraum der Studenten hineingetragen wird. Und darum möchte ich noch einmal herzlich bitten, die Zeit nicht verstreichen zu lassen, daß es nicht an uns liegt, wenn wir hier nicht rechtzeitig zum Zuge kommen. Dem Vernehmen nach soll Ostern 1962 diese Evangelisch-Pädagogische Hochschule errichtet sein. Bis zu diesem Zeitpunkt, aber auch nicht später, müßte dieses Studentenwohnheim bezugsfähig sein, so daß wir also wahrhaft nicht viel Zeit zu verlieren haben.

Wenn ich diesen Plan hier hätte aufstellen müssen, dann wäre das Studentenwohnheim nicht unter Punkt 8 erschienen! (Heiterkeit!) Aber vielleicht liegt das daran, daß wir immer noch keinen Erziehungsausschuß haben, und ich bitte einmal zu bedenken, ob man nicht diesen Gedanken der Frühjahrssynode, nicht nur im Blick auf dieses Projekt, wieder aufgreifen sollte. (Beifall!)

Synodaler Lauer! Liebe Brüder und Schwestern! Ich glaube, wir sollten alle ein freudiges Ja haben zu diesem vorliegenden Anliegen. Wenn man bei einem Gesamtbauvolumen von drei Millionen ein Eigenkapital von nur 500 000 DM aufwenden muß, um zu einem solchen Effekt zu kommen, und zwar an einer unserer verwundbarsten Stellen, dann sollten wir das, glaube ich, nicht nur freudig, sondern auch in der Raschheit tun, die Bruder Schoener vorhin hier schon vertreten hat.

Ich möchte aber doch die Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, auch wenn die Situation in Freiburg etwas anders ist als in Heidelberg, wo also kein Pädagogisches Institut evangelischer Prägung zu bauen ist. Ich möchte aber doch meinen, daß wegen dieser günstigen Verhältnisse so hoher Mittel — Bundesjugendplan, Landesjugendplan, und jetzt sind auch im Landtag noch Beratungen im Gange, daß pro Bett nicht nur 2000 DM, sondern

sogar 2500 DM gegeben werden sollen — wir als evangelische Gesamtgemeinde doch auch noch erwägen sollten, ob nicht in Freiburg ähnliche Pläne so rasch als möglich herangeführt werden sollen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wird noch ums Wort gebeten? — Somit wäre die Aussprache geschlossen. Sie haben den Vorschlag des Finanzausschusses gehört. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Niemand. Wer enthält sich? — Der Vorschlag des Finanzausschusses hinsichtlich beider Vorhaben ist somit einstimmig angenommen.

III, 9.

Zu Punkt 9 des Abschnittes III bitte ich Bruder Schneider um seinen Bericht.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Aus Kreisen der Akademie und auch der Träger von kirchlichen Veranstaltungen hier im „Haus der Kirche“ in Herrenalb sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, daß es mehr und mehr als nachteilig empfunden werde von den Teilnehmern an diesen Tagungen, namentlich von älteren Leuten, daß zum großen Teil durch Mitbenützung der Couch als Bett ständig nun Zweibettzimmer verwendet werden, welche nicht gern benutzt bzw. angenommen werden. Der Wunsch nach Einbettzimmern ist mehr und mehr vorherrschend geworden. Aus diesem Grunde kam die Anregung, ob nicht ein Ergänzungsbau für das „Haus der Kirche“ errichtet werden könnte, bei dem etwa zwanzig Einbettzimmer erstellt werden könnten. Es soll dieses Bauvorhaben nicht dazu dienen, etwa eine Ausweitung der Teilnehmerzahl der Akademietagungen nun zu begünstigen. Darüber waren wir uns ja bei verschiedenen Besprechungen in den letzten Synoden klar, daß wir das Volumen mit sechzig bis siebzig Teilnehmern bei der Akademie etwa als das Höchstmaß sehen sollten. Es sind noch keine Pläne und gar nichts da. Aber weil wir immerhin über etwaige Verwendung von Überhangmitteln in den nächsten zwei Jahren nun uns klar werden sollten, hat der Finanzausschuß mich beauftragt, Ihnen vorzuschlagen, daß diese rohe Gedankenskizze über einen Ergänzungsbau dem Oberkirchenrat überwiesen werden sollte mit der Bitte, bis zur Frühjahrssynode eine Vorlage auszuarbeiten, ob und in welchem Umfang und mit welchen Mitteln finanzieller Art gerechnet werden sollte, damit wir dann im Frühjahr hierüber sprechen können. Das ist der eine Antrag.

Bei der Besprechung dieser Angelegenheit wurde auch darauf hingewiesen, daß man die bisherige Lösung der Autoparkplatzfrage als unbefriedigend ansieht. Ob auch diese Frage nochmals überprüft werden kann, geben wir ebenfalls dem Oberkirchenrat anheim.

Dann ein Drittes, was ich noch sagen wollte, daß wir am Giebel der Kapelle, an dem Teil, der talwärts gerichtet ist, immer noch das Symbol, das Kennzeichen, daß es sich hier um einen kirchlichen Raum handelt, vermissen. Wir möchten bitten, daß dieser alte Wunsch doch auch in irgendeiner Form verwirklicht wird, nachdem ja der Orgelwunsch bereits erfüllt wurde. Also Antrag:

Der Oberkirchenrat möge beauftragt werden, die Frage eines Ergänzungsbaues „Haus der Kirche“ etwa im Volumen von zwanzig Betten zu prüfen und entsprechende Vorlage in der Frühjahrssynode zu machen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben den Antrag des Finanzausschusses gehört. Darf ich aus Ihrer Zustimmung soeben schließen, daß (Zuruf: Punkt 4: Entlüftungsanlage für diesen Saal!) — daß Sie Ihre Zustimmung zu den drei durch den Vorsitzenden des Finanzausschusses vorgetragenen Punkten mit Punkt 4 als Anhängsel gegeben haben.

IV.

Wir kommen zu Punkt IV: Verschiedenes. Wer wünscht hierzu das Wort?

Synodaler Dr. Stürmer: Der Finanzausschuß hat uns heute mit ziemlich gründlicher Betonung klar gemacht, daß in Zukunft Haushaltmittel — und Überschußmittel sind ja auch Haushaltmittel — als Darlehen vergeben würden. Dazu habe ich als Laie in Haushaltsfragen eine Frage: Bedeutet das nicht eine gewisse Thesaurierung von Mitteln, die eigentlich mit dem Haushaltsdenken nicht vereinbar ist.

Und die zweite Frage ist die: Wie werden die zurückströmenden Mittel, die doch aus den Darlehen wieder zurückkommen, ausgewiesen: in den Fonds oder im Haushalt? Ich meine nicht, daß diese Frage jetzt unbedingt behandelt werden soll, aber für viele Synodale wäre es doch wichtig, darüber Bescheid zu wissen.

Synodaler Schneider: Ich empfehle, daß ein Herr des Oberkirchenrats hier Auskunft gibt.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich bin gern dazu bereit und möchte Freitagfrüh vorschlagen.

Präsident Dr. Angelberger: Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden? (Verschiedene Zurufe: Jawohl!)

Dann darf ich den Vorsitzenden des Lebensordnungsausschusses bitten, zu den beiden Punkten, die ich eingangs vorgetragen habe, seinen Bericht zu geben.

Berichterstatter Schoener: Es handelt sich um zwei Stellungnahmen, die der Lebensordnungsausschuß inzwischen auftragsgemäß vollzogen hat und wobei ich dann die Synode um Genehmigung und Zustimmung bitte.

Das erste war ein vom Evangelischen Kirchengemeinderat Konstanz hierher gerichtetes Schreiben vom 26. April d. J. über den Konfirmationstermin. Da hat der Lebensordnungsausschuß nun folgendes Schreiben beschlossen, wozu die Zustimmung erbitten wird. Das Schreiben soll lauten:

„Wie der Herr Präsident der Landessynode am 2. Juni 1960 dem Evangelischen Kirchengemeinderat Konstanz mitgeteilt hat, wurde der Lebensordnungsausschuß mit einer Stellungnahme zu dem am 26. April 1960 an die Landessynode gerichteten Antrag beauftragt.

In seiner Sitzung am 28. September 1960 hat sich der Lebensordnungsausschuß mit diesem Antrag befaßt und folgende Stellungnahme beschlossen:

„Solange die gegenwärtige Konfirmationsordnung in Kraft ist, soll es grundsätzlich dabei bleiben, daß der Sonntag Judika der Konfirmationssonntag unserer Landeskirche ist.

Erfahrungsgemäß kommen Kollisionsfälle mit dem generell auf 31. März festgesetzten Schuljahrsschluß selten vor und dürften bei einer Einführung des neunten Schuljahres noch seltener werden.

Sollten jedoch örtlich Schwierigkeiten auftreten, so möge der jeweilige Kirchengemeinderat (Altestenkreis) beim Evangelischen Oberkirchenrat die Genehmigung einer Sonderregelung beantragen. Es wird nicht für gut befunden, daß von Seiten des Oberkirchenrates für das ganze Land eine generelle Verschiebung des Konfirmationstermins erfolgt, auch wenn der Sonntag Judika nach dem 1. April liegt.“

Das Nächste war ein Schreiben, das uns vom Evangelischen Oberkirchenrat zugeleitet wurde. Es stammt von der Bezirkssynode Karlsruhe-Land. Den Wortlaut haben Sie ja heute früh bereits gehört. Die Bezirkssynode Karlsruhe-Land möchte, daß solche Leute, die einst die kirchliche Trauung verweigert haben, nicht kirchlich bestattet werden.

Der Lebensordnungsausschuß hat nun folgendes entworfen:

„Der von der Bezirkssynode Karlsruhe-Land an die Landessynode gestellte Antrag, wonach Gemeindeglieder, die bewußt die kirchliche Trauung ablehnten, nicht kirchlich bestattet werden sollen, wurde dem Lebensordnungsausschuß zur weiteren Bearbeitung am 14. Juni 1960 überwiesen.“

In seiner Sitzung am 28. September 1960 hat sich der Lebensordnungsausschuß mit diesem Antrag befaßt.

Es wurde zuerst festgestellt, daß diese Frage über den dem Lebensordnungsausschuß gestellten Auftrag (Konfirmation und Christenlehre) hinausgeht. Auch von einem späteren Lebensordnungsausschuß, der sich mit der Frage der Trauung und der Bestattung — beides dürfte ja hier eine Rolle spielen — zu beschäftigen hat, dürfte eine gesetzliche Regelung nicht zu erwarten sein.

Der Bezirkssynode Karlsruhe-Land wird darum empfohlen, sich an die in den letzten Bescheiden auf die Bezirkssynoden aufgestellten Richtlinien zu halten.

Im übrigen wird auf die Verhandlungen der Landessynode vom Herbst 1951 (Verhandlungsprotokoll S. 19) verwiesen.“

Das sind unsere beiden Entwürfe als Antwort auf die Anträge.

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Zu dem ersten Vorschlag habe ich eine Frage: In unserer Gemeinde in Freiburg sind zwei Pfarrer an derselben Kirche. Infolgedessen ist es nicht denkbar, daß beide am Sonntag Judika konfirmieren. Ist das so gedacht, daß auch da die Genehmigung des Oberkirchenrats eingeholt werden muß? (Zurufe: Nein, nein!)

Präsident Dr. Angelberger: Wer dem Vorschlag des Lebensordnungsausschusses zum ersten Punkt

seine Zustimmung geben kann, möge die Hand erheben. — Wer enthält sich? — Niemand. **Einstimmig angenommen.**

Jetzt zu Punkt 2.

Landesbischof D. Bender: Ich möchte einen Vorschlag machen, daß bei einer künftigen Synode der zweite Punkt zur Behandlung der Synode gestellt und dem Hauptausschuß übergeben wird. Dieser Punkt darf nicht in der Schwebe bleiben, so daß nachher jeder es anders macht und die Pfarrer gegeneinander ausgespielt werden. Das muß vermieden werden.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich den Antrag unterbreiten, daß wir diesen Gegenstand, den der Lebensordnungsausschuß behandelt hat, dem Hauptausschuß überweisen mit der Bitte, in der kommen-

den Frühjahrssynode den Behandlungsgegenstand zu bearbeiten. (Allgemeiner Beifall!)

Wer ist dagegen? — Niemand. Wer enthält sich? — Somit **einstimmig angenommen.**

Darf ich noch bekanntgeben, daß Herr Moderator Dr. Rostan sich bereiterklärt hat, uns aus seiner Heimat unter gleichzeitigem Zeigen von Bildern einen Vortrag zu halten. Für diesen Vortrag habe ich vorgesehen morgen Abend 20.15 Uhr im Raum unter der Kapelle.

Wird noch das Wort zu Punkt IV der Tagesordnung gewünscht? — Dies ist nicht der Fall. — Ich beschließe die Sitzung.

Synodaler Becker spricht das Schlußgebet.

(Ende 19.15 Uhr.)

Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 27. Oktober 1960, nachmittags 15.30 Uhr und Freitag, den 28. Oktober 1960, vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben.

II.

Eingabe des Oberkirchenrats i. R. Dr. Bürgy.

III.

Entwurf eines Pfarrerdienstgesetzes.

Berichterstatter:

Hauptausschuß: Syn. Katz und Syn. Cramer
Rechtsausschuß: Syn. Schmitz

IV.

Verschiedenes.

Präsident Dr. Angelberger eröffnet die Sitzung.
Synodaler Schaal spricht das Eingangsgebet.

I./II.

Präsident Dr. Angelberger: Punkt I unserer Tagesordnung entfällt, da in Aussicht gestellte Eingaben nicht mehr vorgelegt worden sind.

Wir kommen deshalb gleich zu Punkt II der Tagesordnung. Bei unserer ersten Tagung im Frühjahr 1960 hat dem Altestenrat eine **Eingabe** des Herrn Oberkirchenrat i. R. Dr. Bürgy vorgelegen. Nach eingehender Beratung dieser Eingabe hat der Altestenrat Ihnen vorgeschlagen, von einer Erörterung der Angelegenheit abzusehen, ehe das Ergebnis der Bemühungen von drei Mitgliedern des Altestenrates, eine brüderliche Fühlungnahme mit Herrn Dr. Bürgy zu versuchen, vorliegt. Auch glaubte der Altestenrat, Herrn Dr. Bürgy nicht einfach auf den kirchlichen Rechtsweg verweisen zu sollen. Leider war diesen auf schriftlichem und mündlichem Wege durchgeführten Bemühungen kein Erfolg beschieden, da Herr Dr. Bürgy den letzten gemeinsamen Brief der drei Brüder vom 28. Mai 1960 nicht beantwortet hat.

Die Eingabe vom 30. April 1960 richtet sich gegen

einen Beschuß des Landeskirchenrats vom 24. März 1960. Diese Entscheidung erging auf Beschwerde des Herrn Dr. Bürgy gegen die Annahme seines Zurruhersetzungsgesuchs durch den Herrn Landesbischof (§ 109 Absatz 4 Satz 2 unserer Grundordnung). Die Eingabe an die Landessynode kann nicht als weitere Beschwerde behandelt werden. Nach § 119 Absatz 2 Satz 3 unserer Grundordnung sind die Entscheidungen des Landeskirchenrats im Beschwerdeverfahren endgültig. Eine Behandlung der Eingabe im Sinne des in § 91 der Grundordnung vorgesehenen Mitsorge- und Beratungsrechtes der Synode hält der Altestenrat für unzulässig. Zur Überprüfung des Verwaltungsaktes der Auflösung eines aktiven Dienstverhältnisses steht der kirchliche Rechtsweg offen. Von dieser Möglichkeit hat Herr Dr. Bürgy durch Erhebung einer Klage beim kirchlichen Verwaltungsgericht am 3. 9. 1960 bereits Gebrauch gemacht. Das kirchliche Verwaltungsgericht ist durch Beschuß des Landeskirchenrats vom 24. Oktober 1960 gebildet. Somit sind Herrn Dr. Bürgy alle die Möglichkeiten gegeben, die er mit seiner Eingabe vom 30. April 1960 von der Landessynode erbeten hatte.

In völliger Übereinstimmung mit dem Altestenrat sehe ich bei dieser Sach- und Rechtslage gemäß § 14 Absatz 2 der Geschäftsordnung von der Behandlung der Eingabe ab.

III.

Wir kommen zum Punkt III unserer Tagesordnung: **Entwurf eines Pfarrerdienstgesetzes.**

Ehe ich dem Herrn Berichterstatter des Hauptausschusses das Wort erteile, möchte ich noch ganz kurz über das berichten, was wir gestern abend hinsichtlich der Bearbeitung und Behandlung dieses Entwurfes besprochen haben. Die Fülle der Eingaben hat unsere Brüder im Hauptausschuß erheblich in Anspruch genommen. Hierzu kommt, daß der Ent-

wurf des Pfarrerdienstgesetzes gerade auch in diesem Ausschuß besonders eingehend behandelt werden mußte, damit im Vortrag durch den Berichterstatter auch alle in Frage kommenden Punkte wirklich gut durchdacht vorgetragen werden können. Diese gute Behandlungsweise, die auch systematisch durchgeführt worden ist, hat jedoch infolge der zeitlichen Inanspruchnahme nicht das Ergebnis gehabt, das wir, allerdings auch nur im Stillen, erhofft hatten, daß der Ausschuß alle 109 Bestimmungen durcharbeiten kann. Und aus diesem Grunde schlägt Ihnen der Altestenrat folgenden weiteren Gang für die Behandlung dieses Entwurfs eines Pfarrerdienstgesetzes vor:

Wir werden während dieser Tagung den Entwurf in erster Lesung durchberaten bis Abschnitt IV einschließlich. Im Anschluß hieran wird der Hauptausschuß zwischen unseren beiden Tagungen, also der jetzigen Tagung und der Tagung im Frühjahr 1961, eine Arbeitssitzung abhalten, wozu die Genehmigung dem Vorsitzenden des Ausschusses bereits erteilt worden ist. Diese Durcharbeit während dieser beiden Tagungen ermöglicht es uns, entweder in der ersten oder zweiten Plenarsitzung im kommenden Frühjahr unsere erste Lesung zu Ende zu führen. Nach zwei, drei Tagen kann auf der Frühjahrstagung dann mit der zweiten Lesung begonnen werden. Irgendwelche formalen Bestimmungen stehen diesem Verfahrensgang nicht entgegen.

Glaubt jemand, mit diesem Vorschlag des Altestenrates nicht einverstanden sein zu können? — Enthält sich jemand? — Dann wäre der Vorschlag des Altestenrates hiermit gebilligt, und wir können in die Arbeit eintreten bis einschließlich Abschnitt IV des Ihnen vorlegenden Entwurfs.

Ich erteile Bruder Katz als dem ersten Berichterstatter zu dem Entwurf das Wort.

Berichterstatter Synodaler **Katz**: Herr Präsident! Hohe Synode! Ich habe lediglich zu berichten über den ersten Abschnitt des Entwurfs zum Pfarrerdienstgesetz, also über die Grundbestimmungen unter den Buchstaben A, B und C.

Mit der ersten Lesung des Pfarrerdienstgesetzes sind wir zu einer Aufgabe geführt worden, die allen Synodalen die Herrlichkeit des Predigtamtes vor Augen stellt. Jeder Christ ist zu diesem Dienst der Bezeugung des Evangeliums in Wort und Tat berufen, wie unter Abschnitt A 4 und 5 aufgeführt ist. Das öffentliche Predigtamt jedoch ist beauftragt, in der Welt der sichtbaren Dinge die Wirklichkeit des unsichtbaren Gottes und im Namen Jesu Gottes Gebot und Gnade zur Heilung einer kranken Welt zu lehren und zu verkünden.

Dies geschieht in der Gemeinde Jesu Christi, als die sich unsere Landeskirche bekennt (1. Abschnitt). Ihr Dasein und Erhaltenwerden ist ein Wunder göttlicher Geduld, die uns ungehindert das Wort verkünden und die Sakramente gemäß dem Evangelium verwalten läßt. Dies ist ein Dienst am Leibe Christi, in den seine Gnade uns eingefügt hat.

Wenn wir die Herrlichkeit des Predigtamtes und das Wesen der Kirche so verstehen, wird es klar, daß der Hauptausschuß viele Stunden an den Grund-

bestimmungen zum Pfarrerdienstgesetz gearbeitet hat. Muß doch das Predigtamt als Funktion der Kirche Jesu Christi seinen Dienst in einer Welt ausrichten, die nach ihren eigenen Gesetzen lebt. Auch an den Orten, wo die Welt dem Wort Gottes nicht feindlich gegenübersteht, sucht sie um so mehr seinen Verkünder ihrem Leben anzugeleichen und seine Arbeit zu verharmlosen. Aus der Kirche Jesu Christi wird gar zu leicht der Kultusbetrieb, aus der Gemeinde die Institution. Es gehört zu den vornehmsten Aufgaben dieses Pfarrerdienstgesetzes, die Spannung zwischen dem Heiligen Geist und dem Geist der Welt in Dienst und Leben des Pfarrers auszuhalten und dafür zu sorgen, daß die rechtlich verordnete Gestalt der Landeskirche der Ausrichtung des Predigtamtes keinen Abbruch tut. Ebenso muß das Evangelium durch dieses Gesetz vor der Schwachheit oder Willkür seiner berufenen Diener geschützt werden.

Von hier aus wird deutlich, daß der Hauptausschuß alle Ziffern der Grundbestimmung stehen lassen wissen wollte, trotzdem, oder gerade weil, sie oft bis in den Wortlaut mit den entsprechenden Paragraphen der Grundordnung übereinstimmen. Die Verankerung des Predigtamtes im direkten Auftrag des Herrn der Kirche, wie sie uns in den letzten drei Jahrzehnten neu aufgegangen ist, muß sichtbar bleiben und das ganze Gesetzeswerk hilfreich durchleuchten. Das Zitat des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses, das in A 1 enthalten ist, wonach der Pfarrer die Sakramente dem Evangelium gemäß zu verwalten hat, schien dem Hauptausschuß in seinem klassischen Gewicht geeigneter als irgendein Zusatz, der gegen die heutige Unsicherheit gegenüber dem Inhalt des Begriffs „Evangelium“ abschirmen sollte. Wenn der § 1 der Grundordnung bei der Aufzählung der Aufgaben der Kirche dem „Wort und Sakrament“ noch die „Tat der Liebe“ anfügt, so wird durch das Weglassen des letzteren im Pfarrerdienstgesetz nicht etwa die Verpflichtung zur Liebe im Pfarramt aufgehoben. In unserem Zusammenhang soll vielmehr konzentriert auf das Zentrum des Pfarrerdienstes hingewiesen werden, das in der Verwaltung der beiden Gnadenmittel besteht. In Ziffer (2) und (3) unter A geht es allein um den speziellen Dienst des Pfarrers zur Sammlung und Leitung der Gemeinde. In Ziffer (4) und (5) wird die vorhin schon angedeutete Verpflichtung aller Glieder der Gemeinde zur Ausrichtung des Wortes und zur Bezeugung gegenüber seinen Nächsten bezeugt. Die Pluralform „seinen Nächsten“ schien dem Hauptausschuß ungewohnt und der singularen Form des Neuen Testaments nicht entsprechend.

Der Hauptausschuß schlägt der Synode vor, den Schluß der Ziffer (5) zu ändern wie folgt:

„Jedes Glied der Landeskirche ist kraft des Priestertums aller Gläubigen dazu berufen, seinem Nächsten Christus zu bezeugen.“

Bevor nun in A (3) — ich schalte jetzt zurück — der Schritt zur juristischen Fassung des in §§ 45ff. der Grundordnung dargestellten Pfarrerdienstes gewagt wird, hält es der Hauptausschuß für unerlässlich, an dieser Stelle die geistliche Begründung des Amtsauftrages in der Ordination festzustellen.

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode folgenden Einschub, der A (2) angefügt werden kann:

„Die Berufung in das öffentliche Predigtamt erfolgt durch die Ordination.“

Der nunmehr hinreichend geschilderte Auftrag des öffentlichen Predigtamtes macht nun in A (3) das Wort „öffentliche“ Ausübung des Predigtamtes überflüssig.

Der Hauptausschuß schlägt der Synode vor, in A (3) das Wort „öffentliche“ — in diesem Zusammenhang: „die öffentliche Ausübung des Priesteramtes“ — zu streichen.

In B (1) bereitet das Ineinander von göttlicher Stiftung des Predigtamtes und menschlicher Ordnung des Pfarramtes einige Schwierigkeit. Wohl tragen Pfarrer und Älteste gemeinsam die Verantwortung für die Leitung der Gemeinde (siehe Grundordnung § 2, 3). Doch darf dadurch die Dienstführung des Pfarrers nicht so beeinträchtigt werden, daß sein Auftrag, der sich aus der göttlichen Stiftung des Predigtamtes herleitet, in Frage gestellt wird. Daß aber auch der Pfarrer nicht zum Herrn über den Glauben wird, sondern zum Dienst an der Gemeinde berufen ist, sichert der Satz: „Das Pfarramt dient der Gemeinde“.

Der Begriff „unwiderruflich“ am Schluß des Absatzes (1) in B in Bezug auf die Einsetzung in das Pfarramt schien dem Hauptausschuß im Blick auf die später aufgezählten Möglichkeiten des Widerufs zu starr. Unwiderruflich ist nur Gottes Wort auf dieser Erde. Ist es doch sogar denkbar, daß Gott selbst eine Berufung zurücknehmen kann. Der Mehrheit des Hauptausschusses schien es sogar notwendig, an die Stelle des Satzes: „Die Einsetzung in das Pfarramt ist unwiderruflich“ zu setzen: „Die Einsetzung in das Pfarramt ist grundsätzlich unaufhebbar“.

Der Hauptausschuß schlägt der Synode folgende Fassung von B (1) vor:

„Die Vollmacht des Pfarramtes ist in der göttlichen Stiftung des Predigtamtes begründet, nicht im Auftrag einer Gemeinde. Das Pfarramt dient der Gemeinde. Die Einsetzung in ein Pfarramt ist grundsätzlich unaufhebbar.“

Trotz ausführlicher Besprechung wurden die Formulierungen des Entwurfs für B (2), C (1), C (2) unverändert vom Hauptausschuß angenommen.

Für C (3) — „Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach“ fängt das an — schlägt der Hauptausschuß folgende Fassung vor:

„Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat die Landeskirche den Schaden abzuwenden oder zu heilen.“

Nachdem auch nach der Meinung des Hauptausschusses C (4) keiner Änderung bedarf, kann festgestellt werden, daß der Hauptausschuß nur im Einschub bezüglich der Ordination bei A (2) eine wesentliche Ergänzung des Entwurfs für nötig hält.

Nach diesen Grundbestimmungen beginnen mit Abschnitt II die 107 Paragraphen des Pfarrerdienstgesetzes. (Beifall!)

Synodaler Dr. Stürmer (Zur Geschäftsordnung): Würde sich nicht empfehlen, daß wir über diese Grundbestimmungen besonders diskutieren?

Präsident Dr. Angelberger: Das wollte ich eben tun. Ich eröffne die Aussprache über Abschnitt I „Grundbestimmungen“.

Synodaler Dr. Bergdolt: Herr Präsident! Liebe Synodale! Ich verkenne nicht, daß der Hauptausschuß sich offenbar sehr viel Mühe und Gedanken machte, die sehr wichtigen Grundbestimmungen durchzusehen und durchzudenken. Nur möchte ich gleich an einer Formalie festhalten, die die Herren, die die Abänderung vorschlagen, als Formalie vielleicht ansehen, die aber nach meiner Meinung deshalb wichtig ist, weil der Entwurf ein einziges und einheitliches Gefüge ist. Und wenn Sie nun im Abschnitt A Satz 2 einen völlig neuen Satz, nämlich daß die Berufung nur durch die Ordination erfolgen kann, einschieben, dann machen Sie den § 4 des Gesetzes, Absatz 1 überflüssig. Denn dort ist genau das gesagt, was jetzt hier vom Hauptausschuß noch einmal in die Grundbestimmungen eingefügt werden soll. In § 4 Absatz 1 heißt es:

„In einen der genannten Dienste kann nur berufen werden, wem durch die Ordination das Recht der öffentlichen Wortverkündigung in der Kirche erteilt ist.“

Also hier wird im einzelnen nun das ausgeführt, was die Voraussetzung ist für das Predigtamt und was im übrigen die Ordination ist, so daß also nach meiner Sicht nach der systematischen Gestaltung dieses Gesetzesentwurfs es ein Fehler wäre, wenn Sie das noch vorne hineinbringen. Ich wollte das nur angemerkt haben, weil sonst diese Bestimmung doppelt kommt.

Synodaler Adolph: Als der Hauptausschuß diesen Einschub über die Ordination besprochen und auch beschlossen hat, war uns selbstverständlich auch klar, daß in § 4 über die Ordination etwas ausgesagt ist. Über den ganzen Grundbestimmungen bzw. über dem ganzen Pfarrerdienstgesetz müssen wir immer die Tatsache der Grundordnung sehen, die als übergeordnet darüber steht. Wenn trotzdem dem Pfarrerdienstgesetz Grundbestimmungen voraugestellt wurden, so deshalb, weil es sich bei diesen Grundbestimmungen um derart gewichtige und wesentliche Aussagen handelt, über das, was im Pfarrerdienstgesetz folgt, so daß Dinge gesagt werden, ja vielleicht wiederholt werden, die man unter Umständen unter Hinweis auf die Grundordnung glaubt weglassen zu können. In diesem § 4 handelt es sich bei der Frage der Ordination doch um die rechtliche, auch verwaltungsmäßige Seite dieses Aktes; denn da steht in Absatz 1, daß man durch die Ordination in einen der in § 1 genannten Dienste berufen werden kann, in Absatz 2 steht davon, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer angestrebt wird, daß sie nach der agendarischen Ordnung vollzogen wird. Ich möchte mit dieser Aufzählung eindrücklich machen, daß es sich da um den rein — entschuldigen Sie! — vielleicht „technischen Vorgang“ dieser Dinge handelt, während das Anliegen des Hauptausschusses, von der Ordination in den Grundbestimmungen zu sprechen, eigentlich dahin zu präzisieren ist, daß die Grundbestimmungen dazu da sind, die geistliche Verankerung all dessen, was in diesem Pfarrerdienstgesetz ausge-

sagt wird, festzulegen. Und um des Duktus der Gedanken willen in dem Abschnitt I, „Grundbestimmungen“, schien es uns daher wichtig, hier nicht über Begriff und geistlichen Gehalt dessen, was wir unter Ordination verstehen, hinweggehen zu dürfen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ehe wir die Aussprache über die Grundbestimmungen fortführen, bitte ich den Berichterstatter des Rechtsausschusses, Bruder Schmitz, um einen Teilbericht des Rechtsausschusses hinsichtlich der Grundbestimmungen.

Berichterstatter Synodaler Schmitz: Herr Präsident! Werte Synodale! Der Rechtsausschuß hat sich mit dem Abschnitt I auch ausgiebig befaßt. Er hat aber den hohen Gedankenflug, den der Herr Berichterstatter des Hauptausschusses zu Recht angetreten hat, nicht für seine Aufgabe gehalten, sondern sich an das Technische — das Wort ist eben gerade gefallen — gehalten und nur da, wo Rechtsfragen unmittelbar auftauchten, Stellung genommen. Und so kommt es, daß ich zu diesem Abschnitt A eigentlich nur ganz kleine Dinge vorzutragen habe als Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses.

Das beginnt mit drei kleinen sprachlichen Geboten. Der Eingangssatz sollte nach unserer Auffassung lauten: „Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen“.

Und in dem Unterabschnitt C 2 haben wir die Auffassung, daß die Worte „aus der Natur seines Amtes“ ersetzt werden sollten durch die Worte: „aus seinem Amt“.

Und daß der Unterabschnitt C 4 ein Eigenleben aufgeben möge und als Satz 2 des Unterabschnittes C 3 lauten sollte: „Voraussetzungen und Durchführung solcher Maßnahmen sind in Gesetzen zu regeln“.

Und wir sagen als ganz knappe Begründung dazu: Alle drei Änderungsvorschläge haben ihren Grund in dem Gebot der Schlichtheit für die Gesetzesprache. Wenn man den Absatz 4 des Unterabschnittes C liest, da hat man ein wenig den Eindruck, als ob der Kirchengesetzgeber hier auf hohem Kothurn schreitet, und das ist der Gesetzesprache eigentlich fremd.

Zu einem sachlichen Element kommen wir bei dem Unterabschnitt B 1 Satz 3. Da variieren wir auch so wie der Hauptausschuß. Aber wir halten uns, und ich glaube, das kann man uns als Mitgliedern des Rechtsausschusses nicht übel nehmen, an die Grundordnung. Und in der Grundordnung steht nun einmal — das hat diese gesetzgebende Körperschaft beschlossen: „Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist unwiderruflich“. Das kann man, glaube ich, jetzt nicht im Pfarrerdienstgesetz variieren. Und wir sind zu der Auffassung gekommen, daß gerade „die Einsetzung in das Pfarramt ist unwiderruflich“ schon eine solche mindestens unwünschenswerte Variierung der Grundordnung darstellt, daß wir uns an den Paragraphen der Grundordnung ausdrücklich gehalten und gesagt haben, wenn schon die Einsetzung in das Pfarramt hier aufgeführt wird, dann selbstverständlich nur mit den Worten der Grundordnung. Denn wir können ja die Grundordnung nicht durch ein Ausführungsgesetz zur Grund-

ordnung ändern. Und ganz schlicht gesagt, das Pfarrerdienstgesetz ist ein Ausführungsgesetz zur Grundordnung.

Damit bin ich im Grunde mit den Änderungsvorschlägen zu Abschnitt I schon am Ende. Wenn ich aber mich am Pult befinde, dann darf ich doch zum Ausdruck bringen, daß ich glaube, der Vorschlag, A 2 durch die Einführung des Ordinationsbegriffes zu ändern oder zu ergänzen, bricht den Rahmen dieser bedeutsamen Grundbestimmungen. Die Ordination, die zur öffentlichen Verkündigung die Berufung darstellt, ist doch ein technischer Vorgang, um dieses Wort gerade so aufzunehmen, wie es vorhin zum Ausdruck gebracht worden ist.

Synodaler Adolph: Darf ich zur Vermeidung von Mißverständnissen sagen: die Ordination als „technischer“ Vorgang, wie ich in Anführungszeichen vorhin sagte, befindet sich in dem § 4. Worauf es uns im Hauptausschuß ankam und worauf es jedem Pfarrer ankommen muß, ist dies, in den Grundbestimmungen eben die Ordination als die geistliche Verankerung herauszustellen: also in den Grundbestimmungen, Herr Direktor Schmitz, ist sie eben gerade kein „technischer Vorgang“. Die Ordination als solche wäre ja ein armseliges Stück im Leben eines Pfarrers, wenn es nur ein technischer Vorgang wäre. (Zuruf: Synodaler Schmitz: Steht aber in der Grundordnung — die Ordination als solche!)

Ja, ja, sie hat aber einen geistlichen Gehalt, und dieser geistliche Gehalt soll in den Grundbestimmungen zum Ausdruck kommen.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich vermute, daß Herr Direktor Schmitz — und ich würde mich dem anschließen — darauf abhebt, daß in dem Abs. 2 auf ius divinum im Sinne von CA V Bezug genommen wird. Die Ordination stellt aber auch nach CA XIV ius humanum dar. Herr Direktor Schmitz hat der Auffassung Ausdruck gegeben, daß man das gerade in Grundbestimmungen nicht ineinanderfließen lassen darf. — Habe ich Sie recht verstanden?

Synodaler D. Brunner: Hochverehrte Synodale! An dieser Stelle muß ich als Lehrer der Theologie einen Widerspruch anmelden. Soweit ich die Dinge verstehe, ist nicht die gesetzliche Regelung, die kirchenrechtliche Regelung, wie eine Ordination vollzogen wird, de iure divino. Aber die Berufung durch ekklesia, Berufung durch Kirche in die öffentliche Ausübung des Predigtamtes ist etwas, das wegen des Befehls Christi unter gar keinen Umständen unterlassen werden darf und das darum de iure divino ist. Ich erinnere an Apologie 13, in der ausdrücklich steht, daß wir Gottes Befehl haben, Pfarrer und andere Diener am Wort in die öffentliche Ausübung des Predigtamtes zu berufen. Diese Berufung oder Ordination geschieht darum in der Tat de iure divino. Und darum ist das auch zum Ausdruck gebracht in den Grundbestimmungen.

Ich würde, was die Rechtsstruktur anbelangt, genau umgekehrt argumentieren, als es vorhin von den Herren Juristen geschehen ist, und würde sagen: Weshalb kann denn in eines dieser Ämter, also vor allem in das Pfarramt nur derjenige berufen werden, der ordiniert ist? Der Grund dafür liegt darin, daß in die öffentliche Ausübung des Predigt-

amtes nur durch Ordination jemand hineinkommt. Die Bestimmung, daß nur der, der ordiniert worden ist, in ein solches Amt berufen werden kann, würde ja sonst als eine Willkür oder als eine rein technische Anordnung erscheinen: „er muß halt ordiniert sein“. Nein! Der Grund, weshalb er ordiniert sein muß, hängt am Wesen dieser Öffentlichkeit, hängt daran, daß in die öffentliche Ausrichtung des Predigtamtes nur eingesetzt werden kann durch Ordination.

Synodaler Kirschbaum: In B 1 letztem Satz heißt es: „Die Einsetzung in das Pfarramt ist unwiderruflich“, oder ähnlich soll es ja dann klingen, wenn es heißt „unaufhebbar“. Um das Gewicht dieses Wortes aufzuweisen und zu begründen, sind wir daran gegangen, die Ordination in 2 dann noch anzufügen. Denn nur von daher wird verständlich, woher dieses schwergewichtige Wort kommt, die Einsetzung in das Pfarramt sei „unwiderruflich“ oder „unaufhebbar“.

Synodaler Würthwein: Liebe Brüder! Ganz so „technisch“ haben wir auch im Rechtsausschuß nun doch nicht die Grundbestimmungen abgehandelt. Entschuldigen Sie, Herr Direktor Schmitz, wenn ich das so sage. Auch wir haben einige grundsätzliche Fragen gestellt. Es ist sogar auch die Frage gekommen, ob hier nicht schon der Begriff der Ordination hineingehöre als die Grundlage für alles andere. Herr Viebig hat die Frage gestellt.

Ich würde mich dem, was der Hauptausschuß vorträgt, selbstverständlich anschließen, weil wir ja nun schließlich auch aus der Erfahrung einer bestimmten Zeit unseres Amtes wissen, was die Ordination einmal bedeuten kann.

Nur erlaube ich mir, schon für späterhin eine Frage zu stellen, die uns auch bewegt hat, nämlich wie es mit den Amtsbrüdern steht, die ohne Ordination einen öffentlichen Dienst in unserer Kirche ausrichten. Wir haben deren einige, ehemalige Missionare usw., die nicht ordiniert sind bis zu diesem Tage. Diese Frage müssen wir noch einmal, wenn es so ist, wie Sie gesagt haben, durchdenken.

Aber ich möchte doch noch einiges sagen, was uns im Rechtsausschuß auch bewegt hat. Erstens ist die Frage aufgetaucht, ob man überhaupt solche Grundbestimmungen brauche, ob nicht einfach ein Hinweis auf die Grundordnung, in der ja diese Dinge verankert sind, genüge. Wir sind nach langen Gesprächen nun doch zu der Meinung gekommen, daß dieser Hinweis sozusagen expressis verbis notwendig ist. Denn es könnte ja passieren, was oft passiert ist in der Kirche, daß man zwar eine Grundordnung hat, dann aber, wenn es in irgendeinem Fall an die Ausführung in der Praxis geht, man diese grundsätzlichen Dinge stark auf die Seite schiebt, daß dann also ein Bruch ist eben zwischen der Grundordnung und diesem Dienstgesetz für den Pfarrer. Deswegen waren wir der Meinung, daß es gut ist, wenn gleich von vornherein gezeigt wird, wie dieses Pfarramt verankert ist in der ganzen Grundordnung unserer Kirche. Und ferner auch ein psychologischer Hinweis, vielleicht kann mancher angeregt werden, wenn er das Pfarrerdienstgesetz einmal liest und einzelne Paragraphen für einen

bestimmten Fall braucht, auf diese Weise auch zur Grundordnung zu greifen, weil wir ganz praktisch festgestellt haben, daß sie viel zu wenig bekannt ist.

Wir haben aus diesem Zusammenhang heraus auch noch eine andere Frage gestellt. Ich darf es einmal zu sagen versuchen: Die Grundordnung ist ja damals auf dem Bekennnisstand unserer badischen Landeskirche aufgebaut worden, und die Synode hat sich damals entschlossen, die Bekennnisse gleichwertig nebeneinander stehen zu lassen. So hat uns auch die Frage bewegt, ob nun gerade in einem sehr entscheidenden Punkt, nämlich in der Auffassung des Predigtamtes, dieser Entwurf auch dem Rechnung trägt in seiner Auffassung vom Predigtamt, daß in unserer unierten Kirche die beiden Bekennnisse nicht über, oder untergeordnet sind, sondern nebeneinander stehen. Und mit dieser Frage haben wir uns auch sehr ausgiebig beschäftigt und waren darüber sehr erfreut zu sehen, wie bei aller Betonung, daß das Predigtamt sozusagen de iure divino ist, also göttlichen Rechts ist in seinem Ursprung, doch hier ganz eingefügt wird in die Gesamtheit des der Gemeinde Christi aufgetragenen Dienstes. Die Frage, ob also jetzt durch das Pfarrerdienstgesetz so unter der Hand nun doch eine etwas einseitig geprägte Auffassung vom Predigtamt hereinkommt, haben wir sorgfältig geprüft und sind zu der Meinung gekommen, daß hier, wenn ich das so ganz kurz sagen darf, auch das Moment, das uns, die wir stärker von der reformierten Seite her kommen, am Herzen liegt, auch betont worden ist.

So haben wir uns also auch mit diesen Grundbestimmungen im Rechtsausschuß von theologischer Seite her eingehend befaßt. Und da die Frage, ob die Ordination nicht hier schon in die Grundbestimmungen gehöre, auch bei uns zum mindesten zur Debatte stand, schließe ich mich in diesem Falle dem Vorschlag des Hauptausschusses an.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Die theologische und kirchenrechtliche Frage nach dem Verhältnis von Predigtamt nach göttlicher Stiftung und göttlichem Recht (Art. V CA) und der Ordination als der Berufung de iure humano ist nach meiner Kenntnis der einschlägigen Literatur bestritten. Diese Frage hat daher in den Verhandlungen des Kleinen Verfassungsausschusses ihr Gewicht gehabt. Auch Herr Professor D. Schlink in Heidelberg hat sich seinerzeit ausführlich hierzu geäußert. Auch durch die Diskussion in der letzten halben Stunde ist wohl deutlich geworden, daß sich die Alternative stellt, ob die Ordination ein kirchenrechtlicher Vorgang ist, der sich auf das im ius divinum gegründete Predigtamt bezieht, oder ob die Ordination selbst im ius divinum radiziert. Darin sind erhebliche Unterschiede angelegt. Die letztere Auffassung steht einem (unevangelischen) charakter indelebilis des Pfarramtes bedenklich nach. Wenn nach der Formulierung des Hauptausschusses die Berufung in das Predigtamt schlechthin durch die Ordination geschieht, dann schließt das die (öffentliche) Ausübung des ministerium verbi durch andere Ämter und Dienste in der Gemeinde, denen keine Ordination vorausgeht, aus. In diesem ausschließlichen Sinne

würde die Formulierung unserer Grundordnung widersprechen.

§ 57 Absatz 1 der Grundordnung sagt: „Durch die Ordination beruft die Landeskirche im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi in das Pfarramt“ (nicht in das Predigtamt).

Synodaler Gabriel: Bei der Verlesung des Berichtes des Hauptausschusses ist mir ein inneres Zittern angekommen in der Abänderung der Pluralform zur Singularform in Abschnitt 5, A 5, in dem es zunächst heißt: „seinen Nächsten“ und nun heißen soll: „seinem Nächsten“. Es ist in dankenswerter Weise durch Klärung seitens Herrn Oberkirchenrat Wendt klar geworden, daß ein Unterschied besteht, zwischen Pfarramt und Predigtamt. Darüber bin ich sehr froh. Ich habe mir Gedanken gemacht über den Abschnitt hier unten in dem es heißt, daß jedes Glied der Landeskirche kraft des Priestertums aller Gläubigen berufen sei, „seinen“ Nächsten Christus zu bezeugen. Das sollte doch einschließen, daß wir in unserer Männerarbeit auch eine Bibelarbeit durchführen können und daß vielleicht auch Älteste, die nach Gaben, Wandel und Glaubenshaltung befähigt wären am Wort mitzudienen, auch einmal im Notfall oder vertretungsweise eine Bibelstunde halten können.

Wenn der Satz vorgesehen wird, die Berufung in der Kirche wird durch Ordination erreicht und unten diese Form vom Plural zum Singular abgeändert wird, so befürchte ich wenigstens zunächst eine Einschränkung der Tätigkeit der Laien auf diesem Gebiet.

Ich bitte doch einmal durch entsprechenden Vortrag Klärung zu verschaffen, wieweit nun der Laie, sagen wir näher beschrieben auch der Kirchenälteste, berufen oder zugelassen werden kann, durch sein Glaubenszeugnis im Wort etwas in der Kirche beizutragen. Ist das möglich oder ist das nur im Rahmen der kirchlichen und außerkirchlichen Gemeinschaften möglich? So wie ich die Aktivierung der Laien verstehe, sollte man diese Einschränkung „seinem Nächsten“ nicht annehmen. Wenn ich in das Neue Testament hineinschau, dann wird da immer im Plural geredet. Und als Wort, das dieses kennzeichnen und unterstützen möge, was ich gesagt habe, ist mir der Satz eingefallen: „Wer mich bekennen vor den Menschen, den will ich auch bekennen vor meinem himmlischen Vater“. Es ist also auch im Plural gesagt.

Synodaler D. Brunner: Ich möchte nicht zu der Frage sprechen, ob Singular oder Plural bei „Nächsten“ anzuwenden ist. Das ist mehr doch zunächst für meine Sicht der Dinge eine grammatische Frage. Denn es ist ganz klar, daß der Begriff „der Nächste“ nicht einen Singular meint, sondern ein genereller Begriff ist. Man könnte hier sagen: seinem Mitmenschen, d. h. natürlich mit allen, mit denen er zusammenkommt. Ich würde es für falsch halten, wenn man hier sagen wollte: „Also du darfst zwar einem einzelnen etwas sagen, aber in der Bibelstunde, wo viele versammelt sind, darfst du deinen Mund nicht aufmachen“. Keineswegs — keineswegs!

Ich möchte etwas sagen zu dem, was Oberkirchenrat Wendt ausgeführt hat, und muß zugeben: es zeigt sich hier, daß man eigentlich nicht so nach-

giebig sein sollte bei Formulierungen, wie ich das gerne bin. Denn die Formulierung, die ich vorgeschlagen hatte im Hauptausschuß, hat an der fraglichen Stelle so gelautet: „Die Berufung in die öffentliche Ausübung des Predigtamtes erfolgt durch die Ordination“. Die Berufung in die öffentliche Ausübung des Predigtamtes! Ich würde meinen, daß hier in der Tat in dem, was Sie sagten, Herr Oberkirchenrat, etwas ganz Wichtiges zur Geltung gekommen ist, was, soweit ich sehe, allerdings keine kontrovers-theologische Frage lutherisch-reformiert ist. Ich könnte dem, was Sie ausführten, entgegenkommen, indem ich folgende Formulierung an dieser Stelle vorschlage, die den Begriff der Ordination selbst noch nicht enthält. (Ordination umfaßt ja für uns in der Regel nur das, was in der Agenda so heißt, und in der Tat, wenn wir so denken würden, würde die Argumentation, wie sie mir vorschwebt, nicht stimmen.) Deshalb würde ich doch für unerlässlich halten, daß zwischen der gegenwärtigen Ziffer 2 und 3 noch etwas gesagt wird; denn wir springen in der Ziffer 3 in Abschnitt A ja sofort zur rechtlichen Gestalt der öffentlichen Ausübung und sagen nichts, wie es zur öffentlichen Ausübung des Predigtamtes in der Gemeinde überhaupt kommt. Es ist doch vorausgesetzt, daß, ehe es zur rechtlichen Gestalt kommen kann, es zur öffentlichen Ausübung kommen muß. Daß es zur öffentlichen Ausübung kommen muß, das ist de iure divino notwendig, und daß es zu einer rechtlichen Gestalt kommt, das ist also de iure humano. Darum würde ich meinen, man sollte etwa — das ist auch der Sinn, wenn ich recht verstehe, des Vorschages des Hauptausschusses — etwa so sagen:

„Zur öffentlichen Ausübung des Predigtamtes ist Berufung durch die Kirche notwendig.“

Dabei könnte man jetzt überlegen, wie dieses „notwendig“ gemeint ist. Ich glaube, im Zusammenhang mit den Grundbestimmungen ist es klar, daß es etwas schlechterdings Notwendiges ist und nicht etwas nur praktisch Notwendiges.

Synodaler Viebig: Ich bin der Auffassung, daß die Berufung doch etwas mehr Technisches ist, aber das, was in der Ordination gelobt wird, scheint mir das Entscheidende zu sein und nicht das Technische. Ich darf vielleicht einmal auf § 55 der Grundordnung hinweisen. Wenn wir uns bereitfinden, in B und C der Grundbestimmungen eine gewisse Umstellung vorzunehmen, dann wäre vielleicht doch ein Kompromiß zwischen den verschiedenen Auffassungen zu finden. In § 55 der Grundordnung heißt es:

„Der Pfarrer steht zur Landeskirche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, dessen besondere Art durch das Ordinationsgelübde bestimmt ist.“

Präsident Dr. Angelberger: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Ich erteile dem zweiten Berichterstatter des Hauptausschusses das Wort zu seinen Ausführungen.

Berichterstatter Synodaler Cramer: Herr Präsident! Verehrte Konsynodale! Sie haben den Bericht des Hauptausschusses über die Grundbestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes gehört und nun schon

darüber gesprochen. Nunmehr folgt der Bericht über die Abschnitte II bis IV der Vorlage des Landeskirchenrats.

Der Hauptausschuß ist, wie zu erwarten war, bei der Besprechung der einzelnen Paragraphen verschiedentlich auf Fragen gestoßen, die material und formal über das hinausgehen, was in diesem Gesetz zu regeln ist. Der Bericht wird deshalb neben präzisen Abänderungsvorschlägen auch Hinweise und Empfehlungen enthalten, die wir der Synode mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis bringen.

Ich darf vorausschicken, daß der Hauptausschuß alle die Paragraphen in diesen drei Abschnitten, die in diesem Bericht nicht besonders erwähnt werden, in der vom Landeskirchenrat vorgelegten Fassung gutheißt.

Zum Abschnitt II: Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses.

Wir gehen hier gleich zu dem Abschnitt 2, der in der Vorlage mit „Anstellungsfähigkeit“ überschrieben ist. Wir müssen aber gleich dazunehmen die Paragraphen nicht nur 2 und 3, sondern auch 4 bis 7, die hier unter der Überschrift „Ordination“ erscheinen. Für alle diese Paragraphen 2—7 schlägt der Hauptausschuß nur eine Überschrift vor, nämlich: 2. Anstellungsfähigkeit und Ordination. Es sind hier zwei Gesichtspunkte zu unterscheiden. Einmal behandeln die Paragraphen 2—7 die Voraussetzungen einer Anstellungsfähigkeit. Zu diesen Voraussetzungen gehört die Ordination. Deshalb könnte die Überschrift „3. Ordination“ über dem § 4 an sich wegbleiben. Der Ausschuß war aber der Meinung, daß das Gewicht, das die Ordinationshandlung vor allen anderen Voraussetzungen, die hier auch genannt sind, besitzt, das Erscheinen dieses Begriffes in der Überschrift erforderlich macht. Da nun andererseits die in den §§ 2—7 genannten Voraussetzungen in der vorliegenden Fassung eine zeitliche Reihenfolge darstellen — es ist also so, das darf ich anmerkend hinzufügen, daß das, was in §§ 2 und 3 steht, Dinge sind, die der Ordination zeitlich vorausgehen müssen, während in §§ 5 und 6 (§ 7 ist ein Sonderfall) andere Dinge genannt sind, die einer Ordination zeitlich nachfolgen —, da also diese Paragraphen eine zeitliche Reihenfolge aufweisen, muß die Überschrift Ordination vor dem § 4 entfernt werden. Die §§ 5—7 können sachlich nicht unter diese Überschrift gefaßt werden. Deshalb schlagen wir vor, den Begriff Ordination in die erste Überschrift mit hineinzunehmen, wie ich es gesagt habe, und über den § 4 keine Überschrift zu setzen.

Abschnitt 3 entfällt also, und über § 8 würde die Ziffer 4 in Ziffer 3 umgeändert werden. — Soviel zur Überschrift.

Zu Absatz (1) Buchstabe d) wurde die Frage gestellt, ob diese Formulierung bei dem wachsenden ökumenischen Bewußtsein den heutigen Möglichkeiten gerecht wird. Es ist die Frage nach der Staatsangehörigkeit. Es wurde aber darauf hingewiesen, daß hier ein staatskirchenrechtlicher Begriff vorliegt (vgl. hierzu den Kirchenvertrag von 1932), der ja noch in Gültigkeit ist, so daß der Begriff nicht einfach weggelassen werden kann. Es muß das hier erwähnt werden.

Stark beschäftigt hat uns die im Absatz (2) ziemlich negativ formulierte Regelung über die Vikarin. Ist es notwendig, so wurde gefragt, in einem Dienstgesetz für Pfarrer die Vikarinnen überhaupt zu nennen? An dieser Frage entzündete sich eine ausführliche Aussprache darüber, ob die in der Grundordnung (§ 61) festgelegte Beschränkung nicht geändert werden sollte. Das ist die Beschränkung, die die Vikarin nicht zu einem Pfarramt zuläßt, sondern für andere Dienste einsetzt. Bei allem Verständnis dafür, daß hier noch weiter gedacht und gesprochen werden muß, kam der Hauptausschuß doch zu der Überzeugung, daß es im Augenblick und in diesem Zusammenhang nicht Aufgabe der Synode ist, eine Änderung der Grundordnung vorzunehmen. Es geht in Absatz (2) lediglich um den rechtlichen Tatbestand, daß nach § 61 der Grundordnung eine Gemeindeparrstelle nicht einer Vikarin übertragen werden kann. Um aber den negativen Klang des Satzes, wie er in der Vorlage steht, zu mildern, schlägt der Hauptausschuß folgende Formulierung vor, die an die Stelle von Absatz (2) treten soll:

„Für die Berufung in das Amt der Vikarin gelten die Bestimmungen des § 61 der Grundordnung.“

Unter dem Thema „Anstellungsfähigkeit und Ordination“ ist kein Hinweis auf die Grundvoraussetzung jedes Pfarrdienstes, nämlich die innere Berufung, zu finden. Dies wurde bei den Ausschußberatungen als Mangel empfunden. Nach eingehender Ausprache bestand jedoch Einigkeit darüber, daß ein solcher Punkt keine juristische Voraussetzung für eine Anstellung sein könne. Deshalb könnte er auch nicht etwa als ein weiterer Punkt zu den Sätzen § 2 Abschnitt (1) a—e hinzugefügt werden. Hier muß, so wurde gesagt, einfach auf das Ordinationsgespräch verwiesen werden sowie auf alle Bemühungen von Seiten der Kirchenleitung, möglichst frühzeitig mit den Theologiestudenten, die sich auf das Amt des Pfarrers vorbereiten, die Frage ihrer Berufung, ihrer inneren Berufung, zu besprechen und zu klären. — Soviel zu Abschnitt II.

Nun kommt Abschnitt III: Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer.

Ausführlich wurde gesprochen über die §§ 12—14, die unter der Überschrift „Zurücknahme der Berufung“ stehen. Man fragte, ob diese ganzen Bestimmungen nicht weggelassen werden könnten. Im Verlauf der Diskussion wurde jedoch deutlich, daß es sich hier um eine Übernahme der einschlägigen Bestimmungen aus dem staatlichen Dienstrecht handelt. Fälle, in denen diese Regelung Anwendung findet, sind erfahrungsgemäß sehr selten. Doch muß eine Regelung da sein; sie wirkt sich auch zugunsten der Betroffenen aus.

Der Hauptausschuß schlägt deshalb vor, die §§ 12 bis 14 in der vorliegenden Fassung zu belassen. Lediglich eine kleine redaktionelle Änderung wird vorgeschlagen: In § 12 Buchstabe a) sollen die Worte: „vom Pfarrer“ gestrichen werden. § 12 würde also lauten:

„Die Berufung zum Pfarrer ist zurückzunehmen, wenn

a) sie erschlichen ist;

b) wenn nicht bekannt war..." und dann der Text wie in der Vorlage.

Nun kommen wir gleich zum Abschnitt IV: Inhalt des Dienstverhältnisses.

1. Grundlegende Dienstpflichten:

Mit dem § 15 hat sich der Hauptausschuß besonders ausführlich befaßt, weil es ja hier um den geistlichen Auftrag des Pfarrers geht. Ich darf deshalb die einzelnen Sätze dieses Paragraphen jeweils behandeln.

Absatz (1) wird in der vorliegenden Fassung auch vom Hauptausschuß vorgeschlagen.

Absatz (2): Hier sollen einige Änderungen vorgeschlagen werden. Zunächst der Hauptsatz: „Zu den geistlichen Amtspflichten des Pfarrers gehören — hier heißt es in der Vorlage — „insbesondere“ folgende Aufgaben“. Der Hauptausschuß schlägt das bessere Wort „besonders“ vor statt „insbesondere“, so daß also dieser Hauptsatz lautet:

„Zu den geistlichen Amtspflichten des Pfarrers gehören besonders folgende Aufgaben:“

Es wurde auch gefragt, ob dieses Wort nicht überhaupt weggelassen werden könnte. Doch erschien es uns notwendig, aus dem, was der Pfarrer auch sonst noch zu tun hat, die nachher genannten Aufgaben hervorzuheben.

Nun kommt der Satz: Buchstabe a): Die vorliegende Fassung schien uns insofern mangelhaft zu sein, als hier zwar noch einmal wie in Absatz (1) das Wort Gottes deutlich genannt wird, im Gegensatz dazu jedoch der Begriff des Sakraments (nun im Unterschied zu Absatz (1) nicht mehr aufgeführt wird. Daher schlägt der Hauptausschuß als Neufassung folgendes vor:

Buchstabe a):

„das Sakrament der Taufe zu verwalten, den Gottesdienst zu leiten, Gottes Wort in mannigfacher Weise zu verkündigen und der Gemeinde das heilige Abendmahl reichlich anzubieten;“

Dann käme der Strichpunkt.

Dabei ist ergänzend noch darauf hinzuweisen, daß die Aufgabe des Pfarrers hinsichtlich des Gottesdienstes nicht als ein bloßes Abhalten des Gottesdienstes, sondern als Leitung bezeichnet werden muß. Das ist darin begründet, daß der Pfarrer für den Gottesdienst eine ganz besondere Verantwortung hat. Diese seine Verantwortung bezieht sich ja auch auf die Mitwirkung anderer Personen im Gottesdienst (etwa Organist, Kirchchor usw.). Deshalb haben wir den Ausdruck „den Gottesdienst zu leiten“ gewählt. — Soviel zu Buchstabe a).

Buchstabe b) soll in der Fassung der vorliegenden gedruckten Fassung stehen bleiben.

Buchstabe c): Hier erschien dem Ausschuß der übergeordnete Begriff „Seelsorge zu üben“ so umfassend zu sein, daß der Nachsatz nicht unbedingt notwendig erscheint. Deshalb schlagen wir vor, den Nachsatz „vor allem durch Hausbesuche“ zu streichen. Der Ausschuß war sich darüber im Klaren, daß es heute sehr wesentlich erscheint, immer wieder auf Hausbesuche hinzuweisen, und sieht die Not, die da in unseren Gemeinden heute besteht. Er meint aber doch, daß es genügt, hier in Abschnitt c) nur zu sagen: „Seelsorge zu üben“.

Buchstabe d): Zu diesem Satz wurde uns ein Vorschlag des Diakonieausschusses vorgelegt, der lautet: „Die diakonischen Aufgaben der Gemeinde zu pflegen, die Gemeindeglieder zu ihrer Verantwortung für den Dienst am Nächsten und für den Aufbau der Gemeinde zu rufen.“ Im Hauptausschuß wurden ergänzend dazu Stimmen laut, die auch hinwiesen auf die missionarische und ökumenische Verpflichtung des Pfarrers und der Gemeinde. Es wurde gefragt, ob nicht auch das aufgenommen werden müsse. Dagegen wurde gesagt: Einmal: Nach Apostelgeschichte 6 könne der Pfarrer die diakonischen Aufgaben nicht allein umfassend wahrnehmen. Und zum andern: die Verantwortung des Pfarrers hinsichtlich der Diakonie, der Mission und der Ökumene sei in dem nunmehr vorliegenden Entwurf des Landeskirchenrats durch die Ausdrücke „Dienst am Nächsten“ und „Aufbau der Gemeinde“ genügend gekennzeichnet. Deshalb konnte sich der Hauptausschuß das Anliegen des Diakonie-Ausschusses nicht in der von diesem vorgeschlagenen Formulierung zu eigen machen. Es geht hier in diesem Paragraphen um die Dienstpflichten des Pfarrers in seinem Amt, nicht um die Aufgaben der Gemeinde. Der Vorschlag des Hauptausschusses für Absatz d) sieht deshalb gegenüber der Vorlage nur eine kleinere Änderung vor, indem er das Wort „gemahnen“ durch das Wort „rufen“ ersetzt wissen will. Absatz d) würde also nach dem Vorschlag des Hauptausschusses lauten:

„d) Die Gemeindeglieder zu ihrer Verantwortung für den Dienst am Nächsten und für den Aufbau der Gemeinde zu rufen und sie zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen.“

Nun kommt Absatz (3) des § 15. Hier empfiehlt der Hauptausschuß zur Klärung des Sachverhaltes, das Wort „in“ in der zweitletzten Zeile dieses Absatzes zu streichen. Es soll dadurch deutlich werden, daß die anderen Diener der betreffenden Gemeinde und die brüderliche Zusammenarbeit mit ihnen gemeint sind.

Zu § 17 nur eine sprachliche Änderung: Anstelle der Worte, wo es heißt: Der Pfarrer hat ... ebenso gewissenhaft zu widmen — das steht in der Vorlage — „als den geistlichen Amtspflichten“. (Zurufe!) Der Hauptausschuß schlägt vor zu sagen: „wie seinen geistlichen Amtspflichten“, so daß der ganze Satz nun lauten würde:

„Der Pfarrer hat sich als getreuer Haushalter den ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben ebenso gewissenhaft zu widmen wie seinen geistlichen Amtspflichten.“

Ebenso werden für § 18 zwei redaktionelle Änderungen vorgeschlagen: In Absatz (1) soll es im ersten Satz heißen:

„Der Pfarrer ist unbeschadet seiner Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde, in die er berufen ist, der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet.“

Also das Subjekt ist an den Anfang des Satzes gesetzt.

In Absatz (2) soll das Wort „angemessenen“ durch „notwendigen“ ersetzt werden, so daß der Satz lautet:

„Die für solchen Dienst notwendigen Barauslagen sind dem Pfarrer zu ersetzen.“

Nun kommt Abschnitt 2. Amtsverschwiegenheit.

Auch mit den hier genannten Tatbeständen hat sich der Hauptausschuß ausführlich beschäftigt. Es soll das Folgende noch einmal zur Verdeutlichung dessen, was im Text der Vorlage steht, zum Ausdruck gebracht werden: Das in Absatz (1) angeführte Beichtgeheimnis, zu dem auch das gehört, was dem Pfarrer in Ausübung der Seelsorge anvertraut wird, ist in jedem Fall unverbrüchlich. Das gilt auch vor den Gerichten. Von der grundsätzlichen Schweigepflicht in diesem Punkt kann niemand, auch keine Kirchenleitung, den Pfarrer befreien.

Von diesem Beichtgeheimnis im weiteren Sinn ist zu unterscheiden die Amtsverschwiegenheit, wie sie nun im Absatz 2 genannt wird. Dabei sind gemeint alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer in der sonstigen Ausübung seines Dienstes, abgesehen von der Seelsorge, bekannt werden und aus irgend-einem Grunde vertraulich zu behandeln sind. Der Pfarrer kann von der Verpflichtung dieser Amtsverschwiegenheit in besonderen Fällen befreit werden. Und hierfür ist der Dekan zuständig. Daneben gibt es dann noch die allgemeine Befreiung für dienstliche Mitteilungen im Rahmen der Dienstaufsicht (Satz 4).

Es wurde in der Aussprache ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Erteilung der Befreiung durch den Dekan keine Verpflichtung zur Aussage bedeutet. Es steht im Ermessen des Pfarrers zu erklären: in diesem oder jenem Fall handelt es sich für mich um eine seelsorgerliche Angelegenheit, über die ich deshalb nicht reden darf. Dies ist für den Pfarrer eine Gewissensentscheidung, die er sehr ernst nehmen muß.

Der Hauptausschuß erkannte an, daß die Grenzen zwischen einem seelsorgerlichen Gespräch, das nicht durch die Absolution zur Beichte, zur echten Beichte geworden ist, und einem sonstigen Gespräch, durch das er Tatbestände erfährt, die hier in Frage kommen, fließend sein können. Um trotzdem den grundsätzlichen Unterschied zwischen Beichtgeheimnis und Amtsverschwiegenheit hervorzuheben, mehr als es in der vorliegenden Fassung der Fall ist, empfehlen wir, diese beiden Dinge in zwei verschiedenen Paragraphen zu sagen. Das würde nun für den Text des Gesetzes bedeuten:

Die Nr. 2, hinter der in der Vorlage steht: „Amtsverschwiegenheit“ würde geändert werden in: „2. Beichtgeheimnis“. Darunter käme, wie es hier steht, § 19. Die Ziffer vor dem ersten Satz (1) würde entfallen, weil nun nur dieser erste Satz — d. h. es sind zwei Sätze, ein Absatz —, der hier unter der Ziffer (1) steht, folgt. Der Absatz selber soll in der Fassung, wie er hier gedruckt steht, stehen bleiben.

Der bisherige Absatz (2) des § 19 erhielt neu die Überschrift: „Amtsverschwiegenheit“. Es muß dann vorläufig die Nummer 2a davorgesetzt werden. Das wird bei einem Neudruck dann entsprechend geändert. Darunter käme: „§ 19 a“ (vorläufig). Und dann käme auch wieder das, was im Text hier steht, ohne die vorgesetzte Ziffer.

Nun soll aber in diesem neuen § 19 a noch eine

Änderung eingefügt werden, nämlich im Satz 3, wo es heißt: „Von dieser Verpflichtung zur Dienstverschwiegenheit kann der Pfarrer durch den Dekan befreit werden“. Da möchten wir die Worte einfügen: durch den Dekan, „der ihn vorher zu hören hat“, befreit werden. Ich lese also Satz 3 in der von uns vorgeschlagenen Fassung noch einmal:

„Von dieser Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Pfarrer durch den Dekan, der ihn vorher zu hören hat, befreit werden.“

Alles andere bleibt, wie es steht, mit Ausnahme der Dienstverschwiegenheit. (Zurufe: Sonst!) Nein, das „sonst“ haben wir wieder gestrichen, weil wir ja einen neuen Paragraphen haben. Da kann man sich nicht auf den vorigen Satz beziehen.

Die Einfügung dieses Nebensatzes ist deshalb notwendig, damit nicht in irgendeinem Fall eine Befreiung von der Amtsverschwiegenheit einfach von oben herunter angeordnet werden kann, ohne daß dem Pfarrer zuvor Gelegenheit gegeben war, seinen Standpunkt darzulegen.

In diesem Zusammenhang wurde auch noch die Frage gestellt, ob nicht hier auch auf Matthäus 18 hingewiesen werden müsse. Es könnte doch Fälle geben, in denen einem Pfarrer irgend etwas Nachteiliges über einen Amtsbruder bekannt wird. Nach Matth. 18 ist er in einem solchen Fall gehalten, vor einer eventuellen Weitergabe dieser Mitteilung auf dem Dienstweg zuerst mit dem betreffenden Amtsbruder persönlich zu sprechen.

Der Ausschuß glaubte jedoch, daß dieser Hinweis auf Matthäus 18 nicht hierher, sondern eher in den Zusammenhang des § 23, der nachher kommt und der unter der Überschrift steht „Gemeinschaft der Amtsbrüder“, gehöre.

Nun zum Abschnitt 3. Parochialrechte des Pfarrers.

Die Bestimmungen der §§ 20—22 sind klar gefaßt. Und zu § 21 Absatz (3) soll darauf hingewiesen werden, daß das Abmeldescheinwesen in der Grundordnung in §§ 58 und 59 behandelt ist und deshalb hier nicht mehr der Erläuterung bedarf. Doch erschien es uns notwendig hinzuzufügen, daß ein Abmeldeschein stets rechtzeitig vorgelegt werden muß. Wir empfehlen daher in Satz 3 das Wort „rechtzeitig“ einzufügen, so daß der Satz lautet:

„Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden darf der Pfarrer nur vornehmen, wenn ihm ein Abmeldeschein des zuständigen Pfarrers rechtzeitig vorgelegt wird.“

Zu § 22 wurde die Frage überlegt, ob nicht auch beim Kanzelrecht der Kirchengemeinderat oder Ältestenkreis irgendwie eingeschaltet werden sollte. Die Meinung des Ausschusses geht dahin, daß der Pfarrer das Kanzelrecht als eine für die Verkündigung entscheidende Sache allein haben muß. Kirchengemeinderat bzw. Ältestenkreis haben dagegen bei Anträgen auf Überlassung kirchlicher Räume zu anderen Zwecken das Recht der Zustimmungserteilung, wie es in der Grundordnung § 23 (2) d) bzw. § 37 Abs. (2) g) steht. Sind mehrere Pfarrer an einer Gemeinde, so sind sie nach § 20 dieses Gesetzes gleichberechtigt, d. h. jeder hat das Kanzelrecht für sich an den Tagen, an denen er laut Dienstplan den Gottesdienst zu leiten hat.

Abschnitt 4. Gemeinschaft der Amtsbrüder.

Zu § 23 wurde noch einmal die Frage nach Matth. 18 aufgeworfen. Der Ausschuß war jedoch der Meinung, daß dieses Anliegen darin, in den Worten dieses Paragraphen, schon genügend enthalten ist. Die Formulierung des § 23 glaubt der Hauptausschuß jedoch wie folgt ändern zu sollen:

„Der Pfarrer soll die brüderliche Gemeinschaft mit seinen Amtsbrüdern und Mitarbeitern pflegen. Er soll bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben brüderlichen Rat zu geben und anzunehmen.“

Im Zusammenhang mit diesem § 23 hat uns das Problem der Beichte des Pfarrers beschäftigt. Es wurde angeregt, einen Hinweis in dieser Richtung in diesen Paragraphen aufzunehmen. Eine dazu vorgeschlagene Formulierung lautet:

„Der Pfarrer kann sich unter seinen Amtsbrüdern einen erwählen, dem er beichtet und von dem er den Zuspruch der Vergebung bekommt.“

Doch kam der Hauptausschuß zu der Überzeugung, daß ein solcher Hinweis nicht in ein Gesetz hineingehört. Diese Dinge, so wurde gesagt, ertragen kein Reglement. Die Beichte ist eine ganz besondere Handlung. Sie soll deshalb nicht in einem Dienstgesetz, sondern in einer Beichtordnung behandelt werden. Der Hauptausschuß empfiehlt, diesen Hinweis auf eine Beichtordnung an den Lebensordnungsausschuß zu geben.

Zu § 24 möchten wir die Wichtigkeit der wissenschaftlichen Weiterbildung besonders betonen. Es ist das nicht eine Frage, in der ein Pfarrer sagen kann, ja, ich tue es, weil es mich interessiert, und der andere kann sagen, ich tue es nicht, weil mir das, was ich weiß, genügt für mein Amt. Sondern es gehört zu den Amtspflichten des Pfarrers, sich auch weiterzubilden. Und deshalb soll in Abschnitt (1) des § 24 am Schluß folgender Nachsatz angefügt werden: nach dem Wort „dienen“ würde ein Strichpunkt stehen und es würde folgend heißen: „die nach § 50 der Grundordnung zu seinen Amtspflichten gehört“. Dementsprechend müßte natürlich die Klammer, die hier im Text der Vorlage steht, gestrichen werden.

Es wurde im Hauptausschuß auch über § 25 gesprochen, jedoch keine Änderung angeregt.

Zu § 26 wurde gefragt: Welche Körperschaften oder Vereine fallen unter diese Bestimmung? Das Beispiel der Freimaurerei wurde angeführt. Der Hauptausschuß schlägt vor, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, er möge in Bezug auf bestimmte Vereine und Körperschaften eine Entscheidung, ob sie unter diesen Paragraphen fallen oder nicht, herbeiführen.

In § 27 Absatz (2) kommt wieder eine kleine Änderung. Wir bitten, die Worte „dahin zu wirken“ zu streichen und dafür zu setzen die bessere Formulierung: darauf hinzuwirken“. — Muß ich den Satz noch einmal vorlesen? — (Zurufe: Nein!)

Die Frage, welche berufliche Tätigkeit der Ehefrau dem Dienst des Pfarrers in der Gemeinde abträglich ist, so wurde gesagt, muß in das Ermessen des Pfarrers gestellt werden. Es besteht hier aber für ihn

auch wieder, wie schon einmal in einem anderen Zusammenhang gesagt, eine Gewissensfrage.

Hinsichtlich der §§ 28—32, die von äußeren Fragen des öffentlichen Lebens und von der politischen Tätigkeit sprechen, kam der Ausschuß nach eingehender Beratung zu der Überzeugung, daß keine Textänderungen nötig sind.

Es soll jedoch erwähnt werden, daß die Mehrzahl der Mitglieder eine Vortragstätigkeit des Pfarrers für politische Parteien oder für ein politisches Programm für unzulässig halten. Es kam zum Ausdruck, daß zwar die Kirche politische Verantwortung auch für den Staat trägt, daß es aber in der Regel nicht Aufgabe eines Pfarrers sein kann, diese politische Verantwortung durch parteipolitische Betätigung auszuüben. Es bedeutet das, so wurde ausdrücklich gesagt, kein Werturteil, weder für den Pfarrer noch für den Politiker. Es geht aber darum, daß — ganz seltene Fälle ausgenommen — man entweder Pfarrer im Vollsinne dieses Wortes oder Politiker sein kann. Es liegt hier ein Entweder-Oder vor.

Zu § 30 Absatz (3) soll besonders erwähnt werden, daß es sich hier um eine Kann-Vorschrift handelt. Das ist also die Bestimmung, daß der Oberkirchenrat, wenn ein Pfarrer eine Kandidatur für ein Gremium annimmt, das nicht auf Bundes- oder Landesebene, sondern etwa auf Gemeinde- oder Kreisebene steht, gestatten kann, daß der Pfarrer seinen Dienst vorläufig weiterführt. Allein es handelt sich hier um eine Kann-Vorschrift, und es muß gesagt werden, daß natürlich dieser Entscheidung des Oberkirchenrats eine große Verantwortung zukommt. Es gilt daselbe für den § 31 Absatz (2), wenn dann die Wahl erfolgt ist.

Wir kommen zu Abschnitt 9. Verlobung und Eheschließung.

§ 33 enthält eine Abänderung des geltenden Rechtes. Es ist nicht mehr wie bisher eine Genehmigung für die Eheschließung nötig. Stattdessen soll aber schon bei der Verlobung eine Klärung darüber stattfinden, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung des Pfarrers keine Bedenken bestehen. Es wurde im Ausschuß darüber gesprochen, ob nach Absatz (2), wo es heißt: „Will sich ein Pfarrer verloben“, die Unterrichtung des Landesbischofs bereits vor der Verlobung stattfinden muß. Wir kamen zu der Überzeugung, daß dies nicht gefordert werden kann. Die Empfehlung des Hauptausschusses geht dahin, Absatz (2) wie folgt zu ändern:

„Verlobt sich ein Pfarrer, so hat er davon rechtzeitig den Landesbischof zu unterrichten.“

Und das Folgende, was hier steht, bleibt unverändert. Also es ändert sich nur der Eingang des Satzes: „Verlobt sich ein Pfarrer ...“.

Auch § 34 Satz 1 bedarf nach der Meinung des Hauptausschusses einer Änderung. Der Vorschlag des Ausschusses lautet:

„Hat der Landesbischof gegen die beabsichtigte Eheschließung des Pfarrers schwerwiegende Bedenken, so versucht er, in einem Gespräch eine Klärung herbeizuführen.“ (Zuruf: Das Wort seelosgerlich soll wegbleiben!)

Der Satz 2 dieses Absatzes würde stehenbleiben: „Werden hierdurch seine Bedenken nicht be-

hoben . . ."; das „seine“ muß eingefügt werden im Satz 2.

Es schien uns geboten, das Wort „seelsorgerlich“ in Satz 1 zu streichen; denn es ist ja so, daß nach § 101 der Grundordnung der Landesbischof nicht nur seelsorgerlich, sondern auch kirchenjuristische Funktionen hat und ausüben muß. In Satz 2 des § 34 liegt etwas wie eine juristische Funktion vor, wenn der Landesbischof diese Überprüfung veranlassen muß. Deshalb glaubten wir, daß in Satz 1 nicht eine Beschränkung auf das Seelsorgerliche festgelegt werden kann. Erwähnt werden soll in diesem Zusammenhang zur Sache noch, daß bisher nach Auskunft von Seiten des Oberkirchenrats nur ein einziges Mal ein Eheschließungsgesuch abgelehnt werden mußte. Es sind dies also Fälle, die nur ganz ganz selten vorkommen. Aber es muß eine Regelung dafür da sein.

Zum § 36 eine sprachliche Änderung. Da heißt es im Nachsatz: „ohne daß die Ehefrau und die Abkömmlinge aus dieser Ehe Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung erwerben“. Wir möchten das unschöne Wort „Abkömmlinge“, auch wenn es ein juristischer Begriff ist, durch den geläufigen Begriff „Kinder“ ersetzen.

Zum Ganzen des Abschnitts 9. Verlobung und Eheschließung möchte der Hauptausschuß noch zum Ausdruck bringen, daß in unserer Zeit mit ihrer Auflösung vieler Ordnungen gerade in dieser Sache eine klare Ordnung für den Pfarrer nötig ist.

Das führt ja nun zu dem hinüber, was nachher im Abschnitt 11 „Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe“ gesagt wird. Sie wissen wohl alle — ich nehme an —, daß der Rechtsausschuß zu diesem Abschnitt bereits einen Änderungsentwurf vorgelegt hat, der vervielfältigt worden ist. Ich darf zuvor sagen: Der Hauptausschuß ging bei seiner Beratung zunächst von der Vorlage des Landeskirchenrats aus, kam aber im Verlauf der Diskussion dazu, den Änderungsentwurf des Rechtsausschusses im großen ganzen der gedruckten Vorlage vorzuziehen. Der Berichterstatter des Rechtsausschusses wird ja, nehme ich an, die Begründung und Erläuterung zum Änderungsentwurf geben.

Auch dem Hauptausschuß schien es besser, die drei verschiedenen Tatbestände der Nichtigkeit, der Aufhebung und der Scheidung einer Ehe unter dem einen Oberbegriff der Auflösung der Ehe zusammenzufassen. Wir empfehlen also, zunächst den § 40 in der Fassung des Rechtsausschusses ohne weitere Änderung anzunehmen.

Zum § 41 sieht sich der Hauptausschuß genötigt, dem Plenum zwei verschiedene Fassungen vorzulegen. Für die Fassung des § 41, wie sie bei dem Änderungsentwurf des Rechtsausschusses zu finden ist, wurden bei einer Abstimmung im Hauptausschuß 8 Stimmen abgegeben, gegen 10 Stimmen, die für den folgenden Vorschlag eintreten, den ich Ihnen nachher vorlesen werde. Also eine Gruppe des Hauptausschusses entschied sich für die Fassung des § 41 in der Formulierung des Rechtsausschusses. Nur darf ich dabei darauf hinweisen, daß da ein Diktatfehler vorgekommen ist. Ich lese deswegen den § 41 noch einmal vor, wie er heißen muß:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann nach

Einleitung des Eheauflösungsprozesses oder nach rechtskräftiger Auflösung der Ehe den Pfarrer seines Amtes vorläufig entheben, wenn das weitere Wirken den Auftrag des Amtes — das nun soll eingefügt werden — oder das Ansehen der Kirche gefährdet.“

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es liegt hier kein Druckfehler vor. Der Rechtsausschuß hat mit Bedacht diese Formulierung gewählt: „wenn das weitere Wirken den Auftrag oder das Ansehen . . .“

Synodaler Schmitz: Darf ich eines dazu sagen: Ich habe in Anlehnung an den geänderten Text allerdings für meine Person rückblickend, ohne daß wir darüber diskutiert hätten, die Auffassung gehabt, es sei ein Diktatversehen.

Berichterstatter Synodaler Cramer: Ja, also, Sie haben's gehört. Streichen Sie den Zusatz wieder.

Der andere Vorschlag, der aus dem Hauptausschuß Ihnen gegeben werden soll, lautet:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann nach Einleitung des Eheauflösungsprozesses den Pfarrer seines Amtes vorläufig entheben, wenn das weitere Wirken den Auftrag des Amtes —

Man müßte hier das nun entsprechend auch streichen; denn wir haben das nur hereingenommen auf Grund dieses . . . (Verschiedene Zurufe: Ich glaube nicht!).

Gut, also, wenn ich die Zustimmung der Mitglieder des Hauptausschusses voraussetzen darf, lese ich weiter, vom Komma ab:

„. . . wenn das weitere Wirken den Auftrag des Amtes oder das Ansehen der Kirche gefährdet.“ Und nun käme § 42. Da würde es heißen:

Ziffer (1): Mit der rechtskräftigen Auflösung der Ehe wird der Pfarrer vorläufig seines Amtes entheben.

Ziffer (2) würde dann lauten, wie es in dem Änderungsentwurf des Rechtsausschusses in Ziffer 1 heißt mit der einen Änderung, daß, wo in der zweitletzten Zeile „Scheidungsurteil“ steht, es heißen muß: Auflösungsurteil, damit die Begriffe gleich bleiben. Und es wird dann der Absatz (2) des Änderungsentwurfes des Rechtsausschusses in diesem Fall Absatz (3) werden.

Bei der Diskussion ging es im Hauptausschuß im wesentlichen darum, ob mit der rechtskräftigen Auflösung der Ehe automatisch die Amtsenthebung eintritt, oder ob auch hier nur eine Kann-Vorschrift stehen soll. Es wurde festgestellt, daß eine Eheauflösung nach der Heiligen Schrift auf alle Fälle ein Ärgernis bedeutet. Sie ist ein elementares Ereignis. Die Kirche ist auf Grund ihrer Bindung an die Schrift gehalten, hier ein Zeichen aufzurichten, wenn ich diesen Ausdruck einmal benutzen darf. Deshalb trat die eine Gruppe des Hauptausschusses für die automatische Amtsenthebung ein.

Dem wurde entgegengehalten, daß die etwa möglichen Fälle so verschieden sein können, daß ein Automatismus an dieser Stelle ungerechtfertigt erscheint. Diese Meinung vertritt die andere Gruppe im Hauptausschuß. Wir legen dem Plenum beide Vorschläge vor.

Und nun darf ich eine Zwischenbemerkung ein-

schalten. Bis hierher ist es mein eigener Bericht. Das, was ich nun noch weiter verlese, ist der Bericht, den der Konsynodale Lampe für mich gemacht hat, als ich eine Zeitlang nicht bei der Beratung im Hauptausschuß dabei war. Ich bitte um Verständnis, wenn ich zu diesen Dingen nicht weitere Erklärungen abgeben kann.

Präsident Dr. Angelberger: Können wir nicht den, der den Bericht gemacht hat, bitten, ihn auch vorzutragen? — Bruder Lampe!

Berichterstatter Synodaler Dr. Lampe: Die beiden Absätze 12 und 13: „Würde der Amtsausübung“ und „Vertretung im Amt“ haben zu keiner Wortmeldung geführt. Die vorliegende Fassung schien dem Hauptausschuß die gegebene zu sein.

Bei Punkt 14 in § 49 wurde, um Zweifel zu beheben, festgestellt, daß Amtsbezeichnungen wie Männer- und Jugendpfarrer und ähnliche nicht als Amtsbezeichnung weitergeführt werden können, sondern lediglich Pfarrer oder Dekan.

Im § 50 zu Absatz 15 wurde der Satz, „das Nähere wird durch besondere Ordnungen geregelt“ vorübergehend in Frage gestellt und vorgeschlagen, diesen Satz zu streichen. Dagegen wird aber eingewendet, daß es sich dabei um eine Delegation an den Oberkirchenrat handelt. Die Pfarrer sehen in einer solchen Ordnung eine Hilfe, weil Unordnung vorkomme, auch verschiedene Formen der Amtstracht in den verschiedenen Kirchen existieren.

Schließlich bringt der Satz zum Ausdruck, daß diese Ordnung bald erlassen werden soll.

16. Absatz: Dienstwohnung.

§ 51 Ziffer (1): Zum zweiten Satz dieses Absatzes ist festzustellen, daß es bei vorhandenem Pfarrhaus zwei Möglichkeiten gibt, die Frage der Dienstwohnung zu regeln. Entweder das ganze Pfarrhaus gilt als Dienstwohnung oder die Dienstwohnung wird in einem Teil des Pfarrhauses angewiesen. Die vorliegende Fassung des Entwurfes hat die zweite Alternative gewählt. Sie beruht auf einer Feststellung in den Verhandlungen der Landessynode des Jahres 1952 und berücksichtigt die Tatsache, daß neben der Dienstwohnung häufig im Pfarrhaus noch Diensträume, Konfirmandenraum oder ähnliches untergebracht sein können. Bisher wurde diese Frage nach Größe des Pfarrhauses und Größe der Familie behandelt. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß Untermieter im Pfarrhaus, als einer Stätte der Seelsorge, unerträglich sind. Dabei wurde eingehend erörtert, ob diese Fassung nicht die Möglichkeit der Wohnungsbeschlagnahme durch politische Ämter Raum gäbe. Obwohl nach der Praxis der letzten zehn Jahre diese Gefahr nicht gesehen wird, schlägt der Hauptausschuß, um diesen Bedenken zu begegnen, an Stelle des zweiten Satzes von § 51 (1) folgende Fassung vor:

„Ist ein Pfarrhaus vorhanden, so befindet sich darin die Dienstwohnung des Pfarrers. Das Pfarrhaus ist Dienstgebäude. Die Verwendung von Räumen im Pfarrhaus für kirchengemeindliche Zwecke wird im Benehmen mit dem Pfarrer vom Oberkirchenrat geregelt.“

Zu Absatz (2) und (3) ist nichts zu sagen.

Absatz (4): Für diesen Absatz empfiehlt der Haupt-

ausschuß, die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung zu wählen. Sie lautet folgendermaßen:

„Zur Überlassung von Teilen der Dienstwohnung an Personen, die nicht zu seiner Familie gehören, ist der Pfarrer nicht befugt. Der Kirchengemeinderat kann mit Zustimmung des Oberkirchenrates Ausnahmen zulassen. Über die Vermietung von Räumen des Pfarrhauses außerhalb der Dienstwohnung trifft eine Verordnung des Oberkirchenrates die Regelung.“

Wir kommen zu Punkt 17. Anwesenheitspflicht und Abwesenheit aus besonderen Anlässen.

§ 52 empfehlen wir stehen zu lassen, wie er gefaßt ist im Entwurf.

§ 53 (1): Der Gedanke, die Worte „vorher“ und „unmittelbar nachher“ (Zeile 7 des ersten Absatzes) fallen zu lassen, läßt sich nicht verwirklichen, da diese Bestimmung Ungerechtigkeiten vermeiden soll. Dieser Absatz will Schutz für Pfarrer und Dekan sein; eine Fülle von Beispielen hat zu seiner Festlegung geführt.

Der zweite Satz will bedeuten, daß eine Anzeige genügen soll, wenn in dringenden Ausnahmefällen die Urlaubsgewährung nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Im dritten Absatz von § 53 sollte in Zeile 2 die Ziffer durch das ausgeschriebene Wort „zwei“ ersetzt werden, wie an anderen Stellen dieses Gesetzes auch geschehen ist. Im vorletzten Satz macht die Bestimmung Schwierigkeiten, daß für alle Religionsstunden eine Vertretung vereinbart werden sollte. Es wird vorgeschlagen, statt alle „die“ zu setzen, da die weitergehenden Forderungen nur zu oft unmöglich sein werden.

18. Erkrankung.

In § 54 (1) wird die Anzeige einer Erkrankung an den Ältestenkreis gefordert. Es wurde ausführlich darüber gesprochen, daß das manchmal vielleicht dem Pfarrer oder vielmehr seiner Frau Schwierigkeiten bereiten könnte; es wird aber die Anzeige einer Erkrankung an den Ältestenkreis nicht unterbleiben können. Die Erwähnung dieses Punktes ist notwendig wegen der Verantwortung, die der Ältestenkreis für die Gemeinde trägt.

Der § 55 unter Ziffer 19. Übergabe amtlicher Unterlagen. Die Übergabe nach Beendigung des Dienstes ist bereits in der Verordnung von 1897 geregelt. Dieser § 55 soll auf diese Verordnung jedoch hinweisen.

Synodaler Adolph: Darf ich noch etwas sagen, was bei der Berichterstattung vorhin nicht zum Ausdruck kam. In dem § 41, wo es sich um die Frage der Auflösung der Ehe handelt, ist ja auf den Änderungsentwurf übergegangen worden der vom Rechtsausschuß in zwei Variationen vorgelegt wurde. Es fällt der arabische Absatz (3) des § 41, das ist nämlich wesentlich, nach der Auffassung des Hauptausschusses völlig weg. Der heißt:

„Für die Zeit der Amtsenthebung kann ein Teil der Dienstbezüge, höchstens 25 Prozent, eingehalten werden. Die einbehaltenden Beträge verfallen, wenn es nach der Entscheidung des Landeskirchenrats bei dem Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst verbleibt.“

Und zwar war der Hauptausschuß der Meinung, hierüber keine Bestimmung aufnehmen zu müssen, nachdem ja in dem Änderungsentwurf des Rechtsausschusses eine Frist genannt wurde, die innerhalb von drei Monaten seit Rechtskraft der Eheauflösung eingehalten werden muß bis zur Entscheidung des Landeskirchenrats, so daß dieses ganze Anliegen der früheren Ziffer (3) des § 41 der ursprünglichen Vorlage kaum ins Gewicht fallen dürfte.

Berichterstatter Synodaler Cramer: Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich noch einmal zum Bericht das Wort ergreifen muß. Es lag innerhalb des Hauptausschusses ein Mißverständnis über einen Paragraphen vor. Ich habe ihn deshalb in meinem Bericht vorhin nicht genannt, muß es aber nun nachtragen, nachdem es geklärt ist.

Bei § 39 macht der Hauptausschuß noch folgenden Vorschlag, daß der erste Satz, der in der Vorlage heißt: „Die Pfarrfrau soll der Landeskirche angehören“, geändert wird in die Formulierung: Die Pfarrfrau muß der Landeskirche angehören, und daß das Folgende gestrichen wird, so daß der § 39 nur aus diesem einen kurzen Satz besteht:

„Die Pfarrfrau muß der Landeskirche angehören.“ (Verschiedene Zurufe)

Landesbischof D. Bender: Das Letzte muß stehen bleiben. Nur das andere, „oder ist sie Mitglied...“ kann gestrichen werden, weil sie ja dann automatisch nicht mehr zur Landeskirche gehört. Aber wir müssen damit rechnen, daß eine Pfarrfrau aus der Kirche austritt, und für diesen Fall muß hier etwas vorgesehen werden.

Berichterstatter Synodaler Cramer: Ich bitte also zu berichtigen. Der § 39 soll dann lauten:

„Die Pfarrfrau muß der Landeskirche angehören. Tritt sie aus der Landeskirche aus, so kann der Pfarrer durch den Landeskirchenrat in den Ruhestand versetzt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören.“

Präsident Dr. Angelberger: Unser Konsynodaler Schmitz berichtet für den Rechtsausschuß.

Berichterstatter Synodaler Schmitz: In den Abschnitten II und III des Entwurfs, die wir in ihren Paragraphen einzeln durchgegangen sind, haben wir nur ganz kleine sprachliche Dinge aufzuzeigen. In § 5 wird erstmals und dann regelmäßig die Abkürzung „Evang. Oberkirchenrat“ verwendet. Das gibt uns Anlaß zu der Bemerkung, daß eine solche Abkürzung in einem Gesetzestext optisch nicht wünschenswert erscheint; das Wort sollte jeweils ausgeschrieben werden.

Ich glaube, es ist eine Krankheit unserer Zeit, in Abkürzungen zu sprechen (Großer Beifall!). Man sollte aber nicht noch in Abkürzung drucken.

Dann im Abschnitt III des Entwurfs: Im Unterabschnitt 2 sollte aus sprachlicher Gleichheit entweder von Zurücknahme der Berufung — so lautet die Überschrift — oder nur von Rücknahme der Berufung gesprochen werden. So § 14 in Absatz 1, 2 und 4. Was sprachlich richtiger ist, möchte ich berufeinem Urteil unterstellen und überlassen.

Nun zum Abschnitt IV. Das ist ein Abschnitt, der uns ebenso wie dem Hauptausschuß zu einer ganzen Reihe von Bemerkungen und Anregungen Anlaß

gegeben hat. Wir haben uns mit dem § 15 sehr eingehend befaßt und haben dann aber doch nur schließlich gesagt: Im Absatz (2) a) sollten die Worte: „reichlich anbieten“ durch die Worte „vielfältig zu verkündigen“ ersetzt werden, und dabei gemeint, weil das nicht nur für das Sprachgefühl und den Wohlaut dienlicher ist, sondern auch biblisch näher im Ausdruck. Das deckt sich in etwa mit dem, was auch der Hauptausschuß da erarbeitet hat. Aber ich stehe für meine Person, nachdem wir jetzt gehört haben, was der Berichterstatter des Hauptausschusses gesagt hat, nicht an, alsbald hier zu erklären, daß mir die Gesamtformulierung des Hauptausschusses für § 15 Absatz (2) a)—d) glückhafter erscheint wie die der Vorlage, und daß ich sie deswegen jederzeit unterstützen würde, auch in der Formulierung vor allem in d) und eben in a).

In § 16 Schlußsatz sollte das Wort „bestehenden“ ersetzt werden durch das Wort „erlassenen“, weil wir der Auffassung sind, daß damit auch zukünftige besondere Dienstanweisungen zweifelsfrei umfaßt werden, während man sonst den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vielleicht in Erwägung ziehen könnte. Es ist etwas herbeigeholt, aber es dient der Behebung von Zweifeln.

In § 17 Absatz (1) gehen wir weiter wie der Hauptausschuß. Da möchten wir die Worte „ebenso“ und die Worte „als den geistlichen Amtspflichten“ gestrichen wissen. Und wir gehen dabei von der Auffassung aus, jede Gleichstellung bewertender Art bezüglich der geistlichen Amtspflichten und der Verwaltungsaufgaben sollte aus der Natur der geistlichen Amtspflichten vermieden werden. (Beifall!)

In § 17 Absatz (2) mögen hinter das Wort „und“ in der zweitletzten Zeile eingefügt werden die Worte: „in Gemeinschaft mit dem Kirchengemeinderat bzw. Ältestenkreis“; denn diese Verwaltungsaufgabe (kirchliches Vermögen) obliegt dem Pfarrer nicht in Alleinverantwortung.

In § 18 Absatz (1) gegen Ende oben Schlußsatz mögen hinter das Wort „Oberkirchenrat“ eingesetzt werden die Worte: „und von dem zuständigen Bezirkskirchenrat“. Es waren gerade die Dekane, die in unserem Gremium Mitglied sind, die gesagt haben, ein solches Bedürfnis zu dienstlichem Einsatz im Kirchenbezirk über die Gemeindepfarrstelle hinaus pflegt aufzutreten, und als entscheidende Stelle bietet sich der kollegial eingerichtete Bezirkskirchenrat vielleicht besser an als der Dekan, wenn es sich um solchen Außendienst, wenn ich das Wort verwenden darf, handelt.

Nun komme ich noch zu § 19 und gestehe Ihnen, daß wir uns sehr lange darüber unterhalten haben, daß in meinem Bericht davon kein Wort mehr erwähnt ist, daß ich aber den Anlaß nehme, und ich glaube, ich greife da nicht falsch auch im Sinne der Mitglieder des Rechtsausschusses, wenn ich dann von dem spreche, was wir, weil wir uns mit der Formulierung abgefunden haben und einverstanden sind, nicht mehr vortragen zu müssen glaubten, und wenn ich nun auf das eingehe, was der Herr Berichterstatter des Hauptausschusses gesagt hat.

Es ist die Auffassung des Rechtsausschusses, ob man die Überschrift „Amtsverschwiegenheit“

„Dienstverschwiegenheit“ nennt, ob man einen Unterabschnitt „Beichtgeheimnis“ bringt und dann einen Unterabschnitt „Amtsverschwiegenheit“ oder „Dienstverschwiegenheit“ ist bis zu einem gewissen Grade ein Spiel mit dem Ausdruck; denn das Amt ist Dienst, und der Dienst ist Amt; darüber kann man nur formal streiten. Nur eines dünkt mir hervorhebenswert. Auch wir haben beim Absatz (2) uns darüber unterhalten, was das nun eigentlich alles beinhaltet, um dieses etwas wenig schöne deutsche Wort hier zu verwenden. Und wir sind zu folgender Klarstellung gekommen: Es ist nicht etwa so, wie der Argwohn es empfinden läßt, daß es einen bösen Dekan gibt, der plötzlich sagt: Mein lieber Amtsbruder, du wirst von mir von deiner Amtsverschwiegenheit entbunden und nun erzähl mal, bitte, und ergänze mein Wissen! Sondern die Amtsverschwiegenheit hat der Pfarrer zu wahren, und wenn er glaubt, weil es nicht Seelsorge und damit Beichtgeheimnis oder echtes Beichtwissen ist, daß er über sein amtlich Anvertrautes sprechen soll und muß, dann braucht er einen, der ihn von dieser Pflicht befreit, und das ist eben der Dekan. Also der Dekan ist nicht der Mann, der neugierig befreit, um etwas zu erfahren, sondern er ist die Instanz, die befreit. Nicht mehr sagt dieser zweitletzte Satz. Und der letzte Satz, der sagt nun, der Pfarrer soll nicht erst Papier benützen müssen, um befreit zu werden von der Amtsverschwiegenheit, sondern, soweit es sich um in den Rahmen der Dienstaufsicht fallende Mitteilungen handelt, da gilt vom Dienstvorgesetzten diese Befreiung als erteilt.

Das haben wir als Auffassung des Rechtsausschusses erarbeitet und haben uns mit dieser Auffassung dann gesagt, dann brauchen wir auch zum § 19 nichts zu sagen. Und da das doch wesentlich von dem sich unterscheidet, was der Hauptausschuß als Leitbild von dem Absatz (2) gewonnen hat, habe ich mich veranlaßt gesehen, es an dieser Stelle auszusprechen.

Ich gehe nun über zu § 21. Auch da kann ich Ihnen verraten, daß der Absatz (3) mit dem leidigen Abmeldeschein bei uns lange Erörterungen gebracht hat. Es ist sicherlich eine kleine Pein, die die Pfarrer haben, a) um den Abmeldeschein auszustellen oder nicht, und b) bis ihn der andere, der ihn braucht, um zu handeln, erhält. Wir haben deswegen gesagt, vor dem Punkt sollte eine Klammer erfolgen, also: „vorgelegt wird (§ 59 der Grundordnung)“. Und wir sind dabei davon ausgegangen, daß es für jeden Pfarrer gut ist, das ist heute ja auch schon einmal vom Berichterstatter des Hauptausschusses ausgesprochen worden, wenn er dann und wann an die Grundordnung gemahnt und veranlaßt wird, sie zu lesen. Und wenn er das liest, dann wird er nämlich auf das bei der Bedeutung des Abmeldeverfahrens in der Grundordnung hierfür vorgesehene Verfahren hingewiesen. Und dazu genügt für unser Empfinden die Klammer.

Zu dem Wort „rechtzeitig“, was der Hauptausschußvorschlag hat als Einfügung, möchte ich auch noch etwas sagen. Ich halte es für unnötig, vielleicht sogar für fehlsam (Zuruf: Natürlich!). Denn die Abmeldung muß da sein. Erst wenn sie da ist, kann der

Pfarrer eine Amtshandlung vornehmen. Rechtzeitig, was heißt rechtzeitig? Er darf nicht! Genau so wenig, wie er trauen kann, ohne die standesamtliche Bescheinigung der Zivilehe zu besitzen, genau so wenig sollte er sich in seinen kirchlichen Pflichten in der Lage sehen, eben aus der Ordnung der Grundordnung heraus, eine Amtshandlung vorzunehmen, ohne die Abmeldung zu besitzen. Darum sieht das Grundgesetz ein Abmeldungsverfahren vor.

Ich komme dann noch zu § 24: Wir haben eine Abänderung oder eine kleinere Ergänzung in Absatz (2) für dienlich erachtet, und zwar waren es wieder die Herren Dekane, die dabei die treibende Kraft — sit *venia verbo* — waren. Hinter den Nebensatz sollten die Worte eingefügt werden: „insbesondere an Pfarrkonferenzen“. Damit soll nach der Auffassung des Rechtsausschusses die Arbeit des Dekans erleichtert werden und der dienstliche Veranstaltungscharakter der Pfarrkonferenzen im Pfarrerdienstgesetz hervorgehoben werden.

Über den § 26 habe ich in meinem Bericht nichts vorgesehen gehabt, weil wir ihn gebilligt haben. Nachdem aber der Herr Berichterstatter des Hauptausschusses hier, ich möchte sagen, Anregungen und den Wunsch gebracht hat, der Oberkirchenrat möge so einen Katalog böser Vereinigungen aufstellen, da kann ich nur sagen: auch darüber haben wir gesprochen, und wir haben uns höchst gehütet, diese Pflicht dem Oberkirchenrat nur nahezubringen, viel weniger aufzuerlegen. (Beifall und Heiterkeit!)

Und wenn Sie meine ganz persönliche Meinung noch haben wollen, die gewonnen ist aus dem Vortrag des Berichts des Herrn Berichterstatters des Hauptausschusses, dann kann ich Ihnen nur eines sagen: wenn der Pfarrer schon Zweifel hat, dann soll er es lassen! (Heiterkeit!) Dann ist es sicher unvereinbar. Und da braucht er keinen Oberen, der ihm die Last abnimmt.

In § 31 ist der Absatz (1) von uns doch näher betrachtet worden und, ich möchte da auch, so wie ich manchmal die Dekane als die treibende Kraft unserer Auffassung bezeichnet habe, doch nicht verschweigen, daß es der Herr Rechtsreferent war, der hier das von ihm selbst vorbereitete Werk noch zu ergänzen bestrebt war.

Absatz (1) wollten wir mit einem anderen Satz 2 versehen und wollten ihm noch zwei Sätze hinzufügen. Nämlich: der Satz 2: „Der Pfarrer tritt in den Wartestand“ sollte nach unserer Auffassung lauten: „Der Pfarrer tritt mit dem Tag der Annahme der Wahl in den Wartestand. Die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem 1. des folgenden Monats — sehr prosaisch —. Der Evangelische Oberkirchenrat stellt den Beginn des Wartestandes fest und teilt dies dem Pfarrer mit.“ Sicherlich rein technische Dinge, aber technische Dinge, die die Eindeutigkeit für den Beginn des Wartestandes und die besoldungsrechtlichen Folgen feststellen.

Nun komme ich zum § 34, oder ich darf eigentlich sagen, nachdem der Berichterstatter des Hauptausschusses den § 33 auch besprochen hat und den Absatz (2) herausgehoben hat: „Will sich ein Pfarrer verloben, so hat er rechtzeitig den Landesbischof zu unterrichten“, und die Frage aufgeworfen hat: will

er sich verloben, ist er da verlobt oder will er sich erst verloben, da möchte ich denn doch sagen, das Letztere! Denn wie soll er sonst — und jetzt kommt das Wort „rechtzeitig“ (Heiterkeit!) — werte Schwestern und Brüder, — wie soll er es sonst „rechtzeitig“ dem Herrn Landesbischof mitteilen. Soll er erst anzeigen im „Mannheimer Morgen“ und die Versendung der Verlobungskarten zur Post aufgeben und gleichzeitig vielleicht auch eine Karte an den Herrn Landesbischof schicken! Das ist nicht mehr rechtzeitig! (Heiterkeit!) Sondern der Sinn der Aussprache mit dem Herrn Landesbischof kann nur darin bestehen, daß eben nun der Pfarrer gehalten ist, wegen dieser eigenen Lage, die der Beruf einer Pfarrfrau mit sich bringt — ich sage Beruf, nicht gleich Berufung; hoffentlich ist es auch immer eine Berufung! — seine Verlobung rechtzeitig mitzuteilen.

Und nun haben wir allerdings dem Drängen des Verlobungskandidaten auch helfen wollen und haben im § 34 — und jetzt komme ich zu dem, was ich ohne die Ausführungen des Herrn Berichterstatters des Hauptausschusses allein ausgeführt hätte — zu Satz 1 gesagt: es möge hinter die Worte „versucht er“ das Wort „alsbald“ eingefügt werden. Zur Begründung sagen wir: Damit soll der Pfarrer die Gewißheit erhalten, daß nicht nur er die Pflicht hat, von einer beabsichtigten Verlobung den Landesbischof — und ich habe es unterstrichen in meinem Bericht! — rechtzeitig zu unterrichten, als ob ich ahnte, was vom Hauptausschuß kommt, sondern daß auch der Landesbischof gehalten ist, Bedenken gegen einen so bedeutsamen Entschluß eines Pfarrers alsbald in einem seelsorgerlichen Gespräch zu klären. Daß sich also die Rechtzeitigkeit in der Pflicht des einen mit der Alsbaldigkeit in der Pflicht des anderen die Waage halten.

Ja, und nun komme ich schon zu § 36, und ich freue mich der Doppelzügigkeit der Gedankengänge. Wir haben erst geschmunzelt im Rechtsausschuß, wie ein Mitglied sich an den „Abkömmlingen“ gestoßen hat und Kinder hingeschrieben haben wollte. Wir haben aber dann so beschlossen, und die Begründung, die ich dazu formuliert habe, möchte ich, wenn es auch eine Wiederholung ist, auch um ihrer Doppelzügigkeit willen, Ihnen nicht vorenthalten. Ich habe da stehen: „Das erstere Wort gehört sicherlich unserer Gesetzesprache als terminus technicus an, das letztere dünkt aber im Bereich der Familie sprachlich wärmer“. (Sehr große Heiterkeit!)

Zu § 37, werte Schwestern und Brüder, haben wir nun eine Besonderheit noch: Wir haben den Absatz 2 in diesem Abschnitt „Verlobung und Eheschließung“ nicht allzu gern und sprechen deswegen die Anregung aus, diesen Absatz zu streichen. Zur Begründung sage ich: Der Absatz ist sicherlich nicht notwendig, und die an sich dadurch erzielte Vollständigkeit des Hinweises auf letzte mögliche Folgen wird mit einer wohl nicht erforderlichen Schärfe in der Abhandlung des an sich heiklen Stoffes dieses Unterabschnitts erkauf. Ich möchte also — und das war die Auffassung des Rechtsausschusses — nicht gar noch bei Verlobung und Eheschließung als

Schlußsatz das Disziplinarrecht lesen. (Beifall und Heiterkeit!)

Der Abschnitt wird in Pfarrerkreisen und vor allem bei Anwärtern auf diesen Stand und ihren Kreisen sowieso mit einem Kummer gelesen werden. Daß das Disziplinarrecht existiert, wissen sie. Aber gerade es ihnen der Vollständigkeit halber hier nochmals zu sagen, das würde vielleicht, in der Sprache eines Ministeriums gesprochen, besser unterbleiben. (Beifall, große Heiterkeit!)

Aber es kommt eben jetzt gleich im nächsten dann doch sehr viel ernster. Zu „Ehe und Familie“ in 10 haben wir nichts. Aber dann kommt die böse Eifl, der Unterabschnitt 11: „Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe“. Für den gesamten Unterabschnitt ist gestern der Ihnen bekannte Änderungsentwurf ausgegeben worden, der die §§ 40—45 der gedruckten Vorlage des Landeskirchenrats ersetzen soll. 40 bis 45, damit auch, Herr Pfarrer Adolph, den Absatz (3) natürlich des § 41. Ich nehme an, Sie haben es nur der Deutlichkeit wegen, um diese Gabe herauszuhaben, gesagt. (Zuruf Synodaler Adolph: Ja, ja!) Diesen Änderungsentwurf brauche ich daher nicht zu verlesen, sondern ich darf ihn als bekannt, ja als bei jedem einzelnen Synodalen vorliegend voraussetzen. Nur in zwei Punkten sei noch eine Ergänzung gestattet.

In § 41 des Änderungsentwurfes ist es sprachlich wohl richtiger, wenn die Worte „seines Amtes“ und „vorläufig“ in umgekehrter Reihenfolge gestellt werden; also: „vorläufig seines Amtes entheben“ und nicht: „seines Amtes vorläufig entheben“; sowie hinter das Wort „Auftrag“ — und nun komme ich nicht mit einem Mitglied des Rechtsausschusses, sondern mit einem Anwesenden des Rechtsausschusses in eine kleine Kontroverse — (hinter das Wort „Auftrag“) die Worte: „des Amtes“ eingefügt werden. Sie haben ja vorhin schon gehört, der Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt hat mit Vorsatz — um es juristisch zu sagen — (Heiterkeit!) eine Neufassung vorgenommen, die abweicht von der Vorlage des Landeskirchenrats (Zuruf: Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ja!), während ich gläubig an das, was der Landeskirchenrat vorgelegt hat oder mindestens folgsam geglaubt habe, es sei ein Diktatversehen, und prompt geschrieben habe hinter dem Wort: „Auftrag“ „des Amtes und das Ansehen der Kirche“. Vielleicht gibt uns später Herr Dr. Wendt dafür noch eine kleine Motivierung. Ich habe mich allerdings vergewissert, daß ein Mitglied des Rechtsausschusses sich's auch in meinem Sinne notiert hatte.

Und die andere Stelle, das ist § 42 Absatz 1, Schlußsatz, wo das „Scheidungsurteil“ steht. Das dürfte aber doch ein Diktatversehen sein (Zuruf: Ja, ja!), und da wollte ich nun allerdings nicht das „Eheauflösungsurteil“ sagen, sondern schlicht das Wort „Urteil“; denn man weiß ja, daß nur von diesem Urteil die Rede ist. Es ist sowieso eine klare Auflösung, und alles ist schon ein bißchen geschwollen rechtlich gefaßt. Wenn man es da bei dem Wort „Urteil“ lassen kann, ist es wirklich etwas schlanker.

Nun aber zum Änderungsentwurf selbst: Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß hier alle

Auflösungsgründe gleicher Verfahrensbehandlung zugänglich sind, daß also die Verschiedenheiten für Scheidungsklage bzw. Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage, welche die Vorlage enthält, entfallen können. Dazu gelangt der Rechtsausschuß, weil er die Bestimmung der Vorlage in § 41 Absatz (1), daß der Pfarrer mit der rechtskräftigen Scheidung der Ehe aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet, für zu hart hält, zumal damit doch als aufschiebende Bedingung die nach § 42 der Vorlage zu praktizierende Entscheidung des Landeskirchenrats gekoppelt ist, der selbst wieder — durchaus begrüßenswerter Weise! — nicht nur an den Inhalt des Urteils des Zivilgerichts gebunden, sondern auch gehalten ist, „den gesamten Sachverhalt zu berücksichtigen“.

Mit dieser Auffassung ist der Rechtsausschuß dann auch folgerichtig dazu gekommen, der in § 42 Absatz (1) des Änderungsentwurfs vorgesehenen Entscheidung des Landeskirchenrats nur drei Möglichkeiten: Belassung im Amt, Beauftragung mit einem anderen Dienst und Versetzung in den Ruhestand (also, bitte, nicht Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst!) zu eröffnen und weiteres nach § 42 Absatz (2) des Änderungsgesetzes einem Disziplinarverfahren zu überlassen, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Das waren die Begründungsworte, die ich an sich in meinem schriftlich vorbereiteten heutigen Bericht nur vorgesehen hatte. Nun hat es sich gefügt, daß der Hauptausschuß heute morgen die Freundlichkeit hatte, mich zu sich zu bitten, und wir dort über einige Rechtsfragen noch gesprochen und uns mit Beispielen aller möglichen Art befaßt haben und es dabei dann auch dazu gekommen ist, daß der Hauptausschuß nicht nur den Änderungsentwurf als mögliche Grundlage angenommen, sondern auch seine Varianten, wie sie der Herr Berichterstatter des Hauptausschusses vorgetragen hat, gefunden hat. Aber das, was ich dort gehört habe, und das, was ich dort ja nur den Mitgliedern und den durch Zufall Anwesenden gesagt habe, veranlaßt mich, ein ganz klein wenig hier noch einmal breiter auszuholen und Ihnen gerade für den, der der Materie vielleicht doch etwas ferner steht, folgendes vor Augen zu halten.

Der Rechtsausschuß hat gesagt: Die Vorlage des Landeskirchenrats ist uns zu hart. Gewiß hatte der Landeskirchenrat nuanciert zwischen Scheidung der Ehe, also einer Auflösung aus Gründen, die nach der Eheschließung erst eingetreten sind, und Nichtigkeit bzw. Auflösung der Ehe aus Gründen, die vor der Ehe liegen. Aber er hatte als Folge im ersten Fall gesagt: Ausscheiden aus dem Dienst und im zweiten Fall: Eintritt in den Wartestand, und zwar automatisch mit der Rechtskraft des ergebenden Urteils. Das, liebe Schwestern und Brüder, ist eine Koppelung an den Ausspruch der Zivilgerichtsbarkeit. Ich bin ihr sehr verbunden, beruflich und in jedem Sinne (Heiterkeit!). Aber ich meine doch, wo wir es hier mit Dienern der Kirche zu tun haben und wo dann der Landeskirchenrat befugt sein soll, die Endentscheidung zu treffen, ist es völlig falsch, an die Rechtskraft des Urteils zwingend absolut zu koppeln eine Entscheidung, die nur wieder abgeändert

werden kann, und von denen die eine Ausscheiden aus dem Dienst, die schwerste Disziplinarstrafe darstellt, die das Disziplinargesetz überhaupt kennt. Gewiß kann im Rahmen eines Disziplinarverfahrens Ergebnis der Tatbestände sein, die im Ehescheidungsrechtsstreit zu Tage getreten sind und die nicht bekannt waren. Aber es braucht es nicht. Und warum dann mit so scharfem Geschütz sofort schießen, sich so abhängig machen von diesem Richterspruch, dessen Inhalt man noch nicht kennt, von dem man nur mitgeteilt bekommt, die Entscheidung hat den Stempel der Rechtskraft seit dem so und so vierten Oktober 1960. Und dann kann sie erst gelesen werden; denn der Pfarrer ist ja nicht gehalten, das Urteil erster Instanz vorzulegen, sondern die rechtskräftige Entscheidung, und zwar aus gutem Grunde nur diese; denn es kann in zweiter Instanz ja noch zu seinen Gunsten ausgehen. Da halte ich jede Verkoppelung für verfehlt, und der Oberkirchenrat ist völlig Herr der Situation, die sich aus einem so grenzenlos bedauerlichen und für das kirchliche und gemeindliche Leben immer abträglichen Ereignis ergibt, wenn er sich des § 41 bedient, der nach der Auffassung des Rechtsausschusses hier keine zwingende Vorschrift ist, sondern nur eine Kann-Vorschrift vorsieht, auch nicht im Augenblick der Rechtskraft des Urteils. Und wenn Sie mich dann angesichts des Vortrages des Herrn Berichterstatters des Hauptausschusses fragen, warum ich denn auch nach der Rechtskraft nicht für eine zwingende vorläufige Amtsenthebung bin, dann sage ich Ihnen ganz schlicht und einfach, weil in § 42 von beiden Ausschüssen übernommen und statuiert ist, daß innerhalb von drei Monaten der Spruch da sein muß. Und das ist auch eine Übersetzung des von mir vorhin an anderer Stelle empfohlenen Begriffs „alsbald“. Über eine Verlobung kann man rascher zu Streich kommen, aber für dieses Verfahren braucht man ganz bestimmt drei Monate. Wenn es in sechs Wochen geht, um so besser. Aber drei Monate muß man dem Landeskirchenrat für Vorbereitung und Entscheidung lassen. Wenn aber nach 3 Monaten alles geregelt ist, dann bin ich der Auffassung, dann bedarf es auch keiner Automation und eines Anhängens an diesen zivilen Rechtsspruch, sondern dann kann der Oberkirchenrat, wenn er das Urteil liest — denkbare Situation — und er liest darin Dinge, die für ihn wirklich Neuland sind und die ihn wirklich in seiner Entscheidung bedeutsam nach vorn stoßen lassen, (dann kann der Oberkirchenrat) alsbald handeln, ehe der Landeskirchenrat die Endentscheidung trifft, nämlich „vorläufig des Amtes entheben“, und dann kommt das Weitere, ob der Landeskirchenrat eine von den drei Möglichkeiten, die ihm nach § 42 eröffnet werden, ergreift und damit zu Wege kommt. Es ist denkbar, daß das Urteil einen Inhalt hat, der den Oberkirchenrat in die Zwangslage versetzt, die Disziplinargerichtsbarkeit außerdem in Bewegung zu setzen, um die größere, weitgehendere Erkenntnis des Disziplinargerichts mit Disziplinarstrafe exorbitanter Art herbeizuführen. Das ist denkbar. Aber dann hat der Pfarrer auch die Rechtsgarantie, daß das dann keine Automation, auch keine Entschließung des Landeskirchenrats ist,

sondern daß dann mit allen Kautelen der Disziplinargerichtsbarkeit entschieden wird, die höchste Sicherung, die wir überhaupt bieten können. Und darauf hat für mein Empfinden und für das Empfinden des Rechtsausschusses — deswegen haben wir die Änderung vorgeschlagen — der Pfarrer einen Anspruch, nennen Sie es einen Rechtsanspruch.

Ja, ich bin also dadurch zu diesem Abschnitt breiter geworden; aber vielleicht spart sichs dann in der Diskussion aus und ist damit doch kein Zeitverlust gewesen.

Wir haben dann den § 51 auch betrachtet. Ich meine, betrachtet haben wir sie alle, aber ich meine betrachtet mit einem Ergebnis eines Änderungsvorschlags, und zwar ist das auch eine Änderung, die aus der Verwaltung ihren Ursprung hat, die wir aber gerne als Anregung aufgerissen haben. Wir haben formuliert: Der Absatz (4) in § 51 möge folgende Fassung erhalten:

„Zur Überlassung von Teilen der Dienstwohnung an Personen, die nicht zu seiner Familie gehören, ist der Pfarrer nicht befugt. Der Kirchengemeinderat kann mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats Ausnahmen zulassen. Über die Vermietung von Räumen außerhalb der Dienstwohnung trifft eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats die nähere Regelung.“

Ich glaube das deckt sich wortwörtlich mit dem Vorschlag des Hauptausschusses. Ob allerdings in § 51 (1), wie in dem Bericht des Herrn Berichterstatters des Hauptausschusses vorgesehen, gehandelt werden kann zwischen Pfarrer und Oberkirchenrat ohne Hinzug des Kirchengemeinderats, der ja die Eigentümerin repräsentiert, das wage ich zu bezweifeln, ohne mich festlegen zu wollen. — Der Herr Oberkirchenrat scheint mir zuzustimmen in meinen Zweifeln!

Jetzt käme noch §§ 52—54. Dazu steht in meinem schriftlich vorbereiteten Bericht kein Wort. Aber nachdem der Hauptausschußberichterstatter darüber in einigen Punkten gesprochen hat, will ich doch immerhin sagen, daß wir uns auch breit darüber unterhalten haben und daß wir dann schließlich gesagt haben, man sollte es so stehen lassen, wie es da offenbar als aus der Praxis gewonnene Erfahrung seinen Niederschlag gefunden hat. Und wir haben dann noch am Schluß gemeint, in § 54 sind eigentlich die Pfarrer ganz großzügig behandelt. Sie brauchen das ärztliche Attest erst, wenn sie länger als eine Woche krank sind, vorzulegen, während in jedem öffentlichen Dienst das Zeugnis nach drei Tagen vorgelegt werden muß. Also das sollte für unser Empfinden notfalls in der Diskussion ein kleiner Trost für solche sein, die mit Unterabschnitt 17 sich nicht ganz zufrieden fühlen — auch nicht mit 18.

Und jetzt habe ich eine Frage an den Herrn Präsidenten. Der Rechtsausschuß ist bei den geringeren Befassungen, die er mit dem Dienstgesetz hat, ganz zu Ende gekommen. Ich würde gerne zu Ende auch referieren, und zwar aus der Erwägung, das, was der Rechtsausschuß erarbeitet hat, sollte ja eigentlich den Synodalen heute als Material bekannt werden, und es sollte auch dem Hauptausschuß

vielleicht bekannt sein, wenn er weiterschreitet, um Parallelwirkungen zu vermeiden.

Präsident Dr. Angelberger: Ich möchte aber vielleicht doch den Vorschlag machen, daß wir hier auch abbrechen, und der Entwurf des Rechtsausschusses kann dem Hauptausschuß bei seiner Zwischenarbeit zur Verfügung gestellt werden. Der Rechtsausschuß hat dann wie auch heute nach der Berichterstattung des Hauptausschusses die Möglichkeit, gleich zu den Vorschlägen des Hauptausschusses Stellung zu nehmen.

Berichterstatter Synodaler Schmitz: Ich darf eines noch dazu sagen. Die Abschnitte V bis X gehen sich sehr verschieden durch, teils mit großen Sprüngen, teilweise mit kleineren. Es sind oft kleine Formalien, die angeregt sind. Ein großer Brennpunkt, das ist, das möchte ich doch mindestens dem Plenum gegenüber nicht verschweigen oder auslassen, der § 99 Absatz (3), wo wir eine Abkehr von der Zölibatsklausel zum Grundsatz erheben wollen. (Große Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Wären Sie mit meinem Vorschlag einverstanden, daß wir auch beim Rechtsausschuß hier abbrechen, die erarbeiteten Unterlagen dem Hauptausschuß für seinen Zwischenbericht zur Verfügung stellen, und der Rechtsausschuß dann später erst berichtet. (Allgemeiner Beifall!)

Sie haben meinem Vorschlag hiermit zugestimmt. Ich eröffne die allgemeine Ausprache zu den vier Abschnitten, die jetzt vorgetragen worden sind.

Synodaler Dr. Schlapper: Darf ich hier zu der Frage der Ehescheidung von meinem Standpunkt als Arzt aus einige Worte sagen? Es wird vielleicht mancher von Ihnen sagen, was hat ein Arzt mit Ehescheidungen zu tun. Das ist Sache der Juristen. Aber ich glaube wohl, daß ich durch meine Ausführungen die Zusammenhänge etwas näher erklären kann.

Es ist bekannt, daß heute nicht nur dem Pfarrer, sondern auch dem Arzt gebeichtet wird. Und da ich nun bei der Art meiner Kranken mit meinen Patienten monatelang sozusagen unter einem Dach wohne, so ergibt sich daraus naturgemäß ein Vertrauensverhältnis, welches das in der sonstigen ärztlichen Praxis aus der Sprechstunde wohl noch ein erhebliches überschreiten dürfte. So kommen meine Kranken zu mir nicht nur mit ihren ärztlichen Sorgen, sondern auch mit ihren wirtschaftlichen, familiären und auch Ehesorgen. Und aus dieser „Beichtsprechstunde“, wenn ich sie mal so nennen darf, habe ich erst erfahren, wie wenig harmonische Ehen es überhaupt gibt. Da sind zum Beispiel zwei Eheleute. Jeder für sich genommen ist ein sehr ordentlicher Mensch, beide geben sich auch Mühe, aber sie funktionieren einfach nicht zusammen. Und daraus ergeben sich dann dauernd Reibereien, schwabende Konflikte, die eine Harmonie der Ehe vollkommen ausschließen.

Nun ist ja ein Pfarrer auch kein anderer Mensch als andere Leute. Der kann ja doch einmal in eine solche Situation kommen. Bei der Automatik des Gesetzes, wenn ich das mal so kurz nennen darf, besteht die große Gefahr, daß eine Ehe weiter-

geführt wird, die eigentlich keine Ehe mehr ist. Und wie soll nun noch ein Pfarrer, der durch die täglichen Reibereien in der Ehe hin- und hergerissen wird, eine rechte Predigt zusammenbringen! Wie soll er seinen Pflichten als Seelsorger nachkommen, wie soll er schließlich ein Gespräch führen, wenn er durch das Gericht von der beabsichtigten Ehescheidung eines Ehepaars aus seiner Gemeinde Kenntnis erhält?!

Nun nehmen wir einmal an, was auch vorkommt, dieser Pfarrer ist mit einem besonders kräftigen Nervenkostüm ausgestattet, so daß er wirklich das Häusliche von seinem Beruf vollkommen zu trennen imstande ist. Dann haben wir den besten Nährboden für das Entstehen von Neurosen der verschiedensten Art. Ein Psychiater könnte darüber eine Habilitationsschrift schreiben.

Ich möchte noch einen anderen Punkt erwähnen. Ich darf Ihnen das an Hand eines selbst erlebten Krankheitsfalles erklären. Ich möchte vorher betonen, ich bin kein Psychosomatiker, das heißt, ich gehöre nicht zu den Ärzten, die bei dem Vorliegen von Plattfußbeschwerden fragen, wie steht es in Ihrer Ehe, haben Sie in Ihrer Jugend einen Konflikt erlebt. (Große Heiterkeit!) Zu denen gehöre ich nicht; aber es sind doch Zusammenhänge da, daß man wirklich überrascht ist. Ich berühre das Leib-Seele-Problem. Bitte, ganz kurz der Fall: Ich hatte vor einer großen Reihe von Jahren einen Kollegen behandelt, der eine ganz frisch auftretende Tuberkulose hatte. Bei Erhebung der Vorgeschichte kam heraus, daß dieser Kollege, der Oberarzt einer psychiatrischen Anstalt war, im gleichen Raum und am gleichen Schreibtisch mit einem Assistenten zusammengearbeitet hatte, der seine vorhandene offene Tuberkulose verschwiegen hatte, um seine Stellung nicht zu verlieren. Nun ist mir gleich aufgefallen, drei Jahre lang hat dieser Oberarzt dem Assistenten gegenübergesessen, er ist also drei Jahre der Infektion ausgesetzt gewesen. Warum ist er ausgerechnet an dem und dem Tage erkrankt? Warum ist an dem Tag aus dem fließenden Infekt eine Krankheit geworden? Und da habe ich feststellen müssen, daß in der Zeit, in der eben diese frische Kaverne auftrat, der Mann Krach in seiner Ehe gehabt hat. Und nur dadurch, daß diese Situation wieder gerettet werden konnte, kam der Mann in die Ruhe, die dazu erforderlich ist, damit überhaupt „trotz“ ärztlicher Bemühungen eine Heilung stattfinden kann.

Diese Sache möchte ich bitten, einmal zu bedenken. Ich bin der festen Überzeugung, daß auf diese Weise ein Mensch auf dem Wege über die Tuberkulose — als Beispiel genommen — letzten Endes an seiner Ehe zugrundegehen kann. Auch bei retrospektiver Betrachtung ist bei dem geschilderten Fall der ursächliche Zusammenhang für mich ohne jeden Zweifel. Ich möchte durch mein Wort nur unterstreichen, daß ich die Automatik in dem vorliegenden Gesetz, wenn ich so sagen darf, nicht verantworten könnte.

Aber zum Schluß gestatten Sie mir, daß ich noch ein kurzes Wort sage. Wer in einer harmonischen Ehe lebt, der sollte das nicht für selbstverständlich

halten oder gar etwa für eigenen Verdienst, sondern der sollte Gott täglich für diese Gnade danken. (Beifall!)

Synodaler Schmitt: Aus dem sechsten Absatz: „Besondere Pflichten“ wirft der § 27 Absatz 2 die folgende Frage auf: „Der Pfarrer hat dahn zu wirken, daß seine Ehefrau nicht eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt, die seinem Dienst in der Gemeinde abträglich ist.“ Hier ist zu fragen: Die Pfarrfrau wird wohl in erster Linie Hausfrau und Mutter sein, und dann wird sie Pfarrfrau sein in der Gemeinde. Soll es nun möglich sein, daß darüber hinaus eine Pfarrfrau noch einen Beruf oder eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, die dem Dienst der Gemeinde entspricht, etwa Musiklehrerin oder sonst eine Lehrtätigkeit oder soll generell der Pfarrfrau empfohlen werden, keinen Beruf oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben?

Synodaler Dr. Müller: Verehrte Synodale! Ich habe eine Frage zu dem Unterabschnitt 8 §§ 29ff. Es heißt da am Ende von § 29, daß der Pfarrer wohl nicht hervortreten soll in der Öffentlichkeit als Anhänger einer Partei oder eines Programms. Das schließt also für mich ein, daß er es wohl *sein* kann, nur nicht *hervortreten* darf. Aber soweit ich politische Parteien kenne, haben sie an Mitgliedern, die nicht hervortreten, vor allem, soweit sie dem akademischen Stand angehören, kein Interesse. Und wenn dann in §§ 30 und 31 von der Kandidatur für ein politisches Amt die Rede ist, so pflegen Kandidaturen nur an solche Leute gegeben zu werden, die hervorgetreten sind. Also entweder muß das in § 29 geklärt werden, was damit gemeint ist, und wenn es bei dem Wortlaut verbleibt, entfallen nach meinem Verständnis die §§ 30 und 31. Denn wenn ein Pfarrer in einem politischen Gremium nicht hervortritt, wird er auch nicht in die Verlegenheit kommen, zu kandidieren.

Synodaler Viebig: Ich habe zwei kleine Anregungen zu geben: § 48 Absatz 1 lautet: „Die Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenbezirks zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet“. Ich möchte kurz einen Fall schildern: Ein Dekan hat die Absicht, einen neu in seinem Bezirk zugezogenen Pfarrer einmal zu überprüfen und eine Predigt anzuhören. Er fährt also mit seinem Auto nach A-dorf, kommt dahn, hat aber Pech. Der zu Überprüfende läßt sich nun gerade durch einen anderen Pfarrer vertreten. Der Dekan ist also umsonst dahingefahren. Deshalb scheint mir notwendig, daß man einen Satz einfügt: „Dem Dekan ist die Vertretung vorher anzuseigen“. Das kann man ja telefonisch machen. Ein Dekan, der keinen Wert darauf legt, kann in der nächsten Pfarrkonferenz sagen: ich verzichte grundsätzlich darauf. Aber man sollte dem Dekan die Möglichkeit geben, diese Aufsichtspflicht, die sich auch darauf erstrecken sollte, einmal einen Pfarrer in der Predigt zu hören, auszuüben. Es gibt eine Fülle von Fällen, die es notwendig machen könnten. Diese Möglichkeit sollte eröffnet bleiben.

Es ist auch im Rechtsausschuß von einem der Dekane gesagt worden, auch die vorhandenen Vertreter, also z. B. Emeriti, sind oft alle schon von den Pfarrern, die eine große Fähigkeit haben, sich

vertreten zu lassen, beansprucht; und wenn der Dekan jemanden bittet, eine Vertretung zu übernehmen, dann ist dieser von einem Pfarrer bereits ohne Wissen des Dekans in Anspruch genommen.

Das ist das eine; das andere: § 53 Abwesenheit. Nach § 53 Absatz 3 letzter Satz ist der Altestenkreis erst dann zu verständigen, wenn der Pfarrer länger als eine Woche abwesend ist. Ich würde es für zweckmäßig halten, wenn ein Pfarrer auch schon bei einer Entfernung von seinem Dienstort von drei Tagen einem Altesten oder einigen Altesten Bescheid gibt.

Synodaler Schröter: Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich noch einmal den neuralgischen Punkt, § 29, zitiere und mich auf das beziehe, was eben schon gesagt worden ist. Wenn ich mich jetzt mal in die Situation eines Vertreters des Staates hineindenke: Was würde denn der Vertreter des Staates zu diesem Paragraphen sagen? Ich möchte nicht, daß wir eines Tages durch diesen Paragraphen womöglich von irgendeiner staatlichen Seite her einen Prozeß an den Hals bekommen, weil hier ein ganzer Berufsstand ganz praktisch für die politische Betätigung ausgeschaltet ist. Und es ist meine Frage an die Herren Juristen, ob das nach dem Bonner Grundgesetz möglich ist. Ich habe also selber keine Ambitionen! (Heiterkeit!)

Synodaler Kley: Ich spreche zu § 15 Absatz 2 d. Sie haben schon von dem Berichterstatter des Hauptausschusses gehört, daß der Diakonieausschuß einen Abänderungs- bzw. Ergänzungsvorschlag dahingehend machte, unter d noch zu erwähnen, daß der Pfarrer die diakonischen Aufgaben der Gemeinde zu pflegen habe. Wir haben, nachdem wir diesen Abänderungsvorschlag dem Hauptausschuß mitteilten, in einer gemeinsamen Besprechung mit dem Hauptausschuß uns davon überzeugt, daß es nicht wünschenswert ist, in diesem Gesetz zu viele Einzelaufgaben aufzuzählen. Es wurde uns vom Hauptausschuß mit Recht entgegengehalten, dann müßte außer der Diakonie auch noch die äußere Mission, die Arbeit für die Ökumene usw. erwähnt werden. Wir haben uns, überzeugt durch diese Argumente, entschlossen, den Antrag auf Abänderung bzw. Ergänzung der Ziffer d zurückzuziehen. Es ist uns aber daran gelegen — und ich bin vom Diakonieausschuß beauftragt, hierzu das Wort zu ergreifen — der Synode darzulegen, welche Gründe uns bewogen haben, auf den diakonischen Auftrag und die diakonische Aufgabe besonders hinzuweisen. Uns lag daran, nicht nur, wie dies jetzt unter Ziffer d geschieht, zum Ausdruck zu bringen, daß der Pfarrer die Gemeindeglieder an ihre Verantwortung für den Dienst am Nächsten zu rufen und sie zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen hat, sondern auch zum Ausdruck zu bringen, daß den Pfarrer selbst die Pflicht trifft, die diakonischen Aufgaben der Gemeinde zu pflegen. Ich darf Ihnen zwei Einzelfälle nennen, die uns zu diesen Erwägungen veranlaßt haben. Wir haben acht Tage vor Beginn der Sitzung der Landessynode mit dem Diakonieausschuß in Karlsruhe-Rüppurr getagt. Bei diesem Anlaß wurde uns der Entlaßjahrsgang des Diakonischen Jahres vorgestellt, mit dem wir ein sehr fruchtbare Rundgespräch geführt

haben. Bei diesem Rundgespräch wurde uns, als wir die Mädchen fragten, woran es denn liegen mag, daß in diesem Jahr sich verhältnismäßig wenige Mädchen für das Diakonische Jahr meldeten, entgegengehalten, dies liege daran, daß den meisten Mädchen es gar nicht bekannt sei, daß es so etwas gäbe, daß sie zum großen Teil nur durch Zufall vom Diakonischen Jahr erfahren hätten. Wir haben daraus den Schluß gezogen, daß der Pfarrer eine erhöhte Verantwortung trägt, gerade auch die Werbung für das Diakonische Jahr in verstärktem Maße durchzuführen. Denn in dem Diakonischen Jahr erscheint uns ein verheißungsvoller Ansatz gegeben für eine Belebung des Dienstgedankens unter unserer Jugend und der Bereitschaft zum Dienen. Das ist es ja, woran die Menschen in der heutigen materialistischen Zeit so sehr leiden und worauf auch letztlich der Mangel an Schwestern zurückzuführen ist. Sie werden über das Diakonische Jahr noch morgen durch den Bericht eines Vertreters des Diakonieausschusses Näheres hören.

Zweitens hat uns bewogen, dieser Pflicht des Pfarrers für die diakonischen Aufgaben der Gemeinde erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, die Tatsache, daß wir Erwägungen anstellten, in welcher Weise dem Schwesternmangel und dem Mangel an geeigneten Schwestern abgeholfen werden könne. Wir sind zu Ergebnissen gekommen, die Ihnen, weil sie noch nicht ganz ausgereift sind, auf der Frühjahrssynode vorgetragen werden sollen. Ich will heute nur soviel sagen, daß die Ergebnisse sich in der Richtung bewegen, daß die Verpflichtung für die Gemeindekrankenschwester in Zukunft in die Verantwortung der Gemeinde und des Pfarrers der Gemeinde geschoben werden soll, daß also der Pfarrer aus seiner Gemeinde ein geeignetes junges Mädchen suchen und finden möge, das sich für den Beruf der Gemeindekrankenschwester eignet und dazu bereit ist, um die Diakonissenmutterhäuser insoweit zu entlasten, daß nicht sie allein den Nachwuchs an Gemeindekrankenschwestern befriedigen müssen. Auch das ist eine Aufgabe, die zu erhöhter Verantwortung des Pfarrers für die diakonischen Aufgaben der Gemeinde führen würde.

Für heute nur soviel, weil, wie gesagt, über diese noch nicht ganz ausgereifte Frage erst auf der Frühjahrssynode berichtet werden soll.

Landesbischof D. Bender: Ich möchte die Aussprache nicht auf ein fremdes Gebiet lenken. Aber was Bruder Kley eben über eine Versorgung der Gemeinden im Blick auf den Mangel an Diakonissen ausgeführt hat, bedarf einer Richtigstellung. Bruder Kley hat denselben Gedanken, den im letzten Jahrhundert Löhe in Neuendettelsau hatte. Ihm schwebte eine Ausbildungsstätte für Schwestern vor; die Gemeinden sollten geeignete Töchter schicken und sie nach vollendeter Ausbildung anstellen. Dieses Experiment ist mißglückt und mußte aus mancherlei Gründen mißglücken. An Stelle einer bloßen Ausbildungsstätte ist dann das Diakonissenmutterhaus getreten, das den Schwestern eine Heimat ist und einen Schwesternwechsel sowohl im Interesse der Gemeinde als der Schwestern ermöglicht, ohne daß gleich eine Kündigung eintreten muß.

Dem Diakonieausschuß wollte ich diesen Hinweis geben, damit er bei seinen Überlegungen nicht auf eine Fährte gerät, die bereits vor hundert Jahren von den erfahrenen Vätern der Diakonie verlassen worden ist.

Synodaler Bäßler: Liebe Konsynodale! Nach den Besprechungen im Rechtsausschuß ist mir zu dem § 22 Absatz 3 noch folgendes als erwähnenswert erschienen. In der Grundordnung steht im § 37 Absatz 1: „Der Kirchengemeinderat trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Auftrages der Kirche, unbeschadet der dem Pfarramt zukommenden Aufgaben“. Damit halte ich auch die Ältesten für in diesem Umfange mitverantwortlich, daß die Verkündigung von der Kanzel auch mit in ihrem Sinne durchgeführt wird und stattfindet. Der Absatz 3 in § 22 spricht von einem Prediger, der auch aus einer anderen Gliedkirche kommen kann. Nun gibt es bestimmt Prediger, die vielleicht in der Bundesrepublik an anderer Stelle sehr stark in den Vordergrund getreten sind — aus irgendwelchen Gründen — und die es dem Kirchengemeinderat unter Umständen nicht geeignet erscheinen lassen, diesen Prediger nun vielleicht in der Gemeinde sprechen zu lassen. Das können z. B. Gründe sein, die im Bereich der Politik gelegen haben, in der der Pfarrer oder der Prediger einmal sehr stark hervorgetreten ist. Und da würde ich sehr darum bitten, daß man in den Absatz 3 einfügt:

„Will der Pfarrer im Einzelfall nach Anhörung des Ältestenkreises die Kanzel einem Prediger überlassen ...“

Ich meine, das wäre vielleicht auch für den Pfarrer gut, weil dann nach der Predigt Differenzen zwischen Ältestenkreis und Pfarrer vermieden würden. (Zuruf: Gut!)

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich fragen, ist das ein Ergänzungsantrag?

Synodaler Bäßler: Ja, ich wollte es als Ergänzungsantrag vorbringen.

Synodaler Dr. Göttsching: Ich bitte Sie, unter Ziffer 9 „Verlobung und Eheschließung“ nochmals § 33 anzusehen! Wir hatten im Hauptausschuß, dem ich zwar nicht angehöre, darüber gesprochen, daß die Fassung „Will sich ein Pfarrer verloben ...“ nicht zweckmäßig wäre, sondern es besser „Verlobt sich ein Pfarrer ...“ heißen sollte.

Wenngleich ich zwar glaube, daß sich auch heute noch alle Pfarrer verloben, ehe sie heiraten, so gebe ich doch zu bedenken, daß dieser Terminus („Verlobt sich ein Pfarrer ...“) auch als Bedingungssatz verstanden werden kann und einschließt: Verlobt er sich nicht!

Verlobt sich also ein Pfarrer aus irgendwelchen Gründen nicht, sondern heiratet gleich — und setzt dann den Landesbischof von der beabsichtigten Eheschließung nicht in Kenntnis, so würde sich § 33, 2, aber auch der Inhalt der §§ 34—36 erübrigen. Der Landesbischof und der Evangelische Oberkirchenrat würde erst durch die Anzeige der Eheschließung über diesen Schritt des Pfarrers etwas zu erfahren brauchen. (Große Heiterkeit!)

Ich schlage deswegen folgendes vor und bitte es zu bedenken: Statt „Verlobt sich ein Pfarrer ...“

sollte es heißen: „Will ein Pfarrer eine Ehe eingehen...“ Damit aber das Wort „Verlobung“ noch vorkommt (Heiterkeit), schlage ich vor, daß man in § 33 Absatz 3 schreiben sollte: „Verlobung und Eheschließung sind dem Evangelischen Oberkirchenrat über das Dekanat anzusezigen“.

Synodaler Dr. Blesken: Darf ich noch einmal auf den § 29 zurückkommen? Ich will mir nicht zutrauen, die Frage des Konsynodalen Schröter zu entscheiden — das soll berufenerem Munde überlassen werden. Wenn ich aber den Konsynodalen Dr. Müller richtig verstanden habe, so ist er der Meinung, daß sich die Paragraphen 29 und 30 nicht nebeneinander vertragen oder sich gegenseitig ausschließen. Das halte ich für einen Irrtum. Ich kenne aus der Nachkriegszeit mehrere Fälle, in denen Persönlichkeiten, die keiner Partei angehören und politisch nicht hervorgetreten waren, aber in der Öffentlichkeit bekannt waren, zu einer Kandidatur auf einer Parteiliste aufgefordert wurden. In dieser Weise wurde Ende der vierziger Jahre ein Universitätsrektor zum Stadtrat gewählt. Er wurde sogar Fraktionsvorsitzender, ohne der Partei beizutreten. Einen ähnlichen Fall kann man sich bei einem Pfarrer doch ohne weiteres gut vorstellen. Ich halte also diese beiden Paragraphen durchaus nebeneinander für sinnvoll.

Oberkirchenrat Katz: Wir haben zwei Fälle gehabt bei der letzten Landtagswahl. Da sind zwei Pfarrer aufgestellt worden, ohne der Partei anzugehören.

Synodaler Dr. Müller: Darf ich einen Satz zur Verdeutlichung sagen? — Es lag mir bei meiner Bemerkung nicht das Wohl der Parteien am Herzen, sondern die Sorge für den Pfarrerstand und für das Pfarramt. Denn nach meinem Verständnis wird ein Pfarrer, der zur Kandidatur aufgefordert ist, nun in eine Partei oder in eine sonstige politische Betätigung eintreten aus eben der Kandidaturaufforderung, weil man auf sein Ansehen als Pfarrer spekuliert. Und das ist meiner Meinung nach ein Mißbrauch. (Beifall!)

Synodaler Lauer: Darf ich beim § 29 noch auf die Formulierung am Schluß hinweisen und fragen, ob das ganz richtig ist. Ich fühle mich nicht berufen, das zu entscheiden, möchte aber doch darauf hinweisen: „Anhänger einer bestimmten politischen Partei oder eines bestimmten politischen Programmes“. Diese zwei Formulierungen scheinen mir zu weitgehend zu sein. Denken Sie z. B. einmal an die Auseinandersetzung mit den Atomdingen in der letzten Zeit. Wenn man das scharf fassen wollte, das ist ja ein Programm gewesen, dann könnte beispielsweise ein Martin Niemöller oder ein anderer erster Mann der Kirche sogar an einem solchen politischen Programm festgenagelt werden. Ich will nicht daran erinnern, ob man etwa bei einer engen Auslegung auch Kriegsdienstverweigerer, die ja in Bonn sogar geschützt sind, politisch programmatisch hier abstempeln könnte. Oder beispielsweise Leute, die meinen, sich aus Gewissensgründen einsetzen zu müssen für den Frieden, also diese Antikriegsleute, die in einer Friedensgemeinschaft sind.

Ich würde doch meinen, „politische Programme“

wären ein so griffiger Punkt, der sehr starke und weitgehende Einschränkungen mit sich brächte. Ob es nicht genügt, die Sache allein bei der politischen Partei bewenden zu lassen?

Synodaler D. Brunner: Wir haben im Hauptausschuß über diesen Punkt ausführlich und intensiv gesprochen. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, die Formulierung, wie sie hier steht, beizubehalten, und zwar aus folgendem Grund: Eine Gesetzgebung darf ja nicht nur von den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen ausgehen, sondern sie muß mögliche Zukunftsentwicklungen im Auge behalten. Es ist durchaus möglich, daß bestimmte politische Programme in der Öffentlichkeit unseres Volkes auftreten können, ohne daß bereits eine bestimmte politische Partei dafür da ist für diese Programme. Dann ist es dringend geboten, daß das, was für eine bestimmte politische Partei gilt, auch für ein bestimmtes politisches Programm gilt. Um ein Beispiel zu gebrauchen: Es gibt im Bereich der Bundesrepublik keine kommunistische Partei. Es gibt aber ein kommunistisches Programm, ein politisches Programm des Kommunismus. Nur als Beispiel. Es ist denkbar, daß bestimmte, nun sagen wir mal, faschistische, rechtsradikale Programme auftauchen, ohne daß eine entsprechende bestimmte politische Partei dafür da ist. Auch in diesem Falle würde eine solche Bestimmung wie § 29 mit der Formulierung eines bestimmten politischen Programmes durchaus eine wichtige positive Funktion erfüllen.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht die Synode, daß unser Konsynodaler Dr. Müller mehr als zweimal zu diesem Punkt spricht? (Zustimmung!)

Synodaler Dr. Müller: Verehrte Konsynodale! Ich bitte um Entschuldigung, daß ich ein drittes Mal hier vorne stehe. Meiner Meinung nach wird das, was Professor Brunner eben gesagt hat, bereits durch § 26 und § 28 ausgeräumt.

Um 19.15 Uhr unterbricht Präsident Dr. Angelberger die Sitzung bis 28. Oktober, vormittags 9 Uhr.

*

Präsident Dr. Angelberger: Wir fahren in unserer Tagesordnung Punkt III: Entwurf eines Pfarrerdienstgesetzes, fort. Die Rednerliste war gestern abend in der Generaldebatte erschöpft, und wenn Sie nichts dagegen einwenden, schlage ich vor, daß wir jetzt zur Spezialberatung übergehen, und daß wir dann am Schluß dieser Einzelberatung zur Abstimmung der einzelnen Anträge kommen.

Es sind zwischenzeitlich drei Anträge eingegangen, die ich bekanntgeben möchte; alle drei Anträge sind von unserem Konsynodalen Viebig gestellt.

I. Abschnitt „Grundbestimmungen“ B Abschnitt 2 erster Satz: Statt des Punktes hinter dem Wort „Landeskirche“ wird ein Komma gesetzt und fortgeführt: „dessen besondere Art durch das Ordinationsgelübde bestimmt ist“. Der folgende Satz lautet dann: „Er genießt den Schutz der Landeskirche und ist in seinem Lebensunterhalt sicherzustellen.“

Die Begründung erfolgte in der dritten öffentlichen Sitzung durch den Antragsteller unter Hinweis auf § 55 der Grundordnung.

§ 48: Hinter dem ersten Satz soll eingefügt werden: „Dem Dekan ist die Vertretung vorher anzugeben“.

§ 53 Absatz 1: Hinter dem ersten Satz soll eingefügt werden: „Der Ältestenkreis ist zu verständigen“.

Wir kommen nun zur Einzelberatung. Ich mache, um irgendwelche Mißverständnisse auszuschalten darauf aufmerksam, daß dieser Einzelberatung zugrundegelegt wird der Entwurf mit den Änderungen, die der Hauptausschuß und der Rechtsausschuß vorgeschlagen haben. Die einzelnen Paragraphen dieses Entwurfes werden in ihrem Wortlaut verlesen und, falls keine Wortmeldungen zu der einzelnen Bestimmung erfolgt, werde ich jeweils zu der nächsten Bestimmung übergehen.

Der Name: Pfarrerdienstgesetz. Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen.

I. Abschnitt: Grundbestimmungen A

Absatz 1:

„Die Evangelische Landeskirche in Baden kennt sich als Gemeinde Jesu Christi. Sie hat von ihrem Herrn den Auftrag, sein Wort rein und lauter zu verkündigen und die Sakramente dem Evangelium gemäß zu verwalten.“

Absatz 2:

„Zur öffentlichen Verkündigung seines Wortes und zur Sammlung und Leitung der Gemeinde durch Wort und Sakrament hat Gott das Predigtamt eingesetzt. Die Berufung in das öffentliche Predigtamt erfolgt durch die Ordination.“

Oberkirchenrat Katz: Hier hat Herr Professor Brunner vorgeschlagen: „Zur öffentlichen Ausübung des Predigtamtes ist Berufung durch die Kirche notwendig“. Mir scheint dieser Vorschlag besser als das eben Verlesene. Wir haben ja auch Pfarrdiakone, die nicht ordiniert sind, aber eine Berufung durch die Kirche haben.

Präsident Dr. Angelberger: Ich wiederhole den Antrag Brunner:

„Zur öffentlichen Ausübung des Predigtamtes ist Berufung durch die Kirche notwendig.“

Absatz 3. (Zuruf!)

Synodaler Schneider: Darf ich eine Frage stellen: Wäre es nicht zweckmäßig, wenn zwei Vorschläge da sind, wie jetzt, daß wir uns entscheiden würden, für welchen wir sind, und daß Sie dann schon das Abstimmungsergebnis verwenden können. Sonst bleibt zu viel offen.

Präsident Dr. Angelberger: Damit bin ich einverstanden.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es muß auch unterschieden werden zwischen dem Änderungsvorschlag des Hauptausschusses, der uns vorliegt, und dem neuen Antrag von Professor Brunner. Das sind ja wohl zwei Dinge.

Ich hatte gestern versucht, Ihnen deutlich zu machen, daß der Änderungsvorschlag des Hauptausschusses nach meiner Auffassung verfassungswidrig ist. Ich meine den Satz: „Die Berufung in das öffentliche Predigtamt erfolgt durch die Ordination“. Nach der Grundordnung beruft in der Ordination die Landeskirche in das Pfarramt. Dem Vorschlag des Hauptausschusses liegt eine Gleichsetzung von

Predigtamt und Pfarramt bzw. die Auffassung zu grunde, daß das Predigtamt im Pfarramt seine ausschließliche (umfassende) rechtliche Gestalt findet. Demgegenüber geht, wie Herr Oberkirchenrat Katz ja eben schon ausgeführt hat, die Grundordnung von einer anderen Konzeption aus. Das Predigtamt findet in verschiedenen de iure humano geordneten Diensten Ausdruck. Neben dem Pfarramt kommen andere öffentliche Ausübungen des Predigtamtes in Betracht.

Synodaler Adolph: Ich habe gestern in der Sitzung auszuführen versucht, was uns im Hauptausschuß veranlaßt hat, diesen Änderungsvorschlag zu machen. Ich möchte insbesondere im Blick auf die Mitglieder des Hauptausschusses heute sagen, daß das, was der Hauptausschuß mit seinem Abänderungsvorschlag eigentlich wollte und meinte, mit der Formulierung, die Herr Professor Brunner vorgeschlagen hat: „Zur öffentlichen Ausübung des Predigtamtes ist Berufung durch die Kirche notwendig“ in der Sache völlig genauso ausgedrückt ist und es deshalb, was die Mitglieder des Hauptausschusses betrifft, so ist, daß wir durchaus dieser Formulierung zustimmen können.

Landesbischof D. Bender: Vielleicht wäre es gut zwischen dem „Predigtamt“ und dem allgemeinen Priestertum zu unterscheiden, das jedem Christen an seinem Platz das Zeugnis des Glaubens zur Pflicht macht. Es ist mir eine Frage, ob man das Predigtamt so ausweiten kann, wie es offenbar jetzt geschehen soll. Zu einem solch ausgeweiteten Begriff des Predigtamtes stünde die Ziffer 2 der Grundbestimmungen in Spannung, denn es heißt in dieser Ziffer 2: „Zur öffentlichen Verkündigung seines Wortes und zur Sammlung und Leitung der Gemeinde durch Wort und Sakrament hat Gott das Predigtamt eingesetzt“; man kann aber nicht sagen, daß jeder Hausvater und jede Hausmutter unbeschadet ihrer Zeugnispflicht, Gottes Wort öffentlich zu verkündigen und die Gemeinde zu leiten habe. Es geht also Ziffer 2 von einer bestimmten, enger begrenzten Vorstellung aus. Wenn Sie nun fragen, wo denn der Unterschied zwischen der Verkündigung des Pfarrers und dem Zeugnis des Christen in seinem Lebenskreis zu suchen wäre, so kann nur darauf hingewiesen werden, daß der Pfarrer die Verkündigung zu seinem Lebensberuf hat, so wie die Mutter ihren Lebensberuf in ihrem Mutteramt und der Richter seinen Lebensberuf in seinem Richteramt hat.

Zur Klärung des Begriffs des Predigtamtes könnte man etwa so formulieren: Jeder Christ hat die Aufgabe, zwar nicht zu predigen, denn das Neue Testament mahnt ausdrücklich, daß sich nicht jeder Mann unterwinde, Lehrer zu sein (Jak. 3, 1), aber nach dem Maß der gegebenen Einsicht und Gelegenheit die Glaubenswahrheiten zu bezeugen; der Pfarrer aber ist verpflichtet, seine ganze Kraft und Zeit ausschließlich in den Dienst der Verkündigung in ihren vielfachen Formen zu stellen.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich glaube, im Vordergrund steht weniger die Frage des Verhältnisses von öffentlicher Ausübung des Predigtamtes und dem allgemeinen Priestertum der Gläubigen — das

haben Sie vor allen Dingen angesprochen, Herr Landesbischof —, sondern es handelt sich darum, daß nach der Grundordnung die öffentliche Ausübung des Predigtamtes in verschiedenen Ämtern Gestalt findet. Ich nenne neben dem Pfarramt z. B. die Dienste des Pfarrdiakons, des Religionslehrers und des Lektors. Wenn nach der Grundordnung (§ 22 Absatz III) die Ältesten dazu berufen sind, in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die Gemeinde geistlich zu leiten, so ist auch das Ältestenamt in unmittelbarem Zusammenhang mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes zu sehen.

Mir scheint die Formulierung von Herrn Professor Brunner vertretbar zu sein, wenn sie schlechthin von Berufung durch die Kirche spricht. Es wäre dann nur noch die gesetzesystematische Frage, wo dieser von Herrn Professor Brunner formulierte Satz: „Zur öffentlichen Ausübung des Predigtamtes ist Berufung durch die Kirche notwendig“, eingefügt werden soll. Das berührt unsere Erörterung von gestern nachmittag, wonach in der bisherigen Fassung der Grundbestimmungen in A Absatz 2 ausschließlich eine Aussage über ius divinum (die Stiftung des Predigtamtes) gemacht ist. Es berührt den rechts-theologischen Gehalt jeder Art von Berufung in das Predigtamt, ob man in einem so unmittelbaren Zusammenhang mit dem ius divinum von der Berufung in das Predigtamt durch die verfaßte Kirche sprechen soll. Ich hatte gestern noch ein kurzes Gespräch mit Herrn Professor Brunner, in dessen Verlauf er den Vorschlag machte, man sollte den in Frage stehenden Zusatz zwischen den bisherigen Absätzen 2 und 3 unter einer eigenen Ziffer einfügen.

Die hier zur Diskussion gestellte Frage ist rechts-theologisch differenzierter, als es nach den kurzen Erörterungen den Anschein hat. Es ist auch nicht so, als ob in der gedruckten Vorlage diese Frage übersehen oder gar bewußt ausgeklammert worden wäre. In der Klammer des Absatzes 3 wird auf die in der Grundordnung in §§ 45f. getroffene Regelung Bezug genommen. Es hat sein rechtstheologisches Gewicht, wenn in der gedruckten Vorlage die Ordination in Absatz 3 ausschließlich als Thema der kirchenrechtlichen Ordnung des Predigtamtes in der Gestalt des Pfarramts erscheint.

Synodaler Höfflin: Ich möchte zunächst zurückblenden auf das, was wir einleitend gehört haben zum Pfarrerdienstgesetz und auch auf Teile des Vortrages von Herrn Oberkirchenrat i. R. Friedrich. Wir meinten damals, wir müßten auch bei diesem Pfarrerdienstgesetz etwas über die Grenzen unserer Kirche blicken, hauptsächlich nach Mitteldeutschland. Und ich könnte mir vorstellen, daß die Einfügung dieses Absatzes, der jetzt zur Debatte steht, entweder nach Vorschlag des Hauptausschusses oder nach Vorschlag Professor D. Brunner, eventuell bei ähnlichen Zuständen zu Schwierigkeiten führen könnte, weil zum Pfarrermangel hin der Staat sich eventuell darauf berufen könnte, daß wir dann keine anderen, nicht ordinierten Leute zur Predigt zulassen könnten oder als Lektoren.

Berichterstatter Synodaler Cramer: Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt hat schon auf den dritten Absatz hingewiesen. Da ist mir aufgefallen, daß hier

leider ein Diktatfehler vorliegt. Ich muß das schnell berichtigen, nicht daß es eine Diskussion hierüber gibt. Es muß heißen: die Ausübung des Predigtamtes in der Gemeinde... Das Wörtlein „in“ ist beim Schreiben weggeblieben, das ist klar; denn somit wäre es ein sinnentstellender Fehler.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich diejenigen, die mit dem Vorschlag Brunner einverstanden sind, bitten, die Hand zu erheben. — Gegenprobe, wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — 4 Enthaltungen.

Es liegt weiter der Vorschlag vor, diese Fassung nicht als Satz 2 des zweiten Absatzes, sondern als dritten Absatz unter A in die Grundbestimmungen aufzunehmen. — Wer wäre gegen diese Regelung? — Niemand. Enthaltung? — 1.

Synodaler Dr. Bergdolt: Darf ich zur Geschäftsordnung noch etwas sagen! — Meiner Meinung nach stehen drei Varianten zur Verfügung zur Abstimmung. Nämlich die hier gedruckte, die zweite des Hauptausschusses und die dritte von Professor Brunner. Es müßte doch die Möglichkeit bestehen, auch für die Fassung des Entwurfs zu votieren.

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf darauf hinweisen, daß ich eingangs sagte, wir legen dieser Einzelberatung die Fassung zugrunde, die Hauptausschuß und Rechtsausschuß erarbeitet haben. Somit würden, um es gleich formell zu erledigen, die Absätze 3, 4 und 5 jeweils um eine Ziffer rückwärts rücken.

Wir kommen jetzt zu Absatz 4. Er lautet:

„Die öffentliche Ausübung des Predigtamtes in der Gemeinde erhält rechtliche Gestalt in der Ordnung des Pfarramtes (§ 45ff. der Grundordnung).“

Absatz 5:

„Hiervon bleibt unberührt die Verantwortung, die andere kirchliche Ämter und alle Glieder der Gemeinde für die Ausrichtung des Wortes tragen.“

Absatz 6:

„Jedes Glied der Landeskirche ist kraft des Priestertums aller Gläubigen (§ 9 Absatz 2 der Grundordnung) dazu berufen, seinem Nächsten Christus zu bezeugen.“

Synodaler Schneider: Herr Präsident! Darf ich doch noch einmal auf die Frage von Freund Bergdolt zurückkommen. Es ist von ihm mit Recht gefragt worden, ob eigentlich unterstellt werden dürfte, daß die Formulierungen der Ausschüsse, die ja nur ein Vorschlag an die Synode sind, nun als beschlossen, von der Synode beschlossen, gelten würden oder nicht. Denn die ursprüngliche Vorlage ist eben die, welche hier in dem gedruckten Entwurf uns gegeben ist. Und ich glaube fast auch, daß man zunächst, wenn man auch das Verfahren durchaus billigen kann, das Sie vorschlagen, doch einen Generalbeschuß der Synode herbeiführen muß: Für uns sind die Änderungsvorschläge genehmigt von der Gesamtsynode. (Verschiedene Zurufe!)

Ja, bitte, dann muß aber eigentlich die Synode über jeden Abänderungsvorschlag, auch der Ausschüsse, abstimmen! Nicht wahr, das war mein Anliegen. Ich wollte die Diskussion hierüber beginnen. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Bruder Schneider, ich bin davon ausgegangen, nachdem ich die Mitteilung gemacht hatte, daß wir nur die Änderungen des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses zu grundelegen und sich kein Widerspruch erhoben hat, daß eben jetzt die neuerarbeitete Fassung des gestrigen Abends Grundlage unserer Beratung sein soll (Zuruf: Ja!) Ich habe extra eine kleine Pause eingelegt und umhergeblickt und habe keinerlei Arme gesehen.

Synodaler Schneider: Aber es ist eben doch jetzt eine gewisse Frage und Not und Unsicherheit; darum stellen wir das doch einfach fest.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! Ich stelle die Frage: Wer ist gegen die von mir vorgeschlagene Behandlung, daß wir durchberaten, so wie Haupt- und Rechtsausschuß die Fassung vorgeschlagen hat? — 15. Wer ist dafür? — 32. Wer enthält sich der Stimme? — 4.

B Absatz 1:

„Die Vollmacht des Pfarramtes ist in der göttlichen Stiftung des Predigtamtes begründet, nicht im Auftrag einer Gemeinde. Das Pfarramt dient der Gemeinde. Die Einsetzung in ein Pfarramt ist grundsätzlich unaufhebbar.“

Berichterstatter Synodaler Schmitz: Der Rechtsausschuß hat eine Änderung für den Schlussatz: „Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist unwiderruflich.“

Synodaler Dr. Stürmer: Ich halte es für meine Pflicht, darauf hinzuweisen, daß die Meinungen im Hauptausschuß über diesen Punkt nicht einhellig waren. Eine Minderheit im Hauptausschuß war dafür, daß der Wortlaut der Grundordnung wiederhergestellt wird.

Ich persönlich möchte mich für die Formulierung des Rechtsausschusses einsetzen.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Man kann unter der Berufung in das Pfarramt verschiedenes verstehen. Ordination ist die generelle Vocatio, die Beauftragung zur öffentlichen Ausübung des Predigtamtes schledhthin. Davon zu unterscheiden ist die spezielle Vocatio, die Berufung auf eine bestimmte Gemeindepfarrstelle. Der Grundsatz der unwiderruflichen Berufung bezieht sich schon nach der Grundordnung ausschließlich auf die Spezialvocatio (GO § 54 Satz 1). Ob auch die Ordination grundsätzlich unwiderruflich ist, berührt die rechtstheologische Frage nach dem Sinngehalt der Ordination, über die sich, glaube ich, auch die anwesenden Theologen nicht sobald einig sein werden. Es fragt sich (praktisch), ob es richtig ist, den Abschnitt B 1 mit einer derartigen These zu belasten, während die bereits in der Grundordnung vorhandene Aussage (§ 54 Satz 1) eindeutig ist. Damit verliert der Satz sein theologisches Gewicht. Der in ihm ausgesprochene Grundsatz gewährleistet dem Pfarrer eine innere und äußere Freiheit bei der Ausübung seines Amtes. Aus diesen Überlegungen hat der Rechtsausschuß seinen vorhin verlesenen Antrag formuliert.

Synodaler Würthwein: Die wichtigere Frage mit dem unwiderruflich scheint geklärt zu sein. Ich habe eine vielleicht nur kleine Frage und bin mir bewußt, daß ich mich im Gegensatz zu einigen meiner theo-

logischen Freunde hier befindet. Ich habe bemerkt, daß der Hauptausschuß das Wörtlein „örtlich“ gestrichen hat. Nun da bin ich altmodisch. Diese Vorlage von Punkt A bis C hin hat ja ein Gefälle vom Grundsätzlich-theologischen mehr zum Praktischen hin. Aus vielen Erfahrungen bin ich dafür, daß das Wörtlein „örtlich“, an das das Pfarramt gebunden ist, stehen bleibt. Ich weiß, daß mit der Streichung gemeint ist, daß der Begriff nicht zu eng auf die Gemeinde beschränkt wird. Aber ich sehe die Gefahr, daß man den Vorrang dieser „örtlichen“ Gemeinde übersieht und als geistlicher „Globetrotter“ selten da ist, wo die Leute auf einem warten. (Heiterkeit!)

Berichterstatter Synodaler Schmitz: Wenn der Rechtsausschuß den Schlußsatz geändert wissen wollte in Anlehnung an die Bestimmung der Grundordnung und Herr Oberkirchenrat Wendt gerade vorhin die Gemeindeparrstelle in diesem Zusammenhang herausgestellt hat, dann ist es wohl doch ein Gebot der Logik, daß das geschieht, was Herr Dekan Würthwein eben empfohlen hat, daß nämlich in diesem Absatz nur von der örtlichen Gemeinde die Rede ist und nicht von der Gemeinde. Das ist ein Großbegriff, der mit dem Gemeindepfarramt sich keineswegs deckt. Ich bin deswegen auch der Auffassung von Herrn Dekan Würthwein.

Synodaler Dr. Bergdolt: Ich möchte bei diesem speziellen Punkt nochmals dafür plädieren, daß Sie die Fassung des Landeskirchenrats in B — ich möchte das beantragen — völlig unverändert stehen lassen. Das ist beinhaltet in den beiden letzten Sätzen, was die beiden Herren Vorredner gewollt haben. Aber auch die Änderung im ersten Satz, nämlich daß es heißen soll: „Die Vollmacht des Pfarramts ist in der göttlichen Stiftung des Predigtamts begründet“, und nicht „im Auftrag einer Gemeinde“ ist schlecht.

Ich bedaure, das sagen zu müssen, daß ich das für schlechtes Deutsch halte. Die Fassung im Entwurf:

„Die Vollmacht des Pfarramts ist in der göttlichen Stiftung des Predigtamtes und nicht in der örtlichen Gemeinde begründet“

bezieht sich auf beides, sagt an sich für mein Gefühl dasselbe, während es schlechtes Deutsch ist, wenn es heißt: „Die Vollmacht des Pfarramtes ist... begründet, nicht im Auftrag einer Gemeinde“. Was soll das heißen? „Eine Vollmacht im Auftrag“ einer Gemeinde ist unverständlich und schlecht. Ich muß generell sagen, ich halte — leider muß ich das jetzt hier anbringen — die meisten Vorschläge des Hauptausschusses für eine Verböserung des Vorschages des Landeskirchenrats! (Heiterkeit!)

Synodaler Becker: Als Mitglied des Hauptausschusses stelle ich mich unter das, was mein Herr Vorredner eben gesagt hat, aber ich möchte doch das zu bedenken geben: Wir haben in den Grundbestimmungen den Abschnitt B zunächst so verstanden, daß es sich um den übergeordneten Satz handelt: Die Vollmacht des Pfarrers, und daß dieser übergeordnete Satz: Die Vollmacht des Pfarrers eben seine Begründung und Ausweitung bekommen soll und nicht die Vollmacht des Gemeindepfarramts. Und darum haben wir geglaubt, daß es notwendig

sei, einmal positiv zu sagen: in der göttlichen Stiftung des Predigtamtes, negativ: nicht in irgendeinem Auftrag einer Gemeinde, nicht gerade dieser örtlichen Gemeinde. Ich glaube, daß der letzte Satz, so wie wir ihn vorgeschlagen haben, auch darin dann sein Recht findet, daß die Einsetzung in dieses Pfarramt unaufhebbar sei.

Entweder ist der Duktus des Abschnittes B ein anderer geworden oder, wenn das wirklich Entfaltung des Obersatzes ist, glaube ich, daß der Vorschlag des Hauptausschusses doch durchaus verständlich ist.

Synodaler Katz: Darf ich noch einen Satz sagen! Es ist jetzt so sehr plädiert worden für die Formulierung, die uns gedruckt als Anlage des Landeskirchenrats vorliegt. Dazu hätte ich dann eine Bemerkung zu machen: Die gedruckte Vorlage sieht im Schlußsatz zu B 1 vor: „Die Einsetzung in das Pfarramt ist unwiderruflich“. Damit wird zurückgeblendet auf den vorhergehenden Satz: „Das Pfarramt dient der örtlichen Gemeinde“. Dann ist es nämlich klar.

Nun ist beantragt worden: die Einsetzung in ein Pfarramt. So kann es nicht bleiben; denn aus einem landeskirchlichen Pfarramt kann ein Pfarrer durch den Oberkirchenrat abberufen werden. Das ist dann einfach mit den positiven Rechtsbestimmungen, die derzeit bei uns gelten, nicht mehr vereinbar. Sie dürfen also an und für sich kein Wörtlein daran ändern, wenn nicht das Ganze umgeändert werden soll.

Synodaler Schühle: Es bleibt eben dann praktisch nichts anderes übrig, als daß wir immer zur Entscheidung stellen: a) die Vorlage hier und b) die Abänderungsanträge der Kommissionen. (Beifall!) Und es muß klar und deutlich in jedem einzelnen Fall gefragt werden: wer ist für diese Änderung und wer ist dagegen? Zu der Änderung: „Einsetzung in ein Pfarramt“ oder „in das Pfarramt“ habe ich mich schon vorhin zum Wort gemeldet! So, wie es in der Vorlage steht, ist es allein richtig! Es muß heißen: „Die Einsetzung in das Pfarramt“ und nicht in ein Pfarramt „ist unwiderruflich“.

Synodaler Frank: Ich möchte nur ganz kurz zum Technischen etwas sagen. Ich erachte es als notwendig, daß künftig für solche Verhandlungen, in denen ein, zwei, drei verschiedene Entwürfe da sind, diese uns nebeneinander gegeben werden, der Übersichtlichkeit wegen, so daß wir gleichsam eine Synopse haben und die einzelnen Dinge auch viel besser übersehen und dann auch entscheiden können.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt gegenüber dem vorhin gefaßten Beschuß der Antrag unseres Konnodalen Bergdolt vor, daß die Fassung der gedruckten Vorlage wieder Gültigkeit haben soll. Sie lautet:

„Die Vollmacht des Pfarramts ist in der göttlichen Stiftung des Predigtamtes und nicht in der örtlichen Gemeinde begründet. Das Pfarramt dient der örtlichen Gemeinde. Die Einsetzung in das Pfarramt ist unwiderruflich.“

Dies ist gegenüber dem Vorschlag des Hauptausschusses und gegenüber dem Vorschlag des Rechtsausschusses eine umfassende Abänderung, und ich

stelle deshalb dies zu Ihrer Entscheidung. Wünschen Sie, daß die gedruckte Fassung, wie wir sie vorliegen haben in der Anlage 1 als weiterer Beratungsgegenstand und auch später als Abstimmungsgegenstand in Frage kommen soll? — Wer ist dafür? — Gegenprobe? — 2. Wer enthält sich? — 3. Gegen 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Soll ich die drei Fassungen nochmals wiederholen oder sind sie Ihnen gegenwärtig — Ich glaube, wir stimmen zunächst einmal satzweise ab, damit es keine Verwirrung gibt.

Wir haben für Satz 1 des ersten Absatzes zwei Vorschläge, und zwar gedruckt die Vorlage des Landeskirchenrats und im Abziehverfahren den Vorschlag des Hauptausschusses. Wer ist für die Fassung, die uns gedruckt vorliegt, der möge die Hand erheben? — Gegenprobe, wer ist gegen diese Fassung? — 5. Wer enthält sich? — 4.

Wir kommen zu Satz 2 dieses Absatzes. In der gedruckten Vorlage: „Das Pfarramt dient der örtlichen Gemeinde“. Der Hauptausschuß läßt das Wort „örtlichen“ weg.

Landesbischof D. Bender: Wenn wir uns für den Vorschlag des Rechtsausschusses entscheiden sollten, dann muß in der Formulierung des 3. Satzes im 1. Abschnitt der Grundbestimmung die Bezeichnung „örtliche Gemeinde“ bleiben, denn das Pfarramt konkretisiert sich allein im Gemeindepfarramt.

Präsident Dr. Angelberger: Es wird zweckmäßig sein, daß wir die Abstimmung über Satz 2 zurückstellen und uns erst schlüssig werden — damit es keinerlei Unklarheiten gibt —, welche Fassung wir für den dritten Satz des ersten Absatzes haben wollen. Der lautet im Vorschlag gedruckt:

„Die Einsetzung in das Pfarramt ist unwiderruflich.“

Hauptausschuß:

„Die Einsetzung in ein Pfarramt ist grundsätzlich unaufhebbar.“

Und als Drittes Vorschlag des Rechtsausschusses:

„Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist unwiderruflich.“

Der letzte Vorschlag ist aus der Grundordnung entnommen und entspricht dem Wortlaut der Grundordnung.

Landesbischof D. Bender: Wir kommen aus den Schwierigkeiten nur heraus, wenn wir den Vorschlag des Rechtsausschusses annehmen, weil dann eine doppelte Gefahr vermieden wird:

1. daß wir durch den Satz, wie ihn der Hauptausschuß formuliert hat, in Spannung geraten zu dem bestehenden Rechtszustand, nach dem ein landeskirchlicher Pfarrer aus seinem landeskirchlichen Pfarramt abberufen werden kann,

2. daß wir dem Mißverständnis entgehen, die Unwiderruflichkeit der Einsetzung in das Pfarramt hänge irgendwie mit dem „character indelebilis“ des einmal geweihten Priesters zusammen. Bei der Formulierung: „Die Berufung in das Gemeindepfarramt ist unwiderruflich“ hätte ich diese Bedenken nicht. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Zur Abstimmung zunächst den Vorschlag des Rechtsausschusses: „Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist unwider-

ruflich“. Wer ist für diesen Vorschlag? — Gegenprobe, wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — 3. Bei 3 Enthaltungen.

Wir kämen jetzt zum zweiten Satz: „Das Pfarramt dient der örtlichen Gemeinde“, Vorschlag in der gedruckten Anlage 1, und Vorschlag des Hauptausschusses: „Das Pfarramt dient der Gemeinde“.

Ich stelle zunächst zur Abstimmung den Vorschlag in der gedruckten Vorlage. Wer ist für diesen Vorschlag? — Gegenprobe, wer ist gegen die Fassung in der gedruckten Vorlage? — Wer enthält sich? — 6. Bei 6 Enthaltungen.

Jetzt kommt Absatz 2 des Oberabschnittes B:

„Der Inhaber des Pfarramtes steht in einem öffentlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche. Er genießt ihren Schutz und ist in seinem Lebensunterhalt sicherzustellen.“

Hier kommt hinzu der Ergänzungsantrag des Konsynoden Viebig, der vorgeschlagen hat, daß nach dem ersten Satz hinter „Landeskirche“ der Punkt unterbleibt und an seine Stelle ein Komma tritt und fortgefahren wird:

„dessen besondere Art durch das Ordinationsgelübde bestimmt ist.“

Berichterstatter Synodaler Schmitz: Es ist eigentlich eine Frage an den Antragsteller: Ist nicht dadurch, daß der neue Absatz 3 in A geschaffen worden ist, auch sein Antrag für ihn selbst als überholt zu erachten?

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich Sie, Bruder Viebig fragen?

Synodaler Viebig: Nachdem hier im eingefügten Satz in A 2 das Wort „Ordination“ nicht ausdrücklich vorkommt, sondern von einer Berufung durch die Landeskirche die Rede ist und dazu ausgeführt wurde, daß das auch in anderer Weise als durch Ordination geschehen kann, nämlich bei Diakonen usw. in anderer Form der Berufung, und sowohl im Hauptausschuß wie im Rechtsausschuß einzelne Stimmen laut wurden, in den Grundbestimmungen von der „Ordination“ zu sprechen, würde ich gerade deshalb sagen, weil es sich ja hier um den geistlichen Inhalt der Ordination, nicht um den Rechtsakt handelt — denn es geht um das Gelübde —, daß man hier doch noch den Wortlaut der Grundordnung § 55, einfügt. Dann hat man den Satz so, wie er auch in der Grundordnung steht.

Präsident Dr. Angelberger: Wir stimmen zuerst über die vorgeschlagene Abänderung ab. Wer unterstützt das Begehr des Konsynoden Viebig, der möge die Hand erheben? — 13. Gegenprobe, wer ist gegen die Abänderung? — 29. Wer enthält sich? Bei 7 Enthaltungen.

Darf ich Sie, Bruder Viebig, fragen, ob sich dann Ihr zweiter Vorschlag erübrigt? (Zuruf Synodaler Viebig: Ja!)

„Er genießt ihren Schutz und ist in seinem Lebensunterhalt sicherzustellen“ bleibt dann die Fassung, nachdem der Ergänzungssatz nicht eingefügt worden ist.

Wir kommen zu Abschnitt C, Absatz 1:

„Das Pfarramt ist eine rechtliche Ordnung eigener Art, die seinem Inhaber besondere Frei-

heiten sichert, aber auch besondere Bindungen auferlegt.“

Absatz 2:

„Dem Pfarrer erwachsen aus der Natur seines Amtes besondere Verpflichtungen für Lehre, Leben und Wandel.“

Vorschlag Rechtsausschuß:

„Dem Pfarrer erwachsen aus seinem Amt besondere Verpflichtungen für Lehre, Leben und Wandel.“

Ich stelle die Fassung des Rechtsausschusses zur Abstimmung und frage: Wer ist gegen die Fassung des Rechtsausschusses? — 1. — Wer enthält sich? — Niemand. Damit ist die Fassung des Rechtsausschusses bei 1 Gegenstimme angenommen.

Absatz 3: Gedruckte Vorlage und Vorlage des Hauptausschusses stehen hier gegenüber: Ich frage: wer ist für die Fassung, wie sie die gedruckte Vorlage vorsieht? — Niemand. Wer enthält sich? — Niemand.

Somit ist die Fassung des Hauptausschusses indirekt angenommen worden:

„Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat die Landeskirche den Schaden abzuwehren oder zu heilen.“

Es kommt Absatz 4. Der Vorschlag des Rechtsausschusses lautet:

„Voraussetzungen und Durchführung solcher Maßnahmen sind in Gesetzen zu regeln.“

Gleichzeitig geht der Vorschlag des Rechtsausschusses dahin, keinen selbständigen Absatz 4 zu schaffen, sondern diesen von ihm vorgeschlagenen Satz als Satz 2 in den Absatz 3 aufzunehmen.

Ich stelle diesen Abänderungsvorschlag des Rechtsausschusses zur Abstimmung und frage: Können Sie den Vorschlag des Rechtsausschusses billigen? — Gegenprobe, wer ist gegen diesen Vorschlag des Rechtsausschusses? — Niemand. Wer enthält sich? — 1 Enthaltung. Somit wäre der Antrag bei 1 Enthaltung angenommen, daß die Fassung des Rechtsausschusses gilt und nicht als Absatz 4, sondern als Satz 2 zu Absatz 3 tritt.

II. Abschnitt: „Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses“. 1. Allgemeines, § 1:

„In der Evangelischen Landeskirche in Baden kann auf eine Gemeinde- oder landeskirchliche Pfarrstelle oder auf eine kirchliche oder staatliche Religionslehrerstelle, deren Inhaber einer theologischen Hochschulbildung (§ 2 Absatz 1 Buchstabe e) bedarf, nur berufen werden, wer nach diesem Gesetz die Anstellungsfähigkeit besitzt und ordiniert ist.“

2. Anstellungsfähigkeit und Ordination:

Als Änderung ist diese Überschrift vorgesehen. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? — Wer ist dagegen? — 1 Stimme. Wer enthält sich? — Niemand.

§ 2 Absatz 1: Hierzu ist keine Änderung vorgeschlagen.

Absatz 2 soll nach dem Vorschlag des Hauptausschusses lauten:

„Für die Berufung in das Amt der Vikarin gelten die Bestimmungen des § 61 der Grundordnung.“

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es kann sich hier ja wohl nicht um die seelsorgerliche Behandlung eines Anliegens der Vikarinnen, sondern nur um die nüchterne Regelung der Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt handeln. Ich meine, daß der Änderungsvorschlag des Hauptausschusses in diesem Zusammenhang das Thema des Gesetzes verfehlt. Es soll hier nichts über das Vikarinnenamt als solches ausgesagt, vielmehr muß klargestellt werden, was zur Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt gehört. Hier kommt man um die negative Feststellung nicht herum, daß nach der Grundordnung unserer Landeskirche die Vikarin nicht die Anstellungsfähigkeit für die Gemeindepfarrstelle besitzt. Man muß die Dinge so, wie sie liegen, in einem Pfarrdienstgesetz klar und unmißverständlich zum Ausdruck bringen, wobei ja noch offen bleibt, was aus dem schon gestellten Antrag zur Änderung der Grundordnung wird. Zu letzterem habe ich auch nicht implicite kritisch Stellung genommen.

Synodaler Dr. Stürmer: Die entsprechenden Paragraphen der Grundordnung, die zitiert worden sind, drücken in positiver Weise aus, was für eine Vikarin als Tätigkeit in unserer Kirche in Frage kommen kann. Dieser Negativsatz, wie er jetzt hier im Dienstgesetz formuliert ist, „kann eine Gemeindepfarrstelle nicht einer Vikarin übergeben werden“, findet sich in der Grundordnung nicht. Wir wissen alle, daß eben diese Frage für unsere Vikarinnen von ganz besonderer Bedeutung ist. Sie sehen darin, obwohl sie sich sehr über die Problematik einer Verwaltung in Gemeindepfarrstellen klar sind, eine gewisse Herabsetzung ihres Dienstes in der Kirche, wenn ihnen dieses Recht abgesprochen wird, obwohl sie es in den meisten Fällen wohl kaum ausüben können. Lassen wir den Satz in seiner negativen Formulierung stehen, werden unsere Vikarinnen das als eine Verschärfung gegenüber der Fassung der Grundordnung empfinden. Deshalb ist man im Hauptausschuß zu der Ansicht gekommen, man sollte hier von einer solchen Verschärfung, von einer solchen bewußten negativen Formulierung Abstand nehmen, zumal da jetzt ein Vorschlag vorliegt, diesen ganzen Fragenkomplex zu überprüfen.

Ich möchte die Hohe Synode bitten, daß sie sich diesem Vorschlag des Hauptausschusses anschließt. (Beifall!)

Oberkirchenrat Katz: Ich kann ja keinen Antrag stellen, möchte aber der Synode folgendes zu bedenken geben:

Die Frage, ob eine Vikarin ein Pfarramt übernehmen kann oder nicht, ist durch eine Rechtsbestimmung in der Grundordnung geregelt. (Zurufe: Jawohl!) Infolgedessen braucht man hier weder eine sentimentale Einfügung zu machen — als solche sehe ich den Vorschlag des Hauptausschusses an — noch eine negative. Ich würde Ihnen zu bedenken geben, diesen Satz einfach herauszustreichen. (Beifall!)

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Wenn Sie dem eben gemachten Vorschlag zustimmen würden, dann würde das Pfarrdienstgesetz jedenfalls für den Juristen eine erhebliche Lücke enthalten. Ich möchte, Herr Pfarrer Dr. Stürmer, Ihren Ausführungen

gegenüber erklären, daß dem Verfassungsausschuß und den Kirchenleitungsorganen, die die Vorlage beschlossen haben, ein negatives Werturteil fernlag. Das Gegenteil ergibt sich wohl schon daraus, daß der Absatz 2 mit dem Positivum beginnt, wonach gemäß § 61 Absatz 3 GO eine Vikarin ausnahmsweise mit einem Pfarramt beauftragt werden kann. Dann folgt die nach der Grundordnung gebotene Feststellung, daß die Vikarin im Regelfall nicht die Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt besitzt. Das ist m. E. eine für das Pfarrerdienstgesetz unverzichtbare Aussage.

Synodaler Cramer: Um den berechtigten Bedenken des Herrn Oberkirchenrats Wendt in dieser Sache stattzugeben, aber auch das Anliegen des Hauptausschusses, soweit wie möglich, aufrecht zu erhalten, möchte ich den Antrag stellen, den Satz, den der Hauptausschuß formuliert hat, wie folgt zu ändern:

„Für die Vikarin gelten die Bestimmungen des § 61 der Grundordnung.“

Dann ist nicht vom Amt der Vikarin die Rede, sondern... (Zurufe: Anstellungsfähigkeit!).

Das muß nicht unbedingt gesagt werden, das steht ja unter dieser Überschrift, so daß nichts anderes gemeint sein kann. – Wären Sie damit einverstanden?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: § 61 der Verfassung hat unmittelbar ein anderes Thema. Er umschreibt positiv das Amt der Vikarin. Man kann hieraus und aus der Ausnahmeregelung des § 61 Absatz 3 implizite schließen, daß die Vikarin nicht die Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt besitzt. Aber an dieser Stelle muß es im Pfarrerdienstgesetz klar ausgesprochen werden. Wenn später einmal die Grundordnung geändert wird, ist die selbstverständliche Konsequenz, daß auch das Pfarrerdienstgesetz in diesem Stück geändert werden muß.

Synodaler Schmitz: Ich bitte folgendes zu bedenken: Der Unterabschnitt 2 „Anstellungsfähigkeit“, wie er in der Vorlage heißt, ist ja die Fortsetzung vom Unterabschnitt „1. Allgemeines“. Da steht: Es darf in die Pfarrstelle nur berufen werden, wer nach diesem Gesetz a) Anstellungsfähigkeit besitzt, b) ordiniert ist. Dann kommt der Begriff der Anstellungsfähigkeit in § 2. Wäre der Absatz 2 nicht da, der hier umstrittene in § 2, dann besteht für jeden Leser die vom Herrn Oberkirchenrat Wendt aufgezeigte Lücke in dem rechtlichen Aufbau dieses Pfarrerdienstgesetzes. Denn dann wäre ja prima vista — und ein Gesetz soll ja vollständig sein — die Vikarin für unbefangene Leser anstellungsfähig im Sinne des § 1. Deswegen „unbeschadet“... Und für alle die Herren, die der Vikarin den Zutritt zum Gemeindepfarramt in Zukunft ebnen wollen, also für die Initiatoren des Antrags von gestern, sei doch das Eine gesagt; wenn Sie damit Erfolg haben, dann fällt der Absatz 2. Eine schönere und praktischere Änderung eines Gesetzes für einen Juristen — und aber auch für andere Leute — gibt es nicht, als wenn man sagt: Damit entfällt dann der Absatz 2! Deswegen „unbeschadet“... usw. Es ist schon ein technischer Begriff, der aber hier hingehört.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Darf ich zur Methode eine grundsätzliche Bemerkung machen!

Die Synode sollte sich eine Änderung der Grundordnung nicht zu leicht fallen lassen. Die Grundordnung ist erst vor zwei Jahren verabschiedet worden. Der § 61 wurde nach sehr eingehenden Verhandlungen formuliert. Sie können das in dem Verhandlungsbericht nachlesen. Sie müssen unterscheiden zwischen der Grundordnung und ihrem Gewicht und einem Ausführungsgesetz zur Grundordnung. Dies ist ein Ausführungsgesetz. Und ich halte es für methodisch bedenklich, wenn man jetzt, weil man in der Sache für eine Erweiterung des Vikarinennamens und damit für eine Änderung der Grundordnung ist, versucht, diese Entscheidung schon vorwegzunehmen, jedenfalls aber die Richtung schon in einem Ausführungsgesetz festzulegen. Man soll diese Entscheidung aufschieben, gründlich vorbereiten und dann gegebenenfalls unmittelbar an der Grundordnung selbst ansetzen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Bruder Cramer, Sie haben einen Antrag gestellt. — Darf ich fragen, ob Sie diesen Antrag aufrechterhalten? —

Synodaler Cramer: Nein, ich ziehe ihn zurück!

Präsident Dr. Angelberger: Wir kommen zur Abstimmung. Wer ist gegen die vom Hauptausschuß vorgeschlagene Fassung für § 2 Absatz 2? — Gegenprobe, wer ist für diese Hauptausschußfassung? — 15 Stimmen. — Wer enthält sich? — 10. — Also ist der Antrag des Hauptausschusses abgelehnt mit 24 Stimmen gegen 15 Stimmen und 10 Enthaltungen.

Wir kommen dann zum § 3:

„Die Studien- und Prüfungsordnung wird vom Landeskirchenrat im Benehmen mit der Landesynode und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erlassen.“

3. ist weggefallen und unter 2 mit aufgenommen worden.

§ 4 ist keine Änderung vorgeschlagen.

§ 5 ist eine sachliche Änderung nicht vorgeschlagen, sondern generell ist hier der Vorschlag des Rechtsausschusses, die Abkürzung von Evang. Oberkirchenrat nicht zu wählen, sondern das Wort „Evangelisch“ oder hier „Evangelischen“ auszuschreiben. Können Sie dieser Anregung des Rechtsausschusses folgen? (Allgemeiner Beifall!)

§ 6 liegt kein Änderungsvorschlag vor.

§ 7 auch nicht.

Überschrift 4. wird jetzt 3.

Synodaler Dr. Bergdolt: Nachdem die Hohe Synode die §§ 2, 3, 4, wie ich eben festgestellt und gehört habe, nun im Wesentlichen in der Fassung des Entwurfs des Landeskirchenrats gelassen hat, möchte ich doch den Antrag stellen, die unglückselige Verkoppelung von Anstellungsfähigkeit und Ordination, die zwar vorhin beschlossen wurde, doch wieder aufzuheben und auch in diesem Punkt es bei der Vorlage des Landeskirchenrats zu belassen, und zwar aus folgendem Grund: Solche Überschriften haben ja einen gewissen Sinn. Sie sollen nämlich dem Leser des Gesetzes die rasche Auffindbarkeit ermöglichen. Wenn Sie also in der inneren Struktur nichts geändert haben — das haben Sie ja jetzt nicht getan —, dann könnten Sie ruhig 2. Anstellungsfähigkeit, 3. Ordination stehen lassen.

Synodaler Adolph: Dieser Vorschlag, Anstellungs-fähigkeit und Ordination zusammenzunehmen, hat seinen Grund darin, daß zwar in § 4 von der Ordination die Rede ist, daß aber in den darauffolgenden §§ 5, 6 und 7 nicht speziell von Ordination, sondern von der Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen, wobei vielleicht auch gelegentlich ein Seitenblick nach der Ordination hin zu werfen ist, gesprochen wird. Und darum erschien uns Punkt 2 Anstellungs-fähigkeit und Ordination richtiger.

Darf ich grundsätzlich dazu sagen: Es tut mir leid, daß unser Konsynodaler Bergdolt aus irgendwelchen Gründen der Verhinderung eben nun eigentlich erst gestern nachmittag und heute da ist. Denn schließlich haben Sie dadurch, Herr Dr. Bergdolt, ja gar nicht mitgekriegt, weshalb wir diese Umstellung gemacht haben. (Zuruf Synodaler Dr. Bergdolt: Das habe ich gestern in Ihrem Vortrag gehört.) Denn wir haben uns lange darüber besprochen, auch im Ausschuß, und deshalb möchte ich doch bitten, daß die Gründe, die den Ausschuß veranlaßt haben, das so zu machen, nun von der Synode so gesehen werden.

Präsident Dr. Angelberger: Nach dem Ergebnis der Abstimmung vorhin waren alle Stimmen — ich betone alle Stimmen — für diese Vereinigung. Somit wäre Ihr Gegenantrag gegenstandslos.

Synodaler Dr. Bergdolt: Das Plenum muß immer die Möglichkeit haben, sich die Sache noch einmal zu überlegen . . . (Zuruf!)

Synodaler Schneider: Es kann auch ein Synodaler seine Gesinnung innerhalb kurzer Zeit wandeln! (Große Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich habe zuletzt erklärt, daß bei dem nächsten Unterabschnitt anstelle der Ziffer 4 jetzt 3 tritt.

§ 8 ist unverändert geblieben.

III. Abschnitt: Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer.

1. Berufung — § 9: Zu dieser Bestimmung liegt kein Änderungsvorschlag vor.

§ 10: Auch hier ist kein Vorschlag eingegangen; dasselbe gilt für § 11.

2. Zurücknahme der Berufung: Hier, allerdings nicht antragsgemäß, sondern nur die Anregung: Soll das Wort „Zurücknahme der Berufung“ lauten oder nur „Rücknahme der Berufung“? Ich stelle das zur Abstimmung, d. h. zur Erklärung, welche Fassung Ihnen als die bessere dünkt. Wer ist für „Zurück-nahme“? — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — 1.

Synodaler Kley (Zur Geschäftsordnung): Dann dürfte schon festgestellt sein, daß in allen folgenden Paragraphen, wo von Rücknahme die Rede ist, Zurücknahme stehen muß.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, unten hätte ich es gebracht. Wir können das auch allgemein sagen, ich wollte es bei den einzelnen Wörtern bringen. Aber wir können allgemein damit feststellen, daß anstelle des Wortes „Rücknahme“ das Wort „Zurücknahme“ tritt.

§ 12: Die Berufung zum Pfarrer ist zurückzunehmen, wenn a) sie erschlichen ist — hier ist eine Änderung des Hauptausschusses gegeben. Es sollen

nach dem Vorschlag des Hauptausschusses die Worte „vom Pfarrer“ wegfallen.

Synodaler Adolph: Ich bin gestern vom Herrn Präsidenten auf diesen Vorschlag hin angesprochen worden. Der Vorschlag zur Streichung der Worte „vom Pfarrer“ ist von uns deshalb gemacht worden, weil der Hauptausschuß der Meinung war, daß dies doch sehr eigenartig klingt, wenn es heißt: „wenn sie vom Pfarrer erschlichen worden ist“, weil ja im eigentlichen Grunde, derjenige, der sie erschlichen hat, gar kein Pfarrer war und weil allein aus optischen Gründen dies doch sehr eigenartig aussieht.

Nun habe ich eine Frage an die Juristen: wenn es notwendig ist zur Klarheit des Tatbestandes, daß derjenige, der einen solchen Beruf erschlichen hat, hierbei genannt wird, dann würde ich den Vorschlag machen, daß man sagt: „Die Berufung ist zurückzunehmen, wenn sie von dem Berufenen erschlichen ist“, aber dabei bleibt, daß man nicht sagt: „wenn sie vom Pfarrer erschlichen ist“. (Beifall!)

Synodaler Dr. Rave: Uns hat im Hauptausschuß dieses Bild bewegt, das für einen Laien, also auch für ein Gemeindeglied, vom Pfarrer entworfen wird, das mögliche Bild. Eine gewisse Milderung schien uns zu sein, wenigstens „vom Pfarrer“ zu streichen. Ich persönlich würde noch weiter gehen und beantrage, daß es heißen muß: „Die Berufung zum Pfarrer ist zurückzunehmen: a) bei der Amtserschleichung“; das ist ein Terminus, den man auch sonst einmal hört und wobei man nicht lange darüber nachdenkt, wie kommt ein Pfarrer dazu, so etwas zu tun usw.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich kann die geltend gemachten Maßstäbe der Milderung und des Leitbildes nicht ganz nachvollziehen. Dem Tatbestand nach sind es unerfreuliche Dinge, die hier zu regeln sind und hoffentlich Grenzfälle bleiben. Wir haben ja auch ein kirchliches Disziplinargesetz. Sie dürfen mit diesen Bestimmungen nicht allzu intensive Vorstellungen einer Lebensordnung des Pfarrers verbinden. Es sind Grenztatbestände, die in der Praxis leider hier und da vorkommen. Was den Tatbestand des § 12 Ziffer a) anbelangt, so genügt die Formulierung von Herrn Pfarrer Adolph, zumal unter Ziffer b) auch die Rede vom „Berufenen“ ist.

Präsident Dr. Angelberger: Es ist der Vorschlag des Hauptausschusses, bei a) zu sagen: „Wenn sie von dem Berufenen erschlichen ist“. Gegen diese Fassung ist der Antrag von Dr. Rave gestellt, der es allgemeiner bei „Amtserschleichung“ gefaßt haben will.

Wer ist für den Antrag Rave? — 5. Wer enthält sich? — Niemand. Mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Wer ist für den Vorschlag des Hauptausschusses? „Wenn sie von dem Berufenen erschlichen ist.“ — — Wer ist dagegen? — 2. Wer enthält sich? — 2.

Zu b) ist ein Änderungsvorschlag nicht gemacht.

§ 13 ebenfalls nicht — auch zu § 14 nicht. (Zuruf: Zurücknahme!)

Immer Zurücknahme, das ist klar. Das haben wir generell festgestellt.

Synodaler Cramer: Nur eine Frage dazu: Würde

es dann da, wo es heißt: „Rücknahmegrund“ auch heißen „Zurücknahmegrund“?

Präsident Dr. Angelberger: Ja, das ist immer gleich!

IV. Inhalt des Dienstverhältnisses. 1. Grundlegende Dienstpflichten:

§ 15 Absatz 1: Kein Vorschlag zur Änderung.

Absatz 2: Im ersten Satz schlägt der Hauptausschuß vor, anstelle des Wortes „insbesondere“ das Wort „besonders“ zu setzen. — Wer gibt diesem Vorschlag seine Stimme? — Wer ist dagegen? — 5. Wer enthält sich? — 1.

a) Vorschlag des Hauptausschusses: das Sakrament der Taufe zu verwalten, den Gottesdienst zu leiten, Gottes Wort in mannigfacher Weise zu verkündigen und der Gemeinde das Heilige Abendmahl reichlich anzubieten.

Rechtsausschuß: der Gemeinde in Gottesdiensten, in Bibelstunden und in anderen Versammlungen Gottes Wort vielfältig zu verkünden und dadurch das geistliche Leben der Gemeinde zu pflegen.

Ich stelle zuerst den Vorschlag des Hauptausschusses zur Abstimmung. Wer ist für den Vorschlag des Hauptausschusses? — Wer ist dagegen? — 4. Wer enthält sich? — Es wäre also die Fassung des Hauptausschusses angenommen.

b) erfährt nach den Vorschlägen beider Ausschüsse keine Veränderung.

Synodaler Dr. Bergdolt: Die Tendenz des Hauptausschusses oder die Arbeit des Hauptausschusses hat sich hauptsächlich auf die Änderung dieses § 15 konzentriert. Es sind da sehr viele Gegenvorschläge gemacht worden, nahezu die wichtigsten jedenfalls. Aber es ist mir da eine Tendenz aufgefallen, die eben, wie ich höre, auch von anderen nicht ganz verstanden oder nicht vollzogen werden kann. Insbesondere zu c), zu dem wir jetzt kommen: „Seelsorge zu üben, vor allem durch Hausbesuche“.

Es war ja das Anliegen des Entwurfes des Landeskirchenrats, daß dieses, für uns heutige Laien wichtigste Anliegen an den Pfarrer eben herausgestellt werden soll. Es war das Anliegen des gedruckten Entwurfs, genau wie Sie an anderen Stellen auch durch gewisse Wortstellungen gewisse Anliegen unterstreichen wollten, daß der Hausbesuch, der hier hereingekommen ist, unterstrichen werden soll. Und nun hat der Hauptausschuß das gestrichen.

Ähnlich ist es, wenn ich da kurz etwas weiter sprechen darf, bei d). Da ist das Wort „gemahnen“ gestrichen worden und das Wort „rufen“ eingesetzt worden. Auch da ist das Wort „gemahnen“ mehr wie das Wort „rufen“. Rufen ist eben allgemein, gemahnen ist ein Unterstreichen.

Und bei 15, 3 wird eine kleine Differenz vorgenommen, das Wörtchen „in“ gestrichen, obwohl das auch ein anderer Sinn ist, wenn ich sage: mit den anderen Dienern in der Gemeinde oder den andern Dienern der Gemeinde.

Also auch hier würde ich dafür plädieren, daß Sie es bei dem gedruckten Vorschlag des Landeskirchenrats lassen. — In diesem Fall!

Präsident Dr. Angelberger: Durch die Ausführungen des Konsynoden Dr. Bergdolt sind wir zwangsläufig in die Behandlung der Unterabschnitte c) und d) eingetreten.

Landesbischof D. Bender: Ich möchte ein Wort für die Belassung des Satzes: „besonders in Hausbesuchen“ einlegen. Dieser Satz ist deshalb wichtig, ja notwendig, weil heute da und dort eine Vorstellung von Seelsorge herrscht, die den Verzicht auf Hausbesuche leicht macht. Es wird etwa gesagt: „Die Seelsorge hat ihren wesentlichen Ort in der Predigt. Hier kann jeder das hören, was er braucht; hier werden die Fragen behandelt und zu beantworten versucht, die den heutigen Menschen bewegen, zumal ja Gottes Wort nicht nur in den Gemeindegottesdiensten, sondern auch in den Rundfunksendungen laut wird.“

Dem kann ich nicht zustimmen und möchte, um den jungen Amtsbrüdern die Wichtigkeit der Hausbesuche vor Augen zu stellen, darum bitten, den Satz: „besonders in Hausbesuchen“ stehen zu lassen. Wenn man draus im Land hören würde, daß die Synode diesen Satz gestrichen hat, so könnte daraus ein Recht abgeleitet werden, die Hausbesuche nicht so wichtig zu nehmen. (Beifall!)

Synodaler Würthwein: Ich weiß nicht, was sich der Hauptausschuß überlegte, als er dieses Wort gestrichen hat. Aber wahrscheinlich sind da ganz bestimmte Gedankengänge dahinter. Ich möchte doch sagen: Für uns Pfarrer bleibt, wenn es so dasteht, immer ein Stachel, sooft wir dieses Pfarrerdienstgesetz lesen. Und das ist gut.

Aber, Herr Landesbischof, ich möchte doch auch einmal auf Ihre Frage eine Antwort zu geben versuchen: Derjenige, der heute Hausbesuche macht, der stößt von Jahr zu Jahr stärker auf ein Problem. Herr Bergdolt, — ich will es einmal auf „mannerisch“ sagen! — Herr Bergdolt, sind Sie dahäm, wenn ich komme? (Heiterkeit!)

Ja, meine Herrschaften, das ist heute das Problem, daß wir die Leute nicht mehr antreffen und wir uns deswegen neue Methoden und Wege überlegen müssen, wie wir in unseren Stadtgemeinden an die Leute herankommen. Ich habe gedacht, daß der Hauptausschuß vielleicht das im Auge hatte, daß wir dasselbe, was man bisher mit Hausbesuchen getan hat, irgendwie in anderer Weise lösen muß.

Zweitens, es passiert einem bei Hausbesuchen, selbst bei Konfirmandenbesuchen — ich nutze dazu jede Stunde aus —, daß ich unmöglich zum Gespräch komme. Der Fernsehapparat macht jede Möglichkeit, irgendwie in den Häusern heute mit den Leuten zu sprechen, weithin unmöglich.

Ich bitte die Amtsbrüder, das zu bestätigen. Ich dachte mir, daß das alles dahintersteht. Also nicht, daß man überhaupt keine Hausbesuche mehr macht, sondern daß derjenige, der Hausbesuche machen will, auf diese große Frage stößt: wann sind die Leute heute zu Hause? Man denkt an den Samstagmittag, man macht dann seine Predigt am Freitag, aber man trifft sie jetzt auch am Samstag nicht.

Darum überlegen wir uns, wie wir auf anderen Wegen irgendwie an die Leute herankommen. Ich dachte, daß das im Hintergrund steht.

Synodaler Adolph: Was den Hauptausschuß veranlaßt hat, den Zusatz „vor allem durch Hausbesuche“ zu streichen, war in keiner Weise die Ab-

sicht oder die Meinung, die Bedeutung der Hausbesuche und die Notwendigkeit der Hausbesuche irgendwie herabzumindern. Es stand und steht für jeden Pfarrer fest, daß Hausbesuche eben ein oder in mancher Sicht das wesentliche Stück seiner Arbeit sind im Blick auf die Möglichkeit, überhaupt mit seinen Gemeindegliedern zusammen und ins Gespräch zu kommen. Es darf also die Streichung dieses Zusatzes „vor allem durch Hausbesuche“ auf gar keinen Fall so verstanden werden, als ob der Hausbesuch als solcher nicht als eine Möglichkeit und ein Mittel und ein Weg, Seelsorge zu üben, angesehen werde.

Zweitens aber war der Hauptausschuß der Meinung — und da kann ich mich kurz fassen, da Herr Dekan Würthwein eben gesprochen hat, obwohl man diese Dinge beispielhaft noch ins Unendliche erweitern könnte —, daß, wenn wir bei dem Satz „Seelsorge zu üben“ dazu schreiben „vor allem durch Hausbesuche“ wir dann genau so eine Verpflichtung hätten, nicht nur vor allem „Hausbesuche“ zu schreiben, sondern noch andere Zusätze dazu zu machen über die Wege und Möglichkeiten und auch den Ort der Seelsorge. Da dadurch notwendigerweise an dieser Stelle ein gewisser Katalog hätte entstehen müssen, hat man vorgezogen zu sagen: Genügt es nicht, wenn wir einfach sagen, Seelsorge zu üben, weil darin alles miteinander enthalten ist, vor allem auch der Hausbesuch. Andererseits erinnert die besondere Erwähnung des Hausbesuches den Pfarrer immer wieder daran, daß er heute nicht mehr in seinem Zimmer sitzen kann und warten, bis jemand zu ihm kommt; denn diejenigen, die in wirklich seelsorgerlichen Anliegen kommen, sind nämlich, um das ganz offen zu sagen, verhältnismäßig gering, und es kommt mancher zu einem, der sagt an der Tür, er müsse unbedingt den Herrn Pfarrer in einer seelsorgerlichen Angelegenheit sprechen, und in Wirklichkeit ist diese seelsorgerliche Angelegenheit das Fahrgeld von Singen nach Konstanz. Nicht wahr, der Pfarrer muß sich auf den Weg machen, darüber ist gar kein Zweifel. Ich lege Wert darauf, festzustellen, daß an dieser grundsätzlichen Einstellung zum Hausbesuch der Hauptausschuß in gar keiner Weise vorbeisehen wollte.

Landesbischof D. Bender: Ich wäre darum dankbar, wenn dieser Satz bliebe, weil es eben, wie gesagt, nicht bloß Schwierigkeiten hinsichtlich des Hausbesuches gibt, wie sie aus der Praxis Bruder Würthwein dargestellt hat, sondern weil es eine ganz bestimmte Theologie gibt, die glaubt, daß durch die Predigt des Wortes im wesentlichen das getan ist, was der Pfarrer zu tun hat. Wenn die Leute nicht zum Pfarrer kommen, dann müssen wir zu ihnen kommen, und ich glaube trotz allen Schwierigkeiten, die da sind, daß es nicht unmöglich ist, wenn man jemand unbedingt finden will, findet man ihn auch. Eine andere Schwierigkeit entsteht für den Sonntagvormittagsgottesdienst in den Stadtgemeinden, wo die Automobilisierung schon stark fortgeschritten ist. Da setzen sich morgens die Familien ins Auto und fahren irgendwo hin ins Grüne, so daß einem die Frage kommen kann, ob wir nicht die Kirchentüren schließen und den Leuten nachfahren

sollen. Wir werden das nicht so schnell tun, und ebenso werden wir auch nicht so schnell darauf verzichten, die Leute daheim aufzusuchen, zumal die Entwicklung auf die 4-Tage-Woche geht, so daß die Hoffnung besteht, die Leute am Freitag oder Samstagvormittag daheim anzutreffen. Trifft man nicht Mann und Frau zugleich an, so trifft man vielleicht die Frau und wird von der Frau erfahren können, wann auch der Mann erreichbar ist. Es ist eine große Not, daß die Hausbesuche vielfach in den Hintergrund gedrängt worden sind. Sie haben notgelitten vor allem durch die Vielbeschäftigung des Pfarrers. Darum ist es notwendig, daß der Pfarrer immer wieder zu den Grundlinien der pfarrerlichen Arbeit zurückgerufen wird und aus der Vielbeschäftigung herauskommt zu dem, was seines Amtes ist: nämlich zu predigen, Kranke zu besuchen, aber auch die Ge-werde.

Synodaler Adolph: Da in den Erörterungen des Hauptausschusses die Hintergründe grundsätzlich theologischer Art, von denen der Herr Landesbischof eben gesprochen hat, nicht enthalten waren, möchte ich lediglich als eine Rechtfertigung den Gliedern des Hauptausschusses gegenüber sagen, daß ich für meine Person nicht daran hänge, daß das nun unbedingt gestrichen wird, sondern dafür stimmen kann, daß es stehen bleibt. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Aus diesem Votum, das Sie eben dem Vorsitzenden des Hauptausschusses gegeben haben, möchte ich zwei Folgerungen ziehen:

- daß die Brüder Schmitz und Götsching, die sich noch gemeldet haben, auf das Wort verzichten und
- daß wir jetzt zur Abstimmung schreiten können, ob die Fassung wie in der gedruckten Vorlage Ihrem Wunsch entspricht.

Wer ist gegen diese Annahme, die ich eben ausgesprochen habe, daß alle Worte stehen bleiben sollen, also c) den Wortlaut hat: „Seelsorge zu üben, vor allem durch Hausbesuche“. Wer ist gegen diese Fassung? — Niemand. Wer enthält sich der Stimme? — 1 Enthaltung.

Wir kämen zu d): Gegenüber der gedruckten Vorlage ist lediglich die eine Änderung, daß an die Stelle des Wortes „gemahnen“ das Wort „rufen“ treten soll. Das entspricht dem Begehr des Hauptausschusses. (Zuruf: „Zu ihrer Verantwortung“!) Ja, das ist klar. Wer ist für diesen Vorschlag des Hauptausschusses? — Wer ist gegen den Vorschlag des Hauptausschusses? — 9. Wer enthält sich? Niemand. Mit allen gegen 9 Stimmen gebilligt.

Bei Absatz 3 liegt gegenüber der gedruckten Vorlage der Vorschlag des Hauptausschusses vor, der in der Streichung des Wortes „in“ in der zweitletzten Zeile besteht.

Synodaler Dr. Bergdolt: Es ist nach meiner Meinung sprachlich ein Unterschied, ob Sie schreiben „mit den anderen Dienern der Gemeinde“ oder „mit den anderen Dienern in der Gemeinde“. Die erste Fassung in dem gedruckten Entwurf ist viel weitergehend. Das sind nämlich verschiedene Dienner, das sind also die Gemeindehelferinnen, Diakone, Laien, was Sie wollen; das sind alles „Dienner in der Gemeinde“. Aber die Dienner der Gemeinde

sind nur wenige; dazu gehört der Kirchendiener bei spielsweise und sonst nichts.

Synodaler Dr. Merkle: Dieses Wörtlein „in“ ist nicht so stark zu nehmen; das ist nämlich so: wenn wir das Wörtlein „in“ streichen, dann wird die Zusammenarbeit der verschiedenen Diener und Dienerinnen in der Gemeinde doch viel stärker hervorgehoben. Sonst würde nur eine lokale Differenzierung punktuell aufgeführt, während der Vorschlag des Hauptausschusses deutlich machen will, daß diese Zusammenarbeit in ein und derselben Gemeinde möglichst stark betont wird. Wir wissen ja, wie schwierig es ist, wenn nur zwei Pfarrer an einer Kirche sind, wie schwierig, die beiden unter einen Hut zu bringen! (Zurufe: Hört hört!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich komme zur Abstimmung hinsichtlich des Vorschages des Hauptausschusses mit der Fassung, um nur die zweite Hälfte des Satzes vorzulesen: „mit den anderen Dienern der Gemeinde zu pflegen“. Wer ist für diese Fassung — Wer ist dagegen? — 12. Wer enthält sich? — Mit allen gegen 12 Stimmen angenommen.

§ 16: Hier liegt ein Abänderungsvorschlag des Rechtsausschusses vor, der an die Stelle des Wortes „bestehenden“ „erlassenen“ setzen will. (Zuruf: erlassenden!) — „erlassenen“ — ohne d!

Synodaler Schühle: Darf ich doch dazwischen sagen, daß in der Begründung betont worden ist, wir sollten hier nicht bloß die bestehenden, sondern auch die in Zukunft noch zu erlassenden Gesetze hier berücksichtigen.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Dekan, wenn Sie sagen würden, „erlassenden“, dann hätten wir nur in die Zukunft geschaut, und wenn wir sagen würden wie hier „bestehenden“, dann hätten wir von jetzt nach rückwärts geblickt, dagegen wenn wir „erlassenen“ sagen, dann sehen wir nach vorwärts und rückwärts, um jetzt bei dem Wortspiel zu bleiben.

Synodaler Schühle: Gut, ich lasse mich belehren von den Juristen! (Beifall und Heiterkeit!).

Präsident Dr. Angelberger: Wer gegen diesen Vorschlag des Rechtsausschusses ist, der möge die Hand erheben. — Niemand. Wer enthält sich? — Niemand. Somit wäre der Vorschlag des Rechtsausschusses einstimmig angenommen.

Wir kommen zu § 17: Gegenüber dem Vorschlag in der gedruckten Vorlage schlägt für Absatz 1 der Hauptausschuß die Fassung vor:

„Der Pfarrer hat sich als getreuer Haushalter den ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben ebenso gewissenhaft zu widmen wie seinen geistlichen Amtspflichten.“

und der Rechtsausschuß, das ist klar, streicht zunächst das Wort „ebenso“ hinter „Verwaltungsaufgaben“ und streicht alle Worte hinter widmen „als den geistlichen Amtspflichten“.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Rechtsausschusses. Seine Fassung lautet:

„Der Pfarrer hat sich als getreuer Haushalter den ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben gewissenhaft zu widmen.“

Wenn Sie dem zustimmen können, erheben Sie die Hand. Wer ist dagegen? — 3. Wer enthält sich? — 2. Gegen 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Wir kämen zu Absatz 2: Hier hat der Hauptausschuß keine Änderung vorgeschlagen, dagegen möchte der Rechtsausschuß in der zweitletzten Zeile zwischen die Worte „und“ und „die Verwaltung“ eingefügt wissen: „in Gemeinschaft mit dem Kirchengemeinderat bzw. Altestenkreis“. (Zuruf: Oberkirchenrat Dr. Wendt: oder) — „in Gemeinschaft mit dem Kirchengemeinderat oder dem Altestenkreis“.

Wir kommen zur Abstimmung über den Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses. Wünschen Sie, daß die Worte „in Gemeinschaft mit dem Kirchengemeinderat oder Altestenkreis“ eingefügt werden? — Gegenprobe, wer ist dagegen? — 2. — Wer enthält sich der Stimme? — 2. Die Fassung des Rechtsausschusses ist mit allen gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Wir kommen zu § 18 Absatz 1: Gegenüber der gedruckten Vorlage schlägt für Satz 1 der Hauptausschuß vor:

„Der Pfarrer ist unbeschadet seiner Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde, in die er berufen ist, der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet.“

Das ist im wesentlichen nur eine stilistische Umstellung, so daß ich glaube, wir können das als eine gute Umstellung annehmen. (Allgemeine Zustimmung!)

Bei Satz 2 macht der Rechtsausschuß einen Vorschlag dahingehend, daß er lauten möge:

„Ihm können nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit vom Evangelischen Oberkirchenrat und von dem zuständigen Bezirkskirchenrat aus dringenden kirchlichen Rücksichten noch Dienste zugewiesen werden, die nicht zu seiner Pfarrstelle gehören.“

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich möchte die Anregung geben, statt „und“ „oder“ zu sagen, und das „zuständig“ als überflüssig zu streichen.

Präsident Dr. Angelberger: Ja! Also nur formulieren: „vom Evangelischen Oberkirchenrat oder vom Bezirkskirchenrat“.

Landesbischof D. Bender: Ich habe gegen diese Formulierung erhebliche Bedenken, vor allem, wenn ich mir die Durchführung dieses Vorschages vorstelle. Der Pfarrer hätte dann in Wirklichkeit zwei Auftraggeber, um es einmal so auszudrücken, die beide, womöglich voneinander unabhängig, über den Pfarrer verfügen. Es wäre möglich, daß der Oberkirchenrat dem Pfarrer eine Aufgabe zuweist und der Bezirkskirchenrat den Pfarrer anderswo einsetzt.

Um dieses Nebeneinander, das unter Umständen zu einem Durcheinander führen kann, zu vermeiden, und um dem Anliegen des Antrages des Rechtsausschusses gerecht zu werden, wäre eine Formulierung zu wählen, daß mit einem Dienst außerhalb seines Gemeindeamtes der Pfarrer grundsätzlich nur vom Oberkirchenrat beauftragt werden kann, aber daß der Bezirkskirchenrat dem Oberkirchenrat einen Sonderauftrag an einen Pfarrer vorschlagen kann.

Aber es können nicht zwei Stellen nebeneinander geordnet werden, weil dann sofort die Frage entsteht, wer bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet.

Synodaler Adolph: Ich glaube, wir müssen uns einmal überlegen, um was es bei diesem § 18 eigentlich geht. Bei einer Beauftragung mit einer zusätzlichen Arbeit innerhalb des Bezirks wäre der Dekan oder der Bezirkskirchenrat zuständig, wenn es sich nur um kurzfristige und nicht allzu sehr ins Gewicht fallende Beauftragungen handelt. Bei allen anderen Beauftragungen, die dem Pfarrer zusätzlich zu seiner Arbeit in seiner Gemeinde aufzugeben sind, von denen es hier heißt „nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit“, muß es doch darum gehen, da es sich dann auch um die verwaltungsmäßige und rechtliche Ordnung der Dinge handelt, daß da der Evangelische Oberkirchenrat zuständig ist.

Daß z. B. innerhalb des Dekanats auf der Pfarrkonferenz besprochen werden kann, wer eine Spezialarbeit, die anfällt, übernehmen kann, das ist doch eine Selbstverständlichkeit, die nicht irgendwie im Gesetz festgelegt werden muß. Ich wäre der Meinung, daß man dabei bleibt und sagt, wenn aus „dringenden kirchlichen Rücksichten“ Dienste zugewiesen werden, — alles andere wird nämlich bei dem Kapitel Vertretung usw. nachher zu regeln sein, was innerhalb des Bezirks sich abspielt — daß da der Oberkirchenrat zuständig ist, der gegebenenfalls ohnehin mit dem Dekan darüber reden muß, was er dem einzelnen Pfarrer zumuten kann. Außerdem hat der einzelne Pfarrer auch die Möglichkeit, wenn er das Gefühl hat, daß das Maß seiner Leistungsfähigkeit überschritten wird, dies zu äußern und zum Ausdruck zu bringen. Ich möchte es rein von der Praxis her für unmöglich halten, daß etwa ein Dauerauftrag über die eigene Gemeindearbeit hinaus vom Bezirkskirchenrat dem Pfarrer verordnet werden kann.

Synodaler Schühle: Es ist mir doch sehr fraglich geworden, ob man den Bezirkskirchenrat hier einschalten kann als Auftraggeber für den Pfarrer. Nach der Grundordnung hat der Bezirkskirchenrat die Aufgabe, „dafür zu sorgen, daß das Wort Gottes den Gemeinden durch Bibelwochen und Evangelisationen und ähnliche Veranstaltungen reichlich angeboten wird und daß die Gemeinden in Bezirkskirchentagen, Altestentagen und anderen Zusammenkünften sich immer enger zusammenfinden“. Daraus könnte man diese Sache ableiten und folgern: also hat der Bezirkskirchenrat das Recht, einen oder mehrere Pfarrer des Bezirks aufzufordern, Evangelisationen im Bezirk zu halten! Darum handelt es sich aber meiner Ansicht nach im Tenor dieses Paragraphen im Pfarrerdienstgesetz gar nicht. Ich würde deswegen raten, das hier wegzulassen. Das andere ist durch die Grundordnung bereits geregelt, daß der Bezirkskirchenrat von sich aus zu einem Pfarrer des Bezirks sagen kann: „Bitte, sind Sie so freundlich und helfen Sie da und bei dieser Sache mit“. Dazu braucht es keiner besonderen Erwähnung in diesem Zusammenhang. Es handelt sich um „außerordentliche Aufträge“, die der Oberkirchenrat gibt. Ich würde also dafür plädieren, daß

die Formulierung in der Vorlage angenommen wird, wo „nur vom Oberkirchenrat“ die Rede ist.

Synodaler Schmitz: Wir waren im Rechtsausschuß von der Erwagung ausgegangen, daß es für den Dekan manchmal schwierig sein kann, sich mit dem einzelnen Amtsbruder über eine solche Aufgabe auseinanderzusetzen, und daß es ein glückhaftes Gremium ist, das dem Amtsbruder gegenübertritt, wenn es sich aus den weiteren Geistlichen des Bezirkskirchenrats und den dorthin berufenen Laien zusammensetzt, und dann dem Pfarrer nach Maßgabe seiner Kräfte anrät, sich dem Dienst zur Verfügung zu stellen. Es ist gerade darüber geklagt worden, daß es für den Dekan oft schwierig sei, allein diese Maßnahmen ergreifen zu müssen, und daß er da gern einen Rat und eine Resonanz hat, und da bot sich eben der Bezirkskirchenrat an.

Wenn der Herr Landesbischof die Auffassung vertreten hat, solche Dienste außerhalb des Gemeindepfarramtes verteilt eben einmal die zentrale Stelle, dann wäre vielleicht noch die Frage zu ventilieren, ob es der Kirchenverwaltung genügt, wenn es heißt: vom Evangelischen Oberkirchenrat oder dem Bezirkskirchenrat nach Fühlungnahme mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es handelt sich bei dieser Bestimmung (§ 18, 1) thematisch darum, daß der Pfarrer über seine Dienste in der Ortsgemeinde hinaus auch gegenüber der Gesamtkirche zum Dienst verpflichtet ist. Dabei ist nicht nur an die Landeskirche, sondern auch an den Kirchenbezirk zu denken. Hierbei ist von Bedeutung, welche Vorstellung Sie mit dem Kirchenbezirk verbinden. Sicherlich ist er kein Verwaltungsbezirk unmittelbarer oder dezentralisierter konsistorialer Kirchenleitung mehr, wie es noch weitgehend der alten Kirchenverfassung von 1919 entsprach, sondern eine Gesamtgemeinde, wie auch die Landeskirche in der Grundordnung als Gesamtgemeinde verstanden wird. Der Bezirkskirchenrat ist demzufolge nicht ein Verwaltungsorgan oder bloßer Beirat für den Dekan, sondern ein synodales Leitungsorgan dieser Gesamtgemeinde des Kirchenbezirks. Von da her erschien es dem Rechtsausschuß sinnvoll, hier, je nach dem Bereich, in dem der zusätzliche Dienst zu leisten ist, eine Delegierung vorzunehmen, so daß z. B. für die Beauftragung eines Gemeindepfarrers als Bezirksjugendpfarrer oder als Bezirks-Männerpfarrer oder was sonst vorkommt, jedenfalls in erster Linie der Bezirkskirchenrat als ein synodales Leitungsorgan des Kirchenbezirkes zuständig ist.

Synodaler Dr. Schmechel: Ich möchte nur sagen, daß ich Bedenken habe, dem Vorschlag des Rechtsausschusses zu folgen, denn die Stärkung der Autorität des Dekans durch den Kirchenbezirk in diesem Punkte kann die Situation genau so erschweren wie erleichtern. Ich beschränke mich bei der Kürze der Zeit auf diesen Satz, hinter dem aber eine Beobachtung steht.

Landesbischof D. Bender: Weil das Gesetz der Praxis dienen soll, muß geklärt werden, was das für Aufgaben sind, die der Bezirkskirchenrat einem Pfarrer zuweisen kann. Ein häufig eintretender Fall ist z. B. der, daß ein Dorfpfarrer in der Nähe der

Stadt zum Unterricht an den vielen Schulen der Stadt herangezogen werden soll. Frage: ist das Sache des Bezirkskirchenrats oder des Oberkirchenrats? (Zuruf: Oberkirchenrat!)

Welche anderen Fälle sind denkbar? Es wurde die Bestallung von Bezirksjugend- und Bezirksmännerpfarrern angeführt. Wer die Praxis kennt, weiß, daß die Bezirkspfarrer für die Werke, für Innere Mission, Gustav-Adolf-Werk, Pfarrverein usw. weder vom Oberkirchenrat noch sonst einer amtlichen Stelle bestimmt werden; das machen die Pfarrer in gemeinsamer Beratung untereinander aus. Das ist bis jetzt auch gut gegangen, so daß man nicht von einer Lücke sprechen kann, die durch ein Gesetz erst noch zu schließen wäre.

Ich bitte also um ein konkretes Beispiel für das Inaktionstreten des Bezirkskirchenrats in der hier vorgeschlagenen Form.

Oberkirchenrat Katz: Aus der Praxis einen Hinweis: Die Beteiligung von Dorfpfarrern am Religionsunterricht in Städten wird bis jetzt vom Dekan geregelt (Zuruf: Natürlich!), weder vom Bezirkskirchenrat noch vom Oberkirchenrat. Das kann der Oberkirchenrat auch gar nicht machen; denn dann müßte er sich laufend eine genaue Kenntnis der organisatorischen Notwendigkeiten aller Gymnasien im Lande verschaffen. Das ist eine typische Aufgabe des Dekans. Also die Dinge liegen in der Praxis doch nicht so einfach.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es ist fraglich, welches Gewicht bei der Schaffung eines neuen Gesetzes der bisherigen Praxis zukommt. Sie war recht unterschiedlich und sicher nicht immer geordnet. Ich habe ja schon einige Anwendungsfälle genannt, ich könnte noch mehr anfügen: den Bezirksbeauftragten für Innere Mission oder den Bezirksbeauftragten für Fürsorgerinnen. Schon die Dienstbezeichnungen deuten an, daß es sich hier um Dienste auf Bezirksebene handelt. Es ist wohl doch eine grundsätzliche Frage, ob man das dem Dekan oder der Pfarrerschaft des Bezirks überlassen soll oder ob dies nicht auch in die Verantwortung der von Ältesten mitgebildeten Leitungsorgane des Kirchenbezirks fällt.

§ 18 Satz 1 beginnt ja mit den Dienstpflichten gegenüber der Ortsgemeinde. Diese Dienstpflichten werden durch die Berufung des Pfarrers auf eine Gemeindestelle begründet. Bei einer Berufung wirkt in jedem Fall der Ältestenkreis mit. Älteste sollten auch auf den anderen kirchlichen Ebenen der Gesamtgemeinde des Kirchenbezirks und der Gesamtgemeinde der Landeskirche in den synodalen Leitungsorganen mitverantwortlich für die Einrichtung pfarramtlicher Dienste sein.

Synodaler Schühle: Durch das, was zuletzt von Herrn Synodalem Schmechel gesagt worden ist, ist die Diskussion natürlich in eine falsche Richtung geraten. Es muß unterschieden werden zwischen Dekan und Bezirkskirchenrat in dieser Sache. Die Funktion, die der Dekan in diesem Zusammenhang hat, ist eindeutig festgelegt. Er hat z. B. für die Vertretung in Krankheitsfällen zu sorgen und muß sie anordnen, und zwar unbeschadet des Bezirkskirchenrats. Das würde ja das ganze Gefüge in Unordnung bringen! Es handelt sich doch lediglich darum, ob

der Bezirkskirchenrat eingeschaltet werden soll bei den „dringenden kirchlichen Rücksichten“. Die Berufung der Bezirksbeauftragten der Inneren Mission, der Männerwerkspfarrer usw. sind meiner Ansicht nach keine „besondere dringende kirchliche Rücksichten“, sondern normale Bedürfnisse eines Kirchenbezirks.

Berichterstatter Synodaler Schmitz: Ich bin mir völlig klar darüber, daß der Dekan und seine Funktionen gesetzlich geregelt sind, daß damit selbstverständlich das, was der Dekan zu tun hat, feststeht. Aber wir waren gerade der Auffassung, daß es Dinge gibt, die eben den Bezirkskirchenrat angehen. Und ich bin nun auch auf der Suche nach einem Beispiel, das der Herr Landesbischof fordert oder herausgefordert hat. Und ich gehe jetzt von dem Jugendpfarrer und Männerpfarrer und dem Pfarrer für die Frauenarbeit, die natürlich nur nach ihrer Eignung ausgewählt werden, bewußt völlig ab, sondern ich sage folgendes: Es wird im Bezirkskirchenrat, und zwar in Anlehnung an den § 78 der Grundordnung darüber gesprochen, daß seine Sorge ist, „Gottes Wort den Gemeinden durch Bibelwochen und Evangelisationen oder ähnliche Veranstaltungen reichlich anzubieten“. Und wir wissen alle, in jeder Gemeinde zieht der fremde Pfarrer zeitweilig mehr wie der Ortspfarrer. Das ist ein ungeschriebenes Gesetz. Dazu braucht man also dann für eine Evangelisationswoche, für Bibelwochen die Mitarbeit anderer. Und es ist auch ein ungeschriebenes Gesetz, daß die Amtsbrüder, wenn sie recht einig sind, das unter sich aussmachen und daß gesagt wird, es wird an fünf Tagen der Woche Evangelisation getrieben, dazu brauchen wir fünf Mann, und zwar wird die Evangelisation in mehreren Pfarreien des Bezirks gleichzeitig abgehalten. Und dann geht — sit venia verbo — das Karussell.

Aber das ist eben doch so eine Sache, wo es geschehen kann, daß der Dekan nicht die Resonanz findet, die er dort finden möchte, wo er sie sucht, und daß der einzelne sich ausschließen möchte. Und da ist es doch eine sehr schöne Sache, wenn dann dem Dekan zur Seite treten kann der Dekanstellvertreter, das weitere geistliche Mitglied, und nun einmal die in den Bezirkskirchenrat gewählten Laien. Ob das nicht doch auch ein Gremium ist, das auch einmal auf einen einzelnen Amtsbruder, der etwas zögerlich ist, Eindruck macht? Das haben wir uns vorgestellt unter anderem. Ich meine, es wäre so ein kleiner Appell an den einzelnen Amtsbruder.

Der Herr Dekan Würthwein hat mal in einem anderen Zusammenhang von dem Stachel gesprochen. Ich möchte es anders ausdrücken, von der Mahnung: nie müde zu werden! (Beifall!)

Synodaler Dr. Stürmer: Ich habe vorhin schon einmal auf das Wort verzichtet, aber die Ausführungen von Professor Wendt zwingen mich, nun doch das Wort zu ergreifen.

Wenn ich seine Ausführungen recht verstanden habe, gehen sie darauf hinaus, ein neues synodales Organ in seinen Funktionen zu stärken, den Bezirkskirchenrat. Aber wir dürfen doch einem solchen synodalen Organ nicht mehr Funktionen zuschreiben als die Synode, die es vertritt. Die Bezirkssynode hat keinerlei exekutive Funktion. Die Be-

zirkssynode hat die Aufgabe, für ihren Bezirk ein Gesamtbild der für Auftrag und Arbeit der Kirche wichtigen Vorgänge zu gewinnen, dazu Stellung zu nehmen und Anregungen zu geben. Die Bezirkssynode nimmt Stellung, sie wählt die Landessynoden, aber hat keine exekutive Funktion. Deshalb dürfen wir auch in ihren Organen, z. B. dem Bezirkskirchenrat, keinerlei exekutive Funktion zuweisen. Was dem Bezirkskirchenrat auf alle Fälle zu kommen kann, ist die Beratung des Dekans. Daß in Streitfragen der Dekan den Bezirkskirchenrat hört, um seine Entscheidung bittet, dazu besteht immer die Möglichkeit. Aber daß der Bezirkskirchenrat selbst aktiv werden könnte, das widerspricht m. E. den Intentionen unserer Grundordnung und ist gefährlich. (Beifall!)

Synodaler Dr. Köhnlein: Ich muß Bruder Stürmer widersprechen. Der Bezirkskirchenrat hat sehr wohl Aufgaben, die über das hinausgehen, wofür die Bezirkssynode zuständig ist. Es steht z. B. in unserer Grundordnung, daß der Bezirkskirchenrat die Beschlüsse der Bezirkssynode auszuführen hat. Wenn die Bezirkssynode etwa beschließt eine Telefonseelsorge einzurichten, dann hat der Bezirkskirchenrat die Wege zu suchen, wie dies ins Werk gesetzt werden soll. Er hat dafür geeignete Amtsbrüder heranzuziehen, sie evtl. auf andern Gebieten zu entlasten, damit sie die zusätzliche Arbeit übernehmen können. Auch wenn ein Eheseminar eingerichtet werden soll, oder ein Bibelseminar, wäre es Aufgabe des Bezirkskirchenrates ein Team zusammenzustellen von Mitarbeitern, die dafür Gaben und Fähigkeiten besitzen.

Ich bin darum durchaus dafür, daß hier an dieser Stelle der Bezirkskirchenrat erwähnt wird. Vom Oberkirchenrat könnte beispielsweise eine Telefonseelsorge nicht eingerichtet werden; höchstens in Karlsruhe, wenn sich die Herrn des Oberkirchenrats persönlich dazu zur Verfügung stellten, aber schon für Heidelberg und Mannheim wäre eine zentrale Regelung unmöglich. Es ist Sache der Bezirkssynode, entsprechende Beschlüsse zu fassen, aber (Zuruf Dr. Stürmer: Aber sie kann nicht Geld dafür geben!) sie durchzuführen ist Sache des Dekans im Zusammenwirken mit dem Bezirkskirchenrat.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Darf ich zur Formulierung einen Vermittlungsvorschlag machen:

„Ihm können nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats aus gesamtkirchlichen Rücksichten noch Dienste zugewiesen werden.“

Synodaler Dr. Stürmer: Ich beantrage Schluß der Debatte und Abstimmung! (Unruhe!)

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich unseren Bruder Schmitz als den Berichterstatter des Rechtsausschusses fragen, ob sich der Vermittlungsvorschlag mit dem Wunsch und dem Begehr des Rechtsausschusses deckt.

Berichterstatter Synodaler Schmitz: Nein!

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Die Frage ist, ob der Bezirkskirchenrat verantwortlich mitwirken soll oder nicht. Bejaht man diese Frage, dann muß diese Mitwirkung geordnet werden. Obliegt die einzelne Beauftragung dem Oberkirchenrat, so kann dies im

Benehmen oder mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats geschehen, je nachdem wie man die Funktion des Bezirkskirchenrats bestimmt. Und dabei gehen die Auffassungen von Herrn Pfarrer Dr. Stürmer und meine Auffassung auseinander.

Präsident Dr. Angelberger: Nur zur Klarstellung — denn der Antrag auf Schluß der Debatte liegt vor — eine kurze Erklärung des Berichterstatters des Ausschusses.

Berichterstatter Synodaler Schmitz: Ich kann mir, wenn ich das vorhin von mir gewählte Beispiel der Evangelisation oder der Bibelwoche in einheitlicher Gestaltung im Kirchenbezirk oder in einem Süd- oder Nordteil des Kirchenbezirks vor Augen halte, wirklich nicht vorstellen, daß das der Evangelische Oberkirchenrat genehmigen und verfügen will. Das ist doch eine Hypothorie an Organisation von höchster Stelle aus, die nie üblich war, sondern es handelt sich um eine eigene Angelegenheit des Kirchenbezirks. Und wir haben jetzt mal einen Bezirkskirchenrat bekommen, und er ist, wie Herr Dekan Dr. Köhnlein gesagt hat, sehr wohl exekutiv. Das steht in der Grundordnung, und ich kann mir nicht vorstellen, daß der Evangelische Oberkirchenrat wirklich solche kleinen Dinge draußen im Bezirk ordnen will.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Sie müssen drei Dinge auseinanderhalten: Einmal die Vertretung im Pfarramt. Diese regelt gemäß § 48 der Dekan. Zweitens, was Ihnen, Herr Direktor, wohl vor allen Dingen vorschwebt: einzelne Veranstaltungen im Kirchenbezirk, bei denen der einzelne Pfarrer einmal mitwirkt etwa durch Referat u. dgl. Hier in § 18, der von Dienstverpflichtung spricht, ist aber an einen längeren Dienst im Sinne der genannten Beispiele gedacht.

Oberkirchenrat Katz: Ich glaube, man müßte die Aussage klären, was das heißt „aus dringenden kirchlichen Rücksichten“. Das geht jetzt dauernd durcheinander.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Der Ausdruck ist — ich habe schon eine andere Formulierung vorgeschlagen — vielleicht mißverständlich. Diese Formulierung ist aus dem geltenden Recht übernommen und wohl zu stark an dem überkommenen Parochialprinzip orientiert. Man sollte im Sinne von § 18 Absatz I Satz 1 im folgenden Satz 2 von gesamtkirchlichen Rücksichten oder Interessen sprechen.

Landesbischof D. Bender: Es geht wirklich nicht darum, daß der Oberkirchenrat alles allein bestimmen will. Es geht dem Gesetzgeber, dessen Intention ich bei diesem Punkt der Vorlage nicht kenne, offenbar darum, daß der Pfarrer nicht vom Dekan allein abhängig ist. Dafür aber ist der Oberkirchenrat als obere Instanz da.

Mein Interesse geht nur dahin, daß durch das Gesetz keine Unklarheit hinsichtlich der Kompetenzen des Bezirkskirchenrats und des Oberkirchenrats geschaffen wird. Die Bedeutung des Bezirkskirchenrats soll nicht in Frage gestellt werden, aber es ist die Frage, ob an diesem Punkt mit der Aktivierung des Bezirkskirchenrats einzusetzen ist. (Zuruf: Ja!) Es darf zu keiner Zweigleisigkeit kommen (Zuruf:

sehr richtig!), die Schwierigkeiten bringt, wo vorher keine waren. Wenn man schon dem Bezirkskirchenrat die Beauftragung eines Pfarrers mit einer besonderen Aufgabe zuweist, so könnte das nur „mit Zustimmung des Oberkirchenrats“ geschehen. Aber das würde in der Praxis eine notwendige Beauftragung verzögern und erschweren.

Oberkirchenrat D. Hof: Ich habe den bedrängenden Eindruck, daß wir hier dauernd verschiedene Dinge untereinandermengen und daß daraus die Schwierigkeiten kommen. Es sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden. In dem einen Fall handelt es sich etwa darum, daß eine Evangelisation oder Bibelwoche durch mehrere Pfarrer im Bezirk gehalten werden soll oder daß bestimmt werden muß, wer die verschiedenen Ämter wie z. B. Bezirksjugendpfarrer oder Bezirksmännerpfarrer übernehmen soll. Diese Fragen sind bis jetzt immer ganz leicht draußen im Bezirk erledigt worden: der Dekan hat einen Vorschlag gemacht, und dann ist es etwa auf der Pfarrkonferenz vereinbart worden. Vielleicht könnte man die Dekane daran erinnern, daß solche Dinge in jedem Fall mit dem Bezirkskirchenrat vorbesprochen werden müssen, damit man eine Gesamtplanung macht. Im übrigen sind diese Dinge immer im Bezirk selber erledigt worden, und wir haben mit diesen Angelegenheiten noch nie etwas zu tun gehabt.

Hier nun geht es um etwas ganz anderes. Ich nenne als einen typischen Fall, daß eine kleine Pfarrei nicht mehr besetzt werden kann und daß nun etwa ein Nachbarpfarrer auf eine bestimmte oder auf unabsehbare Zeit die Versehung dieser Pfarrei mitübernehmen soll. In diesem Falle handelt es sich um eine Sache, die finanzielle und rechtliche Auswirkungen hat. Die ist bis jetzt immer vom Oberkirchenrat angeordnet worden. Man könnte hier hinzufügen, daß dies im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat geschehen soll. Praktisch war es aber immer schon so, daß wir so etwas nicht verfügt haben ohne Befragung des Dekans oder des Bezirkskirchenrats. Immerhin könnte man das hier noch besonders einfügen.

Landesbischof D. Bender: Da es vorkommt, daß ein Pfarrer in einem Nachbarbezirk z. B. zum Religionsunterricht herangezogen werden muß, müßte mit zwei Bezirkskirchenräten verhandelt werden, wo wir bis jetzt einfach mit den beiden in Frage kommenden Dekanen verhandelt haben.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Das ist alles geregelt in § 48.

Präsident Dr. Angelberger: Wir machen jetzt eine Pause bis 11.50 Uhr, und ich gebe dem Rechtsausschuß Gelegenheit zur nochmaligen Durchsprache im internen Kreis und zur Vorlage eines Vorschlag oder Antrages.

★

Nach der Pause erklärt

Berichterstatter Synodaler Schmitz: Wir haben uns das, was wir gehört haben, noch einmal durch den Kopf gehen lassen und sind dazu gekommen, unseren Änderungsvorschlag neu zu fassen, und zwar der Einfachheit halber lese ich den ganzen

Schlußsatz Absatz 1 des § 18 vor in der Fassung, die wir nun der Hohen Synode vorschlagen:

„Ihm können nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat zur Erfüllung gesamtkirchlicher Aufgaben noch Dienste zugewiesen werden, die nicht zu seiner Pfarrstelle gehören.“

Und dazu als Begründung: Die Worte „aus dringenden kirchlichen Rücksichten“, die sind doch in Betracht gezogen worden als eine wenig glückliche Fassung. Es klingt dies nach Notlage, nach Feuerlöscheinrichtung und ähnlichem. Das ist ja in Wirklichkeit nicht gemeint. Der Pfarrer braucht keine Angst zu haben, daß er überfordert werden soll; denn es heißt ja schon eingangs: „nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit“. Darauf wird eine Kirchenverwaltung stets die gebotene Rücksicht nehmen. Aber zur Erfüllung „gesamtkirchlicher Aufgaben“, das ist das wahre Ziel. Und diese Aufgaben sind solche auf landeskirchlicher Ebene wie auf Kirchenbezirksebene.

Und wenn wir dann sagen: „Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet“, nun dann entscheidet er ja auch gleichzeitig sehr oft Dinge, die auch überregional noch eine Hülle haben, wo auf Landeskirchenebene die Dinge sich fortpflanzen. Ich denke also an die verschiedenen Werke und die damit beauftragten Pfarrer, so daß deswegen seine Entscheidung ja doch in einem höheren Sinne geboten sein wird. Und wir sagen nur, das mag er tun im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat. Das ist ein weitestes Abweichen von unserem Vorschlag, unberührt aller synodalen Elemente in unserer Grundordnung. Weniger wie „im Benehmen“ kann man, wenn man überhaupt jemand hört, nicht statuieren; denn es heißt weder Einvernehmen noch Zustimmung, sondern es ist eine Form der Anhörung „im Benehmen mit“. Und ich glaube, mit dieser Zwangsbbindung — wenn das Wort Bindung in diesem Falle gestattet ist — des EOK an den Bezirkskirchenrat können beide Teile dann der Regelung sich freuen. (Beifall!)

Synodaler Dr. Stürmer (Zur Geschäftsordnung): Der Antrag auf Schluß der Debatte ist vorhin unter den Tisch gefallen. Ich möchte darauf aufmerksam machen und bitten, daß wir darüber abstimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Stimmen wir darüber ab. Aber ich möchte darauf aufmerksam machen, daß wir ja eine neue Situation haben. Wer ist für Schluß der Debatte? (Zuruf: Synodaler Dr. Stürmer: mit der Einschränkung, daß jetzt noch Bruder Katz sprechen soll.) — Stellen wir also die Abstimmung zurück.

Synodaler Katz: Ich möchte mit meiner Bemerkung durchaus auf den Schluß der Debatte zudrängen, indem ich sage, wir haben es hier mit einem Pfarrerdienstgesetz zu tun, indem ich für mich und meine Amtsbrüder mich dahin aussprechen möchte, daß wir wissen wollen, in welcher Hand wir sind. Wir können nur von einer Hand geführt werden. Ich gehöre nicht zu denen, die sonst immer dem Oberkirchenrat recht geben möchten. Aber hier scheint mir die eine Schwierigkeit aufzutreten: denn wenn der Oberkirchenrat erst mit dem Bezirkskirchenrat

sich ins Benehmen setzen muß, dann scheint mir doch das eine Einschränkung seines Verfügungsrrechts über die Kraft seiner Pfarrer.

Das, was angedeutet worden ist über die Aufgabe des Bezirkskirchenrats, scheint mir tatsächlich über den Rahmen dessen hinauszugehen. Denn gesamtkirchliche Aufgaben, das gehört m. E. nicht in den Aufgabenkreis des Bezirkskirchenrats. Der Bezirkskirchenrat ist die gute Instanz, die dem Dekan hilft, seine Sorgen zu tragen, seine Sorgen zu teilen, ihm Hinweise zu geben und mit ihm Visitationen zu halten. Aber hier nun in die Vollmacht eingesetzt zu werden, daß ein Pfarrer mit gesamtkirchlichen Aufgaben betraut werden soll im Benehmen mit dieser Instanz, das scheint mir zu weitgehend. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Es erübrigt sich somit die Abstimmung über den Antrag auf Schluß der Debatte. Ich nehme an, daß er zurückgezogen ist.

Der Rechtsausschuß hat die Änderung beantragt, die Sie soeben gehört haben. Wer ist für diesen Änderungsantrag des Rechtsausschusses?

Synodaler Schühle (Zur Geschäftsordnung): Was heißt denn: Änderung des Rechtsausschusses?

Präsident Dr. Angelberger: Wir haben hier den Wortlaut der gedruckten Vorlage. Dazu war zunächst keine Änderung begehrte vom Hauptausschuß. Der Rechtsausschuß hatte dann für den Satz 2, um den es hier geht, diese Änderung beantragt, die Bruder Schmitz eben nochmals wiederholt hat. Ich frage: Wer für die Aufnahme dieser Änderung bei § 18 Absatz 1 Satz 2 ist, der möge die Hand erheben.

Synodaler Kley (Zur Geschäftsordnung): Ich glaube, man muß nun zwei Abstimmungen vornehmen. Bruder Katz hat auch angeregt, in dem abgeänderten Vorschlag des Rechtsausschusses „im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat“ zu streichen. Darüber wird auch abgestimmt werden müssen.

Präsident Dr. Angelberger: So habe ich es nicht verstanden.

Synodaler Katz: Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern ich nehme an, daß der vorgeschriebene, gedruckte Text zur Grundlage genommen wird.

Präsident Dr. Angelberger: Den legen wir ja zugrunde bei Satz 2, und die Änderung wird vom Rechtsausschuß begehrte.

Synodaler Kley (Zur Geschäftsordnung): Der neue Vorschlag des Rechtsausschusses enthält aber auch eine Verbesserung dieses gedruckten Entwurfes dahin, daß die „zwingenden kirchlichen Rücksichten“ ersetzt werden durch das meines Erachtens bessere Wort „gesamtkirchlichen Aufgaben“.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Sie haben für die Abstimmung eine klare Alternative: die gedruckte Vorlage, der eine Vorschlag, und der Vorschlag des Rechtsausschusses ist der andere. Da der Vorschlag des Rechtsausschusses die Vorlage ändert, muß über ihn zuerst abgestimmt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist für den Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses bei Absatz 1 Satz 2, der möge die Hand erheben. — 20. Wer ist gegen den Antrag des Ausschusses? — 29. — Wer enthält sich? — 4. Somit wäre der Antrag des Rechts-

ausschusses mit 29 gegen 20 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt, und es gilt der Wortlaut der gedruckten Vorlage.

Wir kämen dann zu Absatz 2 dieses Paragraphen. Hier regt der Hauptausschuß bezüglich des ersten Satzes ein Auswechseln des Wortes „angemessenen“ gegen „notwendigen“ an, so daß es heißen würde:

„Die für solchen Dienst notwendigen Barauslagen sind dem Pfarrer zu ersetzen.“

Wer ist gegen diesen Antrag des Hauptausschusses? — 1 Stimme. — Wer enthält sich? — Niemand. — Mit allen gegen 1 Stimme angenommen.

Wir kommen dann zum Unterabschnitt 2, den der Hauptausschuß zunächst überschrieben haben will in Unterteilung des § 19: „2. Beichtgeheimnis“, wobei dann § 19 Absatz 1 als selbständiger § 19 und unter der neuen Überschrift — 2 a) vorläufig — „Amtsverschwiegenheit“ die kommenden Bestimmungen, die bisher Absatz 2 sind, als § 19 a) bezeichnet werden sollen.

Sind Sie mit dieser Unterteilung der Überschrift in: „Beichtgeheimnis“ für den ersten Absatz, will ich ihn noch bezeichnen, und „Amtsverschwiegenheit“ für den zweiten Absatz dieses § 19 einverstanden — Wer ist dagegen? — Niemand. Wer enthält sich? — 1 Enthaltung. Mit allen bei 1 Enthaltung angenommen.

Wir hätten dann „2. Beichtgeheimnis“: § 19: „Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich. Was dem Pfarrer in Ausübung der Seelsorge anvertraut wird, unterliegt ebenfalls dem Beichtgeheimnis.“

Es käme dann § 19 a) mit der Überschrift: 2 a) — vorläufig —: Amtsverschwiegenheit. Der Vorschlag geht dahin, als vorläufigen § 19 a) den bisherigen Absatz 2 des § 19 zu nehmen mit Änderungen. Satz 1 und 2 verbleibt wie in der gedruckten Vorlage; Satz 3 beginnt mit: „Von dieser Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit“ — anstelle „Dienstverschwiegenheit“ — „kann der Pfarrer durch den Dekan, der ihn vorher zu hören hat, befreit werden“. Satz 4 würde wieder bleiben so, wie er in der gedruckten Vorlage niedergelegt ist.

Landesbischof D. Bender: Der Zusatz, daß der Pfarrer vom Dekan gehört werden muß, ehe er von seiner Schweigepflicht entbunden wird, ist nicht recht verständlich, denn die Initiative zur Aufhebung des Amtsgeheimnisses kann m. E. nur vom Pfarrer ausgehen. Es darf ja nicht sein, daß Leute, die an der Entbindung des Pfarrers von der Schweigepflicht aus irgendwelchen Gründen interessiert sind, den Dekan zu veranlassen suchen, daß er seinerseits dem Pfarrer zum Bruch der Schweigepflicht rät.

Synodaler Adolph: Mir ist dabei folgendes die Frage: Wenn ein Pfarrer z. B. in einem Prozeßverfahren vom Gericht gehört werden soll, dann schreibt die betreffende Rechtsbehörde — so ist jedenfalls der Normalfall bis jetzt — an die vorgesetzte Dienststelle des Pfarrers, d. h. also an den Oberkirchenrat und bekommt von ihm die Antwort, daß der Evangelische Oberkirchenrat den Pfarrer für den Fall zur Aussage ermächtigt. In solchen Fällen wäre es doch richtig, wenn der Pfarrer vorher gehört wird, bevor diese Genehmigung zur Aussage erteilt wird.

Synodaler Viebig: Ich bin auch der Auffassung des Herrn Pfarrer Adolph. Wir haben auch im Rechtsausschuß über diesen Satz sehr lange gesprochen und ein Teil war für eine Einschiebung. Ich glaube, daß es außer Zweifel steht, daß der letzte Satz dieses Abschnittes sich auf den innerdienstlichen Bereich bezieht, wo im Rahmen der Dienstaufsicht diese Befreiung als allgemein erteilt gilt, während der Satz vorher für dienstliche Mitteilungen oder Aussagen nach außen hin, also beispielsweise vor einem Gericht gelten könnte. Ich denke dabei auch an Zeiten des Kirchenkampfes (Zurufe: Ja) oder an Verhältnisse in der DDR, wo eine politische, polizeiliche und sonstige Stelle von dem Pfarrer verlangt, daß er irgend etwas aussage. Wenn nun diese Frage an den Pfarrer herantritt und man den Dekan bearbeitet, er möchte doch den Pfarrer zur Aussage freigeben, dann steht der Pfarrer völlig isoliert da und kann sich nicht hinter irgendeiner Sicherung verstecken. Deshalb hatte ich im Rechtsausschuß sogar vorgeschlagen: „Kann er auf seinen Wunsch befreit werden“. Aber das Anhören scheint mir unbedingt erforderlich.

Synodaler Mennicke: Ich möchte der Hohen Synode vorschlagen, daß man den Satz faßt:

„Von dieser Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Pfarrer nicht gegen seinen Willen von seiner vorgesetzten Behörde befreit werden.“

Damit, glaube ich, ist alles gesagt (Beifall!)

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es ist eben die Frage gestellt worden, wie sich diese Bestimmung zum Zeugnisverweigerungsrecht des Pfarrers in einem Strafprozeß oder in einem Zivilprozeß verhält.

Nach der Strafprozeßordnung (§ 53 Abs. 1 Ziff. 1) ist der Pfarrer zur Zeugnisverweigerung hinsichtlich all dessen berechtigt, „was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist oder bekannt geworden ist“. Das Zeugnisverweigerungsrecht der Strafprozeßordnung betrifft also thematisch einmal das Beichtgeheimnis im weiteren Sinne des § 19 Absatz 1 der Vorlage und darüber hinaus für den Bereich der Seelsorge die Amtsverschwiegenheit im Sinne des § 19 Absatz 2. Auffallenderweise ist das Zeugnisverweigerungsrecht des Pfarrers nach der Zivilprozeßordnung (§ 383 Abs. 1 Ziff. 4) enger. Es ist beschränkt auf das, was ihm in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist.

Für den Zeugenstand des Pfarrers in einem Straf- oder Zivilprozeß gilt folgendes: Vom staatlichen Prozeßrecht her gesehen fällt es in die Entscheidung des Pfarrers, ob er von dem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht. Es ist eine Frage innerkirchlicher Ordnung, ob es bei einer ausschließlichen Entscheidung des einzelnen Pfarrers bleiben soll oder ob er hier durch eine innerkirchliche Regelung bei der Entscheidung über das Zeugnisverweigerungsrecht gebunden ist. Letzteres wäre bei Annahme der Gesetzesvorlage der Fall: Der Pfarrer müßte in einem staatlichen Prozeßverfahren von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen hinsichtlich aller Themen, die unter das erweiterte Beichtgeheimnis im Sinne von § 19 Absatz 1 fallen. Hier besteht ein kirchliches „unverbrüchliches“ Schweigegebot.

Wie steht es nun in diesem Zusammenhang hinsichtlich all dessen, was dem Pfarrer als Seelsorger bekannt geworden ist? Der Themenkreis betrifft die Amtsverschwiegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2. Hier war der Rechtsausschuß der Meinung, der Pfarrer solle in seinem eigenen Interesse auch hier nicht allein entscheiden müssen, sondern solle die Möglichkeit haben — nur auf seine Initiative kommt es in diesem Zusammenhang an —, an eine dritte neutrale Instanz, den Dekan, zu appellieren. Im Bereich der Amtsverschwiegenheit wäre daher für eine Zeugenaussage des Pfarrers im Prozeßverfahren die Zustimmung des Dekans einzuholen.

In § 19 Abs. 2 letzter Satz handelt es sich um Aussagen und Erklärungen im Rahmen der Dienstaufsicht. Dienstaufsicht meint hier nicht nur ihre Ausübung von oben, von dem dienstaufschäftführenden Organ her, sondern auch Erfüllung und Mitwirkung bei der Dienstaufsicht seitens dessen, der der Dienstaufsicht unterworfen ist. Der Dekan muß, wenn er die ihm nach der Grundordnung obliegende Dienstaufsicht recht erfüllen soll, die Möglichkeit haben, den Pfarrer zu einer Aussage über Gegenstände, die diesem bei Ausübung seines Amtes bekannt geworden sind, anzuhalten. In diesem Bereich der Dienstaufsicht kann ein Pfarrer auch gegen seinen Willen verpflichtet werden, über Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Aussagen zu machen. Hierbei ist zu beachten, daß die Gegenstände der Amtsverschwiegenheit über die Themen der Seelsorge hinausgehen.

Berichterstatter Synodaler Cramer: Ich darf noch einmal das deutlich machen, weil Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt diese Frage erwähnt hat, daß wir im Hauptausschuß ja an dem letzten Satz nichts ändern wollen; der bleibt stehen. Also das, was Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt für den letzten Fall angeführt hat, fällt nicht unter diese Anhörungsklausel, die wir in den Satz vorher hineinschieben wollen.

Synodaler Becker: Ganz kurz darf ich folgendes sagen: Meine Amtsbrüder im Bezirk waren beim Anhören der Fassung in der gedruckten Vorlage darüber besorgt, daß mindestens aus dem Wortlaut hervorgehen kann, daß sie auch gegen ihren Willen befreit werden können. Und wenn das geklärt ist, daß sie nicht gegen ihren Willen befreit werden können, dann ist, glaube ich, unsere Aussprache nicht mehr weiter nötig.

Ob es vielleicht eine Hilfe ist, um das ganz klar zu stellen, den Vorschlag von Bruder Mennicke anzunehmen. Das sollte vielleicht geprüft werden. Ich wäre dafür, die Fassung von Bruder Mennicke zu überprüfen.

Präsident Dr. Angelberger: Wollen Sie, Bruder Mennicke, das „durch den Dekan“ wegfallen lassen?

Synodaler Mennicke: Ja, „von seiner vorgesetzten Behörde“. Ich kann auch zu dem Herrn Landesbischof gehen. — Wenn Sie wollen: „durch die Kirchenleitung“ kann ich auch zur Frage stellen.

Berichterstatter Synodaler Schmitz: Ich habe gestern bei meinem Referat schon gesagt, daß der Rechtsausschuß sich eingehend mit dem Absatz 2

befaßt hat und daß wir dann aus den Erwägungen, die Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt jetzt noch einmal in breiter Form unter Zugrundelegung des Verfahrensrechts im Strafprozeß und im Zivilprozeß dargelegt hat, dazugekommen sind, zu sagen: der Einzige, der um Befreiung nachsuchen kann, ist der zur Verschwiegenheit Verpflichtete. Also er geht seinen Oberen an; denn man kann nur immer sich an den Oberen wenden, um befreit zu werden von einer Pflicht, die einem von oben auferlegt worden ist. Das Pfarrerdienstgesetz sieht als zuständigen Oberen den Dekan vor, und ich sehe wirklich keinen Anlaß, warum da nun wieder der EOK befaßt werden soll. Wenn ein Pfarrer im Ehescheidungsprozeß als Zeuge benannt ist und geladen wird, dann muß das vorher an den Oberkirchenrat gehen! Das geht im Kirchenbezirk nun doch sehr viel einfacher. Darum ist die Bestimmung „auf seinen Wunsch“ nicht notwendig; denn er ist ja der Einzige, der wünschen kann. Ich habe ja gestern schon gesagt, den bösen Dekan oder die böse Kirchenleitung, die befreit, um was zu hören, die gibt es nicht. Sondern diese Bestimmung ist nur dazu da, um die Verschwiegenheitspflicht zu lüften, wenn der zur Verschwiegenheit Verpflichtete in die Lage kommt, darüber selbst Entschließung zu fassen, und infolgedessen der Pfarrer befreit werden muß.

Synodaler Becker: Zwei ganz kurze Sätze: um dieser Sorge unserer Amtsbrüder gerecht zu werden — ich verstehe das, was Bruder Schmitz gesagt hat, durchaus —, wäre es doch eine Hilfe, wenn die Synode sich wirklich entscheiden könnte, diesen negativ formulierten Antrag von Bruder Mennicke anzunehmen.

Zweitens: Ich würde Bruder Mennicke bitten, anstelle von Kirchenbehörde oder Aufsichtsbehörde das Wort „durch den Dekan“ zu lassen. Das ist viel konkreter als dieses Wort.

Synodaler Mennicke: Einverstanden!

Synodaler Schühle: Vielleicht kann man, um es schon optisch deutlich zu machen, aus diesem Paragraphen einen Unterabschnitt machen. Ich würde vorschlagen zu sagen: „Die davon verschiedene Befreiung...“ Denn dieser letzte Satz bezieht sich ja auf etwas ganz anderes! Hier handelt es sich um die verschiedene „Dienstaufsicht“! — Das muß auch in der Schau völlig getrennt dastehen! Oder man muß ein Wort einfügen, das deutlich macht, daß jetzt etwas Grundverschiedenes zu dem Vorherigen behandelt wird. (Zurufe: Neuer Absatz! — Oberkirchenrat Dr. Wendt: Guter Vorschlag!)

Präsident Dr. Angelberger: Können wir die letzte Antragstellung hier vorwegnehmen? Sind Sie einverstanden, daß wir dem Vorschlag von unserem Konsynodalen Schühle folgen und statt des Satzes 4 einen neuen Absatz bilden? — Wer ist gegen diesen Vorschlag Schühle? — Niemand. Wer enthält sich? — 2 Enthaltungen.

Nun kämen wir zu dem letzten Satz des ersten Absatzes des § 19 a): Wir haben hier die gedruckte Vorlage und haben den Vorschlag des Hauptausschusses und als drittes den Antrag des Konsynodalen Mennicke.

Synodaler Schweikhart: Es gibt drei Anträge Mennicke! — Der dritte lautet:

„Von dieser Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Pfarrer nicht gegen seinen Willen durch den Dekan befreit werden.“

Präsident Dr. Angelberger: Das dürfte die weitergehende Fassung sein, und ich stelle deshalb den Antrag Mennicke als ersten zur Abstimmung. Wer ist für den Antrag Mennicke in der Fassung, die soeben verlesen worden ist! — 34. — Wer ist gegen den Antrag? — 11. — Enthaltungen? — 6. Antrag Mennicke wäre somit angenommen mit 34 gegen 11 Stimmen bei 6 Enthaltungen.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Zum letzten Satz: Sie sind also damit einverstanden, daß bei der Redaktion dieser letzte Satz dahin ergänzt wird: „Die Befreiung von der Amtsverschwiegenheit gilt allgemein...“

Synodaler Schmitz: Dienstverschwiegenheit.

Präsident Dr. Angelberger: Nein! verbessert in Amtsverschwiegenheit.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Damit ist dieser neue Absatz aus sich heraus verständlich. Darauf kam es mir an.

Synodaler Schmitz: Ich hatte eigentlich die Meinung, man kann einen Absatz über Befreiung nur einheitlich gestalten. Das ist mein großes Bedenken. Wenn schon ein Absatz, dann der Absatz über die Befreiung in der einen oder anderen Form. Aber nicht, das eine hängt man daran, das andere gibt einen neuen Absatz.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es kommt darauf an, worauf Sie den Akzent legen: auf die Befreiung von der Amtspflicht oder auf das Thema der Aussage. In dem letzten Satz handelt es sich thematisch um etwas anderes als im vorhergehenden: Deshalb sollte man — das ist nur eine redaktionelle Änderung — den neuen Absatz beginnen: „Im Rahmen der Dienstaufsicht gilt die Befreiung von der Amtsverschwiegenheit allgemein...“

Präsident Dr. Angelberger: Das ist ja nur eine redaktionelle Frage, ändert am Gesamten nichts, so daß wir das als Vorschlag gleich mit aufnehmen für unsere nächste Lesung.

Synodaler Kirschbaum: Die gewisse Schwierigkeit, die wir hier empfinden, oder Verwirrung in dem letzten Satz, glaube ich, gründet darin, daß er inhaltlich sagen will, der Pfarrer muß hier seine Verschwiegenheit aufgeben, und das wird als eine Gewährung formuliert: „Die Befreiung gilt als gewährt“. Inhaltlich heißt es: er muß aussagen im Rahmen der Dienstaufsicht. Also darum die Spannung.

Präsident Dr. Angelberger: Wir kommen zu „3. Parochialrechte des Pfarrers“.

§ 20 hat keinen Änderungsvorschlag.

§ 21 Absatz 1 sowohl wie Absatz 2 ebenfalls nicht.

Zu Absatz 3 schlägt der Hauptausschuß vor, daß hinter dem Wort „Pfarrers“ das Wort „rechtzeitig“ aufgenommen wird, und der Rechtsausschuß, daß am Ende dieses Absatzes, in Klammer gesetzt, auf § 59 der Grundordnung verwiesen wird. Ich darf beide Vorschläge zur Abstimmung bringen.

Synodaler Viebig (Zur Geschäftsordnung): Ich bitte, die beiden Vorschläge nicht zu koppeln.

Präsident Dr. Angelberger: Die beiden Vorschläge sind nicht gekoppelt, einer nach dem andern. — Und zwar zum ersten Antrag des Hauptausschusses, daß hinter „Pfarrers“ das Wort „rechtzeitig“ eingesetzt wird. Wer ist für diese Ergänzung, die der Hauptausschuß vorgeschlagen hat? — 27. Wer ist gegen die Aufnahme dieses Wortes „rechtzeitig“? — 26. — Wer enthält sich? — 1. Mit 27 gegen 26 bei 1 Enthaltung angenommen. (Große Heiterkeit!)

Der Zusatz des Rechtsausschusses am Ende des dritten Absatzes in Klammer: § 59 Grundordnung. Wer ist dafür, daß diese Ergänzung aufgenommen wird? — Wer ist dagegen? — 1. Wer enthält sich? — 5.

Absatz 4 liegen keine Vorschläge vor.

Zu § 22 ist ein Antrag unseres Konsynodalen Bäßler da. Ich bitte ihn, den Antrag, falls er ihn aufrechterhalten will, zu wiederholen.

Synodaler Bäßler: Der Antrag lautet: Bei § 22 Absatz 3 hinter „Einzelfall“ einzufügen: „nach Anhören des Kirchengemeinderats oder des Ältestenkreises“ — die Kanzel einem Prediger zu überlassen ...

Damit ist das Kanzelrecht meiner Ansicht nach nicht angerührt, sondern es dreht sich lediglich in gleicher Weise um einen Wunsch, wie er später aus verschiedenen anderen Absätzen sich noch zeigt: der Pfarrer ist zu hören.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Darf ich zur Unterstreichung dieses Vorschlags die Aufgabe des Ältestenkreises nach § 22 Absatz 3 der Grundordnung in Erinnerung rufen: „Die Ältesten sind berufen, in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die Gemeinde zu leiten und mit ihm die Verantwortung dafür zu tragen, daß der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird und die Sakramente in ihr recht verwaltet werden.“

Präsident Dr. Angelberger: § 22 Absatz 1 und 2: Keine Anträge.

Absatz 3: der Antrag des Konsynodalen Bäßler, daß hinter dem Wort „Einzelfall“, 1. Zeile des dritten Absatzes, die Worte aufgenommen werden: „nach Anhören des Kirchengemeinderates oder des Ältestenkreises“. Wer für Ergänzung des Absatzes 3 ist, der möge den Arm erheben! — 23. Wer ist dagegen? — 26. Wer enthält sich? — 2. Darnach ist der Antrag mit 26 gegen 23 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Wir kämen dann zu „4: Gemeinschaft der Amtsbrüder“. Wir haben bei § 23 einen Änderungsvorschlag des Hauptausschusses: „Der Pfarrer soll die brüderliche Gemeinschaft mit seinen Amtsbrüdern und Mitarbeitern pflegen“. Insoweit sind die gedruckte Vorlage und der Vorschlag gleich. Es ist nur noch mal mit aufgenommen. Die Änderung erscheint erst jetzt im zweiten Satz: „Er soll bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben brüderlichen Rat zu geben und anzunehmen“.

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Wer ist für die Fassung des Satzes 2 so, wie ihn der Hauptausschuß vorgeschlagen hat? — — Wer ist dagegen? — Niemand. — Wer enthält

sich? — Die Fassung des Hauptausschusses ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu § 24: Satz 1 bleibt. Dagegen soll Satz 2 den Wortlaut erhalten: „Hierbei soll der Pfarrer der Gemeinschaft der Amtsbrüder mit Ergebnissen seiner theologischen Weiterbildung dienen, die nach § 50 der Grundordnung zu seinen Amtspflichten gehört.“

Wer stimmt dem Wortlaut zu, den hier der Hauptausschuß empfiehlt? — Gegenprobe, wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Bei Absatz 2 schlägt der Rechtsausschuß eine Ergänzung vor, und zwar insoweit, daß hinter das Wort „dienen“ „insbesondere an Pfarrkonferenzen hat der Pfarrer teilzunehmen“ gesagt werden soll.

Synodaler Katz: Eine Pfarrkonferenz ist immer Dienst.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Das ist als Beispiel genannt.

Präsident Dr. Angelberger: Es heißt ja „insbesondere“.

Synodaler Adolph: „Zum Beispiel“ wäre richtig, „insbesondere“ ist falsch, weil Pfarrkonferenz an sich Dienst ist.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: „Insbesondere“ bringt in Gesetzen immer die beispielhafte Anwendung zum Ausdruck.

Synodaler Schühle: Es gibt amtliche und nichtamtliche Pfarrkonferenzen.

Präsident Dr. Angelberger: Können wir bei dem Vorschlag des Rechtsausschusses „insbesondere bei Pfarrkonferenzen“ bleiben? Wir halten dann die Linie, die wir bisher in kirchlichen Gesetzen schon hatten. Also wer ist gegen die Aufnahme dieser Ergänzung, die der Rechtsausschuß vorgeschlagen hat? — 4. — Wer enthält sich? — 6. Die Ergänzung des Rechtsausschusses ist gegen 4 Stimmen bei 6 Enthaltungen gebilligt.

„5. Nebenbeschäftigung.“ § 25 keinerlei Änderungsvorschläge.

„6. Besondere Pflichten“. § 26 kein Änderungsvorschlag.

§ 27 Absatz 1: Für diese Bestimmung ist auch keine Änderung angeregt.

§ 27 Absatz 2 schlägt der Hauptausschuß vor, die Fassung zu wählen:

„Der Pfarrer hat darauf hinzuwirken, daß seine Frau nicht eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt, die seinem Dienst in der Gemeinde abträglich ist.“ (Verschiedene Zurufe)

Das ist im wesentlichen nur eine sprachliche Umstellung, und ich frage, sind Sie mit dieser Regelung nicht einverstanden, dann erheben Sie, bitte, den Arm! — Wer enthält sich? — Einstimmig gebilligt.

Wir kommen noch zum letzten vorgesehenen Punkt: „7. Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens.“ § 28: An sich sind sowohl in der Generaldebatte als auch in der Einzelaussprache hierzu keinerlei Wünsche geäußert worden. Es ist auch jetzt nicht der Fall.

Ich schließe somit hier die erste Lesung des Entwurfes eines Pfarrerdienstgesetzes mit der Vorankündigung, daß wir jetzt die erste Lesung in der

kommenden Frühjahrssynode von dieser Bestimmung an, nicht erst ab Abschnitt V, durchzuführen haben.

IV.

Wir haben auf der Tagesordnung noch den Punkt „Verschiedenes“. Zu ihm liegen keine Anträge und

Wünsche vor. Dies ist erst zu dem Punkt „Eingänge“ in unserer neuen Plenarsitzung der Fall, die wir heute mittag um 14 Uhr rechtzeitig beginnen wollen.

— Ich schließe die Sitzung.

Synodaler Mennicke spricht das Schlußgebet.
(Schluß 13 Uhr.)

Vierte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Freitag, den 28. Oktober 1960, nachmittags 14 Uhr.

Tagesordnung

I.

Eingänge.

II.

Berichte des Finanzausschusses:

1. Änderung des Besoldungsgesetzes — Dekanatsbesoldung

Berichterstatter: Synodaler Schmedel

2. Antrag der Evang. Städtekonferenz auf Neuregelung der Gemeindezuweisungen

Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller

III.

Berichte des Hauptausschusses:

1. Eingabe des Melanchthonvereins:

Errichtung eines Schülerheimes

2. Eingabe des Melanchthonvereins:

Maßnahmen zur Förderung des theologischen Nachwuchses — Spätberufene

Berichterstatter: Synodaler Frank

3. Eingabe von Prof. Dr. Schmitt, Mannheim-Feudenheim:

Einführung eines ökumenischen Sonntags

Berichterstatter: Synodaler Becker

4. Eingabe des Evang. Dekanats Müllheim:

Schulverhältnisse in Südbaden

Berichterstatter: Synodaler Dr. Merkle

5. Wochenschülergottesdienste

Berichterstatter: Synodaler Dr. Stürmer

IV.

Berichte des Diakonie-Ausschusses:

1. Das Diakonische Jahr

Berichterstatter: Synodaler Dr. Kittel

2. Bericht und Antrag zur Aktion:

„Brot für die Welt“

Berichterstatter: Synodale Frau Horch

V.

Verschiedenes.

VI.

Schlußansprache des Herrn Landesbischof.

Präsident Dr. Angelberger eröffnet die Sitzung.

Synodaler Dr. Köhnlein spricht das Eingangsgebet.

I.

Präsident Dr. Angelberger: Wir kommen zum ersten Punkt unserer Tagesordnung: Eingänge. Gestern abend bekamen wir durch den Blick in die verhältnismäßig kleine Waldenserkirche für unsere

Aufgaben hier eine große Stärkung. Aus diesem Grund möchte ich Ihnen folgenden Antrag bekanntgeben:

An die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden:

Die Unterzeichneten stellen den Antrag, die Synode wolle beschließen, aus Mitteln der Landeskirche einen Betrag von 5000 DM der Waldenser Kirche zur Verfügung zu stellen.

gez. Dr. Angelberger, D. Maas, Ziegler, Schweikhart und Kley.

Ich möchte diesen Antrag, den ich mit unterzeichnet habe, an den Evangelischen Oberkirchenrat geben mit der Bitte, aus den vorhandenen Möglichkeiten einen Betrag von 5000 DM an den Herrn Moderator Dr. Rostan für sein großes Werk, wo ihm Kräfte personeller und materieller Art fehlen, zu übergeben. (Allgemeiner Beifall!)

Aus Ihrem Beifall darf ich auf Ihre Zustimmung zum Antrag schließen.

Moderator Dr. Rostan: Herr Landesbischof! Herr Präsident!

Je désire vous dire, combien je suis touché par l'accueil fraternel et généreux que j'ai reçu dans ce synode. Je désire vous remercier du fond de mon cœur et au nom de l'Eglise Vaudoise d'Italie pour les paroles, que le président vient de prononcer, et pour la contribution en argent, que vous voulez bien mettre à disposition de l'Eglise Vaudoise pour son travail en Italie. Je vous dirais que j'étais le bien ici au milieu de vous, même si je n'ai pas toujours pu suivre vos discussions. J'ai beaucoup apprécié le sérieux et la dignité de votre assemblée synodale. J'ai beaucoup apprécié le fait que vous représentez les différentes catégories sociales et que vous êtes des hommes engagés dans le travail de l'église. Quand je me trouve au milieu des représentants des autres églises j'ai toujours quelque chose à apprendre. Ici à Herrenalb j'ai non seulement appris quelque chose de bonne mais j'ai aussi été enrichi. Et je vous dis maintenant ma reconnaissance personnelle, je vous assure que je garde un bon souvenir de ma présence à Herrenalb. Et j'espère que nous pourrons continuer à être unis les uns aux autres dans l'avenir. Je pense toujours que comme chrétiens évangéliques nous avons un grand trésor qui nous a été donné. C'est la liberté à laquelle Christ nous a appelée par moyen de sa parole. Moi, j'habite à Rome et on me demande souvent qu'est-ce que je pense du prochain concile

de Rome. Comme chrétien protestant je répond: L'éternelle vigilance est le prix de la liberté. Je crois que nous devons garder tout ce préciseusement, ce trésor qui nous a été donné: l'église chrétienne en a besoin. Et maintenant, je me séparerai de vous demain matin, je sais que plusieurs d'entre vous partiront pour prêcher dimanche le sermon. Je souhaite à tous un bon dimanche sous le regard du Seigneur et pour l'édition de vos églises. Et je vous rappelle quelques mots que je lis en français dans la deuxième épître aux Corinthiens au chapitre neuvième vers 8:

„Dieu aime celui qui donne avec joie et Dieu peut vous combler de toutes sortes de grâces afinque possédant toujours en toute chose de quoi satisfaire à tous vos besoins vous ayez encore en abondance pour toute bonne oeuvre selon qui'il est écrit: Il a répandu, il a donné aux pauvres, sa justice demeure éternellement.“

Merci, Monsieur le président du synode, pour votre message et pour votre acte d'amitié et merci à Monsieur l'évêque pour m'avoir invité à Herrenalb et que Dieu soit avec vous et avec votre Eglise. (Allgemeiner Beifall!)

(Moderator Dr. Rostan: Herr Landesbischof! Herr Präsident! Es drängt mich, Ihnen zu sagen, wie sehr ich berührt bin durch die brüderliche, großzügige Aufnahme, die ich in dieser Synode gefunden habe. Ich möchte Ihnen von Grund meines Herzens und im Namen der Waldenser Kirche Italiens danken für die Worte, die der Herr Präsident soeben gesprochen hat, und für den Geldbeitrag, den Sie der Waldenser Kirche für ihre Arbeit in Italien zur Verfügung stellen wollen. Ich möchte Ihnen sagen, daß ich mich wohl fühlte hier in Ihrer Mitte, wenn ich auch Ihren Diskussionen nicht immer folgen konnte. Ich habe den Ernst und die Würde Ihrer synodalen Versammlung sehr empfunden. Ich habe es auch sehr gewürdigt, daß Sie die verschiedenen sozialen Schichten vertreten und daß Sie Menschen sind, die sich der Arbeit der Kirche verpflichtet wissen. Wenn ich mich unter den Vertretern anderer Kirchen befinde, habe ich immer einiges zu lernen. Hier in Herrenalb habe ich nicht nur einiges Gute gelernt, ich bin auch reicher geworden. Ich sage Ihnen jetzt meinen persönlichen Dank, ich versichere Ihnen, daß ich meinen Aufenthalt in Herrenalb in guter Erinnerung behalten werde, und ich hoffe, daß wir auch in Zukunft eins sein werden, Sie und wir. Ich denke immer, daß wir als evangelische Christen einen großen Schatz haben, der uns gegeben worden ist. Das ist die Freiheit, zu der Christus uns berufen hat durch sein Wort. Ich wohne in Rom, und man fragt mich oft, was ich von dem nächsten Konzil in Rom denke. Als evangelischer Christ antworte ich: Die ständige Wachsamkeit ist der Preis der Freiheit. Ich glaube, daß wir das ganz sorgfältig bewahren müssen, diesen Schatz, der uns gegeben worden ist. Die christliche Kirche braucht das.

Und jetzt werde ich mich morgen früh von Ihnen verabschieden. Ich weiß, daß mehrere von Ihnen am Sonntag predigen werden. Ich wünsche allen einen guten Sonntag unter dem Blick des Herrn und für die Erbauung Ihrer Kirchen. Ich rufe Ihnen einige Worte zu, die ich lese im 2. Korintherbrief im 9. Kapitel, Vers 8: „Einen fröhlichen Geber hat Gott lieb. Gott aber kann machen, daß allerlei Gnade unter euch reichlich sei, daß ihr in allen Dingen volle Genüge habt und reich seid zu allerlei guten Werken; wie geschrieben steht: er hat ausgestreut und gegeben den Armen; seine Gerechtigkeit bleibt in Ewigkeit.“

Dank, Herr Präsident der Synode, für Ihre Worte und

für Ihren Freundschaftsakt und Dank dem Herrn Landesbischof, daß er mich nach Herrenalb eingeladen hat. Gott sei mit Ihnen und mit Ihrer Kirche!

Präsident Dr. Angelberger: Sehr verehrter Herr Moderator! Haben Sie von uns allen recht herzlichen Dank für Ihre Worte und für Ihre guten Wünsche. Auch wir wünschen Ihnen und Ihrer Kirche Gottes reichen Segen. (Beifall!)

Es liegt in diesem Zusammenhang ein weiterer Antrag der Synodalen Dr. Müller und 16 weiterer vor, der lautet:

Die Unterzeichneten bitten die Synode, prüfen zu lassen, ob nicht noch im laufenden Haushalt, aber bestimmt in den künftigen regelmäßig Beiträge für die Diasporaarbeit in der Ökumene eingesetzt werden können.

Dabei wird unter dem Eindruck der Ausführungen des Moderators der Waldenser Kirche vor allem an Mittel für einen Schulbau gedacht, dessen Plan der Synode alsbald vorzulegen wäre.

Nach Rücksprache mit den Antragstellern wird dieser Antrag dem Finanzausschuß zugewiesen, der ihn im Benehmen mit dem Diakonieausschuß für die nächste Tagung unserer Synode bearbeiten möge. — Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Lauer: Ich habe eine persönliche Bitte. Ich möchte zur Unterstützung eines flüssigeren Arbeitsverlaufes bitten, daß vielleicht — ich spreche wohl auch in Ihrem Sinne, Bruder Adolph! — in den Hauptausschuß einer der Herren Juristen aus dem Rechtsausschuß kommen möchte. Ich habe den Eindruck, wir wären viel schneller miteinander einig, wenn wir von vornherein bei den Beratungen des Ausschusses einen Juristen hätten.

Meine Bitte geht dahin, es möchte sich einer der Herren entschließen, zu uns zu kommen in den Hauptausschuß.

Präsident Dr. Angelberger: Wir haben die Bitte gehört, und ich gebe an die Angesprochenen diese Bitte weiter, die zu Beginn der Frühjahrstagung dann ihre Regelung finden möge.

Herr Dekan Schühle möchte eine kurze Erklärung vor Eintritt in die Berichte des Finanzausschusses abgeben.

Synodaler Schühle: Im Auftrag des Finanzausschusses habe ich folgende Erklärung abzugeben:

Die vorgestern durch Beschuß der Landessynode erfolgte Absetzung des Tagesordnungspunktes III, 6: „Die Einplanung von Kirchbauten in das Diaspora-Programm, Neustadt und Insel Reichenau betr.“, hat zu einer eingehenden Aussprache im Finanzausschuß geführt. In dieser Aussprache wurde volle Einmütigkeit darüber hergestellt, daß der Finanzausschuß mit der Beratung und Beschußfassung über die beiden Bauprojekte Neustadt und Insel Reichenau keinen neuen Weg beschreiten, sondern sie im Rahmen des Diasporaprogramms behandelt wissen wollte, für das die Landessynode im Auftrag des Finanzausschusses, wie bisher so auch in Zukunft, die Gesamtaufwandsmittel zur Verfügung stellt. Die Vorprüfung der eingereichten Bauvorhaben ist Angelegenheit des Evangelischen Oberkirchenrats, der die entscheidungsreifen Anträge

dem Finanzausschuß zur Beschußfassung vorlegt. Der Finanzausschuß berichtet dann der Landessynode über seine Entschließungen.

Es bleibt dem Finanzausschuß auch in Zukunft unbenommen, einzelne in das Diasporabauprogramm aufgenommene Bauvorhaben durch eine Sonderberatung im Plenum in das besondere Licht der Notwendigkeit oder Dringlichkeit zu rücken. (Allgemeiner Beifall!)

II, 1.

Präsident Dr. Angelberger: Ich erteile das Wort dem Synodalen Dr. Schmechel für seinen Bericht:

1. Änderung des Besoldungsgesetzes, Dekanatsbesoldung.

Berichterstatter Synodaler Dr. Schmechel: Zur Vorgeschichte dieser Gesetzesänderung ist darauf hinzuweisen, daß der Finanzausschuß gegen Ende seiner Beratungen im November 1959 darauf aufmerksam gemacht wurde, bei der vorgesehenen Besoldung der Dekane ergäben sich nicht unerhebliche Unebenheiten. Bei der Kürze der Zeit, die dem Finanzausschuß zur Beratung damals zur Verfügung stand, war eine Änderung mit ausreichender Beratung nicht mehr möglich. Infolgedessen wurde schon damals eine besondere Behandlung auf einer der nächsten Synoden in Aussicht genommen.

Im Mai 1960 ging der Synode der von fünf Dekanen unterzeichnete Antrag Köhnlein zu, der die vorhandenen Unebenheiten der Dekansbesoldung im Pfarrbesoldungsgesetz vom November 1959 durch gestaffelte Dienstaufwandsentschädigungen beseitigen wollte.

Der dieser Synode vorgelegte Gesetzesentwurf des Landeskirchenrats setzt sich in seiner Begründung mit dem Antrag Köhnlein auseinander und führt die Gründe auf, die für die Vorlage des Landeskirchenrats maßgebend waren.

Bevor ich über die Aussprache und Beschußfassung des Finanzausschusses berichte, gebe ich einen kurzen Überblick über die Unterschiede des Antrags Köhnlein von der Vorlage des Landeskirchenrats.

Seit der Landessynode vom April 1951 betragen die Mehrbezüge der Dekane gegenüber ihrem Gehalt als Gemeindepfarrer ohne Rücksicht auf die Größe des Kirchenbezirks monatlich 100 DM. Dabei wurden 50 DM als Funktionsgehalt und 50 DM als Dienstaufwandsentschädigung angesehen. Nach dem neuen Pfarrbesoldungsgesetz vom November 1959 werden die Dekane nach Größe ihrer Kirchenbezirke in A 14, A 14a und A 15 eingestuft. Ohne eine Dienstaufwandsentschädigung würden 16 von 26 Dekanen für ihre Mehrarbeit eine geringere Vergütung erhalten als bisher. Außerdem ergeben sich bei der sehr unterschiedlichen Größe der mit dem Dekanat verbundenen Pfarrstellen erhebliche Schwankungen gegenüber ihrem Gehalt als Gemeindepfarrer (ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Kirchenbezirke). Der Antrag Köhnleins gleicht diese Unterschiede dadurch aus, daß er eine entsprechende Staffelung der Dienstaufwandsentschädigung vornimmt und dabei die Größe der Kirchenbezirke berücksichtigt. Kleinere Kirchenbezirke sollten eine Dienstaufwandsentschädigung von 150 DM erhalten,

mittlere Kirchenbezirke von 175 DM und große Kirchenbezirke von 200 DM.

Dem Landeskirchenrat erschien dieser Weg rechtlich nicht vertretbar, wenn man an Sinn und Zweck einer Dienstaufwandsentschädigung festhält. Diese sollen sachlich nur an den typischen Aufwendungen orientiert werden, die mit einem bestimmten Amt verbunden werden. Mit der Gesamtkonzeption des neuen Pfarrbesoldungsgesetzes läßt sich das dem Antrag Köhnlein zugrundeliegende System der Ausgleichsbezüge nicht vereinbaren.

Um dem berechtigten Anliegen des Antrags Köhnlein, die Mängel der Dekanatsbesoldung zu beseitigen, Rechnung zu tragen, sieht der Entwurf des Landeskirchenrats folgende Lösung vor:

Nach dem neuen Pfarrbesoldungsgesetz werden die Gemeindepfarrer je nach Größe ihres gesamten Dienstbezirks (Seelenzahl) in die Gruppen A 13 bis A 14 und die Dekane in die Gruppen A 14 bis A 15 eingestuft. Jeder Dekan ist zugleich Inhaber einer Gemeindepfarrstelle. Eine gerechte Besoldung der Dekane muß dieser dienstlichen Doppelfunktion Rechnung tragen und darf nicht nur an der Gesamtseelenzahl des Kirchenbezirks, sondern muß auch an der Seelenzahl des zum Dekanat gehörigen Pfarramtsbezirks orientiert werden. Das ist das dem neuen Pfarrbesoldungsgesetz zugrundeliegende Prinzip der Staffelung nach der Größe des Aufgabenkreises. Die verbleibenden Unebenheiten können weitgehend beseitigt werden, wenn die noch fehlende Verbindung zwischen der Besoldung des Pfarrers als Pfarrstelleninhaber und als Dekan hergestellt wird. Dies geschieht im Entwurf des Landeskirchenrats dadurch, daß die Dekane nach A 14, nach A 14a, nach A 15 (je nach Seelenzahl ihrer Kirchenbezirke) mit der Maßgabe eingestuft werden, daß sie mindestens zwei Gruppen höher eingestuft werden als die für ihre Gemeindepfarrstelle maßgebende Besoldungsgruppe ausgemacht hätte.

Bei der sehr eingehenden Behandlung dieser Fragen im Finanzausschuß ergab sich zunächst, daß die Vorlage des Landeskirchenrats in ihren Grundzügen bejaht wurde. Die Grundstruktur des Pfarrbesoldungsgesetzes soll beibehalten werden. Die bestaffelten Dienstaufwandsentschädigungen sind zum Ausgleich der Unebenheiten nicht geeignet. Lediglich eine echte Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 50 DM für jeden Dekan wird für zweckmäßig gehalten, um damit die Sonderaufwendungen zu bestreiten (Kleidung usw.). Klargestellt wurde dies später durch eine Abstimmung, bei der außer einer Ja-Stimme und einer Enthaltung sämtliche restlichen zwölf Stimmen sich gegen den Antrag Köhnlein aussprachen.

Eine sehr eingehende Aussprache behandelte die Frage, ob außer der Seelenzahl der Kirchenbezirke noch andere Gesichtspunkte für die Einstufung maßgebend sein sollten, etwa die Zahl der Gemeinden oder der räumliche Umfang des Kirchenbezirks mit der Entfernung vom Dekanatsitz. Hierbei wurden die entsprechenden Auswirkungen festgestellt. Zum Beispiel ergab sich bei einer Lösung, außer der Seelenzahl noch die Zahl der Gemeinden, etwa ab zwanzig Gemeinden, zugrunde zu legen und statt der

zwei Gehaltsstufen dann auf drei Gehaltsstufen zu erhöhen, daß dann drei Dekanate nach A 14, 5 Dekanate nach A 14a und 19 Dekanate nach A 15 eingestuft werden müßten. Aber auch eine solche Lösung fand keine Mehrheit. Bei der Abstimmung war 1 Stimme dafür, 3 enthielten sich und 10 waren dagegen. Die Gründe der Ablehnung waren hauptsächlich die unerwünschte Komplizierung nebst fraglichem Erfolg, wirklich eine gerechtere Lösung zu erhalten. Es wurden auch Stimmen laut, die davor warnten, Inhabern von großen Gemeindepfarrstellen (ohne Dekanate) Anlaß zu Vergleichen mit der Arbeitsbelastung gewisser Dekanate zu geben.

Der Vollständigkeit halber mag noch erwähnt werden, daß die Reduzierung von drei auf zwei oder eine Gehaltsgruppe besprochen wurde, um die Einteilung zu vereinfachen. Diese Vorschläge wurden abgelehnt, weil eben doch erhebliche Unterschiede unter den Dekanaten bestünden. Auch die Frage wurde erörtert, ob die Verabschiedung der Vorlage verschoben werden könnte, um dadurch noch vorhandene kleine Unebenheiten der Vorlage des Landeskirchenrats zu beseitigen.

Zum Schluß wurde man sich einig, dem Plenum die Vorlage des Landeskirchenrats zu empfehlen mit Wirkung vom 1. 12. 1958. Dieser Entschluß fand die Zustimmung aller Auschußmitglieder. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben den Bericht des Finanzausschusses gehört. Ich eröffne die Aussprache. — Es liegt keine Wortmeldung vor, so daß wir zur Abstimmung schreiten können.

Überschrift: Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes — es erfolgt keine Wortmeldung. Ich nehme Ihre Zustimmung an.

Einführung: „Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt“:

Artikel 1: „§ 3 Abs. 4 des kirchlichen Gesetzes, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vom 25. 11. 1959 (VBl. S. 92) — Pfarrerbesoldungsgesetz — erhält folgende Fassung:

(4) Die Dekane erhalten bei einer Seelenzahl des gesamten Kirchenbezirks

Grundgehalt nach den Sätzen der Gruppe des LBesG.

bis 29 999	A 14
von 30 000 bis 59 999	A 14a
ab 60 000	A 15,

mindestens jedoch ein Grundgehalt aus einer Besoldungsgruppe, die zwei Gruppen höher liegt als die nach Abs. 2 für die Gemeindepfarrstelle maßgebende Besoldungsgruppe. Die Dekane erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 50 DM.“

Wer kann dieser Fassung des Artikels 1 die Zustimmung nicht geben? — Wer enthält sich? — Der Artikel 1 ist mit allen Stimmen bei 5 Enthaltungen gebilligt.

Artikel 2: „Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1958 in Kraft.“ — Sind Sie mit dieser Festlegung einverstanden? — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? (Zuruf Synodaler Schmitz: Stimmt das 58?)

Synodaler Schühle: Jawohl, das ist der Termin des Inkrafttretens des Pfarrerbesoldungsgesetzes und sinngemäß wurde gleichgestellt.

Präsident Dr. Angelberger: Ich bringe das Gesetz im gesamten zur Abstimmung. — Wer ist gegen dieses Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes — Wer enthält sich? — 5 Enthaltungen. Das Gesetz ist mit allen Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen.

Ich erteile dem Vorsitzenden des Finanzausschusses das Wort.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Bei den Vorbesprechungen zu diesem Dekansbesoldungsgesetz wurde von einem Mitglied des Finanzausschusses auch zur Sprache gebracht, daß nach seiner Meinung und auch der von Bekannten, die im kirchlichen Leben stehen, in der Besoldungsordnung unserer höheren und höchsten Ebene noch eine Lücke bestünde. Man weiß, und das ist alte Ordnung bisher gewesen, daß dem geschäftsführenden Oberkirchenrat eine höhere Einstufung als die allgemeine Ebene des Oberkirchenrats im Haushaltsplan zugbilligt wird und dort auch zum Ausdruck kam. Man war der Meinung, daß doch auch der Stellvertreter auf der geistlichen Seite, als wenn durch einen geistlichen Oberkirchenrat die Stellvertretung des Herrn Landesbischofs wahrgenommen wird, ein Sonderaufgabengebiet ist und in besonderer Weise die mit dem Amt betraute Persönlichkeit in Anspruch nimmt. Deshalb wurde durch dieses Mitglied des Finanzausschusses vorgeschlagen, wir möchten uns doch im Finanzausschuß einmal darüber unterhalten. Wir haben auch mit Herrn Oberkirchenrat Wendt dieserhalb Fühlung genommen, dem für alle Personalfragen geschäftsführenden Oberkirchenrat. Es war die allgemeine Meinung, daß eine Gleichstellung, finanzielle, besoldungsmäßige Gleichstellung beider Stellvertreter, sowohl des geschäftsführenden für die äußeren Verwaltungsfragen wie auch des geistlichen Stellvertreters, sinnvoll und angemessen wäre, unabhängig von der Person, einfach aus der Struktur und Gliederung des Stellenplanes. Man ist sich aber ebenso bewußt gewesen, daß diese Veränderung nur möglich wäre, wenn sie durch einen Synodalbeschuß, im Rahmen der Haushaltberatungen und des Stellenplanes, der ja ein Annex des Haushaltes ist, formell eindeutig und klar durchgeführt würde. An diesem Grundsatz sollen und müssen wir festhalten und wollen es vermeiden, daß Einzelbewilligungen durch Einstufung im Stellenplan vorgenommen werden, wenn sie nicht zur Debatte standen im Rahmen der Haushaltberatungen.

Diese Erkenntnis im Finanzausschuß hat aber dann doch auch dazu geführt, daß ich nochmals mit dem Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt die Angelegenheit besprach nach der Sicht, daß es doch eine Härte wäre, wenn man grundsätzlich diese Gleichstellung bejaht, diese aber 17 Monate lang nicht in der Praxis durchgeführt würde, weil wir ja erst in der Herbstsynode 1961 und mit Wirkung auf 1. 4. 1962 eine formelle klare Änderung des Stellenplanes hier vornehmen könnten. Wir sind dann über eingekommen, und Herr Dr. Wendt hat dankenswerterweise auch mit dem Herrn Landesbischof darüber gesprochen, daß doch vielleicht eine Zwischenlösung durch den Oberkirchenrat getroffen werden

könnte, wenn wir in der Synode grundsätzlich dazu Ja sagen.

Aus diesem Grunde möchte ich hiermit einen Antrag stellen im Namen des Finanzausschusses, der sich in der Zwischenpause noch damit beschäftigt hat:

Hohe Synode wolle beschließen:

„Die Stelle des ständigen geistlichen Stellvertreters des Herrn Landesbischofs soll besoldungsmäßig gleich eingestuft werden wie die des geschäftsführenden Oberkirchenrats. Bis zur formalen stellenplanmäßigen Durchführung bei der Haushaltberatung, Herbstsynode 1961, wird der Oberkirchenrat gebeten und ermächtigt, eine der neuen Einstufung entsprechende Übergangslösung zu treffen.“

Ich möchte bitten, daß Sie dem zustimmen, damit diese Sache auch in Ordnung gebracht wird. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben den eingehenden Bericht mit der Begründung gehört. Darf ich aus Ihrem Beifall auch den Schluß ziehen, daß Sie dem Antrag des Finanzausschusses zustimmen? (Allgemeine Zustimmung!)

Somit hätten Sie, nachdem die Frage nach der Enthaltung — enthält sich jemand? — ist jemand dagegen? — nachdem diese beiden Fragen geklärt sind, dem Antrag des Finanzausschusses Ihre Zustimmung gegeben.

II, 2.

Ich rufe auf 2. und bitte unseren Konsynodalen Dr. Müller um seinen Bericht.

Berichterstatter Synodaler Dr. Müller: Liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß sah sich während der Sitzungsperiode der diesjährigen Herbstsynode nicht in der Lage, den Antrag der Städtekonferenz in der gebührenden Gründlichkeit und Ausführlichkeit zu besprechen. Er nahm lediglich ein einführendes Referat des stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Unterzeichner des Antrages der Städtekonferenz ist, des Herrn Dekan Schühle, zur Kenntnis und entschloß sich, der Synode zu empfehlen, den Antrag zunächst zurückzustellen und vom Oberkirchenrat eine Erhebung über die Auswirkung und Tragweite des Antrags zu erbitten, damit der Finanzausschuß in Stand gesetzt wird, den Antrag gegebenenfalls auf seiner Sitzung zwischen den Synoden noch sachgerecht zu behandeln. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben den Antrag des Berichterstatters des Finanzausschusses gehört. Ist jemand gegen die vorgeschlagene Regelung? — Nein. Enthält sich jemand? — Nein! Somit haben Sie dem Vorschlag des Finanzausschusses Ihre Zustimmung gegeben, und entsprechend den Bestimmungen unserer Geschäftsordnung wird dem Vorsitzenden des Finanzausschusses die Genehmigung erteilt, zwischen den Tagungen unserer Synode evtl. den Finanzausschuß zu einer Sitzung einzuberufen.

In der Tagesordnung ist ein weiterer Punkt nicht verzeichnet. Der Finanzausschuß konnte jedoch in der Zwischenpause am heutigen Vormittag noch eine ausstehende Eingabe erledigen. Der Vorsitzende des Ausschusses wird berichten über die

Eingabe bezüglich der Melanchthonstiftung.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Der Verein für Reformationsgeschichte hat durch seinen Vorsitzenden, Professor Heinrich Bornkamm, bereits zur Frühjahrssynode eine Eingabe an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichtet, welche an uns weitergeleitet worden war, aber nicht behandelt werden konnte. Herr Professor Bornkamm teilt mit:

„Es wird gerade angesichts des durch das Melanchthonjubiläums angeregten Interesse erneut deutlich, daß für eine zuverlässige Erforschung des neben Luther bedeutendsten deutschen Reformators noch immer entscheidende Grundlagen fehlen.“

Er gibt dann verschiedene Hinweise, um was es sich hier handeln sollte, und schließt:

„Die Badische Landeskirche würde sich als Kirche der Heimat des Reformators ein hohes Verdienst um die Melanchthonforschung erwerben, wenn sie ein solches Forschungszentrum begründen würde. Notwendig wäre dazu die Errichtung einer festen Stelle mit Altersversorgung nach den Bezügen eines Pfarrers und ein in bescheidenen Grenzen zu haltender Etat für sachliche Aufgaben.“

Hierzu wurde durch den Evangelischen Oberkirchenrat, gezeichnet Dr. Wendt, uns folgende Anregung übermittelt:

„Der Evangelische Oberkirchenrat würde es begrüßen, wenn die Landessynode die vorgeschlagene Stiftung etwa in Gestalt der Errichtung einer Planstelle für einen mit speziellen Aufgaben der Melanchthonforschung beauftragten, wissenschaftlich interessierten Theologen einrichten würde.“

Bei der Beratung waren wir der Meinung, daß diese Errichtung einer Planstelle als Dauereinrichtung wohl für uns noch nicht gegeben sei bzw. auch noch nicht beurteilt werden könnte, aber daß man doch einen ernsthaften Versuch machen sollte, um in einem gewissen Zeitraum — es ist angenommen drei Jahre — nun das Anlaufen der von Herrn Professor D. Bornkamm als Vorsitzender des Vereins für Reformationsgeschichte geplanten besonderen Melanchthonforschung verfolgen zu können und dann eventuell in drei Jahren weiter darüber zu diskutieren. Es wurde deshalb von Herrn Oberkirchenrat Löhr ein Entwurf uns in die Sitzung des Finanzausschusses gefertigt, der, als Antrag vom Finanzausschuß aufgenommen, wie folgt lautet:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, für Melanchthonforschung eine Stelle nach Besoldungsgruppe A 13 (ohne Altersversorgung) auf die Dauer von drei Jahren aus Mitteln des landeskirchlichen Haushaltes zu dotieren. Für sachliche Ausgaben können bis zu 50 DM monatlich bereitgestellt werden.“

Das wäre eine Bevollmächtigung des Evangelischen Oberkirchenrats, und wir bitten darum, daß Sie dem zustimmen. Wir können uns in drei Jahren ja dann berichten lassen, was sich daraus weiterhin ergeben soll.

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben den Vor-

schlag des Finanzausschusses gehört. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — 1 Stimme. — Wer enthält sich? — 5 Stimmen. Somit wäre der Antrag des Finanzausschusses angenommen.

III, 1.

Ich rufe nun die Berichte des Hauptausschusses auf und erteile unserem Konsynodalen Frank das Wort zu seinem Bericht zu 1. Eingabe des Melanchthonvereins: Errichtung eines Schülerheimes.

Berichterstatter Synodaler Frank: Im Anschluß an die Plenarsitzung des 24. Oktober 1960 beschäftigte sich der Hauptausschuß mit der Frage der Errichtung eines weiteren Melanchthonstiftes (vergleiche Punkt VIII der Tagesordnung obengenannter Plenarsitzung und die Eingabe des Melanchthonvereins vom 27. 4. 1960). Die Aussprache hatte folgendes Ergebnis:

Der Hauptausschuß sagt zur Errichtung eines weiteren Melanchthonstiftes ein grundsätzliches Ja. Dabei wurde der Hinweis nicht überhört, daß sich in den Melanchthon-Schülerheimen — gemessen an der ursprünglichen Zielsetzung — eine wesentliche Strukturwandlung vollzogen hat. Während in den Gründungszeiten darauf abgehoben wurde, begabte evangelische Schüler zu fördern, um sie in verantwortungsvolle Stellen zu bringen, sind heute in nicht wenigen Fällen soziale Gesichtspunkte bei der Aufnahme der Schüler in die Melanchthon-Schülerheime maßgeblich. Andererseits wurde aus der Mitte des Hauptausschusses geltend gemacht, daß die aus den Melanchthonstiften zum Konfirmandenunterricht kommenden Schüler eine charakterliche und kirchliche Prägung guter Art aufweisen, die von anderen deutlich abticht. Auch wurden aus der Praxis Beispiele genannt, die erkennen lassen, wie auch heute da und dort Männer, die aus einem Melanchthonstift hervorgegangen sind, verantwortliche berufliche Stellen mit einer bewußt kirchlichen Haltung verbinden.

Mehr denn je besteht die Notwendigkeit, für begabte evangelische Kinder, besonders Flüchtlingskinder der Diaspora, die Möglichkeit einer Ausbildung an höherer Schule zu schaffen.

Der heute viel erörterte „Rahmenplan“ zur Neuordnung des höheren Schulwesens sieht nur noch wenige humanistische Gymnasien vor. Auch diese Aussicht erfordert das Vorhandensein von Melanchthonstiften und rechtfertigt die Errichtung eines weiteren Heimes für Schüler aus dem weiten Hinterland der wenigen Schulen.

Da der Melanchthonverein die Mittel für den Bau eines vierten Stiftes selbst nicht aufbringen kann, wird der Finanzausschuß und der Evangelische Oberkirchenrat zu prüfen haben, ob die Landeskirche hier in die Bresche springen und etwa im Sinn des Wertheimer Modells (Bau des Heimes auf Kosten der Kirche und Vermietung an den Melanchthonverein) helfen kann.

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, alles zu tun, was einer positiven Erledigung des Antrags des Melanchthonvereins zur Errichtung eines vierten Melanchthonstiftes dient.

Präsident Dr. Angelberger: Können Sie dem Vorschlag des Hauptausschusses zustimmen, so bitte ich um Handerheben. — Wer ist dagegen? — Niemand. — Wer enthält sich? — 8 Enthaltungen.

II, 2.

Darf ich um den Bericht 2, Eingabe des Melanchthonvereins hinsichtlich der Förderung des theologischen Nachwuchses bitten.

Berichterstatter Synodaler Frank: Im Nachgang des von Oberkirchenrat D. Hof in der Plenarsitzung vom 24. Oktober Ausgeführten befaßte sich der Hauptausschuß mit der Frage der „Errichtung von kirchlichen Aufbaukursen für Spätberufene“ (Punkt IX der Tagesordnung) und kam zu folgender Stellungnahme:

Es wird grundsätzlich bejaht, daß zur Förderung und Ausbildung Spätberufener etwas geschehen muß. Nur ist die Zahl der im Raume unserer Landeskirche in Frage Kommenden so klein, daß eine eigens hierfür geschaffene Einrichtung niemals ausgelastet wäre und darum finanziell nicht verantwortet werden könnte.

Durch Fühlungnahme mit den Ausbildungsreferenten für den theologischen Nachwuchs der anderen Landeskirchen soll durch den Evangelischen Oberkirchenrat geklärt werden, wie die Sache dort gelagert ist. Gleichzeitig soll festgestellt werden, ob sich nicht eine entsprechende zentrale Ausbildungsstätte für die Spätberufenen aller Gliedkirchen der EKD schaffen läßt. Da es sich um eine rein sprachliche Ausbildung handelt, dürften konfessionelle Schwierigkeiten nicht entstehen. Gewarnt wird vor der Illusion, daß Lehrer der Gymnasien für die sprachliche Ausbildung Spätberufener nebenberuflich leicht gefunden werden könnten.

Die Landeskirchen und die Einzelgemeinden, aus denen Spätberufene kommen, sind gerufen, sich um diese zu kümmern und gegebenenfalls auch eine finanzielle Hilfeleistung für die Ausbildung am zentralen Ort zu übernehmen. Auch sollten die Gemeinden und Pfarrer noch ganz anders als bisher ein offenes Auge für junge Menschen gewinnen, die zu den Spätberufenen gehören könnten, um sie in den Bereich des kirchlichen Lebens und der Verantwortung im Raum der Kirche zu rufen und sie auf dem weiteren Weg zu begleiten.

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode folgende Entschließung:

„Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat erneut, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Frage der Einrichtung von kirchlichen Aufbaukursen für Spätberufene einer Lösung entgegenzuführen.“

Landesbischof D. Bender: Ich muß doch ein Bedenken dagegen aussprechen, daß dem Oberkirchenrat bereits die Aufgabe zugewiesen wird, Kurse für Spätberufene einzurichten. Es ist ein Zeichen für die innere Unsicherheit in unserer evangelischen Kirche, daß Parolen wie die von den Spätberufenen so schnell zünden, ohne daß sie wirklich geprüft wurden. Wo es sich um echte Berufungen handelt, lassen sich Termine nicht im voraus bestimmen. Zum andern muß sorgsam geprüft werden, ob es sich bei

denen, die sich selber für Spätberufene halten, wirklich um „Berufene“ handelt. Kam da eines Morgens — ich war gerade auf dem Weg von der Sakristei zum Altar — ein Mann in den 40er Jahren zu mir, der sich zum Theologiestudium berufen fühlte. Der Mann war verheiratet, hatte Frau und Kinder, und zeigte mir auch noch ein Telegramm, das ihn zum Direktor einer mitteldeutschen Stadt berief. Meine Frage, ob er nicht auch in seinem Beruf und in der ihm gebotenen Stellung Gott dienen könne, schob er kurz beiseite unter Berufung auf seine Berufung zum Prediger. Da ist mir deutlich geworden, daß man mit der „Spätberufung“ vorsichtig sein muß.

Solange wir Ausbildungsstätten haben, auf denen die notwendigen sprachlichen Kenntnisse für ein Theologiestudium nachgeholt werden können, wie Bethel oder Neuendettelsau, sollte unsere Landeskirche nicht ein eigenes Seminar für Spätberufene schaffen, weil es sich wahrscheinlich um sehr kleine Zahlen von Kursteilnehmern handelt und die „Spätberufung“ sich jeder Vorausberechnung entzieht. Es hängen ja noch eine Reihe von Fragen mit einer solchen neuen Institution zusammen, die einer vorherigen Klärung bedürfen; z. B. wer finanziert das Studium der Spätberufenen und wer übernimmt die Sorge für die Familien der Spätberufenen während der Ausbildungszeit. Dazu kommt die zentrale Frage, wie der Studienplan einer solchen Ausbildung von Spätberufenen aussehen soll. Sollen die alten Sprachen getrieben oder grundsätzlich auf sie verzichtet werden? Welches ist der Status dieser Spätberufenen im kirchlichen Dienst: sind sie den Pfarrern oder den Pfarrdiakonen gleichzustellen? Diese Fragen müssen geklärt sein, ehe man der Frage einer Ausbildungsstätte für Spätberufene nähertritt.

Synodaler Adolph: Der Sinn der Besprechung dieser Materie im Hauptausschuß, Herr Landesbischof, lag eigentlich doch in der Richtung dessen, was Sie eben ausgeführt haben. Eine Institution jetzt einzurichten oder zu errichten für eine Frage, die sowohl hinsichtlich der Zahl derer, die dafür in Frage kommen kann, nicht beantwortet werden kann, auch hinsichtlich der Möglichkeit nicht beantwortet werden kann, haben wir grundsätzlich abgelehnt; wir haben lediglich den Standpunkt vertreten, wenn so ein Fall auftritt, daß man dann die vorhandenen Möglichkeiten mit ausschöpft, und haben allerdings auch gesagt, das müßte dann eben schließlich doch im einzelnen auftretenden Fall vom Oberkirchenrat erwogen werden, ob man einen solchen Mann nach Bethel oder nach Neuendettelsau oder dgl. einweisen kann, oder in welcher Weise zu verfahren wäre.

Der Sinn — und ich glaube, da sind alle Mitglieder des Hauptausschusses mit mir einig — war gerade der, nicht so zu „machen“ und keine Institution für diese Zwecke irgendwie zu schaffen, weil man das eben nicht kann. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Es liegen keine Wortmeldungen vor. Die Entschließung des Hauptausschusses lautet:

„Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat erneut, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Frage der Errichtung von

kirchlichen Aufbaukursen für Spätberufene einer Lösung entgegenzuführen.“

Der Wortlaut müßte dann etwas geändert werden, und ich mache den Vorschlag, ich stelle die Beschußfassung über diese Frage zurück, und der Vorsitzende des Hauptausschusses wird mit dem Berichterstatter eine andere Form der Entschließung wählen.

III, 3.

Ich rufe auf: 3. Eingabe von Professor Dr. Schmidt, Mannheim-Feudenheim, *Einführung eines ökumenischen Sonntags*.

Berichterstatter Synodaler Becker: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Zur Frühjahrstagung 1960 lag der Synode eine Eingabe von Herrn Professor Dr.-Ing. Hans Schmidt, Mannheim-Feudenheim vor, in der die Synode gebeten wurde, Folgendes zu beschließen:

1. Ein Sonntag im Kirchenjahr, möglichst im Winterhalbjahr, wird der ökumenischen Bewegung gewidmet.
2. An diesem Sonntag ist in den Gottesdiensten auf den Sinn und die Bedeutung der Ökumene hinzuweisen.
3. Es ist anzustreben, daß an diesem Sonntag eine gemeinsame Veranstaltung der am Ort bestehenden Gemeinden der der Ökumene angeschlossenen Kirchen und Denominationen in größerem Raume stattfindet.
4. Diese Maßnahmen werden den anderen Landeskirchen empfohlen.

Auf ihrer Tagung vom Mai 1960 hat die Synode beschlossen, den Oberkirchenrat zu bitten, den Antrag und die Vorschläge des Herrn Professor Dr. Schmidt im Hinblick auf ihre Durchführung zu prüfen.

Der Herr Landesbischof hat dieser Bitte entsprochen und der Synode die Stellungnahme der Kirchenleitung übermittelt.

Der Hauptausschuß hat sich mit diesem Bericht beschäftigt und sich seinen Inhalt zu eigen gemacht.

Der Hauptausschuß schlägt der Synode vor, folgende Antwort auf die Eingabe des Herrn Professor Dr. Schmidt zu beschließen:

1. Synode und Kirchenleitung anerkennen und teilen das Anliegen der Eingabe, das ökumenische Bewußtsein und Verständnis in unseren Gemeinden zu wecken und zu vertiefen.
2. Der Vorschlag, einen „Ökumenischen Sonntag“ im Ablauf des Kirchenjahres einzuführen, kann aber diesem Anliegen nicht gerecht werden. Die Verkündigung der Kirche hat immer wieder in der Predigt und in Bibelstunden, wenn der Text dazu hinführt, die ökumenische Verantwortung der Gemeinde zu bezeugen, und die Gemeinde hat in den Gottesdiensten die Anliegen der Ökumene in ihre Fürbitte einzuschließen.
3. In der Durchführung gemeinsamer Gottesdienste mit den östlichen, dem Weltkirchenrat angeschlossenen Kirchen und mit freikirchlichen Gemeinden ist man bisher im Raum unserer Landeskirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland behutsam vorgegangen, weil in dem ökumenischen Gespräch der Kirchen wichtige, entscheidende Fragen noch auf Antworten warten. In der „Ar-

- beitsgemeinschaft der christlichen Kirchen in Deutschland', in der Landeskirchen und Freikirchen vertreten sind, ist man sich dieser Schwierigkeiten bewußt. Man wird mit Geduld aufeinander hören und füreinander beten müssen, damit die Bemühungen dieser Arbeitsgemeinschaft den Weg zu einer echten Gemeinschaft ebnen, die dann auch immer mehr in gemeinsamen Gottesdiensten ihren Ausdruck finden wird.
4. In unserer Landeskirche haben hin und wieder aus Anlaß des Besuches ausländischer, vor allem auch außereuropäischer Christen ökumenische Gottesdienste und Versammlungen stattgefunden.
5. Es darf doch als Zeichen ökumenischer Gesinnung verstanden werden, daß unsere Kirche als zweiten Pfarrer an der Heidelberger Studentengemeinde einen japanischen Pfarrer angestellt hat. Voraussichtlich wird im kommenden Jahr für die ausländischen Studenten an der Technischen Hochschule in Karlsruhe ein junger Pfarrer aus Neuseeland angestellt werden.

Auch haben ein badischer Pfarrer mit Zustimmung der Kirchenleitung für ein Jahr mit einem Presbyterianerpfarrer aus den USA und ein badischer Vikar mit einem Vikar aus den USA getauscht.

Wir glauben daher feststellen zu dürfen, daß in unserer Landeskirche und in unseren Gemeinden das ökumenische Bewußtsein und die kirchliche Verantwortung für die Ökumene wohl langsam, aber organisch wächst.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung liegt nicht vor. — Sie haben gehört, was der Hauptausschuß vorschlägt. Ist jemand gegen die vorgeschlagene Regelung? — Enthält sich jemand? — Damit ist die vorgeschlagene Regelung angenommen.

III, 4.

Wir kommen zu 4 der Tagesordnung: Eingabe des Evangelischen Dekanats Müllheim: Schulverhältnisse in Südbaden.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Merkle:** Herr Präsident! Lieber Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Der Hauptausschuß hat in seiner gestrigen Sitzung auf Grund der von dem Herrn Referenten für das Schulwesen in der Sitzung der Landessynode am 24. d. M. gegebenen und Ihnen bekannten Darstellung beschlossen, die Hohe Synode zu bitten, den Antrag der Außerordentlichen Bezirkssynode Müllheim wie folgt beantworten lassen zu wollen:

„Die Landessynode hat den Antrag der Außerordentlichen Bezirkssynode Müllheim vom 25. 4. 1960, die Lehrerstellenbesetzung an den Volkschulen in Südbaden betr. bearbeitet und gibt der Bezirkssynode Müllheim folgende Antwort:

1. Die „Kleine Anfrage“ des Abgeordneten Stephan an den Badisch-Württembergischen Landtag (Beilage 3495) geht in ihren Zahlenangaben über die Besetzung der südbadischen Schulleiterstellen von der Annahme aus, daß für die Verteilung der Schulleiterstellen das Verhältnis der Konfessionszugehörigkeit der Schü-

ler im gesamten Regierungsbezirk Südbaden maßgebend sein müsse. Diese Meinung hat aber keine rechtlichen Bestimmungen für die entsprechende konfessionelle Besetzung der Schulleiterstellen hinter sich.

2. Maßgebend ist vielmehr auf Grund des Schulgesetzes vom Jahre 1910, das in dieser Frage noch heute Gültigkeit hat, das konfessionelle Verhältnis an der einzelnen Schule, da der Schulleiter immer zugleich auch Lehrer an seiner Schule ist und für die Erteilung des Religionsunterrichts mit in Frage kommt.
3. Auf Grund dieses Tatbestandes werden die Schulleiterstellen wohl konfessionell ausgeschrieben. Das besagt aber auf Grund eines Erlasses des Kultusministeriums nicht, daß diese Stellen auch mit einem Bewerber der im Ausschreiben genannten Konfession besetzt werden müßten. Das Oberschulamt kann in den sogenannten Dreievorschlag, den es dem zuständigen Gemeinderat vorlegt, Bewerber beider Konfessionen aufnehmen. Es — nämlich das Oberschulamt — wird in der Regel den von dem Gemeinderat genannten Bewerber ernennen. Die Entscheidung über die Besetzung der Schulleiterstellen liegt also weitgehend bei den Gemeinderäten.
4. Die Landessynode hat den Oberkirchenrat gebeten, in Verhandlungen mit dem Oberschulamt des Regierungsbezirks Südbaden darauf hinzuwirken, daß
 - a) bei klaren evangelischen Mehrheitsverhältnissen auf den Dreievorschlag in der Regel evangelische Bewerber für die Neubesetzung der Schulleiterstellen gesetzt und dem Gemeinderat zur Wahl vorgeschlagen werden, und daß
 - b) — liegen starke evangelische Minderheiten, z. B. etwa 40 Prozent evangelische Schüler, vor — aus Gründen der Billigkeit bei dem nächsten Freiwerden der bisher katholisch besetzten Schulleiterstelle diese auch einmal mit einem evangelischen Schulleiter besetzt werde.
5. Außerdem hat die Landessynode den Oberkirchenrat gebeten, bei der nächsten Dekanskonferenz die Dekane von diesem Sachverhalt zur Unterrichtung der Pfarrämter in Kenntnis zu setzen.

Der Hauptausschuß bittet die Hohe Synode, dieser Antwort zuzustimmen und sie der Bezirkssynode Müllheim zugehen zu lassen.

Synodaler Lauer: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Meine Damen und Herren! Liebe Brüder! Ich halte den ersten Satz und die erste Aussage schon für sehr gefährlich. Wenn das auch tatsächlich so ist, daß rechtlich keine Handhabe dafür da ist, dann sollte man aber dem evangelischen Bevölkerungsteil doch nicht damit das Recht auf den prozentualen Anteil dadurch erschüttern, daß man sagt, es gibt keine rechtliche Handhabe. In der Praxis der Verteilung der Lehrerstellen, der Rektorenstellen und der Schulleiterstellen ist es aber tatsächlich so, daß man sich in den Städten bei den Be-

ratungen darnach richtet und weitgehend auch in den Oberschulämtern darnach richtet, wieviel evangelische Schüler und wieviel katholische Schüler da sind, und die entsprechenden Relationen an Lehrerstellen sind da.

Ich sitze in Pforzheim schon seit langen Jahren im Schulausschuß. Ich weiß das, daß wir bei jeder Rektorenstelle und bei jeder Schulleiterstelle bei den Lehrerbesetzungen laufend in dieser Relation unsere Verteilung vornehmen. Ich glaube also, man würde unsere evangelische Position in dieser Sache schwächen, wenn man diesen Satz so in den Raum stellt. Das ist ja praktisch ein öffentliche Äußerung, denn in jedem Protokoll steht ja dann dieser Satz praktisch drin und hemmt uns dann später irgendwo draußen, Herr Oberkirchenrat Katz, wo wir ja vielleicht in einzelnen Gemeinden gezwungen sind, unseren Anspruch anzumelden und zu vertreten. Ich würde also nicht raten, diesen Satz so stehen zu lassen.

Ich möchte noch etwas dazu sagen, einen zweiten Punkt: Ich halte es für nicht sehr gut, wenn man die Dinge so hinstellt, als ob tatsächlich nun draußen in den Einzelgemeinden die Entscheidungen fallen. Die Gemeinden haben nur eine Empfehlung für die Besetzung einer Lehrer- oder einer Schulleiterstelle auszusprechen. Das Oberschulamt ist in seiner Besetzung nicht gehalten, sich nach diesen Empfehlungen richten zu müssen, sondern kann souverän zuteilen. Insoweit möchte ich also meinen, daß wir nicht von unserer Stellung ablassen sollten, immer wieder bei den Oberschulämtern darauf zu drängen, daß im Rahmen der Bevölkerungsrelation unsere Ansprüche entgegengenommen werden. Es mag im Einzelfalle schwierig sein. Aber ich erinnere daran, daß es beispielsweise, Herr Oberkirchenrat Katz, Fälle gibt, wo etwa die Dinge sehr nahe an der Parität liegen und wo es durchaus, wenn wir mit etwa vierzig Stellen im Nachteil sind bei Schulleitern, schlecht wäre, wenn wir dort nicht insistieren, nicht darauf drängen würden, etwa nun die Schulleiterstelle zugeteilt zu bekommen.

Wenn wir uns also ohne weiteres dem Mehrheitsprinzip beugen würden, dann würden wir laufend mit etwa vierzig Stellen im Nachteil sein. Das hielte ich zur Stärkung unseres evangelischen Bewußtseins in der Lehrerschaft gerade im umkämpften Südbaden nicht für gut.

Ich möchte also sehr darum bitten, daß man auch das bedenkt, denn das würde, glaube ich, sonst uns als Schwäche ausgelegt werden. Ich möchte sogar meinen, daß die Synode den Oberkirchenrat Katz stärken sollte in seinem Bemühen, auch beim Oberschulamt in Freiburg in der Relation der Bevölkerung unseren Anspruch durchzusetzen. (Beifall!)

Oberkirchenrat Katz: Leider muß ich in dieser Sache nun doch noch einmal das Wort nehmen. Der erste Satz der beabsichtigten, bzw. vorgeschlagenen Antwort der Synode an die Bezirkssynode Müllheim stellt lediglich fest, daß die Meinung, die der Abgeordnete Stephan in seiner „Kleinen Anfrage“ vertreten hat, nämlich daß die Schulleiterstellen sich nach dem konfessionellen Proporz im gesamten Regierungsbezirk Südbaden in ihrer Besetzung richten

müssen, rechtlich keine positive Bestimmung hinter sich hat. Ich habe in meinen Ausführungen am Montag gesagt, daß dieses Verlangen ein Politikum darstelle, das man nur vorsichtig bei den Verhandlungen in die Waagschale werfen kann. In der kleinen Anfrage des Abgeordneten Stephan sieht es aber so aus, als ob der evangelische Bevölkerungsteil einen Rechtsanspruch habe, 27,8 Prozent der Schulleiterstellen zu bekommen, weil 27,8 Prozent der Bevölkerung im Regierungsbezirk Südbaden evangelisch seien. Die Bezirkssynode Müllheim geht in ihrer Eingabe von der Annahme aus, daß der Evangelische Oberkirchenrat in dieser Sache ein bestehendes Recht verteidigen müsse. Das ist eben nicht der Fall. Das Recht besteht nur für die einzelne Lehrerstelle.

Der zweite Punkt, den unser Mitsynodaler Bruder Lauer genannt hat, betraf die Bitte, darauf zu dringen, daß bei einer großen konfessionellen Minderheit, wenn also etwa 45 Prozent der Schüler evangelisch sind, man auch einmal aus Billigkeitsgründen einen evangelischen Schulleiter ernennen könne. Das ist ja in der Antwort zum Ausdruck gebracht.

Und zum Dritten wurde festgestellt, daß die Gemeinderäte nur gehört werden müßten. Es ist so! Ich habe ja dargestellt, daß bei den Schulleiterstellen, d. h. den Rektoren usw. das Oberschulamt einen Dreivorschlag macht und mit ganz verschwindenden Ausnahmen sich dann dem Wunsch des Gemeinderates anschließt, so daß, wie in der Antwort zum Ausdruck gekommen ist, die Entscheidung eigentlich auf dieser Ebene fällt. Und deswegen habe ich es auch begrüßt, daß die Synode den Oberkirchenrat bittet, die Dekane von dieser Sachlage zu unterrichten, damit über die Dekane die Pfarrämter auf diese Situation hingewiesen werden und bei Ausschreibungen und Besetzungen von Schulleiterstellen die Gemeinderäte entsprechend verständigen. Ich glaube man kann die Antwort nicht gut anders fassen. Wenn Sie der Meinung sind, der erste Gedanke sollte wegfallen, habe ich nichts dagegen einzuwenden. Aber dann ist es keine volle Antwort auf den Wortlaut des Antrags der Bezirkssynode Müllheim.

Synodaler Lauer: Liebe Brüder und Schwestern! Das mag formalrechtlich richtig sein, Herr Oberkirchenrat Katz, daß es keine Handhabe gibt, den Proporz zwischen evangelisch und katholisch zur Anwendung zu bringen. Aber in der Schulpraxis ist es in den Städten und den Oberschulämtern so, daß er in der Anwendung begriffen ist. Da wird also laufend Rücksicht genommen von allen Schulleitern, ob das nun ein evangelischer oder ein katholischer Lehrer oder eine Schulleiterstelle ist. Das ist die Praxis. Diese Praxis wird ja durch die Feststellung dieses Satzes in aller Öffentlichkeit faktisch torpediert, und das schwächt unsere Position nicht nur in den Gemeinden, sondern auch bei den Oberschulämtern. Wenn Sie auch formalrechtlich recht haben, in der Praxis der Anwendung der Schulgesetze ist jedenfalls der Proporz laufend in der Anwendung begriffen.

Ich möchte doch bitten, daß der Hauptausschuß sich nochmal überlegt, ob man diesen Satz in einer

öffentlichen Antwort drin stehen lassen soll. Ich halte es nicht für möglich, daß man das kann.

Synodaler Schneider: Ich bin der Auffassung, daß das Anliegen von Müllheim eigentlich nicht recht verstanden würde, wenn wir nur abwägen: ist das formalrechtlich in Ordnung oder nicht. Sondern ich habe vielmehr die Auffassung, daß dort in evangelischen Kreisen und Gemeinden das Gefühl offenbar vorherrscht, daß eben in der Schulleiterstellenbesetzung wir Evangelischen im Rückstand sind, vielleicht auch sich ergebend aus der Veränderung der konfessionellen Schichtung unserer Bevölkerung durch die Flüchtlingsbewegung. Man wünscht, daß dies sichtbar würde, daß wir hier nicht eben eine Position verteidigen oder erkämpfen wollen, aber daß wir an den Stellen, wo über die Schulleiterstellenbesetzung verhandelt wird, in Erscheinung treten, und zwar in Erscheinung treten als Vertreter unserer evangelischen Bevölkerung und anstreben, daß hier ein besseres Verhältnis zustande-komme. In dem Zusammenhang haben Sie, Herr Oberkirchenrat Katz, Ihre Ausführungen am vergangenen Montag gemacht. Dort hatten wir den Eindruck, es seien etwa zwanzig oder fünfundzwanzig Stellen, die noch besetzt werden müßten, wenn der Proporz wirklich angewendet würde. Dann aber sagten Sie, wir hätten 83 Stellen zur Zeit und würden eigentlich am besten zustreich kommen, wenn wir diesen Status beibehalten. Das ist meines Erachtens gegenüber dem Anliegen von Müllheim ein Zeichen der Müdigkeit oder gar der Resignation. Ich habe Verständnis dafür, daß in der Antwort zunächst die formalrechtliche Seite erwähnt werden muß. Das ist durchaus in Ordnung. Es muß aber stärker zum Ausdruck kommen, daß der Oberkirchenrat — und dies der Wille der Synode sei — bei jeder sich bietenden Gelegenheit eine Verbesserung des derzeitigen Verhältnisses nach der Richtung einer günstigeren Berücksichtigung von uns Evangelischen anstrebe. Das wäre dann eine Antwort an Müllheim, welche von dem Willen zur Aktivität, nicht zu einem Konfessionskampf, aber zur Wahrung und zur Erreichung einer besseren Berücksichtigung der Evangelischen bei der Schulleiterstellenbesetzung getragen ist. (Beifall!)

Synodaler Frank: Leider scheitert die Besetzung mancher ausgeschriebenen Stelle ja auch daran, daß einfach nicht die nötigen Meldungen von seiten evangelischer Lehrer eingehen. Wir haben das praktische Beispiel jetzt gehabt, daß eine Stelle ausgeschrieben war, daß zwei sich meldeten; der eine eignete sich nicht, und der andere war 26 Jahre alt, so daß also eine Stelle, die jetzt evangelisch hätte besetzt werden können, nicht besetzt werden konnte, weil eben die entsprechenden Bewerber fehlten.

Vielleicht dürfte hier auch gesagt werden, daß doch wir Geistliche und auch wir Synodale ein offenes Auge haben, wenn solche Stellenbesetzungen ausgeschrieben werden, daß wir auch Verbindung aufnehmen mit Kreisschulräten und Schulräten, daß sie mithelfen, daß entsprechende Bewerbungen eingehen. In unserem Fall Donaueschingen waren wir verwundert, daß in einer Stadt, in der Kinder von Lehrern alle Ausbildungsmöglichkeiten in Schulen

haben, nicht entsprechende Meldungen eingegangen sind.

Synodaler Brändle: Aus den seitherigen Äußerungen habe ich einen leisen Unterton vernommen, daß man mit der Stellung des Oberkirchenrats, vor allen Dingen mit der Stellung des Referenten, nicht ganz zufrieden ist, als ob er nicht genügend unsere evangelischen Belange bei den zuständigen Stellen vertreten würde. (Zuruf: Nein!) Es kann ja sein, daß ich mich täusche. — Dem ist aber nicht so. Ich weiß aus vielen Fällen, daß der Oberkirchenrat sich für evangelische Lehrer eingesetzt hat. Aber man muß bedenken, er selbst hat ja keine Stellen zu vergeben, er muß sich in den Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten einfügen, aber das Bestreben hat er, so viel zu erreichen, als er nur kann. In Südbaden sind die Verhältnisse etwas anders, da besteht nun einmal der Dreivorschlag, bei uns in Nordbaden dagegen nicht, Herr Lauer; das muß man auch berücksichtigen.

Aber zu der Frage der Stellenbesetzung möchte ich noch einen anderen Gedanken zum Ausdruck bringen. Man muß das leider auch als Lehrer einmal sagen. Es gibt viele Leute, die bei Ausschreibungen plötzlich gut evangelisch sind, aber nur um ihrer persönlichen Interessen willen. Die Kirche soll dann für sie eintreten. Sobald sie aber ihr Ziel erreicht haben, sind sie im Raume der Kirche nicht mehr zu sehen. Das ist leider oft so. Denken Sie nur an die Entnazifizierung! Wieviele sind da zu den Pfarrern gelaufen, haben dankbar ihre Unterstützung angenommen — aber wo sind sie heute? (Beifall!)

Oberkirchenrat Katz: Es ist außerordentlich schwierig für denjenigen, der mit der Materie nicht vertraut ist, sich deutlich zu machen, um was es in der Anfrage des Abgeordneten Stephan gegangen ist. Sie ist veranlaßt gewesen durch eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kultusministerium und dem Oberschulamt Freiburg. Das Kultusministerium hat verlangt, die Schulleiterstellen sollen konfessionell ausgeschrieben werden, das Oberschulamt Freiburg war hierin anderer Meinung. Um die Stellungnahme des Oberschulamtes Freiburg zu stärken bzw. ihr zum Durchbruch zu verhelfen, ist diese Anfrage des Abgeordneten Stephan ergangen. Es ist mir höchst zweifelhaft, ob bei einer Praktizierung dessen, was der Abgeordnete Stephan wollte, den Evangelischen in Südbaden tatsächlich geholfen wäre. Ich habe Zahlen genannt, sie sind nicht recht in der Erinnerung haften geblieben. Wenn man den Proporz im gesamten Regierungsbezirk zugrundelegt, dann müßten 27,8 Prozent oder in einer Zahl ausgedrückt, 131 Schulleiterstellen evangelisch besetzt sein. Tatsächlich sind zur Zeit 93 Schulleiter evangelisch. Wenn konfessionell ausgeschrieben und auch besetzt würde, dann würden den evangelischen Lehrern nur 83 Schulleiterstellen zufallen, weil nur an 83 Schulen eine evangelische Mehrheit besteht. Darum sieht es so aus, als ob eine Besetzungsregelung, wie Herr Stephan sie sich denkt, für die Evangelischen günstiger wäre. Mag sein! Man kann aber so, wie der Abgeordnete Stephan es getan hat, nicht durchzählen. Dafür besteht keine Rechtsgrundlage. Der Proporz des ganzen Landes

kann aus Billigkeitsgründen und aus politischer Klugheit höchstens für die Schulverwaltungsstellen, für Schulräte, Kreisschulräte usw. angewendet werden. Und da wird er auch zur Anwendung gebracht. Die Zahlen, die der Abgeordnete Stephan vorrechnet — in fünf oder acht Kreisen seien überhaupt keine evangelischen Schulleiter —, beziehen sich auf Rektoren und Oberlehrer, nicht auf Schulräte. Das werden aber Kreise sein, in denen in manchen Orten nur ganz wenige Schüler evangelisch sind. Man kann billigerweise nicht erwarten, daß da ein evangelischer Schulleiter hingesetzt wird. Trotzdem ist jetzt an einer Schule ein evangelischer Schulleiter ernannt worden, die etwa 90 Prozent katholische Schüler hat, weil der Gemeinderat den evangelischen Lehrer als Schulleiter gewünscht hat.

Aus den dargelegten Gründen bin ich damit einverstanden, daß der Hauptausschuß zunächst feststellt, daß man so, wie der Abgeordnete Stephan es tut, nicht rechnen kann. Das sagt aber nicht, daß wir nicht alles unternehmen, damit dem evangelischen Bevölkerungsteil sein Recht bzw. der evangelischen Lehrerschaft Beförderungsstellen zuteil werden.

Die Schwierigkeit der ganzen Materie besteht darin, daß hier Rechtlches und Politisches ineinandergeht. Hier muß man eben von Fall zu Fall verhandeln und durchzukommen versuchen. Einen anderen Weg gibt es da nicht. Noch einmal sei darauf hingewiesen, daß die entscheidende Instanz in der ganzen Sache der jeweilige Gemeinderat ist.

Synodaler Lauer: Noch eine Frage, Herr Oberkirchenrat! In Nordbaden, in Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim, wo die Mehrheitsverhältnisse zu unseren Gunsten sind, müßten dann ja, wenn wir auch den Proporz dort befolgten, also wenn wir es so machen, wie Sie es vertreten für Südbaden, wir doch überall evangelische Lehrerstellen und Schulleiterstellen fordern? — Dort machen wir ja den Proporz, warum können wir in Südbaden nicht zumuten, was in Nordbaden selbstverständlich ist. Wir geben den Proporz, warum wollen Sie ihn nicht vertreten in Südbaden?

Oberkirchenrat Katz: Ja, für die einzelne Schule, aber nicht durchgezählt für das Land. Darum geht es, ob man durchs ganze Land durchzählen kann.

Ich möchte dann noch unterstreichen, daß eine Durchzählung durch das ganze Land auch vom Schulgesetz von 1910 und von der pädagogischen Intention her eine völlig unmögliche Verhaltensweise ist. Warum ist überhaupt im Gesetz von 1910 festgestellt, daß die Lehrerstellen evangelisch oder katholisch ausgeschrieben werden sollen? Weil an der einzelnen Schule beachtet werden muß, daß der Religionsunterricht gesichert ist. Wenn man aber durchs Land durchzählt, ist dieser Gesichtspunkt nicht gewährleistet. Wir können nicht etwas verlangen, was dem Sinn des Gesetzgebers bzw. des Gesetzes sowie der pädagogischen Intention völlig zuwiderläuft. Eine andere Frage ist es, ob, wie schon einmal erwähnt, an einer Schule, an der 45 Prozent der Schüler evangelisch und 55 Prozent katholisch sind, nicht auch einmal ein evangelischer Lehrer Rektor wird. Das ist ja auch da und dort geschehen.

Es ist sehr schwierig, in einer kurzen schriftlichen

Antwort einer Bezirkssynode diesen Sachverhalt klar zu machen.

Synodaler Würthwein: Nur zur Klarheit eine Frage, weil ich auch im Schulausschuß sitze. Darin hat Herr Lauer recht, wie schwer auch auf der örtlichen Ebene die Kämpfe sind. Mir ist immer bange, wenn in Pforzheim eine Rektorenstelle zu besetzen ist, und die werden laufend besetzt, weil immer ältere Herren gewählt werden. (Große Heiterkeit!)

Frage: Also ist nur für die Hauptlehrerstellen ein vom Oberschulamt her vorgeschriebener Proporz gültig? (Zurufe: Ja, ja!)

Da wird also von oben bestimmt: so und so viel Evangelische, so und so viel Katholische, so daß auf der örtlichen Ebene darüber überhaupt nicht entschieden zu werden braucht? Nur bei Rektoren ist dieser freie Kampf möglich, wen man da jetzt nimmt. Da gibt's also keinerlei Vorschrift und auch keinerlei Ausschreibung, ob evangelisch oder katholisch?

Oberkirchenrat Katz: Das ist ja der Streit. Das Oberschulamt sagt: die Schulleiterstellen werden nicht konfessionell, sondern allgemein ausgeschrieben. Das Kultusministerium sagt: nein, der Schulleiter ist auch Lehrer an seiner Schule, er gibt auch Religionsunterricht. Infolgedessen muß seine Stelle auch konfessionell ausgeschrieben werden.

Synodaler Würthwein: Aber der Stadtschulrat sagt soundsoviel, ganz genau. Wir haben letzte Woche in Pforzheim gerechnet — das habe ich früher noch gar nicht gekannt. Er hat gesagt: Meine Herren, Sie hängen mit einem Prozent über oder zurück, jetzt ist hier eine evangelische Besetzung oder ein katholischer Rektor fällig. Da spielt also der Proporz bis auf einige Prozente immer eine Rolle. Es ist nun eben so.

Oberkirchenrat Katz: Ja, das stimmt! Ich muß aber feststellen, daß es sich auch hier um die örtliche und nicht um die Landesebene handelt. (Zurufe!) Das ist das Schwierige. Man kann das konfessionelle Verhältnis der Schulleiterstellen nicht bestimmen von dem konfessionellen Bevölkerungsverhältnis eines Regierungsbezirks. Für die Stellenbesetzung muß das konfessionelle Verhältnis der einzelnen Ortsgemeinden ausschlaggebend sein. Die Anfrage des Abgeordneten Stephan geht aber von der Annahme aus, daß der Proporz der Schulleiterstellen abhängig zu machen sei von der Bevölkerungsmischung des gesamten Regierungsbezirks. Man muß der Bezirkssynode Müllheim mitteilen, daß das eine falsche Voraussetzung ist.

Ich hoffe, daß die Dinge jetzt klar sind.

Synodaler Höfflin: Ich möchte nur dringend raten, beim Proporz auf Ortsebene zu bleiben, weil wir sonst in Südbaden etwas einhandeln, was wir dann in Nordbaden mit gleicher Post verlieren, weil wir ja staatlich in einem Hause wohnen und die Richtlinien, die in Südbaden für uns günstig sind und in Nordbaden ungünstig, ja nur en bloc annehmen können. (Beifall!)

Synodaler Ohnemus: In der Aussprache hat es den Anschein, also ob die Entscheidung, ob ein katholischer oder ein evangelischer Schulleiter ernannt wird, auf der Ebene des Gemeinderates liege.

Es sieht in der Tat so aus, als ob der Gemeinderat wählen könne, wen er wolle. Wenn seine Wahl auf einen katholischen Bewerber falle, dann wird eben ein katholischer Schulleiter ernannt.

Ich möchte dieser Ansicht nicht beitreten. Die Entscheidung liegt nicht auf der Ebene des Gemeinderates. Sie muß nach wie vor bei dem Oberschulamt liegen. Mit anderen Worten: Wenn die Mehrheit eines Ortes evangelisch ist, dann dürfte das Oberschulamt eben nur evangelische Bewerber zur Wahl stellen. Dann kann diese evangelische Stelle nicht verloren gehen. Ich möchte darum dem beipflichten, daß in evangelischen Orten das Oberschulamt nur evangelische Bewerber dem Gemeinderat präsentiert. Dann kann die Entscheidung, ob eine Stelle evangelisch oder katholisch besetzt wird, nicht auf diese Ebene abgleiten.

Ich meine, man müßte das Oberschulamt darum bitten, daß es sich an diesen Brauch hält. Man könnte auch noch einen evangelischen Bewerber präsentieren, wenn — sagen wir einmal — die evangelische Minderheit sehr groß wäre. Durch diese Art könnte man sich dem Landesdurchschnitt nähern.

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben die Entschließung des Hauptausschusses gehört und auch das Anliegen unseres Konsynodalen Lauer vernommen. Ich frage Sie, wünschen Sie eine Ergänzung oder Änderung der ersten Ziffer des Antwortschreibens, das der Hauptausschuß entworfen hat in dem Sinne, wie es unser Konsynodaler Lauer vorgetragen hat? Wer ist für die angeregte Änderung oder Ergänzung des ersten Punktes des entworfenen Briefes? — 5. Wer enthält sich? — 2 Enthaltungen. Somit wäre der Entwurf des Hauptausschusses gebilligt.

III, 2.

Ehe wir zu Punkt 5 der Tagesordnung kommen, wünscht der Vorsitzende des Hauptausschusses das Wort hinsichtlich des Wortlauts der Entschließung des Hauptausschusses zu Punkt III, 2 unserer Tagesordnung.

Synodaler Adolph: Auf Grund meiner Notizen aus den Verhandlungen des Hauptausschusses bekommt der Antrag, den der Hauptausschuß stellt, nun folgenden Wortlaut:

„Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode folgende Entschließung:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, Erkundigungen darüber einzuziehen, ob und inwieweit im Bereich der EKD Ausbildungsmöglichkeiten für „Spätberufene“ bestehen, damit gegebenenfalls diese vorhandenen Möglichkeiten wahrgenommen werden können.“ (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Aus Ihrem Beifall darf ich den Schluß ziehen, daß Sie dieser Entscheidung zustimmen.

III, 5.

Berichterstatter Synodaler Dr. Stürmer: Die Fragen, die durch die vom Kultusministerium angeordnete Einführung wöchentlicher Schülergottesdienste herausbeschworen wurden, waren Gegenstand einer mehrstündigen eingehenden Aussprache im Hauptausschuß.

Der Schulreferent des Evangelischen Oberkirchenrats gab auf Grund der Akten eine eingehende Darstellung über den bisherigen Verlauf der Verhandlungen mit dem Kultusministerium. Daraus ging hervor, daß die erste Anregung von dem erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg ausging mit der Begründung, daß diese Schülergottesdienste, die im württembergischen Landesteil sich bewährt hätten, auch auf den badischen Landesteil ausgedehnt werden sollten.

Noch bei einer Besprechung im Kultusministerium in Stuttgart am 2. 4. 1959 waren auch die Vertreter der katholischen Kirche der Meinung beigetreten, daß eine einheitliche Regelung nicht empfohlen werden könne, da die Verhältnisse in Baden anders liegen als in Württemberg, und zwar deshalb, weil dort in der Regel die im Lehrplan vorgesehene dritte Religionsstunde im allgemeinen nicht gehalten wird und deshalb die Stunde für den Schülergottesdienst als solche dritte Religionsstunde gelten kann. Der württembergische Gast der Synode, Dekan Schosser, bestätigte, daß trotzdem von einer allgemeinen Durchführung der Schülergottesdienste in Württemberg nicht die Rede sein könne.

Bei einer Besprechung mit Vertretern des Staates, die am 4. Juli 1959 im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg stattfand, wurde aber die Durchführung der Schülergottesdienste an den Volksschulen sehr nachdrücklich gefordert, jedoch zugestanden, daß die Einführung bei den Gymnasien wegen der Fahrschüler auf große Schwierigkeiten stoßen könne.

Am 18. Januar 1960 fand dann eine Besprechung der Vertreter des Kultusministeriums beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe statt. Dabei wurde Übereinkunft erzielt, daß eine generelle Regelung nicht tunlich sei. Nur wenn örtlich beide Konfessionen gemeinsam solche Schülergottesdienste beantragten, solle dem Ersuchen stattgegeben werden.

Am 9. Mai 1960 erhielt der Evangelische Oberkirchenrat vom Kultusministerium den Entwurf eines Erlasses, in welchem es undeutlich hieß: Auf Antrag der örtlichen Kirchenbehörden solle die erste Stunde eines Wochentages, vorzüglich Mittwoch, für den Kirchenbesuch freigegeben werden, doch dürfe diese Stunde auf die bisher für Lehrer und Schüler vorgeschriebenen Wochenstunden nicht angerechnet werden. Die bisher zu Anfang und Ende des Schuljahres und bei anderen Gelegenheiten gehaltenen Schulgottesdienste sollten wegfallen.

In seiner Antwort vom 20. Mai 1960 verwies der Evangelische Oberkirchenrat auf die mündlichen Vereinbarungen und brachte nochmals zum Ausdruck, daß die Einführung der Schülergottesdienste nur dann praktikabel erscheine, wenn beide Konfessionen gemeinsam einen entsprechenden Antrag stellen. Um entsprechende Abänderung des Erlasses wurde gebeten.

Trotzdem ließ das Kultusministerium am 28. Juni 1960 den Erlass entsprechend seinem Entwurf hinausgehen. Die Bedenken des Evangelischen Oberkirchenrats waren nicht berücksichtigt, auch erhielt der Evangelische Oberkirchenrat keinen Bescheid, warum sie nicht berücksichtigt wurden.

Daraufhin wandte sich der Evangelische Oberkirchenrat am 6. Juli 1960 an das Kultusministerium und bat um eine authentische Interpretation in dem Sinne, daß die örtlichen Kirchenbehörden beider Konfessionen gemeinsam die Durchführung solcher Schülergottesdienste beantragen müßten. Mit der Veröffentlichung des Erlasses im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche wolle der Evangelische Oberkirchenrat zuwarten, bis eine solche authentische Interpretation vorliege.

Die einzige Antwort des Kultusministeriums war ein neuer Erlass vom 31. 7. 1960: Wenn in einzelnen Fällen nur eine Konfession die Schülergottesdienste beantrage, müßten sie ebenfalls durchgeführt werden.

Mit Schreiben vom 6. August wurde der Evangelische Oberkirchenrat erneut beim Kultusministerium vorstellig und wies auf die Diskrepanz hin zwischen dem Erlass vom 31. 7. 1960 und den mündlichen Vereinbarungen vom 18. Januar 1960. Gleichzeitig wurde dieses Schreiben allen Pfarrätern bekanntgegeben.

Weil das Kultusministerium bis dahin immer noch nicht auf die verschiedenen Vorstellungen geantwortet hatte, bat der Evangelische Oberkirchenrat am 4. Oktober 1960 dringend um Bescheid und verwies dabei auch auf die Tatsache, daß am 23. Oktober die Synode zusammentrete, die unter Umständen mit dieser Angelegenheit befaßt werden könne. Trotzdem ist auch auf dieses Schreiben bis heute noch keine Antwort eingetroffen.

I. Der Hauptausschuß bittet die Synode, die Verhandlungen und Maßnahmen des Evangelischen Oberkirchenrats und seines Referenten zu billigen und dem weiteren Verlauf der Angelegenheit ihr ganzes Augenmerk zuzuwenden.

Ferner wolle die Synode ihren Präsidenten beauftragen, in einem Schreiben an den Herrn Kultusminister das Befremden zum Ausdruck zu bringen, 1. daß die in der Besprechung vom 18. Januar 1960 getroffenen Vereinbarungen ohne jede Fühlungnahme im Erlass vom 28. Juni 1960 zunächst undeutlich und verschleiert, dann aber im Erlass vom 31. Juli 1960 eindeutig durchbrochen wurden, 2. daß dem Einspruch des Evangelischen Oberkirchenrats nicht Rechnung getragen wurde, 3. daß die verschiedenen Vorstellungen des Evangelischen Oberkirchenrats und besonders seine Schreiben vom 6. August und 4. Oktober d. J. nicht einmal einer Antwort gewürdigt wurden, obwohl in dem letzteren auf die besondere Dringlichkeit hingewiesen worden war.

Zur Bereinigung der sachlichen Differenzen möge der Präsident der Synode gleichzeitig den Herrn Kultusminister um eine Unterredung bitten. An dieser Unterredung soll auch der Unterrichtsreferent des Evangelischen Oberkirchenrats teilnehmen.

II. Der Schulreferent erbat eine Willensäußerung der Synode, ob die Einrichtung der Schülergottesdienste grundsätzlich begrüßt werde.

Im Hauptausschuß ergab sich eine Übereinstimmung nur hinsichtlich der Schulen mit Fahrschülern: Sie sollen aus dieser Regelung ausgenommen sein.

Hinsichtlich der Volksschulen waren die Meinun-

gen geteilt: 5 Mitglieder des Ausschusses lehnten die Einrichtung der wöchentlichen Schülergottesdienste grundsätzlich ab; 11 Mitglieder des Ausschusses bejahten sie, 1 Mitglied enthielt sich der Stimme.

Als Bedenken wurde vorgetragen: Diese Schülergottesdienste leisteten einer weiteren Entheiligung des Sonntags Vorschub, weil die Kinder meinten, durch die Schülergottesdienste vom Besuch des Kindergottesdienstes dispensiert zu sein. Auch wurde darauf hingewiesen, daß die Katholische Kirche nach der Einführung der Kindermesse und Vorkommunion besonders an solchen Gottesdiensten interessiert ein müsse, während der evangelische Lehrer für eine kurze Andacht auf den Kirchenraum nicht angewiesen sei.

Umgekehrt wurde wieder für die Schülergottesdienste geltend gemacht, daß sie anders als eine unverbindliche Religionsstunde zur Einübung in der Andacht dienen könnten: Allerdings sei es verkehrt, in solchen Andachten Kinderpredigten zu halten. Die Kinder müßten durch Mitsprechen von Psalmen und Gebeten am Gottesdienst aktiv beteiligt werden.

Es bliebe also offen, zu prüfen, wieweit die Synode die Willensäußerung des Hauptausschusses zu ihrer eigenen machen und die Einrichtung der Schülergottesdienste bejahen kann.

III. Für den Fall, daß sie eingerichtet werden, soll der Liturgische Ausschuß beauftragt werden, eine Ordnung für die Schülergottesdienste auszuarbeiten.

IV. Dem Evangelischen Oberkirchenrat empfiehlt der Ausschuß auf Grund der jetzt gemachten Erfahrungen, künftig das Ergebnis von Besprechungen mit staatlichen Stellen schriftlich festzulegen, und zwar nicht nur in Aktennotizen, sondern möglichst mit unterschriftlicher Bestätigung der an der Verhandlung beteiligten Partner. (Beifall!)

Landesbischof D. Bender: Ich muß der Synode zu bedenken geben, ob sie ihren Präsidenten zu dem Herrn Kultusminister schicken will. Nach der Grundordnung hat der Landesbischof die Kirche nach innen und nach außen zu vertreten. Ich war durch meine Krankheit bisher in der vorliegenden Frage ausgeschaltet, aber nun ich wieder mein Amt übernommen habe, meine ich, es sei meine Aufgabe, die Kirche gegenüber dem Kultusministerium zu vertreten. In der Sache selbst muß deutlich geredet und darauf hingewiesen werden, daß es nicht angeht, ein Schreiben des Oberkirchenrats von seiten des Kultusministeriums unbeantwortet zu lassen. (Beifall!)

Synodaler Katz: Zu diesem eben zuletzt Besprochenen möchte ich keine Stellung nehmen. Ich glaube aber, daß es den meisten von uns durchaus recht sein kann, wenn der Herr Landesbischof diese Last auf sich zu nehmen bereit ist. (Beifall!)

Zur Sache selbst brauchen wir uns nicht zu unterhalten, daß wir alle miteinander darum ringen, unsere Jugend in den Kirchenraum und in den Gottesdienst hineinzuführen. Aber bevor man einen Turm baut, soll man überlegen, ob man es habe hinauszuführen. Und da stehe ich mit großen Bedenken nach Rücksprache mit den meisten Lehrern unserer Schulen, die mich auch gebeten haben, und zwar gerade die kirchlichen unter ihnen, hier an dieser Stelle zu

warnen vor einem Beginnen, das schon den Tod in sich haben könnte. Denn wenn wir schon die Höheren Schüler ausnehmen, müssen wir die Mittelschüler, die mit den Volksschulen bei uns in vielen Fällen zusammen in einem Schulhaus sind und auch aus auswärtigen Dörfern und umliegenden Vororten hereinkommen, dann auch ausschließen. Dann bliebe nur noch die letzte Kategorie der inzwischen ausgelaugten Volksschule, und mit denen sollen wir dann so liturgisch hochstehende Gottesdienste, wie sie Herr Professor Brunner uns geschildert hat, durchführen.

Dazu kommt eben noch, daß die Stunde nachgeholt werden muß. Und ich möchte einmal an dieser Stelle den vielen Rektoren und Schulleitern danken dafür, wie sie bisher die Stunden unseres Religionsunterrichts nach unseren Pfarrerswünschen und -notwendigkeiten eingerichtet haben. (Beifall!)

Wenn nun eine solche Forderung kommt, die uns eine Stunde, eine wertvolle erste Stunde wegnimmt vom Stundenplan, wird sehr leicht der Fall eintreten können, daß der Pfarrer auch noch am Mittwochnachmittag in die Schule gehen kann. Wann soll er dann die heute morgen erwähnten Hausbesuche machen, wenn er auch an diesem Nachmittag noch in der Schule angebunden sein muß.

Wir sollen nichts anfangen, wenn wir nicht von vornherein wissen, daß echtes kirchliches Bedürfnis vorliegt, daß wir uns nicht das Gesetz des Handelns von einer ganz anderen Seite vorschreiben lassen. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Ernst: Herr Präsident! Werte Synode! Mich bewegt das Eine, und das ist meine präzise Frage an Sie, Herr Präsident! Soll dieser Schulgottesdienst innerhalb oder außerhalb des jetzt bestehenden Stundenplans durchgeführt werden? Ich begründe das folgendermaßen: Die Einteilung des Stundenplans hat nicht allein bei uns, sondern auch in anderen Orten unseres Kreises zu besonderen Schwierigkeiten geführt. Warum? Wie ja bekannt sein dürfte, besteht doch in der Landwirtschaft ein dermaßen großer Arbeitskräftemangel, den man auch berücksichtigen muß. Durch die Einteilung und durch die gesteigerten Forderungen der Schule an die Schüler ist es ja nicht zu umgehen, daß auch des Nachmittags noch Unterricht gegeben werden muß. Ich habe dafür volles Verständnis. Nun aber, wenn dadurch, wie ja besonders hervorgehoben wurde, am Mittwochnachmittag, wo unsere Schüler auf dem Lande schulfrei haben, noch zusätzlich eine weitere Unterrichtsstunde eingeführt werden müßte, so würden an mich in erster Linie nicht allein von Gemmingen sondern auch von den umliegenden Orten die Anfragen gerichtet werden, ja, warum hast du da nicht deinen Mund aufgemacht und hast hier die Gründe klar und offen dargelegt.

Das ist doch zu bedenken, ob wir nun für die Einführung eines Schülergottesdienstes stimmen oder, wie die Gründe bereits angeführt worden sind, mit dieser Sache nun einmal zuwarten bis einmal die Sache geklärt und auch reif ist. (Beifall!)

Oberkirchenrat Katz: Ich verstehe die Stellungnahme unseres Bruders Otto Katz voll und ganz, und doch möchte ich bitten, daß die Synode sich

davon überzeugt, daß wir in den Verhandlungen mit dem Kultusministerium, die vermutlich ja in dieser Sache weitergehen werden, nicht von vornherein die Stellung einnehmen, daß die Evangelische Kirche allein die Schülergottesdienste ablehnt. Wir kämen dadurch in ein schiefes Licht. Der Staat bietet uns, aus welchem Grunde spielt ja nun keine Rolle, den Raum für einen Gottesdienst für unsere Jugend an, und wir sagen: Danke, wir machen's nicht! Deswegen war ja meine Stellungnahme von Anfang an die, daß die Entscheidung in der Gemeinde fallen müsse, weil man dort das Für und Wider abwägen kann. Wir würden es ablehnen, von vornherein eine Muß vorschrift für alle Volksschulen gutzuheißen, aber ebenso ablehnen, daß bestimmt würde, es darf überhaupt kein Schülergottesdienst stattfinden. Ich könnte mir denken, daß an vielen Orten die Pfarrer dankbar diese Stunde begrüßen und entgegennehmen würden, zumal wenn dadurch kein Nachmittagsunterricht anfällt. Das wird ja in vielen Volksschulen der Fall sein. Ich habe deswegen den Hauptausschuß gebeten, diese Sachlage zu bedenken, damit wir entsprechende Richtlinien mitbekommen würden. Sie haben aus dem Referat von Bruder Stürmer gehört, daß 11 dafür waren, nicht von vornherein die Schülergottesdienste von unserer Seite aus abzulehnen, während 5 dafür gewesen sind, sie abzulehnen.

Anders liegen die Dinge bei Gymnasien. Da halte ich Schülergottesdienste innerhalb der Schulzeit für undurchführbar. Das hat auch die katholische Seite in den ersten Verhandlungen für undurchführbar gehalten und diesen Antrag nicht gestellt. Der ist erst später hereingekommen. Ich wäre dankbar, wenn hier noch einmal ausdrücklich festgestellt würde, daß diese Stellung von der Synode gebilligt wird.

Zu dem anderen Punkt darf ich sagen, daß Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt mich darauf aufmerksam gemacht hat, daß nach der Verfassung die Vertretung der Kirche nach außen in allen ihren Belangen Sache des Landesbischofs ist und daß infolgedessen diese dem Herrn Präsidenten zunächst zugedachte Funktion nach unserer Verfassung dem Herrn Landesbischof zukommt.

Synodaler Schneider: Ich glaube, daß wir bei der Diskussion zwei Dinge unterscheiden müssen:

1. unsere grundsätzliche Stellungnahme zu den Schülergottesdiensten,
2. aber die Situation, in der wir jetzt als Evangelische Kirche zur Zeit stehen auf Grund der unerklärlichen — nein, das ist falsch gesagt, vielleicht kann man es sich erklären! — Haltung des Kultusministeriums gegenüber unserer Kirche, die nicht gleichberechtigt bei den Verhandlungen berücksichtigt wurde. Das muß ganz auseinander gehalten werden.

Ich möchte zunächst sagen: Ich war sehr dankbar dafür, daß der Herr Landesbischof bei der Frage, wer nach Stuttgart gehen soll, ein so offenes, klares und entschiedenes Wort gesprochen hat dagegen, daß man uns als Konfession zweiter Klasse, möchte ich fast sagen, behandelt hat, indem man uns nicht einmal einer Antwort würdigte. Das ist ein gutes Wort gewesen, und ich nehme an, daß es ebenso

bei den Verhandlungen in aller Offenheit klar weiterhin durchgeföhrt wird. Da knüpft sich nun meine erste Frage an: Es ist doch so, daß diese Dinge bekannt sind im ganzen Land. Wie soll in unseren Gemeinden eine Antwort gegeben werden? Etwa in dem Sinne, daß wir als Kirche oder Synode als höchste Vertretung unserer Kirche nun durch diese Mission des Herrn Landesbischofs den Standpunkt vertreten — neben der sachlichen Erörterung der Frage der Schülergottesdienste —, so wie ihr bisher die Sache uns gegenüber behandelt habt, geht es nicht. Wir haben als Evangelische Kirche den Anspruch darauf, daß man auch auf uns hört, und wenn etwas vereinbart war in der ersten Besprechung und aus irgendwelchen Gründen dann eine Entwicklung kommt, wo Abänderungen von der einen Seite gewünscht werden, müßten wir wiederum dazu gehört und dann wiederum eine Lösung erstrebt werden, welche beiden Teilen gerecht wird. Wie sollen wir — ich wiederhole meine Frage — dies den Gemeinden bekanntmachen? Daß man nichts sagt und wir kämen von der Synode zurück und könnten keine Auskunft darüber geben, das wäre falsch. Ich könnte mir — um gleich einen positiven Vorschlag zu machen — denken, daß man in unseren Kirchenblättern doch sagt: Unsere Kirchenleitung hat sich auf Bitten der Synode bereiterklärt, in Direktverhandlungen mit dem Kultusministerium das auszuräumen, daß man bisher uns keine Antwort gab, und um eine neue Lösung, die beiden Kirchen gerecht wird, zu ringen.

Das ist die erste Frage, über die wir uns nun klar werden müßten.

Das zweite: wenn von 11 Mitgliedern des Hauptausschusses, welche für die Einrichtung des Schülergottesdienstes wären, berichtet worden ist, dann ist die zweite Version des Verhandlungsgesprächs, die Sie, Herr Oberkirchenrat, gegeben haben, vielleicht wichtig, damit wir diese auch gegenüberstellen. War die Formulierung: „Sie wären nicht unbedingt dagegen, daß man es macht“ vielleicht eine abgemilderte Form, oder war das der eigentliche Tenor dessen, was man gesprochen hatte? Also nicht, es soll eingeführt werden, sondern wir sind nicht dagegen, wenn in Verhandlungen das ausreift.

Da möchte ich nun sagen, wir sollten grundsätzlich, wenn in brauchbarer Weise Schülergottesdienste ermöglicht werden, unsere Bereitschaft dazu wohl erklären, aber im jetzigen Augenblick hielte ich es für gefährlich und verfänglich, wenn wir schon so tun würden, als ob ohne weiteres wir dem zustimmen würden. Wir wollen dann verhandeln, wenn der erste Schritt des Herrn Landesbischofs erfolgt ist und man mit uns noch einmal ein gleichberechtigtes Gespräch führt und das, was geschehen, in Ordnung gebracht wurde. Ich habe gestern bei einem dienstlichen Gang nach Karlsruhe im Kreis von einigen Menschen aus dem ganzen badischen Land einen katholischen Bürgermeister aus einer evangelischen Gegend in Südbaden gehört, und der sagte mir — er hatte mich darauf angesprochen —: „Sagen Sie mal, was macht ihr auf der Synode, daß diese Sache endlich in Ordnung gebracht wird? Wir haben da und dort einen katholischen Kaplan, der uns völlig

durcheinanderbringt mit seinem Radikalismus in der Schülergottesdienstfrage, und wir achten doch selbst darauf, daß das in ordentlicher Weise geregelt wird“. Es war mir interessant, daß scheinbar doch in dieser Weise dieses Problem im badischen Lande gesehen wird, auch von katholischer Seite, welche hier die Gemeinsamkeit der Konfessionen auch mit bejahen will.

Deshalb noch einmal die Frage: wie den Gemeinden es bekannt machen, und zweitens, wir wollen doch so verbleiben, daß wir auch örtlich nichts unternehmen, um diese Verhandlungsstellung unserer Kirchenleitung irgendwie zu tangieren, indem man sagt, ihr macht's ja schon auf örtlicher Ebene, warum wollt ihr denn da neue Verhandlungen haben.

Landesbischof D. Bender: Ausgangspunkt des Gesprächs mit dem Herrn Kultusminister ist die Vereinbarung, die zwischen dem Kultusministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat dahingehend getroffen wurde, daß ein Schülergottesdienst dort in Frage kommt, wo beide Konfessionen darum bitten. (Beifall!)

Und nun zu dem andern Punkt: Ich würde es nicht für richtig halten, jetzt schon mit Verlautbarungen der Synode an die Öffentlichkeit zu treten. Wir würden eine unangemessene Aufregung verursachen und es dem Kultusministerium erschweren, die Dinge in Ordnung zu bringen.

Bleiben wir doch bei dem, was vereinbart worden ist, daß wir nämlich der Einrichtung von Schülergottesdiensten dort zustimmen, wo sie von beiden Konfessionen erbeten werden. So setzen wir uns nicht dem Verdacht aus, daß uns die Pflege des geistlichen Lebens der Schüler nicht am Herzen liege. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Schneider: Darf ich eine Frage stellen? — Der Herr Landesbischof hat sehr nett gesagt, wie die Katholische Kirche durch die ganzen Vorgänge demonstriere: wir sind da. Ich habe Verständnis, wenn der Herr Landesbischof meint, man sollte jetzt noch nichts herausgeben an die Öffentlichkeit, obwohl es, wie gesagt, uns bewegt.

Jetzt hätte ich gern für mich einen Standpunkt, daß ich sagen könnte, ohne irgendwie ein Werturteil abzugeben über die Verhandlungen und über die Terminfragen usw. Ich habe den Eindruck und den herzlichen und dringenden Wunsch, daß wir als Evangelische auch da sind. Ich habe weiter für mich gedacht — nur zur Erklärung, daß es hernach nicht falsch aufgefaßt werde —, ich werde mich der Stimme nachher enthalten, nicht in der Sache, sondern um zu demonstrieren, ich muß herzlich wünschen, daß es gelingt, daß wir Evangelischen auch da sind und uns durchsetzen.

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben, da keine Wortmeldungen mehr vorliegen, nun zu entscheiden, ob wir dem Vorschlag unseres Herrn Landesbischofs zustimmen, und zwar zunächst, daß nicht an die Öffentlichkeit gegangen wird. Wer ist dagegen, daß zunächst ein solcher Schritt unterbleibt? — Niemand. — Enthaltung? — 1 Enthaltung. Es wird somit festgestellt, daß einstimmige Billigung vorliegt.

Und schließlich hinsichtlich des anderen Vorgehens; liegt hier auch Ihre Zustimmung vor, oder

wer ist dagegen? — Niemand. Enthaltung? — 1. Somit wäre auch dieser Punkt der Tagesordnung abgeschlossen.

IV, 1.

Wir kommen zu IV: Berichte des Diakonieausschusses. Unsere Brüder des Diakonieausschusses haben sich reichlich mit den Problemen in der Zwischenzeit befaßt und lassen Ihnen jetzt zu zwei Abschnitten Vorträge geben, und zwar durch unseren Konsynoden Dr. Kittel und durch unsere Konsynodale Frau Horch zu Ziffer 2.

Berichterstatter Synodaler Dr. Kittel: Der Diakonieausschuß hat sich in seiner Sitzung am 15. Oktober 1960 eingehend mit dem Diakonischen Jahr beschäftigt und möchte auf Wunsch des Herrn Präsidenten im Folgenden hierüber berichten, da das Diakonische Jahr durch die Landeskirche ins Leben gerufen worden ist.

Seit dem 1. 11. 1957 sind insgesamt 292 Meldungen zum Diakonischen Jahr erfolgt. Dies ist eine erfreulich hohe Zahl angesichts der massiven Werbung von seiten der Wirtschaft mit zum Teil verlockenden Angeboten, der die jungen Menschen unserer Zeit ausgesetzt sind und angesichts der allgemein geringen Bereitschaft des modernen Menschen zum persönlichen Opfer und zum Dienst am Nächsten.

Nach Beruf und Herkommen setzten sich die 292 Diakoniehelferinnen folgendermaßen zusammen:

21% kamen vom Büro,
15% aus landwirtschaftlichen Betrieben,
18% aus dem Haushalt,
11% aus Industrie-Betrieben,
20% von der Schule,
5% aus der Ausbildung und Lehre,
10% aus Handwerk und anderen Berufen.

Eingesetzt waren die Helferinnen in Krankenhäusern, Altersheimen, Pflegeheimen, Kinderheimen, einem Säuglingsheim, in der Schwachenpflege, in der Erziehungsarbeit und in der Hauswirtschaft.

Der Einsatz der Diakoniehelferinnen bedeutete bei dem bekannten Mangel an Hilfskräften aller Art eine große Hilfe für die genannten Werke der Diakonie. Er bedeutet jedoch auch, wie wir uns überzeugen konnten, eine Hilfe und Bereicherung für die Entwicklung der jungen Menschen, so daß von einem gegenseitigen Geben und Nehmen gesprochen werden kann. Daß von den insgesamt 292 Helferinnen nur 16 wegen Nichteignung ausgeschieden werden mußten, widerlegt die ursprünglich gehegte Befürchtung, es würden sich zum Diakonischen Jahr nur solche Mädchen melden, die sonst nirgends brauchbar wären. Im Gegenteil: Im Durchschnitt gingen etwa 50 Prozent der Helferinnen nach Beendigung des Diakonischen Jahres in einen Beruf, dessen Inhalt der Dienst am Menschen ist (Krankenschwester, Kindergärtnerin, Gemeindehelferin usw.), und von diesen hatte wiederum die Hälfte vorher einen anderen Beruf oder andere Berufspläne gehabt, so daß man sagen kann: rund ein Viertel der Diakoniehelferinnen ist durch das Diakonische Jahr für den Dienst am Menschen gewonnen worden.

Die Tagung des Diakonieausschusses fand in Rüppurr an demselben Wochenende statt, an welchem

die Diakoniehelferinnen feierlich verabschiedet wurden, die im Oktober 1960 ihr Diakonisches Jahr beendet hatten. Der Ausschuß benützte diese Gelegenheit zu einem zwanglosen Gespräch mit den versammelten Helferinnen. Trotz unserer vorherigen Skepsis war dies eine recht eindrucksvolle Begegnung. Es war erstaunlich, mit welcher Freiheit und Spontanität sich die jungen Mädchen äußerten. Übereinstimmend kam zum Ausdruck, daß die Diakoniehelferinnen dieses geopferte Jahr als eine wertvolle Bereicherung ihres Lebens empfinden, da sie im Dienst am Menschen eine Seite des Lebens kennengelernt hätten, die ihnen in heutiger Zeit fremd geblieben wäre. Es wurde wörtlich gesagt, welche Befriedigung es dem jungen Menschen verschaffe, in der Betreuung Hilfsbedürftiger seinen eigenen Wert zu finden. Auch vom Dienst an Alten und Siechen, der zunächst gar nicht begehrte war — alle hatten ursprünglich den Wunsch, bei Kindern oder in einem Krankenhaus eingesetzt zu werden — wurde berichtet, daß zwar die psychische Belastung und die sonstigen Schwierigkeiten des ungewohnten Dienstes beträchtlich waren, jedoch überwunden werden konnten, und daß dann der Wunsch bestand, gerade in dieser Arbeit zu verbleiben und nicht bei einer etwaigen Gelegenheit in eine andere zu wechseln.

Wir hatten den Eindruck, daß der erzieherische Wert des Diakonischen Jahres für den jungen Menschen unserer Zeit nicht nur im Dienst an sich liegt, sondern vor allem auch darin, daß diese jungen Mädchen ein Jahr lang in der Ordnung eines evangelischen Hauses leben, im täglichen Beisammensein mit Diakonissen oder anderen bewußt evangelischen Menschen, die ihr Leben in den Dienst am Nächsten gestellt haben. Wir sind uns allerdings der Schwierigkeiten bewußt, die dieses Zusammenleben — auch in Hinsicht auf die Besonderheit der modernen Jugend — mit sich bringt, und die Liebe, Takt und Verständnis erfordern. Deshalb ist es uns ein Anliegen, daß in jedem Werk, in dem Diakoniehelferinnen eingesetzt sind, eine geeignete Schwester oder Mitarbeiterin vorhanden ist, der diese junge Helferinnen persönlich anvertraut sind.

Im Gespräch mit den Diakoniehelferinnen fiel es auf, daß nur ein Teil von ihnen aus den kirchlichen Kreisen der „Kerngemeinde“ kam. Viele, und nicht die schlechtesten, sind von außen dazugekommen, viele mehr zufällig und nicht durch die offizielle Werbung. Und wenn sich bis zu unserer Tagung nur zehn neue Helferinnen für das jetzt beginnende Diakonische Jahr gemeldet hatten — in den vergangenen Jahren waren es im Herbst etwa 30/40 —, so mag das einmal daran liegen, daß die jetzt in Frage kommenden den geburtenschwachen Jahrgängen angehören, zum anderen aber daran — und dieses Eindrucks konnte sich der Diakonieausschuß nicht erwehren —, daß durch die bisherige Form der Werbung in Presse, Werbeblättern und durch die Gemeindeparrämter weite Kreise nicht erfaßt werden, zumal die Wirkung gedruckter Werbemittel gering ist in einer Zeit, in der die Menschen von solcher Werbung überschwemmt werden.

Der Diakonieausschuß hat daher beschlossen, dem

Ausschuß für das Diakonische Jahr zu empfehlen, einen neuen, lebendigen Weg der Werbung zu beschreiten: Es sollen zwei hierfür begabte Absolventinnen des Diakonischen Jahres dazu gewonnen werden, für einige Monate in einem Reisedienst in den einzelnen Gemeinden in der Weise über das Diakonische Jahr zu sprechen, Auskunft zu erteilen und über ihre persönlichen Erfahrungen zu berichten, wie sie es im Gespräch mit dem Diakonieausschuß getan haben. So könnten im lebendigen Wort nicht nur Jugendkreise und Gemeindejugend, sondern auch Religionsklassen der Höheren- und Berufsschulen, Dorfseminar, vielleicht auch Frauenkreise und sogar das Männerwerk angesprochen werden, denn — wie die Helferinnen übereinstimmend berichteten — liegen die Hauptwiderstände gegen den Entschluß eines Mädchens zum Diakonischen Jahr meist bei den Eltern, auch in christlichen Familien. (Beifall!)

IV, 2.

Präsident Dr. Angelberger: Wir danken für den Bericht. Darf ich unsere Konsynodale Frau Horch um ihren Bericht bitten!

Berichterstatterin Synodale Horch: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Der Diakonieausschuß hat mich beauftragt, der Synode einen kurzen Bericht über die Aktion „Brot für die Welt“ zu geben. Eingegangen sind bei der letztjährigen Sammlung rund 19 Millionen, davon fast 5 Millionen in der DDR, eine Summe, die uns, wenn wir an die finanzielle Lage der Gemeinden in der DDR denken, beschämen muß. Diese von den Kirchen in Mitteldeutschland gegebenen 5 Millionen konnten noch nicht verausgabt werden. In aller neuster Zeit hat sich die Möglichkeit ergeben, im Einverständnis mit der staatlichen Stelle, Mittel in die Hungergebiete nach Indonesien und Marokko auszuführen, vor allem aber sollen hochwertige in der DDR hergestellte ärztliche Apparate nach Jugoslawien geliefert werden.

In unserer Badischen Landeskirche wurden fast 700 000 DM gesammelt. Nach Abschluß der Sammlung gingen weitere Einzelgaben im Betrag von 100 000 DM bei der Inneren Mission ein. Diese letzteren Gaben setzen sich aus lauter kleinen und kleinsten Beträgen zusammen, die von einzelnen Gemeinden, Schulklassen und Einzelpersonen überwiesen wurden, ein Zeichen dafür, daß hier und dort begriffen worden ist, daß es sich bei „Brot für die Welt“ nicht um eine einmalige Aktion handeln kann, sondern laufend Mittel gebraucht werden.

Die Verteilung der Mittel erfolgt nach drei Gesichtspunkten:

1. eine unmittelbare Lebensmittelhilfe für die Hungergebiete,
2. konstruktive Hilfsmaßnahmen,
3. Hilfsmaßnahmen auf gesundheitlichem Gebiet.

Zur Veranschaulichung des oben Gesagten möchte ich aus jedem Gebiet ein oder zwei konkrete Beispiele anführen:

1. Unmittelbare Lebensmittelhilfe.

In Südwestafrika befindet sich ein großes Dürregebiet durch den ausbleibenden Regen in den Jahren 1958 und 1959. In den Reservaten und Lokationen der Eingeborenen ist das Groß- und Kleinvieh in

großem Umfang aus Mangel an Futter gestorben. Verdienstmöglichkeiten sind dort kaum vorhanden. In dies Gebiet wurden 20 000 DM für Altenspeisung durch zu errichtende Gemeinschaftsküchen gegeben und 20 000 DM zur Beschaffung von Milchziegen.

Ebenso wurde ein Speisungsprogramm in Sumatra durchgeführt. Durch politische und kriegerische Auseinandersetzungen sind auf der Insel Sumatra viele Menschen in große Not geraten. Es heißt im Bericht: „Es fehlt ihnen jegliche Lebensgrundlage. Tausende von Menschen haben schon verhungern müssen“. Dort ist mit Hilfe des Indonesischen Christenrates eine Speisungsaktion durchgeführt, zu der eine Summe von 250 000 DM bewilligt wurde.

2. Konstruktive Hilfen.

Grenzdörfer an der burmesisch-chinesischen Grenze. Es heißt im Bericht: „Während des letzten Jahres sind fast 50 000 nichtchinesische Grenzbewohner über die chinesische Grenze nach Burma geflohen, wo sie in den bestehenden Dörfern hausen, ohne für sich selbst sorgen zu können, weil nicht genug Ackerland vorhanden ist. Die christlichen Kirchen haben Pläne entwickelt, nach denen je 50 bis 100 Flüchtlingsfamilien mit durchschnittlich je fünf Personen in neuen Dörfern angesiedelt werden sollen“. Es ist sehr instruktiv, wie sich dieser Umsiedlungsplan für eine Familie errechnet:

Reise in das Siedlungsgebiet	90 DM
Baumaterialien für das Wohnhaus	360 DM
für die Bewässerung	90 DM
Büffel zum Pflügen je einen für 2 Familien	130 DM
Saatgut	90 DM
Reis für die ersten 10 Monate	450 DM
Dazu zur Züchtung	
2 Schweine	130 DM
Geflügel	90 DM
Futter	180 DM
	1610 DM

Der Verteilerausschuß der EKiD hat vorerst für die Umsiedlung von 100 Familien die Summe von 160 000 DM bewilligt.

Eine Landwirtschaftsschule und Musterfarm wurde in Pa'an/Burma errichtet. „Durch eine einfache Landbauschule mit Wohnheim und die Einstellung von 5 einheimischen Lehrern sollen in sechsmonatlichen Kursen die Bauern und Bauernsöhne der Umgebung mit neuen Anbaumethoden bekanntgemacht werden, die sie in ihren Dörfern anwenden können. Zu diesem Projekt wurden 46 000 DM bewilligt. Es ist wichtig, zu wissen, daß der Burmesische Christenrat aus eigenen Mitteln 16 000 DM für diese Landwirtschaftsschule aufbringt.“

3. Gesundheitliche Hilfsmaßnahmen.

Flüchtlingskrankenhaus in Hongkong.

Das im Sommer 1959 eröffnete Krankenhaus für Flüchtlinge in Hongkong, das 45 Betten hat und täglich über 100 Patienten ambulant behandelt, hat eine Beihilfe zur Erweiterung und Ausbau eines Operationsraumes von 90 000 DM bekommen. Darüber hinaus haben einzelne Landeskirchen aus den Mitteln von „Brot für die Welt“ die Patenschaft für ein Bett übernommen. Dazu gehört auch die Badische Landeskirche.

In Südamerika, in Rolandia, Parana, soll eine Mütter- und Säuglingsstation errichtet werden. Dort sind die Landarbeiter größtenteils Deutsche, die in primitiven Arbeiterhütten in fern abliegenden Siedlungen wohnen. Es heißt im Bericht: „Die Kinder kommen unter geradezu menschenunwürdigen Umständen zur Welt. In die primitiven Arbeiterhütten der fernabliegenden Siedlungen kommen weder Ärzte noch Hebammen. Staatliche Krankenkassen oder sonstige offizielle medizinische Betreuung existieren in Brasilien nicht“. Es soll eine Entbindungsstation mit 8 Betten und eine Säuglingsstation mit 13 Betten errichtet werden. Es wurde eine Beihilfe von 12 000 DM bewilligt. Eine örtlich bestehende Stiftung übernimmt hier 25 000 DM.

Die hier angeführten Beispiele sind nur ein kleiner Auszug aus den vielseitigen Hilfen, die „Brot für die Welt“ gegeben hat. Angesichts der immer neuen Aufgaben hat der Rat der EKiD beschlossen, auch in diesem Jahr in der Adventszeit zu einem Weihnachtsopter der evangelischen Christenheit in Deutschland für die Hungernden der Erde aufzurufen. Wir sind uns alle bewußt, daß wir nicht den Hunger in der Welt stillen können. Wir können nur Zeichen aufrichten christlicher Liebe, die ein Zeugnis für Christus sind. Die Hilfen durch „Brot für die Welt“ werden ohne Bedingung gegeben, im Gegensatz zu den großen Summen, die aus politischen Gründen in den unterentwickelten Ländern investiert werden. Dem neuen Aufruf zum Weihnachtsopter 1960 wird ein gutes Bildblatt beigegeben werden, so zahlreich, daß es in jedes Haus der Gemeinde verteilt werden kann. Die Bitte des Diakonieausschusses geht dahin, daß Pfarrer und Kirchenälteste dieses Bildblatt auf Grund des vorhin Gesagten in ihren Gemeindekreisen erläutern, vor allem aber auch im Lauf des Jahres, wenn in der kirchlichen Presse immer wieder Berichte über die Notstände und gegebenen Hilfen kommen, diese den Gemeinden nahezubringen.

Zum Schluß bittet der Diakonieausschuß, die Synode wolle ein Wort zu der Weihnachtssammlung an die Gemeinden herausgeben. Der Diakonieausschuß legt folgenden Wortlaut vor:

„Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat mit großer Freude und Bewegung Kenntnis genommen von den Erträgissen der Sammlung „Brot für die Welt“ im vergangenen Jahr. Sie hat sich an Hand von Berichten überzeugt, daß der Verteilungsausschuß der EKiD mit größter Sorgfalt in Verbindung mit den Jungen Kirchen, den Missionsgesellschaften und den Dienststellen der Okumene die Notstände geprüft, die Mittel sinnvoll verteilt und viel Hilfe geschaffen hat.“

Der Rat der EKiD hat zu Weihnachten 1960 erneut zu einem Weihnachtsopter der Evangelischen Christenheit in Deutschland für die Hungernden der Erde aufgerufen.

Die Synode bittet die Gemeinden und ihre Glieder, diesen Ruf aufzunehmen und im Anblick unserer gedeckten Gabentische freudig und reichlich zu opfern. Uns wird alle Jahr neu in der Christnacht die Größe der erbarmenden Liebe

Gottes bewußt. Sollten wir nicht dankbaren Herzens mithelfen, daß durch solches Weihnachtsopter und die mit ihm zu schaffende Hilfe Christus bezeugt wird vor der Welt?“ (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich nehme an, daß Sie durch Ihren langanhaltenden Beifall nicht nur Dank gezollt, sondern auch gleichzeitig Ihre Zustimmung zu dem erbetenen Wort an die Gemeinden gegeben haben.

Synodaler Schühle: Ich wollte nur sagen, ob es nicht besser ist, auch hier bei dem bisherigen Usus zu bleiben, daß die Aufforderung für Kollektien und Sammlungen Sache des Herrn Landesbischofs ist. Wir sollten mit „Worten der Synode“ sparsam sein.

Synodaler Gabriel: Es wäre für uns Älteste zweckmäßig, wenn wir bei Gemeindeabenden diesen Bericht von Frau Horch mit verwenden können. Das wäre zweckdienlich.

Synodaler Ziegler: Ich kann dafür sorgen, daß, wenn das Protokoll nicht so schnell in die Hände kommt, die Brüder und Schwestern der Synode den Bericht im Wortlaut erhalten. (Beifall!)

Wenn ich das noch sagen darf: es ist mir bewußt, daß wir mit Worten der Synode sparsam sein sollen. Aber der Diakonieausschuß hat gemeint, angesichts der ökumenischen Bedeutung von „Brot für die Welt“ einmal ein Wort der Synode erbitten zu sollen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Zunächst, nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, müssen wir uns schlüssig werden, ob wir der Entschließung des Diakonieausschusses unsere Zustimmung geben können. Wer ist gegen die vorgeschlagene Entschließung? — 3. Wer enthält sich der Stimme? — 5. So mit wäre die Entschließung angenommen.

V.

Damit ist Punkt IV abgeschlossen. Wir kommen zu Punkt V: „Verschiedenes“.

Liebe Schwestern und Brüder! Am 11. November d. J. darf unser allseits verehrter lieber Herr Prälat D. Maas sein sechzigjähriges Ordinationsjubiläum begehen. Bewegten und dankbaren Herzens werden wir an diesem Tage, nachdem wir wieder nach Hause und an die Stätten unseres Wirkens zurückgekehrt sind, seiner gedenken. Es ist aber mehr als eine reine Dankespflicht, wenn wir bereits heute, ehe wir auseinandergehen, dieses Ehrentages unseres lieben Prälaten Maas gedenken.

Es ist ein äußerst seltenes Jubiläum, das Sie in den nächsten Tagen im aktiven Dienst feiern dürfen. Sechs Jahrzehnte stehen Sie im Dienste dessen, der Sie zu diesem Dienst berufen hat, in Festigkeit, Treue und Klarheit über den Weg, den wir zu gehen haben. Sie blieben auch fest im Glauben und in der echten christlichen Liebe gegen den Menschen, obwohl die Schikanen der damaligen Machthaber während einer zwölfjährigen Periode Ihnen immer wieder erhebliche Schwierigkeiten bereitet haben.

Wir freuen uns immer wieder über Ihren guten und väterlichen Rat und über Ihre frische Art und stete Bereitwilligkeit zur Mitarbeit und zum Helfen. Aus vollem Herzen sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank. Wir alle bitten Gott, daß Sie und Ihre

Arbeit uns und unserer Kirche noch recht lange erhalten bleiben. Auch möge Ihnen mit Ihrer sehr verehrten Frau Gemahlin ein recht langer und gesegneter Lebensabend beschieden sein. Mit besten Glück- und Segenswünschen — ad multos annos! (Langer Beifall!)

Prälat D. Maas: Hochverehrter Herr Präsident! Lieber, teurer Herr Landesbischof! Liebe Brüder und Schwestern! Sie wollen alle nach Hause. Darum werde ich sehr kurz nur das sagen, was ich in diesem Augenblick sagen muß. Wir haben vorgestern ein sehr kurzes Wort gehört: „Merci, merci!“ Ich könnte also einfach antworten: „Danke, dankel!“ Ich bin so überrascht von dieser Ehrung und durch Ihre gütigen Worte, Herr Präsident, und die herrlichen Chrysanthemen tief bewegt. Ich habe wirklich mit keinem Gedanken an so etwas gedacht. Eine hohe Welle von Liebe ist mir eben entgegengeflossen. Sehen Sie, ich habe in diesen sechzig Jahren von Tag zu Tag und von Jahr zu Jahr mein Amt lieber gewonnen, und ich habe mich gerade jetzt beim Durchgang des Pfarrerdienstgesetzes jeden Tag vor Gottes Angesicht gestellt mit der Frage, ob ich das getan habe, was hier von uns erwartet wird. Aber ich habe nicht bloß mein Amt von Tag zu Tag lieber gewonnen, sondern meine lieben Amtsbrüder, zumal in den letzten vierzehn Jahren, während deren ich als Kreisdekan oder Prälat wirkte. Doch, daß Sie ja nicht böse sind, meine lieben Synoden, die keine Amtsbrüder sind, auch Sie habe ich in mein Herz geschlossen, glauben Sie mir das ja!

Und nun kommt das Postludium. Ich will ihm nicht geräuschvoll entlaufen, sondern ihm still lauschen. Es wird die Länge haben, die mein lieber Landesbischof und die der treue Gott selber bestimmt.

Auch im Namen meiner Frau danke ich Ihnen von ganzem Herzen. (Großer Beifall!)

Synodaler Frank: Ich möchte die Anregung geben, daß die Synode an den langjährigen früheren bewährten Präsidenten der Synode ein Wort des Grübes richtet, an Herrn Dr. Umhauer, und würde bitten, wenn die Synode damit einverstanden ist, daß wir den Herrn Präsidenten bitten, daß er ein solches Grußwort an den früheren Herrn Präsidenten Dr. Umhauer richtet.

Gleichzeitig möchte ich, und ich hoffe, daß ich die Zustimmung der Synode dazu bekomme, unserem jetzigen Präsidenten, Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Angelberger, ganz herzlichen Dank sagen für alle Mühe und Arbeit, die er auch mit dieser Synode, mit der ganzen Vorbereitung und mit der Durchführung der Synode in diesen Tagen, deren Sitzungen oft bis in die Nächte hinein dauerten, auf sich genommen hat. Ich möchte ihm danken dafür, daß er es in klarer und ruhiger Weise verstanden hat, die Verhandlungen hier zu führen und zu einem guten Ende zu bringen. Und ich möchte ihm auch danken für alle Nachsicht und Geduld, die er mit uns gehabt hat. (Großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Haben Sie alle und Sie, lieber Bruder Frank besonders, meinen herzlichen Dank. Aber ich habe lediglich das ausgeführt, was Sie vor einem halben Jahr von mir erbettet haben.

Ich darf zugleich feststellen, daß wir am Ende un-

serer Tagung sind, d. h. das Programm ist erschöpft und erledigt. Und nicht nur der Dank, der eben zum Ausdruck gekommen ist, sondern vielmehr muß ich Ihnen allen danken mit der freudigen Feststellung, daß sich die Brüder und Schwestern während dieser Tagung unserer Synode in erfreulicher Weise zusammengefunden haben zu einer Gemeinschaft, in der wir brüderlich miteinander alle Aufgaben besprechen und erledigen konnten. Auch ich darf in diesen Dank alle Berichterstatter der drei letzten Tage und die Konsynoden einbeziehen, die durch ihre Beiträge bei der Aussprache dazu mitgewirkt haben, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit, wenn auch das Programm nicht ganz eingehalten werden konnte, ein sehr beachtliches Arbeitspensum bewältigt werden konnte. Neben den Herren Vorsitzenden der Ausschüsse und den Schriftführern und Sekretären gilt mein Dank den Herren des Oberkirchenrats und den Herren Prälaten, die uns sowohl in den Ausschüssen wie auch hier im Plenum wertvolle Unterstützung gewährten. Unser ganz besonderer Dank gilt Ihnen, hochverehrter Herr Landesbischof, der Sie jetzt nach Ihrer sehr schweren Erkrankung stets unter uns weilten, Ihre Hilfe boten und Ihre reichen Erfahrungen zum Finden einer richtigen Entscheidung schenkten.

Für all dies, sehr verehrter Herr Landesbischof, nehmen Sie unsern herzlichsten Dank mit dem Herzenswunsch für eine völlige Genesung entgegen. Möchte Ihnen Gott noch viele Jahre gesegneten Wirkens bei Gesundheit und in Kraft zum Wohle unserer Kirche schenken. (Langanhaltender Beifall!)

VI.

Ich schließe die 4. Plenarsitzung der 2. Tagung und darf nun unseren lieben Herrn Landesbischof um seine Schlußansprache bitten.

Landesbischof D. Bender: Zunächst danke ich Ihnen, Herr Präsident, für Ihr freundliches Wort. Wenn Sie davon sprechen, daß ich wieder die volle Gesundheit erlangt habe, so haben Sie ein wenig zu viel gesagt. Ich habe einen Pfahl im Fleisch; aber ich will ihn zusammen mit meiner Arbeit tragen, solange Gott es mir erlaubt.

Auch auf diese Synodaltagung kann ich, wie auf alle Synodaltagungen, die ich seit 1945 erlebt habe, nur mit Dank gegen Gott zurückschauen. Das ist nicht selbstverständlich. Der teuflische Feind setzt alles daran, alle christliche Gemeinschaft, auch die unserer Synode, zu stören, ihr den göttlichen Stempel zu rauben und dafür seinen eigenen Stempel aufzudrücken. Der Einfallsporten sind mancherlei: einmal ist es die Verschiedenartigkeit der Anschauungen. Keiner möchte mit seiner Meinung in den Schatten treten, und da wird unversehens aus der Frage nach dem rechten Weg eine persönliche Prestigefrage. Sodann sind da unsere natürlichen Anlagen, unsere Temperamente, unsere Empfindlichkeiten, die an einer vielleicht unwichtigen Stelle den Streit aufschießen lassen. Gott hat sich wieder einmal Mühe und Arbeit gemacht, um uns nicht aus seiner heiligen Zucht herausfallen zu lassen, und wo es geschehen ist, uns wieder in seine Zucht zurückzuholen. Darum können wir diese Synodaltagung nur mit großem Dank gegen Gott beschließen.

Neben den vielen Gegenständen, die der Synode zur Beratung und Beschußfassung vorlagen, stand für uns alle das Pfarrerdienstgesetz im Mittelpunkt der Beratungen. Wenn es auch feststeht, daß das schlechteste Dienstgesetz einen guten Pfarrer nicht schlägt und das beste Dienstgesetz einen schlechten Pfarrer nicht gut machen kann, so hat die Kirche doch die Aufgabe, sich um die rechtliche Ordnung des Pfarrdienstes zu mühen.

Lassen Sie mich aber noch in Kürze eine Sorge andeuten, die nicht direkt, aber indirekt mit dem Pfarrerdienstgesetz zusammenhängt. Dieses Gesetz geht ja davon aus, daß die zentrale Aufgabe des Pfarrers die Verkündigung des reinen, lauteren Evangeliums ist. Eine solche knappe Definition der pfarrlichen Aufgabe genügt, solange man in der Kirche darüber eins ist, was unter dem reinen Evangelium zu verstehen sei. Wenn aber an diesem Punkt Fragen und Zweifel aufsteigen, dann ist die Kirche in ihrem Grunde bedroht. Es ist heute nicht mehr einhellige Meinung in der Evangelischen Kirche, daß das sola scriptura gilt, d. h. die Überzeugung, daß allein in der Heiligen Schrift Gott uns sein Wesen und seinen Willen offenbart. Es ist nicht unbedingter Allgemeinbesitz der Evangelischen Kirche, daß der Mensch allein durch den Glauben selig wird; die alte Frage, die vor 400 Jahren den Vätern der Reformation von außen her entgegengehalten worden ist, wird heute innerhalb unserer Kirche erhoben, ob unsere Evangelische Kirche mit ihrem Dringen auf den Glauben nicht in einer unerlaubten Weise von den Werken absehe und ablenke. Damit ist auch der dritte Kernsatz in Frage gestellt, daß der Mensch sein Heil allein dem Gnadenwirken Gottes verdanke.

Diese geistliche Situation, in der wir uns befinden, nötigt unsere Kirche, sich zu überlegen, was sie tun könne und muß, daß auf ihren Kanzeln der Glaube und nicht der Zweifel zu Wort kommt.

Einmal hat unsere Kirche hier etwas getan, als ihre Synode 1945 das „Gesetz zur Wiederherstellung des bekenntnisgebundenen Pfarrstandes“ beschlossen hat. Ich habe damals diesem Gesetz nur meine Zustimmung geben zu können geglaubt, wenn es sich nicht nur gegen die Verdrehung und Verwirrung

des biblischen Evangeliums durch die Deutschen Christen, sondern gegen jede Irrelehr in der Kirche wendet, auch gegen zukünftige.

Ich weiß um die Schwere der Frage, wie in der Kirche zu verfahren sei, um eine evangeliumswidrige Predigt von unseren Gemeinden fernzuhalten. Die Geschichte hat die Schwierigkeiten bestätigt, die jedes Lehrzuchtverfahren mit sich bringt. Es ist ja auch nicht so, daß sich uns die Wahrheit Gottes als eine mathematische Linie präsentiert, sondern eher im Bild einer Fahrinne darstellt, in der sich das Schifflein der Kirche ohne Gefahr bewegen kann. Aber wenn die Bojenbegrenzung verlassen wird, droht der Schiffbruch.

So schwer die Frage der Bewahrung des reinen Evangeliums im konkreten Fall sein mag, die Kirche kann sich nicht scheintot stellen, wenn etwa ein junger Prediger kommt, der meint, von der Sühnethorie statt von der Versöhnung durch Christus predigen zu müssen, und für den die biblischen Worte und Begriffe nur dunkle Chiffren sind, die je nach Zeit und Zeitgeschmack verschieden gedeutet werden können. Es darf nichts unversucht bleiben, einem solchen Amtsbruder zu helfen, aber ebenso klar ist es, daß er in einer solchen Verfassung nicht auf die Kanzel und in den Unterricht gehen kann — um der Gemeinde willen.

Um diese Sorge, die mir auf dem Herzen und Gewissen lastet, möchte ich Sie doch wissen lassen. Was bedeutet es für den Bischof, wenn ihm die Grundordnung in ihrem § 10, Ziff. 3, Abschnitt c als Aufgabe zuweist, „darüber zu wachen, daß im Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht das Evangelium richtig verkündigt wird...“? Kann das im Ernstfall nur heißen, daß er feststellt, hier wird gegen das Evangelium gepredigt, um es im übrigen bei dieser Feststellung zu belassen?

Wir können nur darum beten, daß Gott dieses Gesetz, an dem wir arbeiten, uns Pfarrern ins Gewissen schreibt. Das vermag keine Synode und keine Kirchenleitung. Aber ER kann es.

Wir wollen beten.

Der Herr Landesbischof spricht das Schlußgebet.

(Die Sitzung schließt um 17.15 Uhr.)

Anlage 1
(1. Teil)

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1960

Entwurf
eines
Pfarrerdienstgesetzes

Az. 21/6

Inhalt:

I. Grundbestimmungen	§§ A-C	§§
II. Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses:		
1. Allgemeines	1	
2. Anstellungsfähigkeit	2, 3	
3. Ordination	4 - 7	
4. Verlust der Anstellungsfähigkeit	8	
III. Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer:		
1. Berufung	9 - 11	
2. Zurücknahme der Berufung	12 - 14	
IV. Inhalt des Dienstverhältnisses:		
1. Grundlegende Dienstpflichten	15 - 18	
2. Amtsverschwiegenheit	19	
3. Parochialrechte des Pfarrers	20 - 22	
4. Gemeinschaft der Amtsbrüder	23, 24	
5. Nebenbeschäftigung	25	
6. Besondere Pflichten	26, 27	
7. Äußerungen zu Fragen des politischen Lebens	28	
8. Politische Betätigung	29 - 32	
9. Verlobung und Eheschließung	33 - 37	
10. Ehe und Familie	38, 39	
11. Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe	40 - 45	
12. Würde der Amtsausübung	46, 47	
13. Vertretung im Amt	48	
14. Amtsbezeichnung	49	
15. Amtstracht	50	
16. Dienstwohnung	51	
17. Anwesenheitspflicht und Abwesenheit aus besonderen Anlässen	52, 53	
18. Erkrankung	54	
19. Übergabe amtlicher Unterlagen	55	
V. Sicherung des Dienstverhältnisses:		
1. Allgemeines	56	
2. Diensteinkommen, Versorgung und Unfallfürsorge	57 - 59	
3. Jahresurlaub	60	
VI. Dienstaufsicht:		
1. Allgemeines	65	
2. Amtspflichtverletzung	66	
3. Lehrbeanstandungen	67	
4. Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung	68	
5. Ersatzvornahme	69	
6. Vorläufige Untersagung der Dienstausübung	70	
VII. Veränderung des Dienstverhältnisses:		
1. Pfarrstellenwechsel	71, 72	
2. Versetzung im Interesse des Dienstes	73 - 79	
3. Wartestand	80 - 84	
4. Ruhestand	85 - 92	
VIII. Beendigung des Dienstverhältnisses:		
1. Allgemeines	93	
2. Entlassung	94, 95	
3. Ausscheiden aus dem Dienst	96	
IX. Ruhen und Wiederbeilegung der mit der Ordination erworbenen Rechte	97, 98	
X. Besondere Bestimmungen:		
1. Anwendung des Pfarrerdienstes auf besondere kirchliche Dienste	99	
2. Pfarrer als hauptamtliche Religionslehrer	100 - 102	
3. Erfüllung des kirchlichen Auftrags in weiteren staatlichen Bereichen	103, 104	
4. Erfüllung des kirchlichen Auftrags in diakonischen Werken und Einrichtungen	105	
5. Auslandspfarrer	106	
XI. Schlußbestimmungen		107

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

I. Abschnitt

Grundbestimmungen

A

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich als Gemeinde Jesu Christi. Sie hat von ihrem Herrn den Auftrag, sein Wort rein und lauter zu verkündigen und die Sakramente dem Evangelium gemäß zu verwalten.

(2) Zur öffentlichen Verkündigung seines Wortes und zur Sammlung und Leitung der Gemeinde durch Wort und Sakrament hat Gott das Predigtamt eingesetzt.

(3) Die öffentliche Ausübung des Predigtamtes in der Gemeinde erhält rechtliche Gestalt in der Ordnung des Pfarramtes (§ 45 ff der Grundordnung).

(4) Hiervon bleibt unberührt die Verantwortung, die andere kirchliche Ämter und alle Glieder der Gemeinde für die Ausrichtung des Wortes tragen.

(5) Jedes Glied der Landeskirche ist kraft des Priestertums aller Gläubigen (§ 9 Abs. 2 der Grundordnung) dazu berufen, seinen Nächsten Christus zu bezeugen.

B

(1) Die Vollmacht des Pfarramtes ist in der göttlichen Stiftung des Predigtamtes und nicht in der örtlichen Gemeinde begründet. Das Pfarramt dient der örtlichen Gemeinde. Die Einsetzung in das Pfarramt ist unwiderruflich.

(2) Der Inhaber des Pfarramtes steht in einem öffentlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche. Er genießt ihren Schutz und ist in seinem Lebensunterhalt sicherzustellen.

C

(1) Das Pfarramt ist eine rechtliche Ordnung eigener Art, die seinem Inhaber besondere Freiheiten sichert, aber auch besondere Bindungen auferlegt.

(2) Dem Pfarrer erwachsen aus der Natur seines Amtes besondere Verpflichtungen für Lehre, Leben und Wandel.

(3) Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Landeskirche verpflichtet, den Schaden abzuwenden oder zu heilen.

(4) Das Gebot der Gerechtigkeit verlangt, daß Voraussetzungen und Durchführung eines solchen Eingriffes gesetzlich geregelt sind.

II. Abschnitt

Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 1

In der Evangelischen Landeskirche in Baden kann auf eine Gemeinde- oder landeskirchliche

Pfarrstelle oder auf eine kirchliche oder staatliche Religionslehrerstelle, deren Inhaber einer theologischen Hochschulbildung (§ 2 Absatz 1 Buchstabe e) bedarf, nur berufen werden, wer nach diesem Gesetz die Anstellungsfähigkeit besitzt und ordiniert ist.

2. Anstellungsfähigkeit

§ 2

(1) Anstellungsfähig ist, wer

- a) Glied der Landeskirche ist oder im Zeitpunkt der Anstellung wird;
- b) geistig gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen ist, die ihn an der Ausübung des Amtes wesentlich hindern;
- c) sich eines Wandels befleißigt, wie er von einem Diener der Kirche erwartet wird;
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder bei der Anstellung erwirbt;
- e) eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung besitzt, die die Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung erfüllt, und die erste und zweite theologische Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Unbeschadet der in § 61 Abs. 3 der Grundordnung getroffenen Regelung kann eine Gemeindepfarrstelle nicht einer Vikarin übertragen werden.

§ 3

Die Studien- und Prüfungsordnung wird vom Landeskirchenrat im Benehmen mit der Landessynode und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erlassen.

3. Ordination

§ 4

(1) In einen der in § 1 genannten Dienste kann nur berufen werden, wem durch die Ordination das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in der Kirche erteilt ist.

(2) Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer angestrebt wird.

(3) Die Ordination wird nach der agendariischen Ordnung vollzogen.

(4) Über den Vollzug der Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Ordinatur und dem Ordinierten zu unterzeichnen ist. Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

§ 5

(1) Kandidaten der Evangelischen Theologie, die nach bestandener zweiter theologischer Prüfung vom Evang. Oberkirchenrat als Pfarrkandidaten in den Dienst der Landeskirche aufgenommen werden, leisten einen in der Regel zweijährigen Vorbereitungsdienst (Biennium). Die Entlassung aus dem Biennium durch den Evang.

Oberkirchenrat ist Voraussetzung für die Berufung in einen der in § 1 aufgeführten Dienste.

(2) Das Dienstverhältnis der Pfarrkandidaten (Vikare) regelt die Pfarrkandidatenordnung.

§ 6

(1) Wer in einer anderen Landeskirche die Anstellungsfähigkeit erworben hat, kann in einen der in § 1 genannten Dienste berufen werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind und Vorbildung und Ausbildung sowie die abgelegten Prüfungen den in der Studien- und Prüfungsordnung und in der Pfarrkandidatenordnung aufgestellten Erfordernissen im wesentlichen entsprechen.

(2) Wer in einer anderen Landeskirche ordiniert ist, hat schriftlich den Bekenntnisstand der Landeskirche anzuerkennen.

§ 7

(1) Der Landeskirchenrat kann in besonderen Ausnahmefällen langjährig besonders bewährte Diener der öffentlichen Wortverkündigung in Abweichung von den Bestimmungen des § 2 Absatz 1 Ziffer e und § 5 in einen der in § 1 genannten Dienste berufen.

(2) Die Berufung setzt den Nachweis ausreichender theologischer Kenntnisse voraus, der in einer Prüfung vor dem Evang. Oberkirchenrat zu erbringen ist.

4. Verlust der Anstellungsfähigkeit

§ 8

(1) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als 5 Jahre vergangen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Pfarrkandidat oder Pfarrer begründet wurde, oder hat ein Pfarrer mehr als 10 Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt, so kann die weitere Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums vor dem Evang. Oberkirchenrat abhängig gemacht werden, in welchem die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst geprüft wird.

(2) Die Anstellungsfähigkeit geht verloren, wenn

- der Pfarrkandidat nach den Voraussetzungen der Pfarrkandidatenordnung aus dem Dienstverhältnis entfernt wird;
- der Pfarrer gemäß § 96 aus dem Dienst der Landeskirche ausscheidet;
- der Pfarrer durch ein förmliches Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt wird.

III. Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

1. Berufung

§ 9

(1) Das Dienstverhältnis als Pfarrer wird durch die erstmalige Berufung auf eine Plan-

stelle der in § 1 genannten Dienste als ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet.

(2) Die Berufung wird in der Regel vollzogen durch die Einführung des Pfarrers nach der agendarischen Ordnung der Landeskirche. Hierbei wird dem Berufenen die Berufungsurkunde ausgehändigt.

(3) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen bleiben unberührt.

§ 10

(1) Das Dienstverhältnis beginnt an dem in der Berufungsurkunde bestimmten Zeitpunkt.

(2) Mit dem Beginn des Dienstverhältnisses tritt der Pfarrer sein Amt an. Er erhält von diesem Zeitpunkt das Diensteinkommen.

§ 11

Die Berufungsurkunde muß außer den Personalien des Berufenen das ihm übertragene Amt, die Amtsbezeichnung und den Dienstsitz angeben.

2. Zurücknahme der Berufung

§ 12

Die Berufung zum Pfarrer ist zurückzunehmen, wenn

- siè vom Pfarrer erschlichen ist,
- nicht bekannt war, daß der Berufene vor seiner Berufung Handlungen begangen hat, die ihn des Pfarramtes unwürdig erscheinen lassen.

§ 13

Die Berufung zum Pfarrer kann zurückgenommen werden, wenn

- der Berufene vor seiner Berufung gegenüber der für die Berufung zuständigen kirchlichen Stelle schulhaft unrichtige Angaben über seine Taufe oder über seine Konfirmation oder über seine Kirchenzugehörigkeit, insbesondere über frühere Kirchenaus- und Übertritte, oder über seine fachliche Vorbildung, insbesondere über die von ihm abgelegten Prüfungen, oder über seine Ordination gemacht und diese Angaben bis zum Beginn des Dienstverhältnisses nicht berichtigt hat;
- nicht bekannt war, daß der Berufene in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen Dienst entfernt worden war oder ihm die Versorgungsbezüge oder die in der Ordination begründeten Rechte aberkannt waren;
- bei einem Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung bereits im Zeitpunkt der Berufung vorlagen.

§ 14

(1) Die Rücknahme der Berufung erfolgt durch den Landeskirchenrat. Sie muß innerhalb von 6 Monaten erfolgen, nachdem der Evang. Oberkirchenrat von dem Rücknahmegrund Kenntnis erhalten hat. Vor der Rücknahme ist dem Pfarrer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Rücknahme ist dem Pfarrer schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(3) Die von dem Berufenen vorgenommenen Amtshandlungen bleiben gültig.

(4) Der Evang. Oberkirchenrat kann, sobald er von dem Grund für die Rücknahme der Berufung Kenntnis erlangt, die Ausübung des Dienstes untersagen.

IV. Abschnitt

Inhalt des Dienstverhältnisses

1. Grundlegende Dienstpflichten

§ 15

(1) Dem Inhaber einer Gemeindepfarrstelle obliegt die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung in Bindung an sein Ordinationsgelübde.

(2) Zu den geistlichen Amtspflichten des Pfarrers gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) der Gemeinde in Gottesdiensten, in Bibelstunden und in anderen Versammlungen Gottes Wort reichlich anzubieten und dadurch das geistliche Leben der Gemeinde zu pflegen;
- b) für die christliche Unterweisung der Jugend in Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht und Christenlehre zu sorgen;
- c) Seelsorge zu üben, vor allem durch Hausbesuche;
- d) die Gemeindeglieder an ihre Verantwortung für den Dienst am Nächsten und für den Aufbau der Gemeinde zu gemahnen und sie zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen.

(3) Der Pfarrer hat die Gemeinde in Gemeinschaft mit den Ältesten zu leiten (§§ 22 Absatz 3 und 50 der Grundordnung) und die brüderliche Zusammenarbeit mit den anderen Dienern in der Gemeinde zu pflegen.

§ 16

Dem Pfarrer, dem eine übergemeindliche Aufgabe übertragen ist (Pfarrer der Landeskirche), obliegt die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner besonderen Aufgabe. Diese ergibt sich aus dem dem Pfarrer erteilten Auftrag und den dafür bestehenden besonderen Dienstanweisungen.

§ 17

(1) Der Pfarrer hat sich als getreuer Haushalter den ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben ebenso gewissenhaft zu widmen als den geistlichen Amtspflichten.

(2) Zu den Verwaltungsaufgaben gehören insbesondere die Führung der Kirchenbücher, die pfarramtliche Geschäftsführung einschließlich der Registratur und die Verwaltung des kirchlichen Vermögens.

§ 18

(1) Unbeschadet seiner Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde, in die er berufen ist, ist der Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst ver-

pflichtet. Ihm können nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit vom Evang. Oberkirchenrat aus dringenden kirchlichen Rücksichten noch Dienste zugewiesen werden, die nicht zu seiner Pfarrstelle gehören.

(2) Die für solchen Dienst angemessenen Barauslagen sind dem Pfarrer zu ersetzen. Das Nähere regelt eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

2. Amtsverschwiegenheit

§ 19

(1) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich. Was dem Pfarrer in Ausübung der Seelsorge anvertraut wird, unterliegt ebenfalls dem Beichtgeheimnis.

(2) Der Pfarrer hat über Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt werden und ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht. Von dieser Verpflichtung zur Dienstverschwiegenheit kann der Pfarrer durch den Dekan befreit werden. Die Befreiung gilt allgemein als gewährt für dienstliche Mitteilungen im Rahmen der Dienstaufsicht.

3. Parochialrechte des Pfarrers

§ 20

Bestehen in einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der Ausübung des Predigtamtes selbständig und gleichberechtigt. Sie erhalten je einen eigenen Seelsorgebezirk als Pfarrgemeinde.

§ 21

(1) Dem Pfarrer steht der Dienst an allen Gliedern seiner Pfarrgemeinde zu.

(2) Der Pfarrer darf Gottesdienste und Amtshandlungen in einer anderen Pfarrgemeinde nur mit vorheriger Zustimmung des für diese zuständigen Pfarrers halten.

(3) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden darf der Pfarrer nur vornehmen, wenn ihm ein Abmeldeschein des zuständigen Pfarrers vorgelegt wird.

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet.

§ 22

(1) Der Pfarrer hat im Bereich der ihm anvertrauten Pfarrstelle das ausschließliche Recht auf die Inanspruchnahme der zur Pfarrstelle gehörenden Kanzel bei der Ausübung der öffentlichen Wortverkündigung.

(2) Das nach der Grundordnung anderen Dienern am Wort zuerkannte Kanzelrecht bleibt hiervon unberührt.

(3) Will der Pfarrer im Einzelfall die Kanzel einem Prediger überlassen, der nicht von einer Gliedkirche der Evang. Kirche in Deutschland mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes

beauftragt ist, so trägt er die durch geeignete Erkundigungen zu erfüllende Verantwortung für eine schrift- und bekennnisgemäße Predigt.

4. Gemeinschaft der Amtsbrüder

§ 23

Der Pfarrer soll die brüderliche Gemeinschaft mit seinen Amtsbrüdern und Mitarbeitern pflegen. Er soll bereit sein, brüderlichen Rat zu geben und in Lehre, Dienst und Leben brüderliche Zucht an sich üben zu lassen.

§ 24

(1) Der Pfarrer soll sich regelmäßig mit seinen Amtsbrüdern im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenfinden. Hierbei soll der Pfarrer der Gemeinschaft der Amtsbrüder mit Ergebnissen seiner theologischen Weiterbildung (§ 50 der Grundordnung) dienen.

(2) An dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen oder praktischen Förderung dienen, hat der Pfarrer teilzunehmen.

5. Nebenbeschäftigung

§ 25

(1) Der Pfarrer darf eine Beschäftigung neben seinem Amt nur annehmen, wenn sie mit der gewissenhaften Ausübung seines Dienstes und der Würde des Amtes zu vereinbaren ist.

(2) Zur Annahme einer solchen Tätigkeit bedarf der Pfarrer, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, der vorherigen Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

(3) Absatz 2 gilt nicht für

- a) eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Betätigung oder eine Vortragstätigkeit;
- b) die Übernahme von Ämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen ausschließlich kirchlichen, wohltätigen, erzieherischen oder beruflichen Zwecken dienen.

Die Übernahme einer derartigen Betätigung ist dem Evang. Oberkirchenrat anzugeben. Der Evang. Oberkirchenrat kann eine solche Tätigkeit untersagen, wenn dadurch die ordnungsgemäße Ausübung des Pfarrdienstes beeinträchtigt wird.

6. Besondere Pflichten

§ 26

Der Pfarrer darf nicht Körperschaften oder Personenvereinigungen angehören oder sie in anderer Weise fördern, wenn ihre Zwecke mit dem Auftrag der Kirche unvereinbar sind.

§ 27

(1) Die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes im Pfarrhaus durch Personen, die mit dem Pfarrer in häuslicher Gemeinschaft leben, oder denen er Räume im Pfarrhaus zum Gebrauch

überlassen hat, ist nur mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats zulässig.

(2) Der Pfarrer hat dahn zu wirken, daß seine Ehefrau nicht eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt, die seinem Dienst in der Gemeinde abträglich ist.

7. Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens

§ 28

Der Pfarrer hat bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens zu bedenken, daß ihn sein Amt an die ganze Gemeinde weist, und daß im Bewußtsein der Öffentlichkeit Person und Amt untrennbar sind.

8. Politische Betätigung

§ 29

Der Pfarrer hat bei einer politischen Betätigung die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus seinem Amt und aus der Rücksicht auf die ihm anvertraute Gemeinde ergeben. Um der rechten Ausübung seines Dienstes willen, den er ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit allen schuldig ist, soll er in der Öffentlichkeit nicht als Anhänger einer bestimmten politischen Partei oder eines bestimmten politischen Programms hervortreten.

§ 30

(1) Will sich ein Pfarrer für ein auf allgemeiner Wahl beruhendes Organ einer öffentlichen Körperschaft als Kandidat aufstellen lassen, so hat er dies alsbald dem Evang. Oberkirchenrat anzugeben.

(2) Nimmt er eine Kandidatur an, so darf er bis zur Wahl den ihm übertragenen kirchlichen Dienst nicht mehr ausüben.

(3) Nimmt ein Pfarrer eine Kandidatur an, die nicht für den Bundestag oder für den Landtag bestimmt ist, so kann der Evang. Oberkirchenrat ihm gestatten, vor der Wahl den kirchlichen Dienst weiter auszuüben.

§ 31

(1) Nimmt der Pfarrer eine erfolgte Wahl an, so scheidet er aus der bisherigen kirchlichen Amtsstelle aus. Der Pfarrer tritt in den Wartestand.

(2) Erfolgt die Wahl des Pfarrers nicht in den Bundestag oder in den Landtag, so kann der Landeskirchenrat aus wichtigen Gründen des kirchlichen Dienstes anordnen, daß der Pfarrer sein kirchliches Amt behält.

§ 32

(1) Nach Beendigung seines politischen Mandats ist der Pfarrer im Wartestand auf seinen Antrag, der innerhalb eines halben Jahres zu stellen ist, im kirchlichen Dienst wieder zu verwenden. Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. § 3 Absatz 3 des Pfarrerbesoldungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat ist berechtigt, dem Pfarrer auch ohne Antrag einen Dienst zu übertragen. Kommt der Pfarrer der Aufforderung, diesen anzutreten, innerhalb einer ihm vom Evang. Oberkirchenrat gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Evang. Oberkirchenrat die Zahlung des Wartegeldes einstellen.

9. Verlobung und Eheschließung

§ 33

(1) Der Pfarrer hat bei der Wahl seiner Ehefrau dessen eingedenk zu sein, daß er mit seinem Hause eine besondere Stellung im Leben der Gemeinde einnimmt.

(2) Will sich ein Pfarrer verloben, so hat er davon rechtzeitig den Landesbischof zu unterrichten. Dabei hat er den Namen und die persönlichen Verhältnisse der Braut mitzuteilen und ein pfarramtliches Zeugnis über die Braut vorzulegen.

(3) Die Eheschließung ist dem Evang. Oberkirchenrat über das Dekanat anzuseigen.

§ 34

Hat der Landesbischof gegen die beabsichtigte Eheschließung des Pfarrers Bedenken, so versucht er in einem seelsorgerlichen Gespräch eine Klärung herbeizuführen. Werden hierdurch die Bedenken nicht behoben, so veranlaßt er eine Überprüfung nach §§ 35 und 36.

§ 35

(1) Ist zu befürchten, daß das Ansehen des Pfarrers oder die rechte Ausübung seines Dienstes in der bisherigen Gemeinde durch die eheliche Verbindung gefährdet wird, so wird dem Pfarrer durch den Evang. Oberkirchenrat der Rat erteilt, sich um eine andere kirchliche Verwendung zu bewerben.

(2) Befolgt der Pfarrer den ihm erteilten Rat nicht, so kann er durch Beschuß des Landeskirchenrats gegen seinen Willen auf eine andere Pfarrstelle versetzt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören.

§ 36

(1) Erweist sich, daß durch die Eheschließung der Dienst des Pfarrers erheblich beeinträchtigt würde, so ist der Eheschließung zu widersprechen. Der Widerspruch erfolgt durch einen Beschuß des Landeskirchenrats nach Anhörung des Pfarrers.

(2) Schließt der Pfarrer trotz des Widerspruchs die Ehe, so ist er durch Beschuß des Landeskirchenrats in den Ruhestand zu versetzen, ohne daß die Ehefrau und die Abkömmlinge aus dieser Ehe Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung erwerben.

§ 37

(1) Stellt der Evang. Oberkirchenrat, nachdem ihm die Eheschließung bekannt geworden ist, fest, daß die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 oder des § 36 Abs. 1 vorliegen, so ist innerhalb von 3 Monaten nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 bzw. des § 36 Abs. 2 zu verfahren.

(2) Unberührt bleibt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen.

10. Ehe und Familie

§ 38

Von dem Pfarrer wird eine rechte Führung seiner Ehe nach christlicher Zucht und Ordnung erwartet. Er hat nach seinen Kräften dafür zu sorgen, daß kein Glied seines Hauses durch unsittliches, unehrenhaftes oder kirchenfeindliches Verhalten Ärgernis gibt.

§ 39

Die Pfarrfrau soll der Landeskirche angehören. Trifft sie aus der Landeskirche aus oder ist sie Mitglied einer religiösen Gemeinschaft, die im Widerspruch zur Evangelischen Kirche steht, so kann der Pfarrer durch den Landeskirchenrat in den Ruhestand versetzt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören.

11. Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe

§ 40

(1) Beabsichtigt ein Pfarrer, Klage auf Scheidung seiner Ehe einzureichen, so hat er dies vorher dem Landesbischof mündlich vorzutragen.

(2) Erhebt ein Pfarrer Klage auf Ehescheidung oder wird sie gegen ihn erhoben, so ist alsbald eine Abschrift der Klage und der Klageerwiderung dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen.

(3) Von einem Urteil, das in einem Ehescheidungsprozeß ergangen ist, hat der Pfarrer dem Evang. Oberkirchenrat alsbald nach Eintritt der Rechtskraft eine Ausfertigung vorzulegen.

§ 41

(1) Mit der rechtskräftigen Scheidung der Ehe eines Pfarrers scheidet dieser aus dem kirchlichen Dienst aus, sofern nicht der Landeskirchenrat nach § 42 eine andere Entscheidung trifft.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat kann schon während des schwelbenden Ehescheidungsprozesses Enthebung vom Amt anordnen, wenn das weitere Wirken den Auftrag des Amtes oder das Ansehen der Kirche gefährdet.

(3) Für die Zeit der Amtsenthebung kann ein Teil der Dienstbezüge, höchstens 25 %, einbehalten werden. Die einbehaltenen Beträge verfallen, wenn es nach der Entscheidung des Landeskirchenrats (§ 42 Abs. 1) bei dem Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst verbleibt.

§ 42

(1) Im Falle des § 41 Abs. 1 hat der Landeskirchenrat alsbald zu entscheiden, ob es bei dem Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst verbleibt, oder ob der Geschiedene in den Ruhestand zu versetzen oder mit einem anderen Dienst zu beauftragen oder in seinem bisherigen Amt weiter zu belassen ist. Bei der Entscheidung ist nicht nur das Scheidungsurteil, sondern der gesamte Sachverhalt zu berücksichtigen.

(2) Schon bevor diese Entscheidung ergeht, kann der Evang. Oberkirchenrat anordnen, daß der Geschiedene seinen bisherigen Dienst vorläufig weiterzuführen hat.

(3) Unberührt bleibt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 43

(1) Wird vom Landeskirchenrat das Ausscheiden aus dem Dienst bestätigt, so verliert mit der Rechtskraft dieses Beschlusses der Geschiedene seine Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie die durch die Ordination begründeten Rechte des Pfarrers.

(2) Der Landeskirchenrat kann der geschiedenen Ehefrau und den Kindern eine jederzeit widerrufliche Unterstützung bewilligen bis zur Höhe der Bezüge, die geleistet würden, wenn die Ehe durch Tod beendet worden wäre.

§ 44

(1) Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gelten die Bestimmungen der §§ 40, 41 Abs. 2 entsprechend.

(2) Mit der rechtskräftigen Auflösung der Ehe tritt der Pfarrer in den Wartestand. Der Landeskirchenrat entscheidet alsbald darüber, ob der Pfarrer aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet oder ob eine der in § 42 Abs. 1 genannten Maßnahmen zu treffen ist.

§ 45

Die Wiederverheiratung eines geschiedenen Pfarrers ist nur mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats zulässig.

12. Würde der Amtsausübung

§ 46

Der Pfarrer hat sich durch sein Verhalten des Vertrauens würdig zu erweisen, das seinem Amt entgegengebracht wird. Er hat nach seinen Kräften alles zu vermeiden, was zu einer schlechten Ausübung, einem Mißbrauch oder einer Entwürdigung seines Amtes führt.

§ 47

Die Unabhängigkeit und das Ansehen des Pfarrstandes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Dem Pfarrer ist es daher nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Genehmigung durch den Dekan erteilt werden.

13. Vertretung im Amt

§ 48

Die Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenbezirks zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Der Dekan kann einen Pfarrer des Kirchenbe-

zirks mit der Vertretung beauftragen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenbezirks nicht möglich, so kann auch ein benachbarter Pfarrer eines anderen Kirchenbezirks im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Dekane mit der Vertretung beauftragt werden.

14. Amtsbezeichnung

§ 49

(1) Der Pfarrer führt die Amtsbezeichnung, die ihm in der Berufungsurkunde beigelegt worden ist. Wird ein Pfarrer in den Wartestand versetzt, so kann er seine Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „im Wartestand“ (i. W.) weiterführen. Der Pfarrer im Ruhestand führt seine letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ (i. R.).

(2) In den übrigen Fällen der Veränderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt das Recht des Pfarrers zur Fortführung der bisherigen Amtsbezeichnung, es sei denn, daß ihm dieses Recht durch den Evang. Oberkirchenrat ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem die Beendigung der Tätigkeit andeutenden Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) geführt werden.

15. Amtstracht

§ 50

(1) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Pfarrer die vorgeschriebene Amtstracht. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es angeordnet oder nach dem Herkommen üblich ist. Das Nähere wird durch besondere Ordnung geregelt.

(2) Die Kleidung des Pfarrers soll stets der Würde des Amtes entsprechen.

16. Dienstwohnung

§ 51

(1) Der Pfarrer hat ein Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung oder auf einen entsprechenden Ortszuschlag. Ist ein Pfarrhaus vorhanden, so gelten die vom Pfarrer und seiner Familie bewohnten Räume als Dienstwohnung.

(2) Der Pfarrer ist verpflichtet, mit seiner Familie in der für ihn bestimmten Dienstwohnung zu wohnen.

(3) Pfarrer, die Ortszuschlag erhalten, müssen ihre Wohnung am Dienstsitz beziehen. Sie haben ihre Wohnung so zu wählen, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Dienstes gewährleistet ist. Die Wohnung soll deshalb in der Pfarrgemeinde des Pfarrers liegen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen durch den Evang. Oberkirchenrat genehmigt werden.

(4) Über die Untervermietung in Dienstwohnungen trifft eine Verordnung des Evang. Oberkirchenrats die nähere Regelung.

(5) Bei Ausscheiden aus der Pfarrstelle ist die Dienstwohnung von dem Pfarrer bzw. seinen Angehörigen für den Nachfolger freizumachen.

17. Anwesenheitspflicht und Abwesenheit aus besonderen Anlässen

§ 52

(1) Der Pfarrer soll für seine Gemeindeglieder jederzeit erreichbar sein.

(2) Entfernt sich der Pfarrer aus seiner Gemeinde für länger als einen Tag, so hat er dies vorher dem Dekan mitzuteilen.

§ 53

(1) Der Pfarrer bedarf für eine Abwesenheit von der Gemeinde aus persönlichen Gründen für länger als einen Tag und aus dienstlichen Gründen für länger als drei Tage der Beurlaubung durch den Dekan. In dringenden Fällen ist unter Angabe des Grundes und unter Bezeichnung des etwaigen Vertreters vorher oder unmittelbar nachher dem Dekan Anzeige zu erstatten. Wird der Pfarrer durch die Leitung der Landeskirche zu einer mehr als dreitägigen dienstlichen Veranstaltung einberufen, so ist er zu beurlauben.

(2) Der Pfarrer hat im Falle seiner Abwesenheit vom Amtssitz für seine Vertretung zu sorgen. Er kann dabei die Vermittlung des Dekans in Anspruch nehmen.

(3) Gesuche um einen Urlaub von länger als einer Woche sind mindestens 2 Wochen vor dem Tag, an dem der Urlaub angetreten werden soll, bei dem Dekan einzureichen. In dem Gesuch hat der Pfarrer über die Versehung seines Dienstes einschließlich des Religionsunterrichts Vorschläge zu machen unter Darlegung der Bereitwilligkeit der Vertreter. Pfarrer, welche Religionsunterricht erteilen, sollen den etwa von ihnen gewünschten längeren Urlaub in die Ferienzeit verlegen. Ist dies nicht möglich, so haben sie eine Vertretung für alle Religionsstunden, die sie während des Urlaubs zu geben hätten, mit den Schulleitungen zu vereinbaren. Der Ältestenkreis ist von dem Urlaubsgesuch zu verständigen.

(4) Eine Abwesenheit des Pfarrers aus persönlichen Gründen wird bis zu einer Gesamtdauer von 10 Tagen im Jahr nicht auf den Jahresurlaub (§ 60) angerechnet.

(5) Für eine Weiterbildung, die im kirchlichen Interesse liegt, kann der Evang. Oberkirchenrat Urlaub gewähren.

18. Erkrankung

§ 54

(1) Kann der Pfarrer infolge von Krankheit seinen Dienst nicht ausüben, so hat er dies alsbald dem Dekan und dem Ältestenkreis anzugeben. Bei einer Erkrankung, die über eine Woche dauert, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Falle der Dienstunfähigkeit regelt der Dekan die Vertretung.

(2) Bedarf der Pfarrer eines ärztlich verordneten längeren Erholungsurlaubs, so ist dieser über das Dekanat beim Evangelischen Oberkirchenrat zu beantragen.

19. Übergabe amtlicher Unterlagen

§ 55

(1) Bei Beendigung des Dienstes in seiner Pfarrstelle hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Die ordnungsgemäße Dienstübergabe ist in Anwesenheit des Dekans und eines Vertreters des Ältestenkreises von diesen und den beteiligten Pfarrern in einem Protokoll zu beurkunden.

(2) Stirbt ein Pfarrer, so hat der Vertreter dafür Sorge zu tragen, daß ihm Unterlagen der in Absatz 1 bezeichneten Art, die der Verstorbene in Verwahrung hatte, ausgehändigt werden.

V. Abschnitt

Sicherung des Dienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 56

Die Landeskirche gewährt dem Pfarrer Schutz und Förderung in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer.

2. Diensteinkommen, Versorgung und Unfallfürsorge

§ 57

Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich, seine Ehefrau und seine Kinder. Der Lebensunterhalt wird in Form des Diensteinkommens, der Wartestandsbezüge und der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung gewährt. Der Pfarrer erhält Beihilfen für besondere Aufwendungen insbesondere bei Krankheit, Geburt und Todesfall, für den auswärtigen Schulbesuch seiner Kinder und für Umzüge im dienstlichen Interesse.

§ 58

Erleidet der Pfarrer einen Dienstunfall, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt. Erwirbt der Pfarrer durch den Dienstunfall Ersatzansprüche gegen den Schädiger, so ist er verpflichtet, diese Ansprüche insoweit an die Landeskirche abzutreten, als ihm diese Unfallfürsorge gewährt.

§ 59

Die näheren Voraussetzungen und den Umfang der in §§ 57, 58 genannten Leistungen der Landeskirche bestimmen besondere Kirchengesetze.

3. Jahresurlaub

§ 60

(1) Der Pfarrer hat Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub von 5 Wochen unter Fortzahlung der Bezüge. § 53 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Das Nähere regelt eine vom Evang. Oberkirchenrat zu erlassende Urlaubsordnung.

4. Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche

§ 61

(1) Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Pfarrer, der früheren Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen, insbesondere die Ansprüche auf Zahlung der Dienst- und Wartestandsbezüge, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge, steht unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Gerichte der Rechtsweg zu dem kirchlichen Verwaltungsgericht offen.

(2) Vor der gerichtlichen Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen die Landeskirche oder eine ihrer Kirchengemeinden hat der Pfarrer die Entscheidung des Evang. Oberkirchenrats über seine Ansprüche einzuholen. Einem ablehnenden Bescheid steht es gleich, wenn der Evang. Oberkirchenrat innerhalb von 3 Monaten, nachdem der Antrag eingegangen ist, nicht entschieden hat.

5. Rechtsschutz

§ 62

Der Pfarrer kann gegen die Entscheidung einer kirchlichen Aufsichtsinstanz bei dieser Gegenvorstellungen erheben. Besteht nach der Grundordnung und den kirchlichen Gesetzen ein Beschwerderecht, so darf der Pfarrer die Beschwerde erst einlegen, wenn er mit einer Gegenvorstellung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang durchgedrungen ist.

§ 63

Bei der Behandlung von Mitteilungen und Beschwerden über einen Pfarrer, die ihm nachteilig werden können, muß der Pfarrer angehört werden, soweit es sich nicht um eine dienstliche Beurteilung handelt.

6. Akteneinsicht

§ 64

(1) In die Personalakten der Pfarrer dürfen ungünstige Tatsachen erst aufgenommen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist in die Personalakten mitaufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Dem Pfarrer sind auf schriftlichen Antrag seine Personalakten im Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats vorzulegen.

VI. Abschnitt

Dienstaufsicht

1. Allgemeines

§ 65

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht ist es, den Pfarrer durch Beratung und Anleitung sowie durch Ermahnung und nötigenfalls durch Zuordnung zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Amtspflichten anzuhalten.

2. Amtspflichtverletzung

§ 66

(1) Ein Pfarrer, der schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm das Amt und seine Stellung als Pfarrer auferlegen, hat sich disziplinarrechtlich zu verantworten. Eine Amtspflichtverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn er das ihm anvertraute Amt schlecht ausübt, mißbraucht oder entwürdigt, ferner, wenn er der Gemeinde oder der Landeskirche Ärgernis gibt oder Schaden zufügt.

(2) Die Rechtsfolgen sowie das Verfahren bei Amtspflichtverletzung werden in dem Disziplinargerichtsgesetz geregelt.

3. Lehrbeanstandungen

§ 67

(1) Ein Pfarrer, der öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der Landeskirche tritt, verletzt die bei der Ordination eingegangene Lehrverpflichtung.

(2) Lehrbeanstandungen unterliegen nicht einem disziplinargerichtlichen Verfahren. Sie können nur Gegenstand eines besonderen Lehrzuchtverfahrens sein.

4. Schadenersatz

wegen Amtspflichtverletzung

§ 68

(1) Verletzt der Pfarrer schuldhaft seine Amtspflichten, so hat er der kirchlichen Körperschaft, deren Aufgaben er wahrzunehmen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Hat die kirchliche Körperschaft einem Dritten Schadenersatz zu leisten, weil der Pfarrer in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes seine Amtspflichten verletzt hat, so hat der Pfarrer den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Abs. 1 können nur innerhalb von 3 Jahren von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, in dem die Körperschaft von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von 10 Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Abs. 2 beträgt die Frist 3 Jahre von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von der Körperschaft anerkannt oder ihr gegenüber rechtskräftig festgestellt ist, und die Körperschaft von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(5) Leistet der Pfarrer der kirchlichen Körperschaft Ersatz und hat diese einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist der Ersatzanspruch an den Pfarrer abzutreten.

5. Ersatzvornahme

§ 69

Vernachlässigt ein Pfarrer schuldhaft seine dienstlichen Pflichten, so kann der Evang. Oberkirchenrat nach vergeblicher Ermahnung und Fristsetzung unbeschadet weiterer, insbesondere disziplinarrechtlicher Maßnahmen die Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte auf Kosten des Pfarrers ausüben lassen.

6. Vorläufige Untersagung der Dienstausübung

§ 70

(1) Wird die Einleitung eines Verfahrens erforderlich gehalten, mit dem eine Beurlaubung vom Dienst oder eine vorläufige Dienstenthebung verbunden werden kann, so ist der Evang. Oberkirchenrat berechtigt, dem Pfarrer bis zur endgültigen Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens die Ausübung des Dienstes vorläufig zu untersagen, wenn ein weiteres Wirken den Auftrag des Amtes oder das Ansehen der Kirche gefährden würde. Diese Maßnahme, mit der eine Minderung des Diensteinkommens des Pfarrers nicht verbunden sein darf, ist nur für die Dauer von höchstens zwei Monaten zulässig.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann diese Maßnahme von dem zuständigen Dekan angeordnet werden. In diesem Falle hat der Dekan unverzüglich dem Evang. Oberkirchenrat zu berichten. Dieser hat über die Fortdauer der Maßnahme zu entscheiden.

VII. Abschnitt

Veränderung des Dienstverhältnisses

1. Pfarrstellenwechsel

§ 71

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist unwiderruflich. Der Pfarrer kann auf die Pfarrstelle mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats verzichten.

(2) Pfarrer der Landeskirche sind frei versetzbare.

§ 72

(1) Dem Pfarrer steht es frei, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Ist der Pfarrer noch keine 5 Jahre auf seiner Pfarrstelle, so bedarf er zu der Bewerbung um eine ausgeschriebene Pfarrstelle der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats.

2. Versetzung im Interesse des Dienstes

§ 73

Abgesehen von den in den §§ 35 Abs. 2, 42 Abs. 1 geregelten Fällen und unbeschadet des § 54 Abs. 3 Buchst. b der Grundordnung kann ein Pfarrer auch gegen seinen Willen aus dringenden Rücksichten des Dienstes auf eine andere Pfarrstelle versetzt werden, insbesondere

- a) wenn eine Veränderung in der Organisation der Pfarrstellen oder ihrer Bezirke die einstweilige Nichtbesetzung einer bisherigen Stelle erforderlich macht,
- b) um eine Gemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren, wenn zu erwarten steht, daß dem Pfarrer in einer anderen Gemeinde ein fruchtbare Wirken beschieden ist,
- c) wenn der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes in der Führung seines Pfarramtes erheblich behindert ist.

§ 74

Die Entscheidung über die Versetzung trifft der Landeskirchenrat in der Besetzung gemäß § 106 Abs. 2 der Grundordnung. Dem Pfarrer muß ausreichend Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Der Ältestenkreis ist zu hören.

§ 75

(1) Dem Pfarrer ist eine Frist bis zu 6 Monaten zu gewähren, um ihm Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Erweist sich die Übertragung einer anderen Pfarrstelle innerhalb von 6 Monaten als undurchführbar, so kann der Pfarrer durch Entscheidung des Landeskirchenrats in den Wartestand versetzt werden.

§ 76

Lassen die Gründe, die eine Versetzung des Pfarrers auf eine andere Pfarrstelle nach § 73 Buchst. b erfordern, eine gedeihliche Wirksamkeit des Pfarrers auch in einer anderen Gemeinde zunächst nicht erwarten, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer in den Wartestand versetzen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 74 entsprechend.

§ 77

Erfolgt die Versetzung eines Pfarrers infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, so können ihm die Umzugskosten ganz oder teilweise zur Last gelegt werden.

§ 78

Der Evang. Oberkirchenrat kann den Pfarrer für die Dauer des Versetzungsverfahrens von seinen Dienstgeschäften beurlauben. Dem Pfarrer kann auch die Verwaltung einer anderen Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen werden. Gegen diese Maßnahmen ist die Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig. Die Beschwerde hat aufschließende Wirkung.

§ 79

Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. § 3 Absatz 3 des Pfarrerbesoldungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

3. Wartestand

§ 80

(1) Ein Pfarrer kann nur in den durch Kirchengebote geregelten Fällen in den Wartestand versetzt werden.

(2) Soweit nicht der Wartestand kraft Gesetzes eintritt, erfolgt die Versetzung des Pfarrers in den Wartestand durch eine Entscheidung der nach den kirchlichen Gesetzen zuständigen Stelle. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Pfarrer schriftlich bekanntzugeben.

(3) Der Wartestand beginnt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand rechtskräftig geworden ist.

§ 81

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer behält die mit der Ordination erworbenen Rechte, verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes seine Pfarrstelle und die ihm im Zusammenhang mit dem Pfarramt übertragenen Nebenämter. Der Pfarrer ist verpflichtet, auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrats seine Dienstwohnung zu räumen.

(2) Vom Beginn des Wartestandes an erhält der Pfarrer ein Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchlichen Bestimmungen.

(3) Die Auswirkungen des Wartestandes auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltsfähige Dienstzeit regelt das Pfarrerbesoldungsgesetz.

§ 82

(1) Der Pfarrer im Wartestand kann mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats Vertretungen in der Ausübung des Pfarrdienstes übernehmen. Er kann sich um die Wiederverwendung in einer freien Pfarrstelle bewerben. Der Evang. Oberkirchenrat kann seine Bewerbung ablehnen oder zurückstellen, wenn eine gedeihliche Wirksamkeit in einer neuen Pfarrstelle noch nicht gewährleistet erscheint.

(2) Der Pfarrer im Wartestand kann vom Evang. Oberkirchenrat jederzeit auf eine bestimmte Pfarrstelle berufen werden. Er ist verpflichtet, einer solchen Berufung Folge zu leisten.

(3) Der Evang. Oberkirchenrat kann dem Pfarrer im Wartestand die Verwaltung einer Pfarrstelle widerruflich übertragen, wenn die Gründe, die zum Ausscheiden aus seiner früheren Stelle geführt haben, eine gedeihliche Tätigkeit in der neuen Pfarrstelle nicht ausschließen. Der Pfarrer ist verpflichtet, die vorläufige Verwaltung zu übernehmen, wenn ihm zugesichert wird, daß der Auftrag mindestens 6 Monate bestehen bleiben wird, falls nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen. Solange der Pfarrer im Wartestand eine Pfarrstelle vorläufig verwaltet, erhält er die Bezüge, die er als Inhaber dieser Pfarrstelle erhalten würde.

(4) Leistet der Pfarrer im Wartestand der Berufung nach Absatz 2 schuldhaft nicht Folge oder weigert er sich ohne hinreichenden Grund, einen Dienst nach Abs. 3 zu übernehmen, so kann er unbeschadet weiterer Maßnahmen durch den Landeskirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

§ 83

Tritt ein Pfarrer durch disziplinargerichtliche Amtsenthebung in den Wartestand, so finden auf sein Dienstverhältnis die besonderen Bestimmungen des kirchlichen Disziplinargesetzes über die Rechtsfolgen der Amtsenthebung Anwendung.

§ 84

Der Wartestand endet

1. mit dem Zeitpunkt, zu dem der Pfarrer wieder endgültig zum Dienst berufen oder ihm eine Pfarrstelle übertragen wird;
2. mit der Versetzung in den Ruhestand;
3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

4. Ruhestand

§ 85

(1) Der Pfarrer tritt nach Vollendung des 70. Lebensjahres zu einem vom Evang. Oberkirchenrat zu bestimmenden Zeitpunkt in den Ruhestand. Der Evang. Oberkirchenrat kann einen Pfarrer, der das 70. Lebensjahr vollendet hat, mit seiner Zustimmung im Amt belassen.

(2) Ein Pfarrer, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen.

§ 86

(1) Ein Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von amtswegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann ein Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von 6 Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer 6 Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich auf Verlangen ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die Landeskirche trägt die dadurch entstehenden Kosten.

§ 87

Abgesehen von den in §§ 36 Abs. 2, 38, 42 Abs. 1 und 82 Abs. 4 geregelten Fällen kann ein Pfarrer ohne sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt werden

1. wenn er mit seiner Gemeinde derart zerfallen ist, daß seine Wirksamkeit auch in einer anderen Gemeinde nicht mehr möglich oder dem landeskirchlichen Interesse zuwider ist;
2. wenn er in seiner Gemeinde eine ersprießliche Tätigkeit im Sinne seines Auftrags als Diener Jesu Christi nicht ausübt und nicht zu erwarten ist, daß er in einer anderen Gemeinde ersprießlich wirken kann;

3. wenn er sich weigert, der gemäß §§ 73, 74 gegen ihn ausgesprochenen Versetzung Folge zu leisten.

§ 88

(1) Soweit nicht ein Antrag gemäß § 86 Absatz 1 gestellt ist, entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 86 und 87 und ihre Anwendung der Landeskirchenrat.

(2) Der Pfarrer ist unter Angabe der Gründe, die für seine vorzeitige Zurruhesetzung sprechen, schriftlich aufzufordern, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens 4 Wochen zu erheben.

(3) Werden Einwendungen innerhalb der Frist nicht erhoben, so wird dies einem Gesuch um Versetzung in den Ruhestand gleichgeachtet.

(4) Werden Einwendungen fristgemäß erhoben und will der Landeskirchenrat von der Versetzung in den Ruhestand nicht absehen, so soll vor der Entscheidung des Landeskirchenrats der zuständige Dekan unter Heranziehung von 2 anderen Pfarrern des Kirchenbezirks eine Aussprache mit dem betroffenen Pfarrer haben und darüber dem Landeskirchenrat berichten.

(5) Der Evang. Oberkirchenrat kann den Pfarrer für die Dauer des Verfahrens von seinen Dienstgeschäften beurlauben.

(6) Die Entscheidung des Landeskirchenrats ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zustellen.

§ 89

(1) Der Pfarrer im Wartestand kann auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Ein Pfarrer im Wartestand ist, abgesehen von einer Zurruhesetzung nach § 82 Abs. 4, in den Ruhestand zu versetzen, wenn seine Wiedereinstellung bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der Versetzung in den Wartestand sich als nicht durchführbar erwiesen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Pfarrer gemäß § 82 Abs. 3 auftragsweise beschäftigt ist.

§ 90

(1) Soweit die Versetzung in den Ruhestand nach den kirchlichen Gesetzen nicht durch eine Entscheidung des Landeskirchenrats erfolgt, wird sie durch den Evang. Oberkirchenrat ausgesprochen.

(2) Der Pfarrer erhält über seine Versetzung in den Ruhestand eine Urkunde. Sie muß den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand enthalten. Soweit der Landeskirchenrat entscheidet, tritt seine schriftliche Entscheidung an die Stelle der Urkunde.

§ 91

(1) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Verpflichtung des Pfarrers zur Dienstleistung. Im übrigen besteht das Dienstverhältnis weiter. Der Pfarrer behält die mit der Ordination erworbenen Rechte. Bei einer Versetzung in den Ruhestand gemäß § 87 kann die Ausübung dieser Rechte im einzelnen in der Entscheidung des Landeskirchenrats eingeschränkt werden. Das

kirchliche Disziplinarrecht findet auf den Pfarrer im Ruhestand Anwendung.

(2) Der Pfarrer erhält ein Ruhegehalt nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

§ 92

(1) Der Pfarrer im Ruhestand kann vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für seine Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Er ist verpflichtet, der Berufung zu folgen.

(2) Wird der Pfarrer im Ruhestand wieder zum Dienst berufen, so hat er Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen. Dies gilt nicht, wenn die Versetzung in den Ruhestand durch sein Verschulden veranlaßt war.

(3) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstelle kann der Pfarrer im Ruhestand nur mit seiner Zustimmung beauftragt werden.

VIII. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 93

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers endet außer mit dem Tod durch:

- a) Entlassung aus dem Dienst
- b) Ausscheiden aus dem Dienst
- c) Entfernung aus dem Dienst.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das kirchliche Disziplinarrecht geregelt.

2. Entlassung

§ 94

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst bei dem Evang. Oberkirchenrat beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen. Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist.

(2) Dem Antrag muß binnen 3 Monaten entsprochen werden; jedoch kann die Entlassung vertagt werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung des ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Die Entlassung ist dem Pfarrer schriftlich zu eröffnen. Dabei sind ihm die Rechtsfolgen der Entlassung sowie der Zeitpunkt, zu dem die Entlassung wirksam wird, bekanntzugeben.

(4) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer den Anspruch auf Besoldung und Versorgung.

§ 95

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung aus dem Dienst, um sich von seinem Amt und Auftrag zu trennen, so verliert er die mit der Ordin-

nation erworbenen Rechte. Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat kann dem entlassenen Pfarrer die mit der Ordination erworbenen Rechte auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen, wenn seine neue Tätigkeit in einem Zusammenhang mit dem Verkündigungsaufrag steht oder die Belassung sonst im kirchlichen Interesse erwünscht erscheint.

(3) Übernimmt der aus dem kirchlichen Dienst entlassene Pfarrer eine der Sozialversicherungspflicht unterliegende berufliche Tätigkeit, so hat er gegen die Landeskirche einen Anspruch auf Nachversicherung.

3. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 96

(1) Abgesehen von den in den §§ 43 Absatz 1, 44 Absatz 2 genannten Fällen scheidet der Pfarrer aus dem Dienst der Landeskirche aus:

- a) wenn er aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt,
- b) wenn er auf die mit der Ordination erworbenen Rechte verzichtet,
- c) wenn er seinen Dienst in der Absicht aufgibt, ihn nicht wieder aufzunehmen.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche verliert der Pfarrer die mit der Ordination erworbenen Rechte sowie den Anspruch auf Bezahlung und Versorgung.

(3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist in einem schriftlichen Bescheid des Evang. Oberkirchenrats festzustellen. Dabei ist auch zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an das Ausscheiden aus dem Dienst wirksam ist. Auf die Rechtsfolgen ist hinzuweisen.

IX. Abschnitt

Ruhen und Wiederbeilegung der mit der Ordination erworbenen Rechte

§ 97

Die mit der Ordination erworbenen Rechte ruhen, solange nach den Feststellung des Evang. Oberkirchenrats ein Pfarrer infolge von Geisteschwäche oder Geisteskrankheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

§ 98

(1) Die mit der Ordination erworbenen Rechte können wieder beigelegt werden, wenn der Betroffene im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder verwendet werden soll.

(2) Die Zuständigkeit für die Wiederbeilegung regelt sich nach der Ordnung der Evang. Kirche in Deutschland.

(3) Im Falle der Wiederverwendung ist dem Betroffenen die Ordinationsurkunde wieder auszuhändigen. Über die Wiederbeilegung der mit der Ordination erworbenen Rechte ist ihm eine Bescheinigung zu erteilen.

X. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung des Pfarrerdienstrechtes auf besondere kirchliche Dienste

§ 99

(1) Das Dienstrecht für Pfarrer findet sinngemäß Anwendung auf das Dienstverhältnis

- a) des Landesbischofs
- b) der theologischen Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats
- c) der Prälaten.

(2) Soweit nicht besondere kirchliche Gesetze und Verordnungen das Dienstrecht im einzelnen regeln, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes außerdem sinngemäß Anwendung auf das Dienstrecht

- a) der Vikarin
- b) des Pfarrvikars
- c) des Vikars
- d) des Pfarrdiakons.

(3) Verheiratet sich eine Vikarin, so endet damit das Dienstverhältnis. Der Evang. Oberkirchenrat kann hiervon Ausnahmen bewilligen. Wird das Dienstverhältnis durch Verheiratung beendet, so erhält die Vikarin eine Abfindung. Das Nähere regelt das Pfarrerbesoldungsgesetz.

(4) Für das Dienstrecht anderer an der öffentlichen Ausübung der Wortverkündigung haupt- oder nebenamtlich teilhabenden Personen gilt die sinngemäße Anwendung dieses Gesetzes nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen.

(5) Besondere Bestimmungen in Staatsverträgen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

2. Pfarrer als hauptamtliche Religionslehrer

§ 100

Ein Pfarrer, der hauptamtlich Religionsunterricht erteilt, wird auf die Stelle eines hauptamtlichen kirchlichen Religionslehrers als Pfarrer der Landeskirche berufen.

§ 101

(1) Pfarrer, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen und vom Staat als Angestellte oder Beamte übernommen werden, bleiben in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Sie unterliegen der Dienstaufsicht und der Disziplinargewalt der zuständigen landeskirchlichen Organe.

(2) Ihre Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche ruhen, solange sie aus dem Dienstverhältnis zum Staat Dienstekommen oder Versorgung erhalten.

(3) Als staatlichem Religionslehrer verbleibt dem Pfarrer das Recht, sich um ausgeschriebene Pfarrstellen zu bewerben. Scheidet der Pfarrer wegen Berufung auf eine Pfarrstelle aus dem Dienstverhältnis zum Staat aus, so wird die in

diesem geleistete Dienstzeit auf das kirchliche Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet.

§ 102

(1) Soweit nicht die dienstrechtliche Stellung des Pfarrers, der hauptamtlich Religionsunterricht erteilt, in kirchlichen Gesetzen besonders geregelt ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

(2) Es wird erwartet, daß Pfarrer, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten als Religionslehrer, nach Kräften das kirchliche Leben der Gemeinde fördern helfen und ihre Mitwirkung bei den kirchlichen Arbeiten nicht versagen, es sei denn, daß zwingende Gründe sie dazu veranlassen.

3. Erfüllung des kirchlichen Auftrags in weiteren staatlichen Bereichen

§ 103

(1) Pfarrer, die als Militärgeistliche hauptamtlich in der Militärseelsorge tätig sind, stehen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche unabhängig davon, ob sie von der Landeskirche zu diesem Dienst beurlaubt oder freigestellt und vom Staat in das Angestelltenverhältnis, das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen sind.

(2) Solange der Militärgeistliche in einem Dienstverhältnis zum Staat steht, ruhen seine Besoldungs- oder Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche. Während dieser Zeit ruht seine Bindung an Weisungen der Leitungsgremien der Landeskirche. Als kirchlicher Amtsträger bleibt der Militärgeistliche der Disziplinargewalt der Landeskirche unterworfen.

(3) Im übrigen gilt für das Dienstverhältnis des Militärgeistlichen das Recht der Evang. Kirche in Deutschland. Soweit dieses auf das Dienstrecht der Landeskirche verweist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 104

Auf das Dienstverhältnis der Pfarrer, die als Gefängnisgeistliche oder in einer anderen Personal- oder Anstaltsgemeinde im staatlichen Bereich und in einem Dienstverhältnis zum Staat hauptamtlich tätig sind, finden die §§ 101 und 102 Absatz 1 sinngemäß Anwendung.

4. Erfüllung des kirchlichen Auftrags in diakonischen Werken und Einrichtungen

§ 105

(1) Übernimmt ein Pfarrer hauptamtlich einen Dienst in einer der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten kirchlichen Anstalten, Werke und Einrichtungen, so kann er für diesen Dienst vom Landeskirchenrat abgeordnet werden.

(2) Mit der Abordnung verliert er seine bisherige Pfarrstelle. Seine Ansprüche auf Dienstgehalt und Versorgung gegen die Landeskirche ruhen während der Abordnung. Für besondere Aufwendungen, insbesondere bei Krankheit, Geburt und Todesfall, erhält der Pfarrer von der Landeskirche Beihilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Wird der abgeordnete Pfarrer zur Ruhegesetzt, so endet seine Abordnung. Die Landeskirche übernimmt die Leistung der Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge unter Anrechnung der während der Abordnung abgeleisteten Dienstzeit.

5. Auslandspfarrer

§ 106

(1) Pfarrer, die durch die Evang. Kirche in Deutschland zum Dienst in einer ausländischen Kirchengemeinde entsandt und hierfür von der Landeskirche freigestellt werden (Auslandspfarrer), genießen die Fürsorge der Landeskirche nach Maßgabe des Kirchengesetzes der Evang. Kirche in Deutschland über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Gemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands.

(2) Der freigestellte und auf Zeit entsandte Pfarrer behält die Anstellungsfähigkeit in der Landeskirche und seine Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche. Er bleibt während des Auslandsdienstes der Disziplinargewalt der Landeskirche unterstellt. Die Landeskirche bleibt für die Versetzung in den Ruhestand zuständig. Die im Ausland verbrachte Dienstzeit wird auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet. Im übrigen gelten für das Dienstverhältnis des Auslandspfarrers zur Landeskirche die Bestimmungen des in Abs. 1 genannten Kirchengesetzes. Soweit dieses auf das Dienstrecht der Landeskirche verweist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

(3) Im Falle der Entsendung auf Dauer scheidet der Pfarrer aus dem Dienst der Landeskirche unter Verlust der im Dienstverhältnis zur Landeskirche begründeten Rechte aus. Er behält im übrigen die mit der Ordination verliehenen Rechte.

XI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 107

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Bestimmungen des älteren Rechts außer Kraft. Insbesondere werden aufgehoben, soweit sie nicht schon durch frühere Bestimmungen außer Kraft gesetzt sind:

a) das kirchliche Gesetz, die Dienstverhältnisse der Geistlichen der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr.

- (Dienstgesetz) vom 24. 3. 1920 (VBl. S. 17) mit Abänderungen,
- b) das kirchliche Gesetz, die Auswirkung der Ehescheidung bei Pfarrern und anderen kirchlichen Dienern betr., vom 26. 4. 1951 (VBl. S. 22),
- c) das kirchliche Gesetz, die parteipolitische Befähigung der Pfarrer und anderer kirchlicher Diener betr., vom 26. 4. 1951 (VBl. S. 21),
- d) das kirchliche Gesetz, die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle oder einer Stelle eines Religionslehrers mit theologischer Vorbildung betr., vom 25. 10. 1951 (VBl. S. 58),
- e) das kirchliche Gesetz, die Rechtsstellung und Versorgung der im Dienst der Badischen Inne-

ren Mission tätigen Geistlichen betr., vom 29. 5. 1947/4. 3. 1948 (VBl. S. 22/1947 und 6/1948),

f) das kirchliche Gesetz, die Vikarinnen betr., vom 14. 3. 1944/4. 3. 1948 (VBl. S. 10/1944 und 6/1948),

g) die Verordnung, die Erteilung von Urlaub an Geistliche betr., vom 14. 4. 1910 (VBl. S. 74).

(3) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof:

Evangelische Landeskirche in Baden

Begründung

zum

Entwurf eines Pfarrerdienstgesetzes

**Vorlage des Landeskirchenrats
an die Landessynode
im Herbst 1960**

A. Vorbemerkung

Der Entwurf des Pfarrerdienstgesetzes strebt eine möglichst umfassende Regelung aller mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes durch den Pfarrer zusammenhängenden dienstrechlichen Fragen an. Der überkommene Rechtszustand einer weitgehenden Zersplitterung des positiv-rechtlichen Pfarrerdienstrechtes sollte überwunden und eine für die praktische Handhabung des Pfarrerdienstgesetzes klare, übersichtliche und auch für die Beantwortung von Einzelfragen zuverlässige Gesamtregelung dieser Materie geschaffen werden. Insoweit ist das Pfarrerdienstgesetz mit einem Beamten gesetz in der systematischen und methodischen Anlage zu vergleichen. Danach wird eine rechtliche Ordnung des Pfarrerdienstrechtes in seinem gesamten Umfang dreierlei nicht aus dem Auge lassen dürfen. Einmal wird zur Wahrnehmung der Rechtseinheitlichkeit das vorhandene Recht soweit wie möglich zu übernehmen sein. Bei aller gebotenen Rücksicht auf eine bekenntnisbezogene und einer Konsensusunion angemessene Gestaltung des Pfarrerdienstrechtes (etwa hinsichtlich der rechts-theologischen Verhältnisbestimmung von: Amt und Ämtern in der Gemeinde, Pfarramt und allgemeinem Priestertum der Gläubigen, Pfarramt und Gemeinde, Pfarramt und Landeskirche u. a.) bemüht sich der Entwurf darüber hinaus um Übereinstimmung mit dem modernen Pfarrerdienstrecht anderer Gliedkirchen der EKD, um die Entwicklung zu einem gemeinen evang. Kirchenrecht in der EKD gerade im Bereich des kirchlichen Dienstrechtes zu fördern. Weiterhin werden die Fragen, die bei der Anwendung des geltenden Rechts bisher strittig waren oder ganz ungeblieben sind, eine Klärung durch die gesetzliche Regelung zu finden haben. Schließlich werden die rechtstechnischen und rechtslogischen Erkenntnisse, welche die außerkirchliche Rechtslehre und Praxis hinsichtlich der Gestaltung des öffentlich-rechtlichen Dienstes gewonnen haben, mit in Rechnung zu stellen sein.

Die rechtstheologische Grundlegung für die Ordnung der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes in Gestalt des Pfarramtes und die Grundzüge des Pfarrerdienstrechtes enthält die Grundordnung der Landeskirche – GO – (Abschn. III §§ 45 f) vom 23. 4. 1958. Der erste Abschnitt des Entwurfs enthält in den Grundbestimmungen eine Zusammenfassung dieser für das Verständnis und die Auslegung des Pfarrerdienstgesetzes richtungweisenden Grundlegung. Indem der Entwurf diese Grundzüge bis in die Einzelheiten des Dienstrechtes entfaltet, stellt er eines der wichtigsten Ausführungsgesetze zur neuen Grundordnung der Landeskirche dar.

B. Erläuterung der einzelnen Abschnitte des Entwurfs

I. Abschnitt

Grundbestimmungen

Zu A:

1. Wie bei der Normierung alles kirchlichen Rechts wird auch hier auszugehen sein von der Kirche, nicht in ihrer körper- und organschaftlichen Gestalt, sondern von dem, was dieser Gestalt vorgegeben ist, von der Kirche als dem Leibe Jesu Christi, als der Gemeinde Jesu Christi, so wie das NT in der Auslegung der reformatorischen Bekenntnisse es offenbart.

Dieser Ansatz soll in Abschnitt A Abs. 1 gewonnen werden. Indem der Gemeinde verkündigt wird und indem sie im Glauben das Wort Gottes hört und die Sakramente empfängt, ist sie Gemeinde Christi, ist sie Kirche. Die rechte Verkündigung in Wort und Sakrament ist ihre Mitte, aus der heraus sie ihr Sein, auch ihr rechtliches Sein, hat.

2. u. 3. Christi Auftrag an seine Kirche hat eine konkrete Ausgestaltung gefunden in der Einsetzung des Predigtamtes. Gottes Wort muß allen Menschen in aller Welt, also öffentlich verkündigt werden. Die Kirche trägt die Verantwortung dafür, daß und wie dies geschieht (Röm. 10, 14–17; CA V und XIV; Tract de Pot 67, Grundordnung § 45 Abs. 2).

4. u. 5. Jedes Glied am Leibe Christi ist berufen, nach dem Maße seiner Gabe durch Dienst an seinem Nächsten, mit Hilfe und Tröstung, mit Fürbitte vor Gott, das Wort zu bezeugen. Dieses Priestertum aller Gläubigen besagt, daß alle Christen teilhaben an den Gaben des Heiligen Geistes, nicht aber, daß alle Christen jedes und alles nach ihrem Belieben in der Kirche tun und lassen können, insbesondere nicht, daß jeder öffentlich Gottes Wort ohne besondere Bestellung verkündigen darf.

Zu B:

1. Der Pfarrer ist nicht ein Mandatar und Bevollmächtigter der Gesamtheit der Gemeindeglieder, weil er aus solchen Beziehungen die Legitimation und Autorität für die Verkündigung des Wortes Gottes nicht herleiten kann. Dies kann er nur aus der göttlichen Sendung. Der Pfarrdienst ist ein Dienst an der Gemeinde. Pfarrer und Gemeinde stehen in einer Beziehung einer Art zueinander. Das Verhältnis ist ein anderes als zwischen einem außerkirchlichen Amtsträger und seinem Dienstbezirk. Dies wird allein schon dadurch erhellt, daß Gemeinde und Pfarrer allsonntäglich miteinander vor Gott stehen, daß jede Kasualhandlung und jedes seelsorgerliche Gespräch ein Hintreten vor Gott ist. Diese im letzten gegebene Verbundenheit zwischen Gemeinde und Pfarrer ist es, welche die Unwiderruflichkeit der Bestellung in ein Gemeindepfarramt rechtfertigt.

2. Die Verkündigung von Gottes Wort ist öffentlicher Dienst im eminentesten Sinne des Wortes. Das Dienstverhältnis ist deshalb als ein öffentlich-rechtliches anzusprechen. Die staats- und beamtenrechtlichen Auseinandersetzungen, die sich hier in der letzten Zeit erhoben haben, können außer Betracht bleiben. Nach bisherigem Recht ist das Pfarrerdienstverhältnis grundsätzlich ein solches zwischen Landeskirche und Pfarrer, nicht zwischen Gemeinde und Pfarrer. Es besteht kein Grund, daran etwas zu ändern, und dies um so weniger, als bei der Besetzung der Pfarrstelle der Gemeinde ein maßgebender Einfluß gesichert ist und die Besoldungsregelung auf landeskirchlicher Ebene erfolgt. Jede Änderung würde auch einen Umbau der kirchlichen Finanzverwaltung zur Folge haben müssen, wozu ebenfalls kein Grund besteht.

Zu C:

1. Schon der kurze Hinweis unter B 1 dürfte ersichtlich machen, daß das Pfarramt und der Dienst seines Inhabers eigener Art sind. Man kann deshalb eine rechtliche Normierung nicht finden einfach durch analoge Anwendung staatlichen Beamtenrechts. Wohl kann bei dem Aufbau des Pfarrerdienstgesetzes in seiner äußeren Strukturierung und in gewissen rechtslogischen Folgerungen das staatliche Recht berücksichtigt werden. Der einzigartige Inhalt des Pfarrdienstes aber verlangt aus der Sache heraus immer wieder besondere Bestimmungen, wenn der Auftrag der Kirche nicht Schaden leiden soll. Nur um ein Entscheidendes herauszugreifen: Der Pfarrer steht in der Mitte seines Amtes, in der Predigt, so frei da, wie sonst kein öffentlicher Diener (vgl. § 49 Abs. 1 GO). Es ist ein unerhörtes Maß von Verantwortung, das damit auf die Schultern des Pfarrers gelegt wird und das ihm grundsätzlich keine Gemeinde und keine Kirchenleitung abnehmen kann.

2. Diese große Freiheit verlangt aber auf der anderen Seite besondere Bindungen, wie sie sich im staatlichen Beamtenrecht so nicht finden. Das einzelne wird in den folgenden Teilen der Begründung dargelegt.

Die Kirche in ihrer Gesamtheit trägt die Verantwortung für den ungestörten Lauf des Wortes Gottes. Diese Verantwortung trägt sie zusammen mit den Gemeinden und ihren Dienern. Teils aus Schuld, teils ohne Schuld der Beteiligten kann dieser freie Lauf des Evangeliums Hemmungen, Beeinträchtigungen, ja offenen Schaden erfahren. Die Kirche muß durch die dazu gesetzten Stellen hier Abhilfe schaffen können, will sie nicht ihrer Sendung untreu werden. Der Kirche kommt deshalb ein Wächteramt über Lehre, Leben und Wandel ihrer Diener zu.

3. Um jede Willkür, jedes eigenwillige Handeln hintanzuhalten, müssen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für jeden Eingriff und das einzuschlagende Verfahren gesetzlich festgelegt werden. Für die schuldhafte Verletzung der Dienstpflicht ist das in dem Disziplinargesetz

der EKD vom 11. 3. 1955 und dem landeskirchlichen Gesetz vom 31. 10. 1956 erfolgt. Die außerdisziplinarischen Fälle werden in diesem Gesetz ihre Behandlung finden, wobei an dem bisherigen Recht im wesentlichen festgehalten ist. Ein sog. Irrelehengesetz besitzt unsere Landeskirche nicht mehr. Sie wird wie andere Landeskirchen ein solches in nächster Zeit schaffen müssen und dies um so mehr, als über den Vorwurf, ein Geistlicher sei in seiner Verkündigung von dem Bekennnis der Kirche abgewichen, nicht nach Disziplinarrecht entschieden werden darf (§ 2 Abs. 2 des Disziplinargesetzes der EKD).

4. Solche gesetzlichen Regelungen verlangt das Gebot der Gerechtigkeit. Der Herr hat das Recht lieb. Seine Kirche muß es sich angelegen sein lassen, in vorbildlicher Weise Recht zu setzen und anzuwenden.

II. Abschnitt

Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses

1. Allgemeines

Nach § 55 Abs. 1 GO steht der Pfarrer zur Landeskirche in einem „öffentlicht-rechtlichen Dienstverhältnis“ (vgl. zur Begründung Erläuterung B 1 B 2). Dieses Dienstverhältnis wird durch die Berufung in eines der in § 1 aufgezählten Ämter der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes begründet (§ 9 Abs. 1). Auch der als Religionslehrer in den Staatsdienst übernommene Pfarrer bleibt zugleich Pfarrer der Landeskirche und in einem Dienstverhältnis zu dieser (vgl. § 60 Abs. 2 GO und § 101 Abs. 1). Die Begründung des Dienstverhältnisses durch Berufung in das Pfarramt i. w. S. hat zur Voraussetzung (vgl. auch § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 GO): a) die Anstellungsfähigkeit (§§ 2f), b) die Ordination (§§ 4f).

2. Anstellungsfähigkeit

Der Entwurf übernimmt hier im wesentlichen die Regelung des kirchlichen Gesetzes über die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle oder einer Stelle eines Religionslehrers mit theologischer Vorbildung vom 25. 10. 1951 (vgl. Sammlung Niens Nr. 21). Nach der Ordnung des Vikarinnendienstes durch die GO (§ 61 f) besitzt die Theologin grundsätzlich – von besonderen Notständen der pfarramtlichen Versorgung der Gemeinden abgesehen – nicht die Anstellungsfähigkeit für die Berufung in das Gemeindepfarramt (§ 2 Abs. 2). Die Voraussetzungen der deutschen Staatsangehörigkeit und einer qualifizierten wissenschaftlichen Ausbildung (§ 2 Abs. 1 Ziff. d, e) sind von der Kirche im badischen Kirchenvertrag von 1932 dem Staat garantiert. Die Einzelheiten der Ausbildung regelt die Studien- und Prüfungsordnung, die in der Vergangenheit und wohl auch in der Zukunft öfter Veränderungen unterworfen ist und schon

aus diesem Grunde ebenso wie das Dienstrecht der Pfarrkandidaten (§ 5 Abs. 1) in der Pfarrkandidatenordnung (§ 5 Abs. 2) nicht in das „Pfarrerdienst“-Gesetz übernommen sind. Die Delegationsnorm zum Erlaß der Studien- und Prüfungsordnung in § 3 mußte aus dem angeführten, die Anstellungsfähigkeit bisher regelnden Kirchen gesetz übernommen werden, da dieses durch das Pfarrerdienstgesetz abgelöst wird.

Die in § 6 ermöglichte Anerkennung der in einer anderen Landeskirche erworbenen Anstellungsfähigkeit bei Übernahme in den Dienst der Landeskirche entspricht ihrer Gliedschaft in der EKD und ist im Blick auf den nicht unerheblichen Pfarrerwechsel innerhalb der EKD notwendig.

Wie schon nach geltendem Recht (§ 6 Abs. 2 aaO) und staatskirchenrechtlich bei „kirchlichem und staatlichem Einverständnis“ (Art. V Abs. 3 des Kirchenvertrags) kann der Landeskirchenrat nach § 7 auch nicht volltheologisch ausgebildete Personen, wie z. B. Missionare, in besonderen Ausnahmefällen in das Pfarramt berufen. Vorausgesetzt wird außer einer langjährigen Dienstzeit und besonderer Bewährung im Amt der Nachweis ausreichender theologischer Kenntnisse durch eine Prüfung vor dem Evang. Oberkirchenrat.

3. Ordination

§ 4 behandelt den für das Pfarramt rechts begründenden Charakter der Ordination und das Verfahren derselben. Die Ordination verleiht keine besondere, unverlierbare Weihe (character indelebilis) – vgl. § 48 Abs. 1 GO –, vielmehr beruft die Landeskirche (vgl. § 47 Abs. 1 GO) durch die Ordination in das Pfarramt in dem allgemeinen Sinne, daß damit der Ordinierte die Berechtigung erwirbt, öffentlich Gottes Wort zu verkündigen, die Sakramente zu verwahren und andere geistliche Amtshandlungen zu vollziehen: § 48 Abs. 1 GO. Die Ordination soll demnach nicht „ins Leere“ erfolgen; sie setzt vielmehr voraus, daß der Ordinierte auch tatsächlich ein Dienstverhältnis als Pfarrer zu begründen beabsichtigt (§ 4 Abs. 2). In ähnlicher Weise ist bereits die Anstellungsfähigkeit auf die Begründung eines Dienstverhältnisses als Pfarrer und die tatsächliche Ausübung des Pfarramtes ausgerichtet. Unterbleibt die Anwendung der Anstellungsfähigkeit während eines längeren Zeitraumes, so kann sich die Notwendigkeit der Überprüfung der weiteren Eignung für den pfarramtlichen Dienst ergeben (§ 8 Abs. 1).

4. Verlust der Anstellungsfähigkeit

Die Anstellungsfähigkeit geht verloren (§ 8 Abs. 1), wenn sich der Pfarrkandidat bzw. Pfarrer nach den, in besonderen Verfahren zu treffenden Feststellungen als für den Pfarrdienst ungeeignet erweist (Tatbestände des § 8 Abs. 2 Ziff. a und c und § 96 Abs. 1 Ziff. a) oder die Absicht zur Ausübung des Pfarrdienstes aufgibt (§ 96 Abs. 1 Ziff. b und c).

III. Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

1. Berufung

Mit dem Rechtsakt der erstmaligen Berufung durch die Kirchenleitung auf eine bestimmte Planstelle der in Frage stehenden Pfarrdienste wird das einzelne Dienstverhältnis auf Lebenszeit für den Berufenen begründet (§ 9 Abs. 1). Die Pfarrstellenbesetzung selbst behandelt im Grundsatz die GO (§ 52) und in den Einzelheiten des Verfahrens das kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 3. 11. 1949 (Sammlung Niens Nr. 21 c). Die Berufung wird durch die gottesdienstliche Einführung des Pfarrers und die Aushändigung der Berufungsurkunde – der somit wie bei der Begründung eines Beamten dienstverhältnisses konstitutive Bedeutung zukommt – vollzogen (§ 9 Abs. 2). Den nicht zuletzt für die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche des Pfarrers bedeutsamen Beginn des Dienstverhältnisses legt der in der Berufungsurkunde genannte Zeitpunkt fest (§ 10).

2. Zurücknahme der Berufung

Aus allgemeinen, im Beamtenrecht und öffentlichen Dienstrecht konkretisierten und auf das Dienstverhältnis des Pfarrers zu übertragen den Rechtsgrundsätzen ist die Berufung bei Amtserschleichung und grundlegendem Irrtum über die Eignung des Berufenen zurückzunehmen, und kann die Berufung bei Irrtum über für das Dienstverhältnis wesentliche Umstände zurückgenommen werden (vgl. im einzelnen §§ 12, 13). Im Interesse der Rechtsklarheit und Sicherheit wird die Wirksamkeit der von dem Berufenen vorgenommenen Amtshandlungen durch die Zurücknahme der Berufung nicht berührt (§ 14 Abs. 3). Das in § 14 Abs. 1 und 2 geregelte Verfahren der Zurücknahme trägt rechtsstaatlichen Gesichtspunkten im Interesse des Betroffenen Rechnung.

IV. Abschnitt

Inhalt des Dienstverhältnisses

1. Grundlegende Dienstpflichten

In diesem für das Pfarrerdienstrecht zentralen Abschnitt ist das **Amt des Gemeindepfarrers** das Leitbild. Die Darstellung der geistlichen Amtspflichten (§ 15) entfaltet das in der Grundordnung (§ 45) definierte **Predigtamt**. Die Aufzählung in § 15 Abs. 2 ist nicht erschöpfend und läßt bei der Ausübung des Predigtamtes künftig zu beschreitende neue Wege offen. Für Pfarrer der Landeskirche mit übergemeindlichen Aufgaben (z. B. Pfarrer der kirchlichen Werke, Religionslehrer u. a.) beschränkt und konkretisiert der besondere Dienstauftrag die geistlichen Amtspflichten (§ 16).

Wie dem Gemeindepfarrer – in Gemeinschaft mit den Ältesten (§ 22 Abs. 3 GO) – in Ausübung des Predigtamtes die geistliche Leitung

der Gemeinde (§ 15 Abs. 3) obliegt, so gründen alle übrigen Dienste geistlicher Kirchenleitung („non vi sed verbo“, vgl. CA Art. XXVIII: Von der Bischöfe Gewalt) de iure divino im Predigtamt. Die Grundordnung der Landeskirche kennt keine de iure divino eigenständigen Kirchenleitungsämter. Hieraus hat die GO dienstrechtlich die Folgerung gezogen, daß auf das Dienstverhältnis der theologisch vorgebildeten Inhaber der **Kirchenleitungsämter** grundsätzlich das Pfarrerdienstrecht Anwendung findet: vgl. in diesem Sinne GO § 88 Abs. 2 für den Prälaten, § 103 Abs. 3 für den Landesbischof und § 109 Abs. 3 für die theologischen Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats. Der Entwurf nimmt das in § 99 Abs. 1 ausdrücklich auf und erweitert die sinngemäße Anwendung des Pfarrerdienstrechts im Grundsatz auf alle an der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes teilhabenden Dienste (§ 99 Abs. 2).

Abgesehen von dem – insoweit singulären – Amt des Prälaten (§ 86 f GO) treten zu der Ausübung des Predigtamtes im Rahmen des Gemeinde- oder landeskirchlichen Pfarramtes oder eines Kirchenleitungsamtes **Verwaltungsdienste** und kirchenregimentliche Aufgaben de iure humano („zum Frieden und zur Ordnung in der Kirche“, vgl. CA Art. XV: Von Kirchenordnungen) hinzu. Predigtamt und Verwaltungsaufgaben stehen bei aller substantiellen Verschiedenheit in einer funktionalen Einheit, in der die Erledigung der Verwaltungsaufgaben und die Akte kirchenregimentlicher Jurisdiktion der Ausübung des Predigtamtes dienen (vgl. in diesem Zusammenhang die Aussagen der GO für das Pfarramt: § 45, und für die Kirchenleitung: § 90 Abs. 2). Für die Dienstleistungen in beiden Bereichen ist der Maßstab menschlicher Sorgfalt de iure humano der gleiche (§ 17). Auch das kirchliche Disziplinargesetz geht von einer in der funktionalen Einheit der Ausübung des Predigtamtes und der Verwaltungsaufgaben begründeten einheitlichen Sorgfaltspflicht aus, wenn die Disziplinarordnung als notwendig erachtet wird, „um eine rechte Amtsführung zu fördern und das Amt vor schlechter Ausübung, Mißbrauch und Entwürdigung zu schützen“ (Vorspruch des Disziplinargesetzes der EKD vom 11. 3. 1955).

Für den Inhaber einer Gemeindepfarrstelle vollzieht sich der Inhalt seines formal-dienstrechtlich zur Landeskirche bestehenden Dienstverhältnisses vornehmlich – wie § 15 es umschreibt – in der einzelnen, seiner Pfarrstelle zugewiesenen Pfarrgemeinde bzw. Kirchengemeinde. Wie die einzelne Ortsgemeinde aber nicht isoliert neben anderen Ortsgemeinden steht, sich vielmehr über den Kirchenbezirk in der Gesamtgemeinde der Landeskirche (vgl. das Selbstverständnis der Landeskirche in § 1 GO) integriert, so ist auch der Inhaber einer Gemeindepfarrstelle unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. GO § 56 und § 18 des Entw.) zu weiteren, sei es übergemeindlichen, sei es in benachbarten Ortsgemeinden mitzuversehenden Diensten verpflichtet (Hauptbeispiele: Erteilung von

Religionsunterricht und Mitversehung vakanter Pfarrstellen). Zu § 18 Abs. 2 ist bezüglich der Vertretungskosten die VO vom 24. 3. 1958 (Sammung Niens Nr. 26 h) zu beachten.

Nicht behandelt sind im Entwurf in diesem Zusammenhang die Dienstpflichten, die sich aus der Zugehörigkeit des Pfarrstelleninhabers zu kirchlichen Körperschaften und Organen (insbesondere Vorsitz im Kirchengemeinderat bzw. Ältestenkreis, Mitgliedschaft in der Bezirkssynode und in der Landessynode u. dergl.) ergeben. Hier bleibt sedes materiae die Kirchenverfassung, in der die kirchlichen Körperschaften und Organe nach Aufgabenbereich, Zusammensetzung und Tätigkeit im einzelnen behandelt werden.

2. A m i s v e r s c h w i e g e n h e i t

Im Ordinationsgelübde verpflichtet sich der Pfarrer, das **Beichtgeheimnis** unverbrüchlich zu wahren (GO § 47 Abs. 2). Die Grenze zwischen Beichtaussagen und dem, was dem Pfarrer in Ausübung der Seelsorge im allgemeinen „anvertraut“ worden ist, kann im Einzelfall flüssig sein. § 19 Abs. 1 unterwirft auch das letztere dem Beichtgeheimnis. Darüber hinaus gilt für den Pfarrer vordringlich (§ 19 Abs. 2) die im übrigen allen Mitgliedern kirchlicher Körperschaften und Organe sowie den hauptamtlichen Dienstern in der Kirche auferlegte **Amtsverschwiegenheit** hinsichtlich aller ihnen vermöge ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist (GO § 118 Abs. 1). Der in § 19 festgelegte Bereich des Beichtgeheimnisses und der Amtsverschwiegenheit deckt sich annähernd mit dem Anwendungsbereich des dem Pfarrer in dem staatlichen Prozeßrecht (vgl. § 53 Ziff. 1 StPO, § 383 Ziff. 4 ZPO) eingeräumten Zeugnisverweigerungsrechts. Das – erweiterte – Beichtgeheimnis im Sinne von § 19 Abs. 1 schränkt den Gegenstand dienstlicher Mitteilungen im Rahmen der Dienstaufsicht über den Pfarrer (z. B. seitens des Dekans) ein. Dies gilt jedoch nicht – im Interesse einer wirksamen Dienstaufsicht – für die allgemeine Amtsverschwiegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 (siehe letzter Satz).

3. Parochialrechte des Pfarrers

Die kirchenrechtlichen Funktionen der Parochie sind bereits in der Grundordnung (§§ 57 f) insbesondere für das Verhältnis von Pfarramt und Gemeinde behandelt. Der Entwurf nimmt diese Regelung in der speziellen Ausrichtung auf die diesbezüglichen Dienstrechte und -pflichten des Pfarrers in § 21 auf und ergänzt diese Ordnung in der Auswirkung des Parochialprinzips a) auf das Verhältnis zwischen mehreren Pfarrstelleninhabern in einer Gemeinde (§ 20) im Sinne einer selbständigen und gleichberechtigten Pfarramtsverwaltung (kein „pastor primarius“) und b) auf das **Kanzelrecht** des Gemeindepfarrers (§ 22). Letzteres wird eingeschränkt (§ 22 Abs. 2) durch das Kanzelrecht der Inhaber kir-

chenleitender Ämter in deren überparochialen Dienstbereichen (Kanzelrechte des Landesbischofs § 101 Abs. 1 GO, der theologischen Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats § 108 Abs. 2 Ziff. a GO, der Prälaten § 86 Abs. 1 GO sowie der Dekane § 81 Abs. 1 GO).

Die im Kanzelrecht eingeschlossene Befugnis zur Überlassung der Kanzel an einen anderen u. U. auch nicht der Landeskirche oder einer Gliedkirche der EKD angehörenden Prediger bedingt eine gewisse Verantwortung des Pfarrstelleninhabers für die schrift- und bekenntnisgemäße Predigt dessen, dem die Kanzel im Einzelfall abgetreten wird, zumindest durch Erfüllung einer Informationspflicht (§ 22 Abs. 3).

4. Gemeinschaft der Amtsbrüder

Die rechte Ausübung des Pfarrdienstes wird durch die Gemeinschaft mit den Amtsbrüdern und Mitarbeitern gefördert. Schon an dieser Stelle des Entwurfs wird die Verbindung von Dienstrecht im Sinne des *ius strictum* und **Lebensordnung der kirchlichen Dienstgemeinschaft** deutlich, deren „Weisungen“ in die rechtstechnische Form von „Sollvorschriften“ gekleidet sind (**§§ 23 und 24** Abs. 1). Demgegenüber besteht für „dienstliche Veranstaltungen“ zur beruflichen Förderung (z. B. amtliche Pfarrkonferenzen) eine dienstrechtliche Teilnahmepflicht.

5. Nebenbeschäftigung

Der Umfang der pfarrdienstlichen Aufgaben (vgl. § 15) erfordert den ganzen Einsatz des Pfarrers. Nebenbeschäftigungen, die mit einer gewissenhaften Amtsausübung unvereinbar sind, darf der Pfarrer nicht übernehmen (**§ 25** Abs. 1), im übrigen bedarf die Übernahme von Nebenbeschäftigungen zur Überprüfung ihrer Vereinbarkeit mit dem Pfarramt der vorherigen Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats (**§ 25** Abs. 2). Einer bloßen Anzeigepflicht unterliegen die in § 25 Abs. 3 aufgeführten Tätigkeiten, die mehr oder weniger noch als Auswirkungen des Pfarramtes, z. B. im Rahmen des Öffentlichkeitsauftrages der Kirche angesehen werden können.

6. Besondere Pflichten

In einem sachlichen Zusammenhang mit den zuvor behandelten Bestimmungen stehen die in **§§ 26, 27** ausgesprochenen möglichen Hindernisse für eine gedeihliche Ausübung des Pfarramtes.

Das Pfarrhaus ist als Dienstgebäude kirchlichen Zwecken, d. h. der Unterbringung der Pfarrfamilie, der Pfarramtsverwaltung und u. U. Veranstaltungen der Gemeinde gewidmet. Deshalb ist die Ausübung eines widmungsfremden Berufes oder Gewerbes nur mit Genehmigung des Oberkirchenrats zulässig (**§ 27** Abs. 1).

Auch in der Gegenwart gehört zum Leitbild des Gemeindepfarramts, daß die Ehefrau des Pfarrers als „Pfarrfrau“ in einer mit anderen Berufen kaum vergleichbaren Weise am Dienst ihres Mannes Anteil hat. Daraus folgt die Ver-

pflichtung des Pfarrers, sich darum zu bemühen, daß seine Ehefrau sich einer dem Pfarrdienst in der Gemeinde abträglichen beruflichen Tätigkeit versagt (**§ 27** Abs. 2).

7. Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens

Die dem Pfarrer auferlegte Zurückhaltung in Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens (**§ 28**) bedeutet keine Einschränkung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung (Art. 5 BGG), sondern die Verpflichtung zu einer dem Pfarrdienst angemessenen Ausübung dieses Grundrechts. Der Pfarrer muß sich stets bewußt sein, daß sein eigenes Handeln als eine Äußerung der Kirche angesehen wird. Deshalb bedarf sein Handeln besonders vorsichtiger Prüfung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen allgemeiner Meinungsäußerung oder Betätigung in politischen Dingen und einem aktiven politischen Einsatz in einer politischen Körperschaft. Für erstere ist es geboten, aber auch ausreichend, dem Pfarrer die mit Rücksicht auf sein Amt und seine Gemeinde erforderliche Mäßigung und Zurückhaltung bei jeder politischen Betätigung zur Pflicht zu machen.

8. Politische Betätigung

Der Entwurf übernimmt inhaltlich die in dem kirchlichen Gesetz über die parteipolitische Betätigung des Pfarrers und anderer kirchlicher Diener vom 26. 4. 1951 (Sammlung Niens Nr. 20 d) getroffene Regelung. Die Begründung für die in diesem Zusammenhang vorgesehenen dienstrechtlichen Einschränkungen, die in ihrem Kern von einer Unvereinbarkeit gleichzeitiger Ausübung des Pfarramtes und eines politischen Mandats ausgehen, gibt **§ 29**.

9. Verlobung und Eheschließung

Hinsichtlich der Eheschließung des Pfarrers beschränkt sich das geltende Pfarrerdienstrecht (**§ 2** des kirchlichen Gesetzes: Die Dienstverhältnisse der Geistlichen der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens beir., vom 24. 3. 1920, Sammlg. Niens Nr. 20 b) auf das Erfordernis der Genehmigung durch den Oberkirchenrat und der Vorlage eines pfarramtlichen Zeugnisses über die Braut. Aus der Überlegung, daß der Pfarrer nicht nur in der Führung seiner Ehe, sondern auch schon vor und bei Abschluß der Ehe auf Gemeinde und Amt Rücksicht zu nehmen, und daß die Pfarrfrau am Dienst des Pfarrers in der Gemeinde besonderen Anteil hat, nicht zuletzt aber auch aus dem Bemühen, der Gefahr einer die Ausübung des geistlichen Amtes zentral in Frage stellenden Eheauflösung (vgl. **§§ 40 ff**) vorzubeugen, enthält der Entwurf eine eingehendere Regelung dieser Materie. Eine rein seelsorgerliche Behandlung auftauchender Schwierigkeiten erscheint nicht ausreichend, eine dienstrechtliche Regelung vielmehr nötig. Es wird nicht mehr gefordert, daß die Eheschließung genehmigt werden muß. Sie ist dem Oberkirchenrat nur anzuzeigen (**§ 33** Abs. 3). Schon vor-

her hat aber der Pfarrer rechtzeitig den Landesbischof zu unterrichten, wenn er eine auf die Eheschließung gerichtete Bindung eingeha, damit schon in diesem Zeitpunkt geprüft werden kann, ob gegen den Eheschluß Bedenken bestehen (§ 33 Abs. 2). Ist dies der Fall, so versucht der Landesbischof eine Klärung im seelsorgerlichen Gespräch (§ 34). Werden die Bedenken hierdurch nicht behoben, so veranlaßt der Landesbischof ein besonderes, in die Zuständigkeit des Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats fallendes Überprüfungsverfahren (§§ 35, 36), das durch die Rücksicht auf die rechte Ausübung des Dienstes in der bisherigen Gemeinde oder auf die Amtsausübung überhaupt bestimmt ist. Diese kirchlichen Gesichtspunkte sollen den Vorrang haben vor den persönlichen Verhältnissen des Pfarrers: Gefährdet die eheliche Verbindung den pfarramtlichen Dienst in der bisherigen Gemeinde und befolgt der Pfarrer den Rat nicht, sich um eine andere kirchliche Verwendung zu bewerben, so kann er durch Beschluß des Landeskirchenrats versetzt werden. Würde die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung seines Dienstes überhaupt erheblich erschweren, so ist der Eheschließung durch Beschluß des Landeskirchenrats zu widersprechen. Wird die Ehe trotzdem geschlossen, so ist der Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen, ohne daß die Ehefrau und die Abkömmlinge aus dieser Ehe Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung erwerben (§ 36 Abs. 2). Wenn der Pfarrer die erforderliche Unterrichtung vor seiner Eheschließung unterlassen hat, setzt nach Bekanntwerden des Eheschlusses ein entsprechendes Verfahren ein (§ 37 Abs. 1).

10. Ehe und Familie

Wie die zuvor behandelten Materien des Pfarrerdienstrechts zeigen auch die folgenden Abschnitte 10 (Ehe und Familie) und 11 (Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe) des Entwurfs, daß eine Unterscheidung des Verhaltens „innerhalb“ und „außerhalb des Dienstes“ etwa nach beamtenrechtlichem Vorbild im Blick auf das dem Pfarrdienst zu Grunde liegende geistliche Amt und seine alle Lebensbereiche des Amtsträgers umfassenden Anforderungen nicht möglich ist. Im Vorspruch zum Disziplinargesetz der EKD wird in diesem Zusammenhang als Grundgedanke einer Ordnung der kirchlichen Amtsdisziplin ausgeführt: „In der Kirche Jesu Christi darf das Evangelium nicht anders verkündigt werden als in steter Heiligung des persönlichen und des amtlichen Lebens. Die Kirche ist dafür verantwortlich, daß dem Ernst dieser Verpflichtung nicht Abbruch geschehe“.

Auf dem Hintergrund der biblischen Weisungen für die rechte Ausübung des Bischofamtes (1. Tim. 3, 1 ff) und des Leitbildes christlicher Ehe und Familie nimmt § 38 auf, was bereits die Grundordnung in § 50 als ein Stück pfarrdienstlicher Lebensordnung umschrieben hat.

Die Pfarrfrau soll der Landeskirche angehören; Mitgliedschaft in einer Freikirche stellt daher kein „Ehehindernis“ dar. Kirchenaustritt

der Pfarrfrau oder ihre Mitgliedschaft in einer im Widerspruch zur Evang. Kirche stehenden Sekte kann den Landeskirchenrat wegen erheblicher Beeinträchtigung des Pfarrdienstes veranlassen, den Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen (§ 39).

11. Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe

Die in den §§ 40 ff behandelten Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe sind bereits geltendes Recht nach dem kirchlichen Gesetz über die Auswirkung der Ehescheidung bei Pfarrern und anderen kirchlichen Dienstern vom 26. 4. 1951 (vgl. Sammlg. Niens Nr. 20 c). Diese Regelung ist in den folgenden Jahren von einer größeren Anzahl der Gliedkirchen der EKD in den Grundzügen in Spezialgesetzen oder als Bestandteil von Pfarrerdienstgesetzen übernommen worden. Der Entwurf füllt in § 44 eine unbeabsichtigte Lücke des kirchlichen Gesetzes aaO durch die Einbeziehung der Auflösung der Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage aus. Hinsichtlich der unmittelbar kraft Gesetzes durch die rechtskräftige Ehe-Auflösung eintretenden Konsequenzen für das Dienstverhältnis des Pfarrers wird jedoch im Blick auf die vor allem unter dem Gesichtspunkt typischen Verschuldens oder Mitverschuldens der Ehegatten unterschiedlichen Auflösungsgründe nach dem staatlichen Ehescheidungsrecht zwischen der Ehescheidung einerseits und der Ehenichtigkeit oder Eheaufhebung andererseits unterschieden. Die Ehescheidung hat das – durch eine anderweitige Entscheidung des Landeskirchenrats aufschließend bedingte – Ausscheiden aus dem Dienst zur Folge (§§ 41 Abs. 1, 42 Abs. 1). Diese Regelung soll dem Landeskirchenrat die notwendige Entscheidungsfreiheit in diesen für das Leben der Gemeinde in der Regel schwerwiegendsten Fällen gewähren. Führt eine Nichtigkeits- oder Eheaufhebungsklage zur Auflösung der Ehe, so tritt der Pfarrer mit Rechtskraft des Urteils in den Wartestand. Der Landeskirchenrat kann über die in § 42 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen hinaus das Ausscheiden aus dem Dienst verfügen (§ 44 Abs. 2).

12. Würde der Amtsausübung

Nach dem Ausspruch einer zusammenfassenden Anforderung an das persönliche Verhalten des Pfarrers zur Wahrung des seinem Amt entgegengebrachten Verfrauens in § 46 trägt § 47 in vertretbarer Auflockerung des Verbots (Rücksicht auf „örtliches Herkommen“ und das „Vorliegen besonderer Verhältnisse“ bei Naturalleistungen) Sorge dafür, daß die Unabhängigkeit und das Ansehen des Pfarrstandes nicht durch die Annahme von Geschenken beeinträchtigt werden.

13. Vertretung im Amt

Die in § 48 behandelte Vertretung im Amt entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht nach a) der Verordnung über die nachbarliche

Versehung vakanter Pfarreien vom 22. 12. 1874 (vgl. Sammlung Niens Nr. 20 f) und b) der Dienstanweisung für die Dekanate (Dekanatsordnung vom 11. 12. 1900, Sammlung Niens Nr. 8).

Die Vertretungspflicht im Sinne des § 48 ist nur ein praktisch besonders bedeutsamer Anwendungsfall der grundsätzlichen überparochialen Dienstleistungspflicht im Sinne des § 18. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang weiterhin das – in seiner Geltung freilich zeitlich begrenzte – kirchliche Gesetz über die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen vom 6. 1. 53 (vgl. Sammlung Niens Nr. 20 e).

14. Amtsbezeichnung und

15. Amtstracht

Über die Amtsbezeichnung (§ 49) und die Amtstracht (§ 50) enthält das geltende Pfarrerdienstrecht noch keine positivgesetzliche Regelung. Der Inhalt des § 49 entspricht der praktischen Handhabung. Die Verleihung von kirchlichen Titeln neben der Amtsbezeichnung ist seit längerer Zeit nicht mehr üblich. Hinsichtlich der Amtstracht gibt § 50 nur allgemeine Maßstäbe. Im übrigen wird auf eine künftige „Kleiderordnung“ verwiesen.

16. Dienstwohnung

Auf die in der Regel im Pfarrhaus vorhandene Dienstwohnung hat der Pfarrer nicht nur ein Anrecht, vielmehr hat er auch die Verpflichtung, die vorhandene Dienstwohnung tatsächlich zu beziehen (§ 51 Abs. 1 und 2). Im Vollzug der Residenzpflicht des Gemeindepfarrers muß dieser die in Ermangelung einer Dienstwohnung frei gemietete Wohnung am Dienstsitz, d. h. in der Kirchengemeinde bzw. Pfarrgemeinde, beziehen (§ 51 Abs. 3). Über die Unter Vermietung in Dienstwohnungen (§ 51 Abs. 4) enthält eine Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 16. 5. 1952 (Sammlung Niens Nr. 62 a) eine nähtere Regelung.

17. Anwesenheitspflicht und Abwesenheit aus besonderen Anlässen und

18. Erkrankung

In der Ausübung seines Amtes ist der Pfarrer stets an die Gemeinde gewiesen. Der Residenzpflicht entspricht deshalb eine Anwesenheitspflicht des Pfarrers (§ 52 Abs. 1) und eine den Interessen der Gemeinden Rechnung tragende Ordnung der aus persönlichen und dienstlichen Gründen erforderlichen Abwesenheit des Pfarrers (§ 52 Abs. 2, 53), die zugleich dem die Dienstaufsicht führenden Dekan die Anordnung von Dienstvertretungen (vgl. GO § 81 Abs. 6 Ziff. c und § 48 des Entwurfs) ermöglicht. Diese für die Praxis des Pfarramts und die ausreichende pfarramtliche Versorgung der Gemeinden nicht unerhebliche Materie findet im geltenden Pfarrerdienstrecht nur in der – durch die Entwicklung teilweise überholten – VO über die Erteilung von Urlaub an Geistliche vom 14. 4. 1910 (vgl.

Sammlung Niens Nr. 20 g) eine positivgesetzliche Grundlage. Die eingehende Regelung in § 53 stellt vor allem die – durch die grundsätzliche Vertretungspflicht der Nachbarpfarrer (§ 48) erleichterte – Mitwirkung des seine Pfarrstelle vorübergehend verlassenden Pfarrers bei der Ermöglichung einer Dienstvertretung in den Vordergrund. Bei Dienstunfähigkeit infolge Erkrankung regelt der Dekan die Vertretung (§ 54). Es entspricht der den Kirchenältesten obliegenden Mitverantwortung für die Leitung der Gemeinde (GO § 22 Abs. 3), daß sie von einem Gesuch um Urlaub von länger als einer Woche und von dem Eintritt der Dienstunfähigkeit des Pfarrers verständigt werden (§§ 53 Abs. 3 und 54).

19. Übergabe amtlicher Unterlagen

§ 55 behandelt die Dienstübergabe bei Pfarrerwechsel und bei Beendigung des Pfarrdienstes durch den Tod des Pfarrstelleninhabers im Blick auf die Übergabe amtlicher Unterlagen und den Abschluß der Vermögensverwaltung. Eine nähere Regelung enthält die VO über die Geschäftsführung der Dekanate, Pfarrämter und Pastorationsstellen von 1897.

V. Abschnitt

Sicherung des Dienstverhältnisses

(Diensteinkommen, Versorgung und Unfallfürsorge sowie Jahresurlaub, s. Ziff. 1–3)

Das Diensteinkommen des Pfarrers besteht aus: Grundgehalt, Dienstwohnung oder an deren Stelle einem Ortszuschlag nach dem Landesbeoldungsgesetz vom 27. 1. 1958, Familienzuschlag und Kinderzuschlägen. (Die nähere Regelung enthält das kirchliche Gesetz über die Dienstbezüge der Geistlichen vom 25. 11. 1959, VBl. 1959 S. 92 f.) Die Ruhestandsversorgung regelt das kirchliche Gesetz über die Zurruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen vom 25. 5. 1928 (VBl. S. 31 f) in der Fassung vom 25. 11. 1959 (VBl. S. 95 f); die Hinterbliebenenversorgung ist in dem kirchlichen Gesetz über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen vom 25. 5. 1928 (VBl. S. 35) in der Fassung vom 25. 11. 1959 (VBl. S. 96 f) geregelt.

Was die Wartestandsbezüge anbelangt, so kennt das Pfarrerdienstrecht unserer Landeskirche einen dienstrechlichen Status des Wartestandspfarrers bisher (anders der Entwurf §§ 80 f), von den Ausnahmefällen der Versetzung in den Wartestand durch disziplinargerichtliche Amtsenthebung (§ 10 Abs. 1 Diszipl. Ges. der EKD vom 11. 3. 1955, eingeführt durch kirchl. Gesetz über die Regelung des Disziplinarrechts in der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens vom 31. 10. 1956, VBl. S. 101 f) und dem Wartestand bei parteipolitischer Befähigung des Pfarrers (§ 2 Abs. IV Ziff. b des gleichnamigen kirchlichen Gesetzes aaO.) abgesehen, nicht. Mangels eigener Vorschriften über Pfarrer im Wartestand findet gemäß § 130 des Diszipl. Ges. das Kirchen-

beamtengesetz der EKD (einschl. dem Kirchen- gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der EKD) sinngemäß Anwendung. Im Falle der disziplinargerichtlichen Amtsenthebung beträgt das Wartegeld höchstens vier Fünftel der normalen Wartestandsbezüge. Mit der Verabschiedung des neuen Pfarrerdienstgesetzes wird das neue Pfarrerbefördigungsgesetz durch eine befördigungsrechtliche Regelung des Wartestands zu ergänzen sein. Es sollten bei dieser Gelegenheit im Interesse der Rechtsvereinfachung und der Erleichterung der Rechtsanwendung die spezialgesetzlichen Regelungen des Diensteinkommens, der Ruhestands- und der Hinterbliebenenversorgung in einem Kirchengesetz zusammengefaßt werden, in das weiterhin noch die Regelung der in § 57 aufgeführten Beihilfeleistungen (wenigstens in den Grundzügen) sowie die Unfallfürsorge (§ 58) aufgenommen werden könnte, womit in Vollzug des § 59 ein einheitliches Finanzgesetz als Pendant zu einem einheitlichen Pfarrerdienstgesetz geschaffen und eine gerade in diesem Bereich in der Rechtspraxis besonders spürbare Rechtszersplitterung überwunden wäre.

Die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen ist jetzt im kirchlichen Gesetz gleichen Betriebs vom 27. 11. 1959 (VBl. 1960 S. 9 f) geregelt. Die Leistung von Erziehungsbeihilfen behandelt eine Bek. des Evang. Oberkirchenrats vom 27. 3. 1957 (Sammlung Niens, bei Nr. 26 a) mit Richtlinien auf Grund eines Synodalbeschlusses. Die Beihilfe für im dienstlichen Interesse gelegene Umzüge regelt in Anlehnung an die für die Beamten der Staatsverwaltung jeweils geltenden Vorschriften eine Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 7. 9. 1951 (VBl. S. 53). Nachdem der Entwurf auf diese Beihilfeleistungen in § 57 einen Rechtsanspruch gewährt, sollten auch diese für die soziale Situation des Pfarrers und seiner Familie nicht unerheblichen Materien aus dem Stand der bloßen Verwaltungspraxis in Vollzug des § 59 künftig in eine kirchengesetzliche Ordnung (s. o.) überführt werden.

Bei Dienstunfall des Pfarrers hat sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen des öffentlichen Dienstrechts und in Anlehnung an die einschlägige positiv-gesetzliche Regelung im staatlichen Beamtenrecht (vgl. §§ 107 f Deutsches Beamten- gesetz vom 26. 1. 1937 und §§ 79 f des Rahmen- gesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 1. 7. 1957) eine Unfallfürsorge gewohnheitsrechtlich gebildet. Auch diese Materie gehört in ein einheitliches kirchliches Gesetz über Diensteinkommen, Versorgung und Unfallfürsorge in dem durch §§ 57 bis 59 abgesteckten Rahmen (s. o.). An Stelle eines gesetzlichen Überganges von Ersatzansprüchen des geschädigten Pfarrers gegen den Schädiger auf die Landeskirche im Rahmen ihrer Unfallfürsorge – eine Drittirkung kirchlichen Unfallfürsorgerechts, die nach herrschender Lehre und Rechtsprechung die Kompetenzen kirchlicher Autonomie überschreiten würde – tritt in § 58 die dienst-

rechtliche Verpflichtung des Pfarrers, derartige Ersatzansprüche gegen Dritte insoweit an die Landeskirche abzutreten, als diese ihm Unfallfürsorge gewährt.

4. Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche

Obwohl die in § 61 gemeinten vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Pfarrers zur Landeskirche (als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts) herrühren, ist für sie – ebenso wie für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten – nach herrschender Lehre und Rechtsprechung der **ordentliche Rechtsweg** vor die staatlichen Zivilgerichte (und nicht vor die Verwaltungsgerichte) gegeben. Der Rechtsweg vor die ordentlichen Gerichte kann nach zwar bestrittener aber vorherrschender und hier im einzelnen nicht zu behandelnder Auffassung durch die **Zuständigkeit eigener Kirchengerichte** nicht ausgeschlossen werden (Begrenzung kirchlicher Autonomie durch das „für alle geltende Gesetz“, WRV Art. 137 Abs. 3, BGG Art. 140). Soweit § 61 für die in Frage stehenden Ansprüche den Rechtsweg zu dem – in der Landeskirche durch kirchliches Gesetz vom 25. 5. 1928 (Sammlung Niens Nr. 4) eingerichteten – **kirchlichen Verwaltungsgericht** öffnet, ändert diese Regelung a) den verfassungsrechtlich festgelegten (vgl. § 137 a der Kirchenverfassung von 1919, der gemäß § 6 des Einführungsgesetzes zu der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden vom 23. 4. 1958 bis zur Neuordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit weiter gilt) und auf rein verwaltungsrechtliche Anfechtungsklagen beschränkten Zuständigkeitsbereich unseres kirchlichen Verwaltungsgerichtes und b) die verfassungsrechtlich festgelegte Subsidiarität der kirchlichen Gerichtbarkeit gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit (KV § 137 a Abs. 2: „Soweit die staatlichen ordentlichen Gerichte oder Verwaltungsgerichte angerufen werden können, ist das kirchliche Verwaltungsgericht nicht zuständig“).

Was die Möglichkeit der Anfechtung kirchlicher Verwaltungsentscheidungen vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht anbelangt, so kann von einem betroffenen Pfarrer wie von jedem anderen in seinen Rechten betroffenen Kirchenglied eine Anfechtungsklage erhoben werden, die auf die Verletzung einer Rechtsvorschrift oder darauf gestützt werden muß, „daß die obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse die Berechtigung der Behörde zu der angefochtenen Verfügung ausschließen“ (Fälle des Ermessensmißbrauchs bei Ermessensentscheidungen), vgl. § 115 GO, § 137 a KV und § 2 des kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes aaO.

Es entspricht dem besonderen Treueverhältnis zwischen dem Pfarrer und der Landeskirche und nicht zuletzt auch prozeßökonomischer Zweckmäßigheit, wenn der Pfarrer nach § 61 Abs. 2 verpflichtet ist, vor der gerichtlichen Geltendmachung vermögensrechtlicher An-

sprüche gegen die Landeskirche die Entscheidung des Evang. Oberkirchenrats über seine Ansprüche einzuholen, wobei es im Rechtsschutzinteresse des Pfarrers einem ablehnenden Bescheid des Oberkirchenrats gleichkommt, wenn dieser innerhalb 3 Monaten nach Antragstellung nicht entschieden hat.

5. Rechtsschutz

Aus den gleichen Überlegungen ist der Pfarrer verpflichtet, das ihm nach der GO (generelle Zulassung nach § 119) und den kirchlichen Gesetzen zustehende **Beschwerderecht** erst auszuüben, wenn eine zunächst zu erhebende und im übrigen auch unabhängig von dem Beschwerderecht zulässige (§ 62 Satz 1) **Gegenvorstellung** erfolglos geblieben ist (§ 61 Satz 2).

§ 63 gestaltet das Rechtsprinzip „audiatur et altera pars“ zum Recht des Pfarrers, bei der Behandlung (nicht nur in förmlichen Verfahren) ihm nachteiliger Mitteilungen gehört zu werden.

6. Akteneinsicht

Der letztgenannte Rechtsgrundsatz gilt insbesondere bei der Aufnahme ungünstiger Tatsachen in die Personalakten (§ 64 Abs. 1). Während die WRV von 1919 in Art. 129 Abs. 3 den Beamten ausdrücklich das Recht auf Akteneinsicht gewährte, fehlt eine entsprechende Bestimmung im BGG. (Man wird dieses Recht aber unter den für das Recht des öffentlichen Dienstes gemäß Art. 33 Abs. 5 zu berücksichtigenden „Grundsätzen des Berufsbeamtentums“ mitzuverstehen haben.)

VI. Abschnitt

Dienstaufsicht

1. Allgemeines

Die materielle und formelle Zuständigkeit zur Dienstaufsicht über die Pfarrer (über das Wesen vgl. § 65) legt die Grundordnung fest (vgl. insbesondere für den Dekan § 81 Abs. 5 Ziff. c und Abs. 6 Ziff. e, für den Oberkirchenrat § 108 Abs. 2 Ziff. n). Das Pfarrerdienstgesetz behandelt im wesentlichen den Vollzug der Dienstaufsicht und die ihn auslösenden materiellen Tatbestände.

2. Amtspflichtverletzung

§ 66 umschreibt den materiellen Tatbestand der Amtspflichtverletzung (Dienstvergehen) in Anlehnung an § 50 GO und den Vorspruch zum Disziplinargesetz (vgl. auch § 2 des Diszipl. Ges.). Eine weitere Konkretisierung des Tatbestandes ist im Blick auf die Vielgestaltigkeit der aus dem Dienstverhältnis des Pfarrers resultierenden Amtspflichten und ihrer möglichen Verletzungen nicht angebracht. Bei der rechtlichen Beurteilung der einzelnen Amtspflichtverletzung finden im übrigen etwa für die Frage der Rechtswidrigkeit und der Schuld die anerkannten allgemeinen strafrechtlichen Normen sinngemäß Anwendung.

Rechtsfolgen und Verfahren regelt das Disziplinargesetz (§ 66 Abs. 2).

3. Lehrbeanstandungen

§ 67 umschreibt den Tatbestand der Verletzung der Lehrverpflichtung. Die Lehrnorm des Bekenntnisses ist im Vorspruch zur Grundordnung vom 23. 4. 1958 festgelegt. Die in Abs. 6 des Vorspruchs ausgesprochene Verpflichtung, den Bekenntnisstand immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen, begrenzt den Tatbestand möglicher Lehrverletzung. Lehrbeanstandungen können nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein (vgl. § 67 Abs. 2, vgl. auch § 2 Abs. 2 Diszipl. Ges.). Der Hinweis auf ein Lehrzuchtverfahren (§ 67 Abs. 2 Satz 2) will als Programmsatz verstanden sein. In der Landeskirche waren bis in das erste Drittel dieses Jahrhunderts kirchenrechtliche, auf die Kirchenratsinstruktion von 1797 zurückgehende Ansätze für ein Lehrzuchtverfahren vorhanden.

4. Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung

Entsprechend der Erstattungspflicht des Beamten sieht § 68 Abs. 1 eine Ersatzpflicht des Pfarrers bei schuldhafter Amtspflichtverletzung gegenüber der kirchlichen Körperschaft vor. Einen Anwendungsfall dieser Erstattungspflicht kennt das geltende Recht der Landeskirche bereits in § 31 der Verordnung über die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens von 1908, der die Ersatzpflicht des Pfarrers als Vorsitzenden des Kirchengemeinderats bei mangelhafter Aufsicht über die mit der Durchführung der Verwaltung und des Rechnungswesens beauftragten Angestellten der Kirchengemeinde bestimmt.

Ebenfalls dem Beamtenrecht nachgebildet ist die **Amtshaftung** der Kirche gegenüber Dritten wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung des Pfarrers (Ausübung „öffentlicher Gewalt“ der Kirche) und die Regreßpflicht des Pfarrers bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (§ 68 Abs. 2). Die einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen (für die Amtshaftung: Art. 34 BGG i. V. m. § 839 BGB, für die Regreßpflicht vgl. z. B. § 78 II BGB) gelten auch für kirchliche Beamte und Pfarrer kraft eines auch von der staatlichen Gerichtsbarkeit angenommenen Gewohnheitsrechts. Der Grundsatz der Amtshaftung gegenüber den durch die Ausübung öffentlicher Gewalt Betroffenen ist im übrigen ein die kirchliche Autonomie begrenzendes „für alle gelendes Gesetz“ (Art. 137 Abs. 3 WRV, Art. 140 BGG).

5. Ersatzvornahme

Die Möglichkeit der Ersatzvornahme von Verwaltungsakten bei schuldhafter Pflichtversäumnis des Pfarrers (§ 69) ist für den Bereich der Verwaltung und des Rechnungswesens des örtlichen evang. Kirchenvermögens bereits geltendes Recht (vgl. § 7 Abs. 3 u. 4 der gleichnamigen VO von 1908).

6. Vorläufige Untersagung der Dienstausübung

Die – im Rahmen der allgemeinen Dienstaufsicht durch den Oberkirchenrat – nach § 70 zur Wahrung des Amtes und des Ansehens der Kirche mögliche vorläufige Untersagung der Dienstausübung kann insbesondere vor der Einleitung folgender Verfahren in Betracht kommen, die nach der Kirchenordnung eine Beurlaubung oder eine vorläufige Dienstenthebung vorsehen:

- a) im Rahmen eines Disziplinarverfahrens kann der Pfarrer durch den Oberkirchenrat und, soweit Gefahr im Verzuge liegt, vorläufig auch durch nachgeordnete Stellen der Dienstaufsicht (vgl. § 15 des Diszipl. Gesetzes) im Laufe der Vorermittlungen vom Dienst beurlaubt werden. Nach Einleitung des formalen Disziplinarverfahrens (§ 100 Diszipl. Ges.) ist eine vorläufige Dienstenthebung möglich.
- b) Verfahren bei Rücknahme der Berufung (§ 14).
- c) Verfahren nach rechtskräftiger Ehescheidung §§ 40 ff (vgl. hier § 41 Abs. 2).
- d) Verfahren der Versetzung im Interesse des Dienstes §§ 73 ff (vgl. hier § 78).
- e) Verfahren der Zurruhesetzung von Amts wegen (§ 88 Absatz 5).

VII. Abschnitt

Veränderung des Dienstverhältnisses

1. Pfarrstellenwechsel

§ 71 wiederholt Verfassungsgrundsätze der GO: vgl. §§ 54 und 60 Abs. 1 GO. Die innere Freiheit und Unabhängigkeit des Inhabers einer Gemeindepfarrstelle und sein Verhältnis zu der Gemeinde haben zu dem Grundsatz der Unversetzbarkeit geführt. Für die mit allgemein kirchlichen Aufgaben betrauten Pfarrer der Landeskirche (z. B. Religionslehrer und Pfarrer der kirchlichen Werke) muß der Oberkirchenrat die Möglichkeit haben, im allgemeinen dienstlichen Interesse eine Versetzung des Pfarrers durchzuführen.

Das Recht des Pfarrers, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben (§ 72), erfährt im Interesse einer stetigen Versorgung der Gemeinde in der Ausübung eine zeitliche Einschränkung (so bereits Ziff. I der DVO zum Pfarrstellenbesetzungsgegeset vom 7. 3. 1950, vgl. Sammlung Niens Nr. 21 d).

2. Versetzung im Interesse des Dienstes

Der Grundsatz unwiderruflicher Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle (§ 71) erleidet Ausnahmen, wenn eine Versetzung des Pfarrers auch gegen seinen Willen aus wichtigen gesamtkirchlichen Gründen (beispielhafte Tatbestände in § 73 a) oder zur Verhinderung ernster Schäden in der Gemeinde (vgl. den Tatbestand des § 73 b) oder mit Rücksicht auf die, nach dem Gesund-

heitszustand beschränkte, Dienstfähigkeit unerlässlich ist. Auch der Tatbestand der Ziff. b ist von einem Verschulden des Pfarrers unabhängig. Der Versetzungsgrund braucht nicht in seiner Person zu liegen. Entscheidend ist, ob nach der objektiven Situation in der Gemeinde noch ein fruchtbare Wirken des Pfarrers zu erwarten ist. Dementsprechend ist bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen (§ 79) und sind ihm in der Regel (anders im Falle verschuldeter Versetzung) die Umzugskosten zu erstatten (§ 77). Über die Versetzung entscheidet der Landeskirchenrat als rein synodaler Spruchkörper wie im Beschwerdeverfahren (§ 74). Die Versetzungsentscheidung wird im Vollzug grundsätzlich bis zu 6 Monaten gehemmt, um dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben. Läßt sich die Versetzung dann etwa wegen der begründeten Ablehnung durch die anzuhörenden Ältestenkreise im Rahmen der Pfarrstellenbesetzung nicht durchführen, so kann der Pfarrer durch den Landeskirchenrat in den Wartestand versetzt werden.

Weigert sich der Pfarrer, der gegen ihn ausgesprochenen Versetzung Folge zu leisten, so kann der Landeskirchenrat seine Versetzung in den Ruhestand beschließen (§ 87 Ziff. 3).

Die in § 73 unter Ziff. a und b genannten Tatbestände sind bereits geltendes Recht: vgl. § 3 des Dienstgesetzes (Sammlg. Niens Nr. 20 b), § 54 Abs. 3 GO. Die genannten Tatbestände sind im übrigen nur Beispiele einer unfreiwilligen Versetzung aus „dringenden Rücksichten des Dienstes“ (so auch § 54 Abs. 3 Ziff. a GO). § 73 verweist zum Eingang hinsichtlich weiterer Tatbestände der Versetzung auf die bei einer Eheschließung gegen das Votum des Oberkirchenrats oder im Zusammenhang mit einer Eheauflösung notwendig werdende Versetzung des Pfarrers. Schließlich kann eine Versetzung notwendig werden, wenn bei der Besetzung eines Dekanats der Evang. Oberkirchenrat nach Anhörung des Bezirkskirchenrats zu der Überzeugung kommt, daß das Dekanat bei der bisherigen Pfarrstelle verbleiben, der bisherige Dekan aber nicht wieder berufen werden soll (vgl. im einzelnen § 4 des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter vom 26. 4. 1951, – Sammlung Niens Nr. 7).

3. Wartestand

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, kennt unsere geltende Kirchenordnung bisher keine eigene allgemeine Regelung des Dienstrechtes für Wartestandspfarrer. Außer den bereits genannten, im geltenden Kirchenrecht geregelten Tatbeständen für den Eintritt des Pfarrers in den Wartestand: § 2 Abs. 4 Ziff. b des kirchl. Gesetzes über die parteipolitische Betätigung des Pfarrers aaO. (jetzt § 31 des Entwurfs) und § 10 Abs. 1 des Diszipl. Ges., sieht der Entwurf folgende, weitere Tatbestände der Versetzung in den Wartestand vor:

- a) Undurchführbarkeit der Versetzung aus dienstlichen Gründen innerhalb gesetzlicher Frist (§ 75 Abs. 2),
- b) nicht zu erwartende gedeihliche Wirksamkeit des Pfarrers in einer anderen Pfarrstelle (§ 76).

Die im Entwurf im Anschluß an die neueren Pfarrerdienstordnungen in den Gliedkirchen der EKD getroffene Regelung über den dienstrechten Status des Wartestandspfarrers entspricht in den Grundzügen den staats- und kirchenbeamtenrechtlichen Bestimmungen:

Diesen Status bestimmt § 81 negativ durch den Verlust der Pfarrstelle und der mitübertragenen Nebenämter und positiv durch die Feststellung, daß durch die Versetzung in den Wartestand das Dienstverhältnis des Pfarrers nicht beendet wird und dieser die mit der Ordination erworbenen Rechte behält. Die besoldungsrechtlichen Auswirkungen des Wartestands sind durch das – insoweit zu ergänzende – Pfarrerbesoldungsgesetz zu regeln (§ 81 Abs. 2 und 3).

Hinsichtlich der dienstlichen Verwendungsmöglichkeiten für den Wartestandspfarrer unterscheidet der Entwurf zwischen a) der Versetzung in den Wartestand durch disziplinargerichtliche Amtsenthebung (§ 83), auf die die besonderen Bestimmungen des kirchlichen Disziplinar- gesetzes Anwendung finden, und b) der Versetzung in den Wartestand aus anderen Gründen (§ 82).

Zu a):

Der Status des disziplinargerichtlich bestrafen Wartestandspfarrers ist mit Rücksicht auf den Strafcharakter der Amtsenthebung in diesem Zusammenhang dadurch gekennzeichnet, daß die Initiative für eine Wiederverwendung des Wartestandspfarrers rechtlich ausschließlich dem Oberkirchenrat zukommt. Dem Pfarrer steht nicht das Recht zu, sich um die Wiederverwendung in einer Pfarrstelle oder in einem anderen aktiven Pfarrdienst zu bewerben. (Die Wartestandsregelung des kirchl. Gesetzes der EKD vom 18. 3. 1954, § 47 f, auf die in § 130 des Diszipl. Gesetzes verwiesen wird, kennt keinen dienstrechten Anspruch des Wartestandspfarrers auf Wiederverwendung. Vgl. in diesem Zusammenhang auch § 10 Abs. 4 des Diszipl. Gesetzes, wonach der Wartestand des disziplinargerichtlich seines Amtes entthobenen Pfarrers für einen Zeitraum von 5 Jahren eine besoldungsrechtliche Sperrfrist zur Folge hat, die auch durch eine zwischenzeitliche Zurruhesetzung des Pfarrers nicht zu seinen Gunsten aufgehoben werden kann.)

Zu b):

Im übrigen aber ist das Wartestandsdienstverhältnis in diesem Zusammenhang dadurch gekennzeichnet, daß nicht nur der Evang. Oberkirchenrat das Recht hat, den Wartestandspfarrer jederzeit auf eine bestimmte Pfarrstelle zu berufen oder ihm die Verwaltung einer Pfarrstelle widerruflich zu übertragen, und der Pfarrer verpflichtet ist, diesen Anordnungen zu folgen, son-

dern auch der Wartestandspfarrer grundsätzlich das Recht besitzt, Vertretungen in der Ausübung des Pfarrdienstes zu übernehmen (mit Zustimmung des Oberkirchenrats) oder sich um die Wiederverwendung in einer freien Pfarrstelle zu bewerben (vgl. im einzelnen § 82 Abs. 1 – 3). Leistet der Wartestandspfarrer der Berufung auf eine bestimmte Pfarrstelle durch den Evang. Oberkirchenrat nicht Folge oder weigert er sich ohne hinreichenden Grund, eine ihm angetragene Pfarrverwaltung zu übernehmen, so kann er durch den Landeskirchenrat in den Ruhestand versetzt werden (§ 82 Abs. 4).

Hinzu kommt das Recht des Wartestandspfarrers, den Wartestand dadurch zu beenden, daß er von seinem Recht Gebrauch macht, seine Versetzung in den Ruhestand zu beantragen, für die keine weiteren sachlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden müssen (§ 89 Abs. 1).

Der Wartestand ist zeitlich begrenzt. Der Wartestandspfarrer ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn seine Reaktivierung sich bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der Versetzung in den Wartestand als nicht durchführbar erwiesen hat (vgl. § 84 Ziff. 2 i. V. m. § 89 Abs. 2).

4. Ruhestand

Das bisher geltende Recht: Kirchliches Gesetz, die Zurruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., vom 25. 5. 1928, i. d. F. vom 24. 10. 1951 (Sammlung Niens Nr. 26 b) geht für den Normalfall der **Zurruhesetzung wegen Erreichens der Altersgrenze** von der Vollendung des 65. Lebensjahres aus. Es läßt dann über die Zurruhesetzung das persönliche Ermessen des Pfarrers selbst (§ 1 aaO. Ziff. 1) oder das dienstliche Ermessen der Kirchenleitung entscheiden (§ 2 aaO. Ziff. 1). Nach dem Entwurf (§ 85) tritt der Pfarrer demgegenüber nach Vollendung des 70. Lebensjahres ohne Einschaltung einer Ermessensprüfung über die sachliche oder persönliche Notwendigkeit zu einem vom Evang. Oberkirchenrat zu bestimmenden näheren Zeitpunkt in den Ruhestand. Der weitere Verbleib im Amt nach Vollendung des 70. Lebensjahres hängt als Ausnahme von der Regel von einer diesbezüglichen Initiative des Oberkirchenrats und der Zustimmung des Pfarrers ab (§ 85 Abs. 1 Satz 2). Mit Vollendung des 65. Lebensjahres erwirbt der Pfarrer einen Rechtsanspruch auf Versetzung in den Ruhestand (§ 85 Abs. 2).

Wie bereits nach geltendem Recht (§ 1 Ziff. 2 und § 2 Ziff. 2 des Ruhestandsgesetzes aaO) muß der Pfarrer gemäß § 86 Abs. 1 auf seinen Antrag oder von Amts wegen (auch gegen seinen Willen) **vorzeitig in den Ruhestand** versetzt werden, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist. Der Entwurf erleichtert die Feststellungen der genannten Voraussetzungen a) durch eine gesetzliche Vermutung der Dienstunfähigkeit (§ 86 Abs. 2) und

b) durch die gesetzliche Mitwirkungspflicht des Pfarrers bei der gebotenen ärztlichen Überprüfung der Dienstunfähigkeit (§ 86 Abs. 3).

Abgesehen von den im Entwurf bereits behandelten Tatbeständen der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand aus besonderen Anlässen (vgl. die Verweisungen in § 87 Abs. 1 und Ziff. 3) sind in § 87 Ziff. 1 und 2 noch zwei allgemeinere Tatbestände vorzeitiger Zurruhesetzung geregelt, in denen eine fruchtbare Ausübung des Pfarrdienstes nach menschlichem Ermessens in keiner Gemeinde mehr wahrscheinlich ist. Diese Tatbestände schließen sachlich an die Versetzung aus dienstlichen Gründen im Sinne des § 73 Ziff. b an, wobei die negative Prognose hinsichtlich der dienstlichen Verwendung in einer anderen Gemeinde hinzukommt. Dem Tatbestand des § 87 Ziff. 1 entspricht im geltenden Recht § 2 Ziff. 3 des Ruhestandsgesetzes i. d. F. vom 25. 5. 1928. Die bereits durch Kirchengesetz von 1951 erfolgte Einführung des in § 87 Ziff. 2 geregelten Tatbestandes ist seinerzeit wie folgt begründet worden:

„Nicht berücksichtigt in unserer kirchlichen Gesetzgebung ist aber der Fall, in welchem von einem Zerfallensein des Pfarrers mit seiner Gemeinde deshalb nicht gesprochen werden kann, weil in der Gemeinde das kirchliche Leben erloschen, der Pfarrer aber nach seinem ganzen Wesen nicht in der Lage ist, in der Gemeinde ein Neues zu wirken, und von ihm auch nicht erwartet werden kann, daß er in einer anderen Gemeinde dies tun wird. Zwischen Pfarrer und Gemeinde bestehen keinerlei Spannungen oder Zerwürfnisse, weil eine solche Gemeinde nichts fordert und zufrieden ist, wenn der Pfarrer sie in Ruhe läßt, und andererseits der Pfarrer nach seinem ganzen Habitus nicht fähig ist und auch keine Anstrengungen macht, diese Gemeinde aus dem Schlaf aufzuwecken. Eine andere Gemeinde mit einem solchen Pfarrer zu bedenken, könnte nicht verantwortet werden. Hier war die Kirchenleitung allein auf die Einsicht des Pfarrers angewiesen, die aber nicht immer angetroffen wird. . . .

Bei der Vorberatung ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Begriff der „nicht ersprießlichen Tätigkeit“ hinlänglich bestimmt ist, so daß die Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung des Gesetzes nicht besteht. Nicht ersprießlich wirkt, wer trotz immer wieder getätigter Versuche und Helfen und Mahnungen der Amtsbrüder, des Dekans und Kreisdekan und der Kirchenleitung nicht in der Lage ist, den Auftrag als Diener Jesu Christi so zu erfüllen, wie dies ein gewissenhafter, im Umgang mit dem Wort und im Gebet lebender Pfarrer mit angemessenen geistigen Kräften zu tun in der Lage ist. Es wird also ein nach diesem Gesetzentwurf einzuleitendes Verfahren immer erst am Ende langer Bemühungen stehen, der Gemeinde und dem Pfarrer zu helfen, lebendige Glieder der

Kirche zu werden, wenn diese Bemühungen schließlich erfolglos sind, weil es dem Pfarrer nun einmal nicht gegeben ist. Hier erheischt es einfach die Verantwortung für die Durchführung des Auftrages der Kirche, daß in einer solchen Gemeinde nach Beseitigung des Pfarrers mit neuen Kräften eine Besserung versucht wird.“

Wegen der für den Pfarrer und seine Familie persönlich einschneidenden Wirkung der vorzeitigen Zurruhesetzung und ihrer qualifizierten, im einzelnen nicht ohne Schwierigkeiten feststellbaren tatbestandlichen Voraussetzungen ist für diesen Fall der Versetzung in den Ruhestand die Zuständigkeit des Landeskirchenrats gegeben (§ 88 Abs. 1) und dem Pfarrer ein sein Rechsschutzinteresse besonders berücksichtigendes Verfahren garantiert (§ 88 Abs. 2 – 4 und 6), in das – wie bereits im geltenden Recht (vgl. § 3 des Ruhestandsgesetzes aaO) – eine amtsbrüderliche Beratung miteinbezogen ist (§ 88 Abs. 4).

Den allgemeinen dienstrechlichen Status des Pfarrers im Ruhestand legt § 91 dahin fest, daß die Verpflichtung zur Dienstleistung endet, im übrigen aber das Dienstverhältnis zur Landeskirche weiter besteht. Damit bleibt der Pfarrer i. R. der allgemeinen Dienstaufsicht unterstellt und dem kirchlichen Disziplinargesetz unterworfen. Grundsätzlich kann der Pfarrer i. R. die ihm mit der Ordination verliehenen Rechte der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes (z. B. im Vertretungsdienst) von Fall zu Fall ausüben. Letzteres kann jedoch in der Entscheidung des Landeskirchenrats eingeschränkt werden, wenn die für eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand vorausgesetzten qualifizierten Umstände einer Dienstunfähigkeit i. w. S. (§ 87) dies erfordern.

Der vorzeitig aus den genannten Gründen in den Ruhestand versetzte Pfarrer kann vor Vollendung des 65. Lebensjahres reaktiviert werden, wenn die Gründe für die Zurruhesetzung nachträglich weggefallen sind (§ 92). Der Pfarrer i. R. ist verpflichtet, einer Reaktivierung (nicht jedoch einer bloßen vorübergehenden Pfarramtsverwaltung, vgl. § 92 Abs. 3) Folge zu leisten.

VIII. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses

1. Allgemeines

Die in § 93 Abs. 1 Ziff. a – c genannten Gründe für die Beendigung des Dienstverhältnisses sind nach Tatbestand und Rechtsfolge recht unterschiedlich. Die Entfernung aus dem Dienst ist ausschließlich (und zwar die schärfste) Disziplinarstrafe und daher Gegenstand des kirchlichen Disziplinargesetzes (§ 93 Abs. 2, vgl. näher §§ 5, 11, 12 des Diszipl. Ges.). Mit der disziplinärgerichtlichen Entfernung aus dem Dienst endet nicht nur das konkrete Dienstverhältnis zwischen dem Pfarrer und der Landeskirche, sondern ver-

liert der Pfarrer in der Regel (§ 12 aaO) die mit der Ordination erworbenen Rechte. Die nähere Regelung des Entwurfs beschränkt sich auf die Entlassung und auf das Ausscheiden aus dem Dienst.

2. Entlassung

Die Entlassung geschieht auf Antrag des Pfarrers, den dieser jederzeit stellen kann und dem entsprochen werden muß (§ 94 Abs. 1). Dabei ist Vorsorge getroffen, daß die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben werden und vom Pfarrer Rechenschaft über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung abgelegt wird. (§ 94 Abs. 2). Die Rechtsfolgen der Entlassung sind verschieden, je nach den Gründen, aus denen der Antrag gestellt wird. Will der Pfarrer sich von seinem Amt und Auftrag trennen, so verliert er die mit der Ordination erworbenen Rechte sowie alle Besoldungs- und Versorgungsansprüche (§§ 94 Abs. 4 und 95 Abs. 1). In besonders gelagerten Ausnahmefällen können dem Pfarrer die mit der Ordination verliehenen Rechte auf Antrag belassen werden (§ 95 Abs. 2). Beabsichtigt der Pfarrer dagegen den Wechsel in einen anderen kirchlichen Dienst außerhalb der Landeskirche, so verbleiben ihm grundsätzlich die mit der Ordination erworbenen Rechte, während der Anspruch auf Besoldung und Versorgung erlischt (§ 94 Abs. 4).

3. Ausscheiden aus dem Dienst

Abgesehen von dem Ausscheiden aus dem Dienst auf Grund einer Entscheidung des Landeskirchenrats nach Auflösung der Ehe durch Ehe-nichtigkeits- oder Eheaufliebungsklage (§ 44 Abs. 2) endet das Dienstverhältnis des Pfarrers durch Ausscheiden kraft Gesetzes (§ 96), d. h. unmittelbar bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, die ihrer Natur nach die Dienstfähigkeit des Pfarrers und die Möglichkeiten für die weitere Ausübung des Pfarramtes ausschließen (vgl. § 96 Abs. 1 Ziff. a - c; diesen Tatbeständen entspricht im geltenden Recht im wesentlichen die Regelung in der VO der DEK über den Verlust der Rechte des geistlichen Standes vom 14. 4. 1944, Sammlung Niens Nr. 20 a, die in die Ordnung unserer Landeskirche übernommen worden ist). Diese gesetzlichen Umstände, die zu einem Ausscheiden aus dem Dienst mit der Rechtsfolge des Verlustes aller Rechte (§ 96 Abs. 2) führen, hat der Oberkirchenrat in einem schriftlichen, die Beendigung des Dienstverhältnisses aussprechenden Bescheid nur festzustellen (§ 96 Abs. 3).

IX. Abschnitt

Ruhen und Wiederbeilegung der mit der Ordination erworbenen Rechte

Das in § 97 geregelte Ruhen der mit der Ordination erworbenen Rechte wird im Anwendungsfalle im Zusammenhang mit einem Verfahren der Zurruhesetzung des Pfarrers wegen krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit stehen. Hierbei

kann die Nichtausübung der in Frage stehenden Rechte im Einzelfall dadurch angeordnet werden, daß der Oberkirchenrat den Pfarrer für die Dauer des Verfahrens der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand von seinen Dienstgeschäften beurlaubt (§ 88 Abs. 5).

Wie der gesetzliche Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst (§ 96), ist die Möglichkeit der kirchenregimentlichen (d. h. ohne Wiederholung der Ordination) Wiederverleihung der in Frage stehenden Rechte (§ 98 Abs. 1) bei der Rückkehr des ausgeschiedenen Pfarrers in den kirchlichen Dienst aus der bereits genannten VO der DEK von 1944 in den Entwurf übernommen. Es handelt sich auch hier um ein Stück gemeinen Kirchenrechts in der EKD. Für die Wiederverleihung der mit der Ordination erworbenen und durch das Ausscheiden verlorenen Rechte ist primär die Landeskirche zuständig, aus deren Dienst der Pfarrer ausgeschieden ist, und subsidiär (falls die ehemalige Landeskirche nicht widerspricht) die Landeskirche, in deren Dienst der ehemalige Pfarrer eintreten will (§ 98 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 der VO der DEK aaO).

X. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung des Pfarrerdienstes auf besondere kirchliche Dienste

Die sinngemäße Anwendung des Pfarrerdienstgesetzes auf die Inhaber von Kirchenleitungsämtern und andere an der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes teilhabende Diener am Wort (§ 99 Abs. 1 und 2) ist bereits an anderer Stelle behandelt. Soweit für die in § 99 Abs. 2 Ziff. a - d genannten Ämter spezialgesetzliche Regelungen des Dienstrechtes bestehen oder künftig geschaffen werden, ist die sinngemäße Anwendung des Pfarrerdienstgesetzes subsidiär.

Es kann zweifelhaft erscheinen, inwieweit die Zölibatsklausel für das Dienstverhältnis der Vikarin in § 99 Abs. 3 mit dem – als ein „für alle geltendes Gesetz“ die kirchliche Autonomie im Sinne des Art. 137 Abs. 3 WRV, Art. 140 BGG einschränkenden – Grundsatz der Gleichberechtigung (Art. 3 Abs. 2 BGG) vereinbar ist. Aus der Eigenart und Eigenständigkeit des Vikarinendienstes (Hauptanwendungsbereich: Religionsunterricht, bei dem sich die Parallele zu verheirateten Lehrerinnen im übrigen Schulbereich aufdrängt) dürfte sich die Zölibatsklausel rechts-theologisch kaum zwingend ableiten lassen.

2. Pfarrer als hauptamtliche Religionslehrer

Pfarrer, die als Religionslehrer hauptamtlich mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt sind, stehen in jedem Falle, d. h. unabhängig davon, ob sie gleichzeitig als Beamte

oder Angestellte in den Staatsdienst übernommen sind, als **Pfarrer der Landeskirche** in einem Dienstverhältnis zu dieser (vgl. GO § 60 Abs. 1 und 2, **§§ 100 und 101** Abs. 1 des Entwurfs). Da auch die nicht in den Staatsdienst als Religionslehrer übernommenen Pfarrer nach dem kirchlichen Gesetz über die Rechtsverhältnisse der evang. Religionslehrer vom 29. 5. 1926 (Sammlung Niens Nr. 23) und der Verordnung über die kirchenrechtliche Stellung der an Höheren Schulen etc. als Religionslehrer angestellten Geistlichen vom 12. 3. 1925 (Sammlg. Niens Nr. 23 b) nach der staatlichen Beamtenbesoldungsordnung (Besoldungsgruppen für Studienräte, Oberstudienräte) besoldet wurden, hat man diese Pfarrer der Landeskirche bisher auch im innerkirchlichen Dienstbereich bei der Beauftragung zur hauptamtlichen Erteilung von Religionsunterricht zugleich zu Kirchenbeamten berufen. Die Besoldung der kirchlichen Beamten richtet sich seit Jahrzehnten nach der jeweiligen Besoldungsordnung für Staatsbeamte (vgl. hierzu kirchliches Gesetz, die Beamten der Evang.-prot. Landeskirche Badens betr., in der Fassung vom 14. 6. 1930, Sammlung Niens Nr. 27). Nachdem durch das neue Pfarrerbesoldungsgesetz vom 25. 11. 1959 für die Besoldung der Pfarrer die Besoldungsgruppen der Staatsbeamten zu Grunde gelegt sind, besteht für die Beibehaltung eines dienstrechtlichen Doppelstatus der volltheologisch ausgebildeten Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche und kirchliche Beamte keine Veranlassung mehr. Dem entspricht **§ 100**.

Soweit Pfarrer als Religionslehrer in ein Dienstverhältnis zum Staat berufen werden, muß es auch in Zukunft bei einem **dienstrechtlichen Doppelstatus** als **Pfarrer der Landeskirche** und **staatlicher Beamter** bzw. Angestellter verbleiben. Die Landeskirche wird durch die Übernahme der Pfarrer in den Staatsdienst von dem diesbezüglichen Besoldungsaufwand entlastet. Die betroffenen Pfarrer versprechen sich von dem beamtenrechtlichen Status als Studienrat in der Mehrzahl eine Festigung ihrer dienstrechtlichen Position im Lehrerkollegium und in dem gesamten Schulorganismus, die ihrer Arbeit zugute komme. Die Überlegungen des Oberkirchenrats gingen bisher in anderer Richtung, nämlich auf die Herauslösung dieser Pfarrer aus dem staatlichen Dienstverhältnis und auf ihren ausschließlich kirchlichen Status als Pfarrer der Landeskirche. Der staatliche Besoldungsaufwand ließe sich auch ohne die Begründung eines staatlichen Dienstverhältnisses rechtlich sichern. Die innerschulische Position des Religionslehrers wäre rechtlich ausreichend in der verfassungsrechtlich garantierten Einrichtung des Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach gesichert.

Der dienstrechtliche Status des in den Staatsdienst übernommenen Religionslehrers als Pfarrer der Landeskirche hat die in **§ 101** aufgezeigten dienstrechtlichen Konsequenzen. Vor allem bleibt dem hauptamtlichen Religionslehrer das Recht, sich um ausgeschriebene Gemeindepfarrstellen zu bewerben. Wird er auf eine derartige Pfarr-

stelle berufen und scheidet er deshalb auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst aus, so wirken sich ohne Einschränkung die in dem Dienstverhältnis zur Landeskirche begründeten dienst- und besoldungsrechtlichen Sicherungen aus (§ 101 Abs. 3).

Der Anwendung staatlichen Dienstreiches gegenüber ist der kirchliche Status des Religionslehrers vor allem dadurch gerechtfertigt, daß – wie es in den einschlägigen staatsgesetzlichen und konkordatären Bestimmungen heißt – die Landeskirche „den Religionsunterricht besorgt und überwacht“, d. h. für die Erteilung des Religionsunterrichts und seine inhaltliche Ausgestaltung (Unterrichtsplan, Lehrbücher u. a.) sowie die diesbezügliche Überprüfung (Religionsprüfung) verantwortlich ist. Die Erteilung des Religionsunterrichts ist in ihrem Kern Ausübung des Predigtamtes (GO § 45 Abs. 2) und damit zentraler Dienst der Kirche. In der Ausübung dieses Amtes ist der Religionslehrer in besonderer Weise an die Gemeinde gewiesen. Zu deren Auferbauung ist er daher auch über die Erteilung der Religionsunterrichtsstunden hinaus als Prediger und Seelsorger angehalten (§ 102 Abs. 2, dem im geltenden Recht § 5 Abs. 1 der VO über die kirchenrechtliche Stellung der an Höheren Schulen etc. als Religionslehrer angestellten Geistlichen aaO. entspricht). Der zentralen Stellung des Religionslehrers im Leben der Gemeinde tragen andererseits die Bestimmungen der GO Rechnung, in denen die Zugehörigkeit des Religionslehrers zum Kirchengemeinderat (§ 36 Abs. 1) und zur Bezirkssynode (§ 74 Abs. 2) festgelegt ist.

3. Erfüllung des kirchlichen Auftrags in weiteren staatlichen Bereichen

Die zuvor behandelten dienstrechtlichen Regelungen gelten entsprechend für Pfarrer der Landeskirche, die in anderen staatlichen Bereichen das Predigtamt ausüben und zugleich in einem Dienstverhältnis zum Staat stehen: Militärpfarrer § 103 (vgl. über die dienstrechtlichen Einzelheiten: Vertrag der EKD mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evang. Militärseelsorge vom 22. 2. 1957, Sammlung Niens Nr. 37, und Kirchengesetz der EKD zur Regelung der evang. Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. 3. 1957, Sammlung Niens Nr. 37 a), Gefängnispfarrer und Pfarrer an Krankenanstalten oder anderen Anstalten im staatlichen Bereich: § 104.

4. Erfüllung des kirchlichen Auftrags in diakonischen Werken und Einrichtungen

Die in **§ 105** getroffene Regelung knüpft an das kirchliche Gesetz über die Rechtsstellung und Versorgung der im Dienst der badischen Inneren Mission tätigen Geistlichen vom 29. 5. 1947/4. 3. 1948 (Sammlg. Niens Nr. 22) an. Sie weicht jedoch in folgenden Punkten vom geltenden Recht ab:

a) An die Stelle einer sich unter Umständen diastantiell auswirkenden „Beurlaubung“ des

Pfarrers aus dem Dienst der Landeskirche tritt seine **Abordnung** zum Dienst in einer der in Frage stehenden rechtlich selbständigen Anstalten, Werke und Einrichtungen. Die geltende Kirchenordnung kennt die Abordnung eines Pfarrers bisher nur im engeren Dienstbereich der Gemeinden und der Landeskirche als Mittel ausreichender Versorgung des Pfarrdienstes in den Gemeinden (vgl. kirchl. Ges., die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen betr., vom 6. 1. 1953, — Sammlg. Niens Nr. 20 e). Wenn § 105 für den von ihm zu regelnden Tatbestand die Abordnung des Pfarrers übernimmt, so ist damit auch nach der dienstrechtlichen Seite hin stärker die unmittelbare Verantwortung der Landeskirche für den diakonischen Dienst und ihre Verbundenheit mit den — wenn auch rechtlich selbständigen — diakonischen Einrichtungen und Werken zum Ausdruck gekommen. Insoweit vollzieht der vorliegende Entwurf des Pfarrdienstgesetzes nur die Grundordnung der Landeskirche (vgl. V. Abschnitt: „Die missianischen und diakonischen Werke“ §§ 67 ff, insbesondere § 68 Abs. 2).

Diese Regelung lässt das Recht der Vertretungsorgane der in Frage stehenden Rechtsträger unberührt, mit dem von der Landeskirche abgeordneten Pfarrer Dienstverträge

zur näheren Regelung des einzelnen Dienstverhältnisses abzuschließen.

- b) In Konsequenz der größeren dienstrechtlichen Nähe des abgeordneten Pfarrers zur Landeskirche übernimmt diese dem Pfarrer gegenüber schon während seiner aktiven Dienstzeit finanzielle Leistungen im Rahmen der landeskirchlichen Beihilfeordnung.
- c) Der in dem kirchl. Gesetz vom 29. 5. 1947/4. 3. 1948 (§ 2 Abs. 3) gemachte Vorbehalt eines Rückforderungsanspruches der Landeskirche gegen den Rechtsträger der diakonischen Einrichtung hinsichtlich der Versorgungsbezüge entfällt.

5. Auslandspfarrer

§ 106 knüpft für die dienstrechtliche Stellung der zum Dienst in Auslandsgemeinden entsandten Pfarrer der Landeskirche an die im Kirchengesetz der EKD über das Verhältnis der EKD und ihrer Gliedkirchen zu evang. Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands vom 18. 3. 1954 getroffene Regelung an und unterscheidet in diesem Zusammenhang die Entsendung auf Zeit (§ 106 Abs. 2) und die Entsendung auf Dauer (§ 106 Abs. 3) mit unterschiedlichen dienstrechtlichen und versorgungsrechtlichen Konsequenzen.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1960

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

Aenderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Az. 22/0

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

§ 3 Abs. 4 des kirchlichen Gesetzes, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vom 25. 11. 1959 (VBl. S. 92) – Pfarrerbesoldungsgesetz – erhält folgende Fassung:

(4) Die Dekane erhalten bei einer Seelenzahl des gesamten Kirchenbezirks

Grundgehalt nach den Sätzen der Gruppe des LBesG.

bis 29999	A 14
von 30000 bis 59999	A 14 a
ab 60000	A 15,

mindestens jedoch ein Grundgehalt aus einer Besoldungsgruppe, die zwei Gruppen höher liegt als die nach Abs. 2 für die Gemeindepfarrstelle maßgebende Besoldungsgruppe. Die Dekane erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 50 DM.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am _____ in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1960.

Der Landesbischof:

Begründung:

I.

Nach dem neuen Pfarrerbesoldungsgesetz vom 25. 11. 1959 werden die Gemeindepfarrer je nach der Größe ihres gesamten Dienstbezirkes (Seelenzahl) in die Gruppen A 13 bis A 14 des Landesbesoldungsgesetzes (§ 3 Abs. 2 aaO) und die Dekane nach der Größe des Kirchenbezirks (Seelenzahl des gesamten Kirchenbezirks) in die Gruppen A 14 bis A 15 des Landesbesoldungsgesetzes eingestuft (§ 3 Abs. 4 aaO). Jeder Dekan ist zugleich Inhaber einer Gemeindepfarrstelle (nebenamtliches Dekanat). Eine gerechte Besoldung der Dekane muß dieser dienstlichen Doppelfunktion Rechnung tragen und darf nicht nur an der Gesamtseelenzahl des Kirchenbezirks (§ 3 Abs. 4 aaO), sondern muß auch an der Seelenzahl des zum Dekanat gehörigen Pfarramtsbezirkes (Pfarrstelle § 3 Abs. 2 aaO) orientiert werden. Nur so kann sich das dem neuen Pfarrerbesoldungsgesetz zu Grunde liegende Prinzip der besoldungsrechtlichen Staffelung nach der Größe des Aufgabenbereiches auf die Dekansbesoldung auswirken. Das Pfarrerbesoldungsgesetz in seiner jetzigen Fassung stellt demgegenüber die Besoldung des Gemeindepfarrers und des Dekans unverbunden nebeneinander (eine

Lösung, die nur für ein hauptamtliches Dekanat sachgerecht wäre), und läßt die Relation zwischen der Einstufung des Dekanats und der zugehörigen Gemeindepfarrstelle außer Betracht. Infolgedessen führt die Anwendung des Pfarrerbesoldungsgesetzes zu auffallenden und im Ergebnis zum Teil unbilligen Divergenzen (vgl. zum folgenden die Tabelle II):

- a) Innerhalb der Gruppe I der gemäß § 3 Abs. 4 einheitlich in A 14 eingestuften kleinen Kirchenbezirke beträgt die Differenz zwischen der Einstufung des Dekanats und der zugehörigen Pfarrstelle
in 2 Fällen 3 Besoldungsgruppen
in 2 Fällen 2 Besoldungsgruppen
in 3 Fällen 1 Besoldungsgruppe.
- b) Innerhalb der Gruppe II der gemäß § 3 Abs. 4 einheitlich in A 14 a eingestuften mittleren Kirchenbezirke beträgt die Differenz zwischen der Einstufung des Dekanats und der zugehörigen Gemeindepfarrstelle
in 8 Fällen 2 Besoldungsgruppen
in 4 Fällen 1 Besoldungsgruppe.
- c) Innerhalb der Gruppe III der gemäß § 3 Abs. 4 einheitlich in A 15 eingestuften großen Kir-

chenbezirke beträgt die Differenz zwischen der Einstufung des Dekanats und der zugehörigen Gemeindepfarrstelle

in 6 Fällen	2 Besoldungsgruppen
in 2 Fällen	3 Besoldungsgruppen.

Je größer der vom Dekan als Gemeindepfarrer zu betreuende Dienstbezirk und damit die Gesamtaufgaben des Dekans sind, desto geringer werden nach der jetzigen Regelung des Pfarrerbesoldungsgesetzes innerhalb der einzelnen Gruppen die Mehrbezüge des Pfarrers als Dekan.

II.

Dieses unbillige Resultat bei der Anwendung des Pfarrerbesoldungsgesetzes versucht der „Antrag auf Bewilligung einer gestaffelten Dienstaufwandsentschädigung für die Dekane . . .“ von Dekan Dr. Köhnlein u. A., der der Landessynode bereits auf ihrer Frühjahrstagung 1960 vorgelegen und der dem Evang. Oberkirchenrat zur näheren Prüfung überwiesen worden ist, zu beseitigen. Es sollen hiernach die dargestellten Unebenheiten der Dekansbesoldung innerhalb der 3 Gruppen von Kirchenbezirken durch eine gestaffelte „Dienstaufwandsentschädigung“ ausglichen und der Mehrbetrag, den die Dekane durch Einstufung in die Gruppen A 14, A 14 a und A 15 gegenüber ihrem Gehalt als Gemeindepfarrer erhalten, durch die „Dienstaufwandsentschädigung“

in kleinen Kirchenbezirken	auf 150 DM
in mittleren Kirchenbezirken	auf 175 DM
in großen Kirchenbezirken	auf 200 DM

erhöht werden.

Dieser Weg ist rechtlich nicht vertretbar, wenn man an Sinn und Zweck einer Dienstaufwandsentschädigung festhält, die sachlich nur an den, aus einem bestimmten Amt (hier ausschließlich dem Dekanat) erwachsenen typischen Aufwendungen orientiert werden können. Wie sich aus der letzten Spalte der dem Antrag von Dekan Dr. Köhnlein u. A. angefügten Tabelle I über die Höhe der zum Ausgleich erforderlichen „Dienstaufwandsentschädigung“ ergibt, variiert diese „Dienstaufwandsentschädigung“ innerhalb der einzelnen Gruppen in einem sachlich nicht mehr zu vertretenden Umfang: So stehen sich z. B. in der Gruppe I (kleine Kirchenbezirke) „Dienstaufwandsentschädigungen“ von 0 und 105 DM, und in Gruppe III (große Kirchenbezirke) solche von 0 und 45 DM gegenüber. Weiterhin wäre die „Dienstaufwandsentschädigung“ in den großen Kirchenbezirken (Gruppe III) im Durchschnitt erheblich geringer als die in den Gruppen I (kleine Kirchenbezirke) und II (mittlere Kirchenbezirke).

Unter dem Titel „Dienstaufwandsentschädigung“ lässt sich das dem Antrag zu Grunde liegende System der Ausgleichsbeträge nicht gestalten. Aber auch ein System der „Stellenzulagen“ sollte nach der Gesamtkonzeption des neuen Pfarrerbesoldungsgesetzes (vgl. den Bericht des Berichterstattlers des Finanzausschusses auf der Herbsttagung 1959) ausscheiden. Es emp-

fiehlt sich vielmehr, dem berechtigten Anliegen des Antrages auf dem Wege Rechnung zu tragen, den der vorliegende Gesetzentwurf einer Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes durch Ergänzung des § 3 Abs. 4 vorschlägt.

III.

Die oben unter I aufgezeigten, im Ergebnis unbilligen Unebenheiten in der geltenden Dekansbesoldung werden weitgehend beseitigt, wenn im Pfarrerbesoldungsgesetz die noch fehlende Verbindung zwischen der Besoldung des Pfarrers als Pfarrstelleninhaber (§ 3 Abs. 2) und als Dekan (§ 3 Abs. 4) hergestellt wird. Dies geschieht im vorliegenden Entwurf durch eine Ergänzung des § 3 Abs. 4, die im übrigen auf folgenden Überlegungen beruht:

- Der gesetzlich festgelegte Rahmen der Dekansbesoldung (Besoldungsgruppen A 14 bis A 15) bleibt gewahrt. Die vorgeschlagenen Änderungen wirken sich lediglich innerhalb dieser Grenzen aus.
- Aus der Tabelle II ergibt sich, daß die Anwendung des Pfarrerbesoldungsgesetzes für die Dekane insgesamt in der Mehrzahl der Fälle (bei 16 von 27 Dekanaten) zu einer Erhöhung um 2 Besoldungsgruppen gegenüber der Einstufung der Gemeindepfarrstelle des Dekans führt. Dies sollte als grundsätzliche Relation zwischen den in Frage stehenden Einstufungen nach § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 im Gesetz festgelegt werden.
- Das Pfarrerbesoldungsgesetz hat für die Einstufung der Dekanate als solcher in § 3 Abs. 4 in Orientierung an der Gesamtseelenzahl des Kirchenbezirks 3 bestimmte Besoldungsgruppen festgelegt. Dies sollte auch in den von der Regel abweichenden Fällen, in denen nämlich innerhalb der Gruppe I und III die Einstufungen der Dekanate und der zugehörigen Pfarrstellen um 3 Besoldungsgruppen differieren, garantiert bleiben. Daher ist der in § 3 Abs. 4 ergänzend eingefügte Maßstab als Mindestmaßstab aufgestellt.
- Die Beibehaltung einer für alle Dekane gleichen Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50 DM ist in § 3 Abs. 4 letzter Satz gesetzlich garantiert.

Anhang

Antrag auf Bewilligung einer gestaffelten Dienstaufwandsentschädigung für die Dekane auf Grund des Beschlusses der Herbsisynode vom November 1959

(Mai 1960)

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 26. 4. 1951 haben seither die Mehrbezüge der Dekane gegenüber ihrem Gehalt als Gemeindepfarrer ohne Rücksicht auf die Größe ihres Kirchenbezirks einheitlich 100 DM betragen. Dabei werden 50 DM als Funktionsgehalt und 50 DM als Dienstaufwandsentschädigung angesehen.

Nach dem neuen Pfarrerbesoldungsgesetz wer-

den die Dekane nach Größe ihrer Kirchenbezirke in A 14, A 14 a und A 15 eingestuft.

Der Finanzausschuß hat dabei vorausgesetzt, daß auch weiterhin eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt wird. Andernfalls würden 16 von 26 Dekanen für ihre Mehrarbeit eine geringere Vergütung erhalten als seither.

Außerdem muß folgendes berücksichtigt werden: Bei der sehr unterschiedlichen Größe der mit dem Dekanat verbundenen Pfarrstellen ergeben sich für die Dekane Mehrbezüge gegenüber ihrem Gehalt als Gemeindepfarrer, die ohne Rücksicht auf die Größe ihres Kirchenbezirks zwischen 40 und 200 DM schwanken.

Durch entsprechende Staffelung der Dienstaufwandsentschädigung sollen diese Unter-

schiede ausgeglichen und nach Größe der Kirchenbezirke ins rechte Verhältnis zueinander gesetzt werden.

Der Mehrbetrag, den die Dekane durch Einstufung in Gruppe A 14, A 14 a und A 15 gegenüber ihrem Gehalt als Gemeindepfarrer erhalten, soll durch die Dienstaufwandsentschädigung

in kleinen Kirchenbezirken auf 150 DM
in mittleren Kirchenbezirken auf 175 DM
in großen Kirchenbezirken auf 200 DM
erhöht werden.

gez. G. Urban gez. Köhnlein

gez. Dr. H. Merkle gez. Würthwein

gez. Schühle

Tabelle I

Errechnung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung, die erforderlich wäre, um für die Dekane in kleinen, mittleren und großen Kirchenbezirken ein Mehrgehalt gegenüber ihrer Pfarrbesoldung von 150, 175 und 200 DM zu erreichen:

Kirchenbezirk	Besoldungsgruppe der mit dem Dekanat verbundenen Pfarrstelle	Besoldungsgruppe des Dekanats	Mehrvergütung für den Dienst im Dekanat	Höhe der zum Ausgleich erforderlichen Dienstaufwandsentschädigung
I. Kleine Kirchenbezirke				
1. Adelsheim	A 13 a	A 14	125	25
2. Boxberg	A 13	A 14	180	—
3. Mosbach	A 13 b	A 14	45	105
4. Müllheim	A 13 a	A 14	125	25
5. Neckarbischofshm.	A 13	A 14	180	—
6. Pforzheim-Land	A 13 b	A 14	45	105
7. Wertheim	A 13 b	A 14	45	105
II. Mittlere Kirchenbezirke				
8. Baden-Baden	A 14	A 14 a	40	135
9. Bretten	A 13 b	A 14 a	85	90
10. Durlach	A 14	A 14 a	40	135
11. Emmendingen	A 13 b	A 14 a	85	90
12. Hornberg	A 13 b	A 14 a	85	90
13. Karlsruhe-Land	A 13 b	A 14 a	85	90
14. Lahr	A 13 b	A 14 a	85	90
15. Neckargemünd	A 14	A 14 a	40	135
16. Rheinbischofshm.	A 13 b	A 14 a	85	90
17. Schopfheim	A 13 b	A 14 a	85	90
18. Sinsheim	A 13 b	A 14 a	85	90
19. Ldbg.-Weinheim	A 14	A 14 a	40	135
III. Große Kirchenbezirke				
20. Freiburg	A 14	A 15	155	45
21. Heidelberg	A 14	A 15	155	45
22. Karlsruhe-Stadt	A 14	A 15	155	45
23. Konstanz	A 13 b	A 15	200	—
24. Lörrach	A 14	A 15	155	45
25. Oberheidelberg	A 13 b	A 15	200	—
26. Pforzheim-Stadt	A 14	A 15	155	45

1. Die vorstehende, s. Zt. dem Antrag von Dekan Dr. Köhnlein u.A. beigefügte Tabelle ist nach den Unterlagen des Evang. Oberkirchenrats berichtigt worden.
2. Bei den in dieser Tabelle aufgeführten Beträgen ist die mit Wirkung vom 1. 4. 1960 vorgenommene 7 %ige Gehaltserhöhung noch nicht berücksichtigt.

Tabelle II

	Besol- dungs- gruppe	Einstufung der Pfarrstelle	Mehrbezüge als Dekan mit Dienstaufwandsentschädigung		
			derzeit	nach Vorschlag Köhlein	nach dem vorliegenden Gesetzentwurf
I. Kleine Kirchenbezirke					
		A	DM	DM	DM
1. Adelsheim	13 a	1210	175	150	175
2. Boxberg	13	1155	230	180	230
3. Mosbach (Stiftspfarrei)	13 b	1290	95	150	135
4. Müllheim (Buggingen)	13 a	1210	175	150	175
5. Neckarbischöfsheim (Heinsheim)	13	1155	230	180	230
6. Pforzheim-Land (Dietlingen)	13 b	1290	95	150	135
7. Wertheim (I)	13 b	1290	95	150	135
II. Mittlere Kirchenbezirke					
8. B.-Baden (Altstadt)	14	1335	90	175	205
9. Bretten (West)	13 b	1290	135	175	135
10. Durlach (Süd)	14	1335	90	175	205
11. Emmendingen (Luther)	13 b	1290	135	175	135
12. Hornberg	13 b	1290	135	175	135
13. Karlsru.-Land (Linkenheim)	13 b	1290	135	175	135
14. Lad.-Weinheim (Paulus)	14	1335	90	175	205
15. Lahr (I. Stiftspfarrei)	13 b	1290	135	175	135
16. Neckargemünd	14	1335	90	175	205
17. Rheinbischöfsheim (Lichtenau)	13 b	1290	135	175	135
18. Schopfheim (ob.)	13 b	1290	135	175	135
19. Sinsheim	13 b	1290	135	175	135
III. Große Kirchenbezirke					
20. Freiburg (Friedenspfarrei)	14	1335	205	200	205
21. Heidelberg (Neuenheim II)	14	1335	205	200	205
22. Karlsruhe-Stadt (Markus-West)	14	1335	205	200	205
23. Konstanz (Luther I)	13 b	1290	250	200	250
24. Lörrach (Johannes)	14	1335	205	200	205
25. Mannheim (Konkord. I)	14	1335	205	200	205
26. Oberheidelberg (Wiesloch II)	13 b	1290	250	200	250
27. Pforzheim-Stadt (Süd)	14	1335	205	200	205

Bei den in der Tabelle II aufgeführten Beträgen ist die mit Wirkung vom 1. 4. 1960 vorgenommene 7 %ige Gehaltserhöhung noch nicht berücksichtigt.

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1960

Entwurf einer Entschließung der Landessynode

Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes

Az. 25/1

Die Landessynode hat gemäß § 15 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes, die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr., vom 5. 5. 1954 (VBl. S. 42) "die diesem Gesetz als Anlage beigegebenen „Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes“ (letzte Fassung vom 28. 10. 1954, VBl. S. 1/1955) **) in folgender Fassung neu beschlossen:

A

I. Hauptamtliche Kirchenmusiker, die eine akademische oder dieser gleichgeartete Ausbildung haben (sogenannte A-Kirchenmusiker, vgl. § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes vom 5. 5. 1954, VBl. S. 42) sollen – sofern sie nicht beamtenrechtlich angestellt sind – vergütet werden

a) in den ersten 4 Jahren (2 Jahre Praktikantenzeit, siehe VBl. S. 80/1952, danach 2 Jahre endgültige Anstellung) nach abgelegter A-Prüfung nach Vergütungsgruppe V b der TO.A,

b) nach zweijähriger endgültiger Anstellung nach Vergütungsgruppe IV b der TO.A. Bei besonders umfangreicher und anspruchsvoller Tätigkeit ist nach mehrjähriger Bewährung in Ausnahmefällen das Aufrücken nach Vergütungsgruppe III der TO.A möglich.

II. Hauptamtliche Kirchenmusiker, die die B-Prüfung abgelegt haben, sollen – sofern sie nicht beamtenrechtlich angestellt sind – vergütet werden

a) in den ersten 4 Jahren (2 Jahre Praktikantenzeit, siehe VBl. S. 80/1952, danach 2 Jahre endgültige Anstellung) nach abgelegter

Prüfung nach Vergütungsgruppe VI b der TO.A,

b) nach zweijähriger endgültiger Anstellung nach Vergütungsgruppe V b der TO.A. Bei besonders umfangreicher und anspruchsvoller Tätigkeit ist nach mehrjähriger Bewährung in Ausnahmefällen das Aufrücken nach Vergütungsgruppe IV b der TO.A möglich.

B

Hauptamtlich ausgebildete Kirchenmusiker (mit A- oder B-Prüfung), die eine hauptamtliche Stelle (Kantoren- und Organistendienst) verwalten, aber anderweitig hauptamtlich beschäftigt sind (z. B. als Lehrer an Konservatorien, kirchenmusikalischen Instituten, als Dozenten an Hochschulen und Universitäten, Musiklehrer an Höheren Schulen) erhalten für ihren kirchenmusikalischen Dienst im allgemeinen eine Vergütung auf Grund der TO.A.

I. Kirchenmusiker der Ausbildungsklasse A werden nach der Vergütungsgruppe VIII der TO.A besoldet.

II. Kirchenmusiker der Ausbildungsklasse B werden nach der Vergütungsgruppe IX der TO.A besoldet.

C

Nebenberufliche Kirchenmusiker, welche die C-Prüfung abgelegt haben, erhalten keine Vergütung gemäß der TO.A, sondern werden nach folgenden Gesichtspunkten besoldet:

Tätigkeitsmerkmale:

A = Organistendienst

B = Chorleiterdienst

C = gesamter Kirchenmusikerdienst.

**) Sammlung Niens Nr. 27 b S. 1

**) Sammlung Niens Nr. 27 b S. 6

Jahresvergütungen in Gemeinden über 3000 Seelen.

Die nachstehenden Vergütungssätze beziehen sich nur auf Gemeinden über 3000 Seelen und sind Vorschläge für Höchstbeträge. Die Gemeinden können für ihre Verhältnisse die Vergütung in voller Freiheit selbständig festsetzen.

(Ortszuschlag und Kinderzuschlag kommen hier nicht in Frage.
Die in Klammer gesetzten Beträge sind Monatsvergütungen.)

Ver-gütungs-gruppe	Umfang des Dienstes	Grund-ver-gütung	nach 6 Jahren	nach 12 Jahren	nach 20 Jahren
A	für Organistendienst				
	1. 14-täglich	444,- (37,-)	498,- (41,50)	534,- (44,50)	618,- (51,50)
	2. sonn- und festtäglich	882,- (73,50)	990,- (82,50)	1062,- (88,50)	1200,- (100,-)
	1 Gottesdienst				
	3. zwei Gottesdienste (Haupt- und anschließend Kindergottesdienst)	1152,- (96,-)	1284,- (107,-)	1380,- (115,-)	1518,- (126,50)
	4. Haupt- und Kindergottesdienst getrennt oder zwei zeitlich getrennte Gottesdienste	1326,- (110,50)	1482,- (123,50)	1590,- (132,50)	1734,- (144,50)
	5. 3 Gottesdienste (Haupt- und Kindergottesdienst und Früh- oder Abendgottesdienst)	1590,- (132,50)	1752,- (146,-)	1854,- (154,50)	2034,- (169,50)
	6. wie 5., dazu regelmäßig kirchenmusikalische Feiern oder besondere künstlerische Leistungen	1770,- (147,50)	1980,- (165,-)	2118,- (176,50)	2298,- (191,50)
B	für Chorleiterdienst	882,- (73,50)	990,- (82,50)	1062,- (88,50)	1200,- (100,-)
C	für Organisten- und Chorleiterdienst				
	1. 14-täglich	1062,- (88,50)	1164,- (97,-)	1236,- (103,-)	1416,- (118,-)
	2. sonn- und festtäglich	1416,- (118,-)	1548,- (129,-)	1644,- (137,-)	1770,- (147,50)
	1 Gottesdienst				
	3. zwei Gottesdienste (Haupt- und anschließend Kindergottesdienst)	1680,- (140,-)	1836,- (153,-)	1962,- (163,50)	2118,- (176,50)
	4. Haupt- und Kindergottesdienst getrennt oder zwei zeitlich getrennte Gottesdienste	1944,- (162,-)	2184,- (182,-)	2340,- (195,-)	2526,- (210,50)
	5. 3 Gottesdienste (Haupt- und Kindergottesdienst und Früh- oder Abendgottesdienst)	2118,- (176,50)	2382,- (198,50)	2562,- (213,50)	2790,- (232,50)
	6. wie 5., dazu regelmäßig kirchenmusikalische Feiern oder besondere künstlerische Leistungen	2382,- (198,50)	2652,- (221,-)	2826,- (235,50)	3036,- (253,-)

Inhaber eines „Befähigungs nachweises“ für Orgelspiel können nur Prozentsätze der Vergütungsgruppe A erhalten.

D

Die Organisten (Kirchenmusiker = Organist und Chorleiter) in Gemeinden über 3000 Seelen, die keine Prüfung am Evang. Kirchenmusikalischen Institut in Heidelberg oder einer anderen gleichwertigen Ausbildungsstätte abgelegt haben, sollten 50 % der unter A bis C genannten Vergütungen erhalten.

E

Für besondere Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) werden bei nebenamtlichen Organisten folgende Vergütungen vorgeschlagen:

für Orgelspiel	10,- DM
für Orgelspiel mit Solistenbegleitung	12,- bis 15,- DM
für jede Probe	5,- bis 10,- DM

Begründung:

Bei den Aufbesserungsvorschlägen handelt es sich nicht um eine Anpassung an die verfeuerte Lebenshaltung, der durch die Teuerungszuschläge und Gehaltsaufbesserungen der Angestellten bereits Rechnung getragen wird. Es handelt sich vielmehr um den Versuch einer richtigen und angemessenen Bewertung des hauptamtlichen Kirchenmusikerberufes im Vergleich zu anderen Berufsgruppen. Dabei bleibt die Besoldung im ganzen zwischen den Gruppen VI b und IV b der TO.A als unterer und oberer Grenze. In Wegfall gekommen ist lediglich TO.A VII, die vergleichsweise die unterste Gruppe für medizinisch-technische Assistentinnen ist. Die „Akademikergruppe“ TO.A III könnte nur in Ausnahmefällen von A-Kirchenmusikern mit besonders umfangreicher Tätigkeit erreicht werden. Das A-Studium wird von der Direktorenkonferenz der evangelischen Kirchenmusikschulen und kirchenmusikalischen Hochschulabteilungen Deutschlands wegen seiner Merkmale (Voraussetzung Abitur, Dauer des Studiums 8 Semester, schwierige, in zwei Abschnitten abzulegende Prüfung) als akademisches Studium bewertet. Die Einstufung hängt in jedem Fall vom Ermessen der betr. Kirchengemeinde ab, da es sich nur um Richtlinien handelt.

Bei den nebenamtlichen Kirchenmusikern soll lediglich die in den Richtlinien von 1954 bereits vorgesehene Einbeziehung der Teuerungszuschläge konsequent durchgeführt werden. Das geschieht, indem – wie es zwischenzeitlich bei den Beamten und Angestellten geschehen ist – die Teuerungszuschläge von 65 % in die Grundvergütung einbezogen, und die so errechneten neuen Grundvergütungen entsprechend den letzten Vorgängen um 7 % erhöht werden. Die Jahresbeträge sind demnach wie folgt errechnet:

Die bisherigen Vergütungssätze erhöht um
65,0 %
(Teuerungszuschläge)
dazu 7 % von 165 % = rund 11,5 %
Erhöhung insgesamt 76,5 %

aufgerundet auf volle durch 12 teilbare DM.

Die Festsetzung in Abschnitt D der nebenamtlichen Vergütungen auf 50 % geschieht im Sinn einer Vereinfachung.

Die Erhöhung der Vergütung bei Trauungen in Abschnitt E erfolgt in Anlehnung an die Anwendung der Teuerungszuschläge auf die Grundvergütungen.